

Bekanntmachung

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 03.12.2024 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung
Genehmigung der Tagesordnung
Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.10.2024
Geschlossene Abstimmung
- 2 Neufassung einer Realsteuerhebesatzung der Mittelstadt St. Ingbert ab dem 1. Januar 2025
- 3 Offenlage des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten Im Stegbruch"
- 3.1 Offenlage des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten Im Stegbruch"
- 4 Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" in St. Ingbert-Mitte: Satzungsbeschluss
- 5 Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" in St. Ingbert-Rohrbach: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
- 6 Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe
- 7 Einführung Pauschale für Mittagsverpflegung in Kitas
Einzelabstimmung
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- 8.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- 9 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Wirtschaftsplan EVS 2025
- 11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH"
- 11.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH"
- 12 Änderung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)
- 13 Wahl von ehrenamtlichen Beigeordneten
- 14 Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Besetzung von Aufsichtsräten
- 14.2 Ausstellungen Rathausgalerie 2025

Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 15 Prozessleitsystem des Abwasserbetriebes, Vergabe von Bauleistungen der 2. Ausbaustufe
 - 16 Neuvergabe Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Betreuung der Stadt St. Ingbert
 - 17 Einstellung einer Mitarbeiterin für den Eigenbetrieb Abwasser
 - 18 Unbefristete Übernahme einer Mitarbeiterin
 - 19 Beförderung von Beamten
- Einzelabstimmung
- 20 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Vergabe der Baustellenüberwachung
 - 21 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe der Aufzugsarbeiten
 - 22 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Abruf der Leistungsphasen 8 und 9 der Objektplanung und der technischen Gebäudeausrüstung
- 23 Mitteilungen und Anfragen
 - 23.1 Neuentwicklung Gelände Städtischer Baubetriebshof in der Dudweilerstraße / Kastanienweg in St. Ingbert-Mitte
 - 23.2 Mitteilung zur Vergabe von Aufträgen gem. Anlage E der Geschäftsordnung des Stadtrates

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

2024/1677 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Neufassung einer Realsteuerhebesatzsatzung der Mittelstadt St. Ingbert ab dem 1. Januar 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 25.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt St. Ingbert beschließt ab dem 01. Januar 2025 eine Neufassung der Realsteuerhebesatzsatzung. Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Realsteuerhebesatzsatzung ab dem 01. Januar 2025 zu.

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), § 25 Grundsteuergesetz -GrStG- vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes -GewStG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung am _____ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer A | |
| | Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 260 v.H. |
|
 | | |
| 2. | Grundsteuer B | |
| | Bebaute und unbebaute Grundstücke | 675 v.H. |

3. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gilt diese Satzung ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, auch wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, die im KSVG selbst enthalten sind oder in Bestimmungen, die aufgrund des KSVG erlassen wurden.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Sachverhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung (Einheitsbewertung) für verfassungswidrig erklärt. Im November 2019 hat der Bundestag daraufhin das Grundsteuer-Reformgesetz verabschiedet. Die neuen Regelungen zur Grundsteuer gelten ab dem 01.01.2025.

Die aktuelle Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Mittelstadt St. Ingbert wurde am 07. Dezember 2020 vom Stadtrat beschlossen und verweist in ihrer Präambel noch auf die alte Rechtslage, was im Regelfall unschädlich ist. Laut § 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der aktuellen Fassung ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festzusetzen. Da der Hauptveranlagungszeitraum nach bisherigem Recht zum 31.12.2024 endet, wurde vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) eine Neufassung der Realsteuerhebesatz-Satzung ab 01.01.2025 empfohlen. Da vorliegend

damit zu rechnen ist, dass vermehrt Rechtsbehelfe gegen die Neufestsetzung der Grundsteuer eingelegt werden, sollte daher jegliches Risiko eventueller formaler Fehler minimiert werden. Deshalb wird der Empfehlung des SSGT gefolgt.

Da zur Zeit noch etliche der Grundsteuer unterliegenden Steuerobjekte von der Finanzverwaltung noch nicht bewertet sind bzw. uns noch nicht übermittelt worden sind sowie bedingt durch die Tatsache, dass noch etliche nicht bearbeitete Widersprüche gegen die Bewertung von Steuerobjekten der Finanzverwaltung vorliegen sowie last but not least bei einigen Steuerobjekten Unplausibilitäten gegeben sind, die vermutlich noch zu Widersprüchen führen werden, ist die derzeitige Summe der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer B noch nicht final und wird sich im Laufe des Jahres 2025 vermutlich noch ändern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen die Hebesätze für die Grundsteuer für das Jahr 2025 konstant zu halten.

Eine Beibehaltung des derzeitigen Hebesatzes bedeutet beim Aufkommen der Grundsteuer B, nachzeitigem Kenntnisstand, für das Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 Mindererträge in Höhe von T€ 628.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich trotz einer Beibehaltung der Hebesätze, für den einzelnen Steuerpflichtigen, in Abhängigkeit vom neu ermittelten Grundsteuerwert des jeweiligen Steuerobjektes, Abweichungen noch oben bzw. nach unten im Vergleich zum bisher für dieses Steuerobjekt gezahlten Grundsteuerbetrages ergeben können.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2024/1493 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Offenlage des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten Im Stegbruch"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 23.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	11.09.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung		Ö

Beschlussvorschlag

- Für den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, des Umweltberichts sowie der Abwägungssynopse der frühzeitigen Beteiligung werden gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 12. Oktober 2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2024 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11. April 2023 die Möglichkeit, bis zum 12. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Daraus wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf erarbeitet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der die Ansiedlung von Wohnnutzungen. Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 0,3 ha und liegt südlich der L 241 (Im Stegbruch) im Stadtteil Rohrbach. Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke der Flur 3 und 4 in der Gemarkung St. Ingbert.

Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Grundleistungen des Bebauungsplanes sind unter 5.1.10.01 abgebildet.

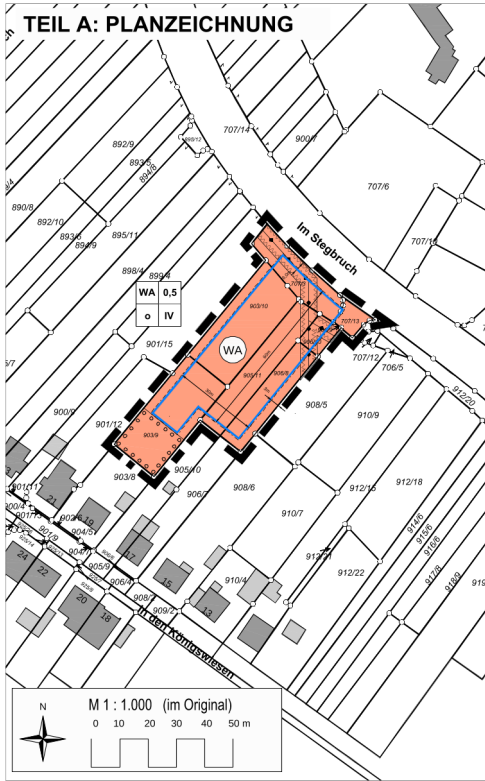
Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind im Deckungskreis des GB 6 abgebildet.

Anlage/n

1	Planzeichnung
2	Begründung
3	Umweltbericht
4	Abwägung

Mittelstadt St. Ingbert - Stadtteil Rohrbach

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauVO**
 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 4 BauVO wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauVO:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zugelassen werden gem. § 4 Abs. 3 BauVO:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.
Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.
2. **Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauVO
Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich der Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauVO bis zu 20 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauVO).
2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauVO
Für Gebäude im Geltungsbereich wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt.
3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
3.1 Bauweise gem. § 22 BauVO
Gem. § 22 Abs. 2 BauVO wird für das WA eine offene Bauweise festgesetzt.
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauVO
Gem. § 23 Abs. 3 BauVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.
4. **Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauVO sind allgemein zulässig. Dies gilt insbesondere für fernwärmeliefernde Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauVO Anwendung findet.
Gem. § 14 Abs. 3 BauVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
5. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
Der Schutzstreifen des Regenwasserkanals ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
6. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB**
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann.
7. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Für Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne des § 41 a BtNatSchG zu verwenden.
• Auf den nicht bebauten Flächen sind geeignete Futterpflanzen (z.B. Gattungen *Rumex* und *Senecio*) für den Großen Feuerfalter anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass teilweise giftige Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.
• Bäume sind vor Fällung auf besetzte Fliegenmückenquartiere und Brutvogelbesatz zu überprüfen. Sollten Quartiere/Brutbäume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.
8. **Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB**
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.
Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:
• solarthermische Anlagen (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
• Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
• kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.
Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.
9. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächen mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 Hochstamm (Laubbaum) zu pflanzen und zu erhalten.
Es wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Die unüberschichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausfällung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substratbau auf zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination von Solaranlage und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs kein Schattenwurf erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m². Vordächer und auskragende sowie transparente Dacheile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.
Es wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) sowie Spielplatzbereiche (Spiegelerte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.
Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturnatypische Gehölze zu verwenden. Dabei sind vorzugsweise die Pflanzen der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden (siehe Pflanzliste).
Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Hartweige), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Ligustrum), Crataegus monogyna (Enggriff. Weißdorn).
Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 T., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., STU 18-20 cm
10. **Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.
II. **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB**
Gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis die vorhandenen Leitungen umverlegt werden.
III. **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 85 LBO**
Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
IV. **Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadtteile St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wird nachträglich übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere das Verbot der Versickerung des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser.
V. **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

- Hinweise**
 - Rücklagen gem. § 39 Abs. 5 BtNatSchG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rücklagen / Rückstellungen in diesem Zeitraum notwendig werden, ist über einen geeigneten Rückkaufplan hinauszugehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BtNatSchG zu stellen.
 - Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfundern gem. § 16 Abs. 1 und 2 SdSchG und auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) hin.
 - Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.
 - Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 BtNatSchG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bundeschutzbehörde zu informieren.
 - Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
 - Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist daraufhin, dass für den möglichen Verlust von Brutstätten-Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten angebracht werden sollten. Es wird zudem auf die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Sinne des § 41 a BtNatSchG verwiesen.
 - Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sollten bezüglich der Wärmeversorgung unbedingt andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Strahlen, Wege- und Wasserbau verboten ist. Wasserundurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Betongestrich, Fugematerial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-M 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser- und DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser zu erfolgen. Die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AnwStV) sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.
 - Die Autobahn GmbH weist daraufhin, dass potenzielle Bauherren gem. der DIN 4109 für einen ausreichenden Lärmchutz zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbausträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmchutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmchutzmaßnahmen zu betreiben hat, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.
 - Die Einhaltung der schaltentechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist im Zuge der Baueingangsphase einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 12.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

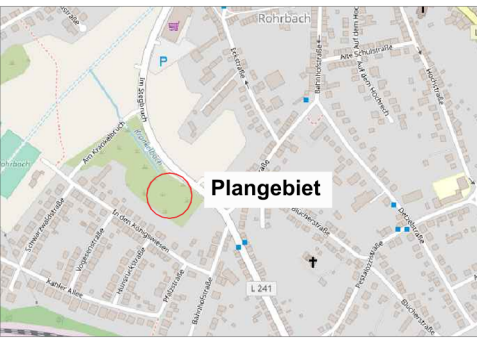
Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____ den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungansprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister



Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"

Planungsstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1000



Bearbeitet für die Stadt St. Ingbert Völklingen, im September 2024

LEGENDE

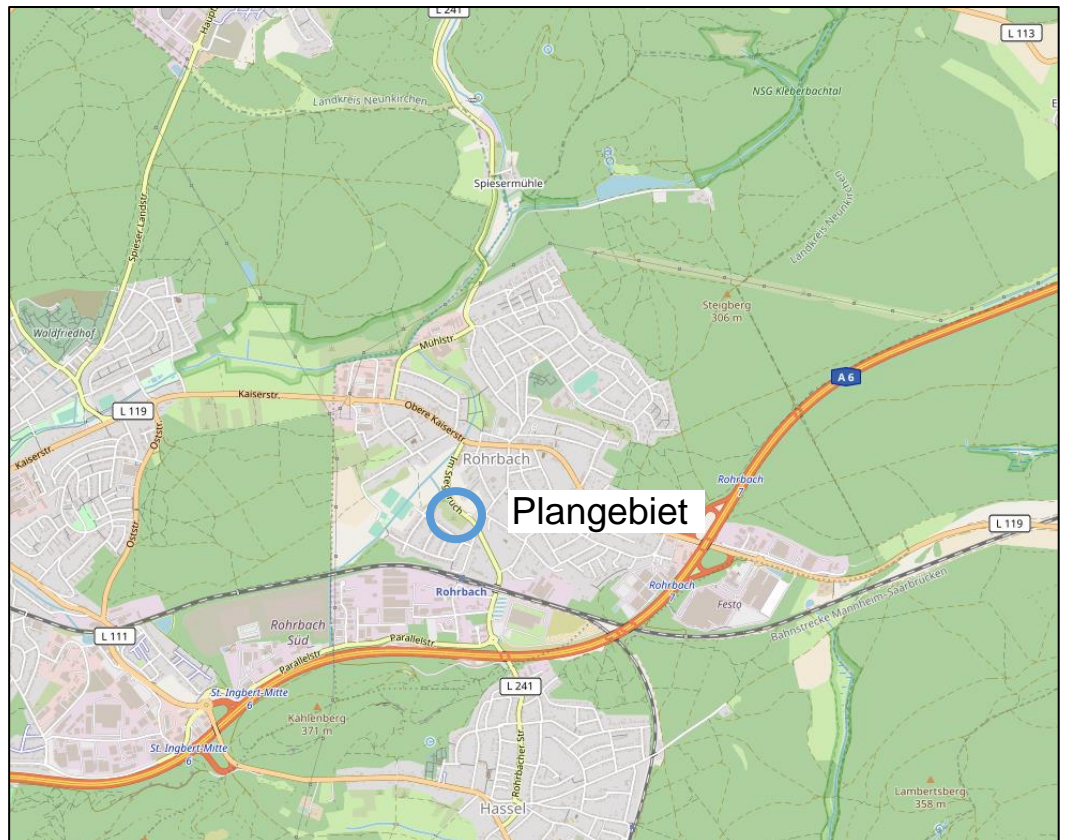
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
WA Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
0,5 Grundflächenzahl
IV Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauVO)
- Nutzungsschablone**
1 Baugbiet
2 Grundflächenzahl
3 Bauweise
4 Zahl der Vollgeschosse
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Schutzstreifen Regenwasserkanal
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)**
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BaunVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BtNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- Landesgesetz Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtbl. I S. 762)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtbl. I S. 1119).

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im September 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM	5
4	BESTANDSSITUATION.....	7
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	14

1 VORBEMERKUNG

Ziel und Anlass der Planung

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an vier verschiedenen Standorten (zwei davon städtisch) stattfinden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die Grundstücke innerhalb des Wohngebietes befinden sich im Eigentum der Stadt und sollen zeitnah bebaut werden.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Alle vorgebrachten Änderungswünsche und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004¹ legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Laut LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 liegt der Stadtteil Rohrbach an einer Siedlungsachse 1. Ordnung und wird als Mittelzentrum eingestuft.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet.

Dem Stadtteil stehen 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Rohrbach hat 6.103 Einwohner. (Stand: 2022)

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2037 folgender Wohnungsbedarf:

$6.103 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 1,5 \times 15 \text{ Jahre} = 137 \text{ Wohneinheiten (WE)}$

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP die vorhandenen Baulücken anzurechnen. Derzeit sind 244 Wohneinheiten in Reserveflächen und 131 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne vorhanden. Somit besteht ein aktueller Bedarf von -238 Wohneinheiten.

Mit der Planung werden ca. 14 neue Wohneinheiten geschaffen. Diesbezüglich wird im vorliegenden Fall auf Wohneinheiten zurückgegriffen, die sich den Reserveflächen zuordnen lassen (s.u.).

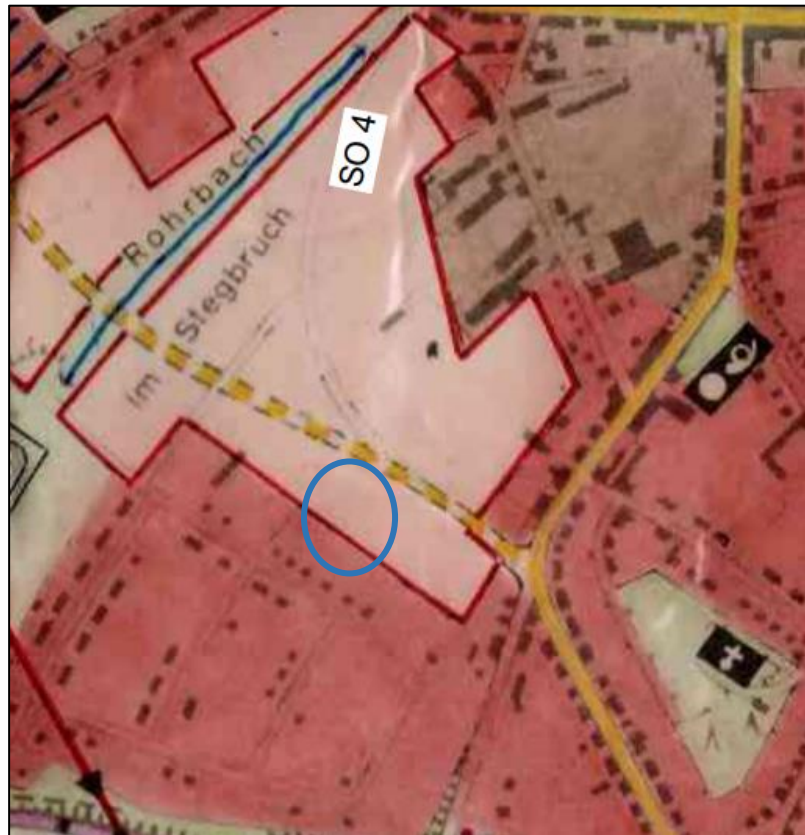
Ziele der Raumordnung und der Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche und als Reservefläche für

¹ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

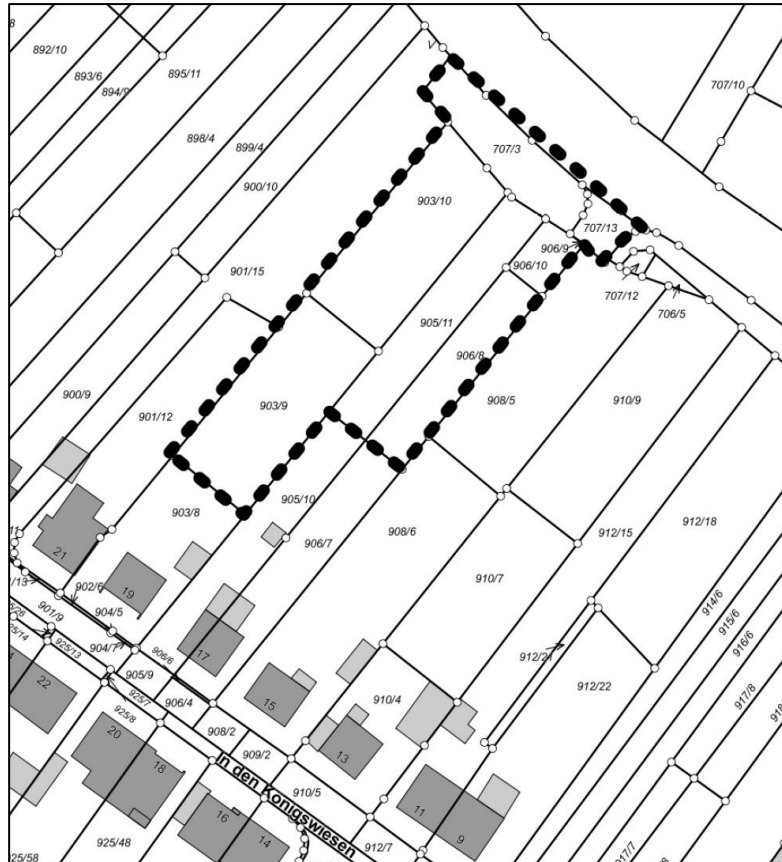


Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Informelle Planungen Aussagen in den von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossenen informellen städtebaulichen Planungen stehen dem vorliegenden Bebauungsplan nicht entgegen.

3 LAGE IM RAUM

Lage und Größe Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach. Die ca. 0,3 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 3 und 4. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

*Vorhandene und
umgebende Nutzung*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt. Es sind verschiedene Gebüsch- und Baumstrukturen vorhanden. Südlich grenzt das Plangebiet an die rückläufigen Gärten einer bereits bestehenden Wohnsiedlung an. Der bereits bestehende Bebauungsplan „Königswiesen“ setzt hierbei ein reines Wohngebiet (WR) fest. Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bildet die vorhandene Straße „Im Stegbruch“. Eine Anschlussstelle an die Straße wurde bereits vorbereitet, da es schon damals beabsichtigt war, die Fläche einer Wohnbaulandentwicklung zuzuführen. Der Westen und Osten wird durch die vorhandenen Gebüsch- und Baumstrukturen der umliegenden Grundstücke begrenzt.

Erschließung

Das Plangebiet ist über die direkt angrenzende Landesstraße L 241 (Im Stegbruch) bereits erschlossen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Anschlussstelle zu nutzen.

Das Schmutzwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Entsorgung des Regenwassers soll gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung erfolgen, da das Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen.

Der ruhende Verkehr kann im Plangebiet vollumfänglich abgedeckt werden. Angedacht ist hierbei eine bedarfsgerechte Parkplatzfläche, die sowohl für die KiTa als auch für die Wohnnutzungen genügend Stellplätze beinhaltet.

Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet und aufgrund der Nutzung als Garten und Holzlagerplatz zum Teil anthropogen überprägt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Fläche	Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Außenbereich und ist weitestgehend unversiegelt. Sie besitzt einen direkten Siedlungsbezug und grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen
Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht.	/
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden. Im Plangebiet verläuft ein Regewasserkanal. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III (C45 „WSG St. Ingbert“).	/ Kennzeichnung in der Planzeichnung / Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung
Klima	Aufgrund der direkten Lage an bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Größe des Plangebietes werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Gärten mit Baumbestand tragen allerdings grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für Tierarten dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt Keine geschützten Biotope; keine FFH-Lebensraumtypen	/ /
Orts- und Landschafts- bild / Erholung	Das Ortsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld bestimmt. Die Grundstücke erfüllen keine öffentliche Erholungsfunktion.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung /
Siedlungs- strukturen	Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend bebaut.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Denkmal- schutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG.

Störfallbetrieb
(Seveso III)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Verkehrsgutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten² erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch/ KITA erreicht in den untersuchten Vor- bzw. Nachmittagsintervallen anhand der Simulationsergebnisse für das Prognosejahr 2040 die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A) nach HBS 2015. Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch/ KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren ist die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten beabsichtigt.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll, der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Aufgrund aktueller bundesweiter Trends steigt der Betreuungsbedarf vor allem im Krippenbereich kontinuierlich, da die Eltern immer früher auf Betreuungsplätze angewiesen sind. Auch im Stadtteil Rohrbach steigen die Bedarfe an KiTa- und Krippenplätzen stetig an. Insbesondere im Bereich der Krippenplätze kann der derzeitige und künftige Bedarf nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Derzeit werden die Kinder bereits an vier unterschiedlichen Standorten (zwei davon städtisch) in Rohrbach betreut. Da die Standorte bereits heute an ihre Auslastungsgrenze stoßen bzw. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden können ist bei weiter ansteigendem Bedarf an Betreuungsplätzen ein Neubau unabdingbar.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Im Plangebiet soll eine flächensparende und energieeffiziente Bauweise ermöglicht werden und mit der angestrebten Nutzungsmischung der KiTa- und Wohneinheiten ein zukunftsfähiges Stadtquartier entwickelt werden.

² PJG (03/2024): Erläuterungsbericht: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Stadt St. Ingbert Bauvorhaben „Kita im Stegbruch“

*Art der baulichen
Nutzung*

Im Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Somit können zum einen der Planungsanlass, die Errichtung einer Kindertagesstätte und zum anderen Wohnnutzungen sowie weitere nach der BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO von dem Bebauungsplan ausgeschlossen und sind im Kontext des vorhandenen und geplanten städtebaulichen Umfeldes nicht vertretbar.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen stehen hierbei aufgrund ihrer baulichen Struktur und dem induzierten Verkehrsaufkommen in Konflikt mit den bestehenden Nutzungen des Stadtgebietes und entsprechen nicht den Zielsetzungen eines harmonischen Einfügens in die bestehenden Bebauungsstrukturen. Im Stadtgebiet befinden sich ausreichend andere Möglichkeiten für eine Ansiedlung der ausgeschlossenen Nutzungen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für das Baugebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. In Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die Grundfläche durch die in der Planzeichnung genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung, die einen individuellen baubedingten Spielraum gewährleisten soll, ist auf die entsprechenden untergeordneten Nebenanlagen sowie auf die Erforderlichkeit zur Herstellung von Stellplätzen beschränkt.

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf vier festgesetzt.

Das gewählte Maß der baulichen Nutzung begründet sich in der Absicht, eine energieeffiziente und kompakte Bauweise zu ermöglichen und das verbliebene Flächenpotenzial des Stadtgebietes optimal zu nutzen. Die Orientierungswerte

der BauNVO bezüglich der GRZ wird lediglich geringfügig überschritten. Es verbleiben weiterhin genügend Freiflächen im Plangebiet und die Abstände zu umliegenden Bestandsgebäuden sind ausreichend groß bemessen.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird im Plangebiet die offene Bauweise festgesetzt, die sich gem. BauNVO dadurch definiert, dass mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden muss und Gebäudelängen von 50m nicht überschritten werden dürfen. Im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, trägt die Festsetzung der offenen Bauweise dazu bei, dass sich die geplanten Nutzungen besser in das nähere Umfeld und die umliegenden Wohnbebauungen einfügt.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Ausweisung eines Baufensters wird den zukünftigen Gebäuden genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt die landesbauordnerisch geregelten Abstandsflächen. Gleichzeitig bleibt der südliche Teil des Plangebietes unbebaut, damit ein genügend großer Abstand zu der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten wird.

*Stellplätze
und Nebenanlagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

*Flächen, die von der
Bebauung freizuhalten
sind*

Im Bebauungsplan wird ein Schutzstreifen im Bereich des vorhandenen Regenwasserkanals festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Flächen die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB die Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. Diese Festsetzung dient dazu, dass das Regenwasser versickern kann und das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen nicht überlastet wird. Durch den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts wird den sich ändernden klimatischen Bedingungen (Folgewirkungen des Klimawandels) Rechnung getragen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere vor Fällung vorgesehen. Sollten diesbezüglich Lebensräume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nistkästen zu ersetzen. Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu minimieren sind zudem auf den nicht überbauten Grundstücksflächen geeignete Futterpflanzen anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.

Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.

Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:

- Solarthermische Anlage (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
- Kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.

Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.

Die Festsetzung wird dadurch begründet, dass ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geleistet wird und dadurch die dezentrale Versorgung mit elektrischer Energie sichergestellt werden kann.

*Anpflanzung von Bäumen
und Sträuchern*

Die nachfolgenden Festsetzungen ermöglichen neben der vielfältigen Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Gebietes zudem eine Reduktion des Versiegelungsgrades und Verbesserung der kleinklimatischen Situation vor Ort.

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird. Die Begrünung des Plangebietes trägt auch insbesondere dazu bei, dass sich die KiTa-Kinder wohler fühlen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Es wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter Hochstamm zu pflanzen ist.

Es wird zudem eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausführung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination aus Solaranlagen und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m², Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.

Es wird zudem eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) und Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitats vorfinden (siehe Pflanzliste PlanZ).

*Erhalt von Bäumen
und Sträuchern*

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs. 2 BauGB*

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals so lange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der betroffene Kanal umverlegt wird. Mit dieser Festsetzung kann garantiert werden, dass bei einer Umverlegung der betroffenen Leitungen bzw. Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes ermöglicht wird.

*Festsetzungen nach
Landesrecht*

Im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln ist oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden muss.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die Verordnung des Wasserschutzgebietes C45 St. Ingbert wird nachrichtlich übernommen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an den vorhandenen Flurstücken.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie potenzielle Wohnbauflächenerweiterung dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen KiTa-Standorte des Stadtteils stoßen bereits heute an ihre Auslastungsgrenze und können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden bzw. würden ohnehin eine aufwendige Sanierung erforderlich machen.

An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke zügig bebaut werden.

Eine weitergehende Betrachtung von Alternativen entfällt damit.

Konzeptvarianten

Die spätere Nutzung fügt sich aufgrund des gewählten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5) in die nähere Umgebung ein. Zudem wurde das Baufenster so konzipiert, dass zu den südlich angrenzenden Wohnbebauungen ein genügend große Abstandsfläche eingehalten wird.

0-Variante

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um Wohnnutzungen handelt. Die geplante KiTa stellt keine störintensive Nutzungsart dar und es ist dahingehend von keinem Konflikt mit den umliegenden Wohnnutzungen auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern eher gestärkt, da hierbei auch insbesondere barrierefreier Wohnraum geschaffen werden soll.

Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an zwei unterschiedlichen Standorten stattfinden, bei weiterhin steigendem Bedarf an Betreuungsplätzen. Die geplante Kindertagesstätte fungiert als soziale Einrichtung und deckt die benötigten KiTa-Plätze des Stadtgebietes nachhaltig ab. Mit dem geplanten Neubau einer KiTa wird so in hohem Maße den Bedürfnissen von Familien und Kindern entsprochen und die KiTa-Situation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Es werden sowohl die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung als auch die Belange des Bildungswesens erfüllt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Das Plangebiet stand bisher für die Belange Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung. Das geplante allgemeine Wohngebiet ermöglicht dahingehend die Erfüllung der Belange, da die Nutzungen allgemein zulässig sind.

Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

Orts-/
Landschaftsbild

Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß und der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise, ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Nutzungen in die nähere Umgebung einfügen.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein geringfügiger Verlust von Grünflächen und damit ein potenzieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten saP werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist sowie der Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Zudem wurden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten. Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden bereits in Teilen anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen, welche direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen. Die Erschließung kann über die bereits vorhandene Straße erfolgen.
Boden/ Wasser	In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem für die Nutzungsart zulässigen Umfang Flächen versiegelt werden. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Mit der Dachbegrünungspflicht werden zusätzliche Retentionsräume für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG werden umgesetzt. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG St. Ingbert“ werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da eine Fläche in Anspruch genommen wird, welche direkt an das angrenzende Siedlungsgebiet anschließt. Mit der Festsetzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche wird sichergestellt, dass

Faktoren	Auswirkungen
	ein großer Teil der Flächen weiterhin unversiegelt bleibt. Des Weiteren verhelfen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Beeinträchtigungen auf das Mikroklima weitestgehend zu verhindern. Damit können die unversiegelten Flächen weiterhin einen positiven mikroklimatischen Beitrag leisten. Mit der Solarpflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wird zudem explizit eine verbindliche Klimaschutzmaßnahme getroffen und der Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig gefördert.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt eine dem Umfeld entsprechende verträgliche Entwicklung. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung garantieren eine dem Gebietscharakter entsprechende Nutzungsdichte. Die grünordnerischen Festsetzungen leisten ihren Beitrag zur bestmöglichen Eingliederung in das Stadtgebiet. Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist daher nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Mit der Errichtung einer KiTa werden Arbeitsplätze geschaffen. Die geplante Nutzung wirkt sich somit positiv auf die Belange der Wirtschaft/ Arbeitsplätze aus.

Mit der Bebauung der Wohngrundstücke gehen Gartenflächen verloren. Land- und forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Verkehr

Mit den zukünftigen Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dieser beschränkt sich weitestgehend auf die Stoßzeiten der KiTa-Nutzung (Hol- und Bring-Verkehr) sowie den zusätzlichen Anwohnerverkehr und kann problemlos über die vorhandene Straße abgewickelt werden. Zur Überprüfung wurde ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, welches an dem geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ Anbindung KiTa/ Wohnen einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zudem dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plangebiet vorhanden ist.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf den Verkehr unerheblich sind.

Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

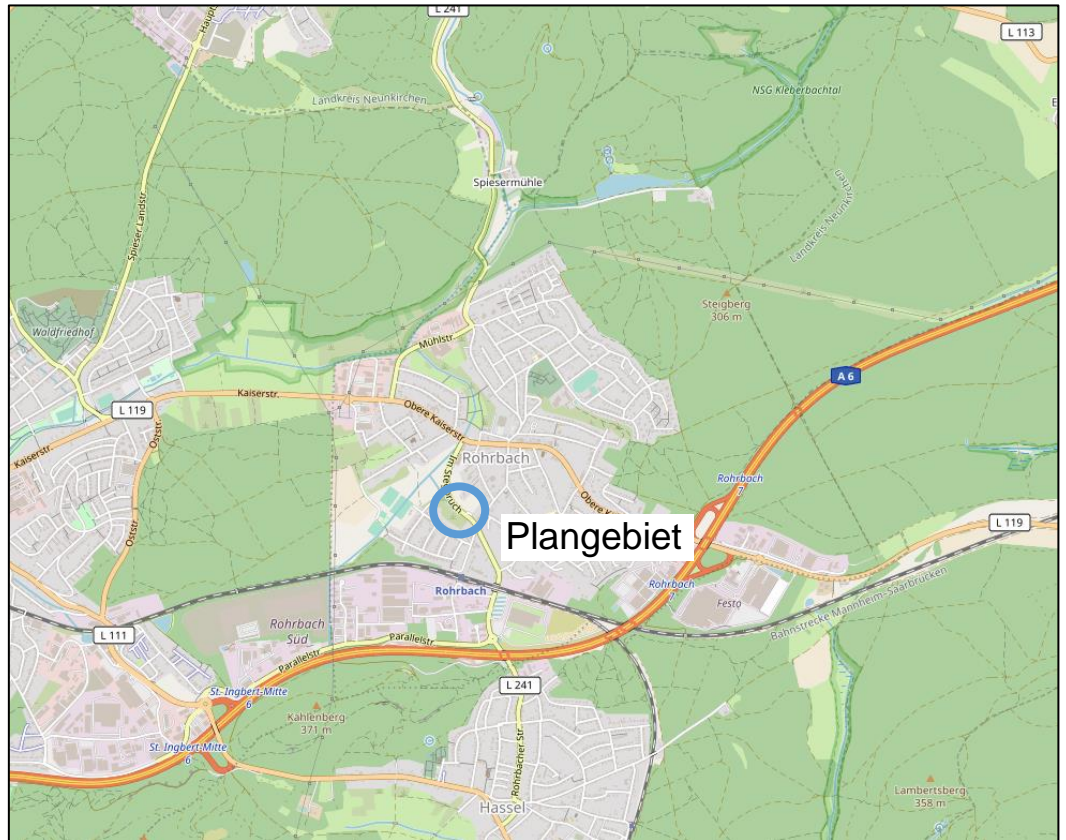
Flüchtlinge/

Asylbegehrende

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Bereitstellung von neuen Wohngrundstücken zusätzliche Wohnungen im Gemeindegebiet frei werden, welche dann für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, sodass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im August 2024



1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	5
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	7
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	7
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	10
2.4	Geplante Maßnahmen	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	17
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	18
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	21
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	21
4.4	Quellenverzeichnis	22

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. Südlich angrenzend liegt ein bereits bestehender Siedlungsbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Reservefläche für Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans wird dadurch Rechnung getragen.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rd. 0,3 ha groß. Im Wohngebiet können dadurch gem. den Festsetzungen (GRZ 0,5) ca. 1.500 m² versiegelt werden. Das Grundstück ist bereits erschlossen, somit kann auf eine zusätzliche Erschließung verzichtet werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Gärten mit Baumstrukturen tragen grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei; das Plangebiet besitzt jedoch keine ausgeprägte Funktion als Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatische Funktion der Fläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Form von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt. Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Wasser	Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Erholung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Schutzgebiete	Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden.
Land- und Forstwirtschaft	keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.	
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird durch die getroffenen Festsetzungen (GRZ von 0,5, grünordnerische Festsetzungen) auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Es findet dennoch eine Neuversiegelung auf bislang unversiegelten Flächen statt. Diese sind durch die Nutzung als Garten (Holzlagerplatz) bereits anthropogen überprägt. Es kann durch die Nutzung davon ausgegangen werden, dass durch Bodenverdichtungen bereits eine negative Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion stattgefunden hat. Das Plangebiet ist durch die Straße „Im Stegbruch“ bereits erschlossen.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störeffindliche Nutzungen	Die Lärmemissionen, welche durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen des erweiterten Wohngebietes entstehen, sind vernachlässigbar. Die KiTa stellt keine störintensive Nutzung dar.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „WSG St. Ingbert“. Die Trinkwasserschutzverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden (s.o.). Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Direkt angrenzend befinden sich die rückläufigen Gärten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes. Das Plangebiet verfügt über eine Wiesenfläche, Gebüsch- und Baumstrukturen, gelagertes Totholz sowie vereinzelte Steinhäufen. Die Gärten der benachbarten Grundstücke bilden ein strukturreiches Mosaik mit vielen kleinen Teillebensräumen.

*Schutzgebiete/
-objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut
Boden*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlands ist das Plangebiet den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die Böden des Plangebietes sind dahingehend bereits anthropogen überprägt. Laut Quartärkarte handelt es sich im Plangebiet um Periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des

Bundsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden. Die Festgesteine des Plangebietes besitzen ein hohes Grundwasserleitvermögen, wobei sich der Hauptgrundwasserleiter aus Schichten des mittleren Buntsandsteins und Kreuznacher Schichten zusammensetzt. Die Sohlfläche der Schichten (sm+ro3) liegen unter dem Vorfluterniveau.

Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.

*Schutzgut
Wasser*

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich der verrohrte Kränkelbach, welcher in den ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Rohrbach mündet.

Die nächstgelegene Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Au 1“ befindet sich ca. 700 m westlich des Plangebietes. Der Notwasserbrunnen IGB 12 befindet sich ca. 260 m nordöstlich des Plangebietes. Zudem liegt der Notbrunnen IGB 11 in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Plangebietes.

Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m unter GOK für den Grundwasserflurabstand im Bereich der betroffenen Fläche an. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes handelt es sich bei dem Untergrund um Festgesteine mit hohem Wasserleitvermögen.

Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegt. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung trifft dahingehend Verbote und Gebote, welche die zulässigen Nutzungen reglementieren. Diese sind einzuhalten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Da das Plangebiet an ein bereits bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, besitzt es keine regionalklimatisch bedeutsamen Aufgaben zur Kalt- und Frischluftproduktion. Die Gartenfläche und die umliegenden Gehölzstrukturen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

*Schutzgut
Mensch*

Die Grundstücke des Plangebietes werden derzeit als private Gärten genutzt und dienen teilweise zur Lagerung von Holz. Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung.

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die Wohnbebauung südlich des Plangebietes sowie die nördlich gelegene Landesstraße L 241 („Im Stegbruch“) geprägt. Die umliegenden Grundstücke im Westen und Osten verfügen über Wiesenflächen und Gebüsch- und Baumstrukturen.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde (Nutzung als Garten). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht verändern.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine bereits anthropogen genutzte Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf relevante Schutzgüter ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Ein permanenter Verlust von Lebensraum findet vor allem im Bereich der baulichen Anlagen statt. Dieser ist jedoch zu vernachlässigen, da es sich bei den Grundstücken ohnehin um Flächen handelt, welche unmittelbar an die bereits bestehende Straße und die bereits bestehenden Wohnnutzungen im Süden anschließen und so nur eine geringe Eignung für planungsrelevante Arten aufgewiesen wird. Zudem sind im westlichen und östlichen Umfeld der Planung weiterhin genügend Grünflächen vorhanden, die als Ausweichflächen zur Verfügung stehen und wo sich potenzielle Arten in den angrenzenden Gehölzstrukturen niederlassen können. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche auch nach Durchführung der Planung weiterhin Lebensräume garantieren (GRZ von 0,5, Begrünung unbebauter Flächen, Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, Erhalt von Bäumen in den Randbereichen).

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Im Zuge der Planungsphase der Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers darzulegen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen und das Umlagern von Boden temporär beeinträchtigt. Eine permanente Beeinträchtigung der Bodenfunktion beschränkt sich auf den Bereich der Versiegelungen durch die baulichen Anlagen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,5 und der grünordnerischen Festsetzungen wird erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entgegengewirkt.

Durch die entstehende Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildung und die versiegelten Flächen erhöhen den Oberflächenabfluss. Aufgrund einer GRZ von 0,5, der Dachbegrüpfungspflicht (zusätzlicher Retentionsraum) und dem Verwenden von versickerungsfähigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege ist diese Beeinträchtigung jedoch als unerheblich zu bewerten. Die entsprechenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens beschränkt sich auf die künftigen Bewohner sowie die aus dem KiTa-Betrieb hervorgehenden Personen. Da es sich bei einer KiTa um keine störintensive Nutzungsart handelt, sind während der Betriebsphase keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Die Bebauung fügt sich aufgrund der Festsetzungen über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung, welche im Bebauungsplan getroffen werden, in die bereits vorhandene Bebauung und Landschaft ein (GRZ von 0,5, offene Bauweise)

Auswirkungen, welche der Baustellenbetrieb auf das Landschaftsbild hat, sind temporär und als gering zu bewerten.

Aus diesen Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Hol- und Bring-Verkehr zum Betreuungsanfang und –ende der KiTa. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase (Kinderbetreuung) die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden, sodass für die Menschen (Betreuer, Kinder, Anwohner) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase

ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan explizit festgesetzt und es wird aktiv ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung Flora/ Fauna	Vollversiegelung mindert Infiltration von Grundwasser Erhöhung des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mikroklima	geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit lediglich kleinräumige Minderung der Grundwasserneubildung
Klima/ Lufthygiene	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen	Keine Beeinträchtigungen	nicht bebaute Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten
Pflanzen und Tiere	Potenzielle Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im B-Plan	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima	Beseitigung von potenziellen Lebensräumen durch Gehölzrodungen teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig keine erheblichen Auswirkungen aus dem Vorhaben ergeben.

2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind ggf. Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen aufgrund anrückender Baumaschinen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende

Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt (Nutzung als Garten, Lagerplatz für Holz). Neuversiegelungen und damit zusammenhängende Umweltauswirkungen beschränken sich auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5). Grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen) mindern die im Bereich der Bebauung verursachten Eingriffe. Aus diesem Grund ist die Nutzung natürlicher Ressourcen als geringfügig zu betrachten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
Die Planung berücksichtigt sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch die Belange der Klimaanpassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind daher als geringfügig zu betrachten.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbebauter Flächen sowie der Anpflanzung von einem heimischen Hochstamm (Laubbäume) je 4 Stellplätze werden der genetische Ursprung und die standortgerechte Bepflanzung der Grundstücke gesichert. Die zusätzlichen Strukturen tragen zudem zur Habitatsignung der Flächen bei.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung gewährleistet einen Fortbestand der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Zudem wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzgut
Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überprägt oder überformt.

Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,5 beschränkt, sodass unversiegelte Flächen erhalten bleiben. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass neue Grünstrukturen geschaffen/erhalten werden.

Zudem wird auf die Einhaltung des § 202 BauGB sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden hingewiesen.

*Schutzgut
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten (Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung). Es sind zudem die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wurden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen (GRZ von 0,5, Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von Stellplätzen, Dachbegrüpfungspflicht), welche eine naturnahe Versickerung des Regenwassers begünstigen. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser mindert den Regenwasserabfluss.

Die entstehende Neuversiegelung beschränkt sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen und wird als unerheblich eingeschätzt.

Abwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher als unerheblich zu bewerten.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Mit der entstehenden Neuversiegelung gehen geringfügige Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine erhebliche Verschlechterung ist hierbei jedoch nicht zu erwarten. Die Festlegung einer GRZ von 0,5 sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass weiterhin ausreichend Grünflächen vorhanden sind. Mit der Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage wird zudem ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

*Schutzgut
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen. Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet derzeit nicht.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dahingehend nicht erforderlich. Verkehrsordnungsmaßnahmen können nicht über den Bebauungsplan geregelt werden

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung (Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Anlagen zur Kinderbetreuung) in die Umgebung einfügt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die zukünftigen Gebäude verträglich in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

*Schutzgut
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
bewertung*

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen		keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. geschützten Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zur Anpflanzung und Erhaltung von Hochstämmen - Festsetzungen über die Verwendung regionaler, standortgerechter Arten - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5), Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen), Dachbegrüpfungspflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - geringfügige, mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der geringen Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5, grünordnerische Festsetzungen) - Solarpflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- geringfügige Beeinträchtigung. Die Bebauung fügt sich in das Landschaftsbild ein	- Festsetzungen zur Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5, offene Bauweise)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Zusätzlich erfolgte eine rechnerische Bilanzierung zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs. Grundlage der rechnerischen Bilanzierung war eine Erfassung der Biototypen (inkl. Artenlisten) in 2 Durchgängen im Jahr 2023. Die Bilanzierung erfolgte gemäß des Leitfadens Eingriffsbewertung (3. Auflage, 2001).

Bewertungsblock A (Bewertung Flora / Fauna)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A Mittelw.I-VI			
				I		II			III				IV	V	VI
				Vegetation	RL-Veget	Vögel	Tagfalter	Reptilien	RL-Fauna	Schichtung	Reifegrad				
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2		0,2	0,2	0,2					0,2		
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,2	0,2		1,0	0,4	0,6	0,5		
3	Hecke	2.10	27	0,4		0,4	0,4	0,2		1,0	0,2	0,4	0,5		
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,6		0,2	0,4	0,2		1,0		0,2	0,5		
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4		
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4		
7	Garten	3.4	12	0,2		0,2	0,2	0,2				0,2	0,2		

Bewertungsblock B (Bewertung Naturraum)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B Mittelw.I-V		
				I		II			III	IV	V			
				N-Zahl	Abst.Verkehr	Abst.LW	Abst.GE	Freizeit/Erh	Naturraum	Boden	OGew		GW	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0		0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
3	Hecke	2.10	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
7	Garten	3.4	12	0,2	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4

Bewertung des IST-Zustandes

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert ÖW/qm	Flächenwert FW qm	Ökowert ÖW	Bewert.-faktor BF	Ökolog. Wert, ges.	
				ZTW A	ZTW B	ZW					ÖW-B	
											(gerundet)	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2	0,4	0,4	0	120	0	1	0	
2	Feldgehölz	2.11	27	0,5	0,4	0,5	14	860	11.610	1	11.610	
3	Hecke	2.10	27	0,5	0,4	0,5	14	305	4.118	1	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,4	0,5	10	610	6.100	1	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	155	1.674	1	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	755	8.154	1	8.154	
7	Garten	3.4	12	0,2	0,4	0,4	5	155	744	1	744	
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:								2.960	Bestandswert:		32.400	

Ifd.Nr	Erfassungseinheit Bestand	Nummer	Bestand						Ist-Zustand
			Fläche	Bestands- wert	Ökower- t	Bewert- faktor BF	Ökower- t	Ökol.Wert	
			qm		ÖW		ÖW-B	ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	120	0	0	1	0	0	
2	Feldgehölz	2.11	860	14	11.610	1	11.610	11.610	
3	Hecke	2.10	305	14	4.118	1	4.118	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	610	10	6.100	1	6.100	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	155	11	1.674	1	1.674	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	755	11	8.154	1	8.154	8.154	
7	Garten	3.4	155	5	744	1	744	744	
Ifd.Nr	Erfassungseinheit Planung	Nummer	Planzustand						Ist-Zustand
			Fläche	Planungs- wert	Ökower- t	Bewert- faktor BF	Ökower- t	Ökol.Wert	
			qm		ÖW		ÖW-P	ÖW-P	
1	Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher	2.11	320	10	3.200	1	3.200	3.200	
2	allgemeines Wohnen (GRZ 0,5)		2.640						
	<i>davon vollversiegelte Fläche</i>	3.1	1.320	0	0	1	0	0	
	<i>davon Grünflächen</i>	3.5.3	1.320	8	10.560	1	10.560	10.560	
3	Dachbegrünung	3.8	660	4	2.640	1	2.640	2.640	
	<i>es wird angenommen, dass 50% der Dachflächen begrünt werden</i>								
			Bestand		Planung		Bilanz		
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:			2.960	Bilanz der Gesamtfläche:		32.400	16.400	-16.000	
								51%	
							Kompensationsbilanz: -49%		

Der Eingriff wird demnach durch grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig kompensiert. Das ökologische Defizit beläuft sich nach derzeitiger Berechnung auf **16.000 ÖWE**.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Standort- alternativen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie Reservefläche für Wohnen dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden. Geeignete Alternativen bestehen nicht.

0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin in Ihrer bisherigen Funktion und Nutzung als Garten bestehen bleiben. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten andere Flächen beansprucht werden.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die Durchführung der Planung ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet (ggfs. der Zeitpunkt der örtlichen Begehung) und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Keine Funde der planungsrelevanten Arten.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die planungsrelevante Art <i>Lycaena dispar</i> wurde an zwei Stellen festgestellt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Allerdings sind geeignete Lebensraumstrukturen wie Totholzhaufen oder Steinhaufen im Plangebiet vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Wiesenflächen auf. Zusammen mit den umliegenden Totholz- und Steinhaufen sind geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	potenzielle Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Quartierbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für Haselmaus, Biber oder Wildkatze
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Vorkommen im und um das Plangebiet sind möglich. Habitate für Höhlenbrütende Arten sind vorhanden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen

für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt. Bei den Untersuchungen konnten am 21.06.2023 sowie am 23.06.2023 mehrere Individuen der Art *Lycaena dispar* festgestellt werden. Durch den Eingriff entfallen weitestgehend die Wiesenflächen des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Art kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet (und die angrenzenden Bereiche) weisen strukturreiche Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Wochenstuben/Kolonien und Winterquartieren ist möglich und muss gegebenenfalls nochmal genauer untersucht werden. Die Nutzung der Freiflächen als Jagdgebiet ist anzunehmen. Eine Betroffenheit der Arten kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurden Specht Löcher an manchen Bäumen festgestellt. Bei den Begehungen konnten 18 Brutvogelarten festgestellt werden. Die meisten davon als Nahrungsgäste. Das Sommergoldhähnchen konnte beim Brutgeschäft beobachtet werden. Es wurden keine planungsrelevanten Arten der VS-Richtlinie festgestellt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters möglichst zu minimieren sind Grünflächen möglichst zu erhalten und nicht überbaubare Flächen im Rahmen der späteren Bebauung mit den geeigneten Futterpflanzen (z.B. Gattungen *Rumex* und *Senecio*) anzulegen.
- Unmittelbar vor der Fällung sind Bäume auf mögliche Nutzung durch Fledermäuse und Höhlenbrüter zu kontrollieren; entfallende Quartier/Brutbäume sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Fläche wird derzeit als Gartenfläche (Holzlagerplatz) genutzt. Südlich grenzt direkt die bestehende Siedlung an. Die Erschließung des Wohngebietes ist bereits vorhanden, da im Norden direkt die Landstraße L 241 („Im Stegbruch“) angrenzt.
<i>Maßnahmen</i>	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung der Begrünung unbebauter Flächen, die Festsetzung der Erhaltung von Gehölzen, die Festsetzung zur Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen, die Festsetzung einer Dachbegrünung und die Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen und Carports.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete,

geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis*Rechtsnormen*

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Pläne / Programme:

Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)

Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Landschaftsprogramm Saarland

Biotopkartierung Saarland

Inhalte des saarländischen Geoportals

Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

saP

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

Fische:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

Käfer:

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf

Vögel:

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere:

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11.04.2023 die Möglichkeit bis zum 12.05.2023, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>E-Mail vom 21.04.2023 Az.: Vorgangs-Nr. 178565 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
2	<p>Arbeitskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
3	<p>Beauftragter der Stadt St. Ingbert für Menschen mit Behinderung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
4	<p>Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel</p> <p>Schreiben vom 11.05.2023 Az.: -/- wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und senden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:</p> <p>Leider tritt mit dem nun vorliegenden Vorhaben genau das ein, was wir im Verfahren zum Bebauungsplan „Im Stegbruch“ (Lidl-Markt) schon befürchtet hatten, nämlich dass dieser als Initialzündung für eine weitere Bebauung des bisher noch grünen Bereichs dient. Im damaligen Verfahren hatten wir in unserer Stellungnahme folgendes geäußert:</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Vorhaben der Errichtung einer KiTa besitzt eine hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Mit dem Bau der KiTa soll der derzeitige Mangel an KiTa- und Krippeplätzen nachhaltig bewältigt werden. Der Standort eignet sich aufgrund der direkten Lage inmitten des Siedlungskörpers von Rohrbach. Es</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>„Der bisher gültige Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert sieht im Bereich des Stegbruchs eine Wohnbebauung vor. Der geplante LIDL-Markt sollte hier nicht als Initialzündung für eine weitere Bebauung dieser innerstädtischen Grünflächen dienen. Wie die „Grobeinschätzung der Biotopausstattung“ durch PCU schon zeigt, sind im weiteren Bereich des Stegbruchs gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vorhanden, die weiterhin erhalten bleiben sollten. Insofern wäre es wünschenswert bei der Neufassung des Flächennutzungsplans diesen Bereich insgesamt als Bauland aufzugeben.“</p> <p>Dies hatten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan „Wohnquartier am Stegbruch“ auf der anderen Seite der Straße auch noch einmal wiederholt.</p> <p>Gerade St. Ingbert als Biosphärenstadt sollte ein Interesse daran haben, innerstädtische Grünflächen zu erhalten. Für eine weitere Entwicklung von Wohnraum wäre stattdessen eine Nachnutzung von Leerständen bzw. Bebauung von bereits vorbelasteten und versiegelten Flächen sinnvoll.</p>	<p>werden keine geschützten Biotope überplant. Durch die bereits vorhandene Erschließung eignet sich der Standort, um den Siedlungskörper sinnvoll zu erweitern. Durch die Nutzung siedlungsinterner Potenzialflächen wird eine weitere Ausdehnung des gesamten Siedlungskörpers vermieden. Es wird daher dem „Leitbild der kompakten Stadt“ Rechnung getragen.</p>
<p>5 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>6 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>7 Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: CR-2023-02294 die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Bio-gasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	
8	<p>Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: TÖB-SL-23-155762 DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 250 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest, PT111 Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 12.04.2023 Az.: 063-23/SB/JT die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Trassenauskunft Kabel</i></p>	
<p>10</p>	<p>Deutscher Wetterdienst Bernhard-Nocht-Straße 76, 20359 Hamburg</p> <p>Schreiben vom 09.05.2023 Az.: PB24HA/07.59.04/248-2023 der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>11</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 04.05.2023 Az.: -/- gegen den Bebauungsplan Nr, Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“, Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Die angezeigte Fläche befindet sich in 800m Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn (BAB 6) entfernt. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Stra-</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>ßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>12</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt</p> <p>Schreiben vom 12.04.2023 Az.: 55152-551pt/016-8241#008 Ihr Schreiben ist am 11.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>13</p>	<p>energis- Netzgesellschaft mbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.05.2023 Az.: T SP tn-fsp wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 11. April 2023. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden oder betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Tilman Neises gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>14</p>	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 05.05.2023 Az.: -/- in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
15	<p>Gemeinde Kirkel Hauptstraße 10, 66459 Kirkel</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: -/ gegen den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" der Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
16	<p>Gemeinde Mandelbachtal</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
17	<p>Gemeinde Spiesen-Elversberg Hauptstraße 116, 66583 Spiesen-Elversberg</p> <p>Schreiben vom 28.04.2023 Az.: Amt IV/DD Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.04.2023, hier eingegangen per E-Mail am 11.04.2023.</p> <p>Seitens der Gemeinde Spiesen-Elversberg bestehen gegen den vorerwähnten Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
18	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
19	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.05.2023 Az.: -/ Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kindergartens und einer Wohnbebauung geschaffen werden. Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken gegen dies Planungsabsicht vorzutragen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
20	<p>Kreisstadt Neunkirchen</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
21	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>Schreiben vom 24.05.2023 Az.: 6101-0038#0011/Sto zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
<p>Natur- und Artenschutz Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Der Untersuchungsumfang für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde im Vorfeld abgestimmt. Da die vorliegende Planung noch unvollständig ist und im weiteren Verfahren ergänzt werden soll, können derzeit nur allgemeingültige Aussagen/Anregungen getroffen werden.</p> <p>Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Zusätzlich sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt bzw. als Hinweis aufgenommen werden.</p>	<p>Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“, zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Das Vorhaben bedarf daher keiner Befreiung von den Verbotsbestimmungen. Im Rahmen der späteren Umsetzung ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.</p> <p>Erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen können die eventuell erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwiesbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind.

Im Umweltbericht ist darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Für die spätere Nutzung des Grundstückes weisen wir auf Folgendes hin:

- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen.
- Im Verfahren ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist.
- Wasserdurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DIBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung.
- Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen.
- Die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Erläuterung

Der Umweltbericht wird textlich ergänzt und die potentielle Beeinträchtigung des Grundwassers dargelegt. Mit dem Bebauungsplan werden keine Nutzungen zulässig, die eine Gefährdung des Grundwassers bewirken. Da bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, wurde dem Ziel des Vorranggebietes für Grundwasserschutz bereits nachgekommen. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die nachfolgenden Planungsebenen haben die Verbotsbestimmungen entsprechend der Verordnung zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist somit nicht zu erwarten.

Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.

Bodenschutz

Ein sehr kleiner Bereich im Osten des Geltungsbereiches des BP befindet sich innerhalb der Altablagerung „Stegbruch“ Der Standort IGB_2736 wurde aus dem ALKA gelöscht und archiviert, nachdem sich in der orientierenden Untersuchung der ELS GmbH, Heusweiler vom

Erläuterung

Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>17.11.2021 keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergeben haben.</p> <p><i>Hier: Kartenauszug</i></p>	
<p>Gewässerschutz Die Grundstücke waren bislang noch nicht bebaut, sie werden als Pferdekoppel und Garten genutzt. § 49a SWG ist hier anzuwenden.</p> <p>Durch das Vorhandensein eines modifizierten Trennsystems kann bei ausreichender Leistungsfähigkeit ein getrennter Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser über die vorhandenen Kanäle erfolgen:</p> <p>Das Schmutzwasser kann an den Mischwasserkanal in der Straße „Im Stegbruch“ angeschlossen werden.</p> <p>Für das Niederschlagswasser soll eine Versickerung auf dem Grundstück geplant werden. Angaben zur Eignung des anstehenden Bodens zur Versickerung sind nicht gemacht. Es ist jedoch bekannt, dass ein Regenwasserkanal des LfS, der zum Kränkelbach führt, die Grundstücke quert. Daher wäre es zu überprüfen, ob nicht hier ein Anschluss des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers des Kindergartens über diesen Regenwasserkanal in den Kränkelbach erfolgen kann.</p>	<p>Erläuterung: Die Versickerungseignung des Bodens wird in den Planunterlagen ergänzt. Im Bebauungsplan werden explizit Festsetzungen getroffen, die eine Zwischenspeicherung des Regenwassers begünstigen. Hierbei wird mit der Dachbegrüpfungspflicht ein Retentionsraum für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG sind in der Baugenehmigung nachzuweisen.</p>
<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, verläuft laut Gewässerkarte südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von ca. 120 m der offene Kränkelbach, ein Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung einer Bauvoranfrage zum Neubau der KiTa im Mai 2021 wurde gemeinsam mit dem Abwasserbetrieb im Rahmen der Klärung der Entwässerung festgestellt, dass zum offenen Gewässer ein Regenwasserkanal zwischen L 241 und „In den Königswiesen“ führt. Hierbei handelt es sich um die Autobahntwässerung (Regenwasserkanal). Auf Parzelle 905/11 Flur 3, Gemarkung Rohrbach entlastet das RÜ Ro12 in die Verrohrung.</p> <p>Da es sich hier lediglich um den Entwässerungskanal der Autobahn handelt, der in den Kränkelbach mündet, besteht keine direkte Betroffenheit.</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Wir weisen aber darauf hin, dass gem. BBP nach Anordnung der Baugrenzen eine Überbauung von Entlastungsleitung und Regenwasserkanal geplant ist. Die Unterhaltung insbesondere der Entlastung sollte aber weiterhin gewährleistet sein.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Regenwasserkanäle inklusive erforderliche Schutzstreifen werden in der Planzeichnung ergänzt. Es wird festgesetzt, dass der betroffene Regenwasserkanal solange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der Kanal umverlegt wird. Die Baugrenzen bzw. das getroffene Baufenster können in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben, um bei einer Umverlegung der betroffenen Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes zu gewährleisten. In der Baugenehmigungsphase ist die Zugänglichkeit zu allen im Plangebiet betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen nachzuweisen.</p>
	<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
22	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
23	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Schreiben vom 03.05.2023 Az.: STR-600#23-174 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
24	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 24.04.2023 Az.: LDA/TÖB/Ma-Scho Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
25	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
26	<p>Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung e.V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
27	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>E-Mail vom 05.05.2023 Az.: -/- gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
28	<p>Ministerium für Justiz</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
29	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
30	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB 24</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
31	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 04.05.2023 Az.: OBB11-266-2/23 Be mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie zur Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Begründung ist hinsichtlich der Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu ergänzen.</p> <p>Tatsächlich ist die in Rede stehende Außenbereichsfläche Teil einer im Flächennutzungsplan der Stadt ST. Ingbert von 1979 dargestellten sog. Reservefläche. Inwieweit die Stadt St. Ingbert jedoch die Entwicklung dieser Fläche in Gänze anstrebt und ob die geplante Kindertagesstätte sowie die geplante Wohnnutzung dann städtebaulich integriert werden oder ob der Bereich auch weiterhin als eine im Außenbereich isolierte anthropogene Nutzung ohne Siedlungsanschluss anzusprechen ist, entzieht sich hiesiger Kenntnis. Die Standortentscheidung wäre im letztgenannten Fall jedoch suboptimal.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem überalterten Flächennutzungsplan sowie den hierin enthaltenen enormen Flächenreserven, die bislang noch nicht realisiert worden sind, wird dringend empfohlen,</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Wohneinheiten näher präzisiert.</p> <p>Der Hinweis zur Überarbeitung des FNP's wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Anpassung an aktuelle Entwicklungsbedarfe kann in den nächsten Jahren bedarfsgerecht stattfinden.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>diesen neu aufzustellen, um insbesondere im Hinblick auf Wohnsiedlungstätigkeit alte Flächen aufzuheben und an anderer sinnvollerer Stelle Potenzial für Neuausweisungen zu generieren.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Zulässigkeitskatalog analog zu den Bestimmungen des § 4 BauNVO dahingehend korrigiert werden soll, dass die unter Nr. 2 zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe nur der Versorgung des Gebietes dienen dürfen.</p>	<p>Die zulässigen Nutzungen werden in den Planunterlagen korrigiert, sodass nur nicht störende Handwerksbetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienen, zulässig sind.</p>
32. a	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Ref. F/5, Oberste Straßenbaubehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 03.05.2023 Az.: -/- nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zur betreffenden Planung der Stadt St. Ingbert:</p> <p>Das Vorhaben hat verkehrliche Auswirkungen auf die angrenzende Landstraße II. Ordnung L 241 ("Im Stegbruch"). Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde beteiligt.</p>
32. b	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. D, Naturschutz, Forsten Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.04.2023 Az.: D/4 2401-0002#0498 2023/039826 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
32. c	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Ref. F/3, Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 17.05.2023 Az.: -/- bzgl. dieser Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
33. 1	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie</p>	<p>Erläuterung</p>

Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 10.05.2023 Az.: -/- zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung und –effizienz sind aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>33. 2</p>	<p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Das Oberbergamt des Saarlandes wurde beteiligt.</p>
<p>34</p>	<p>NABU Gruppe St. Ingbert</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>35</p>	<p>Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St.Ingbert</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>36</p>	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 25.04.2023 Az.: VIII 3110/97/23 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>37</p>	<p>Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>Schreiben vom 25.04.2023 Az.: BG106-2023-876-200014-00 im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
38	RAG Aktiengesellschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	Regionalverband Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	<p>Saarforst Landesbetrieb Klingelfloß, 66571 Eppelborn</p> <p>Schreiben vom 14.04.2023 Az.: -/- Hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
41	Saarländischer Rundfunk	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Saar-Mobil GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Saarpfalz-Bus GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Saarpfalz-Kreis Untere Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Saarpfalz-Kreis Fachbereich Gesundheitswesen/ Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	<p>Stadt Blieskastel Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel</p> <p>E-Mail vom 02.05.2023 Az.: -/- die Stadt Blieskastel hat keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert im Stadtteil Rohrbach.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
47	Stadt St. Ingbert Eigenbetrieb Abwasser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	Stadt St. Ingbert Abteilung 62 Verkehr und ÖPNV	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	Stadt St. Ingbert Abteilung 63 Bauordnung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

50	Stadt St. Ingbert Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofswesen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	Stadt St. Ingbert Abteilung 61 Klimaschutzmanager	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	Stadt St. Ingbert Abteilung 13 Justitiariat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	Stadt St. Ingbert Abteilung 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Stadt Sulzbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	<p>Stadtwerke St. Ingbert GmbH Reinhold-Becker-Straße 1, 66386 St.Ingbert</p> <p>Schreiben vom 18.04.2023 Az.: ./- gegen den oben genannten Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung</p> <p>1. Stromversorgung Die Stromversorgung kann aus den im Bebauungsgebiet vorhandenen Niederspannungsanlagen sichergestellt werden.</p> <p>2. Wasserversorgung Für den Löschwasserbedarf können aus den vorhandenen Versorgungsleitungen im Stegbruch 48 m³/h sichergestellt werden. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III.</p> <p>3. Gasversorgung Die Gasversorgung kann durch die im Stegbruch vorhandenen Niederdruckleitungen sichergestellt werden.</p> <p>Die Lage der Abwasserleitungen ist mit den Stadtwerken wegen deren Versorgungsleitungen abzustimmen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
56	<p>iqony Energies GmbH Ehemals STEAG New Energies GmbH St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: ./- die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>57. a Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 09.05.2023 Az.: Stellungnahme Nr.: S01244560 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>57. b Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 09.05.2023 Az.: Stellungnahme Nr.: S01244562 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>58 VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: VNT AM ho-fsp Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>59 VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p>	<p>Erläuterung</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: VNT AM ho-fsp Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
60	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
61	<p>Saarpfalz-Kreis Geschäftsbereich 2 Finanzen, Immobilien und Schulverwaltung Am Forum 1, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 08.05.2023 Az.: FB 22 Zä im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zum Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Saarpfalz-Kreis begrüßt die geplanten Festsetzungen, die dem Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dienen (wie flächensparende und energieeffiziente Bauweise, Solarpflicht).</p> <p>Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

2024/1493 BV-001Beschlussvorlage
öffentlich

Offenlage des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten Im Stegbruch"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 17.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	13.11.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	14.11.2024	N

Beschlussvorschlag

1. Für den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
2. Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, des Umweltberichts sowie der Abwägungssynopse der frühzeitigen Beteiligung werden gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 12. Oktober 2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2024 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11. April 2023 die Möglichkeit, bis zum 12. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Daraus wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf erarbeitet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der die Ansiedlung von Wohnnutzungen. Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 0,3 ha und liegt südlich der L 241 (Im Stegbruch) im Stadtteil Rohrbach. Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke der Flur 3 und 4 in der Gemarkung St. Ingbert.

Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Anpassungen nach der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 08. Oktober 2024

Nach obig aufgeführter Sitzung des SBUDAs sind nach Abstimmung mit dem Projektentwickler nachträglich kleinere Anpassungen der Festsetzungen erfolgt:

1. Maß der baulichen Nutzung: Das Maß der baulichen Nutzung ist mit 0,5 festgesetzt. Gesetzlich kann nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen um bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Ohne Einzelfallberechnung wäre im hier vorliegenden Fall rechnerisch eine Überschreitung bis zu 30% möglich, mit Einzelfallbegründung sogar mehr. Bisher wurden im Bebauungsplanentwurf lediglich 20% festgesetzt. Die überarbeiteten Unterlagen setzen nun eine Überschreitung auf 30% fest.
2. Bauweise: Bisher wurde eine offene Bauweise festgesetzt. Bei einer offenen Bauweise ist ein Baukörper mit einer Länge bis max. 50 m zulässig. Aktuell ist laut Aussage des Projektträgers ein Baukörper mit einer Länge von 47 m geplant. Das Ministerium möchte sich jedoch eine mögliche Erweiterung der Einrichtung (Erhöhung der Gruppenzahl) offenhalten, so dass man nach einer möglichen Erweiterung des Baukörpers auf 62 m käme. Daher wird die Bauweise von offen auf abweichend geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Grundleistungen des Bebauungsplanes sind unter 5.1.10.01 abgebildet.

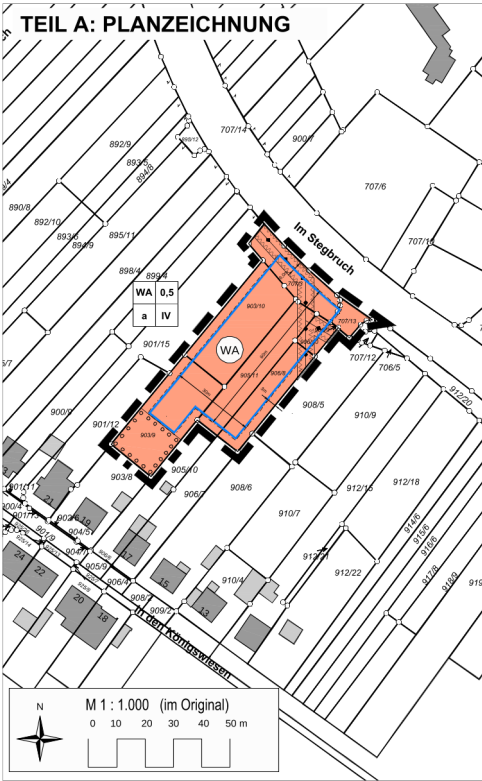
Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind im Deckungskreis des GB 6 abgebildet.

Anlage/n

1	Planzeichnung
2	Begründung
3	Umweltbericht
4	Abwägung

Mittelstadt St. Ingbert - Stadtteil Rohrbach

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
0,5 Grundflächenzahl
IV Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungsschablone**
1 Baugbiet
2 Grundflächenzahl
3 Bauweise
4 Zahl der Vollgeschosse
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Schutzstreifen Regenwasserkanal
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)**
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- Landesgesetz Baordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtbl. I S. 762)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
- Kommunalaufgabenverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtbl. I S. 1119).

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauVO**
1. **Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 4 BauNVO wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zugelassen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.
Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.
2. **Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1 **Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**
Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich der Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 30 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
2.2 **Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
Für Gebäude im Geltungsbereich wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt.
3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
3.1 **Bauweise gem. § 22 BauNVO**
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das WA eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass sowohl Gebäude mit einer Länge von unter 50 m als auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig sind.
3.2 **Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO**
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.
4. **Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.
Gem. § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
5. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
Der Schutzstreifen des Regenwasserkanals ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
6. **Flächen, die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freizuhalten werden müssen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB**
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann.
7. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Folgende nicht verortete Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
• Für Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne des § 41 a BNatSchG zu verwenden
• Auf den nicht bebauten Flächen sind geeignete Futterpflanzen (z.B. Anpflanzen Rumex und Senecio) für den Großen Feuerfalter anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden.
• Blüme sind von Fällung auf besetzte Fliesenmaquarrieren und Brunnengelände zu überprüfen. Sollten Quartiere Brudmähe betroffen sein, sind diese durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.
8. **Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB**
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.
Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:
• Solarthermische Anlagen (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
• Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
• kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.
Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.
9. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 Hochstamm (Laubbaum) zu pflanzen und zu erhalten.
Es wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausfällung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kakteen und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substratbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination von Solaranlage und Dachbegrünung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schatteneffekt erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m². Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls vorhergehende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angelegte 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.
Es wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verordnungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) sowie Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.
Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte, nektartragsreiche und naturnaumtypische Gehölze zu verwenden. Dabei sind vorzugsweise die Pflanzen der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden (siehe Pflanzliste).
Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Hartrieel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel, Weidorn).
Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., STU 18-20 cm
10. **Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.
II. **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB**
Gem. § 9 Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis die vorhandenen Leitungen umverlegt werden.
III. **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 85 LBO**
Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
IV. **Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991, ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C46 "St. Ingbert" zur Gemarkung der Stadtteile St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wird nachschickend übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere das Verbot der Verstärkung des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser.
V. **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind der Planzeichnung zu entnehmen.

- VI. Hinweise**
• Rüdungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig.
Sollten Rüdungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
• Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfundern gem. § 16 Abs. 1 und 2 SdSchG und auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) hin.
• Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.
• Soll ein Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 SdSchG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bundeschutzbehörde zu informieren.
• Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
• Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist daraufhin, dass für den möglichen Verlust von Brutstätten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten angebracht werden sollten.
Es wird zudem auf die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Sinne des § 41 a BNatSchG verwiesen.
Angrund der Lage im Wasserschutzgebiet sollten bezüglich der Wärmeerzeugung unbedingt andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden verwendet werden. Es ist darauf hingewiesen, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugenden Materialien beim Betragen, Wege- und Wasserbau verboten ist. Wasserdurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Strömungsmaterial, Fugematerial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-M 153 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser- und DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser- zu erfolgen. Die Belange der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AnwStV) sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.
• Die Autobahn GmbH weist daraufhin, dass potenzielle Bauherren gem. der Din 4109 für einen ausreichenden Lärmschutz zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbausträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.
• Die Einhaltung der schallechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist im Zuge der Baugenehmigungsphase einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 12.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

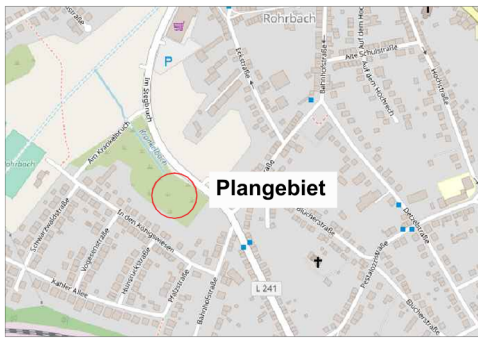
Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____ den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister



Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"

Planungsstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

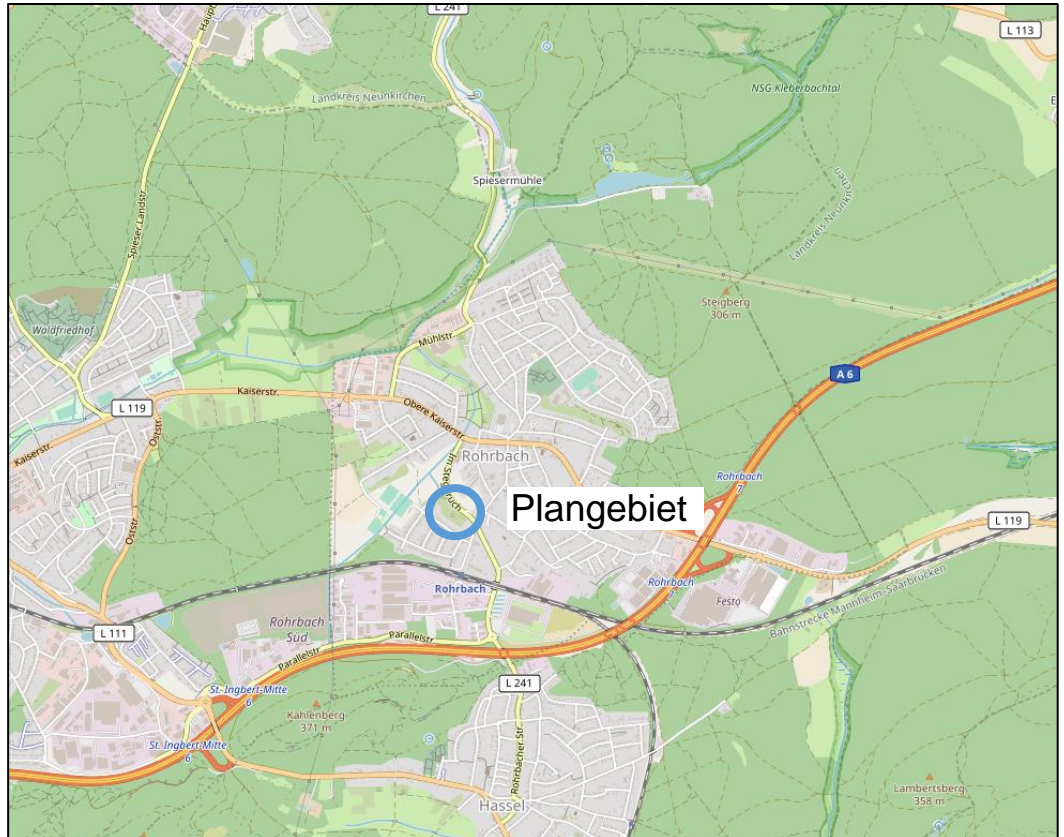
M 1:1000



Bearbeitet für die Stadt St. Ingbert Völklingen, im Oktober 2024

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im Oktober 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM	5
4	BESTANDSSITUATION.....	7
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	14

1 VORBEMERKUNG

Ziel und Anlass der Planung

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an vier verschiedenen Standorten (zwei davon städtisch) stattfinden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die Grundstücke innerhalb des Wohngebietes befinden sich im Eigentum der Stadt und sollen zeitnah bebaut werden.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Alle vorgebrachten Änderungswünsche und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004¹ legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Laut LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 liegt der Stadtteil Rohrbach an einer Siedlungsachse 1. Ordnung und wird als Mittelzentrum eingestuft.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet.

Dem Stadtteil stehen 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Rohrbach hat 6.103 Einwohner. (Stand: 2022)

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2037 folgender Wohnungsbedarf:

$6.103 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 1,5 \times 15 \text{ Jahre} = 137 \text{ Wohneinheiten (WE)}$

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP die vorhandenen Baulücken anzurechnen. Derzeit sind 244 Wohneinheiten in Reserveflächen und 131 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne vorhanden. Somit besteht ein aktueller Bedarf von -238 Wohneinheiten.

Mit der Planung werden ca. 14 neue Wohneinheiten geschaffen. Diesbezüglich wird im vorliegenden Fall auf Wohneinheiten zurückgegriffen, die sich den Reserveflächen zuordnen lassen (s.u.).

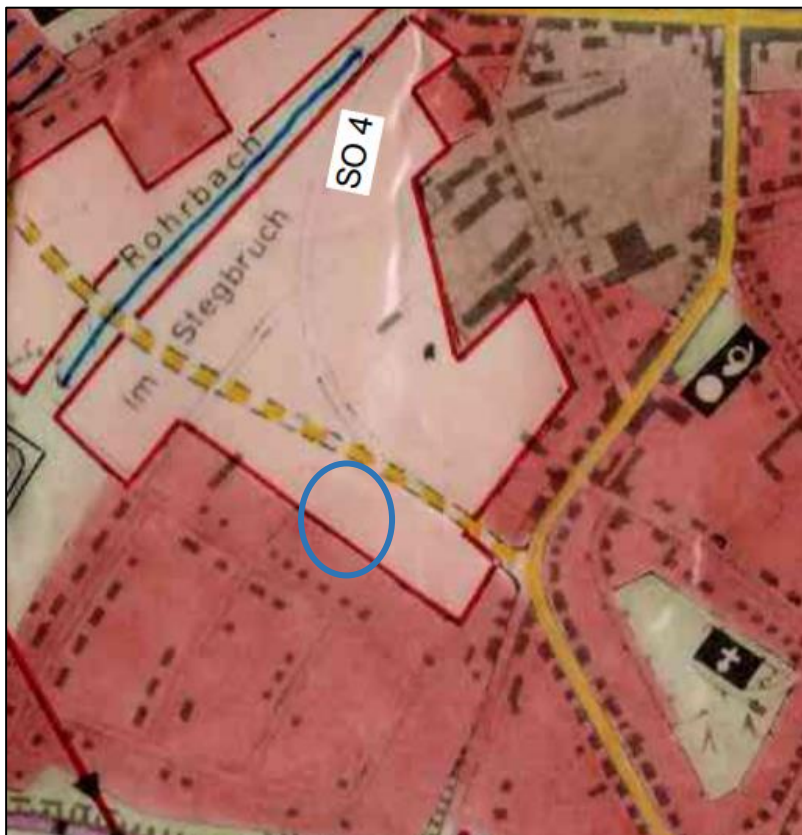
Ziele der Raumordnung und der Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche und als Reservefläche für

¹ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

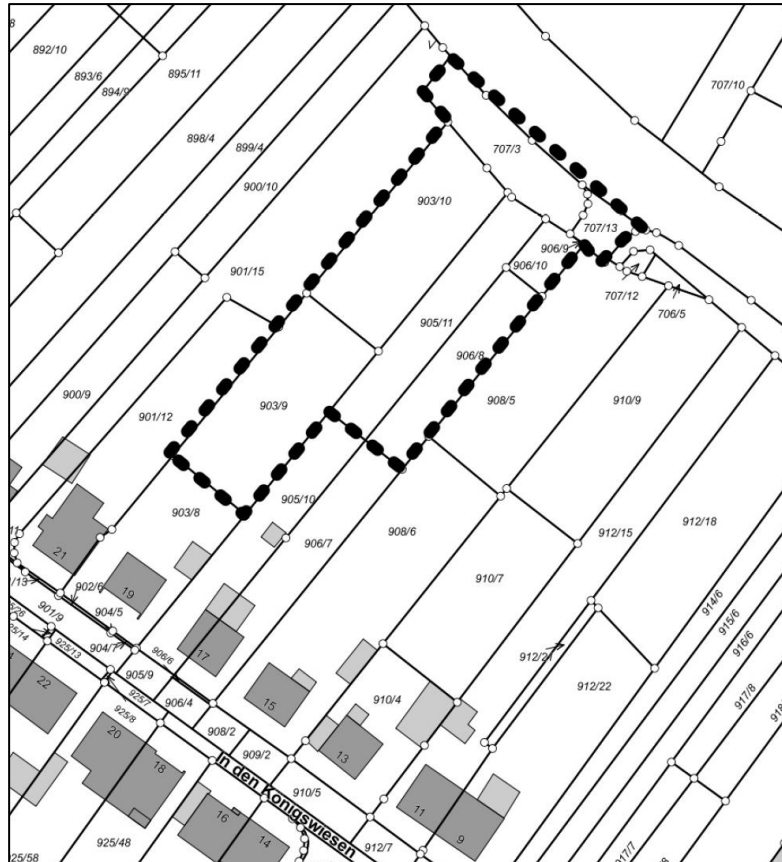


Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Informelle Planungen Aussagen in den von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossenen informellen städtebaulichen Planungen stehen dem vorliegenden Bebauungsplan nicht entgegen.

3 LAGE IM RAUM

Lage und Größe Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach. Die ca. 0,3 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 3 und 4. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

**Vorhandene und
umgebende Nutzung**

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt. Es sind verschiedene Gebüsch- und Baumstrukturen vorhanden. Südlich grenzt das Plangebiet an die rückläufigen Gärten einer bereits bestehenden Wohnsiedlung an. Der bereits bestehende Bebauungsplan „Königswiesen“ setzt hierbei ein reines Wohngebiet (WR) fest. Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bildet die vorhandene Straße „Im Stegbruch“. Eine Anschlussstelle an die Straße wurde bereits vorbereitet, da es schon damals beabsichtigt war, die Fläche einer Wohnbaulandentwicklung zuzuführen. Der Westen und Osten wird durch die vorhandenen Gebüsch- und Baumstrukturen der umliegenden Grundstücke begrenzt.

Erschließung

Das Plangebiet ist über die direkt angrenzende Landesstraße L 241 (Im Stegbruch) bereits erschlossen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Anschlussstelle zu nutzen.

Das Schmutzwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Entsorgung des Regenwassers soll gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung erfolgen, da das Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen.

Der ruhende Verkehr kann im Plangebiet vollumfänglich abgedeckt werden. Angedacht ist hierbei eine bedarfsgerechte Parkplatzfläche, die sowohl für die KiTa als auch für die Wohnnutzungen genügend Stellplätze beinhaltet.

Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet und aufgrund der Nutzung als Garten und Holzlagerplatz zum Teil anthropogen überprägt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Fläche	Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Außenbereich und ist weitestgehend unversiegelt. Sie besitzt einen direkten Siedlungsbezug und grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen
Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht.	/
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden. Im Plangebiet verläuft ein Regewasserkanal. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III (C45 „WSG St. Ingbert“).	/ Kennzeichnung in der Planzeichnung / Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung
Klima	Aufgrund der direkten Lage an bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Größe des Plangebietes werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Gärten mit Baumbestand tragen allerdings grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für Tierarten dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt Keine geschützten Biotope; keine FFH-Lebensraumtypen	/ /
Orts- und Landschafts- bild / Erholung	Das Ortsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld bestimmt. Die Grundstücke erfüllen keine öffentliche Erholungsfunktion.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung /
Siedlungs- strukturen	Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend bebaut.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Denkmal- schutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG.

Störfallbetrieb
(Seveso III)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Verkehrsgutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten² erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch/ KITA erreicht in den untersuchten Vor- bzw. Nachmittagsintervallen anhand der Simulationsergebnisse für das Prognosejahr 2040 die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A) nach HBS 2015. Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch/ KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren ist die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten beabsichtigt.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll, der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Aufgrund aktueller bundesweiter Trends steigt der Betreuungsbedarf vor allem im Krippenbereich kontinuierlich, da die Eltern immer früher auf Betreuungsplätze angewiesen sind. Auch im Stadtteil Rohrbach steigen die Bedarfe an KiTa- und Krippenplätzen stetig an. Insbesondere im Bereich der Krippenplätze kann der derzeitige und künftige Bedarf nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Derzeit werden die Kinder bereits an vier unterschiedlichen Standorten (zwei davon städtisch) in Rohrbach betreut. Da die Standorte bereits heute an ihre Auslastungsgrenze stoßen bzw. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden können ist bei weiter ansteigendem Bedarf an Betreuungsplätzen ein Neubau unabdingbar.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Im Plangebiet soll eine flächensparende und energieeffiziente Bauweise ermöglicht werden und mit der angestrebten Nutzungsmischung der KiTa- und Wohneinheiten ein zukunftsfähiges Stadtquartier entwickelt werden.

² PJG (03/2024): Erläuterungsbericht: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Stadt St. Ingbert Bauvorhaben „Kita im Stegbruch“

*Art der baulichen
Nutzung*

Im Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Somit können zum einen der Planungsanlass, die Errichtung einer Kindertagesstätte und zum anderen Wohnnutzungen sowie weitere nach der BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO von dem Bebauungsplan ausgeschlossen und sind im Kontext des vorhandenen und geplanten städtebaulichen Umfeldes nicht vertretbar.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen stehen hierbei aufgrund ihrer baulichen Struktur und dem induzierten Verkehrsaufkommen in Konflikt mit den bestehenden Nutzungen des Stadtgebietes und entsprechen nicht den Zielsetzungen eines harmonischen Einfügens in die bestehenden Bebauungsstrukturen. Im Stadtgebiet befinden sich ausreichend andere Möglichkeiten für eine Ansiedlung der ausgeschlossenen Nutzungen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für das Baugebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 30 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung, die einen individuellen baubedingten Spielraum gewährleisten soll, ist auf die entsprechenden untergeordneten Nebenanlagen sowie auf die Erforderlichkeit zur Herstellung von Stellplätzen beschränkt.

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf vier festgesetzt.

Das gewählte Maß der baulichen Nutzung begründet sich in der Absicht, eine energieeffiziente und kompakte Bauweise zu ermöglichen und das verbliebene Flächenpotenzial des Stadtgebietes optimal zu nutzen. Die Orientierungswerte

der BauNVO bezüglich der GRZ werden lediglich geringfügig überschritten. Es verbleiben weiterhin genügend Freiflächen im Plangebiet und die Abstände zu umliegenden Bestandsgebäuden sind ausreichend groß bemessen.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird derart definiert, dass die Gebäude 50 m über- und unterschreiten dürfen. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise wird eine flexible und effiziente Bebauung der zukünftigen Grundstücke gewährleistet und den Grundstückseigentümern damit größere Spielräume gewährt.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Ausweisung eines Baufensters wird den zukünftigen Gebäuden genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt die landesbauordnerisch geregelten Abstandsflächen. Gleichzeitig bleibt der südliche Teil des Plangebietes unbebaut, damit ein genügend großer Abstand zu der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten wird.

*Stellplätze
und Nebenanlagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

*Flächen, die von der
Bebauung freizuhalten
sind*

Im Bebauungsplan wird ein Schutzstreifen im Bereich des vorhandenen Regenwasserkanals festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Flächen die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB die Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. Diese Festsetzung dient dazu, dass das Regenwasser versickern kann und das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen nicht überlastet wird. Durch den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts wird den sich ändernden klimatischen Bedingungen (Folgewirkungen des Klimawandels) Rechnung getragen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere vor Fällung vorgesehen. Sollten diesbezüglich Lebensräume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nistkästen zu ersetzen. Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu minimieren sind zudem auf den nicht überbauten Grundstücksflächen geeignete Futterpflanzen anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.

Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.

Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:

- Solarthermische Anlage (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
- Kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.

Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.

Die Festsetzung wird dadurch begründet, dass ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geleistet wird und dadurch die dezentrale Versorgung mit elektrischer Energie sichergestellt werden kann.

*Anpflanzung von Bäumen
und Sträuchern*

Die nachfolgenden Festsetzungen ermöglichen neben der vielfältigen Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Gebietes zudem eine Reduktion des Versiegelungsgrades und Verbesserung der kleinklimatischen Situation vor Ort.

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird. Die Begrünung des Plangebietes trägt auch insbesondere dazu bei, dass sich die KiTa-Kinder wohler fühlen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Es wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter Hochstamm zu pflanzen ist.

Es wird zudem eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausführung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination aus Solaranlagen und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m², Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.

Es wird zudem eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) und Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitat vorfinden (siehe Pflanzliste PlanZ).

*Erhalt von Bäumen
und Sträuchern*

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs. 2 BauGB*

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals so lange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der betroffene Kanal umverlegt wird. Mit dieser Festsetzung kann garantiert werden, dass bei einer Umverlegung der betroffenen Leitungen bzw. Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes ermöglicht wird.

*Festsetzungen nach
Landesrecht*

Im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln ist oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden muss.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die Verordnung des Wasserschutzgebietes C45 St. Ingbert wird nachrichtlich übernommen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an den vorhandenen Flurstücken.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie potenzielle Wohnbauflächenerweiterung dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen KiTa-Standorte des Stadtteils stoßen bereits heute an ihre Auslastungsgrenze und können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden bzw. würden ohnehin eine aufwendige Sanierung erforderlich machen.

An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke zügig bebaut werden.

Eine weitergehende Betrachtung von Alternativen entfällt damit.

Konzeptvarianten

Die spätere Nutzung fügt sich aufgrund des gewählten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5) in die nähere Umgebung ein. Zudem wurde das Baufenster so konzipiert, dass zu den südlich angrenzenden Wohnbebauungen ein genügend große Abstandsfläche eingehalten wird.

0-Variante

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um Wohnnutzungen handelt. Die geplante KiTa stellt keine störintensive Nutzungsart dar und es ist dahingehend von keinem Konflikt mit den umliegenden Wohnnutzungen auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern eher gestärkt, da hierbei auch insbesondere barrierefreier Wohnraum geschaffen werden soll.

Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an zwei unterschiedlichen Standorten stattfinden, bei weiterhin steigendem Bedarf an Betreuungsplätzen. Die geplante Kindertagesstätte fungiert als soziale Einrichtung und deckt die benötigten KiTa-Plätze des Stadtgebietes nachhaltig ab. Mit dem geplanten Neubau einer KiTa wird so in hohem Maße den Bedürfnissen von Familien und Kindern entsprochen und die KiTa-Situation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Es werden sowohl die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung als auch die Belange des Bildungswesens erfüllt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Das Plangebiet stand bisher für die Belange Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung. Das geplante allgemeine Wohngebiet ermöglicht dahingehend die Erfüllung der Belange, da die Nutzungen allgemein zulässig sind.

Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

Orts-/
Landschaftsbild

Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß und der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise, ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Nutzungen in die nähere Umgebung einfügen.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein geringfügiger Verlust von Grünflächen und damit ein potenzieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten saP werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist sowie der Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Zudem wurden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten. Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden bereits in Teilen anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen, welche direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen. Die Erschließung kann über die bereits vorhandene Straße erfolgen.
Boden/ Wasser	In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem für die Nutzungsart zulässigen Umfang Flächen versiegelt werden. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Mit der Dachbegrünungspflicht werden zusätzliche Retentionsräume für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG werden umgesetzt. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG St. Ingbert“ werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da eine Fläche in Anspruch genommen wird, welche direkt an das angrenzende Siedlungsgebiet anschließt. Mit der Festsetzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche wird sichergestellt, dass

Faktoren	Auswirkungen
	ein großer Teil der Flächen weiterhin unversiegelt bleibt. Des Weiteren verhelfen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Beeinträchtigungen auf das Mikroklima weitestgehend zu verhindern. Damit können die unversiegelten Flächen weiterhin einen positiven mikroklimatischen Beitrag leisten. Mit der Solarpflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wird zudem explizit eine verbindliche Klimaschutzmaßnahme getroffen und der Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig gefördert.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt eine dem Umfeld entsprechende verträgliche Entwicklung. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung garantieren eine dem Gebietscharakter entsprechende Nutzungsdichte. Die grünordnerischen Festsetzungen leisten ihren Beitrag zur bestmöglichen Eingliederung in das Stadtgebiet. Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist daher nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Mit der Errichtung einer KiTa werden Arbeitsplätze geschaffen. Die geplante Nutzung wirkt sich somit positiv auf die Belange der Wirtschaft/ Arbeitsplätze aus.

Mit der Bebauung der Wohngrundstücke gehen Gartenflächen verloren. Land- und forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Verkehr

Mit den zukünftigen Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dieser beschränkt sich weitestgehend auf die Stoßzeiten der KiTa-Nutzung (Hol- und Bring-Verkehr) sowie den zusätzlichen Anwohnerverkehr und kann problemlos über die vorhandene Straße abgewickelt werden. Zur Überprüfung wurde ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, welches an dem geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ Anbindung KiTa/ Wohnen einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zudem dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plangebiet vorhanden ist.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf den Verkehr unerheblich sind.

Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

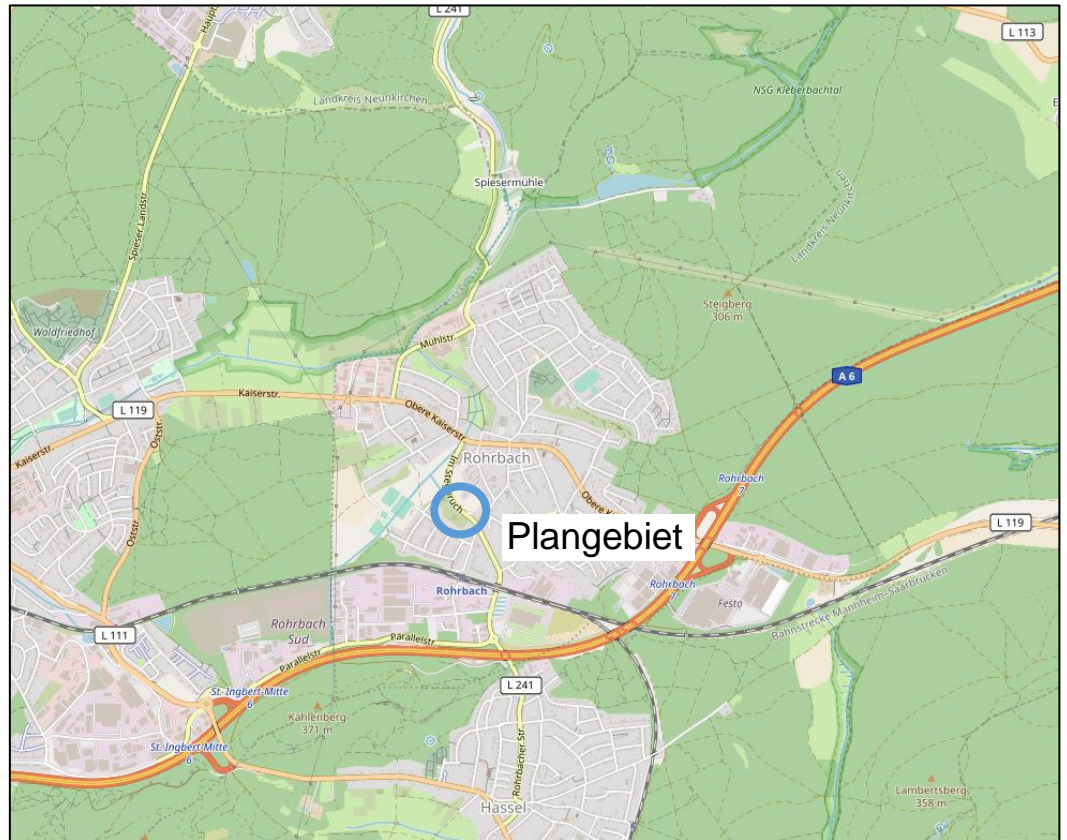
Flüchtlinge/

Asylbegehrende

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Bereitstellung von neuen Wohngrundstücken zusätzliche Wohnungen im Gemeindegebiet frei werden, welche dann für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, sodass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im Oktober 2024



1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	5
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	7
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	7
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	10
2.4	Geplante Maßnahmen	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	17
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	18
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	21
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	21
4.4	Quellenverzeichnis	22

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. Südlich angrenzend liegt ein bereits bestehender Siedlungsbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Reservefläche für Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans wird dadurch Rechnung getragen.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rd. 0,3 ha groß. Im Wohngebiet können dadurch gem. den Festsetzungen (GRZ 0,5) ca. 1.500 m² versiegelt werden. Das Grundstück ist bereits erschlossen, somit kann auf eine zusätzliche Erschließung verzichtet werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Gärten mit Baumstrukturen tragen grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei; das Plangebiet besitzt jedoch keine ausgeprägte Funktion als Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatische Funktion der Fläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Form von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt. Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Wasser	Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Erholung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Schutzgebiete	Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden.
Land- und Forstwirtschaft	keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.	
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird durch die getroffenen Festsetzungen (GRZ von 0,5, grünordnerische Festsetzungen) auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Es findet dennoch eine Neuversiegelung auf bislang unversiegelten Flächen statt. Diese sind durch die Nutzung als Garten (Holzlagerplatz) bereits anthropogen überprägt. Es kann durch die Nutzung davon ausgegangen werden, dass durch Bodenverdichtungen bereits eine negative Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion stattgefunden hat. Das Plangebiet ist durch die Straße „Im Stegbruch“ bereits erschlossen.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	Es werden keine störintensiven Nutzungen festgesetzt. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind im Zuge der Baugenehmigungsphase nachzuweisen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „WSG St. Ingbert“. Die Trinkwasserschutzverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden (s.o.). Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Direkt angrenzend befinden sich die rückläufigen Gärten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes. Das Plangebiet verfügt über eine Wiesenfläche, Gebüsch- und Baumstrukturen, gelagertes Totholz sowie vereinzelte Steinhäufen. Die Gärten der benachbarten Grundstücke bilden ein strukturreiches Mosaik mit vielen kleinen Teillebensräumen.

*Schutzgebiete/
-objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut
Boden*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlands ist das Plangebiet den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die Böden des Plangebietes sind dahingehend bereits anthropogen überprägt. Laut Quartärkarte handelt es sich im Plangebiet um Periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des

Bundsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden. Die Festgesteine des Plangebietes besitzen ein hohes Grundwasserleitvermögen, wobei sich der Hauptgrundwasserleiter aus Schichten des mittleren Buntsandsteins und Kreuznacher Schichten zusammensetzt. Die Sohlfläche der Schichten (sm+ro3) liegen unter dem Vorfluterniveau.

Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.

*Schutzgut
Wasser*

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich der verrohrte Kränkelbach, welcher in den ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Rohrbach mündet.

Die nächstgelegene Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Au 1“ befindet sich ca. 700 m westlich des Plangebietes. Der Notwasserbrunnen IGB 12 befindet sich ca. 260 m nordöstlich des Plangebietes. Zudem liegt der Notbrunnen IGB 11 in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Plangebietes.

Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m unter GOK für den Grundwasserflurabstand im Bereich der betroffenen Fläche an. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes handelt es sich bei dem Untergrund um Festgesteine mit hohem Wasserleitvermögen.

Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegt. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung trifft dahingehend Verbote und Gebote, welche die zulässigen Nutzungen reglementieren. Diese sind einzuhalten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Da das Plangebiet an ein bereits bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, besitzt es keine regionalklimatisch bedeutsamen Aufgaben zur Kalt- und Frischluftproduktion. Die Gartenfläche und die umliegenden Gehölzstrukturen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

*Schutzgut
Mensch*

Die Grundstücke des Plangebietes werden derzeit als private Gärten genutzt und dienen teilweise zur Lagerung von Holz. Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung.

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die Wohnbebauung südlich des Plangebietes sowie die nördlich gelegene Landesstraße L 241 („Im Stegbruch“) geprägt. Die umliegenden Grundstücke im Westen und Osten verfügen über Wiesenflächen und Gebüsch- und Baumstrukturen.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde (Nutzung als Garten). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht verändern.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine bereits anthropogen genutzte Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf relevante Schutzgüter ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Ein permanenter Verlust von Lebensraum findet vor allem im Bereich der baulichen Anlagen statt. Dieser ist jedoch zu vernachlässigen, da es sich bei den Grundstücken ohnehin um Flächen handelt, welche unmittelbar an die bereits bestehende Straße und die bereits bestehenden Wohnnutzungen im Süden anschließen und so nur eine geringe Eignung für planungsrelevante Arten aufgewiesen wird. Zudem sind im westlichen und östlichen Umfeld der Planung weiterhin genügend Grünflächen vorhanden, die als Ausweichflächen zur Verfügung stehen und wo sich potenzielle Arten in den angrenzenden Gehölzstrukturen niederlassen können. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche auch nach Durchführung der Planung weiterhin Lebensräume garantieren (GRZ von 0,5, Begrünung unbebauter Flächen, Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, Erhalt von Bäumen in den Randbereichen).

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Im Zuge der Planungsphase der Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers darzulegen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen und das Umlagern von Boden temporär beeinträchtigt. Eine permanente Beeinträchtigung der Bodenfunktion beschränkt sich auf den Bereich der Versiegelungen durch die baulichen Anlagen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,5 und der grünordnerischen Festsetzungen wird erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entgegengewirkt.

Durch die entstehende Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildung und die versiegelten Flächen erhöhen den Oberflächenabfluss. Aufgrund einer GRZ von 0,5, der Dachbegrüpfungspflicht (zusätzlicher Retentionsraum) und dem Verwenden von versickerungsfähigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege ist diese Beeinträchtigung jedoch als unerheblich zu bewerten. Die entsprechenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens beschränkt sich auf die künftigen Bewohner sowie die aus dem KiTa-Betrieb hervorgehenden Personen. Da es sich bei einer KiTa um keine störintensive Nutzungsart handelt, sind während der Betriebsphase keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Die Bebauung fügt sich aufgrund der Festsetzungen über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung, welche im Bebauungsplan getroffen werden, in die bereits vorhandene Bebauung und Landschaft ein (GRZ von 0,5).

Auswirkungen, welche der Baustellenbetrieb auf das Landschaftsbild hat, sind temporär und als gering zu bewerten.

Aus diesen Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Hol- und Bring-Verkehr zum Betreuungsanfang und –ende der KiTa. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase (Kinderbetreuung) die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden, sodass für die Menschen (Betreuer, Kinder, Anwohner) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen

werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan explizit festgesetzt und es wird aktiv ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung Flora/ Fauna	Vollversiegelung mindert Infiltration von Grundwasser Erhöhung des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mikroklima	geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit lediglich kleinräumige Minderung der Grundwasserneubildung
Klima/ Lufthygiene	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen	Keine Beeinträchtigungen	nicht bebaute Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten
Pflanzen und Tiere	Potenzielle Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im B-Plan	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima	Beseitigung von potenziellen Lebensräumen durch Gehölzrodungen teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig keine erheblichen Auswirkungen aus dem Vorhaben ergeben.

2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind ggf. Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen aufgrund anrückender Baumaschinen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende

Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt (Nutzung als Garten, Lagerplatz für Holz). Neuversiegelungen und damit zusammenhängende Umweltauswirkungen beschränken sich auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5). Grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen) mindern die im Bereich der Bebauung verursachten Eingriffe. Aus diesem Grund ist die Nutzung natürlicher Ressourcen als geringfügig zu betrachten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
Die Planung berücksichtigt sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch die Belange der Klimaanpassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind daher als geringfügig zu betrachten.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbebauter Flächen sowie der Anpflanzung von einem heimischen Hochstamm (Laubbäume) je 4 Stellplätze werden der genetische Ursprung und die standortgerechte Bepflanzung der Grundstücke gesichert. Die zusätzlichen Strukturen tragen zudem zur Habitataignung der Flächen bei.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung gewährleistet einen Fortbestand der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Zudem wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzgut
Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überprägt oder überformt.

Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,5 beschränkt, sodass unversiegelte Flächen erhalten bleiben. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass neue Grünstrukturen geschaffen/erhalten werden.

Zudem wird auf die Einhaltung des § 202 BauGB sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden hingewiesen.

*Schutzgut
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten (Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung). Es sind zudem die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wurden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen (GRZ von 0,5, Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von Stellplätzen, Dachbegrüpfungspflicht), welche eine naturnahe Versickerung des Regenwassers begünstigen. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser mindert den Regenwasserabfluss.

Die entstehende Neuversiegelung beschränkt sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen und wird als unerheblich eingeschätzt.

Abwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher als unerheblich zu bewerten.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Mit der entstehenden Neuversiegelung gehen geringfügige Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine erhebliche Verschlechterung ist hierbei jedoch nicht zu erwarten. Die Festlegung einer GRZ von 0,5 sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass weiterhin ausreichend Grünflächen vorhanden sind. Mit der Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage wird zudem ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

*Schutzgut
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen. Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet derzeit nicht.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dahingehend nicht erforderlich. Verkehrsordnungsmaßnahmen können nicht über den Bebauungsplan geregelt werden

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung (Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Anlagen zur Kinderbetreuung) in die Umgebung einfügt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die zukünftigen Gebäude verträglich in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

*Schutzgut
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
bewertung*

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen		keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. geschützten Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zur Anpflanzung und Erhaltung von Hochstämmen - Festsetzungen über die Verwendung regionaler, standortgerechter Arten - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5), Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen), Dachbegrüpfungspflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - geringfügige, mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der geringen Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5, grünordnerische Festsetzungen) - Solarpflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- geringfügige Beeinträchtigung. Die Bebauung fügt sich in das Landschaftsbild ein	- Festsetzungen zur Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Zusätzlich erfolgte eine rechnerische Bilanzierung zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs. Grundlage der rechnerischen Bilanzierung war eine Erfassung der Biototypen (inkl. Artenlisten) in 2 Durchgängen im Jahr 2023. Die Bilanzierung erfolgte gemäß des Leitfadens Eingriffsbewertung (3. Auflage, 2001).

Bewertungsblock A (Bewertung Flora / Fauna)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A Mittelw.I-VI	
				I		II			III				IV
	Klartext			Vegetation	RL-Veget	Vögel	Tagfalter	Reptilien		RL-Fauna	Schichtung	Reifegrad	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2		0,2	0,2	0,2				0,2	0,2
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,2	0,2		1,0	0,4	0,6	0,5
3	Hecke	2.10	27	0,4		0,4	0,4	0,2		1,0	0,2	0,4	0,5
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,6		0,2	0,4	0,2		1,0		0,2	0,5
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4
7	Garten	3.4	12	0,2		0,2	0,2	0,2				0,2	0,2

Bewertungsblock B (Bewertung Naturraum)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B Mittelw.I-V	
				I	II			III	IV	V			
	Klartext			N-Zahl	Abst.Verkehr	Abst.LW	Abst.GE	Freizeit/Erh	Naturraum	Boden	OGew	GW	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0		0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
3	Hecke	2.10	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
7	Garten	3.4	12	0,2	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4

Bewertung des IST-Zustandes

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert ÖW/qm	Flächenwert FW qm	Ökowert ÖW	Bewert.-faktor BF	Ökolog. Wert, ges. ÖW-B
				ZTW A	ZTW B	ZW					
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2	0,4	0,4	0	120	0	1	0
2	Feldgehölz	2.11	27	0,5	0,4	0,5	14	860	11.610	1	11.610
3	Hecke	2.10	27	0,5	0,4	0,5	14	305	4.118	1	4.118
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,4	0,5	10	610	6.100	1	6.100
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	155	1.674	1	1.674
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	755	8.154	1	8.154
7	Garten	3.4	12	0,2	0,4	0,4	5	155	744	1	744
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:								2.960	Bestandswert:		32.400

Ifd.Nr	Erfassungseinheit		Bestand						Ist-Zustand
	Bestand Klartext	Nummer	Fläche	Bestands- wert	Ökower- t	Bewert- faktor BF	Ökower- t	Ökol.Wert	
			qm		ÖW		ÖW-B	ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	120	0	0	1	0	0	
2	Feldgehölz	2.11	860	14	11.610	1	11.610	11.610	
3	Hecke	2.10	305	14	4.118	1	4.118	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	610	10	6.100	1	6.100	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	155	11	1.674	1	1.674	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	755	11	8.154	1	8.154	8.154	
7	Garten	3.4	155	5	744	1	744	744	
Ifd.Nr	Erfassungseinheit		Planzustand						Ist-Zustand
	Planung Klartext	Nummer	Fläche	Planungs- wert	Ökower- t	Bewert- faktor BF	Ökower- t	Ökol.Wert	
			qm		ÖW		ÖW-P	ÖW-P	
1	Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher	2.11	320	10	3.200	1	3.200	3.200	
2	allgemeines Wohnen (GRZ 0,5)		2.640						
	<i>davon vollversiegelte Fläche</i>	3.1	1.320	0	0	1	0	0	
	<i>davon Grünflächen</i>	3.5.3	1.320	8	10.560	1	10.560	10.560	
3	Dachbegrünung	3.8	660	4	2.640	1	2.640	2.640	
	<i>es wird angenommen, dass 50% der Dachflächen begrünt werden</i>								
			Bestand		Planung		Bilanz		
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:			2.960	Bilanz der Gesamtfläche:		32.400	16.400	-16.000	
								51%	
							Kompensationsbilanz: -49%		

Der Eingriff wird demnach durch grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig kompensiert. Das ökologische Defizit beläuft sich nach derzeitiger Berechnung auf **16.000 ÖWE**.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Standort- alternativen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie Reservefläche für Wohnen dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden. Geeignete Alternativen bestehen nicht.

0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin in Ihrer bisherigen Funktion und Nutzung als Garten bestehen bleiben. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten andere Flächen beansprucht werden.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die Durchführung der Planung ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet (ggfs. der Zeitpunkt der örtlichen Begehung) und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Keine Funde der planungsrelevanten Arten.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die planungsrelevante Art <i>Lycaena dispar</i> wurde an zwei Stellen festgestellt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Allerdings sind geeignete Lebensraumstrukturen wie Totholzhaufen oder Steinhaufen im Plangebiet vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Wiesenflächen auf. Zusammen mit den umliegenden Totholz- und Steinhaufen sind geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	potenzielle Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Quartierbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für Haselmaus, Biber oder Wildkatze
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Vorkommen im und um das Plangebiet sind möglich. Habitate für Höhlenbrütende Arten sind vorhanden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen

für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt. Bei den Untersuchungen konnten am 21.06.2023 sowie am 23.06.2023 mehrere Individuen der Art *Lycaena dispar* festgestellt werden. Durch den Eingriff entfallen weitestgehend die Wiesenflächen des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Art kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet (und die angrenzenden Bereiche) weisen strukturreiche Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Wochenstuben/Kolonien und Winterquartieren ist möglich und muss gegebenenfalls nochmal genauer untersucht werden. Die Nutzung der Freiflächen als Jagdgebiet ist anzunehmen. Eine Betroffenheit der Arten kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurden Specht Löcher an manchen Bäumen festgestellt. Bei den Begehungen konnten 18 Brutvogelarten festgestellt werden. Die meisten davon als Nahrungsgäste. Das Sommergoldhähnchen konnte beim Brutgeschäft beobachtet werden. Es wurden keine planungsrelevanten Arten der VS-Richtlinie festgestellt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters möglichst zu minimieren sind Grünflächen möglichst zu erhalten und nicht überbaubare Flächen im Rahmen der späteren Bebauung mit den geeigneten Futterpflanzen (z.B. Gattungen *Rumex* und *Senecio*) anzulegen.
- Unmittelbar vor der Fällung sind Bäume auf mögliche Nutzung durch Fledermäuse und Höhlenbrüter zu kontrollieren; entfallende Quartier/Brutbäume sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Fläche wird derzeit als Gartenfläche (Holzlagerplatz) genutzt. Südlich grenzt direkt die bestehende Siedlung an. Die Erschließung des Wohngebietes ist bereits vorhanden, da im Norden direkt die Landstraße L 241 („Im Stegbruch“) angrenzt.
<i>Maßnahmen</i>	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung der Begrünung unbebauter Flächen, die Festsetzung der Erhaltung von Gehölzen, die Festsetzung zur Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen, die Festsetzung einer Dachbegrünung und die Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen und Carports.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete,

geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis*Rechtsnormen*

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Pläne / Programme:

Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert
Landschaftsprogramm Saarland
Biotopkartierung Saarland
Inhalte des saarländischen Geoportals
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

saP

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

Fische:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

Käfer:

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf

Vögel:

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere:

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11.04.2023 die Möglichkeit bis zum 12.05.2023, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>E-Mail vom 21.04.2023 Az.: Vorgangs-Nr. 178565 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
2	Arbeitskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Beauftragter der Stadt St. Ingbert für Menschen mit Behinderung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	<p>Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel</p> <p>Schreiben vom 11.05.2023 Az.: -/- wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und senden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:</p> <p>Leider tritt mit dem nun vorliegenden Vorhaben genau das ein, was wir im Verfahren zum Bebauungsplan „Im Stegbruch“ (Lidl-Markt) schon befürchtet hatten, nämlich dass dieser als Initialzündung für eine weitere Bebauung des bisher noch grünen Bereichs dient. Im damaligen Verfahren hatten wir in unserer Stellungnahme folgendes geäußert:</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Vorhaben der Errichtung einer KiTa besitzt eine hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Mit dem Bau der KiTa soll der derzeitige Mangel an KiTa- und Krippeplätzen nachhaltig bewältigt werden. Der Standort eignet sich aufgrund der direkten Lage inmitten des Siedlungskörpers von Rohrbach. Es</p>

Bearbeitungsstand: Oktober 2023	Seite 2
Mittelstadt St. Ingbert Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“	
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB	

<p>„Der bisher gültige Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert sieht im Bereich des Stegbruchs eine Wohnbebauung vor. Der geplante LIDL-Markt sollte hier nicht als Initialzündung für eine weitere Bebauung dieser innerstädtischen Grünflächen dienen. Wie die „Grobeinschätzung der Biotopausstattung“ durch PCU schon zeigt, sind im weiteren Bereich des Stegbruchs gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vorhanden, die weiterhin erhalten bleiben sollten. Insofern wäre es wünschenswert bei der Neufassung des Flächennutzungsplans diesen Bereich insgesamt als Bauland aufzugeben.“</p> <p>Dies hatten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan „Wohnquartier am Stegbruch“ auf der anderen Seite der Straße auch noch einmal wiederholt.</p> <p>Gerade St. Ingbert als Biosphärenstadt sollte ein Interesse daran haben, innerstädtische Grünflächen zu erhalten. Für eine weitere Entwicklung von Wohnraum wäre stattdessen eine Nachnutzung von Leerständen bzw. Bebauung von bereits vorbelasteten und versiegelten Flächen sinnvoll.</p>	<p>werden keine geschützten Biotope überplant. Durch die bereits vorhandene Erschließung eignet sich der Standort, um den Siedlungskörper sinnvoll zu erweitern. Durch die Nutzung siedlungsinterner Potenzialflächen wird eine weitere Ausdehnung des gesamten Siedlungskörpers vermieden. Es wird daher dem „Leitbild der kompakten Stadt“ Rechnung getragen.</p>
<p>5 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>6 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>7 Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: CR-2023-02294 die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Bio-gasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	
8	<p>Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: TÖB-SL-23-155762 DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 250 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest, PT111 Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 12.04.2023 Az.: 063-23/SB/JT die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Trassenauskunft Kabel</i></p>	
<p>10</p>	<p>Deutscher Wetterdienst Bernhard-Nocht-Straße 76, 20359 Hamburg</p> <p>Schreiben vom 09.05.2023 Az.: PB24HA/07.59.04/248-2023 der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>11</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 04.05.2023 Az.: -/- gegen den Bebauungsplan Nr, Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“, Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Die angezeigte Fläche befindet sich in 800m Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn (BAB 6) entfernt. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Stra-</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>ßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
12	<p>Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt</p> <p>Schreiben vom 12.04.2023 Az.: 55152-551pt/016-8241#008 Ihr Schreiben ist am 11.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
13	<p>energis- Netzgesellschaft mbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.05.2023 Az.: T SP tn-fsp wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 11. April 2023. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden oder betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Tilman Neises gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
14	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 05.05.2023 Az.: -/- in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
15	<p>Gemeinde Kirkel Hauptstraße 10, 66459 Kirkel</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: -/ gegen den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" der Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
16	<p>Gemeinde Mandelbachtal</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
17	<p>Gemeinde Spiesen-Elversberg Hauptstraße 116, 66583 Spiesen-Elversberg</p> <p>Schreiben vom 28.04.2023 Az.: Amt IV/DD Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.04.2023, hier eingegangen per E-Mail am 11.04.2023.</p> <p>Seitens der Gemeinde Spiesen-Elversberg bestehen gegen den vorerwähnten Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
18	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
19	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.05.2023 Az.: -/ Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kindergartens und einer Wohnbebauung geschaffen werden. Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken gegen dies Planungsabsicht vorzutragen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
20	<p>Kreisstadt Neunkirchen</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
21	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>Schreiben vom 24.05.2023 Az.: 6101-0038#0011/Sto zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
<p>Natur- und Artenschutz Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Der Untersuchungsumfang für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde im Vorfeld abgestimmt. Da die vorliegende Planung noch unvollständig ist und im weiteren Verfahren ergänzt werden soll, können derzeit nur allgemeingültige Aussagen/Anregungen getroffen werden.</p> <p>Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Zusätzlich sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt bzw. als Hinweis aufgenommen werden.</p>	<p>Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“, zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Das Vorhaben bedarf daher keiner Befreiung von den Verbotsbestimmungen. Im Rahmen der späteren Umsetzung ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.</p> <p>Erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen können die eventuell erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwiesbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind.

Im Umweltbericht ist darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Für die spätere Nutzung des Grundstückes weisen wir auf Folgendes hin:

- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen.
- Im Verfahren ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist.
- Wasserdurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DIBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung.
- Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen.
- Die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Erläuterung

Der Umweltbericht wird textlich ergänzt und die potentielle Beeinträchtigung des Grundwassers dargelegt. Mit dem Bebauungsplan werden keine Nutzungen zulässig, die eine Gefährdung des Grundwassers bewirken. Da bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, wurde dem Ziel des Vorranggebietes für Grundwasserschutz bereits nachgekommen. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die nachfolgenden Planungsebenen haben die Verbotsbestimmungen entsprechend der Verordnung zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist somit nicht zu erwarten.

Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.

Bodenschutz

Ein sehr kleiner Bereich im Osten des Geltungsbereiches des BP befindet sich innerhalb der Altablagerung „Stegbruch“. Der Standort IGB_2736 wurde aus dem ALKA gelöscht und archiviert, nachdem sich in der orientierenden Untersuchung der ELS GmbH, Heusweiler vom

Erläuterung

Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>17.11.2021 keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergeben haben.</p> <p><i>Hier: Kartenauszug</i></p>	
<p>Gewässerschutz Die Grundstücke waren bislang noch nicht bebaut, sie werden als Pferdekoppel und Garten genutzt. § 49a SWG ist hier anzuwenden.</p> <p>Durch das Vorhandensein eines modifizierten Trennsystems kann bei ausreichender Leistungsfähigkeit ein getrennter Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser über die vorhandenen Kanäle erfolgen:</p> <p>Das Schmutzwasser kann an den Mischwasserkanal in der Straße „Im Stegbruch“ angeschlossen werden.</p> <p>Für das Niederschlagswasser soll eine Versickerung auf dem Grundstück geplant werden. Angaben zur Eignung des anstehenden Bodens zur Versickerung sind nicht gemacht. Es ist jedoch bekannt, dass ein Regenwasserkanal des LfS, der zum Kränkelbach führt, die Grundstücke quert. Daher wäre es zu überprüfen, ob nicht hier ein Anschluss des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers des Kindergartens über diesen Regenwasserkanal in den Kränkelbach erfolgen kann.</p>	<p>Erläuterung: Die Versickerungseignung des Bodens wird in den Planunterlagen ergänzt. Im Bebauungsplan werden explizit Festsetzungen getroffen, die eine Zwischenspeicherung des Regenwassers begünstigen. Hierbei wird mit der Dachbegrüpfungspflicht ein Retentionsraum für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG sind in der Baugenehmigung nachzuweisen.</p>
<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, verläuft laut Gewässerkarte südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von ca. 120 m der offene Kränkelbach, ein Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung einer Bauvoranfrage zum Neubau der KiTa im Mai 2021 wurde gemeinsam mit dem Abwasserbetrieb im Rahmen der Klärung der Entwässerung festgestellt, dass zum offenen Gewässer ein Regenwasserkanal zwischen L 241 und „In den Königswiesen“ führt. Hierbei handelt es sich um die Autobahnenentwässerung (Regenwasserkanal). Auf Parzelle 905/11 Flur 3, Gemarkung Rohrbach entlastet das RÜ Ro12 in die Verrohrung.</p> <p>Da es sich hier lediglich um den Entwässerungskanal der Autobahn handelt, der in den Kränkelbach mündet, besteht keine direkte Betroffenheit.</p>	

Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Wir weisen aber darauf hin, dass gem. BBP nach Anordnung der Baugrenzen eine Überbauung von Entlastungsleitung und Regenwasserkanal geplant ist. Die Unterhaltung insbesondere der Entlastung sollte aber weiterhin gewährleistet sein.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Regenwasserkanäle inklusive erforderliche Schutzstreifen werden in der Planzeichnung ergänzt. Es wird festgesetzt, dass der betroffene Regenwasserkanal solange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der Kanal umverlegt wird. Die Baugrenzen bzw. das getroffene Baufenster können in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben, um bei einer Umverlegung der betroffenen Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes zu gewährleisten. In der Baugenehmigungsphase ist die Zugänglichkeit zu allen im Plangebiet betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen nachzuweisen.</p>
	<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
22	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
23	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Schreiben vom 03.05.2023 Az.: STR-600#23-174 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
24	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 24.04.2023 Az.: LDA/TÖB/Ma-Scho Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
25	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
26	<p>Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung e.V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
27	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>E-Mail vom 05.05.2023 Az.: -/- gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
28	<p>Ministerium für Justiz</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
29	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
30	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB 24</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
31	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 04.05.2023 Az.: OBB11-266-2/23 Be mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie zur Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Begründung ist hinsichtlich der Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu ergänzen.</p> <p>Tatsächlich ist die in Rede stehende Außenbereichsfläche Teil einer im Flächennutzungsplan der Stadt ST. Ingbert von 1979 dargestellten sog. Reservefläche. Inwieweit die Stadt St. Ingbert jedoch die Entwicklung dieser Fläche in Gänze anstrebt und ob die geplante Kindertagesstätte sowie die geplante Wohnnutzung dann städtebaulich integriert werden oder ob der Bereich auch weiterhin als eine im Außenbereich isolierte anthropogene Nutzung ohne Siedlungsanschluss anzusprechen ist, entzieht sich hiesiger Kenntnis. Die Standortentscheidung wäre im letztgenannten Fall jedoch suboptimal.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem überalterten Flächennutzungsplan sowie den hierin enthaltenen enormen Flächenreserven, die bislang noch nicht realisiert worden sind, wird dringend empfohlen,</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Wohneinheiten näher präzisiert.</p> <p>Der Hinweis zur Überarbeitung des FNP's wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Anpassung an aktuelle Entwicklungsbedarfe kann in den nächsten Jahren bedarfsgerecht stattfinden.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>diesen neu aufzustellen, um insbesondere im Hinblick auf Wohnsiedlungstätigkeit alte Flächen aufzuheben und an anderer sinnvollerer Stelle Potenzial für Neuausweisungen zu generieren.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Zulässigkeitskatalog analog zu den Bestimmungen des § 4 BauNVO dahingehend korrigiert werden soll, dass die unter Nr. 2 zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe nur der Versorgung des Gebietes dienen dürfen.</p>	<p>Die zulässigen Nutzungen werden in den Planunterlagen korrigiert, sodass nur nicht störende Handwerksbetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienen, zulässig sind.</p>
32. a	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Ref. F/5, Oberste Straßenbaubehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 03.05.2023 Az.: -/ nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zur betreffenden Planung der Stadt St. Ingbert:</p> <p>Das Vorhaben hat verkehrliche Auswirkungen auf die angrenzende Landstraße II. Ordnung L 241 ("Im Stegbruch"). Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde beteiligt.</p>
32. b	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. D, Naturschutz, Forsten Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.04.2023 Az.: D/4 2401-0002#0498 2023/039826 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
32. c	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Ref. F/3, Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 17.05.2023 Az.: -/ bzgl. dieser Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
33. 1	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie</p>	<p>Erläuterung</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 10.05.2023 Az.: -/- zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung und –effizienz sind aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>33. 2</p>	<p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Das Oberbergamt des Saarlandes wurde beteiligt.</p>
<p>34</p>	<p>NABU Gruppe St. Ingbert</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>35</p>	<p>Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St.Ingbert</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>36</p>	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 25.04.2023 Az.: VIII 3110/97/23 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>37</p>	<p>Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>Schreiben vom 25.04.2023 Az.: BG106-2023-876-200014-00 im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
38	RAG Aktiengesellschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	Regionalverband Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	<p>Saarforst Landesbetrieb Klingelfloß, 66571 Eppelborn</p> <p>Schreiben vom 14.04.2023 Az.: -/- Hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
41	Saarländischer Rundfunk	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Saar-Mobil GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Saarpfalz-Bus GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Saarpfalz-Kreis Untere Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Saarpfalz-Kreis Fachbereich Gesundheitswesen/ Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	<p>Stadt Blieskastel Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel</p> <p>E-Mail vom 02.05.2023 Az.: -/- die Stadt Blieskastel hat keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert im Stadtteil Rohrbach.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
47	Stadt St. Ingbert Eigenbetrieb Abwasser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	Stadt St. Ingbert Abteilung 62 Verkehr und ÖPNV	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	Stadt St. Ingbert Abteilung 63 Bauordnung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

50	Stadt St. Ingbert Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofswesen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	Stadt St. Ingbert Abteilung 61 Klimaschutzmanager	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	Stadt St. Ingbert Abteilung 13 Justitiariat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	Stadt St. Ingbert Abteilung 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Stadt Sulzbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	<p>Stadtwerke St. Ingbert GmbH Reinhold-Becker-Straße 1, 66386 St.Ingbert</p> <p>Schreiben vom 18.04.2023 Az.: ./- gegen den oben genannten Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung</p> <p>1. Stromversorgung Die Stromversorgung kann aus den im Bebauungsgebiet vorhandenen Niederspannungsanlagen sichergestellt werden.</p> <p>2. Wasserversorgung Für den Löschwasserbedarf können aus den vorhandenen Versorgungsleitungen im Stegbruch 48 m³/h sichergestellt werden. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III.</p> <p>3. Gasversorgung Die Gasversorgung kann durch die im Stegbruch vorhandenen Niederdruckleitungen sichergestellt werden.</p> <p>Die Lage der Abwasserleitungen ist mit den Stadtwerken wegen deren Versorgungsleitungen abzustimmen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
56	<p>iqony Energies GmbH Ehemals STEAG New Energies GmbH St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: ./- die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>57. a Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 09.05.2023 Az.: Stellungnahme Nr.: S01244560 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>57. b Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 09.05.2023 Az.: Stellungnahme Nr.: S01244562 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>58 VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: VNT AM ho-fsp Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>59 VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p>	<p>Erläuterung</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: VNT AM ho-fsp Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
60	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
61	<p>Saarpfalz-Kreis Geschäftsbereich 2 Finanzen, Immobilien und Schulverwaltung Am Forum 1, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 08.05.2023 Az.: FB 22 Zä im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zum Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Saarpfalz-Kreis begrüßt die geplanten Festsetzungen, die dem Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dienen (wie flächensparende und energieeffiziente Bauweise, Solarpflicht).</p> <p>Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" in St. Ingbert- Mitte: Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 04.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	28.11.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	14.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- Abwägungsbeschluss:** Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ in St. Ingbert-Mitte gemäß der beiliegenden Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 - Abwägungsvorlage – ist Teil des Beschlusses.
- Satzungsbeschluss:** Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen – Stand Satzung – werden gebilligt. Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) - sowie Anlage 3 – Begründung – sind Teil des Beschlusses.

Sachverhalt

Am 27. Februar 2024 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst (BV 2024/1219).

Die Mittelstadt St. Ingbert beabsichtigt, die Verkehrsführung im Bereich der Innenstadt zu verändern, um Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzen zu können. Konkret geht es darum, den Verkehr auf der Kohlenstraße neu zu organisieren und für den Zweirichtungsverkehr freizugeben. Durch die Öffnung der Kohlenstraße für den Zweirichtungsverkehr kann die Poststraße entlastet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den fließenden Verkehr in der Poststraße neu zu ordnen und eine Radverkehrsführung zu integrieren. Damit die Kohlenstraße zwischen St. Barbara-Straße / Rickertstraße und Josefstaler Str. / Ludwigstraße in Gegenrichtung geöffnet werden kann, muss in bestimmten Bereichen auch baulich in den bestehenden Straßenraum und die angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden.

Eine vom Ingenieurbüro Habermehl & Follmann ausgearbeitete Planung sieht vor, dass der bestehende Straßenraum insgesamt nach Norden hin umgebaut und verbreitert wird (u.a. zusätzliche Linksabbiegerspur). Hierfür müssen bestehende Grünflächen („Thume Eck“) und vorhandener Gebäudebestand (Hausnummer 6a) in Anspruch genommen werden. Es ist beabsichtigt, in der Grünfläche einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Verbindung mit einer verträglichen Nutzung auf den verbleibenden, nicht von Verkehrsflächen beanspruchten Bereichen geschaffen werden.

Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Dennoch findet eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Begründung und der getroffenen Festsetzungen statt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf ihre Betroffenheit untersucht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22. Juli 2024 bis einschließlich 23. August 2024 statt, parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorlage dargestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Einwände vorgebracht worden, die zu einer Änderung von Festsetzungen geführt haben. Es wurden lediglich Hinweise aufgenommen oder ergänzt.

Seitens der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen eingegangen, die sich im Wortlaut ähneln und die sich insbesondere auf die zukünftige Verkehrsplanung der Stadt, bezogen auf Post- und Kohlenstraße, fokussieren. Nachfolgend sollen die wesentlichen Kritikpunkte aus der Öffentlichkeit zusammengefasst dargestellt werden. Eine Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

- Forderung eines Planfeststellungsverfahrens: Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.
- Lärmbelastungen: Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert. Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärmverkehr werden nicht negativ verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße / Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst. Der Bebauungsplan setzt nur Nutzungen fest, die dem Charakter der Umgebung entsprechen und teilweise bereits jetzt schon bestehen. Es werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Verkehre verursacht, die zu einer Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen führen. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" soll in der nun vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, werden von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung der Öffentlichkeit, den o. g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Veröffentlichung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachung werden über den Deckungskreis des GB 6 finanziert.

Anlage/n

1	Anlage 1 - Abwägung STR
2	Anlage 1 - Abwägungsvorlage
3	Anlage 2 - Planzeichnung + Textliche Festsetzungen (Teil A + B)

4	Anlage 3 - Begründung

Bebauungsplan Nr. 514.01

„Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“

Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkungen

Die Texte der eingegangenen Stellungnahmen wurden unverändert in die Abwägungssynopse übernommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.07.2024 bis 23.08.2024 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie die Nachbarkommunen, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB per E-Mail vom 17.07.2024 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.08.2024 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden /TÖB	Stellungnahme	Abwägung
T1	<p data-bbox="273 312 412 368">E-Mail vom 05.08.2024</p> <p data-bbox="273 408 434 501">Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p>	<p data-bbox="521 312 1290 405">zu der o.g. Planung in der Mittelstadt St. Ingbert nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p data-bbox="521 440 786 464">Natur- und Artenschutz</p> <p data-bbox="521 507 1290 826">Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten Maßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungs- und Rückschnittfristen für Gehölze des § 39 BNatSchG) sowie fachgutachterliche Untersuchung des Baufeldes auf mögliche Vorkommen von Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen), rechtzeitig vor Baubeginn, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p> <p data-bbox="521 869 1290 1189">Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Festsetzungen für die Bepflanzung der Freiflächen konkretisiert werden (Artenlisten mit vorzugsweise standortgerechten, heimischen Gehölzen). Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Zusätzlich sollte bei Bedarf eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt und auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ untersagt werden.</p>	<p data-bbox="1312 802 1962 895">Konsequenz: Redaktionelle Änderung der Planunterlagen. Ergänzung von Hinweisen. Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungen</p> <p data-bbox="1312 935 2029 1187">Erläuterung: In den textlichen Festsetzungen ist bereits festgesetzt, dass standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Ergänzend dazu kann ein Verweis auf die GALK-Straßenbaumliste mit Beispielgehölzen beigefügt werden. Des Weiteren werden Hinweise zu Nist- und Quartierhilfen und insektenfreundlicher Beleuchtung ergänzt. Das Verbot von auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ wird festgesetzt.</p> <p data-bbox="1312 1227 2007 1347">Beschlussvorgang: Die grünordnerischen Festsetzungen werden um das Verbot von auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ erweitert.</p>

		<p>Bodenschutz</p> <p>Eine Überprüfung des Geltungsbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität und wird ständig fortgeschrieben.</p> <p>Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen im nachgeordneten Verfahren dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser sollen über die vorhandene Kanalisation abgeleitet werden. Da das Gebiet bereits vor dem 01.01.1999 bebaut wurde, ist §49 a SWG nicht anzuwenden. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Konsequenz: Ergänzung von Hinweisen.</p> <p>Erläuterung: Es wird im Bebauungsplan auf die Anzeigepflicht im Sinne Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) hingewiesen</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T2	<p>Schreiben vom 10.10.2024</p> <p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Oberste Landesbaubehörde OBB 1, Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung</p>	<p>der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T3	E-Mail vom 23.07.2024 Amprion GmbH	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Weitere Leitungsträger wurden im Verfahren beteiligt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T4	Arbeitskammer des Saarlandes	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T6	E-Mail vom 21.07.2024 und 15.08.2024 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage. Sie haben das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ bereits vollständig ausgefüllt? Dann brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Das Team Richtfunk-Bauleitplanung bearbeitet Ihre Anfrage schnellstmöglich. Ansonsten finden Sie das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter:	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	<p>https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?blob=publicationFile&v=5</p> <p>Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage in jedem Fall an die für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständige Stelle im Hause weiter. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Bitte richten Sie Anfragen zu Planungen, die den Ausbau des Elektrizitäts-Übertragungsnetzes berühren können, ab sofort an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 8001, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.</p> <p><u>weiteres Schreiben vom 15.08.2024</u></p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	
--	---	--

		<p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
--	--	---	--

T7	<p>E-Mail vom 19.07.2024</p> <p>Creos Deutschland GmbH, Planauskunft</p>	<p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T8	<p>E-Mail vom 17.07.2024</p> <p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest</p>	<p>DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 481 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3253 (St. Ingbert - Grube) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T9	<p>E-Mail vom 18.07.2024</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11 Saarbrücken</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p>Konsequenz: Ergänzung von Hinweisen.</p> <p>Erläuterung: Es wird im Bebauungsplan auf die Belange der Telekom hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T10	<p>E-Mail vom 06.08.2024</p> <p>Deutscher Wetterdienst, Referat Liegenschaftsmanagement</p>	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T11	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T12	E-Mail vom 18.07.2024 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T13	E-Mail vom 06.08.2024 Energis-Netzgesellschaft mbH	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Juli 2024 bezüglich des o. g. Verfahrens. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ in der Stadt St. Ingbert bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden bzw. betroffen sind.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T14	EVS Entsorgungsverband Saar	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T15	Handwerkskammer des Saarlandes	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T16	E-Mail vom 22.08.2024 IHK Saarland	Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T17	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landes- entwicklung	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T18	E-Mail vom 23.08.2024 und 25.09.2024 Landesbetrieb für Straßenbau	<p><u>Schreiben vom 23.08.2024</u> Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Es ist nachzuweisen, wie die angedachten Verkehrsabläufe bzw. des Verkehrsraumes erfolgen soll. Ferner ist darzulegen, was auf den als „Verkehrsflächen“ deklarierten Flächenvorgesehen ist (Zu- und/oder Ausfahrten, Parkflächen). Erst nach dieser Auskunft kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde ergänzend die Verkehrsplanung übermittelt und die weiteren Auskünfte erteilt.</p>

		<p><u>Schreiben vom 25.09.2024</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des LfS keine Bedenken.</p> <p>Der LfS weist allerdings an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die verkehrliche Umgestaltung, insbesondere die spätere Verkehrsführung der Radfahrer im Knotenpunktbereich Kohlenstraße / Ludwigstraße / Josefstaler Straße weiterhin im Detail mit dem LfS abzustimmen ist.</p> <p>Die vorgelegte Entwurfsplanung der Ingenieurgesellschaft Habermehl + Pollmann weist noch verschiedene Punkte auf, die besprochen und gegebenenfalls geändert werden sollten.</p>	<p>Nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen wurden keine Anregungen und Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans vorgebracht.</p> <p>Der an den Geltungsbereich angrenzende Verkehrsknotenpunkt kann im Rahmen der diesbezüglich folgenden Planungsschritte mit dem LfS abgestimmt werden.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T19	<p>Schreiben vom 09.08.2024</p> <p>Landesdenkmalamt</p>	<p>zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.), Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (S 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (S 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf S 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Konsequenz: Ergänzung von Hinweisen.</p> <p>Erläuterung: Es wird im Bebauungsplan auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T20	<p>E-Mail vom 19.08.2024</p> <p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p>	<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von unserer Seite keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T21	Ministerium der Justiz	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T22	Ministerium für Bildung und Kultur	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T23	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB 24,	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat B4 ZMZ	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T25	Schreiben vom 19.08.2024 Ministerium für Umwelt, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D - Natur und Forsten	im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des S 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T26	E-Mail vom 23.07.2024 und 16.08.2024 Ministerium für Umwelt, Mobilität, Agrar und Verbraucher-schutz	Referat F/6 meldet Fehlanzeige. <u>Weitere Stellungnahme vom 16.08.2024, Referat F/5</u> Der Geltungsbereich tangiert die Landstraße I.Ordnung L 119 "Kohlenstraße" und hat verkehrliche Auswirkungen auf den angrenzenden Verkehrsknotenpunkt. Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als Straßenbaubehörde ist beim Verfahren zu beteiligen. Geplante Maßnahmen im Bereich des Straßenraums sind frühzeitig diesem abzustimmen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde am Verfahren beteiligt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T27	E-Mail vom 14.08.2024 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Referat E/1	zum o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht der Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, wird seitens des Referates für Energiewirtschaft und Montanindustrie darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Das Oberbergamt wurde am Verfahren beteiligt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T28	E-Mail vom 12.08.2024 Oberbergamt des Saarlandes	nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Konzessionsfeldes befindet. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.	Konsequenz: Ergänzung von Hinweisen. Erläuterung: Es wird im Bebauungsplan auf die Belange des Oberbergamtes hingewiesen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

T29	Pfalzwerke Netz AG, Regionalnetz (RN) Externe Planungen/Kreuzun- gen	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T30	RAG Aktiengesellschaft	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T31	Saarforst Landesbetrieb, Geschäftsbereich 3	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T32	Saarländischer Rundfunk, Funkhaus Halberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T33	<p>E-Mail vom 17.07.2024</p> <p>Iqony Energies GmbH, PT-P/Zentrale Planauskunft</p>	<p>Die Iqony Energies GmbH (vormals STEAG New Energies GmbH) verfügt über eine Online-Planauskunft.</p> <p><u>Alle Anfragen sind über das Online-Portal selbsttätig einzuholen.</u> Sie erreichen das Portal über unsere Internetseite https://energies.iqony.energy/de/ unter „Kundeninformation“. Alternativ können Sie auch den untenstehenden Link nutzen: https://planauskunft.iqony.energy/IOE</p> <p><u>WICHTIGER HINWEIS:</u> Eine schriftliche Bearbeitung und Zustellung ihrer Anfrage durch einen Sachbearbeiter erfolgt nur noch in Ausnahmefällen wie z.B. gerade aktive Baumaßnahmen an den Medientnetzen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie auf einem Blatt der per Mail zugestellten Planauskunft einen rot hinterlegten Hinweis hierzu erhalten. Bitte erstellen Sie für das Einholen einer Planauskunft als erstes ein Benutzerkonto. Dieses können Sie im Anmeldebildschirm unter „Neu registrieren“ erstellen. Das Prozedere zur Einholung einer Online-Planauskunft ist selbsterklärend. Falls Sie dennoch technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an planauskunft@iqony.energy. Wir arbeiten ständig an einer Verbesserung unserer Leistungen, daher sind Änderungs- und Ergänzungswünsche an die Ansprechpartner für technische Fragen willkommen.</p>	<p>Konsequenz: Ergänzung von Hinweisen.</p> <p>Erläuterung: Es wird im Bebauungsplan auf die Belange der Iqony Energies GmbH bzgl. Planauskunft hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T34	<p>E-Mail vom 20.08.2024</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Netzinfrastruktur</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Konsequenz: Ergänzung von Hinweisen.</p> <p>Erläuterung: Es wird im Bebauungsplan auf die Belange der Vodafone Kabel Deutschland GmbH hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T35	Schreiben vom 29.07.2024 VSE Verteilernetz GmbH	gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Hinweis auf die digitale Bearbeitung zukünftiger Planungsanfragen! Im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcenschonende Bearbeitung von Planungsanfragen haben wir den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach stellunenahmen@vse-verteilnetz.de eingerichtet.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T36	VSE Net GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T37	Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T38	Stadtwerke St. Ingbert GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

T39	Stadt St. Ingbert, Eigenbetrieb Abwasser	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T40	Stadt St. Ingbert, Abteilung 62 Verkehr und ÖPNV	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T41	Stadt St. Ingbert, Abteilung 63 Bauordnung	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T42	Stadt St. Ingbert, Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofsw	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T43	Stadt St. Ingbert, Abteilung 61 Klimaschutzmanager, Herr Dr. Hans-Henning Krämer	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T44	Stadt St. Ingbert, Abteilung 13 Justitiariat	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T45	Stadt St. Ingbert, Abteilung 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T46	Beauftragter der Mittelstadt St. Ingbert für Menschen mit Behinderung, Herr Boris Nicolai	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T47	Nachhaltigkeitsbeauftragter der Mittelstadt St. Ingbert, Herr Claus Günther	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T48	E-Mail vom 23.08.2024 Biosphärenzweckverband Bliesgau	<p>Im Sinne der Nachhaltigkeit entspricht eine Förderung des Radverkehrs, mit dem diese Maßnahme begründet wird, grundsätzlich auch den Zielen des Biosphärenreservates Bliesgau.</p> <p>Leider können wir nicht erkennen, wie diese konkrete Maßnahme tatsächlich zur übergeordneten Zielsetzung der Nachhaltigkeit beitragen soll.</p> <p>Tatsächlich bedauern wir, dass mit der Maßnahme die erst vor wenigen Jahren angelegte Grünfläche (Thume Eck) wieder wegfallen soll. Hier wurde Geld und Mühe investiert, Bäume gepflanzt und Kunstwerke aufgestellt, die nun wieder entfernt werden sollen. Nachhaltigkeit sollte eigentlich auch eine gewisse Langlebigkeit bzw. eine möglichst lange Nutzung beinhalten.</p> <p>Des Weiteren halten wir den geplanten, kombinierten Geh- und Radweg nicht für eine sinnvolle Lösung, denn auch das Radverkehrskonzept der Stadt (https://www.st-ingbert.de/wp-content/uploads/2023/07/20200729_Radverkehrskonzept_St._Ingbert.pdf) sagt auf Seite 21, dass Rad- und Fußwege getrennt werden sollten: „Eine konsequente Trennung zwischen Rad- und Fußverkehr innerorts wird angestrebt, um Konflikte zu vermeiden und die Geschwindigkeit des Radverkehrs zu erhöhen.“</p> <p>Zumal der Geh- und Radweg, so wie er in der aktuellen Planung vorliegt, sehr isoliert wäre. Die Strecke ist sehr kurz und es fehlt die Anbindung an vorhandene Radwege.</p> <p>Die geplante Maßnahme widerspricht hier außerdem dem Radverkehrskonzept, denn dort wird vorgeschlagen an der Kreuzung, Kohlenstraße, Josefstaler Str. etc. einen Kreislauf vorzusehen und den Radverkehr auf entsprechenden Streifen auf der Fahrbahn zu führen.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden marode Gebäude abgerissen. Die frei gewordenen Flächen wurden übergangsweise gärtnerisch gestaltet. Mit der vorliegenden Planung soll der Bereich endgültig überplant und geordnet werden. Dabei werden verschiedene Nutzungen im Plangebiet verträglich miteinander kombiniert.</p> <p>Auf den festgesetzten Grünflächen können die vorhandenen Gehölze sowie die Kunstwerke wiederverwendet werden. Der Bebauungsplan trifft dazu grünordnerische Festsetzungen, die eine Gestaltung der Grünflächen regelt. Auf eine konkrete Verortung von Pflanzungen wird zu Gunsten der gestalterischen Flexibilität in den nachfolgenden Planungsebenen verzichtet. Eine zusätzliche Bepflanzung mit Gehölzen ist dabei nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die innerstädtische Lage des Plangebietes erfordert im Besonderen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch, auch im Hinblick auf die Versiegelung von Flächen, verursachen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage.</p>

		<p>Warum man hier entgegen des eigenen Radverkehrskonzepts plant, ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wir begrüßen zwar grundsätzlich, dass in der Planung auch öffentliches Grün vorgesehen ist. Wir hätten uns hier aber auch konkretere Aussagen z.B. zum Schicksal des Baumbestandes am Thume Eck und konkretere Vorgaben oder Angaben zur Gestaltung der geplanten, sehr schmalen, öffentlichen Grünflächen gewünscht. Werden die Bäume am Thume Eck von ihrem jetzigen Standort umgepflanzt in die neu angedachten Grünflächen? Ein Entfernen der nun doch schon mehrere Jahre dort stehenden Bäume und anschließendes Neupflanzen halten wir nicht für einen sinnvollen und ausreichenden Ausgleich. Wenn die bisher dort stehenden Bäume schon entfernt werden müssen, sollten sie wenigstens an anderer Stelle einen neuen Standort finden, sonst wäre die erste Anpflanzung am Thume Eck völlig sinnlos gewesen. Auf der neu geplanten Grünfläche sollten über die Bäume vom Thume Eck hinaus zusätzliche Bäume gepflanzt werden, um die Fläche optimal hinsichtlich der Verbesserung des Stadtklimas und der Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels zu nutzen.</p>	<p>Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Nach Möglichkeit wird grundsätzlich eine Trennung von Rad und Fußwegen, wie im Radwegkonzept beschrieben, angestrebt.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsplanung wurde darüber hinaus simuliert, wie die benachbarte Kreuzung, die zu erwartenden Verkehre bewältigen kann. Ergebnis dieser Untersuchung ist die hier in die Planung eingeflossene Variante einer Kreuzung mit zusätzlichem Linksabbiegerstreifen und nicht die Kreisel-Variante. Die vorhandene Verkehrsfläche muss bei der Vorzugsvariante zwar erweitert werden, durch den besseren Verkehrsfluss können Verkehrsstaus und damit verbundene Emissionen jedoch begrenzt werden.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T49	NABU Gruppe St. Ingbert, Frau Barbara Böhme	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T50	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T51	Saar-Mobil GmbH, Industriegelände	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T52	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T53	Saarpfalz-Kreis	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlicher Akteur	Stellungnahme	Abwägung
Ö1	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Hiermit widerspreche ich dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" vollumfänglich mit folgenden Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bebauungsplan Nummer 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstalerstrasse darf nicht isoliert betrachtet werden, da dieser lediglich einen Teilabschnitt darstellt, welcher untrennbar mit den weiteren geplanten Verkehrsmaßnahmen in der Kohlstraße verbunden ist. Das Gesamtprojekt mit der geplanten Gegenläufigkeit der Kohlenstraße auf drei Spuren, greift tief in die Verkehrsstruktur der Sankt Ingberter Innenstadt ein. • Das bisher bereits äußerst hohe Verkehrsaufkommen (bis zu 2000 Autos pro Stunde in der Kohlenstraße wird, durch die Übernahme von Automassen aus der Poststrasse noch deutlich erhöht. Es kommt zu einer massiven Zunahme von ortsfremdem Durchgangsverkehr, der nicht das dafür vorgesehene Neunkircher Kreuz nutzen wird. Andernorts durchgeführte Gutachten (zum Beispiel Elbtunnel, Hamburg) bestätigen die überproportionale Zunahme von Verkehr bei erleichterter Durchfahrt. • Die zwangsläufig entstehende Nadelöhr-Situation an der Kreuzung Kohlenstraße/Rickertstraße ist nicht auflösbar und muss im Zuge der Gesamtmaßnahme Berücksichtigung finden. (Siehe Anhang 1) • Wie der Bebauungsplan vorsieht, entstünde durch Verbreiterung der Kohlenstrasse von bisher zwei Spuren auf dann 3-4 Autospuren mit Gegenläufigkeit und Tempo 50 eine der größten und breitesten Straßen mit dem stärksten 	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine</p>

		<p>Verkehrsaufkommen in Sankt Ingbert. Großprojekte wie dieses erfordern ein Planfeststellungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In unmittelbarer Verlängerung der Kohlenstraße werden am Theodor-Heuss-Platz für das geplante Biosphärenreservat Hotel bereits Überschreitungen der Emissionswerte gutachterlich bestätigt (vgl hierzu Anhang 2)). Legen Sie dar, wie Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der geplanten Verkehrsänderung in der Kohlenstraße eingehalten werden. In der Lärmkartierung des Saarlandes werden bereits jetzt Grenzwerte überschritten. (vgl. Anhang 3) • Legen Sie dar, wie bereits jetzt polizeilich, bestätigte Unfallschwerpunkte in der Kohlenstraße in direkter Nähe zu Altenheim, Schule sowie Sportfeld entschärft werden. Radarmessungen in diesem Bereich ergeben Werte bis zu über 100 km/h. (vgl. Hierzu Anhang 4) • Legen Sie dar, wie die Vorstellung eines verkehrsfreien Wohngebietes im Bereich des REWE Marktes (CISPA-Village) sowie die maximale Reduktion des Verkehrs in der Poststraße zu dem exakt konträren Planungsverhalten in der Kohlenstraße passen, wo eine innerstädtische Autobahn-Situation zementiert werden soll. Das Wohngebiet oberhalb der Kohlenstraße mit Ludwigschule wird von der Innenstadt abgeschnitten. • Im Einzelnen betrachtet ist der Bebauungsplan ebenfalls abzulehnen, da dieser als Radwegekonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit aber dahinter ein „Autofahrer-Konzept“ versteckt: Die Maßnahme dient vielmehr dazu, in diesem innerstädtischen Bereich dem Autoverkehr erneut den Vorzug zu geben. Laut Bebauungsplan sieht die Verkehrsänderung vor, dass der Radfahrer sich einen 	<p>zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p>
--	--	---	--




		<p>schmalen Weg mit den Fußgängern teilen muss, welches für alle Beteiligten eine Gefahr darstellt (vgl hierzu bereits die vielfach bemängelte Situation in der St. Ingberter Fußgängerzone). Der Autofahrer hingegen erhält eine eigene weitere Verkehrsspur. Der geplante Radweg erstreckt sich lediglich über eine Länge von 80 m und ist nutzlos, da er jeweils am Anfang und Ende in fließenden Verkehr mündet. So entsteht an dieser Stelle keine Verbesserung des Radverkehrs, dies ist aber laut Absatz 5 und 7 Bedingung für diesen Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legen Sie dar, welchen Nutzen das urbane Gebiet (in Planzeichnung als MU gekennzeichnet) das laut Absatz 5.2 für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist, denn haben soll. Es ist viel zu klein, als dass eine der genannten zulässigen Ansiedlungen (Wohngebäude, Bürogebäude etc) Platz finden könnten. Absatz 5.2 formuliert, dass die Schaffung eines urbanen Gebietes (MU) eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist. • Das Thume Eck ist in seiner jetzigen Form ein kleiner öffentlicher Park mit Fußweg, der erst vor kurzem mit erheblichen finanziellen Aufwand gestaltet wurde. Die erforderliche MU, sowie der Ausbau der Straße reduzieren die jetzt vorhandene Grünfläche am Thume Eck. Legen Sie dar, wo hier zusätzliche Grünfläche geschaffen wird, wie es im Bebauungsplan gefordert ist (vgl hierzu Anhang 5) • Unter Punkt 8 behauptet das in Auftrag gegebene Gutachten der Fa Habermehl und Follmann das geplante Vorhaben füge sich in die Umgebung ein, der Bebauungsplan entfalte sogar Nachbarschafts schützende Wirkung: Legen Sie hierzu belastbare Daten vor. Als Anwohner der Kohlenstraße bestätige ich Ihnen bereits jetzt eine außergewöhnliche hohe 	<p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	---	--

		<p>Belastung durch Lärm, Verkehr und Abgasen. Dies wird von etwa 70 Bewohnern in der Umgebung bestätigt: die Unterschriftenliste liegt Herrn Diederichs seit 2021 vor und ist als Anhang 7 beigefügt. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zweifelsfrei die Belastung in allen genannten Bereichen massiv erhöhen, während die Verkehrsministerin Petra Berg in der SZ vom 30.07.2024 die Reduktion des Autoverkehrs um 40 Prozent fordert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bereits die aktuelle Verkehrssituation verursachte an meinem Haus in der Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße, deutliche Schäden durch Vibrationen, verursacht durch hohes Verkehrsaufkommen und Schwerlastverkehr, welcher trotz Durchfahrts-Verbots die Strasse regelmäßig passiert. Ich musste Risse in den Wänden und in den Decken kostenintensiv sanieren und aufwändige statische Maßnahmen mit Fundamenten im Kellerboden durchführen (vgl. hierzu Anhang 6). <p><u>Ergänzungen aus E-Mail vom 23.08.2024</u> Ich fordere Sie dazu auf, zu den einzelnen Punkten Stellung zu beziehen und die Verkehrssituation in der Kohlenstraße von Grund auf neu zu planen. Zum Beispiel mit einer Gegenläufigkeit auf 2 Spuren, Radwegen, Tempo 30 und ohne jeden Abriss von bestehenden Gebäuden, nur um zusätzliche Asphaltflächen zu schaffen.</p>	
--	--	---	--

Ö2	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>ich möchte mich hiermit [REDACTED] und seinem Widerspruch gegen den oben genannten Bebauungsplan ebenfalls anschließen und schriftlich widersprechen.</p> <p>Ich stimme [REDACTED] in all seinen Punkten zu und teile vollends diese Argumentation.</p> <p>Anbei die einzelnen Punkte des Widerspruchs:</p> <p>Hiermit widerspreche ich dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" vollumfänglich mit folgenden Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Der Bebauungsplan Nummer 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefthalerstrasse darf nicht isoliert betrachtet werden, da dieser lediglich einen Teilabschnitt darstellt, welcher untrennbar mit den weiteren geplanten Verkehrsmaßnahmen in der Kohlstraße verbunden ist. Das Gesamtprojekt mit der geplanten Gegenläufigkeit der Kohlenstraße auf drei Spuren, greift tief in die Verkehrsstruktur der Sankt Ingberter Innenstadt ein. · Das bisher bereits äußerst hohe Verkehrsaufkommen (bis zu 2000 Autos pro Stunde in der Kohlenstraße wird, durch die Übernahme von Automassen aus der Poststrasse noch deutlich erhöht. Es kommt zu einer massiven Zunahme von ortsfremden Durchgangsverkehr, der nicht das dafür vorgesehene Neunkircher Kreuz nutzen wird. Andernorts durchgeführte Gutachten (zum Beispiel Elbtunnel, Hamburg) bestätigen die überproportionale Zunahme von Verkehr bei erleichterter Durchfahrt. · Die zwangsläufig entstehende Nadelöhr-Situation an der Kreuzung Kohlenstraße/Rickertstraße ist nicht auflösbar und muss im Zuge der Gesamtmaßnahme Berücksichtigung finden. (Siehe Anhang 1) · Wie der Bebauungsplan vorsieht, entstünde durch Verbreiterung der Kohlenstrasse von bisher zwei Spuren auf dann 3-4 Autospuren mit Gegenläufigkeit und Tempo 50 eine der größten und breitesten 	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrtrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p>
----	-------------------------------------	--	--

		<p>Straßen mit dem stärksten Verkehrsaufkommen in Sankt Ingbert. Großprojekte wie dieses erfordern ein Planfeststellungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> · In unmittelbarer Verlängerung der Kohlenstraße werden am Theodor-Heuss-Platz für das geplante Biosphärenreservat Hotel bereits Überschreitungen der Emissionswerte gutachterlich bestätigt (vgl hierzu Anhang 2)). Legen Sie dar, wie Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der geplanten Verkehrsänderung in der Kohlenstraße eingehalten werden. In der Lärmkartierung des Saarlandes werden bereits jetzt Grenzwerte überschritten. (vgl. Anhang 3) · Legen Sie dar, wie bereits jetzt polizeilich, bestätigte Unfallschwerpunkte in der Kohlenstraße in direkter Nähe zu Altenheim, Schule sowie Sportfeld entschärft werden. Radarmessungen in diesem Bereich ergeben Werte bis zu über 100 km/h. (vgl. Hierzu Anhang 4) · Legen Sie dar, wie die Vorstellung eines verkehrsfreien Wohngebietes im Bereich des REWE Marktes (CISPA-Village) sowie die maximale Reduktion des Verkehrs in der Poststraße zu dem exakt konträren Planungsverhalten in der Kohlenstraße passen, wo eine innerstädtische Autobahn-Situation zementiert werden soll. Das Wohngebiet oberhalb der Kohlenstraße mit Ludwigschule wird von der Innenstadt abgeschnitten. · Im Einzelnen betrachtet ist der Bebauungsplan ebenfalls abzulehnen, da dieser als Radwegekonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit aber dahinter ein „Autofahrer-Konzept“ versteckt: Die Maßnahme dient vielmehr dazu, in diesem innerstädtischen Bereich dem Autoverkehr erneut den Vorzug zu geben. Laut Bebauungsplan sieht die Verkehrsänderung vor, dass der Radfahrer sich einen schmalen Weg mit den Fußgängern teilen muss, welches für alle Beteiligten eine Gefahr darstellt (vgl hierzu bereits die vielfach bemängelte Situation in der St. Ingberter Fußgängerzone). Der Autofahrer hingegen erhält eine eigene weitere Verkehrsspur. Der geplante Radweg erstreckt sich lediglich über eine Länge von 80 m und ist nutzlos, da er jeweils am Anfang und Ende in fließenden Verkehr mündet. So entsteht an dieser Stelle keine Verbesserung des 	<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ</p>
--	--	---	---

		<p>Radverkehrs, dies ist aber laut Absatz 5 und 7 Bedingung für diesen Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Legen Sie dar, welchen Nutzen das urbane Gebiet (in Planzeichnung als MU gekennzeichnet) das laut Absatz 5.2 für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist, denn haben soll. Es ist viel zu klein, als dass eine der genannten zulässigen Ansiedlungen (Wohngebäude, Bürogebäude etc) Platz finden könnten. Absatz 5.2 formuliert, dass die Schaffung eines urbanen Gebietes (MU) eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist. · Das Thume Eck ist in seiner jetzigen Form ein kleiner öffentlicher Park mit Fußweg, der erst vor kurzem mit erheblichen finanziellen Aufwand gestaltet wurde. Die erforderliche MU, sowie der Ausbau der Straße reduzieren die jetzt vorhandene Grünfläche am Thume Eck. Legen Sie dar, wo hier zusätzliche Grünfläche geschaffen wird, wie es im Bebauungsplan gefordert ist (vgl hierzu Anhang 5) · Unter Punkt 8 behauptet das in Auftrag gegebene Gutachten der Fa Habermehl und Follmann das geplante Vorhaben füge sich in die Umgebung ein, der Bebauungsplan entfalte sogar Nachbarschafts schützende Wirkung: Legen Sie hierzu belastbare Daten vor. Als Anwohner der Kohlenstraße bestätige ich Ihnen bereits jetzt eine außergewöhnliche hohe Belastung durch Lärm, Verkehr und Abgasen. Dies wird von etwa 70 Bewohnern in der Umgebung bestätigt: die Unterschriftenliste liegt Herrn Diederichs seit 2021 vor und ist als Anhang 7 beigefügt. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zweifelsfrei die Belastung in allen genannten Bereichen massiv erhöhen, während die Verkehrsministerin Petra Berg in der SZ vom 30.07.2024 die Reduktion des Autoverkehrs um 40 Prozent fordert. · Bereits die aktuelle Verkehrssituation verursachte an meinem Haus in der Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße, deutliche Schäden durch Vibrationen, verursacht durch hohes Verkehrsaufkommen und Schwerlastverkehr, welcher trotz Durchfahrts-Verbots die Strasse regelmäßig passiert. Ich musste Risse in den Wänden und in den Decken kostenintensiv sanieren und aufwändige statische Maßnahmen mit Fundamenten im Kellerboden durchführen (vgl. hierzu Anhang 6) 	<p>verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	--	--

Ö3	  	<p>Hiermit widerspreche ich dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" vollumfänglich mit folgenden Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine isolierte Betrachtung des geplanten Bauabschnitts: Der Bebauungsplan Nummer 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefthalerstraße darf nicht isoliert betrachtet werden, da dieser lediglich einen Teilabschnitt darstellt, da er mit den weiteren geplanten Verkehrsmaßnahmen in der Kohlstraße verbunden ist. Das Gesamtprojekt mit der geplanten Gegenläufigkeit der Kohlenstraße auf drei Spuren, greift massiv in die Verkehrsstruktur der Sankt Ingberter Innenstadt ein. • Verkehrsaufkommen wird sich drastisch erhöhen: Das bisherige Verkehrsaufkommen (bis zu 2000 Autos pro Stunde) in der Kohlenstraße wird sich, durch die Übernahme von Automassen aus der Poststraße noch deutlich erhöhen. Es kommt zu einer massiven Zunahme von ortsfremden Durchgangsverkehr, der nicht das dafür vorgesehene Neunkircher Kreuz nutzen wird. <u>Dies ist nichts Neues und muss von Ihnen zur Beachtung gelangen!</u> Andernorts durchgeführte Gutachten (zum Beispiel Elbtunnel, Hamburg) bestätigen die überproportionale Zunahme von Verkehr bei erleichterter Durchfahrt. • Nicht auflösbare Verkehrsproblematik: Die zwangsläufig entstehende Nadelöhr-Situation an der Kreuzung Kohlenstraße/Rickertstraße ist nicht auflösbar und muss im Zuge der Gesamtmaßnahme Berücksichtigung finden. Hinzu kommt, dass Sie weiterhin innerhalb der Stadt auf das Kreuzungsprinzip anstelle auf Kreisel und Minikreisel setzen, was die Umweltbelastung erhöht und die Rückstausituation ebenfalls. • Die Größe des Projekts erfordert obligatorisch ein Planfeststellungsverfahren: Wie der Bebauungsplan vorsieht, entstände durch Verbreiterung der Kohlenstrasse von bisher zwei Spuren auf dann 3-4 Autospuren mit Gegenläufigkeit 	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegekonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrtrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p>
----	---	---	---

		<p>und Tempo 50 eine der größten und breitesten Straßen mit dem stärksten Verkehrsaufkommen in Sankt Ingbert. Großprojekte wie dieses erfordern ein Planfeststellungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu hoher Emissionswerte als sicher anzunehmen: In unmittelbarer Verlängerung der Kohlenstraße werden am Theodor-Heuss-Platz für das geplante Biosphärenreservat Hotel bereits Überschreitungen der Emissionswerte gutachterlich bestätigt (vgl hierzu Anhang 2)). Legen Sie dar, wie Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der geplanten Verkehrsänderung in der Kohlenstraße eingehalten werden. In der Lärmkartierung des Saarlandes werden bereits jetzt Grenzwerte überschritten. • Nachweis Ihrerseits zu Unfallschwerpunkt erforderlich: Legen Sie dar, wie bereits jetzt polizeilich, bestätigte Unfallschwerpunkte in der Kohlenstraße in direkter Nähe zu Altenheim, Schule sowie Sportfeld entschärft werden. Radarmessungen in diesem Bereich ergeben Werte bis zu über 100 km/h. • Nachweis Ihrerseits zu Wohngebieten erforderlich: Legen Sie dar, wie die Vorstellung eines verkehrsfreien Wohngebietes im Bereich des REWE Marktes (CISPA-Village) sowie die maximale Reduktion des Verkehrs in der Poststraße zu dem exakt konträren Planungsverhalten in der Kohlenstraße passen, wo eine innerstädtische Autobahn-Situation zementiert werden soll. Das Wohngebiet oberhalb der Kohlenstraße mit Ludwigschule wird von der Innenstadt abgeschnitten. • Bedingungen für Absatz 5 und 7 des Bebauungsplans nicht erfüllt: Im Einzelnen betrachtet ist der Bebauungsplan ebenfalls abzulehnen, da dieser als Radwegkonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit aber dahinter ein „Autofahrer-Konzept“ versteckt: Die Maßnahme dient vielmehr dazu, in diesem innerstädtischen Bereich dem Autoverkehr erneut den Vorzug zu geben. Laut Bebauungsplan sieht die Verkehrsänderung vor, dass der 	<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ</p>
--	--	--	---




		<p>Radfahrer sich einen schmalen Weg mit den Fußgängern teilen muss, welches für alle Beteiligten eine Gefahr darstellt (vgl hierzu bereits die vielfach bemängelte Situation in der St. Ingberter Fußgängerzone). Der Autofahrer hingegen erhält eine eigene weitere Verkehrsspur. Der geplante Radweg erstreckt sich lediglich über eine Länge von 80 m und ist nutzlos, da er jeweils am Anfang und Ende in fließenden Verkehr mündet. So entsteht an dieser Stelle keine Verbesserung des Radverkehrs, dies ist aber laut Absatz 5 und 7 Bedingung für diesen Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt: Legen Sie dar, welchen Nutzen das urbane Gebiet (in Planzeichnung als MU gekennzeichnet) das laut Absatz 5.2 für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist, denn haben soll. Es ist viel zu klein, als dass eine der genannten zulässigen Ansiedlungen (Wohngebäude, Bürogebäude etc) Platz finden könnten. Absatz 5.2 formuliert, dass die Schaffung eines urbanen Gebietes (MU) eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist. • Planungsrechtliche Forderung zu Grünfläche nicht erfüllt: Das Thume Eck ist in seiner jetzigen Form ein kleiner öffentlicher Park mit Fußweg, der erst vor kurzem mit erheblichen finanziellen Aufwand gestaltet wurde. Die erforderliche MU, sowie der Ausbau der Straße reduzieren die jetzt vorhandene Grünfläche am Thume Eck. Legen Sie dar, wo hier zusätzliche Grünfläche geschaffen wird, wie es im Bebauungsplan gefordert ist. • Darlegung Ihrerseits zu Nachbarschaft schützender Wirkung Ihres Plans: Unter Punkt 8 behauptet das in Auftrag gegebene Gutachten der Fa Habermehl und Follmann das geplante Vorhaben füge sich in die Umgebung ein, der Bebauungsplan entfalte sogar Nachbarschaft schützende Wirkung: Legen Sie hierzu detaillierte und belastbare Daten vor. Anwohner der Kohlenstraße berichten, dass bereits jetzt eine außergewöhnliche hohe Belastung durch Lärm, Verkehr und Abgase besteht. Dies wird von etwa 70 Bewohnern in 	<p>verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	--	--



		<p>der Umgebung bestätigt: die Unterschriftenliste liegt Herrn Diederichs seit 2021 vor und ist als Anhang 7 beigefügt. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zweifelsfrei die Belastung in allen genannten Bereichen massiv erhöhen, während die Verkehrsministerin Petra Berg in der SZ vom 30.07.2024 die Reduktion des Autoverkehrs um 40 Prozent fordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeschäden: Bereits die aktuelle Verkehrssituation verursachte an Häusern so z.B. in der Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße, deutliche Schäden durch Vibrationen, verursacht durch hohes Verkehrsaufkommen und Schwerlastverkehr). Dabei mussten dort bereits Risse in den Wänden und in den Decken kostenintensiv saniert und aufwändige statische Maßnahmen mit Fundamenten im Kellerboden durchgeführt werden. Diese können jederzeit belegt werden. <p>Im Weiteren verweise ich auf die Ihnen bereits zugegangenen Widersprüche von [REDACTED], aus deren Unterlagen Sie auch die entsprechenden Hintergrunddaten zu meinerseits vorgetragenen Argumenten entnehmen können.</p> <p>Ich fordere Sie auf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mir den Eingang meines Widerspruches zu bestätigen 2. zu den vorgetragenen Argumenten verbindlich und rechtswirksam zu antworten 3. mich über jedwede Schritte im Verfahren auf dem Laufenden zu halten 	
Ö4	E [REDACTED]	<p>hiermit bitte ich Sie meine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Nummer 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen den Beschluss der letzten Stadtratssitzung zu v. g. Bebauungsplan können bis zum 23.08.2024 von Bürgerinnen und Bürger Einwände vorgebracht werden. Hiervon mache ich Gebrauch.</p>	

		<p>Ich bin als Bürgerin der Mittelstadt St. Ingbert mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden und bitte um eine erneute Überprüfung der Planungsänderungen.</p> <p>Begründung zur Stellungnahme:</p> <p>Die Bebauungsplanänderung zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße ist nicht getrennt zu betrachten, sondern muss im Gesamtkontext der geplanten Verkehrsmaßnahme in der Kohlenstraße betrachtet werden. Es wird hier an der Kreuzung Kohlenstraße / Rickertstraße, die dann ein Verkehrsnadelöhr darstellen wird, zu erheblichen Verkehrsproblemen kommen. Schule, Kinderbetreuung und Altenheim befinden sich hier in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Bei der Planungsänderung findet der Schutz der bestehenden Bebauung in der Kohlenstraße und umgebenden Straßen nur unzureichend bzw. keine Berücksichtigung. Durch den zunehmenden Lkw-Verkehr werden die vorhandenen Gebäude zusätzlichen starken Erschütterungen ausgesetzt, die Schäden an der Bausubstanz zur Folge haben werden.</p> <p>Die Änderungen haben negative Auswirkungen auf die Umwelt. Die Luftqualität wird durch die erhöhte Verkehrszunahme und deren Autoabgase in dem Änderungsbereich massiv leiden.</p> <p>Die Interessen und Belange der Anwohnerinnen und Anwohner wurden nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. Die Lebensqualität der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger wird durch die erheblich zunehmende Verkehrsbelastung den Verkehrslärm um ein Vielfaches erhöhen. Und Lärm macht krank. Insbesondere möchte ich an dieser Stelle auf unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Altenheim St. Barbara verweisen sowie auf die Kinder der Schule, des Kinderhauses und des Sportfeldes, die nicht mehr gefahrlos diesen dann stark befahrenen Straßenzug begehen können und Lärm und Luftverschmutzung</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, die zur Verbesserung des Verkehrsflusses an der angrenzenden Straßenkreuzung beitragen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt nur Nutzungen fest, die dem Charakter der Umgebung entsprechen und teilweise bereits jetzt schon bestehen. Es werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Verkehre verursacht, die zu einer Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen führen. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden. Mit einem Verzicht auf die zusätzliche Linksabbiegerspur käme es an dieser Stelle jedoch zu Stauungen des Verkehrsflusses.</p> <p>Des Weiteren ist das Ziel dieser Planung den Geltungsbereich zu ordnen, um u.a. Radfahrern und Fußgängern öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung zu</p>
--	--	---	--

		<p>ausgesetzt sind. Der Schutz der dortigen Anwohner wird vernachlässigt zugunsten der einzelnen Gruppe, die die Innenstadt sukzessive aufkauft.</p> <p>Die negativen Folgen der Bebauungsplanänderung stehen auch im Widerspruch zum geplanten Biosphären-Hotel und dem Cisca-Village, was mit viel Grün, Tor zur Biosphäre etc. beworben wird. Jedoch ist von dem vielen Grün in der Kohlenstraße nichts übrig wenn eine 4-spurige Fahrbahn installiert werden soll. Durch die Klimaerwärmung ist es nachweislich falsch Verkehrsverdichtung innerstädtisch herbeizuführen und Grünflächen zu reduzieren. Das ist definitiv nicht im Sinne der Verkehrswende.</p> <p>Eine 3-4 spurige Zweirichtungsverkehr-Fahrbahn wird die Bürgersteige weiterhin schmälern. Inwieweit sich hier Radfahrer und Fußgänger diesen schmalen Weg teilen sollen, ist nicht schlüssig und auch definitiv kein Radwegkonzept. Eine Begrünung der Kohlenstraße wird aufgrund des Autofahrerkonzeptes nicht möglich sein. Bestehende Grünfläche, die vor Jahren für viel Geld errichtet wurde, wird geopfert.</p> <p>Alternativvorschlag: Gegenläufigkeit in der Kohlenstraße auf nur zwei Spuren, Verzicht auf Linksabbiegerspur, sowie Tempo 30 für die Innenstadt (vgl. hierzu Saarbrücken- City) und ein sicherer Radweg und Bürgersteig wären vernünftig und angebracht und ließen auch Platz für Bäume. Es könnte auf Abriss verzichtet werden und stattdessen notwendige Wohnfläche geschaffen werden. Der Verkehrsraum müsste nicht unnötig aufgeweitet werden. Dieser alternative Lösungsansatz würde für die Bürgerinnen und Bürger Kosten reduzieren und die Anwohnerinnen und Anwohner in ihrer Lebensqualität nicht zu stark belasten. Davon abgesehen sind sämtliche anderen großen Straßen, die in die Innenstadt führen, auch nur zweispurig (z. B. Kaiserstraße, Saarbrücker Straße, Ensheimer Straße, Dudweiler Straße etc.).</p>	<p>stellen und innerstädtische öffentliche Grünflächen zu sichern.</p> <p>Es wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans keinen Planungen oder Forderungen einzelner Gruppen entsprochen, sondern öffentliche Grünflächen sowie Geh- und Fahrradwege geschaffen.</p> <p>Der vorgebrachte Alternativvorschlag bezieht sich auf das übergeordnete Verkehrskonzept und betrifft überwiegend Flächen außerhalb des vorliegenden Bebauungsplans. Die negativen Folgen auf den Verkehrsfluss bei einem Verzicht auf den Linksabbiegerstreifen wurden bereits zuvor erläutert.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen der Bürgerin wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	---	--

		<p>Bitte bedenken Sie, dass die Stadtverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger da sein sollte, deren Wünsche, Vorschläge und Bedürfnisse berücksichtigen sollte und nicht umgekehrt.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte die fundierten Einsprüche, Stellungnahmen und Alternativvorschläge der Bürgerinnen und Bürger und nehmen Sie diese bitte ernst.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und informieren Sie mich über die weiteren Schritte. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--	--	--




Ö5	 	<p>Die Überlegung, einen Fahrradweg in der Poststraße anzulegen und die Geschwindigkeit des Autoverkehrs dort zu vermindern, ist zunächst zu begrüßen. Stattdessen aber den Verkehr – gemeint ist wohl der LKW- und PKW-Verkehr – zusätzlich auf die Kohlenstraße zu verlegen und dafür diese Straße auf 4 Spuren zu verbreitern, widerspricht allen Erkenntnissen der Verkehrswissenschaft. Jede neue Straße produziert neuen Verkehr.</p> <p>Es kann nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt St. Ingbert sein, einen autobahnähnlichen Verkehr zwischen Spiesen-Elversberg und im Großraum Saarbrücken zu ermöglichen. Nun hat die Stadt Sankt Ingbert schon in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass wegen der hohen Verkehrs- und Schadstoffbelastung in dieser Straße kaum noch Interesse am Kauf der bestehenden Häuser in der Kohlenstraße bestand. Meine Enkelin und ihr Freund sind offenbar eine Ausnahme: Sie renovieren zur Zeit das Haus .</p> <p>Alternativ sollte man einen zweispurigen Gegenverkehr mit einem Radweg ermöglichen und weiterhin die bestehende Bausubstanz auf jeden Fall erhalten. Wenn man sich die Geschwindigkeit des gegenwärtigen Autoverkehrs anschaut, sind stationäre Blitzer zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung unbedingt erforderlich.</p> <p>Es widerspricht allen Erfordernissen einer umweltgerechten Stadtpolitik, durch den Bau einer vierspurigen Straße die Stadt in zwei Teile zu zerlegen, die Lärm und Abgasmenge zu erhöhen und die Bausubstanz zu vernichten, damit die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verringern, um sich dafür das Wohlwollen mancher Autofahrer/-innen und mancher Investoren zu erkaufen. Wie im Übrigen letztere zum Teil mit vorhandener Bausubstanz umgehen, lässt sich seit Jahren in der Poststraße beim 'Hotel zur Post' besichtigen.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Das übergeordnete Verkehrskonzept ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich lediglich um eine Rahmenbedingung, die bei dieser Planung berücksichtigt wird.</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen und Bauflächen fest, die eine geordnete Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich unter Berücksichtigung des Umfeldes sicherstellen. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, kann das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden. Mit einem Verzicht auf die vorliegende Planung kommt es an dieser Stelle zu einem gehinderten Verkehrsfluss, der entsprechende Stauungen im Straßenverkehr zur Folge hat.</p> <p>Mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt. Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen die Herstellung von sicheren Querungsmöglichkeiten für Fahrradfahrer und Fußgänger.</p> <p>Die Überwachung von Geschwindigkeiten betrifft nicht das Bauplanungsrecht, sondern erfordert ordnungsrechtliche Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden umgesetzt werden.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
----	--	--	--

Ö6	 	<p>ich bitte Sie folgende Stellungnahme zum oben genannten Bauleitplan zu berücksichtigen und entsprechende Korrekturen zu veranlassen:</p> <p>1. Fehlerhafte Planrechtfertigung</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan-Entwurf versucht, eine Hausabriss und eine Straßenverbreiterung mit Maßnahmen für den Radverkehr zu rechtfertigen. Das ist irreführend, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gegenläufigkeit von Post- und Kohlenstraße unter <i>Nutzung des vorhandenen Straßenraums</i> realisierbar ist; - die Planungen zum Kaiserradweg u. a. via Poststraße bereits angelaufen sind; eine Klärung fehlt, warum prioritär der Radverkehr diesen Bebauungsplan rechtfertigen soll; - die tatsächliche Motivation für Abriss- und Straßenraumerweiterung offenbar rein daraus resultiert, zusätzlichen Raum für den motorisierten Individualverkehr weiter auszudehnen und Zähl- und Prognosezahlen hinterher zu bauen statt Verkehr aktiv zu steuern; - der Vorschlag des breiten Bürgerbündnisses „Stadt für alle“ weder beachtet noch dargestellt ist; - nicht nachvollziehbar ist, warum innerorts im Bereich von Wohn- und Geschäftshäusern ein Verkehrsführung mit zwei Fahrstreifen je Richtung erfolgen soll, wenn alle Zu- und Abwege in die Innenstadt nur einstreifig erfolgen (siehe Skizze); - die Bedürfnisse von Anwohnern und Gewerbetreibende nach einer Innenstadt mit hoher Aufenthalts- und Einkaufsqualität nur durch Verknappung von Verkehrsflächen des Straßenkraftverkehrs erfolgen kann; <p>2. Unzureichende Alternativenprüfung Eine Prüfung von alternativen Varianten und der Nullvariante fehlt in den ausgelegten Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage in der Begründung ist irreführend: - Radverkehr ist bereits heute - ohne Radverkehrsinfrastruktur - gezwungen, die Innenstadt zu queren - die Hauptmaßnahme „Kaiserradweg“ zur Radinfrastruktur soll an zukünftig in der Poststraße erfolgen; - Eine Untersuchung einer alternativen Verkehrsführung mit jeweils einem Fahrstreifen je Fahrrichtung mit jeweils einem Radverkehrsweg steht aus. 	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Das Verkehrskonzept ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzeptes / Radwegekonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen und Bauflächen fest, die eine geordnete Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich unter Berücksichtigung des Umfeldes sicherstellen und die im Radwegekonzept vorgeschlagene Geh- und Radwegführung ermöglichen.</p> <p>Die im Rahmen dieses Verfahrens durchzuführende Alternativenprüfung betrifft nur die Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Übergeordnete Planungen und Konzepte werden im Bebauungsplan lediglich berücksichtigt. Für die Führung der Verkehrswege im Bebauungsplangebiet wurden im Zuge der verkehrstechnischen Planung unterschiedliche Lösungen für die Kreuzungssituation betrachtet. Die sich daraus ergebende Vorzugslösung wurde als Grundlage für den Bebauungsplan verwendet. Bei der Nulllösung, d.h. bei einem Verzicht auf den Bebauungsplan, ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass eine Bebauung sich nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind</p>
----	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht nachvollziehbar, warum Straßenraum für Abbiegespuren geopfert wird anstelle diesen für die Rad- und Fußwegeinfrastruktur zu nutzen; - Lichtzeichenanlagen führen zu zusätzlichen Belastungen durch hohe Betriebskosten sowie immer wieder wartende PKW und deren Emissionen. Sie sind zu vermeiden. Diese Prüfung fehlt im Entwurf. - Die Anlage von Minikreisen nach Vorbild der Hauptstraße im Sulzbachtal (z. B. Altenwald) sind zu bewerten im Zusammenspiel mit einer Vmax Tempo30 (vgl. Innenstadtring Saarbrücken-City) <p>3. Fehlerhafte verkehrstechnische und verkehrsökologische Planung Im Planentwurf ist nicht dargestellt, wie der kombinierte Rad-/Fußweg konzipiert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich Zweirichtungsverkehr und Zusammenspiel mit der vorrangig zu planenden Maßnahme an Radinfrastruktur in der Poststraße sind keine Aussagen erkennbar. - Vergessen ist, das verkehrsökologische Ziel zu bewerten, wie Konflikte zwischen Rad- und Fußverkehr vermieden werden: Die Neuanlage einer kombinierten Rad-/Fußinfrastruktur ist abzulehnen. - Ein Benutzungszwang (Aussagen/Klarstellung fehlen im BBP-Entwurf) für Radverkehr würde den Zielen der Radverkehrsförderung entgegenstehen. Dies umso mehr, wenn erneut Zu- und Abführung des Radverkehrs nach Methoden der St. Ingberter Straßenverkehrsbehörde erfolgt, die einen zügige Durchführung des Radverkehrs behindert (vergleiche Radwegenden in Saarbrücker Straße, Kaiserstraße bei Ortsbeginn Rohrbach). - Die Art der Rückeinbindung in die Fahrbahn der Kohlenstraße ist nicht dargestellt, die Planskizze suggeriert, dass die neue Radinfrastruktur in die Theresienstraße einfädelt und dem Radverkehr zusätzliche Hemmnisse durch Stoppschilder oder Vorfahrt achten beschert. Die besondere Sensibilität des Radverkehrs für derartige Verkehrswiderstände muss Gegenstand einer Bauleitplanung sein, wenn diese die Förderung des Radverkehrs zur Begründung hat. Darzustellen ist, wie sich häufige Geschwindigkeitseinbrüche, insbesondere durch die sehr kurze im BBP angedachte Radinfrastruktur, positiv und fördern auf den Radverkehr auswirken sollen; 	<p>die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist die öffentliche Verkehrsfläche als gemeinsamer Geh- Und Radweg beschrieben. Das bedeutet, dass die Flächen gleichzeitig und gleichberechtigt bei gegenseitiger Rücksichtnahme benutzt werden dürfen. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan nur verbindliche Aussagen zu den Flächen innerhalb seines Geltungsbereichs. Alle übergeordneten Planungen und Konzepte einschließlich der andernorts geplanten Verkehrsführungen und Anbindungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der Vorgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Eine Bepflanzung der Grünflächen mit Bäumen ist grundsätzlich möglich. Eine genaue Verortung der Baumpflanzungen kann im Rahmen der nachfolgenden detaillierteren Planungsebene erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Auseinandersetzung mit dem Ortsbild wird auf Seite 10 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, dass denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen und wie sich die Planungen in das Ortsbild einfügen.</p> <p>Das Verfahren und die entsprechenden Beteiligungsschritte wurden nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in Form einer Auslegung stattgefunden. Die Öffentlichkeit hatte demnach die Gelegenheit die Planzeichnung und die Begründung einzusehen und Anregungen und Bedenken zu äußern.</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweitung des Straßenraums gemäß BBP-Entwurf nutzt dem Kraftverkehr, darin insbesondere der MIV: Eine Steuerung des Verkehrsaufkommens ist nicht erkennbar. Darzustellen ist, inwiefern die Verwaltung und beauftragte Planungsbüros, den kurzen Momenten höchsten Verkehrsaufkommens in Spitzenzeiten hinterher geplant, anstelle aktiv eine verkehrsökologische Steuerung und Verknappung von Verkehrsraum gemäß europäischer Beste Practise durchzuführen. Darzustellen ist, wie die Orientierung an Spitzenverkehrszeiten eine weitere Versiegelung und Ausweitung des Straßenraums für den Kraftverkehr rechtfertigt, obgleich in den übrigen 23 Stunden eines Verkehrstages kein Bedarf für diese Ausweitung gegeben ist; - Effekte durch den Zubau für den Straßenkraftverkehr mit Auswirkungen auf die Anwohner, Lärmentwicklung sind nicht dargestellt und nicht untersucht (Aus diesem Grund ist der Entwurf bereits abzulehnen. Er ist unvereinbar mit dem Stand der Technik für ein zeitgemäße und nachhaltige Planung im Innenstadtbereich) - Ausgleichsmaßnahmen zur zusätzlichen Versiegelung und bezüglich des Stadtklimas, z. B. Baumpflanzungen in der dargestellten Grünanlage fehlen. - Eine Auseinandersetzung mit dem Stadtbild und der vorhandenen Bausubstanz, insbesondere des zum Abriss geplanten Anwesens „Edelweiß“ fehlt. - Maßnahmen zur Bürgerinformation, Bürgerbeteiligung, Anwohnerinteressen sind mir nicht bekannt und wurden offenbar nicht durchgeführt. <p>4. Lösungsansatz im Sinne der Verkehrswende und angelehnt an den ursprünglichen Vorschlag Bürgervereinigung „Stadt für alle“ Ein korrigierter Bebauungsplan sollte folgende Elemente verwirklichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweitung des Verkehrsraums für den Straßenkraftverkehr - Verzicht auf alle Abriss- und Erweiterungsmaßnahmen - Verzicht auf Abbiegespuren, insbesondere nach links in Fahrtrichtung Gewerbegebiet - Neuanbindung des Gewerbegebietes ausschließlich in Gegenrichtung (rechtsabbiegend) 	<p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Verknüpfung dieser Maßnahme als Anbindung auch des Parkplatzes jenseits des Rohrbachs (momentan Zufahrt über Poststraße, diese schließen im Sinne der Verkehrsentslastung Innenstadt/Poststraße/Kaiserradweg - Anlage von Minikreiseln statt Lichtzeichenanlage - Konsequente Dimensionierung aller Bereich als Tempo30-Straßen (bis hin zur Schlachthofstraße) - Konsequente Anlage von Radverkehrsanlagen und Fußgänger-Querungsmöglichkeiten - Beteiligung einer Alternative zum bisherigen, immer gleichen Planungsbüro der Stadtverwaltung, das die Interessen der Bürger eruiert und sich der Verkehrsökologie sowie dem Bestreben nach Aufenthaltsqualität und Klimavorsorge verpflichtet fühlt (diese Beteiligung steht bisher aus – niemand von Stadt für alle wurde gefragt oder beteiligt) <p>Meine Erwartung an ein lebenswertes St. Ingbert - im Sinne auch des Bürgerbündnisses „Stadt für alle“ - ist, Verkehrsraum für den Straßenkraftverkehr zu verknappen und die Anziehungskraft von Innenstädten auf den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Dies wird die Aufenthalts-, Wohn- und Einkaufsqualität unserer Stadt erhöhen.</p> <p>Dieser Anspruch deckt sich mit den Zielen und den erfolgreichen Maßnahmen vieler europäischer Städte. Der Entwurf des Bebauungsplans Kohlenstraße zielt genau auf das Gegenteil und wird zusätzlichen MIV in die Innenstadt bringen einschließlich seiner schädlichen Wirkungen durch Emissionen (Lärm, Abgase, Reifenabrieb), Flächenbedarf durch Parkplätze und zusätzlichen Gefahren.</p> <p>Von daher lehne ich den Entwurf des Bebauungsplans für die Kohlenstraße ab und bitte umgehend um die notwendige Überarbeitung im Sinne von Verkehrsökologie und nachhaltigem Städtebau.</p>	
--	--	---	--

Ö7		hiermit schließen wir uns der Argumentation von   an und widersprechen ebenfalls dem Bebauungsplan Nr. 514.01.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p>
----	--	---	--

			<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke</p>
--	--	--	--



			<p>Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
Ö8	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Der Plan, die Kohlenstraße zu einer 3-4 -spurigen Straße zu erweitern und für gegenläufigen Verkehr zu öffnen, stößt bei mir auf größtes Unverständnis und versetzt mich zurück in eine Zeit, in der Städte sich bereitwillig öffneten, um dem motorisierten Verkehr eine Vorrangrolle vor allen anderen Verkehrsteilnehmern einzuräumen.</p> <p>Ich täuschte mich, als ich davon ausging, dass "Verkehrspolitik" heute den Fokus auf die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer lege und dabei Schwerpunkte entsprechend einer völlig veränderten umweltpolitischen Situation berücksichtige.</p> <p>Es kann nicht angehen, dass eine Mittelstadt wie St. Ingbert es sich leistet, dem Autoverkehr und seiner Förderung(!) Vorrang zu geben gegenüber Fußgängern und Radfahrern und dafür sogar bereit ist, alte , vorhandene und intakte Bausubstanz (Edelweiß) zu opfern . Dass sich die Kohlenstr. ansonsten allerdings in Bezug auf vorhandene Bausubstanz in diesem jetzigen bedauernswerten Zustand befindet, dafür trägt die Stadt selbst schon bislang maßgeblich Verantwortung . Vorübergehend geschaffene "Sanierungsansätze" wie der scheinbar im Angebot stehende Biergarten und der vor wenigen Jahren geschaffene kleine Grünfleck gegenüber Kuhn - "Thume`s Eck" werden jetzt bereitwillig einem rückwärtsgewandten Verkehrskonzept" geopfert.</p> <p>Was die Stadt hier plant, wird St. Ingbert in zwei Hälften spalten, in einen Teil diesseits der Kohlenstr. und einen Teil jenseits der Kohlenstr. Die zur "Stadtautobahn" ausgebaute zukünftige Kohlenstr. mit PKW und LKW-Verkehr in beide Richtungen wird wie ein großer unüberwindlicher Graben die eine Hälfte St. Ingberts vom bisher schon schwierigen Zugang zum Innenstadtbereich ausgrenzen. War es schon jetzt für Fußgänger schwierig, die Kohlenstr. mittig zu überqueren, wird das in Zukunft - so gewollt - wohl unmöglich werden.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: In der Stellungnahme werden keine konkreten Anregungen oder Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens geäußert. Die Stellungnahme setzt sich mit den übergeordneten Planungen und Konzepten auseinander. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Es handelt sich dabei lediglich um Rahmenbedingungen, die bei dieser Planung berücksichtigt werden. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, kann das übergeordnete Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden. Mit einem Verzicht auf die vorliegende Planung und käme es an dieser Stelle jedoch zu einem gehinderten im Verkehrsfluss.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

		<p>Einwohner der Altenstätte Barbaraheim z.B. werden damit vom Besuch von Ärzten, Wochenmarkt, Kreissparkasse und weiterer Innenstadtbereiche endgültig abgeschreckt werden. Auch eventuell geplante Überquerungsmöglichkeiten werden daran nichts ändern. Die übrigen (weniger alten) St. Ingberter Bürger werden die Innenstadt zukünftig wohl auch noch weniger fußläufig als mit dem PKW erreichen wollen. Der Anreiz, diesen Weg zu Fuß zu laufen oder mit dem Rad zu fahren, wird angesichts der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrsfrequenz in der Kohlenstr. schlicht wegfallen.</p> <p>Welches "Konzept" steht hinter diesem "Zukunftsplan" für die Mittelstadt St. Ingbert? - Das frage ich mich.</p> <p>Ich sehe es als positiv, die Poststr. für den Autoverkehr einspurig zu führen und eine zweite Spur für den Fahrradverkehr einzurichten, wenn gleichzeitig viele Querungsmöglichkeiten für Fußgänger eingerichtet sind und die Straße ein grüneres Gesamtbild erhält (Baumpflanzung!). Dass die Verkehrsführung unter Tempo 30 gestellt wird, erachte ich als selbstverständlich.</p> <p>Ich betrachte es ebenso als selbstverständlich, dass unter Beachtung verkehrs- und umweltpolitischer Zukunftsperspektiven, wie sie von Ministerin Berg für das nächste Jahrzehnt für das Saarland politisch richtig entschieden werden, auch die Kohlenstr. profitiert.</p> <p>Das bedeutet für die Kohlenstr. Verzicht auf den mehrspurigen Ausbau und die Möglichkeit gegenläufiger Befahrbarkeit, Reduzierung vorhandener Durchfahrmöglichkeiten für den Autoverkehr durch die Einrichtung einer Fahrradspur parallel zur Planung Poststr. sowie die Einführung von Tempo 30 in diesem Bereich. Dass Fußgänger die Straße an mehreren Stellen gefahrlos überqueren können und dafür entsprechende Grüninseln mit Bäumen eingerichtet werden müssen, erachte ich ebenfalls als selbstverständlich.</p> <p>Es kann nicht Ziel der Stadt St. Ingbert sein, die Durchfahrbarkeit dieser Stadt für ortsfremden Durchgangsverkehr durch Bereitstellung einer "Stadtautobahn" zu erhöhen, anstatt sie zu reduzieren und damit die Lebensqualität der Einwohner dieser Stadt weiter drastisch einzuschränken</p> <p>Dieser Durchgangsverkehr nimmt uns St. Ingbertern noch mehr die Luft zum Atmen, erhöht unsere Chancen, an Krebs zu erkranken und führt</p>	
--	--	---	--

		<p>mitnichten zu einer Erhöhung der Einkaufs- oder Restaurantbesuchsfrequenz in St. Ingbert, wie die ansässige Kaufmannschaft mit den Stadtplanern unrealistisch mitträumt. Auch zukünftigen Plänen für den Auf- und Ausbau eines bevorzugten Cisca-Innenstadt-Bereichs ("Village") läuft die aktuelle Planung konträr zuwider: Oder ist man sich im Cisca-Village nicht bewusst, dass die zu erwartende Erhöhung der Abgasfrequenz und die damit verbundene Luftkontamination durch die neue "Stadtautobahn" auch nicht vor der Cisca-Insel halt macht?</p> <p>St. Ingbert verspielt mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans seine letzte Chance, den aktuellen und realen Einwohnern und Steuerzahlern eine lebenswerte Stadt für die Zukunft bereit zu stellen, in der man gerne lebt, weil sie verkehrsberuhigt, grün, entschleunigt, schlicht lebens- und liebenswert ist, eine Stadt, in der man selbstverständlich zu Fuß geht, Fahrrad fährt, einen angepassten kleinen Rufbus in den Stadtteilen nutzen kann, auch einmal in bestimmten Situationen den PKW in reduziertem Tempo in Bewegung setzt.</p> <p>(Bislang hält St. Ingbert publikationswirksam nur den traurigen und beschämenden Rekord des höchsten PKW-Bestands pro 1000 Einwohner. Gegensteuerung im Sinne der Pläne der Verkehrsministerin ist mit Bebauungsplan Nr. 514.01 nicht in Sicht, im Gegenteil.)</p> <p>Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 514.01 widerspricht allen vernünftigen zukunfts- und überlebensorientierten Stadt- und Verkehrsplanungen, die das Saarland und andere, auch große Städte überall in Europa beherzt angehen.</p> <p>Mit Unverständnis und dennoch freundlichen Grüßen</p>	
	<p>██████████</p> <p>██████████</p>	<p>ich freue mich, dass die Stadt St. Ingbert den Radverkehr fördern will.</p> <p>Viele Einkäufe und Erledigungen in der City mache ich mit dem Fahrrad oder zu Fuß.</p> <p>Einige Fragen zum Bebauungsentwurf hätte ich nun gerne von Ihnen beantwortet, denn es werden mit diesem Entwurf bereits planerische Fakten geschaffen, wie zum Beispiel die Erweiterung der Verkehrsfläche, ein Gebäudeabriss.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan trifft nur Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereichs. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan Flächen für eine sichere Querung im Bereich der Kreuzung Kohlenstraße / Josefstaler Straße</p>

		<p>Anbei erläutere ich Ihnen meine Bedenken und Fragen:</p> <p>1. Wie sieht die zukünftige Querungsmöglichkeit der Kohlenstrasse für Fußgänger und Radfahrer aus - in Höhe Theresienstraße und REWE (Haupteingang)? Aktuell ist die Querung der Kohlenstraße umständlich, wenn ich von der Theresienstraße komme und zum REWE möchte. Entweder muss ich Umwege über Ampelanlagen in Kauf nehmen - was insbesondere auf dem Rückweg mit Einkaufstaschen lästig und schwer wird - oder ich nutze eine Auto-Ampel-Rotphase zum direkten Überqueren der Kohlenstraße. Wie sieht die zukünftige Lösung in diesem speziellen Bereich aus, vor allem für die Radfahrer - insbesondere, wenn der Verkehr in zwei Richtungen fließt und der Radweg einseitig neben der Kohlenstraße verläuft?</p> <p>2. Wie wird der gemeinsame Rad- und Fußweg ausgestaltet? Wie breit ist er? Soll der Radfahrer auf dem Weg in beide Richtungen fahren? Welcher Belag ist vorgesehen (Vollversiegelung)?</p> <p>3. Wie sieht Ihre Flächenbilanzierung in Zahlen aus? Die Feststellung auf Seite 10 Boden/ Wasser (KSJ Dillinger, St. Ingbert), dass die Versiegelung sich verringern wird, ist für mich nicht nachvollziehbar, auch nicht anhand des beigefügten Plänchens. Bitte stellen Sie mir in einer Flächenbilanz den Umfang der versiegelten Flächen, wassergebundenen Flächen und Grünflächen sowie die Stückzahl der zu rodenden Bäume und der geplanten Baumneupflanzungen vor und nach der Baumaßnahme gegenüber.</p> <p>4. Können Bäume zugunsten des innerstädtischen Klimas auf den Grünflächen gepflanzt werden? Unter dem Punkt Klima, Lufthygiene geht KSJ, Dillinger nur darauf ein, dass Fußgänger und Radfahrer positive Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene haben.</p>	<p>fest. Etwaige Querungsmöglichkeiten im Bereich Theresienstraße liegen außerhalb dieses Bebauungsplans.</p> <p>Die Flächen für den Geh- und Radweg sind in der Planzeichnung als besondere Verkehrsflächen dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan als gemeinsamer Geh- Und Radweg beschrieben. Das bedeutet, dass die Flächen gleichzeitig und gleichberechtigt bei gegenseitiger Rücksichtnahme benutzt werden dürfen. Ein spezieller Belag wird nicht vorgeschrieben. Dieser kann in den folgenden Planungsebenen geplant und festgelegt werden.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen bzw. Flächenbilanzierungen sind in diesem Fall gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erforderlich. Grundsätzlich kann das Plangebiet derzeit nach den Vorgaben des § 34 BauGB vollflächig bebaut werden. Demzufolge ist die Aussage, dass sich durch die Planung eine verringerte Versiegelung gesichert wird, richtig. Die festgesetzten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit Bäume zu pflanzen bzw. zu erhalten oder umzupflanzen. Dabei können Bäume zur Anwendung kommen, die geeignete Kronen ausbilden, sodass genügend lichter Raum für die Verkehrswege zur Verfügung steht.</p> <p>Das Plangebiet wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung in Augenschein genommen. Entsprechende Erläuterungen zur Vorgehensweise und zu den genutzten Quellen sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---

		<p>Das ist sehr trivial, angesichts der zunehmenden Problematik innerstädtischer Hitze und Trockenheit oder Starkregenereignisse. So nenne ich hier nur die Bedeutung von Bäumen für Schatten, Luftfeuchtigkeit, Wasserspeicher. Meine Frage: Lässt das erforderliche Lichtraumprofil für den Autoverkehr (und für den Radverkehr) auf dem geplanten Grünstreifen Platz für Baumpflanzungen? Wenn nicht, wäre es dann nicht sinnvoller, die <i>Grünflächen</i> anstelle der Straße zu verbreitern und auf die zusätzliche Fahrspur zu verzichten, um die positive Wirkung der Bäume auf Klima und Stadtbild zu nutzen?</p> <p>5. Hat eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form von Geländebegehungen und Bestandskartierungen stattgefunden? KSG Dillinger verweist auf potentielle Vorkommen von Reptilien und Fledermäusen. Beruht der Satz „Keine Nachweise bekannt“ auf der Tatsache, dass keine Bestandserhebungen durchgeführt wurden? Bitte erläutern Sie mir diesen Sachverhalt</p> <p>6. Was passiert mit den Sandsteinen des Hotel Edelweiß, das abgerissen werden soll? Ich hätte Verwendung und könnte sie recyceln - im Sinne der Nachhaltigkeit. Ich bedauere persönlich sehr den Abriss des schönen Sandsteingebäudes – wird hier nicht möglicherweise ein Fehler begangen ähnlich wie beim Abriss des historischen Rathauses damals in der Kaiserstraße?</p>	
--	--	---	--

	 	<p>anlässlich der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen in Post- und Kohlenstraße steht der ADFC St. Ingbert seit Monaten in konstruktivem Austausch mit der Stadtverwaltung. Wir begrüßen, dass die Poststraße als wichtige Radverkehrsachse ausgebaut werden soll. Schließlich ist sie als Teil der künftigen Radvorrangroute Saarbrücken – Homburg vorgesehen. In Gesprächen mit Herrn Diederichs und Herrn Becker wurden wir darüber informiert, dass unsere Hinweise auf Gefahrenstellen teilweise berücksichtigt wurden. Positiv bewerten wir die Einrichtung einer Fahrradampel am Ausgang des Stadtparks, die in Grüner Welle mit der Ampel an der Ludwigstraße geschaltet werden soll. Auch die sichere Radanbindung der Ludwigschule ist ein wichtiger Punkt und kann das Elterntaxiproblem verringern.</p> <p>Die Ein- und Ausfahrten zu den Parkplätzen in der Poststraße, in Einbahnrichtung links, sehen wir weiterhin als Gefahrenpunkte für den Radverkehr. Deshalb sollten diese Parkplätze ausschließlich über die Kohlenstraße erreichbar sein. Auch scheint uns die Abmarkierung eines Schutzstreifens für den Radverkehr nicht sicher genug.</p> <p>Die Einrichtung einer Fahrradstraße könnte hier viele Probleme lösen. Nur wenn die Poststraße in Westrichtung für den Radverkehr sicher, zügig und bequem zu befahren ist, ist eine wesentliche Entlastung der Fußgängerzone zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus halten wir auch die autodominierte Planung der Kohlenstraße für nicht mehr zeitgemäß. Diese Straße ist nicht nur für den motorisierten Verkehr, sondern auch für den Radverkehr (insbes. aus Richtung Norden und Osten) eine wichtige Achse. Hier muss für eine geschützte Radverkehrsführung gesorgt werden.</p> <p>Durch die anstehenden Universitäts- und CISPA-Standorte in St. Ingbert wird der Zuzug vieler junger Menschen und ihrer Familien erwartet. Die junge Generation ist überwiegend an modernen Mobilitätsformen interessiert. Um so wichtiger erscheint uns, die bequeme und sichere Erreichbarkeit möglichst aller Ziele, u. a. Wohngebiete, Schulen, Sportstätten, Geschäfte....., zu Fuß per Rad und ÖPNV.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Das Verkehrskonzept bzw. Radwegkonzept ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich lediglich um eine Rahmenbedingung, die bei der Planung berücksichtigt wird. Der Bereich Poststraße und die dortige Verkehrsregelung und Parksituation liegt außerhalb des Geltungsbereichs und steht nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--

		<p>Die Landesregierung gibt den Kommunen vor, im Rahmen des Klimaschutzes Konzepte zu erarbeiten und in diesem Zuge die Radverkehrsinfrastruktur auszubauen. Nach unserer Einschätzung werden hier Chancen verpasst, das Rad als sicheres Verkehrsmittel in St. Ingbert zu etablieren. Deshalb setzt sich der ADFC St. Ingbert dafür ein, dass die Verantwortlichen der Stadt bei der Planung dem Rad als Verkehrsmittel der Zukunft mehr Raum geben.</p>	
	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>ich widerspreche dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" in meiner Funktion als [REDACTED], da dieser die Schädigung der psychischen und physischen Gesundheit von Bürgern der Stadt St. Ingbert billigend in Kauf nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan 514.01 ist als Teilabschnitt des Gesamtprojektes der Umgestaltung der Kohlenstraße/Poststraße zu sehen und darf nicht isoliert betrachtet werden. Hier handelt es sich im Bereich der Kohlenstraße um die komplette Neugestaltung eines ganzen Straßenzuges unter Verwendung von Steuergeldern, geplant ist hierbei derzeit der Abriss von Gebäuden und die Versiegelung von Grünflächen mit Asphalt für den Straßenneubau.</p> <p>Sie planen hierbei u.a. den Verkehr, der bisher durch die Poststraße fließt, durch die neue Gegenläufigkeit dann mindestens hälftig durch die Kohlenstraße fahren zu lassen. Dies verstärkt Lärm, Abgase und Vibrationen weiter, obwohl hier z.B. für Lärm bereits Höchstwerte gemessen wurden (vergleiche hierzu die aktuelle Lärmkartierung 2022, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität und Verbraucherschutz, online einsehbar). Dies geschieht dann u.a. in direkter Nähe zu einer Grundschule (Wiesentalschule), dem CaritasKinderhaus und dem Caritas Altenzentrum St. Barbara.</p> <p>Nicht jeder Mensch ist gleichermaßen stressanfällig und Lärm ist nicht gleich Lärm, aber gerade Kinder und ältere Bürger sind eingeschränkt in ihren Möglichkeiten zur Stressregulation und Selbstberuhigung: Entweder, weil sie es erst noch lernen müssen oder weil durch</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan trifft nur Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereiches. Die Anregungen und Bedenken betreffen jedoch das übergeordnete Verkehrskonzept. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens könnten die angesprochenen Bedenken deshalb nicht planerisch gelöst werden. Auch bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung könnte das geplante Verkehrskonzept umgesetzt werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist die öffentliche Verkehrsfläche als gemeinsamer Geh- Und Radweg beschrieben. Das bedeutet, dass die Flächen gleichzeitig und gleichberechtigt bei gegenseitiger Rücksichtnahme benutzt werden dürfen. Die innerstädtische Lage des Plangebietes erfordert im Besonderen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch, auch im Hinblick auf die Versiegelung von Flächen, verursachen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und</p>

		<p>Nachlassen der Beweglichkeit und der Sinnesqualitäten kein ausreichender Spannungsausgleich zur Verfügung steht</p> <p>Lärm ist definiert als unerwünschter Schall. Stören uns Geräusche, bedeutet das Stress für den Organismus, dies führt zur Ausschüttung von Stresshormonen Cortisol, Adrenalin und Noradrenalin), die in die Kreislauf- und Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Der Blutdruck steigt, ebenso die Herz- und Atemfrequenz. Bei Dauerstress kann auch das Immunsystem geschwächt werden, wie bei der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkund (DGPPN) betont wird.</p> <p>Insbesondere Verkehrslärm gilt laut Weltgesundheitsorganisation WHO europaweit als Umweltgefahr mit zweitstärksten Auswirkungen auf die Gesundheit, nach Luftverschmutzung!</p> <p>In meinem beruflichen Alltag als [REDACTED] sehe ich täglich Menschen mit Stressfolgestörungen und helfe Wege aus affektiven Störungsbildern wie z.B. Depressionen und Angststörungen zu finden. Ich möchte darauf hinweisen, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Verkehrslärm, daraus resultierendem erhöhtem Stresslevel (u.a. in Form erhöhter Cortisol- und Adrenalinausschüttung) bei Menschen und damit erhöhten Auftreten dieser Krankheitsbilder gibt:</p> <p>Untersuchungen des Umweltbundesamtes bestätigen, dass ständiger Verkehrslärm das Erkrankungsrisiko für Depressionen um 4 Prozent, das Erkrankungsrisiko für Angststörungen erhöht. (Vgl. hierzu „Die körperlichen und psychischen Wirkungen von Lärm“, Physical and mental effects of noise Jördis Wothge, Umweltbundesamt 2016, online einsehbar)</p> <p>Zusätzlich wird Lärm inzwischen auch als Risikoindikator mit dem Auftreten der unipolaren Depression von der WHO, der EU und der Lärm-Wirkungsforschungslandschaft in Verbindung gebracht (z.B. WHO 2011).</p>	<p>Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage und wird an dieser Stelle als ausreichend erachtet.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen der Bürgerin wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	---	---

		<p>Darüber hinaus leiden Kinder verstärkt unter Konzentrationsstörungen, Aufmerksamkeitsdefiziten und Verzögerung von Lesekompetenz, wenn sie Straßenlärm ausgesetzt sind.</p> <p>Laut Google ist es nach Strafgesetzbuch (StGB) S 223 Körperverletzung, wenn jemand eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, hierbei liegt schon sog. leichte Körperverletzung vor, wenn die Verletzung geringfügig ist und keine erhebliche Schädigung der Gesundheit des Opfers zur Folge hat.</p> <p>Obige Einschränkungen können ganze Lebenswege beeinträchtigen, d.h. die Stadt St. Ingbert trägt bei der Verkehrsplanung somit eine große Verantwortung!</p> <p>Und nicht nur die Psyche der Menschen kann unter Lärm leiden, sondern auch der Körper. Ab 30 Dezibel A, kurz dB (A) — der Maßeinheit für die Stärke des Schalls bezogen auf das Gehör des Menschen — wird nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bereits die Schlafqualität beeinträchtigt und es treten Konzentrationsstörungen auf. Ab 60 dB (A) erhöht sich das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und bei 85 dB (A) — ungefähr der Lautstärke einer Stadtautobahn — kann es bei jahrelanger Belastung zu einer Innenohrschädigung kommen.</p> <p>Dem UBA nach sind 2,3 Millionen Menschen in Deutschland ganztags Pegeln von mehr als 65 dB(A) ausgesetzt. Nachts würden 2,6 Millionen Menschen unter Pegeln von mehr als 55 dB(A) leiden. Generell würden sich etwa drei Viertel der Bevölkerung durch den Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt fühlen. Konkret empfiehlt das Umweltbundesamt Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit in Städten einzuführen sowie den Schutz vor nächtlichem Lärm zu verbessern.</p> <p>Im Einklang mit den Leitlinien der WHO lassen sich mindestens fünf unterschiedliche Wirkungsfelder von Lärm auf den Menschen differenzieren (WHO 2011):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen, kognitive Entwicklungsstörungen bei Kindern, 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Tinnitus und • Belästigung <p>In diesem Rahmen stuft die Weltgesundheitsorganisation die Evidenz des Zusammenhangs zwischen ischämischen Herzerkrankungen und der Belastung durch Straßenverkehrslärm als hoch ein. Die WHO geht davon aus, dass bei einer durchschnittlichen Dauerschallbelastung von 59 dB(A) LDEN das Risiko straßenverkehrslärmbedingt an einer ischämischen Herzerkrankung zu erkranken bereits bei über 5 Prozent liegt.</p> <p>Lärm beeinträchtigt auch den Schlaf (veränderte Schlafstruktur, vermehrten Aufwachreaktionen sowie einer stärkeren Ausscheidung von Stresshormonen und erhöhten Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen) So hat beispielsweise eine große europäische Studie statistisch gesicherte Zusammenhänge zwischen der Belastung durch Straßenverkehrslärm einerseits und Bluthochdruck andererseits gezeigt. Personen, die verstärkt von Lärm betroffen sind, weisen häufiger höhere Blutdruckwerte auf als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.</p> <p>Eine weitere Auswertung der Daten hinsichtlich des Risikos für Herz-Kreislauf-Krankheiten und psychische Erkrankungen zeigte einen Anstieg des Erkrankungsrisikos schon bei niedrigen nächtlichen Dauerschallpegeln von 40 dB(A).</p> <p>Die Frage ist also nicht mehr, ob Lärm krank macht, sondern in welchem Ausmaß.</p> <p>Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt es einen gemeinsamen europäischen Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung. Dabei werden nach einheitlichen Verfahren Lärmschwerpunkte durch eine umfangreiche, strategische Lärmkartierung ermittelt. Auf Grundlage der Lärmkarten werden unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt.</p> <p>Das grundsätzliche Ziel der Richtlinie lautet: „Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“ Hierfür ist es notwendig „schädliche</p>	
--	--	--	--

		<p>Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.</p> <p>Daher fordere ich Sie auf, ihrer Verantwortung nachzukommen: Legen Sie dar, wie Sie die Anwohner, Schulkinder, Fußgänger, Radfahrer, also alle diejenigen, die sich im Verkehrsraum Kohlenstraße aufhalten, vor Straßenlärm schützen wollen.</p> <p>Nutzen Sie die Chance aus diesem Straßenabschnitt einen Ort werden zu lassen, an dem man sich wieder gerne aufhält in St. Ingbert, zu einem Ort wird, der in die Stadt einlädt.</p> <p>Meine Vorschläge: Ermöglichen Sie Muskelertüchtigung und Kontakt zur Natur, beides wirkt sich positiv auf die Psychohygiene aus und erhöht die psychische Widerstandskraft. Planen Sie die Kohlenstraße nach modernen Maßstäben als einen grünen Ring, mit entsiegelten Flächen, Bäumen und Sträuchern. Mit getrennten Bewegungsspuren für Radfahrer und Fußgänger, mit Möglichkeit in beide Richtungen Fahrrad zu fahren. Reduzieren Sie die Fahrspuren für Autofahrer auf 2 Spuren mit Gegenläufigkeit und einer Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h, kontrolliert durch fest installierte Blitzer (in beide Fahrrichtungen). Ein veraltetes Verkehrskonzept wie es der jetzige Bebauungsplan vorsieht, würde St. Ingbert wieder um Jahre zurückwerfen.</p>	
--	--	---	--

	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Ich lege hiermit fristgerecht Widerspruch gegen den Bebauungsplan, Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstalerstraße „ ein und beantrage für die nächste Stadtratssitzung, dieses Thema als TOP aufzunehmen.</p> <p>Der neue Stadtrat hat 21 Neumitglieder, die weder die geplante Baumaßnahme kennen und auch nicht die Möglichkeit hatten sich mit diesem Thema intensiv zu beschäftigen und darüber korrigierend zu befinden. Diese Möglichkeit muss dem neuen Stadtrat ermöglicht werden.</p> <p>Zudem scheint es sich bei dieser Planung um eine Variante zu handeln, die in keiner Weise moderne Stadtplanungsszenarien berücksichtigt.</p> <p>Eine 4 – spurige Fahrbahn ist innerstädtisch, bei modernen Planungen überholt und auch nicht notwendig, wenn wie früher vorgesehen, an beiden Kreuzungen mit Kreiseln gearbeitet wird.</p> <p>Teure und wartungsintensive Ampelanlagen werden überflüssig, flüssiges Fahren wird ermöglicht, Verkehr und Geschwindigkeiten automatisch reduziert und gegenläufiges Fahren wird gefahrlos ermöglicht.</p> <p>Zusätzliches Straßenbegleitgrün, welches anscheinend in dieser Planung keine Rolle spielt, wirkt sich positiv auf das innerstädtische Klima, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Lebensqualität der aus. Gerade in Zeiten des dramatischen Klimawandels dürfen solche klimaregulierenden Elemente nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Wir erwarten, dass auch die damaligen Planungsunterlagen mit Kreiseln der Einladung zur nächsten Stadtratssitzung beigelegt werden.</p> <p>Als Skandal sind die Kosten anzusehen, die vor ca. 3 Jahren für Baumaßnahmen an Thume Eck verschwendet wurden, obwohl klar war, dass in nächster Zeit das Gebäude Edelweiß abgerissen, eine</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Auslegung dieses Bebauungsplan-Entwurfs in seiner jetzigen Form wurde vom Stadtrat beschlossen. Der Bebauungsplan muss abschließend vom Stadtrat als Satzung beschlossen werden. Im Rahmen der Abwägung entscheidet der Stadtrat über die im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Die Möglichkeit der Entscheidung über den Bebauungsplan durch den Stadtrat ist somit gegeben.</p> <p>Des Weiteren wurde im Rahmen der Verkehrsplanung simuliert, wie die benachbarte Kreuzung, die zu erwartenden Verkehre bewältigen kann. Ergebnis dieser Untersuchung ist die hier in die Planung eingeflossene Variante einer Kreuzung mit zusätzlichem Linksabbiegerstreifen und nicht die Kreiseln-Variante mit. Die vorhandene Verkehrsfläche muss bei der Vorzugsvariante zwar erweitert werden, durch den besseren Verkehrsfluss können Verkehrsstaus und damit verbundene Emissionen jedoch begrenzt werden.</p> <p>Ferner trifft der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen, die eine Gestaltung der Grünflächen regelt. Auf eine konkrete Verortung von Pflanzungen wird zu Gunsten der gestalterischen Flexibilität in den nachfolgenden Planungsebenen verzichtet. Eine zusätzliche Bepflanzung mit Gehölzen ist dabei nicht ausgeschlossen.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	-------------------------------------	--	---

		<p>Abbiegespur über die neue Grünanlage geführt wird und damit sämtliche Baumaßnahmen zerstört werden. Wie hoch der finanzielle Schaden bzw. die Steuergeldverschwendung geworden ist, muss aufgeklärt werden.</p> <p>Es stellen sich folgende Fragen deren Beantwortung wir umfassend, schriftlich mit Nachweisen beantwortet haben wollen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Welche Kosten sind für die Betonpfeiler an der Außenwand bzw. die Aussteifungsmaßnahmen am Edelweiß und dem benachbarten Gelände entstanden.2. Welche Kosten sind für die seltsamen Teilverputzarbeiten, Streicharbeiten und Gerüstbauarbeiten am Edelweiß entstanden?3. Welche Kosten sind für die Tiefbauarbeiten entstanden?4. Wie hoch war die Fördersumme, die von Frau Rehlinger für die Maßnahme übergeben wurde, die wohl in voller Summe verschwendet wurden.	
--	--	---	--

	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Ich widerspreche hiermit dem Bebauungsplan 514.01</p> <p>Der Bebauungsplan ist abzulehnen, da dieser als Radwegekonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit jedoch um ein "Autofahrer-Konzept" handelt. Der geplante Radweg ist so marginal, dass ich diesen als begeisterter Radfahrer nicht ernstnehmen kann.</p> <p>Ein schmaler Radweg muss mit Fußgängern geteilt werden. Wenn man auf einem solchen Radweg einigermaßen sportlich fahren möchte gefährdet man auf einem solchen Radweg sich selbst und vor allem die Fußgänger.</p> <p>Außerdem sollen Innenstädte überall verkehrsberuhigt werden. Wie hier der Ausbau einer dann vierspurigen Straße ins Konzept passt ist nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Bitte lassen sie das und machen sie St. Ingbert wirklich fahrradfreundlich.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen Bebauungsplan gemäß den Vorgaben des BauGB und nicht um ein Verkehrskonzept. Dem Bebauungsplan liegt lediglich das Radwegekonzept der Stadt St. Ingbert zu Grunde, welches aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.</p> <p>Die innerstädtische Lage des Plangebietes erfordert im Besonderen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch, auch im Hinblick auf die Versiegelung von Flächen, verursachen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Grundsätzlich strebt die Stadt St. Ingbert eine Trennung von Rad und Fußwegen, wie im Radwegekonzept beschrieben, an.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Die Geschwindigkeit, mit der der Geh- und Radweg unter Rücksichtnahme auf alle Verkehrsteilnehmer sicher genutzt werden kann, ist vom individuellen Verkehrsteilnehmer entsprechend anzupassen.</p> <p>Beschlussvorgang: Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	-------------------------------------	--	---

	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>hiermit gebe ich fristgerecht meine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Nummer 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" ab und bitte um Berücksichtigung. Bis zum 23.08.2024 können von Bürgerinnen und Bürger Einwände vorgebracht werden. Hiervon mache ich als Bürger der Mittelstadt St. Ingbert Gebrauch, denn ich bin mit den Änderungen nicht einverstanden und bitte daher um eine erneute Überprüfung der Planungsänderungen.</p> <p>Begründung der Stellungnahme:</p> <p>> Die Stadtverwaltung plant den Abriss des ehem. Hotels Edelweiß. Das Gebäude gehört zur Geschichte St. Ingberts. Es besitzt eine wunderschöne und erhaltenswerte Sandsteinfassade. Statt Abriss sollte das Gebäude erhalten werden und hier dringend benötigte Wohnungen in dem Gebäude entstehen.</p> <p>> Sie möchten den Verkehrsraum aufweiten und die Kohlenstraße als 3 bzw. 4-spurige Straße ausbauen und damit die Verkehrsbelastung enorm erhöhen. Damit schaden Sie den Anwohnern mit Lärm und Luftverschmutzung und fördern eine Verkehrsverdichtung. Sämtliche Haupteinfallstraße nach St. Ingbert sind nur 2-spurig. Da ist es unverständlich wieso die Kohlenstraße 3-4-spurig werden soll. Mit einer vernünftigen 2-spurigen Planung, Kreisell, Tempo 30 sowie Bürgersteig mit Grünstreifen für Bäume und ggfs. Parkbuchten würde die Stadtverwaltung St. Ingbert eine nachhaltigere Umsetzung erzielen und hierbei Kosten reduzieren.</p> <p>Ignorieren Sie bitte die Einwände von uns Bürgern nicht und überdenken Sie Ihre Planung. Auch wir jungen Bürger wollen, dass unsere Stadt lobenswert bleibt. Fehlplanungen, die, wenn Sie einmal ausgeführt sind, lassen sich nicht mehr korrigieren und wir müssen mit den negativen Folgen leben. Sie haben als Stadtverwaltung auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern und vor allem gegenüber den betroffenen Anwohnern.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens.</p>	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Für das Gebäude, das überplant wird, besteht kein Denkmalschutz. Von Seiten des Denkmalamtes wurden keine Bedenken gegen einen Abriss vorgebracht. Des Weiteren sollen an anderen, besser geeigneten Stellen im Stadtgebiet Wohnungen bereitgestellt werden.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf das übergeordnete Verkehrskonzept, welches nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens ist. Das Verkehrskonzept wird lediglich als eine Rahmenbedingung bei der Planung berücksichtigt. Die Umgestaltung der gesamten Kohlenstraße ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bei einem Verzicht auf den Bebauungsplan könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
--	-------------------------------------	--	--

Beteiligung der Nachbargemeinden

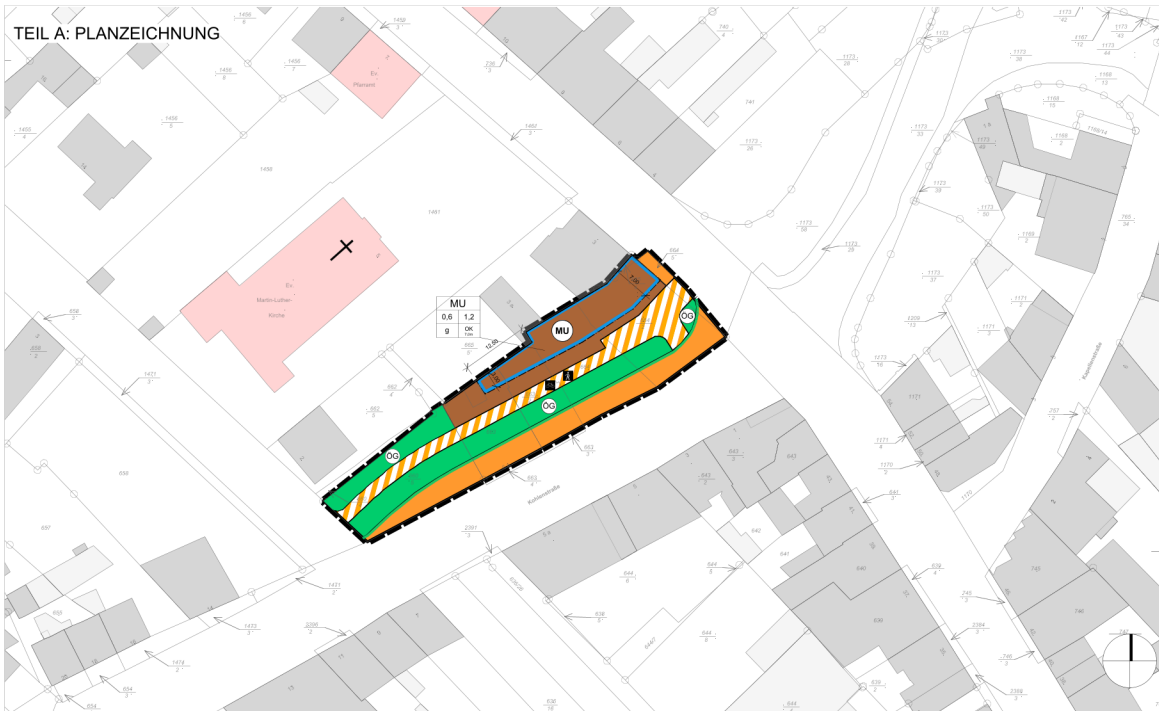
Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Abwägung
N1	Regionalverband Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
N2	Schreiben vom 12.08.2024 Landeshauptstadt Saarbrücken	Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden die Ziele des Bauungsplanes benannt und auf</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
N3	E-Mail vom 17.07.2024 Gemeinde Kirkel	gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 514.1 §Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ der Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Kirkel werden dadurch nicht berührt.	<p>Konsequenz: Keine Änderungen.</p> <p>Erläuterung: Es werden die Ziele des Bauungsplanes benannt und auf</p> <p>Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt St. Ingbert:

N4	Gemeinde Spiesen-Elversberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
N5	Gemeinde Mandelbachtal	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
N6	Kreisstadt Neunkirchen	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

N7	Stadt Blieskastel	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
N8	Stadt Sulzbach	Keine Stellungnahme eingegangen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt St. Ingbert - Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße"



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Festgesetzt wird ein Urbanes Gebiet (MU);

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

- zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Im Urbanen Gebiet (MU) ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.

Die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen im Urbanen Gebiet (MU) ist auf OK 7,00 m Gebäudeoberkante festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Gehwegs in der Kohlenstraße senkrecht von der Gebäudemitte gemessen.

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird für das Baugebiet eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß gem. Bauplanungsrecht ist zulässig.

5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet unzulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Gemeinsamer Rad- und Gehweg" festgesetzt.

7. Gründordnerische Festsetzungen
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ sind untersagt. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte Holzöle zu verwenden. Diesbezüglich wird auf die GALK Straßenbaumliste unter <https://strassenbaumliste.galk.de/> verwiesen.

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs: siehe Planzeichnung.

III. Hinweise
Artenschutz:
Rodungs-/Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebene Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden. Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte das Baufeld vor der Räumung durch mindestens eine Begehung auf potenzielle Vorkommen überprüft werden. Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Bei Bedarf sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz zur Anwendung kommen.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzuschreiben.

Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 S DSchG) und das Verbot (§ 16 Abs. 2 S DSchG) hingewiesen. Auf § 28 S DSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Konzessionsfeldes. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der künftigen Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. in Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung der Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest einzuholen Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Anfrage zur Planauskunft der Iqony Energies GmbH sind selbsttätig über das Online-Portal einzuholen. Das Portal ist über die Internetseite <https://energies.iqony.energies.de/> unter „Kundeninformation“ erreichbar.

In Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektiven Bauvorhaben im Plangebiet kann dazu bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgefragt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanzV) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bauordnung des Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I 456)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVP) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MU	Urbanes Gebiet (MU)
----	---------------------
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
1,2	Geschossflächenzahl (GFZ)
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

g	geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
[Linie]	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
OK 7,0m	max. zulässige Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)
2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

[Symbol]	Verkehrsfläche
[Symbol]	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier "Gemeinsamer Rad- und Gehweg"
[Linie]	Straßenbegrenzungslinie
3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

OG	öffentliche Grünfläche
----	------------------------
4. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

[Linie]	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
---------	---

1	Nutzungsschablone
2	1 Art der baulichen Nutzung
3	2 Grundflächenzahl (GRZ)
4	3 Geschossflächenzahl (GFZ)
5	4 Bauweise
	5 maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 27.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. (§2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 17.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2024 bis 23.08.2024 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am 17.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2024 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert am ____ 2024 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt. (§3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am ____ 2024 den Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den _____ Der Oberbürgermeister

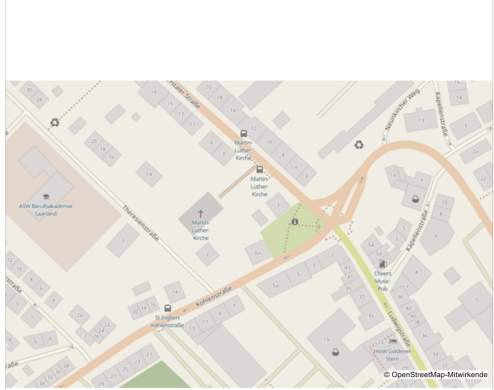
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den _____ Der Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



MITTELSTADT ST. INGBERT

Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße"
Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

Satzung gem. § 10 BauGB

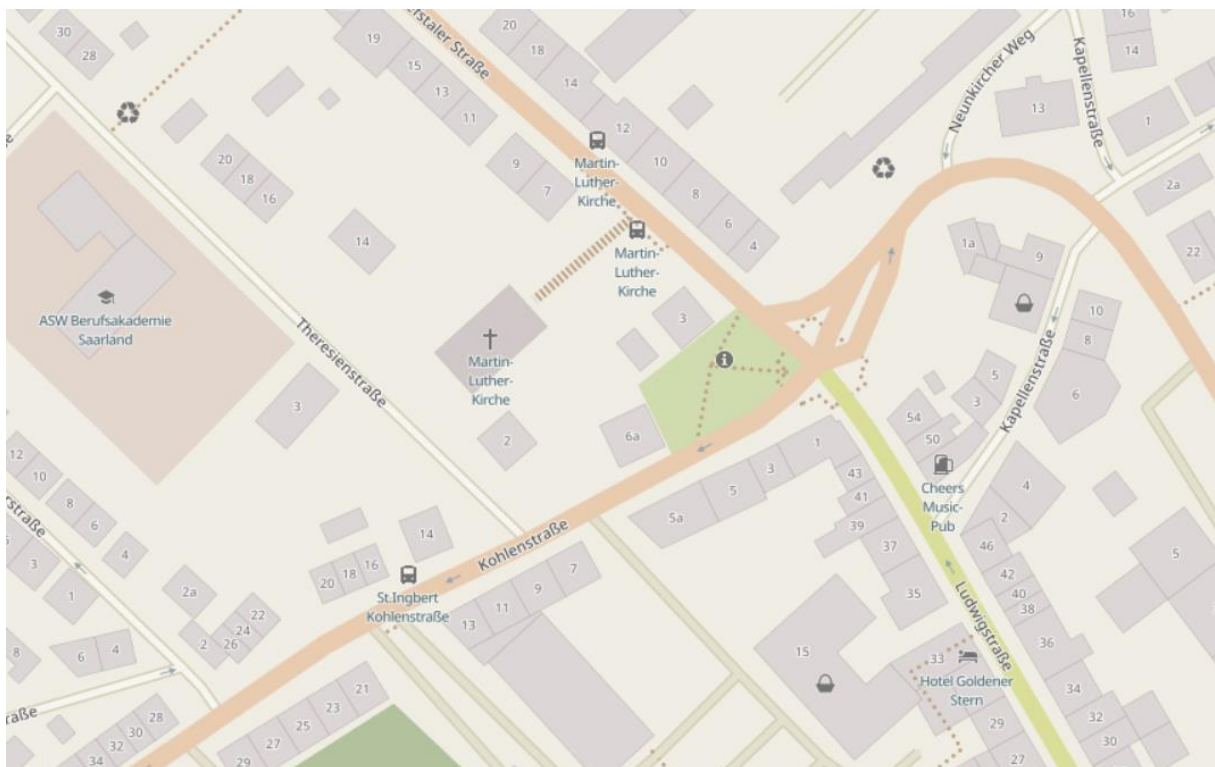


STADT
ST. INGBERT

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Stand: Sitzung | September 2024

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt St. Ingbert:

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen / Planungsziele.....	3
2	Plangebiet.....	3
3	Bestandssituation	4
3.1	Vorhandene Nutzung	4
3.2	Umgebende Nutzung	4
3.3	Geologie, Boden, Hydrologie	4
3.4	Klima	4
3.5	Schutzobjekte/-gebiete	4
3.6	ABSP	4
3.7	LAPRO.....	4
3.8	Natura2000	4
3.9	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	5
3.10	Orts- und Landschaftsbild / Erholung	5
3.11	Altlasten	5
3.12	Verkehr/Erreichbarkeit.....	5
3.13	Ver- und Entsorgung.....	5
3.14	Denkmalschutz.....	5
3.15	Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU).....	5
4	Vorgaben übergeordneter Planungen	6
4.1	Flächennutzungsplan (FNP)	6
4.2	Landesentwicklungsplan (LEP).....	6
5	Planungskonzeption und Festsetzungen	6
5.1	Planungskonzept	6
5.2	Festsetzungen	6
5.3	Grünordnerische Festsetzungen	8
6	Hinweise	8
7	Alternativenprüfung	8
8	Auswirkungen der Planung - Abwägung.....	9
	Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)	12

1 Vorbemerkungen / Planungsziele

Aufstellung

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB gefasst.

Anlass der Planung / Planungsziel

Die Mittelstadt St. Ingbert beabsichtigt, die Verkehrsführung im Bereich der Innenstadt zu verändern, um Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzen zu können. Konkret geht es darum, den Verkehr auf der Kohlenstraße neu zu organisieren und für den Zweirichtungsverkehr freizugeben. Durch die Öffnung der Kohlenstraße für den Zweirichtungsverkehr kann die Poststraße entlastet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den fließenden Verkehr in der Poststraße neu zu ordnen und eine Radverkehrsführung zu integrieren. Damit die Kohlenstraße zwischen St. Barbara-Straße/Rickertstraße und Josefstaler Str./Ludwigstraße in Gegenrichtung geöffnet werden kann, muss in bestimmten Bereichen auch baulich in den bestehenden Straßenraum und die angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden. Eine vom Ingenieurbüro Habermehl & Follmann ausgearbeitete Planung sieht vor, dass der bestehende Straßenraum insgesamt nach Norden hin umgebaut und verbreitert wird (u.a. zusätzliche Linksabbiegerspur). Hierfür müssen bestehende Grünflächen („Thume Eck“) und vorhandener Gebäudebestand (Hausnummer 6a) in Anspruch genommen werden. Es ist beabsichtigt, in der Grünfläche einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Verbindung mit einer verträglichen Nutzung auf den verbleibenden, nicht von Verkehrsflächen beanspruchten Bereichen geschaffen werden.

Verfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungskörpers. Die festgesetzte Grundfläche hat weniger als 20.000 m². Die Planung erfordert demnach keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Demzufolge kann der Bebauungsplan in Anwendung des § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.Vm. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde von den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Das Stadtplanungsbüro IGS|Dillinger, Albert-Weisgerber-Allee 138, 66386 St. Ingbert, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplans beauftragt.

2 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 660/5, 663, 663/2, 664, 664/2, 664/5 und 665/4 in der Kohlenstraße in St. Ingbert und hat eine Fläche von ca. 0,13 ha. Es ist über die Kohlenstraße erschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der Kohlenstraße zwischen der

Theresienstraße und der Josefstaler Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Bestandssituation

3.1 Vorhandene Nutzung

Es handelt sich um eine innerstädtische Brachfläche, die nach dem teilweisen Abbruch maroder Bausubstanz temporär als Freifläche genutzt wird. Das letzte auf der Fläche verbliebene Gebäude soll zeitnah abgerissen werden.

3.2 Umgebende Nutzung

Das umgebende Gebiet ist geprägt von einer Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen. Die Innenstadt von St. Ingbert befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft.

3.3 Geologie, Boden, Hydrologie

Laut geologischer Karte¹ besteht das Plangebiet aus Ablagerungen der Talauen.

Die Böden des Plangebietes sind den Siedlungsbereichen zuzuordnen und anthropogen überprägt. Natürliche oder naturnahe Bodenfunktionen sind daher für die bereits teilweise versiegelten Böden des Plangebiets nicht zu erwarten. Gemäß hydrogeologischer Karte² befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches von Mittlerem Buntsandstein und Kreuznacher Schichten mit hohem Wasserleitvermögen.

3.4 Klima

Durch die dichte Bebauung, geringe Vegetation sowie die Emission von Luftschadstoffen und Abwärme ist im Bereich des Plangebiets ein Stadtklima vorhanden. Mit Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung des vorhandenen Klimas zu erwarten.

3.5 Schutzobjekte/-gebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete betroffen.

3.6 ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine entgegenstehenden Aussagen zur Fläche des Geltungsbereichs.

3.7 LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine entgegenstehenden Aussagen.

3.8 Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

¹ geoportal.saarland.de

² geoportal.saarland.de

3.9 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang I):

Durch die Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

3.10 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Ortsbild im Bereich des Plangebiets ist geprägt von innerstädtischer Baustruktur und öffentlichen Straßen. Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktion. Mit der Realisierung der Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Erholung.

3.11 Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

3.12 Verkehr/Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Kohlenstraße erschlossen.

3.13 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet war bereits bebaut. Somit ist § 49a Saarländisches Wassergesetz nicht anzuwenden. Das anfallende Niederschlagswasser wird der vorhandenen Kanalisation zugeführt.

3.14 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß SDschG hingewiesen.

3.15 Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

4 Vorgaben übergeordneter Planungen

4.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ dar. Der Bebauungsplan kann dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist im LEP Umwelt als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.

Die Planung steht weiterhin im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“. Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ ist St. Ingbert als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1.Ordnung festgelegt. St. Ingbert liegt in der Kernzone des Verdichtungsraums.

Das Plangebiet war bereits mit Wohngebäuden bebaut, die wegen ihres schlechten Zustands abgerissen wurden. Mit Umsetzung der Planung könnten deutlich weniger Wohnflächen, als bisher vorhanden waren, geschaffen werden. Es kommt somit in diesem Bereich zu einer Reduzierung der Wohneinheiten. Die Planung steht demnach im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“.

5 Planungskonzeption und Festsetzungen

5.1 Planungskonzept

Im Plangebiet soll ein Teilbereich des Radwegekonzepts der Stadt St. Ingbert umgesetzt werden. Das Verkehrskonzept sieht vor die Verkehrsführung in der Innenstadt zu verändern. Die Kohlenstraße soll zukünftig in beide Fahrrichtungen nutzbar gemacht und zusätzlich ein gemeinsamer Geh- und Radweg realisiert werden. Dazu ist eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und der Rückbau von bestehender maroder Bausubstanz erforderlich. Gleichzeitig werden alle Flächen, die nicht für Verkehrsflächen benötigt werden, wieder einer angepassten Nutzung zugeführt oder dienen als öffentliche Grünflächen zur Verbesserung des innerstädtischen Kleinklimas.

5.2 Festsetzungen

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Der Bebauungsplan setzt ein **Urbanes Gebiet (MU)** fest.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In Anwendung des § 1 Abs 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauNVO

1. Vergnügungsstätten,
2. Tankstellen,

unzulässig sind.

Tankstellen sind wegen Ihres Flächenbedarfs, Vergnügungsstätten wegen der räumlichen Nähe zu kirchlichen und schulischen Einrichtungen, als Nutzung im Plangebiet ungeeignet. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bleibt trotz des Ausschlusses der vorgenannten Nutzungen gewahrt.

Diese im Plangebiet ausgeschlossenen Nutzungen sind jedoch bereits an anderer Stelle des Stadtgebietes zulässig.

Der Bebauungsplan setzt **öffentliche Verkehrsflächen** und **öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „gemeinsamer Geh- und Radweg“** fest. Die Bereiche für Verkehrsflächen werden nur im notwendigen Umfang zur Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Anspruch genommen.

Gemäß § 16 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 und eine **Geschossflächenzahl (GFZ)** von 1,2 festgesetzt. Die Festsetzungen zu GRZ und GFZ orientieren sich an der baulichen Struktur des Umfeldes.

Die maximale zulässige **Höhe baulicher Anlagen** im Urbanen Gebiet (MU) ist auf OK 7,00 m Gebäudeoberkante festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Gehwegs in der Kohlenstraße senkrecht von der Gebäudemitte gemessen. Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an der Höhe der vorhandenen Stützmauer und sichert die Blickbeziehung zum benachbarten Kirchengebäude.

Gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO wird, in Anlehnung an die umgebende Baustruktur, eine geschlossene **Bauweise** festgesetzt. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht. Diese sind so gewählt, dass ausreichende Abstände zum geplanten Geh- und Radweg gewährleistet sind. Gemäß Bauplanungsrecht ist ein Hervortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis zu 0,5 m) zulässig.

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind **Stellplätze, Garagen und Carports** im Baugebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Das Befahren des Grundstücks mit PKW ist wegen des querenden Geh- und Radweges nicht ohne Konflikte möglich. Grundsätzlich sind im Umfeld des Plangebiets Parkmöglichkeiten vorhanden. Gegebenenfalls sind erforderliche Stellplätze außerhalb des Plangebiets in abhängig der konkret geplanten Nutzung im nachgelagerten Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Mit der Beschränkung Nebenanlagen nur innerhalb des Baufeldes zuzulassen, wird ein Schutzabstand zwischen baulichen Anlagen und dem gemeinsamen Geh- und Radweg sichergestellt.

5.3 Grünordnerische Festsetzungen

Damit die Grundstücke einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ sind zum Schutz des Kleinklimas und zum Erhalt der Artenvielfalt untersagt.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Diesbezüglich wird auf die GALK Straßenbaumliste unter <https://strassenbaumliste.galk.de/> verwiesen.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren. Anzumerken ist, dass ein großer Teil des Plangebietes bereits versiegelt war.

Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Bei Bedarf sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von §41a Bundesnaturschutzgesetz zur Anwendung kommen.

6 Hinweise

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gem. § 2 Abs.1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Konzessionsfeldes. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der künftigen Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den

Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung der Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest einzuholen Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Anfrage zur Planauskunft der Iqony Energies GmbH sind selbsttätig über das Online-Portal einzuholen. Das Portal ist über die Internetseite <https://energies.iqony.energy/de/> unter „Kundeninformation“ erreichbar.

In Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet kann dazu bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgefragt werden.

7 Alternativenprüfung

Es handelt sich um ein kleines Plangebiet, das zum Ziel hat, ein Teilstück der Radwegekonzeption der Mittelstadt St. Ingbert zu realisieren. Da Flächen für die Verkehrsführung benötigt werden, kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleibt und das Radwegekonzept einschließlich der zusätzlichen Linksabbiegerspur für PKW im Kreuzungsbereich nicht vollständig umgesetzt werden könnte.

8 Auswirkungen der Planung - Abwägung

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um gemischte Nutzungen handelt. Die gewählten Festsetzungen garantieren, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen. Dies wird unterstützt durch die Festsetzung von Baugrenzen. Somit entfaltet der Bebauungsplan auch nachbarschaftsschützende Wirkung.

Von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung ist nicht auszugehen.

Wohnbedürfnisse

In Folge der Planung werden Möglichkeiten zur Errichtung von Wohn- bzw. Gewerbeflächen geschaffen.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Im festgesetzten Urbanen Gebiet sind gem. § 6a Abs. 2 soziale und kulturelle Anlagen generell zulässig.

Raumstruktur

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche im Innenbereich von St. Ingbert, für die bereits Baurecht existiert. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben der Landesentwicklungspläne.

Denkmalschutz/ Orts- und Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind. Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen Bebauung der Kohlenstraße und der Josefstaler Straße geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen, die sich in den Grundzügen am Umfeld orientieren, wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

Kirchliche Belange

Ebenso wie die sozialen und kulturellen Nutzungen sind die kirchlichen Nutzungen im Bebauungsplan im festgesetzten Urbanen Gebiet gem. § 6a Abs. 2 generell zulässig.

Belange des Umweltschutzes:

Artenschutz

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

Flora, Fauna, Natur und Landschaft

Eine erhebliche Betroffenheit von Flora und Fauna ist nach artenschutzrechtlicher Betrachtung und Auswertung vorhandener Daten nicht zu erwarten (siehe saP im Anhang I).

Es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

Schutzgebiete.

Schutzgebiete oder Biotop sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Boden/Wasser.

Das Plangebiet war bereits bebaut. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannt. Die Versiegelung wird sich verringern.

Klima. Lufthygiene

Mit der Planung werden Grünflächen geschaffen und die Radwege ausgebaut. Dementsprechend sind positive Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten

Belange gem. § 1 Abs. 6 Nummer 8 a) bis f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der Planung wird die Schaffung von gemischten Wohn- und Gewerbeflächen auf einem bereits erschlossenen Grundstück angestrebt.

Rostoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Verkehr

Die Planung setzt Teilbereiche des Radwegkonzeptes um, und wirkt sich deshalb positiv auf den Verkehr aus.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Hochwasserschutz.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Belange der Flüchtlinge

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Versorgung mit Grün- und Freiflächen.

Mit der Planung werden Grün- und Freiflächen geschaffen.

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweise

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden bzw. Arten nicht mehr vorhanden sind, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen. Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufelddräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	potenzielle Betroffenheit	Die vorhandenen Gabionen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für Mauer- und Zauneidechse) Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in angrenzender Wohnbebauung möglich; keine geeigneten Höhlenbäume im Planungsgebiet vorhanden
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Sonst. Europäische Vogelarten	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind keine planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL.

Reptilien

Die Gabionen aus lockeren Steinen entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes stellen potenziell geeignete Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für planungsrelevante Reptilienarten (insbesondere für Zauneidechse und Mauereidechse) dar. Das Plangebiet bietet somit in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilien. Aufgrund des Fehlens von konkreten Sichtungen im Plangebiet und Nachweisen im Umfeld, ist ein Vorkommen und somit eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten jedoch nicht wahrscheinlich.

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine potenziellen Quartierbäume festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Möglicherweise dient das Plangebiet als Jagdrevier und Gebäude außerhalb des Plangebietes als potenzielle Habitate, Quartiere oder gar Wochenstuben. Durch die Umsetzung der Planung bleiben die umliegenden Flächen unangetastet. Zudem finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen, die potenziell betroffenen Arten als Jagdhabitat dienen können (Freiflächen östlich, sowie Gärten südwestlich des Plangebietes). Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Bereiche des Plangebiets sind potenzielle Habitate für die Avifauna. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte das Baufeld vor der Räumung durch mindestens eine Begehung auf potenzielle Vorkommen überprüft werden.

Fazit:

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2024/1479 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" in St. Ingbert- Rohrbach: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 02.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	13.11.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	14.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Anlage 1), der Begründung (Anlage 2) und dem Umweltbericht (Anlage 3), der Abwägungssynopse der frühzeitigen Beteiligung (Anlage 4), der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 5) und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 6) werden gebilligt.
- Für den Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" wird die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung als Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Am 01. Juni 2022 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" beschlossen (BV 2022/0160).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich wurde bislang auf Grundlage von § 34 BauGB beurteilt. Der zentrale Bereich des Plangebietes ist durch industrielle Nutzungen geprägt. In den Randbereichen bzw. südlich angrenzend finden sich auch Büro- und Verwaltungsgebäude. Diese sind gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Gewerbegebieten – nicht aber in Industriegebieten - zulässig. Eine parzellenscharfe Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet ist aufgrund dieser peripher angrenzenden Bestandsnutzungen planungsrechtlich nicht abschließend und rechtssicher zu beurteilen. Nach planerischem Willen der Gemeinde soll der zentrale Bereich den vorwiegend bereits dort angesiedelten industriellen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Für die planungsrechtliche Sicherung dieser städtebaulichen Entwicklung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die parzellenscharfe Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet ist wesentliches Planungsziel des in Rede stehenden Bebauungsplanes. Zudem soll die diffuse Erschließungsstruktur im räumlichen Geltungsbereich planungsrechtlich geregelt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB wurden vom Stadtrat am 11.05.2023 (BV 2023/0737) beschlossen und in der Zeit

vom 26.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Daraus wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Zusätzlich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet sowie ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Nach Billigung des vorliegenden Entwurfsstandes wird die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Sofern die dort eingehenden Stellungnahmen keine grundlegenden Änderungen des vorliegenden Entwurfsstandes erforderlich machen, kann der Plan anschließend als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie der erforderlichen Fachgutachten werden über die HH-Stelle 5.1.10.01.552500 abgebildet.

Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen werden über den Deckungskreis des GB 6 gedeckt.

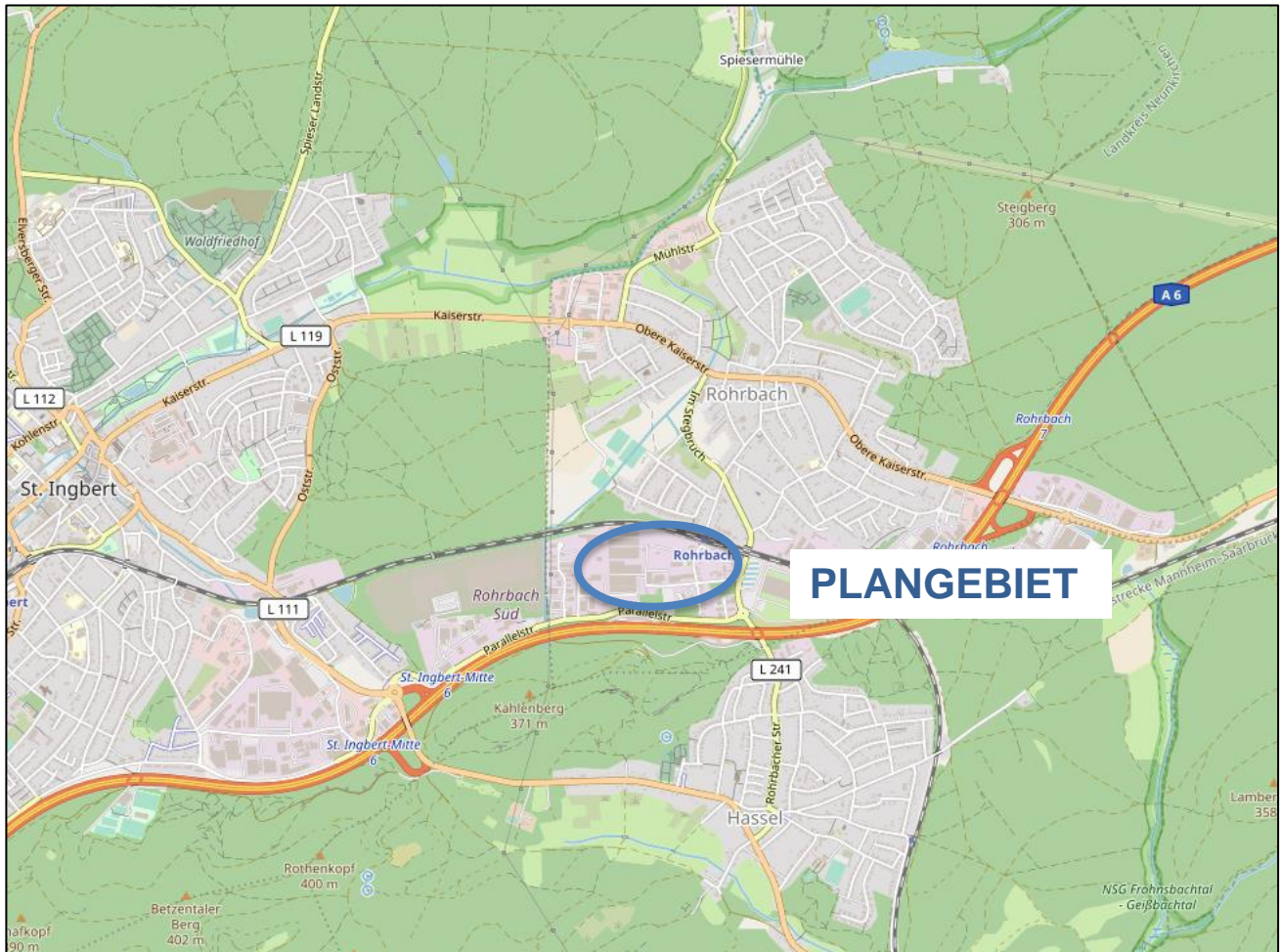
Anlage/n

1	Anlage 1_BP RO38.03_Planzeichnung
2	Anlage 2_BP RO 38.03_Begründung
3	Anlage 3_ BP RO 38.03_UB
4	Anlage 4_BP RO38.03_Abwägungssynopse
5	Anlage 5_BP RO38.03_Schallschutzgutachten
6	Anlage 6_BP RO38.03 artensch_Fachbeitrag

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan

RO 38.03 „Industriegebiet Technologiepark Rohrbach Süd II“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im November 2024



INHALT

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2	LAGE IM RAUM	4
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
4	BESTANDSSITUATION	11
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	16
6	PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN	26
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG	26
	ANHANG: PFLANZLISTEN	31

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Anlass der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Planungsabsicht zur Sicherung eines der wenigen letzten historisch geprägten Industriegebiete in der Stadt St. Ingbert unter der Berücksichtigung unterschiedlicher planungsrechtlicher Herausforderungen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es sowohl die Bestandsnutzungen planungsrechtlich abzubilden, als auch die Gebietstypen hinsichtlich möglicher Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen plangebietsintern effektiver zu gliedern. Des Weiteren ist vorgesehen Problembereiche bezüglich der internen verkehrlichen Erschließung zu adressieren als auch aktuellen Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz in einem mit den Entwicklungsabsichten für ein Industrie- und Gewerbepark verträglichen Maß gerecht zu werden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende des Stadtteils Rohrbach zwischen Bahntrasse und BAB6 und hat eine Größe von ca. 22 ha.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit allen dafür erforderlichen Verfahrensschritten durchgeführt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden erfolgreich durchgeführt. Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat sich mit den in den frühzeitigen Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen befasst. Das Ergebnis wurde in die Planung eingestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Es wurden sowohl eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt als auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG erarbeitet, deren Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet wurden.

Ebenfalls ist ein Schallschutzgutachten erstellt worden, dass den Planunterlagen beigefügt ist.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 LAGE IM RAUM

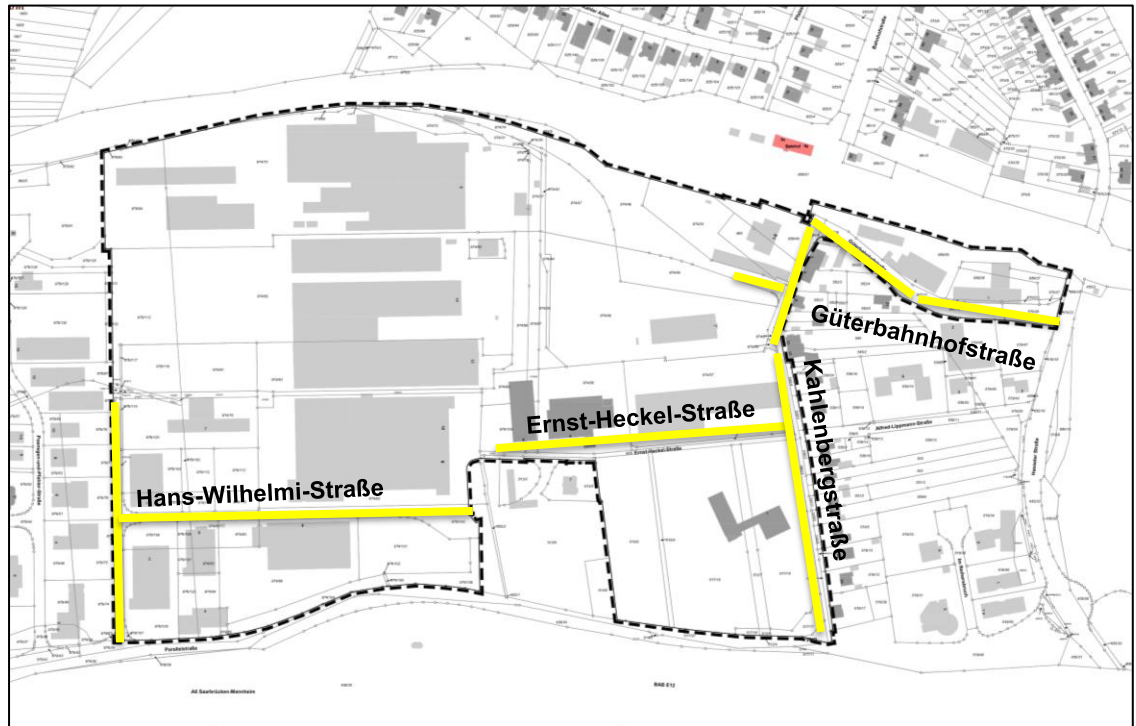
Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende des Stadtteils Rohrbach zwischen der BAB6 im Süden und der Bahntrasse im Norden. Im Westen befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen, im Osten z.T. Wohnbebauung und z.T. Gewerbenutzungen. Die rund 22 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Rohrbach (kommunale Flurstücke markiert):

Teile d. Flurstücks	582/2	974/83	979/104
502/2	582/9	974/84	979/105
		974/85	979/107
512/6	959/26	974/86	979/108
512/7	959/37	974/91	979/109
	959/40	974/92	979/110
Teile d. Flurstücks	959/49	974/93	979/114
513/6	959/50	974/94	979/115
		974/95	979/116
515/6	960	974/96	979/117
		974/97	979/118
516/5	974/16	974/98	979/119
	974/17	974/99	979/120
517/16	974/18	974/100	979/121
517/17	974/24	974/101	979/122
517/18	974/27	974/102	
517/19	974/30	974/103	
Teile d. Flurstücks	974/31	974/104	
517/20	974/35	974/105	
	974/37	974/106	
519/2	974/43	974/112	
519/5	974/44	974/113	
519/6	974/45	974/114	
519/14	974/46	974/115	
	974/47		
531/1	974/48	978	
	974/50	978/2	
Teile d. Flurstücks	974/54	978/11	
532	974/56	978/12	
	974/57	978/14	
Teile d. Flurstücks	974/58	978/15	
533	974/59	978/16	
	974/63		
538/2	974/65	979/12	
	974/67	979/29	
539/3	974/69	979/30	
539/4	974/70	979/94	
	974/71	979/95	
547/14	974/72	979/97	
547/17	974/73	979/98	
	974/74	979/99	
570/21	974/75	979/100	
570/27	974/76	979/102	
570/28	974/81	979/103	

Die Flächen des Geltungsbereiches sind wie obenstehender Auflistung zu entnehmen überwiegend in privater Hand.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches einschl. interner öffentlicher Erschließung, genordet, ohne Maßstab

Erschließung

Die Flächen sind über das bestehende Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes (Hasseler Straße, Parallelstraße, Alfred-Lippmann-Straße) bereits vollumfänglich an das örtliche Straßennetz angeschlossen.

Die interne Erschließung erfolgt über die Güterbahnhofstraße, die Kahlenbergstraße, die Ernst-Heckel-Straße sowie die Hans-Wilhelmi-Straße, die sich alle vollständig im Plangebiet befinden. Sowohl die Kahlenbergstraße als auch die Ernst-Heckel-Straße sind an zwei Stellen abgebunden und führen als Privatstraßen auf die jeweiligen Firmengelände. Der sich in Aufstellung befindende Bebauungsplan „BP RO 38 Gewerbegebiet Heckelvilla“ setzt eine öffentliche Verkehrsfläche als Verbindung zwischen Hans-Wilhelmi-Straße und Ernst-Heckel-Straße fest und schafft eine Verbindung zwischen östlichem und westlichem Teil des vorliegenden Geltungsbereiches

Ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz ist durch die sich westlich des Plangebietes befindende Anschlussstelle der A6 gegeben, die über die Parallelstraße sowie den sog. „Gourmetkreisel“ (Kreisverkehr A6/L111) zu erreichen ist.

Es befinden sich zwei Bushaltestellen an der Hasseler-Straße östlich des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes sowie südlich an der Parallelstraße sind keine Bushaltestellen vorhanden. Der Bahnhof Rohrbach (Saar) befindet sich unmittelbar nördlich der angrenzenden Bahngleise und ist über eine Unterführung an der Ecke Kahlenbergstraße, Güterbahnhofstraße zu erreichen.

Im Süden des Plangebietes verbindet ein Fußweg die Kahlenbergstraße mit der Parallelstraße.

Hinsichtlich der technischen Erschließung ist das Plangebiet bereits an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen. Das Plangebiet wird sowohl im Trenn- als auch im Mischsystem entwässert. Die Erweiterung des Trennsystems ist langfristig vorgesehen.

Laut den Angaben der Stadtwerke St. Ingbert kann der Löschwasserbedarf durch die umliegenden Versorgungsleitungen in der Parallelstraße, der Ernst-Heckel-Straße und der Hans-Wilhelmi-Straße mit einer Fördermenge von 192 m³/h gedeckt werden. Die Gasversorgung ist durch die angrenzenden Hochdruckleitungen gewährleistet.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Gem. des Landesentwicklungsplans (LEP) Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz (VW) sowie innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Gem. Ziel 70 des LEP dienen VG „der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen sind in VG nicht zulässig.“

Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

In Ziel 73 wird überdies ausgeführt: „Überlagern sich Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW), sind bauliche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone I unzulässig. In den Wasserschutzzonen II und III sind Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszurichten.“

Gem. Ziel 56 des LEP sind „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Das Plangebiet befindet sich in Zone III (s.u.).

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der LEP enthält damit keine grundsätzlich der Planung entgegenstehenden Aussagen und Ziele.

LEP Siedlung

Gemäß LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 befindet sich das Plangebiet innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt St. Ingbert innerhalb der Kernzone des Verdichtungsraumes.

Es ergeben sich keine Zielkonflikte mit den Vorgaben des LEP – Teilabschnitt Siedlung.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar.

Die vorliegende Planung kann somit aus dem FNP entwickelt werden.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, genordet, ohne Maßstab

Vergnügungs- stättenkonzept

Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt St. Ingbert vom 17.05.2018 wurde die stadtteilbezogene Verträglichkeit von Vergnügungsstätten untersucht. Für das Plangebiet und dessen direkten Umfeld (Der Bereich des Plangebietes an der Güterbahnhofstraße ist nicht Teil der im Vergnügungsstättenkonzept aufgeführten Zulässigkeitsbereiche) kommt das Konzept zu dem Schluss:

„In (...) den gewerblich geprägten Stadtteilstrukturen am Stadtteilrand von Rohrbach, wird eine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten als grundsätzlich verträglich definiert. Konflikt- und Störpotenziale sind als gering einzuschätzen und es besteht eine grundlegende Verträglichkeit und Zulässigkeit mit bestehenden

Nutzungsarten in diesen Teilbereichen. Die Kategorien Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter sollen jedoch aufgrund potentiell negativer Auswirkungen auf das Umfeld ausgeschlossen werden. Für Ansiedlungsvorhaben der Kategorie B gilt erneut die Einzelfallentscheidung für das „Einfügen“ des Vorhabens in die nähere Umgebung.“¹

Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) und unter Berücksichtigung dieser bedeutenden Flächen als Schwerpunkte für den produzierenden Sektor wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten entsprechend eingeschränkt. Ebenso findet eine Einschränkung im Hinblick auf das Störpotenzial (Immissionsschutz sowie die verkehrliche Verträglichkeit) und mögliche negative Auswirkungen auf das z.T. sensible Wohnumfeld statt. Aus diesen Gründen sind Vergnügungsstätten der Kategorie A und B innerhalb der vorliegenden Planung nur innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ausnahmsweise zulässig. Eine weitere Feinsteuerung findet überdies für Tanzlokale, etc. statt.

Folgende Vergnügungsstätten fallen gem. Vergnügungsstättenkonzeption unter Kategorie A:

- Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken
- Wettbüros
- Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter

Folgende Vergnügungsstätten fallen gem. Vergnügungsstättenkonzeption unter Kategorie B:

- Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt

Des Weiteren gibt die Vergnügungsstättenkonzeption Empfehlungen zum Umgang mit der Zulässigkeit von prostitutiven Einrichtungen:

„Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind Bordelle und bordellähnliche Betriebe keine Vergnügungsstätten, sondern Gewerbebetriebe (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1983, BRS 40, Nr. 52.). Gleiches gilt für die Wohnungsprostitution gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Baden-Württemberg. (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 04.08.1995, Az.: 5 S 846/95). Denn im Gegensatz zu Einrichtungen die unter Vergnügungsstätten fallen, eignet sich für Bordelle und bordellartige Einrichtungen „im Hinblick auf die allgemeine sozial-ethische Bewertung und die sich im Milieu ergebenden Begleiterscheinungen [...]“, eher ein Standort „ausserhalb oder allenfalls am Rande des Blickfeldes und der Treffpunkte einer größeren und allgemeinen Öffentlichkeit [...]“ (vgl. BVerwG, Ur. v. 25.11.1983).

Prostitutive Einrichtungen können wie Vergnügungsstätten anhand des §1 Abs.9 BauNVO in („normalen“) qualifizierten, vorhabenbezogenen und einfachen Be-

¹ FIRU, Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert, S. 51.

bauungsplänen mit festgesetzten Baugebieten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.²

Entsprechend der Empfehlung der Vergnügungsstättenkonzeption sowie der geplanten Entwicklung des Gebietes und dem besonderen Schutz sensibler Nutzungen findet eine Feinsteuerung durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung statt.

Einzelhandelskonzept Das Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert³ gibt Vorgaben zur Entwicklung und Ansiedlung des Einzelhandels im Stadtgebiet. Maßgeblich für die Steuerung der Zulässigkeiten ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches weswegen folgende Sortimente gem. der „St. Ingberter Liste“ (Auszug) unzulässig sind:

- Lebensmittel- und Reformwaren
- Gesundheits- und Körperpflege
- restlicher kurzfristiger Bedarf (Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen, Blumen, Pflanzen, Sämereien)
- Gesundheits- und Körperpflege
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- etc. (Ergänzung im Rahmen der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung)

Des Weiteren formuliert das Einzelhandelskonzept für das Plangebiet folgende Vorgabe:

„In den Gewerbegebietslagen, die vorrangig für das Produzierende Gewerbe/Handwerk vorgesehen sind, sollte ein genereller Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben erfolgen. Ausnahmen können für Werksverkäufe von in GE-Standorten ansässigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes bis zu einer bestimmten Verkaufsflächenobergrenze (bspw. 100 qm) vorgenommen werden.“

Es erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung innerhalb der Festsetzungen.

Bestehende

Bebauungspläne

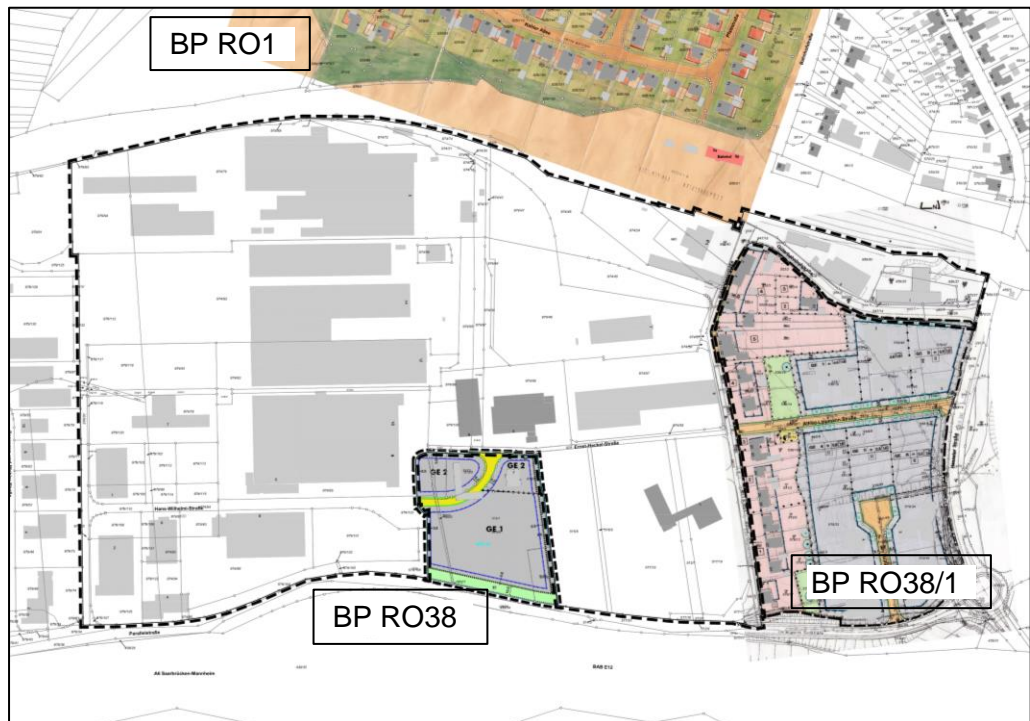
Angrenzend an den Geltungsbereich grenzen im Wesentlichen 3 Bebauungspläne an, deren Vorgaben zum Teil bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden müssen.

- Bebauungsplan RO 1 „Königswiesen“: Festsetzung eines Reinen Wohngebietes. Die Wohnbebauung entlang der Kahler Allee befindet sich ausgehend vom vorliegenden Plangebiet jenseits der Bahntrasse und ist entsprechend schalltechnisch vorgeprägt. Daher wird eine Berücksichtigung im Schallschutzgutachten erfolgen.
- Bebauungsplan RO 38/1 „Gebiet zwischen Hasseler Str. und Kahlenbergstraße“: Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Hier wird es ebenfalls zu einer Berücksichtigung im Rahmen des Schallschutzgutachtens kommen.

² FIRU, Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert, S. 66.

³ CIMA Beratung + Management GmbH, Einzelhandelskonzeption St. Ingbert, 2009

- BP RO 38 „Gewerbegebiet Heckelvilla“: Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche als Verbindung zwischen der Hans-Wilhelmi-Straße und der Ernst-Heckel-Straße sowie eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzbeständen im Süden des Plangebietes. Für die Fläche ist zudem angedacht eine Kindertagesstätte zu errichten. Eine entsprechende Berücksichtigung im Hinblick auf dahingehend verträgliche Nutzungen im Umfeld erfolgen im Rahmen der Festsetzungen der vorliegenden Planung.



Geltungsbereich einschl. angrenzender Bebauungspläne, genordet, ohne Maßstab

Wasserschutzgebiet

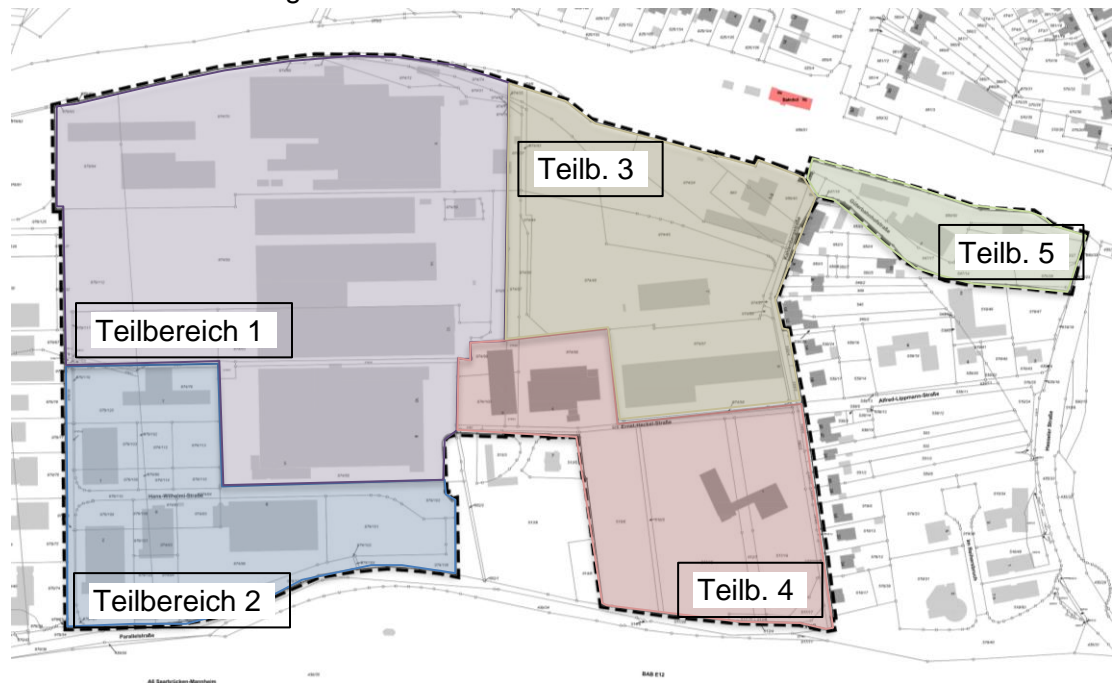
Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“ Gem. § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.01.1992 sind u.a. folgende Nutzungen verboten:

- Wohnsiedlungen, Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig aus Zone III hinausgeleitet wird
- Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- Betriebe mit Verwendung wassergefährdender Stoffe
- Versickerung von Abwasser

Die Wasserschutzgebietsverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4 BESTANDSSITUATION

Aufgrund der Größe und des Zuschnitts des Plangebietes, der bestehenden Nutzungen sowie den vorangegangenen beschriebenen übergeordneten Planungsvorgaben ist es sinnvoll das Plangebiet sowohl zur Beschreibung der Bestandssituation als auch im Hinblick auf die planungsrechtlichen Festsetzungen in mehrere Teilbereiche zu untergliedern.



Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Vorhandene Nutzung	<p>Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und versiegelt sowie im Bestand im laufenden Betrieb.</p> <p>Teilbereich 1 ist insbesondere von den ehemals vollumfänglich industriell genutzten Betriebshallen geprägt. Aktuelle Nutzungen umfassen Hallen und Freiflächen für Lager und Logistik, eine Autowerkstatt sowie industrielle Großhandelsbetriebe als auch ein IT-Unternehmen. Einzelne Gebäude sind in Teilen leerstehend bzw. mindergenutzt. Die im Westen vorhandene weitläufige Abstellfläche sowie die vereinzelt vorhandenen Freiflächen besitzen Nachverdichtungspotential.</p> <p>In Teilbereich 2 ist eher als klassischer Gewerbestand zu werten und von einem deutlich neuem Gebäudebestand als Teilbereich 1 geprägt. Aktuelle Nutzungen umfassen mehrere Großhandel (Sanitär, Verpackungen, Filter, Baustoffe) sowie IT-Betriebe als auch einen Einzelhandel für Aquaristik- und Jagdbedarf. Die anthropogen überprägten Freiflächen werden hauptsächlich bereits als Parkplatz genutzt. Eine baulich bislang</p>	<p>Entsprechende Berücksichtigung der Bestandsnutzungen bei der Art der baulichen Nutzungen.</p> <p>Aufnahme der Bestandsnutzungen als auch der Potentialflächen bei der Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche.</p> <p>Orientierung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, Höhen, etc.) am Bestand.</p>

	<p>nicht in Anspruch genommene Nachverdichtungspotentialfläche befindet sich im Osten des Teilbereichs.</p> <p>In Teilbereich 3 befindet sich der verhältnismäßig größte Freiflächenbestand an Lager- und Abstellflächen im Plangebiet. Aktuelle Nutzungen umfassen einen Brennstoffhandel, ein Bauunternehmen sowie einen Entsorgungsbetrieb. Teilbereich 3 besitzt ein hohes Maß an Nachverdichtungspotential.</p> <p>Der Gebäudebestand in Teilbereich 4 setzt sich hauptsächlich aus Bürogebäuden zusammen. Das Gebäude im Osten der Teilfläche ist in Teilen leerstehend. Ansässig ist auch eine Gastronomie. Prägnant ist das 8-stöckige Bürogebäude einschließlich der vorgelagerten umfangreichen Parkplatzfläche im Südosten des Teilbereichs. Nachverdichtung ist hier nur bedingt möglich.</p> <p>Teilbereich 5 an der Güterbahnhofstraße ist räumlich ein wenig vom Rest des Plangebietes separiert und im Bestand teils von Leerstand geprägt. Im Westen des Teilbereiches ist ein Dienstleister angesiedelt. Auch hier besteht Nachverdichtungspotential auf mindergenutzten Abstellflächen.</p>	
Topographie	<p>Das Plangebiet stellt sich als weitestgehend topographisch unbedenklich dar. Allein aufgrund der Größe kommt es in West-Ost-Richtung zu einem Abfall von ca. 6 Höhenmeter auf einer Länge von ca. 600m und in Süd-Nord-Richtung von ca. 14 Höhenmeter auf einer Länge von ca. 400m. Vereinzelt größere Höhenversprünge sind zwischen der Parallelstraße und der nördlich angrenzenden Flächen von bis zu 4m und entlang der Güterbahnhofstraße von 8 Höhenmetern vorhanden.</p>	<p>Berücksichtigung bei der Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen und der überbaubaren Grundstücksflächen.</p>
Umgebende Nutzungen	<p>Östlich des Plangebietes befindet sich sowohl Wohnnutzung die im BP RO 38/1 als WA festgesetzt ist, als auch vereinzelt gewerbliche Nutzungen. Östlich der Güterbahnhofstraße verläuft die Hasseler Straße und es befinden sich ein größeres Regenrückhaltebecken sowie weitläufige gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Südlich des Plangebietes verläuft die Parallelstraße. Hinter dieser befindet sich nach einer begrünten Böschung und einem Höhenversatz von ca. 14m die BAB6 sowie ein Autobahnrastplatz.</p> <p>Westlich des Plangebietes befinden sich klassische gewerbliche Nutzungen entlang der Poensgen-und-Pfahler-Straße sowie ein Regenrückhaltebecken.</p> <p>Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse. Jenseits dieser befindet sich der Bahnhof von Rohrbach sowie ein im BP RO1 festgesetztes Reines Wohngebiet.</p>	<p>Berücksichtigung der Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Erstellung eines Schallschutzgutachtens zur Ermittlung immissionsrechtlicher Vorgaben.</p>
Geologie / Boden / Fläche	<p>Laut Bodenkarten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind die Böden des Plangebietes überwiegend für eine Versickerung des Niederschlagswasser geeignet.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind</p>	<p>Berücksichtigung der Versickerungseignung des Bodens bei den Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.</p>

	<p>größtenteils versiegelt und damit bereits anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind daher im Bestand bereits überwiegend nicht mehr gegeben.</p> <p>Vereinzelt sind Freiflächen, vor allem in Teilbereich 4, vorhanden, die bislang noch nicht baulich überprägt sind.</p>	<p>Berücksichtigung bei der maximal zu versiegelnden Fläche (GRZ) der festgesetzten Baugebiete sowie der grünordnerischen Festsetzungen</p> <p>Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.</p>
Wasser	<p>Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes oder angrenzend vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“</p>	<p>/</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.</p>
Klima	<p>Das Plangebiet trägt aufgrund seines hohen Versiegelungsgrades im Bestand weder überwiegend positiv zum Kleinklima bei, noch sind Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflussbahnen von der Planung betroffen.</p>	<p>Entsprechend ökologisch orientiertere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie grünordnerische Festsetzungen.</p>
Biotoptypen	<p>Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt (asphaltiert oder mit Gebäuden bestanden).</p> <p>Größere Freiflächen in Teilbereich 1, 3 und 5 stellen sich als Schotterflächen dar.</p> <p>In Teilbereich 1, 2 und 5 finden sich in den Randstrukturen vereinzelt schmalere Gehölzstreifen. Zwischen Teilbereich 1 und 3 sowie im Süden von Teilbereich 2 sind größere Gehölzbestände / Saumbereiche vorhanden. Der Südwesten von Teilbereich 4 ist verhältnismäßig stark begrünt, insbesondere der Bereich um das Bürogebäude im Südwesten ist von einem Gehölzbeereich mit Saumrand bestanden. In den Eingangsbereichen der Gebäude sind teilweise Rasenflächen vorhanden.</p>	<p>Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsbewertung nach § 1a BauGB (s. Umweltbericht)</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zum Erhalt von Grünstrukturen, zur Reduzierung der Versiegelung und Begrünung von Flächen und Dächern, Anpflanzung von Gehölzen in Abhängigkeit der Grundstücksfläche, etc.</p>
Fauna / Flora	<p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (Anhang).</p> <p>Folgendes Ergebnis ist der saP zu entnehmen: Erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auszuschließen. Potentielle Lebensraumstrukturen für • Fledermäuse (Alte Gebäudestrukturen, evtl Höhlenbäume, Jagdhabitat auf Freiflächen), Avifauna (insb die Gehölzbereiche), Schmetterlinge (Saumbereiche), Reptilien (Holz und Metallabfälle, Saum und Gebüsche)</p>	<p>Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen.</p> <p>Lebensraumpotenzialabschätzung innerhalb der saP.</p> <p>Aufnahme der in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>
Schutzgebiete / -objekte	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG.</p> <p>Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile</p>	<p>/</p> <p>/</p>

	<p>sowie Landschaftsdenkmale sind nicht von der Planung betroffen.</p> <p>Es sind darüber hinaus keine Gebiete des europäischen Biotopverbundes, Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) von der Planung betroffen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau.</p>	<p>/</p> <p>Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele durch Aktualisierung grünordnerischer und klimarelevanter Festsetzungen.</p>
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	<p>Das Orts- und Landschaftsbild ist hauptsächlich von den im und angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Gewerbe- und Industriegebäuden geprägt. Dabei sind vor allem an den älteren Gebäudebeständen marode Fassaden vorhanden. Die teils weiträumig als Abstell-/Lagerflächen für Container, Geräte, etc. genutzten Freiflächen tragen ebenfalls nicht zu einer Aufwertung des Ortsbildes bei. Die Bahntrasse (bis ca. 35m Breite) und die BAB 6 (einschl. der begrüneten Böschung) stellen räumliche Zäsuren dar, die das Plangebiet stadtgestalterisch vom weitergehenden Umfeld separieren. Die oben beschriebenen Grünstrukturen tragen zu einer Auflockerung bei.</p>	<p>Dem Bestand entsprechende Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sowie einer dem Umfeld verträglichen maximalen Höhenentwicklung der Gebäude. Grünordnerische Festsetzungen zum Anpflanzen und zum Erhalt.</p>
Altlasten	<p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen.</p>	<p>Kennzeichnung in der Planzeichnung gem. ALKA (Altlastenkataster)</p> <p>Berücksichtigung bei der Zulässigkeit empfindlicher Nutzungen.</p>
Denkmalschutz	<p>Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.</p>	<p>/</p>
Störfallbetrieb (Seveso III)	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.</p> <p>Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Angrenzende schutzwürdigen Nutzungen sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Interne Gliederung des Baugebietes, Genehmigungspflicht nach BImSchG</p> <p>/</p>

Schallschutz

Planbegleitend wurde von der Konzept dB plus GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses untersucht, ob im Umfeld des Plangebiets potenzielle Konflikte hinsichtlich des Lärmschutzes zu erwarten sind und ob auf der Ebene des Bebauungsplans Maßnahmen erforderlich sind. Dabei wird einerseits der von den angrenzenden Verkehrswegen (insbesondere der Autobahn A6 und der Bahnstrecke, Abschnitt 3250) ausgehende Schall auf die Nutzungen innerhalb des Plangebiets analysiert. Andererseits werden die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms, der vom Plangebiet auf angrenzende Nutzungen einwirkt, untersucht, wobei der Schwerpunkt auf den schutzwürdigen Wohnnutzungen im nördlichen (WR) und östlichen Bereich (WA) des Plangebiets liegt.

Die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrs durch die A6, und der Bahnstrecke sind schalltechnisch relevant. Maßgebliche In den

Randbereichen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag um bis zu 4 dB überschritten, nachts wird der Grenzwert von 60 dB(A) an mehreren Stellen überschritten. Das schalltechnische Gutachten stellt fest, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vorliegen und Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Es werden Schallschutzmaßnahmen empfohlen die entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden (s. Planzeichnung und Schallschutzgutachten). Für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen soll ein Innenraumpegel von 30 dB(A) und für Büroräume von 35 dB(A) erreicht werden. Bei Beurteilungspegeln von über 50 dB(A) nachts sind schalldämmende Lüfter erforderlich, um bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Bezüglich des Anlagenlärms der Betriebe innerhalb des Plangebietes ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet überwiegend bereits bebaut und im laufenden Betrieb ist. Nördlich, östlich und südöstlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen, deren immissionsschutzrechtliche Situation durch die Überplanung unverändert bleibt, da die grundlegende Struktur (Industrie und Gewerbe) des Gebiets lediglich im Bestand gesichert wird. Die schalltechnische Verträglichkeit von Bauvorhaben im Plangebiet ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Es ist anzunehmen, dass die vorliegende Planung keinen signifikanten Anstieg des Verkehrs auf den vorhandenen Straßen verursacht. Die geringe Anzahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen führt zu einer erwartbaren und als hinnehmbar eingestuften Zunahme des Verkehrslärms. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich daraus nicht.⁴

⁴ Vgl. Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der baulichen Entwicklung eines langfristig bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes. Dazu sollen die Nutzungen innerhalb des Plangebietes möglichst konfliktfrei mit den angrenzenden Nutzungen (vor allem der angrenzenden Wohnbereiche) zusammengeführt werden. Daher ist vorgesehen mittels eines Schallschutzgutachtens bestehende Konflikte sowie zukünftige Konflikte zu identifizieren und mittels Schallschutzfestsetzungen in die Planung mitaufzunehmen. Weitere Konfliktbereiche die im Rahmen der Planung für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes berücksichtigt werden sollen, sind die Themen Vergnügungsstätten, Einzelhandel, Altlasten und Grundwasserschutz.

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist vorgesehen Innenbereichspotentiale zu identifizieren und planungsrechtlich zu sichern. Bei der Festsetzung zur Abgrenzung baulicher Anlagen und zur Höhe baulicher Anlagen sowie der Grundflächenzahl soll insbesondere auf den bereits anthropogen vorgeprägten Flächen sowohl horizontale als auch vertikale Nachverdichtung stattfinden können. Vorab fand eine Abfrage der ansässigen Eigentümer statt, um Entwicklungsabsichten der nächsten Jahre in den Festsetzungen berücksichtigen zu können. Es sollen sowohl Neuansiedlungen als auch bauliche Erweiterungen der ansässigen Betriebe möglich sein.

Hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung soll eine Mischung aus Gewerbe- und Industrienutzungen möglich sein. Der Bereich der historisch geprägten Industriegebäude im Nukleus des Plangebietes soll als Industriegebiet festgesetzt werden. Damit ist vorgesehen einen der wenigen Industriestandorte in St. Ingbert planungsrechtlich zu sichern, um langfristig eine Ansiedlung von Industriebetrieben zu fördern. In den Teilbereichen um den industriellen Kern, sollen zum einen aufgrund der schon bestehenden Betriebe, und zum anderen aus Gründen des Trennungsgrundsatzes im Hinblick auf die angrenzend vorhandenen schutzwürdigen Wohnbereiche Gewerbegebiete sowie eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt werden.

Die interne Erschließung soll planungsrechtlich gesichert werden. Die tatsächlich öffentlich genutzten Streckenzüge der Kahlenbergstraße, der Ernst-Heckel-Straße, der Güterbahnhofstraße sowie der Hans-Wilhelmi-Straße, die zur Erschließung der Betriebsflächen notwendig sind sollen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, bzw. in Teilen erweitert werden um eine durchgängige Erschließung zu ermöglichen. Die Anschlüsse an die im BP RO38 festgesetzte Verkehrsfläche werden berücksichtigt um eine durchgängige Ost-West-Erschließung im Plangebiet zu ermöglichen. Am Nordende der Hans-Wilhelmi-Straße soll zudem eine Verbreiterung zugunsten von Wendemöglichkeiten größerer Lastenfahrzeuge festgesetzt werden.

Weiterhin bietet die bauplanungsrechtliche Neubetrachtung eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes die Möglichkeit die Festsetzungen hinsichtlich Ökologie und Klimaschutz an aktuelle Standards in der Bauleitplanung anzupassen.

*Art der baulichen
Nutzung (GI)*

Gemäß der oben ausgeführten Planungskonzeption wird im Osten des Plangebietes gem. § 9 BauNVO ein Industriegebiet (GI) festgesetzt. Gem. § 9 Abs 1 BauNVO dienen GI ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies hat zur Ursache, dass in GI gebündelt Nutzungen möglich sein sollen, die sich aufgrund ihres Störgrades an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht konfliktfrei ansiedeln ließen. Nutzungen im GI sind daher nicht selten immissionsintensiv und sollten daher ebenso störungsresistent sein.

Abweichungen von den in § 9 Abs. 2 allgemein und § 9 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange. Im Einzelnen:

Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen sind unzulässig, um den Charakter des GI zu wahren, insbesondere vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes im oben genannten Vorranggebiet (VG) und dem daraus abzuleitenden Schutz wichtiger Industrie- und Gewerbeflächen für den produzierenden Sektor.

Einzelhandelsnutzungen sind gem. dem Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert nur ausnahmsweise zulässig, und zwar lediglich im Sinne eines Werksverkaufes bis zu einer Verkaufsflächenobergrenze von maximal 400m². Die Festsetzung bzw. Begrenzung dient der Feinsteuerung der im GI zulässigen Nutzungen zugunsten der im GI originär vorgesehenen Einrichtungen des produzierenden Sektors.

Des Weiteren sind Tankstellen nur im Sinne einer Betriebstankstelle zulässig. Die schließt die Errichtung von gewerblich orientierten Tankstellenbetrieben aus. Diese Betriebe sind üblicherweise mit einer hohen Kundenfrequenz verbunden, die sich insbesondere in Spitzenzeiten auf das Umfeld spürbar bemerkbar machen würde.

Aus Gründen des Lärmschutzes und der hohen Schutzbedürftigkeit solcher Nutzungen sind Kindergärten und Wohnungen (auch Betriebsleiterwohnungen, etc.) ausgeschlossen.

Gewerbliche Stell- und Parkplatzanlagen sind aufgrund ihrer Flächenintensität, sowie den sich ebenfalls daraus ergebenden, ggf. auch nächtlichen Verkehrsbelastungen, ebenfalls unzulässig.

*Art der baulichen
Nutzung (GE)*

Gemäß der Planungskonzeption wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Flächen sind bereits überwiegend bebaut weisen an einigen Stellen jedoch noch Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotential auf. Gewerbegebiete dienen gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Das Spektrum zulässiger Nutzungen umfasst grundsätzlich alle Gewerbebetriebe, mit Ausnahme derer die aufgrund ihres Störgrades einem Industriegebiet vorbehalten sind, auch in Hinblick auf den Trennungsgrundsatz gegenüber Nutzungen die an die Gewerbegebiete angrenzen. Vorwiegend sollten aber vor allem solche Betriebe angesiedelt werden, die aufgrund ihres Störgrades in Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten unzulässig wären.

Abweichungen von den in § 8 Abs. 2 allgemein und § 8 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange.

Hierzu wurde unter der Begründung des GI vorangegangen bereits überwiegend eingegangen. Die entsprechend aufgeführten Gründe gelten auch für das Gewerbegebiet.

Ergänzend ist unter Berücksichtigung des Vergnügungsstättenkonzeptes die Zulässigkeit bestimmter Vergnügungsstätten vorgesehen. Aufgrund der Ausweisung des Vorranggebietes (VG) und bestehenden Wohnnutzungen in der weiteren Nachbarschaft, sind solche Einrichtungen jedoch nicht allgemein zulässig, sondern lediglich ausnahmsweise zulässig. Da diese Anlagen häufig mit einer erhöhten nächtlichen Verkehrsbelastung einhergehen, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzungen verursachen könnte, ist eine umfassende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich, um derartige Störungen zu vermeiden.

Ausnahmsweise zulässig sind folgende Nutzungen der Kategorie A: Spiel und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros. Ebenso Nutzungen der Kategorie B: Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt.

Folgende Nutzungen der Kategorie A sind darüber hinaus ausgeschlossen: Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter. Aufgrund der in der Vergnügungsstättenkonzeption betonten „milieubedingten“ Störungen und den sich ggf. daraus ergebenden sozialen und kulturellen Konflikten mit dem Umfeld sind o.g. Nutzungen ausgeschlossen. Zudem kann damit Trading-Down-Effekten (Wert-, Imageverlust, Wegzüge, Leerstände, etc.) vorgegriffen werden.

Abweichend von § 8 Abs. 2 BauNVO sind im GE, Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Dies begründet sich ebenfalls in der ggf. lärm- und verkehrsintensiven Art einzelner sportlicher Einrichtungen, die einer genaueren Prüfung in der späteren Genehmigungsphase bedürfen.

*Art der baulichen
Nutzung (GEe)*

Auf den östlichen Flächen sind gem. der Planungskonzeption eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete wird aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber den angrenzenden Wohnnutzungen gem. § 1 Abs. 8 BauNVO festgesetzt, dass nur Betrieb und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. D.h. es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet zulässig wären. In Anlehnung an eine sogenannte Immissionstreppe findet somit ausgehend vom westlich im Plangebiet festgesetzten Industriegebiet eine Herabstufung der Störintensität zulässiger Nutzungen zum Schutz der östlich angrenzenden Wohnnutzungen statt.

Weitere Abweichungen von den in § 8 Abs. 2 allgemein und § 8 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange. Hierzu wurde vorangegangen bereits eingegangen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht für die Angabe der Grundflächenzahl (GRZ) den unter § 17 BauNVO angegebenen Orientierungswerten für GE und GI. Lediglich geringfügige Überschreitungen können in Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden. Dies ist in solchen Fällen möglich in denen die Überschreitung der GRZ zu keiner erheblichen Mehrbelastung für die natürlichen Bodenfunktionen führen würde oder eine zweckdienliche Grundstücksnutzung ungebührlich stark eingeschränkt werden würde.

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudeoberkante (GOK_{max}) definiert. Die Höhe orientiert sich dabei an bereits bestehenden Anlagen sowie dem städtebaulichen Umfeld. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete, wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohngebiete eine entsprechend restriktive Höhenbegrenzung von 10m festgesetzt, um einer erdrückenden Wirkung vorzugreifen. Lediglich im Bereich des GEe2 wird aufgrund des im Bestand schon vorhandenen, acht Stockwerke umfassenden Bürogebäudes die Höhenbegrenzung auf 22m festgesetzt. Im Bereich der GI und der GE werden 22m bzw. 16m als GOK_{max} festgesetzt. Dies entspricht teilweise dem Gebäudebestand, lässt teilweise aber auch einen weiteren Spielraum für zukünftige Gebäudeentwicklungen zu. Ausgehend vom GI findet sowohl in Anlehnung an den Trennungsgrundsatz, als auch einer geordneten Entwicklung des Stadtbildes eine Staffelung der Höhenentwicklung statt. Als unterer Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante der das Gebäude erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze, gemessen orthogonal zur Gebäudemitte bestimmt. Für Grundstücke, deren Grenze nicht oder nur teilweise an die Straßenbegrenzungslinie angrenzt, wird die Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als Höhenbezugspunkt herangezogen. Diese wird von der jeweiligen Gebäudemitte aus gemessen. Bei Eckgrundstücken gilt die Oberkante der das Grundstück maßgeblich erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche als Höhenbezugspunkt.

Bauweise

In den Baugebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass sowohl Gebäudelängen über als auch unter 50m zulässig sind. Dies trägt den spezifischen Anforderungen und Nutzungen von Gewerbe- und Industriegebieten Rechnung. In betreffenden Gebieten besteht ein erhöhter Bedarf an flexiblen baulichen Strukturen, um den unterschiedlichen betrieblichen Anforderungen und Abläufen gerecht zu werden.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen dürfen nicht durch Gebäude oder Gebäudeteile überschritten werden. Lediglich Ausnahmen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Die Festlegung der Baugrenzen erfolgte unter der Maßgabe möglichst großer Flexibilität innerhalb der Baugebiete. Teilweise ist bereits im Bestand eine Grenzbebauung vorhanden. Die Baugrenze ist dort entsprechend ohne Abstand zu den Verkehrsflächen festgesetzt, um hier auch weiterhin eine Grenzbebauung und durch Nachverdichtungen ein geschlossenes Stadtbild zu erwirken. Im nördlichen Bereich des GI fand zudem ein Festsetzen der Baugrenze auf den momentanen Gebäudebestand statt, um aus schalltechnischen Gründen ein Heranrücken an die nördlich der Bahngrenze liegende Wohnbebauung zu verhindern.

*Stellplätze, Garagen
und Nebenanlagen*

Gemäß §12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (auch innerhalb des Grenzabstandes) zulässig, auch wenn der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Das heißt gem. Gesetzestext: Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO (die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen) sind innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Verkehrsflächen

Die bereits öffentlich gewidmeten Straßenzüge der Kahlenbergstraße, der Hans-Wilhelmi-Straße, der Ernst-Heckel-Straße, der Parallelstraße sowie der Güterbahnhofstraße, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die verkehrliche Anbindung an die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heckelvilla“ festgesetzte Verkehrsfläche wird dabei berücksichtigt.

Die Wegeverbindung zwischen der Kahlenbergstraße und der südlich des Plangebietes verlaufenden Parallelstraße wird planungsrechtlich gesichert und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-/Radweg“ festgesetzt.

Die im nördlichen Bereich der Kahlenbergstraße nach Westen verlaufende private Strichstraße war ursprünglich als Ringstraße durch das nun festgesetzte Industriegebiet mit der Ernst-Heckel-Straße verbunden. Um die Erschließung des GI sowie der vorgelagert im GE liegenden Betriebe von dieser Seite aus zu sichern, wird diese Ringschließung wieder planungsrechtlich festgesetzt. Hiermit wird auch eine anschließende öffentliche Widmung ermöglicht, wodurch die Straße für den öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht und langfristig unterhalten werden kann. Durch Wiederaufnahme der Ringschließung kann der innere Verkehrsfluss verbessert, z.B. indem das Verkehrsaufkommen auf verschiedene Zufahrtswege verteilt wird und einzelne Flächen überhaupt erst öffentlich erreichbar gemacht werden.

*Rückhaltung und
Versickerung von
Niederschlagswasser*

Zur Berücksichtigung des Grundwasserschutzes insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes im WSG St. Ingbert wird festgesetzt, dass das von Dachflächen und versiegelten Flächen (also potentiell kontaminierten Flächen) anfallende Niederschlagswasser der Kanalisation zuzuführen ist, d.h. nicht zur Versickerung gebracht werden darf.

Grünflächen

Es werden insgesamt drei Grünflächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ und „Strukturerhalt“ festgesetzt, um die darin bestandene Vegetation zugunsten des Landschaftsbildes, dem Naturschutz, der menschlichen Gesundheit sowie der Klimaanpassung zu sichern. Im Süden des Geltungsbereiches werden entsprechend des Bestandes zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün festgesetzt. Die dort bestehenden Gehölze stellen eine

grüne Einfassung des südlichen Geltungsbereiches dar, von der die angrenzenden Gewerbeflächen ökologisch und optisch profitieren. Des Weiteren befindet sich im Grenzbereich zwischen GI und östlich angrenzendem GE ein begrünter Bereich, der sich vermutlich sukzessiv auf brach gelegenen Randflächen der ehemaligen Industriebetriebe entwickelte. Er stellt eine der wenigen begrünten Bestandsflächen im Geltungsbereich dar und wird aus o.g. Gründen gesichert.

Waldflächen

Südlich des GEE2 befindet sich eine zusammenhängende, in sich geschlossene Waldzelle, die als solche erhalten bleiben soll und daher planungsrechtlich als Waldfläche gesichert wird. Die Regelungen des Landeswaldgesetzes, insbesondere zum Waldabstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG sind zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Von Boden, Natur und Landschaft

Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen, aber auch angesichts des Verlustes von Lebensräumen durch anthropogene Bautätigkeiten wurden in der vorliegenden Planung Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.

Dazu wurde planbegleitend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Im Zuge der damit verbundenen umfangreichen örtlichen Kartierungen wurden innerhalb des Geltungsbereiches Nachweise verschiedener Artgruppen erbracht (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Nachtfalter). Insbesondere in Bezug auf die Artgruppe der Reptilien wurden nahezu flächendeckend Individuen gesichtet. Vorliegender Bebauungsplan überplant vorwiegend bereits bauliche genutzte Flächen die bislang nach § 34 BauGB zu beurteilen gewesen wären und sichert diese bauplanungsrechtlich in ihrem Bestand. Eine zeitnahe und gestaffelte bauliche Gesamtentwicklung im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder eines Angebotsbebauungsplans auf der "grünen Wiese" wird vorliegend nicht stattfinden. Dies ist auch schon aufgrund der kleinteiligen Eigentümerstruktur und der fast vollständigen Belegung von sich im laufenden Betrieb befindender Unternehmen auszuschließen. Aus diesem Grund werden die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen des Fachbeitrages pauschal als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen (Maßnahmen M5 – M9). Zudem wird festgesetzt, dass eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ist, die sicherstellt, dass es zur Vermeidung der in § 44 (1) BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote kommt. Zu den relevanten Arbeiten und Bautätigkeiten die der ökologischen Baubegleitung unterliegen zählen u.a. Eingriffe in den Untergrund und der Abriss von Gebäuden sowie Rodungsmaßnahmen.

Zur weiteren Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurden spezifische Maßnahmen getroffen, um eine dauerhafte Verträglichkeit der künftigen Bautätigkeit und Nutzung des Plangebiets mit den im Umfeld ansässigen Arten zu gewährleisten und die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Umwelt zu minimieren. Dazu wurde die Verwendung von reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt (Maßnahmen M4). Diese Art der Beleuchtung minimiert die Lichtverschmutzung, die negative Auswirkungen auf nachtaktive

Insekten und andere Tierarten haben kann. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass bei der Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen ein Abstand von mind. 10cm zur Bodenkante eingehalten werden muss (Maßnahme M3). Dies reduziert die Barrierewirkung für Kleintiere, die sonst Schwierigkeiten haben könnten, solche Zäune zu überwinden oder darunter hindurchzukriechen.

Zudem wurden Festsetzungen getroffen, die den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Bodens im Plangebiet zum Ziel haben. Dazu sollen Flächenversiegelungen möglichst minimiert werden sowie Stellplätze, Zufahrten und Wege nach Möglichkeit mit einem versickerungsfähigen Belag (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breutfugiges Pflaster, o.ä.) versehen werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch die Vorgaben aus der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) St. Ingbert vom 29.11.1991, um den Schutz des Grundwassers sicherzustellen. Das bedeutet, dass im Zuge der Bauphase spezifische Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Trinkwassers gem. den Vorgaben der WSGVO umgesetzt werden müssen, um negative Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dazu wurde die WSGVO ebenfalls als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

Erneuerbare Energien

Die Festsetzung, dass im gesamten Geltungsbereich mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Photovoltaikmodulen und/oder Solarwärmekollektoren ausgestattet werden müssen, dient dem Ziel der Förderung erneuerbarer Energien und der nachhaltigen Energieerzeugung. Diese Maßnahme dient der Gewährleistung aktueller Anforderungen an nachhaltiges Bauen und Stadtentwicklung. Die Installation von Photovoltaikmodulen und Solarwärmekollektoren stellt eine effiziente Nutzung vorhandener Flächen dar, die andernfalls ungenutzt blieben, und trägt somit zur optimalen Nutzung der natürlichen Ressourcen im Plangebiet bei.

Insgesamt fördert die Festsetzung eine klimafreundliche Entwicklung des Plangebiets und trägt zur Erfüllung von Klimaschutzzielen auf lokaler Ebene bei.

Anpflanzungen

Zur Aufwertung des Stadtbildes, zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange und zur Förderung der ökologischen Qualität der Bauflächen werden im Geltungsbereich bestimmte Pflanzvorgaben festgesetzt. Diese Maßnahmen tragen auch zur Klimaanpassung bei, indem sie Hitzestress und Luftstaus reduzieren.

So wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölzen, Stauden, Gräser, etc.) zu bepflanzen sind. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 entsteht somit eine Pflanzvorgabe von mindestens 20% der Grundstücksflächen. Konkretisiert wird die Pflanzfestsetzung zudem durch den Ausschluss von großflächig mit Steinen bedeckten Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung vorkommen und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten). Durch Anwendung dieser Festsetzung wird auch der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potentielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert werden kann.

Des Weiteren wird eine Fassadenbegrünung festgesetzt: Außenwände von Gebäuden deren Fensterabstand mehr als 5m beträgt, sowie fensterlose Fassaden

sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Insbesondere Gewerbe und Industriegebiete zeichnen sich oftmals durch geschlossene, ungegliederte Fassaden aus. Durch eine Begrünung der geeigneten Fassaden, kann somit nicht nur den mikroklimatischen Auswirkungen einer hohen baulichen Dichte entgegengewirkt werden, sondern auch das Stadtbild gestalterisch aufgewertet werden.

Zudem wird eine Dachbegrünung festgesetzt: Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15° Dachneigung) der Hauptgebäude sind extensiv zu begrünen. Dachflächen von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind grundsätzlich zu begrünen. Technisch begründete Ausnahmen sind zulässig. Die Dachbegrünung ist mit einem mind. 5cm und max. 15cm starken Substrataufbau zu versehen. Im Bereich von Solaranlagen ist durch eine kleinwüchsige Bepflanzung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Dachbegrünungen stellen insbesondere in Standorten hoher baulicher Dichte eine Möglichkeit dar, der Aufheizung entgegenzuwirken, indem Niederschlagswasser gedrosselt wird und bereits auf den Dachflächen teilweise zur Verdunstung gebracht werden kann. Des Weiteren wird gewissermaßen eine Teilentsiegelung erreicht, indem auf Dächern bereits versiegelten Flächen neue Grünflächen entstehen, die auch als Ersatzlebensräume für Vogel- und Insektenarten bieten können.

Außerdem ist festgesetzt, dass innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Alleepflanzungen bzw. Baumreihen vorzusehen sind. Hierzu sind Hochstämme mit entsprechender Pflanzqualität in regelmäßigen Abständen entlang der Verkehrsflächen zu pflanzen. Für Stellplätze innerhalb der Baugebiete ist je vier Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen, um die Parkflächen zu beschatten und die Hitzeentwicklung zu reduzieren. Diese Maßnahmen trägt auch zur optischen Auflockerung und ökologischen Aufwertung des Gewerbe- und Industriegebiets bei und wirken gleichzeitig positiv auf die Klimaanpassung.

In den öffentlichen Grünflächen „Abstandsgrün“ und „Strukturerhalt“ wird ein strukturreicher Bewuchs durch die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Stauden und bodendeckenden Gehölzen festgesetzt. Diese Begrünung kann dazu beitragen ökologische Korridore innerhalb des Plangebietes zu schaffen, was die Integration naturnaher Flächen in eine sonst stark versiegelte Umgebung fördert.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind klimatolerante, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste im Anhang).

Erhalt von Bäumen

Die Festsetzung, dass gesunde Bäume, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, erhalten bleiben müssen, sowie das für abgängige Gehölze Ersatzpflanzungen vorzusehen sind verfolgt das Ziel, die ökologischen und klimatischen Funktionen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets langfristig zu sichern. Bäume spielen eine zentrale Rolle bei der Verbesserung des lokalen Mikroklimas, insbesondere durch die Reduktion von Hitzestress und die Bindung von CO₂. In urbanen und industriell geprägten Räumen tragen sie zudem zur Verbesserung der Luftqualität und zur Erhöhung der Biodiversität bei. Ihr Erhalt ist daher aus ökologischer und klimatischer Sicht von entscheidender Bedeutung.

Schallschutz- Festsetzungen

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit innerhalb des Plangebietes vor den Lärmemissionen des Straßen- und Schienenverkehrs durch die A6, und der

Bahnstrecke sind gem. den Vorgaben des planbegleitenden Schallschutzgutachtens, entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt: Für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen soll ein Innenraumpegel von 30 dB(A) und für Büroräume von 35 dB(A) erreicht werden. Bei Beurteilungspegeln von über 50 dB(A) nachts sind schalldämmende Lüfter erforderlich, um bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Geltungsbereich Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Örtlichkeit und beschränken sich auf die zur Umsetzung des Planungskonzeptes notwendigen Flächen.

*Bauordnungsrechtliche
Festsetzung für Werbe-
Anlagen*

Zur Wahrung des Stadtbildes sowie zum Schutz der sich im Nahbereich des Bebauungsplans befindenden sensiblen Nutzungen werden ergänzende Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen festgesetzt: Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, akustische Werbung sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches. Die ausgeschlossenen Werbeanlagen haben störenden bis sehr störenden Charakter und sind mit einer geordneten und behutsamen Entwicklung des Stadtbildes nicht vereinbar.

Altlasten

Entsprechend dem Altlastenkataster der Stadt St. Ingbert werden die auf der Planzeichnung verorteten Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet: Ergänzend dazu wird eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB getroffen, die für die belasteten Bereiche Einschränkungen in der Zulässigkeit von Nutzungen und Bauarbeiten vorsieht, bzw. die Zulässigkeit an die Erfüllung von Auflagen des LUA bindet.

Die Festsetzung, dass die unter Punkt I.1. vorgesehenen Nutzungen im Bereich der Altlastenverdachtsflächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Ausräumung einer Gefährdung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG oder nach erfolgreicher Bodensanierung zulässig sind, verfolgt das zentrale Ziel des Bodenschutzes und der Gefahrenabwehr. In Bereichen mit Altlastenverdacht besteht ein potenzielles Risiko für Mensch und Umwelt, insbesondere durch Kontaminationen des Bodens und Grundwassers. Empfindliche Nutzungen sind in Gewerbegebieten eher die Seltenheit, auch ist die Versiegelung in der Regel deutlich höher als in empfindlicheren Wohngebieten. Dennoch sind auch vorliegend teilweise Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise in den GEe oder GE zulässig, wie etwa Wohn-, Büro-, oder Freizeitnutzungen, die durch Schadstoffbelastungen gefährdet werden könnten, was eine umfassende Gefährdungsabschätzung und gegebenenfalls Sanierung erforderlich macht. Die Festsetzung zur Überwachung von Bauarbeiten in diesen Bereichen, insbesondere bei Eingriffen in den Untergrund, gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle möglicher Altlastenrisiken während der Bauausführung. Im Falle eines Auffindens von Altlasten ist die sofortige Einstellung der Bauarbeiten und die umgehende Information der Bodenschutzbehörde notwendig, um weitere Schäden zu verhindern und geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu ergreifen. Diese Vorsichtsmaßnahmen minimieren das Risiko der Freisetzung von Schadstoffen und tragen zur umweltverträglichen Entwicklung der Baugebiete bei. Damit der Schutz des Grundwassers entsprechend ordnungsgemäß berücksichtigt wird, wurde die Wasserschutzgebietsverordnung des WSG St. Ingbert gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung mitaufgenommen.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die nachrichtliche Übernahme der Vorschriften zur Rodung und zur Wasserschutzgebietsverordnung in den Bebauungsplan dient der Verdeutlichung der Belange des Artenschutzes sowie des Wasserschutzgebietes St. Ingbert (insb. In Bezug auf die Altlasten) und gewährleistet die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben.

Hinweise

Die Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTIVITÄTEN

Standortentscheidung Die Standortentscheidung begründet sich grundsätzlich in der planerischen Absicht eine geordnete Stadtentwicklung auf bereits bebauten Flächen im Innenbereich anzustoßen und bestehende sowie zukünftige städtebauliche Dysfunktionalitäten und Konfliktbereiche zu adressieren. Da die Standortentscheidung unmittelbar mit der Bestandssituation (s. Ausführungen in der Planungskonzeption) zusammenhängt, fallen Standortalternativen grundsätzlich weg.

Die Planung beabsichtigt sowohl Bestandsnutzungen zu sichern als auch den Nutzungskatalog dem städtebaulichen Umfeld entsprechend anzupassen.

0-Variante Die 0-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem Zustand verbleiben würde und das geltende Planungsrecht gem. § 34 BauGB weiterhin Bestand hätte. Die in der Planungskonzeption angeführten städtebaulichen Zielsetzungen und Problemlagen könnten planungsrechtlich nicht adressiert werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund des Planungskonzeptes und der vorgesehenen Festsetzungen lassen sich Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Aufgrund der Gemengelage zwischen historisch gewachsener Industrie- und Gewerbeflächen und angrenzender Wohnnutzungen ergeben sich Konfliktpotentiale die durch Festsetzung schallschutztechnischer Vorgaben adressiert werden müssen. Grundsätzlich sind durch die Festsetzung und Planungsabsicht zur Sicherung und Etablierung eines Industriegebietes innerhalb des Bebauungsplans auch höhere Anforderungen an den Außengebietsschutz zu stellen, als dies bei den aktuellen Nutzungen durch den Fall einer Innenbereichsentwicklung nach den Vorgaben von § 34 BauGB der Fall wäre. Dies wird zum einen durch eine Nutzungstreppe (GI; GE; GEe) erreicht, die das Störpotential der festgesetzten Gebietstypen in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung abmildert. Des Weiteren sind Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung von Außenbauteilen, Mindestanforderungen an Lüftungsanlagen) vorgesehen. Betriebswohnungen sowie Betriebskindergärten sind als potentiell störanfällige Nutzungen ebenfalls innerhalb des GE und GI aus Gründen der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen. Tieferegehende Untersuchungen sind dem planbegleitend erstellen Schallschutzgutachten zu entnehmen.

Weiterhin Berücksichtigung des o.g. Belanges erfolgte durch den Ausschluss verkehrsintensiver und in den Nachtstunden störintensiver Nutzungen wie bestimmten Vergnügungsstätten und Bordellen. Diese Nutzungen bringen durch ihr Trading-Down-Potential zudem mögliche soziale Verdrängungseffekte mit sich die sich im Weggang der angrenzenden sensiblen Nutzungen niederschlagen

könnten und daher im Plangebiet unzulässig sind. Weitere potentiell störintensive Nutzungen, wie einige Sport- und Kulturanlagen, etc. sind nur ausnahmsweise zulässig, da hier je nach Störgrad in der Genehmigungsphase im Einzelfall entschieden werden muss.

Eine Berücksichtigung der Altlasten auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse findet zum einen durch einen weitestgehenden Ausschluss von Wohnungen (bis auf GEE) innerhalb des Plangebietes statt, aber auch durch die seitens des LUA vorgegebene Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB, die sicherstellt, dass entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. Sanierungen stattzufinden haben bevor sensible Nutzungen zugelassen werden können.

Wohnbedürfnisse

Eine Schaffung von Wohnraum ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen, da die Gesamtkonzeption aus den genannten Gründen eine andere Entwicklung vorsieht. Ein Ausschluss von Betriebswohnungen innerhalb des GE und GI erfolgte wie oben beschrieben aus Gründen des Schallschutzes. Grundsätzlich wäre die Anlage von Betriebswohnungen im GEE jedoch ausnahmsweise zulässig, da hier der Störgrad eines Mischgebietes angesetzt wird. Dies bedarf der Einzelfallprüfung in der Genehmigungsphase.

Soziale/kulturelle Bedürfnisse - Freizeit und Erholung

Die nebenstehenden Belange sind nur bedingt von der Planung betroffen, da das Plangebiet bereits im Bestand keine Erholungs- und Freizeitfunktion erfüllt bzw. keinen sozialen und kulturellen Bedürfnissen dient. Durch die Festsetzung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen wird dies nun z.T. planungsrechtlich festgeschrieben. So sind kulturelle, soziale und sportliche Nutzungen in den Gebieten nur ausnahmsweise zulässig. Dies entspricht aber zum einen bereits den orientierenden Vorgaben der §§ 8 und 9 BauNVO, sondern vor allem der Planungskonzeption, die für den Geltungsbereich die Ansiedlung von klassischen produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben vorsieht. Die Zulässigkeit muss im Einzelfall in der Genehmigungsphase geprüft werden.

Negative Auswirkungen der Planung auf die nebenstehenden Belange sind nicht zu erwarten.

Raumstruktur – Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile – Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Sicherung bzw. Entwicklung eines historischen Industrie- und Gewerbestandortes. Die Erhaltung und Fortentwicklung des Stadtteils Rohrbach ist durch die Planungskonzeption adressiert. Der Bebauungsplan sieht gem. der Einzelhandelskonzeption der Stadt St. Ingbert keine Zulässigkeiten für ausschließlich zentrenrelevante Sortimente (St. Ingberter Liste) vor. Der zentrale Versorgungsbereich der St. Ingberter Innenstadt wird somit nicht negativ beeinträchtigt.

Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege Orts – und Landschaftsbild

Gem. vorliegender Kenntnis befinden sich keine Bau- und Naturdenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Sicherung vorhandener

Grünstrukturen, der gestalterischen Vorgaben an Werbeanlagen, den Pflanzvorgaben für Fassaden, Dächer und den Straßenraum sowie durch die vorgegebenen maximalen Gebäudehöhen und die Baufenster adressiert. Durch die genannten Festsetzungen wird gewährleistet, dass die künftige Bebauung sich verträglich in das Umfeld einfügt.

Kirchliche Belange

Es sind keine Auswirkungen auf die Belange von Kirchen oder Religionsgesellschaften zu erwarten. Es sind keine betreffenden Einrichtungen innerhalb oder angrenzend vorhanden, die von der Planung negativ beeinträchtigt werden würden.

Belange gem.

§ 1 Nr. 7 a – j BauGB

Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes wurden im Zuge der Planung adressiert. So fanden z.B. auf Grundlage einer Vorabbegehung zur Potenzialabschätzung tiefergehende Kartierungen verschiedener planungsrelevanter Artgruppen statt (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, sowie Tag- und Nachtfalter). Der grundsätzliche Umfang der naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde mit dem LUA bereits abgestimmt. Die im Fachbeitrag Artenschutz formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Deren Wirksamkeit wird im Einzelnen durch eine ökologische Baubegleitung festgesetzt.

Faktoren	Auswirkungen
Flora / Fauna	<p>Durch die getroffenen Festsetzungen wird es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna kommen. Die vorliegende Planung beansprucht größtenteils Flächen, die durch die bestehenden Nutzungen bereits stark anthropogen überprägt sind, sodass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind. Vielmehr wird durch die Planung sichergestellt, dass in einem Bereich, indem Nutzungen und bauliche Tätigkeiten bislang nach § 34 BauGB zu bewerten waren, höhere artenschutzrechtliche Standards gelten. So auch z.B. durch die Festsetzung von Grünordnungs- und Pflanzvorgaben, die auch der Erhöhung der ökologischen Wertigkeit und Biodiversität Rechnung tragen. Für weitere Ausführungen zum Artenschutz ist der planbegleitende Fachbeitrags Artenschutz heranzuziehen.</p> <p>Im Bereich von Freiflächen und begrünten Flächen wird es zu Eingriffen in den bestehenden Gehölzbestand und die Biotopstruktur kommen. Mögliche Auswirkungen dahingehend sind jedoch im Zuge der vorliegenden Planung als gering einzuschätzen, da es sich beim Plangebiet um ein überwiegend bereits im Bestand bebaute und betrieblich genutzte Fläche im Innenbereich handelt für die vorliegend keine neuen naturnahen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Durch grünordnerische Festsetzungen wie der Sicherung von bestehenden Waldflächen und vegetationsbestandenen Bereichen, werden die wenigen größeren naturschutzfachlich relevanten Bereiche planungsrechtlich gesichert. Ergänzend wurden Festsetzungen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen, die neben artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen auch Vorgaben zur naturnahen bzw. gärtnerischen und unversiegelten Gestaltung der nicht baulich in Anspruch genommenen Teile der Baugrundstücke umfassen. Des Weiteren wurden Vorgaben zur Anlegung von Fassaden- und Dachbegrünungen getroffen, die dafür Sorge tragen können, Lebensräume zu erhalten, zu schaffen und die Biotopvernetzung auf langjährig bestehenden anthropogen überprägten Flächen in Teilen wiederherzustellen.</p>

Fläche	Die vorliegende Planung findet weitestgehend auf Flächen statt, die bereits überwiegend langjährig anthropogen überformt sind. Diese Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Innenbereich stehen auch ohne die vorliegende Planung einer baulichen Nutzung gem. § 34 BauGB zur Verfügung.
Boden / Wasser	Die Böden im Plangebiet sind im aufgrund Vornutzungen anthropogen überprägt. Natürliche Böden sind nur noch vereinzelt (z.B. im Bereich der Waldfläche) vorhanden. Es findet vorliegend keine Neuinanspruchnahme naturnaher Böden statt. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes St. Ingbert. Durch die nachrichtliche Übernahme der Schutzgebietsverordnung wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Grundwasserschutzes in der späteren Genehmigungsphase ihre Berücksichtigung finden, insbesondere in Bezug auf die vorhandenen Altlastenflächen. Für die Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen wurde ebenfalls eine entsprechende Festsetzung gem. den Vorgaben des LUA ergänzt.
Luft / Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind als nicht erheblich zu bewerten, da der Großteil der Planung auf bereits bebauten innerstädtischen Flächen stattfindet. Vielmehr ist es Teil der Planungskonzeption klimarelevante Vorgaben zu treffen, um die anthropogen überformten Flächen im Plangebiet um eine Klimaanpassung und Klimavorsorge zu ergänzen. Dazu werden bereits begrünte/vegetationsbestandene Bereiche gesichert sowie umfangreiche Vorgaben zur Neubegrünung von Frei- und Dachflächen sowie Fassaden getroffen, um langfristig Verdunstungseffekte zu fördern und Hitzestau zu vermeiden.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	Negative Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der Schutzgüter sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Planung sichergestellt, dass trotz der vorhandenen Nutzung des Gebiets als innerstädtisches Industrie- und Gewerbegebiet ökologische und klimatische Aspekte berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden dabei in Einklang gebracht, um langfristig einen nachhaltigen und ökologisch verträglichen Entwicklungsrahmen für zukünftige Nutzungen im Gebiet zu schaffen.
Natura 2000 Gebiete	Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten sind nicht zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Die Ansiedlung eines Störfallbetriebs ist grundsätzlich in Industriegebieten zulässig, erfordert jedoch eine gesonderte immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Gebietsstruktur wurde intern so gestaltet, dass eine Immissionstreppe zu den östlich angrenzenden Wohngebieten besteht. Darüber hinaus wurden Festsetzungen basierend auf dem Schallschutzgutachten getroffen. Daher sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Belange (§ 1 Abs.1
Nr. 8 a – f BauGB)

Die vorliegende Planung beabsichtigt einen bestehenden Industrie- und Gewerbebestandort planungsrechtlich zu sichern bzw. zu entwickeln. Damit können sowohl Arbeitsplätze gesichert als auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um die Mittelstadt St. Ingbert in ihrer wirtschaftlichen Funktion zu stärken.

Weitere Belange die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

Verkehr / Mobilität

Verteidigung

Das Plangebiet ist vollumfänglich erschlossen. Die zur internen Erschließung erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend festgesetzt. Durch die Wiederherstellung der Ringerschließung wird der innerbetriebliche Verkehrsfluss verbessert, indem das Verkehrsaufkommen auf mehrere Zufahrtswege verteilt und ein Teil der Flächen überhaupt erst öffentlich erreichbar gemacht werden.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich der Kreisverkehr A6/L111 an der AS St. Ingbert Mitte, zu dem auch ein Großteil des Verkehrs im Plangebiet abfließt. Für diesen Kreisverkehr bestehen Kapazitätsengpässe, sodass es hier in den Morgen- und Abendspitzen zu hohen Wartezeiten kommt. Aus diesem Grund ist laut Kenntnisstand der Stadt St. Ingbert ein Umbau seitens des LfS geplant, der die bestehenden Defizite beheben soll.

Da das vorliegende Plangebiet im Bestand bereits betrieblich genutzt wird, wird seitens der Stadt St. Ingbert davon ausgegangen, dass der vom Plangebiet induzierte Verkehr bereits vollumfassend vom LfS in den Verkehrsberechnungen zum Ausbau des Kreisverkehrs berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt zudem eine Feingliederung der Nutzungen, die die momentan nach §34 BauGB zulässigen Nutzungen weiter einschränkt. Hierzu wurde auch in der Begründung unter Kapitel 6 Auswirkungen der Planung - Abwägung auf S. 25 ausgeführt: Offenkundig verkehrssensitive Nutzungen wie gewerbliche Stell- und Parkplatzanlagen, Tankstellen, innerstädtisch relevante Einzelhandelsbetriebe, etc. wurden ausgeschlossen. Sportliche und kulturelle Einrichtungen, etc. sind nur ausnahmsweise zulässig und daher auch auf Ihre Verkehrsintensität im Zuge der Genehmigungsphase zu prüfen. Es sind somit aus hiesiger keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz zu erwarten. Weitere in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB aufgeführte Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes*

Auswirkungen auf von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossene städtebauliche Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten. Das Vergnügungstättenkonzept sowie das Einzelhandelskonzept sind bei der Wahl der Festsetzungen bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Belange von Flüchtlingen

Nebenstehende Belange sind von der Planung nicht betroffen.

ANHANG: PFLANZLISTEN

Die nachfolgenden Pflanzlisten sind nicht abschließend.

Pflanzliste 1

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides ‚Allershausen‘ und ‚Cleveland‘	Spitz-Ahorn ‚Allershausen‘ und ‚Cleveland‘
Alnus x spaethii	Purpurerle
Carpinus betulus "Fatigiata"	Pyramiden-Hainbuche
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Gingko biloba	Gingko
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Juglandaceae	Walnussgewächse
Koelreuteria paniculata	Blasenbaum
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Magnolia grandiflora	Immergrüne Magnolie
Platanaceae	Platanengewächse
Prunus avium ‚Plena‘	Gefülltblühende Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche, Sommer-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia cordata	Winterlinde in Sorten
Tilia x euchlora	Krimlinde
Tilia tomentosa ‚Brabant‘	Silber-Linde

Pflanzliste 2

Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clematis montana	Bergrebe
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquef.	Wilder Wein
Parthenocissus tric.	Wilder Wein, Selbstklimmer

Pflanzliste 3

Arten der Sedum-Moos-Kräuter-Vegetation
Arten der Sedum-Gras-Kräuter-Vegetation
Thymian-Arten
Storchschnabel-Arten
Zittergras
Schwingel-Arten
Hauswurz-Arten

UMWELTBERICHT

Anlage

zum

Bebauungsplan „RO 38.03 „Industriegebiet Technologiepark
Rohrbach Süd II“ in der Mittelstadt St. Ingbert

Stand: November 2024

Bearbeitung

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung/ Ziel des Bebauungsplans	3
1.2	Bedarf an Grund und Boden	3
1.3	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	7
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	7
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.4	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	22
2.5	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	24
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	26
3	GEPLANTE MAßNAHMEN	26
4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	31
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
5.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	31
5.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	31
5.3	Nichttechnische Zusammenfassung	32
6.	QUELLENVERZEICHNIS	32
	ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)	35

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die vorgesehene Planung zu ermitteln. Diese werden in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht dokumentiert gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Baugesetzbuches (BauGB) das umweltrelevante Abwägungsmaterial.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen, die ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen ist.

1.1 PROJEKTBE SCHREIBUNG/ ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Ziel und Zweck der gegenständlichen Bauleitplanung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung der baulichen Entwicklung in einem langfristig bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet zu schaffen. Dabei sollen die verschiedenen Nutzungen im Plangebiet möglichst konfliktfrei mit den angrenzenden Bereichen, insbesondere den Wohngebieten, in Einklang gebracht werden. Die Fläche befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich.

Hierfür wurde ein Schallschutzgutachten erstellt, um bestehende und potenzielle Lärmbelastungen zu identifizieren und durch entsprechende Festsetzungen in die Planung zu integrieren. Weitere Themenbereiche, die im Zuge der Planung berücksichtigt werden sollen, umfassen die Regelung von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen, den Umgang mit Altlasten sowie den Grundwasserschutz. Ebenfalls soll die innere Erschließung planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bereich der historisch geprägten Industriegebäude im Kern des Plangebiets soll als Industriegebiet ausgewiesen werden, um einen der wenigen Industriestandorte in St. Ingbert langfristig bauleitplanerisch zu sichern und die Ansiedlung von Industriebetrieben zu fördern. In den Randbereichen um das industrielle Zentrum sollen, aufgrund der bestehenden Betriebe und des Schallschutzes zu den angrenzenden Wohngebieten, Gewerbe- sowie eingeschränkte Gewerbegebiete mit entsprechend verträglichen Nutzungen festgesetzt werden. Durch eine erstmalige bauplanungsrechtliche Festlegung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets können zudem die Festsetzungen hinsichtlich Ökologie und Klimaschutz an aktuelle Standards der Bauleitplanung angepasst werden.

1.2 BEDARF AN GRUND UND BODEN

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach der Mittelstadt St. Ingbert. Es umfasst eine Fläche von rund 22,75 ha.

Für die vorliegende Bauleitplanung findet innerhalb des Geltungsbereiches keine Neuinanspruchnahme von Grund und Boden statt, sondern eine bauplanungsrechtliche Nutzungsänderung einer bereits zu Großteilen im Bestand bebauten und anthropogen überprägten Fläche. Für Nachverdichtungen stehen noch einige unbebaute Teilflächen zur Verfügung. Im Plangebiet gibt es derzeit unbebaute Sukzessions- und Ruderalflächen an den Rändern der einzelnen Betriebsareale sowie eine Waldfläche und baum-

und strauchreiche Grünbereiche. Diese Flächen werden teilweise durch die vorliegende Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert (Festsetzung) und stehen künftig nicht mehr für eine Bebauung zur Verfügung. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich und kann daher ohne den gegenständlichen Bebauungsplan auch bereits auf Grundlage von § 34 BauGB weiter nachverdichtet werden. In nachfolgendem Luftbild wird die aktuelle bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes deutlich.



Luftbild einschl. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Folgende überschlägige Flächenbilanz soll einen Überblick über den ungefähren Flächenbedarf geben, der mit der vorliegenden Planung entsteht. Es wurde keine Vermessung oder eine Biotopkartierung vor Ort durchgeführt.

Nutzung	Fläche (m ²) gerundet
Gesamtfläche Geltungsbereich	227.475 m ²
Baugebiete	198.400 m ²
zu bebauende Fläche (GRZ 0,8)	158.700 m ²
Restfläche (gem. Fest. zu begrünen)	39.700 m ²
Verkehrsflächen	18.700 m ²
Waldfläche	5.600 m ²
Festgesetzte Grünflächen	6.300 m ²
Zusätzliche unversiegelte, begrünte Bereiche innerhalb der Baugebiete (überschlägig per Luftbild, nicht vermessen)	23.800 m ²

Unabhängig der als Wald- oder Grünfläche festgesetzten Bereiche befinden sich noch ca. 23.800 m² an Brachflächen innerhalb der Baugebiete die einer Nachverdichtung zur Verfügung stehen. Demgegenüber sind abzüglich der GRZ von 0,8 noch ca. 39.700 m² an Flächen nicht überbaubar und gem. der getroffenen Festsetzungen zu begrünen.

1.3 RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 1 Relevante Gesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope, Artenschutz Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm (LAPRO 2009) konkretisiert: <ul style="list-style-type: none"> - Boden / Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft - Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft - Landwirtschaft 	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biosphären Reservat Bliessgau. Hieraus entsteht keine Betroffenheit. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele durch Festsetzungen zu Grünordnung und Klimaschutz. Weitere der nebenstehend genannten Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt, dessen Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen wurden. Innerhalb des Plangebietes sind nach LAPRO 2009 Flächen als Wald dargestellt. Diese sind inzwischen entweder bereits überbaut oder im Plangebiet als Waldfläche festgesetzt. Ansonsten sind keine weiteren Bedeutsamen Flächen im LAPRO 2009 für das Plangebiet dargestellt.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Im Plangebiet befinden sich mehrere Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen. In Bezug auf empfindliche Nutzungen fand eine Aufnahme von Vorgaben des LUA gem. § 9 Abs .2 BauGB statt. Eine Sanierung der Altlasten kann im Rahmen der Planungsumsetzung erfolgen. Die Altlastenflächen sind entsprechend im Plan gekennzeichnet. Keine grundsätzliche Betroffenheit, da bereits bebaute Fläche im Innenbereich. Berücksichtigung durch Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, der GRZ, Anpflanz- und Grünflächen, etc.
Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm (u.a. Verkehrslärm und Anlagenlärm) auf störepfindliche Nutzungen	Ein Schallschutzgutachten wurde erstellt und dessen Ergebnis in die Planung miteingestellt.

Relevante Fachgesetzte und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Es sind keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebieten betroffen. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des WSG St. Ingbert. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird nachrichtlich übernommen. Eine Berücksichtigung muss auf Ebene der Baugenehmigung und in der Betriebsphase erfolgen.
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Stand sind keine Belange des Denkmalschutzes betroffen.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Standortbereiche für kulturelles Erbe	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des LEP – Teilabschnitt Umwelt innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) und eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW) Festsetzung von Industrie und Gewerbegebieten sowie nachrichtliche Übernahme der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch
- Flora, Fauna
- Landschaft- und Ortsbild
- Schutzobjekte
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Kulturgüter / Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Des Weiteren wird auf Basis der Strukturkartierung eine Bilanzierung durchgeführt, um die Bewertung des Ist- und Planungszustandes gegenüberzustellen sowie den Kompensationsbedarf zu ermitteln (siehe Kapitel 2.1).

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch die vorgenommenen Änderungen nur in geringem Umfang, zu erwarten.

Seitens Konzept dB plus GmbH wurde planbegleitend ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das untersucht, ob im Umfeld des Plangebiets potenzielle Konflikte hinsichtlich des Lärmschutzes zu erwarten sind und ob Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans zu treffen sind. Hierzu wird zum einen der von den angrenzenden Verkehrswegen (vorwiegend Autobahn A6, Bahnstrecke, Abschnitt 3250) ausgehende Schall auf die Nutzungen innerhalb des Plangebietes untersucht, und zum anderen die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms der vom Plangebiet auf die angrenzenden Nutzungen ausgeht (hier vornehmlich die nördlich und östlich des Geltungsbereiches gelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen).

„In dem vorliegenden Fall ist dabei in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht.“¹

¹ Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 4

Zum Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes:

„Die Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrslärms durch die A 6, die öffentlichen Parkplätze sowie des Schienenverkehrslärms durch die Schienenstrecke Rentrisch – St. Ingbert (Streckenummer 3250) sind schalltechnisch relevant. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Verkehrslärm wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Im Plangebiet sind die Geräuscheinwirkungen aufgrund der A 6 sowie der Schienenstrecke 3250 pegelbestimmend, es werden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ermittelt. In den Randbereichen des Plangebiets wird der Wert für die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag um bis zu 4 dB überschritten. In den südlich der Straßen „Hans-Wilhelmi-Straße“ sowie „Ernst-Heckel-Straße“ gelegenen Baugrenzen und einem Teilbereich der Baugrenzen nördlich der genannten Straßen sowie bis zu einer Tiefe von ca. 100 m südlich der Bahntrasse (gemessen am Geltungsbereich) gelegenen nördlichen Baugrenzen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht überschritten.“²

Zum Gewerbelärm:

„Bei der Untersuchung des Gewerbelärms ist in dem vorliegenden Fall in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches wurde bisher auf Grundlage von § 34 BauGB beurteilt. Die gewerblichen und industriellen Nutzungen sind genehmigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens waren die Vorgaben der TA Lärm zu berücksichtigen. Es ist somit davon auszugehen, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Gesamtbelastung eingehalten werden. Für die schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets und für die Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebiets verändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation durch die Überplanung nicht.“³

Zur Zunahme des Verkehrslärms:

„Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Überplanung einer durch Industrie und Gewerbe genutzten Fläche, dessen Anbindung an das öffentliche Straßennetz unverändert bleibt. Das Plangebiet ist südlich über die Parallelstraße und östlich über die Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie die Güterbahnhofstraße an das überregionale Straßennetz angebunden. Entlang der Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie der Güterbahnhofstraße befinden sich zahlreiche Wohngebäude. Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht“⁴

² Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 21

³ Ebenda, S. 17 und 18.

⁴ Ebenda, S. 20.

Im Plangebiet, das vorwiegend von Industrie- und Gewerbebetrieben genutzt wird, sind dedizierte Freizeitanlagen nicht vorhanden. Allerdings tragen die vorhandenen Grünflächen und Gehölzstrukturen wesentlich zur Aufwertung des Arbeitsumfelds bei und bieten Potenzial für Erholung. Bisher wird diesen Flächen keine gezielte Freizeit- oder Erholungsnutzung zugeführt. Hecken und Baumpflanzungen können jedoch zusätzlich Lärm mindern und visuelle Beeinträchtigungen abschirmen, wodurch die Aufenthaltsqualität gesteigert wird. Die vorhandenen Gehölz- und Grünstreifen sowie Sukzessionsflächen an den Rändern der Betriebsareale und die angrenzende Waldfläche übernehmen derzeit die Funktion der Eingrünung und schaffen eine natürliche Abgrenzung zum Umfeld, insbesondere zur Autobahn A6 und den Bahngleisen. Diese Strukturen wirken sich positiv auf die Arbeitsbedingungen aus und können gleichzeitig als Erholungsraum für die umliegende Bevölkerung dienen. Insgesamt tragen die Grünstrukturen zur Verbesserung der Lebensqualität im Plangebiet bei und unterstützen die Erholungsfunktion im Sinne des Schutzguts "Mensch".

Derzeit sind für das Plangebiet folgende Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster (ALKA) eingetragen:

- IGB_20012 PHB Stahlguss, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_2716 Betriebsdeponie Fa. PHB Stahlguss GmbH, Industrie- und Gewerbeabfälle, Status untersucht
- IGB_4767 Brennstoffhandel Jakob, Status Altlast teilsaniert
- IGB_19173 Stahlbau Oberhauser, Stahlbau, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_4768 Dampfkesselfabrik Poensgen & Pfahler, Holzverarbeitung, Maschinen-, Apparatebau, Stahl-, Metallbau, Status Kontaminationsverdacht

Flora/ Fauna

Im Plangebiet wurden keine gezielten Erfassungen der Flora durchgeführt. Der Großteil der Fläche ist versiegelt, bestehend aus Gebäuden, asphaltierten oder gepflasterten Flächen, die sich in laufendem Betrieb befinden. Teilweise gibt es geschotterte Bereiche, die als Ruderalflächen bewachsen sind. In den Randzonen des einzelnen Betriebsgelände sind stellenweise Sukzessionsflächen sowie baum- und strauchreiche Grünbestände vorhanden. Im südlichen Bereich des Plangebietes, in Richtung der A6, befindet sich ein größerer Gehölzbestand, einschließlich eines bewaldeten Abschnitts westlich der Kahlenbergstraße und nördlich der Parallelstraße. Eine Baumreihe verläuft zudem zwischen der Hans-Wilhelmi-Straße und der Parallelstraße. Ein weiterer Sukzessionsbereich erstreckt sich südlich der Kahlenbergstraße entlang der ehemaligen Ernst-Heckel-Straße. Im Norden des Plangebietes befinden sich entlang der Grenze zu den Bahngleisen und im Nordosten, im Bereich Güterbahnhofstraße und Hasseler Straße, weitere Gehölzstreifen. Stehende oder fließende Gewässer sind im Plangebiet grundsätzlich keine vorhanden, teilweise können sich aber temporäre stehende Gewässer auf Grün- und Brachflächen bilden.

Hinsichtlich der Erfassung der Fauna wurde zunächst eine Potentialabschätzung vor Ort durchgeführt und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG ausgewertet (s. Anhang). Als Ergebnis konnten verschiedene potentielle Betroffenheiten ermittelt werden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (LUA) fanden daraufhin im Jahr 2023 Erfassungen der örtlichen Fledermausfauna, Amphibienfauna, Reptilienfauna und Brutvogelfauna sowie Erfassungen zu Tagfaltern, Nachtfaltern und Libellen statt. Die Ergebnisse der Erfassungen sind dem

planbegleitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst:

Fledermäuse: Die Gebäude sind aufgrund des Mikroklimas ungeeignet als Wochenstubenquartiere. Einzelne Männchen könnten sie im Sommer als Tagesquartiere nutzen, verlassen diese jedoch mit dem ersten Frost, da keine Frostfreiheit zur Überwinterung besteht. Wegen der Bauweise und Zugänglichkeit sind die Gebäude zudem schwer besiedelbar. Auch die Baumhöhlungen und Rindenabplatzungen bieten keine geeigneten Bedingungen für Wochenstubenquartiere. Sommerliche Tagesquartiere sind möglich, aber ebenfalls nicht frostfrei, weshalb sie im Winter verlassen werden.

Brutvögel: Im betrachteten Gebiet wurden 51 Vogelarten festgestellt, davon 4 als Nahrungsgäste und 7 Durchzügler. Insgesamt wurden 42 Brutvogelarten festgestellt, von denen die Arten Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling besonders wertgebend sind. Die restlichen Brutvögel sind häufige, anpassungsfähige Arten, bei denen keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Auch Nahrungsgäste und Durchzügler sind nicht erheblich beeinträchtigt, da sie auf die Umgebung des Plangebietes ausweichen können.

Reptilien: Im Untersuchungsgebiet wurden 5 besonders geschützte Reptilienarten erfasst. Als streng geschützte Arten wurde neben der Mauereidechse, die lokal häufiger vorkommt, auch die Zauneidechse vereinzelt nachgewiesen. Die Mauereidechse ist zudem im weiteren Umfeld, besonders auf dem angrenzenden Bahngelände und im weitergehenden Industrie- und Gewerbegebiet, stark vertreten und steht mit diesen Populationen in Austausch. Aufgrund des geschätzten Bestands von über 1.000 Tieren im gesamten weiteren Umfeld, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Die Populationsgrößenschätzung für die Zauneidechse gestaltet sich aufgrund der heimlichen Lebensweise der Art als schwieriger. Die Zauneidechse ist auf der Saarländischen Roten Liste als stark gefährdet eingestuft. Auf der deutschen Roten Liste wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.

Amphibien: Im Untersuchungsgebiet wurde mit der Erdkröte nur eine besonders geschützte Amphibienart nachgewiesen. Europäisch streng geschützte Arten wurden nicht erfasst, jedoch ist das Auftreten der hochmobilen Kreuzkröte in regenreichen Jahren aufgrund früherer Vorkommen in der Umgebung nicht auszuschließen.

Tag- und Nachtfalter: Im Untersuchungsraum wurden 36 Tagfalterarten ermittelt. Europäisch streng geschützte Arten, wie der Große Feuerfalter oder die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, wurden nicht nachgewiesen. Der Brombeer-Perlmutterfalter ist national streng geschützt. Bei den tagaktiven Nachtfaltern wurde der Nachtkerzenschwärmer als europäisch streng geschützte Zielart festgestellt. Seine Raupen leben bevorzugt an Weidenröschen und Nachtkerzen entlang ruderaler Flächen. Die Spanische Flagge wurde nicht nachgewiesen.

Libellen: Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Libellenarten ermittelt, die alle von außen einfliegen und nicht bodenständig sind. Europäisch streng geschützte Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV wurden nicht nachgewiesen.

Schutzgut Orts- und

Landschaftsbild Das Landschaftsbild wird hauptsächlich von den bestehenden Gewerbe- und Industrieanlagen dominiert. Besonders prägend sind das 7-stöckige Bürohochhaus im Südosten des Plangebietes sowie die großen Industriehallen, die sich vom Zentrum des Areals bis in den Norden erstrecken. Die grünen Gebietseingrenzungen, einschl. des Waldbereichs im Südosten des Plangebietes tragen ebenfalls zur Wahrnehmung des Orts- und Landschaftsbildes bei.. Auch die östlich angrenzenden Wohngebiete nehmen diese Begrünung teilweise wahr. Mit Ausnahme der Wohnbebauung befinden sich sowohl westlich als auch östlich des Plangebietes weitere gewerblich genutzten Bereiche. Das Plangebiet ist Teil einer Gewerbe- und Industrieachse, die sich entlang der BAB6 vom Osten des Stadtteils Rohrbach bis in den Südosten des Stadtteils St. Ingbert Mitte zieht und das Landschafts- und Ortsbild an dieser Stelle deutlich prägt.

*Schutzgut**Boden*

Großräumig besteht das Ausgangsgestein innerhalb des Plangebietes und der Stadt St. Ingbert vornehmlich aus Felsschichten des Mittleren Buntsandsteins. Diese sind dem Trias zuzuordnen. Konkret sind gemäß Bodenkarten des geoportal Saarland (Quartäre Ablagerungen) überwiegend periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden vorhanden. Z.T. sind auch Eintragungen als „Künstliche Aufschüttungen oder anthropogen stark veränderte Flächen“ vorhanden.

Generell besteht innerhalb eines Großteils des Plangebietes bereits eine anthropogene Überformung des Bodens. Diese ergibt sich aus der langjährigen industriellen und gewerblichen Nutzung des Gebietes und den damit verbundenen Auffüllungen und Verdichtungen.

Innerhalb des Plangebietes sind schädliche Bodenveränderungen nach § 2 (3) BBodSchG in Form von Bodenbelastungen vorhanden. Für diese fand bereits eine Eintragung im Altlastenkataster (ALKA) als Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen statt. Detaillierte Untersuchungen liegen derzeit nicht vor.

- IGB_20012 PHB Stahlguss, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_2716 Betriebsdeponie Fa. PHB Stahlguss GmbH, Industrie- und Gewerbeabfälle, Status untersucht
- IGB_4767 Brennstoffhandel Jakob, Status Altlast teilsaniert
- IGB_19173 Stahlbau Oberhauser, Stahlbau, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_4768 Dampfkesselfabrik Poensgen & Pfahler, Holzverarbeitung, Maschinen-, Apparatebau, Stahl-, Metallbau, Status Kontaminationsverdacht

*Schutzgut**Wasser*

Das Grundwasserleitvermögen innerhalb des Plangebietes stellt sich laut hydrogeologischer Karte des geoportal Saarland als hoch dar. Hydrogeologisch betrachtet besteht der Hauptgrundwasserleiter innerhalb des Plangebietes vornehmlich aus dem mittleren Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm+ro3) mit Sohlfäche unter dem Vorfluterniveau. Generell sind innerhalb des Plangebietes durch die beiden dominierenden, sich überlagernden Ausgangsgesteine ein oberer und ein unterer Grundwasserleiter vorhanden. Oberflächennahes Grundwasser kann dem oberen, quartären Poren-Grundwasserleiter zugerechnet werden, während der tiefe Kluftaquifer des Buntsand-

steins durch die Verwitterungsschichten von den hangenden quartären grundwasserführenden Schichten getrennt ist. Letzterer wird für die Gewinnung von Trinkwasser genutzt.

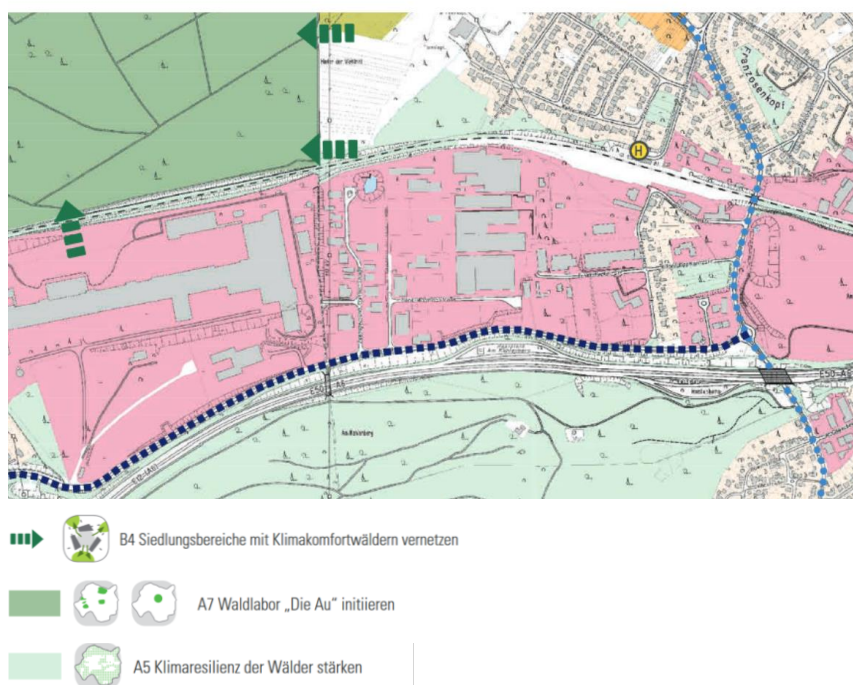
Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Klein- und Kleinstgewässer sind lediglich in Form von temporären Gewässern auf Brach- und Grünflächen vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des WSG „St. Ingbert“ (C 45_III_SL).

Schutzgut Klima/ Luft

Die Flächen des Plangebietes stellen derzeit vor allem anthropogen stark überprägte Industrieflächen dar. Diese bestehen größtenteils aus vollversiegelten Flächen, die nicht zur Produktion oder dem Transport von Kaltluft beitragen. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt. Gehölzflächen und Grünflächen sind innerhalb des Plangebietes in Form eines Bestandes entlang der Parallelstraße sowie eines größeren Bestandes nördlich der Parallelstraße und westlich der Kahlenbergstraße, sowie mittig innerhalb des Plangebietes zu finden.

Nach der Karte über das Klimaanpassungskonzept der Stadt St. Ingbert, sollen die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewerbeflächen als Ziel des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt St. Ingbert für den Klimawandel fit gemacht werden.



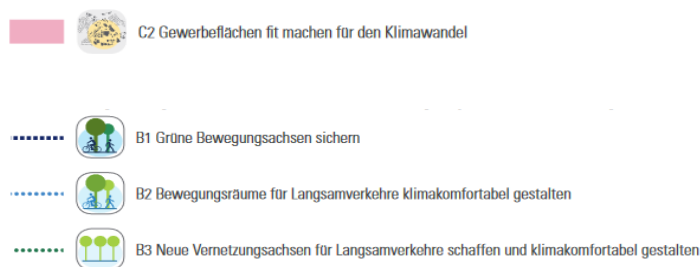


Abbildung 9: Ausschnitt - Karte des Klima Anpassungskonzept für die Stadt St. Ingbert (2020), (genordet, ohne Maßstab)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmäler (Baudenkmäler) bekannt. Kultur- und Sachgüter bestehen in Form der vorhandenen Industrieanlagen.

Wechsel- Wirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter Wasser, Mensch, Klima und Luft, Boden, Landschaftsbild und Flora und Fauna beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigen Maßen. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen stellen vor allem vollversiegelte Flächen dar. Diese heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Des Weiteren beeinflusst der hohe Versiegelungsgrad die Bodenfunktionen wie zum Beispiel die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens. Dies trägt dazu bei, dass anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes nur in einem äußerst geringen Ausmaß versickern kann. Die vorherrschende industrielle und gewerbliche Nutzung wirkt sich zudem auf das Landschaftsbild aus und kann durch Lärmeinwirkungen einen negativen Einfluss auf das Schutzgut Mensch haben. Aufgrund der durch die Nutzung vorhandenen offenen Schotterflächen und versiegelten Flächen des Plangebietes sind generell geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilienarten und ein potenzielles Vorkommen der Wechselkröte vorhanden. Die ruderalen Arten (Hochstaudenfluren) des Plangebietes bieten dem Nachtkerzenschwärmer eine geeignete Nahrungsgrundlage. Generell können sich negative Einflüsse auf die Schutzgüter durch potenziell vorhandene Altlasten ergeben. Durch die Verunreinigung des Bodens kann sich potenziell eine Betroffenheit des Grundwassers ergeben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Geplante Nutzung

Das Ziel des Bebauungsplans besteht darin, die bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen planungsrechtlich abzubilden und gleichzeitig eine klare und effiziente Gliederung der Gebietstypen im Hinblick auf potenzielle Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes vorzunehmen. Dabei werden Flächen für Gewerbenutzungen, Industrienutzungen sowie Flächen für eingeschränkte Gewerbenutzung festgesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, bestehende Problemfelder in Bezug auf die interne verkehrliche Erschließung zu adressieren. Zusätzlich soll der Bebauungsplan den aktuellen Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz Rechnung tragen, wobei dies in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Entwicklungszielen des Industrie- und Gewerbeparks stehen muss. Ziel ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, die sowohl ökologische als auch ökonomische Interessen berücksichtigt.

*Schutzgut
Mensch*

Hinsichtlich der Auswirkungen der Schallemissionen des Plangebietes auf die angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzungen sowie die Schallemissionen der emittierenden Verkehrsachsen (Bahnlinie, Autobahn) auf das Plangebiet selbst kommt das planbegleitend erstellte Schallschutzgutachten zu folgendem Ergebnis:

Zum Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes:

„Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms im Plangebiet schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen und die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich wird. Aufgrund des niedrigen Schutzanspruchs in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet wird auf die Erarbeitung eines aufwendigen Schallschutzkonzepts verzichtet. Zum Schutz vor Verkehrslärm können bei Überschreitungen der Orientierungswerte passive Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile, Einbau von Lüftern in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen) vorgeschlagen werden.

Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass als Mindestqualität in den Aufenthaltsräumen der schutzbedürftigen Nutzungen verträgliche Innenpegel erreicht werden.

Bei der Erarbeitung des Schallschutzkonzepts wird deshalb insbesondere auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 abgestellt und somit die Möglichkeit für passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt. Das schalltechnische Gutachten empfiehlt die Ausführung der Außenbauteile mit einem für die Lärmbelastung ausreichenden Schalldämmmaß im gesamten Plangebiet. Unter Berücksichtigung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen bzw. von 35 dB(A) für Büroräume ergibt sich das erforderlich gesamte Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges}$. Dabei beträgt nach DIN 4109 die Mindestanforderung an das Bauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ 30 dB(A). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Bei Beurteilungspegeln von größer 50 dB(A) nachts sind an den Fassaden der zum Schlafen genutzten Räume schalldämmende Lüfter oder technische Maßnahmen vorzusehen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Da in dem gesamten Plangebiet Beurteilungspegel größer 50 dB(A) auftreten, wird der Einbau von Lüftern im gesamten Plangebiet erforderlich“⁵

Zum Gewerbelärm:

Eine Möglichkeit der Gliederung des Gebietes stellt die Einstufung der Gebietsart innerhalb des Gebietes dar. Dort wo die gegebene Struktur des Gebietes es zulässt, kann eine Gliederung vorgenommen werden. Angrenzend zu dem vorhandenen allgemeinen Wohngebiet im Osten des Plangebiets kann durch die Ausweisung eingeschränkter Gewerbegebiete über die Nutzungsart das Emissionsverhalten, auch zukünftig, eingeschränkt werden. In eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In Bereichen, in denen die vorhandene industrielle Nutzungsstruktur eine solche Gliederung nicht zulässt (GI im Westen),

⁵ Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 21/22.

kann keine Gliederung über die Nutzungsart vorgenommen werden. In Richtung des vorhandenen Wohngebiets im Norden wird anstatt eines Industriegebietes ein Gewerbegebiet ausgewiesen.“⁶

„Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht. Die grundsätzliche Struktur des Plangebiets bleibt auch zukünftig erhalten. (...) Die schalltechnische Verträglichkeit von Änderungs- und Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ ist daher im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei insbesondere die Wohnbebauung innerhalb der östlich und nördlich des Plangebiets gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne untersuchungsrelevant. Ob eine schalltechnische Untersuchung einzelner Vorhaben erforderlich ist, obliegt im Baugenehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde.“⁷

Zur Zunahme des Verkehrslärms:

„Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht. Die Verkehrszunahme wird daher als nicht wesentlich eingestuft. Sollte bei der Errichtung einzelner Vorhaben eine Verkehrszunahme um mehr als 3 dB zu erwarten sein, ist im Baugenehmigungsverfahren die Zunahme des Verkehrslärms detailliert zu untersuchen. Für kleinere Planvorhaben kann von einer allgemeinen Verträglichkeit der Zunahme des Verkehrslärms ausgegangen werden. Aufgrund der geringen Zahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen wird die Zunahme des Verkehrslärms als erwartbar und hinnehmbar eingestuft. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich nicht.“⁸

Insgesamt ist zur Bewertung des Schallschutzes im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Mensch festzuhalten, dass unter Einhaltung der im Schallschutzgutachten vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum passiven Schallschutz sowie unter Berücksichtigung der plangebietsinternen Gliederung der Gebietstypen (GI, GE, GEe) keine Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu erwarten ist. Vielmehr werden durch die Planung nun durch Festsetzung Maßnahmen getroffen um bereits bestehende Lärmkonflikte der bestehenden Gewerbebetriebe mit den angrenzenden Verkehrsachsen zu adressieren.

Aufgrund möglicher Kontaminationen innerhalb der Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen besteht ein potenzielles Risiko für das Schutzgut Mensch. Historische Bodenverunreinigungen, die auf frühere industrielle oder gewerbliche Nutzungen zurückzuführen sind, stellen ein gesundheitliches Risiko dar, insbesondere durch direkten Kontakt mit kontaminiertem Boden oder durch das Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand existieren noch keine Untersuchungen, die das Ausmaß der Kontamination näher eingrenzen. Daher wurde festgesetzt, dass die geplanten Nutzungen in den Altlastenverdachtsflächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach einer Gefährdungsabschätzung durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG oder nach einer erfolgreichen Bodensanierung zulässig sind.

⁶ Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 18

⁷ Ebenda, S: 22.

⁸ Ebenda, S. 20

Obwohl empfindliche Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten eher untergeordnet vorkommen und diese Flächen in der Regel stärker versiegelt sind als Wohngebiete, sind dennoch Nutzungen wie Wohn-, Büro- oder Freizeiteinrichtungen (teilweise eingeschränkt) zulässig, die durch mögliche Schadstoffbelastungen gefährdet werden könnten. Dies erfordert dann in Verbindung mit der oben beschriebenen Festsetzung eine umfassende Gefährdungsabschätzung und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen.

Die Überwachung von Bauarbeiten in diesen Bereichen, insbesondere bei Eingriffen in den Untergrund, stellt sicher, dass mögliche Altlastenrisiken während der Bauausführung kontinuierlich kontrolliert werden. Im Falle des Auffindens von Altlasten ist die Bauausführung unverzüglich einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren, um weitere Schäden zu verhindern und geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einzuleiten. Diese Vorsorgemaßnahmen minimieren das Risiko einer Schadstofffreisetzung und tragen zu einer umweltverträglichen Entwicklung der Baugebiete bei.

Durch die oben beschriebenen Festsetzungen im Bebauungsplan wurde bereits eine Gefahrenprävention für das Schutzgut Mensch verankert, sodass davon auszugehen ist, dass in der Umsetzungsphase entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Schutzgut Flora

Auswirkungen auf die vorhandene Flora entstehen im Rahmen der Bauausführung durch den lokalen Verlust von Vegetationsstrukturen. Da das Plangebiet bereits im Bestand erschlossen ist und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, begrenzt sich der Verlust von Gehölzen und Grünstrukturen auf einzelne Betriebserweiterungen und -neuansiedlungen innerhalb der verfügbaren Flächen.

Verbal argumentative Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:

Wie bereits unter Kapitel 1.2 (Bedarf an Grund und Boden) deutlich wurde, werden innerhalb der vorliegenden Bauleitplanung Nutzungen (Gewerbegebiete, Industriegebiete, Verkehrsflächen) auf Flächen festgesetzt, die aktuell in Randbereichen mit Vegetationsstrukturen bestanden sind. Die Flächen des Plangebietes sind im Bestand überwiegend bereits durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen. Die Flächen sind dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet und könnten ohne Aufstellung des Bebauungsplans, mit Ausnahme der Waldfläche im Südwesten, bereits auf Grundlage von § 34 BauGB weiter verdichtet und bebaut werden.

Mit Aufstellung eines Bebauungsplans können auf Grundlage von BauGB und BauNVO Festsetzungen getroffen werden, die gegenüber einer Bebaubarkeit nach § 34 BauGB, rechtlich bindende Vorgaben zur Erhaltung des Grünbestandes bzw. zur Neupflanzung enthalten.

Zur Kompensation der Eingriffe werden im Rahmen des Bebauungsplans verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dazu gehört unter anderem die Festsetzung einer GRZ von 0,8 (Grundflächenzahl), die vorliegend dafür sorgt, dass lediglich auf 80% der Baugebietsflächen bauliche Anlagen zulässig sind. In Verbindung mit Pflanzfestsetzungen sind die übrigen 20% der Baugebietsflächen zu begrünen. Daraus ergibt sich für die Baugebiete insgesamt eine Fläche von 39.700 m² die von Bebauung freizuhalten und zu begrünen ist. Demgegenüber sind im Bestand lediglich 23.800 m² an Flächen innerhalb der Baugebiete vorhanden die noch begrünt und nicht bebaut sind. Das bedeutet zwar nicht,

dass es nicht zu einem Verlust einzelner Vegetationsstrukturen im Rahmen neuer Bau- und Erschließungsarbeiten kommt, jedoch das bezogen auf die Gesamtfläche des Plangebietes dazu beigetragen wird, dass es langfristig zu einer Flächenentsiegelung und Begrünung gegenüber dem aktuellen baulichen Bestand kommt.

Hinzu kommen weitere Festsetzungen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, der Pflanzung von Bäumen sowie dedizierte Festsetzungen von Grün- und Waldflächen auf einer Fläche von insgesamt 11.900 m².

Zusammengefasst können die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches bereits kompensiert werden.

Schutzgut Fauna

Die durchgeführten örtlichen Erhebungen zur Fauna haben eine potenzielle Betroffenheit von verschiedenen planungsrelevanten Arten ergeben.

In Abstimmung mit der Naturschutz-behörde (LUA) fanden im Jahr 2023 Erfassungen der örtlichen Fledermausfauna, Amphibienfauna, Reptilienfauna und Brutvogelfauna sowie Erfassungen zu Tagfaltern, Nachtfaltern und Libellen statt. Die Ergebnisse der Erfassungen sind dem planbegleitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (Eine Kurzzusammenfassung ist Kapitel 2.1 des Umweltberichts zu entnehmen) Die durch die Durchführung der Planung zu erwartenden Eingriffe dürfen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands europäischer Vogelarten oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bewirken, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, ihre lokalen Populationen nicht erheblich stören und keine geschützten Lebensräume zerstören. Basierend auf der vorliegenden fachlichen Bewertung sowie den konkreten Ergebnissen sind dabei insbesondere Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse, Mauereidechse und potenziell die Kreuzkröte zu berücksichtigen. Weitere Arten(-gruppen), wie besonders geschützte, national streng geschützte oder Rote-Liste-Arten, sind im Rahmen der Eingriffsregelung ebenfalls zu beachten.

Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die potentiell betroffenen Arten werden im Folgenden erläutert:

Fledermäuse:

Im Falle einer Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabenbezogene Maßnahmen ist ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), sowie Störungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) gegeben. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3) ist generell zwar unwahrscheinlich, kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Brutvögel:

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich für alle Arten, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die beabsichtigten Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegenen und Jungvögel. Somit ist ohne vorhabenbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Zwar ist bei den ermittelten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B.

eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen. Insgesamt betrachtet wird bezüglich der allgemein häufigeren Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten hierbei nicht vor. Für Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling wird weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum potenziellen Verlust der Fortpflanzungsstätte für die jeweilige Art kommt.

Reptilien:

Die Reptilien halten sich das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum auf. Damit ist je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben hinsichtlich Zauneidechse und Mauereidechse ohne vorhabenbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („erhöhtes Tötungsrisiko“) sowie der Verbotsstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG erfüllt.

Schmetterlinge:

Die Wärme liebenden Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten von Weidenröschen (*Epilobium*) und an Nachtkerzen (*Oenothera*), welche zumeist entlang ruderaler Säume und Flächen zu finden sind. Somit ist bei Inanspruchnahme ruderaler Flächen mit Wirtspflanzen der Art ohne vorhabenbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Amphibien:

Die streng geschützte europäische Kreuzkröte ist eine hochmobile Pionierart, die ungeeignete Bereiche schnell verlassen kann, um neue Habitate zu besiedeln. Aufgrund bekannter früherer Vorkommen in der Umgebung ist ihre Einwanderung in niederschlagsreichen Jahren nicht vollständig auszuschließen. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen potenziell betroffene Individuen vor Baubeginn während ihrer Aktivitätszeit aus dem Eingriffsbereich gefangen und in sichere Habitate umgesiedelt werden. Dies erfolgt nach ihrer Überwinterung und Wanderung zu temporären Gewässern, die im Laufe des Jahres austrocknen. Ein erneutes Einwandern in den Eingriffsbereich kann durch einen ausreichend hohen Schutzzaun verhindert werden, der die besiedelten Habitate abgrenzt.

Bewertung:

Für die betroffenen Arten(-gruppen) werden im Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen vorgeschlagen, die das baubedingte Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindern können. Die Maßnahmen werden u.a. in Kapitel 3 des Umweltberichtes näher aufgeführt und sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen. Die ökologische Funktion der durch den Eingriff betroffenen Lebensstätten, wie in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gefordert, bleibt durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassend ist aufgrund der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote

gemäß § 44 BNatSchG auszugehen. Sofern alle Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Arten(-gruppen) erwartet.

Schutzgut Orts- und

Landschaftsbild Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme und einer vertikalen baulichen Nachverdichtung kann es zu einer Veränderung des kleinräumigen Orts- und Landschaftsbildes kommen. Um einer willkürlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes entgegenzuwirken, werden innerhalb des Bebauungsplanes u.a. Festsetzungen zur GRZ (0,8), Baufenstern und der maximalen Höhe getroffen. Diese Festsetzungen orientieren sich z.B. auch an der Bestandsbebauung innerhalb und außerhalb des Plangebietes. So wird z.B. gegenüber der östlich angrenzenden Wohnbebauung die maximale Höhe im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe1) auf 10m begrenzt um eine erdrückende Wirkung vorzubeugen. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen überdies dazu bei, dass die vorhandenen Gebietseingrünungen überwiegend erhalten bleiben können. Festsetzungen zur Begrünung von Stellplätzen und Straßenverkehrsflächen tragen ebenfalls zu einer Auflockerung des Gebietes bei. Daher ist insgesamt nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Schutzgut

Boden

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung, kann es zu einer weiteren Versiegelung von Flächen (Gehhölzflächen sowie Grünflächen) und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen wie der Puffer- und Filterfunktion kommen. Dies ist als schädliche Bodenveränderung in Form von physikalischen Einwirkungen in die natürliche Bodenfunktionalität nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV zu werten. Entfernen von Vegetation begünstigt zudem generell Erosion durch Wind oder Wasser. Die Versiegelung des Bodens führt durch den darauffolgenden Mangel an Wasser, Sauerstoff und Nährstoffen zu einem Absterben der vorhandenen Bodenorganismen. Damit wird auch die CO₂ Speicherfunktion des Bodens mit der Versiegelung stark eingeschränkt. Zwar ist eine Entsiegelung an anderer Stelle möglich, zur Bildung lebendigen Bodens braucht es allerdings Jahrtausende. Es kommt zu Bodenverdichtungen.

Diese Eingriffe entstehen jedoch nicht durch die vorliegende Bauleitplanung, sondern sind bereits auf Grundlage von § 34 BauGB unabhängig vom gegenständlichen Bebauungsplan zulässig, da es sich bei dem Plangebiet um ein bereits erschlossene Gewerbe- und Industriefläche im Innenbereich handelt. Generell besteht innerhalb des Plangebietes bereits eine anthropogene Überformung des Bodens. Diese ergibt sich aus der historischen gewerblichen und industriellen Nutzung des Gebietes. Somit ist die Bodenfunktion in einem Großteil des Plangebietes bereits stark eingeschränkt. Es findet vorliegend keine Neuinanspruchnahme naturnaher Böden statt. Für einen Teilbereich des Geltungsbereiches werden Grünflächen und eine Waldfläche festgesetzt, wodurch die Planung dazu beiträgt, dass diese Bereiche von einer baulichen Nutzung bzw. einer Bodenversiegelung ausgenommen sind. Hinzu kommt, dass mit Festsetzung einer GRZ von 0,8, insgesamt 20% der Baugebietsflächen weiterhin unversiegelt verbleiben müssen. Dies entspricht etwa einer Fläche von 39.700 m. Insgesamt trifft der Bebauungsplan damit bereits Regelungen, die dem Schutzgut Boden zugutekommen und die Auswirkungen in der Umsetzung minimieren.

Innerhalb des Plangebietes sind zudem Verdachtsflächen von Altlasten und nachgewiesene schädliche Bodenveränderungen nach § 2 (3) BBodSchG vorhanden. Die vorhandenen Altlasten können im Rahmen der Umsetzung der Planung saniert werden. Entsprechende Festsetzungen wurden auf Grundlage von § 9 Abs. 2 in Verbindung mit

der Umsetzung sensibler Nutzungen im Bebauungsplan verankert. Sollte eine Altlastensanierung im Zuge der Planungsumsetzung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Bodenqualität im Vergleich zur Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Planaufstellung verbessert. Dies ist zunächst allerdings mit der Notwendigkeit von weiterführenden Untersuchungen hinsichtlich Art und Ausmaß der vorhandenen Altlasten verbunden. Zudem ist die Entfernung vorhandener Altlasten ggf. mit der Entfernung eines großflächigen Bodenaushubs im Schadensbereich verbunden. Hierbei ist zu beachten, dass sich durch die geplante Nutzung in der Nähe der belasteten Gebiete (Wasserschutzgebiet) eine sensible Nutzung ergeben. Eine nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung mit den darin enthaltenen Vorgaben fand gem. Festsetzung nach § 9 Abs. 6 BauGB statt, sodass davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Vorgaben zum Schutz des Grundwassers in der Umsetzung eingehalten werden.

Schutzgut Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung wird die Versickerung- und Wasserspeicherwirkung des Bodens generell negativ beeinflusst. Dies bezieht sich vor allem auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehenden Gehölzflächen und Grünflächen. Hierbei ist hinsichtlich klimatischer Veränderungen zu beachten, dass diese zusätzliche Versiegelung im Fall von Starkregenereignissen einen negativen Einfluss auf den Wasserabfluss ausüben könnte. Um dem entgegenzuwirken, werden innerhalb des Bebauungsplanes Festsetzungen zum Erhalt von Grünflächen und Gehölzflächen getroffen. Hierdurch kann sich generell eine Betroffenheit von Anwohnern entwickeln. Generell ist innerhalb des Plangebietes zurzeit aufgrund des fehlenden Planungsrechtes eine Versiegelung von 100% zulässig. Durch die Schaffung von Planungsrecht innerhalb des Gebietes wird durch die Festsetzung der GRZ von 0,8 sowie durch die Festsetzung von Grünflächen und Gehölzflächen ein Mindestmaß an unversiegelter Fläche festgesetzt. Dies gewährleistet langfristig die Offenhaltung von Grünflächen und Gehölzflächen, die zur Grundwasserneubildung beitragen. Generell sind keine signifikanten Veränderungen der Wasserspeicherwirkung des Bodens zu erwarten, da das Plangebiet größtenteils aus bereits vollversiegelten und verdichteten Flächen besteht.

Die Schutzzone des Wasserschutzgebietes „St. Ingbert“ (C 45_III_SL) umfasst das Plangebiet. Die Zone III von Wasserschutzgebieten soll generell den Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Generell müssen bei der Umsetzung der Planung den Vorgaben der Verordnung über das Wasserschutzgebiet St. Ingbert Folge geleistet werden. Diese beinhaltet z.B. das Verbot über die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 20), das Verbot über das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln oder Rückständen von Erdölbohrungen (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 2), das Verbot über die Ansiedelung von Betrieben mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, sowie deren Lagerung (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 4, Nr. 8) und die Behandlung von Abwasser, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 7).

Die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes erhöht aufgrund der Sensibilität des Schutzgutes Wasser die Dringlichkeit der Sanierung vorhandener Altlasten. Ein Entfernen von wassergefährdenden Stoffen aus dem Boden stellt eine Minderung des Risikos vom Eintrag dieser Stoffe ins Grundwasser dar. Eine Sanierung vorhandener Altlasten kann im Zuge der Umsetzung der Planung erreicht werden. Somit ergeben sich im Falle einer Umsetzung der Planung potenziell positive Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden sodass hieraus keine Betroffenheit entsteht. Klein- und Kleinstgewässer sind lediglich in Form von temporären Gewässern auf Brach- und Grünflächen vorhanden.

Klima/ Luft

Die Flächen des Plangebietes stellen derzeit vor allem anthropogen stark überprägte Industrieflächen dar. Diese bestehen Großteiles aus vollversiegelten Flächen, die nicht zur Produktion oder dem Transport von Kaltluft beitragen. In der Umsetzung kann es zu zusätzlichen Neuversiegelungen kommen (die jedoch auch bereits auf Grundlage von § 34 BauGB zulässig sind). Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es grundsätzlich zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Generell kann durch zusätzliche Versiegelung von einer geringfügigen Verschlechterung des Lokalklimas ausgegangen werden.

Die, innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölz- und Wiesenflächen dienen generell als Kaltluftproduzenten. Nach dem LAPRO sind durch die Umnutzung allerdings keine Flächen betroffen, welche eine besonders hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen aufweisen. Dennoch muss die Funktion der entfallenden Flächen als Kaltluftproduzenten berücksichtigt werden. Um dem zu begegnen werden innerhalb des Bebauungsplanes grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese beinhalten unter anderem Festsetzungen zu Fassaden und Dachbegrünung sowie zum Erhalt vorhandener Gehölzflächen und Grünflächen. Die Schaffung von Planungsrecht innerhalb des Plangebietes erwirkt eine planungsrechtliche Abbildung der bisherigen Nutzung. Dies trägt zur Bestandssicherung innerhalb des Plangebietes bei und erwirkt dass eine Offenhaltung bestehender Grünflächen auch in Zukunft gewährleistet wird. Die Schaffung von Planungsrecht innerhalb des Plangebietes entspricht somit den Zielen des Klima Anpassungskonzeptes der Stadt St. Ingbert. Hier wird für den Bereich angegeben, dass Industrieflächen für den Klimawandel fit gemacht werden sollen. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und die Festsetzungen über die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen (GRZ 0,8), die Fassadenbegrünung und die Dachbegrünung, etc. wird diesem Ziel entsprochen.

Kultur- und Sachgüter

Vorhandene Sach- und Kulturgüter in Form der bestehenden Industrie- und Gewerbeanlagen können mit einer Umsetzung der Planung bestehen bleiben, da der Bebauungsplan Planungsrecht für die bestehende Nutzung schafft und diese festschreibt. Aus diesem Grund ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit von Kultur- oder Sachgütern auszugehen. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser. Da die Festsetzungen der gegenständlichen Bauleitplanung dazu beitragen, dass Eingriffe im Verhältnis zum Bestand (Bau-

recht nach §34 BauGB) auf ein mit den Schutzgütern verträgliches Mindestmaß beschränkt werden, kommt es zu keiner Verschlechterung der bereits vorliegenden Wechselwirkungen.

2.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass für die Fläche weiterhin kein Bauplanungsrecht besteht und diese weiterhin nach dem Umgebungsmaßstab und den Regelungen des § 34 BauGB bebaut und genutzt werden könnte und auch die zur Grünordnung, zum Artenschutz, zur Klimavorsorge, zum Schutzgut Mensch, etc. festgesetzten Maßnahmen keine Anwendung finden könnten.

2.4 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Durch die Aufbereitung der Baugrundstücke können Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere verloren gehen. Hierbei sind planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes vorhanden, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind durch den Eingriff durchaus erhebliche Auswirkungen auf Flora und Fauna (planungsrelevante Fledermäuse, Brutvögel, Schmetterlinge Reptilien) zu erwarten. Es sind daher umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung naturschutzfachlicher Konflikte vorgesehen, die im Fachbeitrag Artenschutz genauer beschrieben werden.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, die Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung vermindert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Das Vorhandensein von Altlasten innerhalb des Plangebietes stellt im Allgemeinen eine Gefährdung für das Grundwasser dar. Vorhandene, grundwassergefährdende Altlasten können im Zuge der Planumsetzung genauer untersucht und anschließend saniert werden.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Trotz des längeren Entwicklungszeitraums sind diese Beeinträchtigungen nur temporär.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch Baumaschinen und Materiallager geprägt werden. Auch diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend.

Wie bereits in vorangegangenen Kapiteln beschrieben, trägt der vorliegende Bebauungsplan dafür Sorge, dass zu allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften noch weitere Regelungen getroffen werden, die den Schutz der beschriebenen Schutzgüter betreffen. Dies wäre ohne Umsetzung des Bebauungsplans auf Grundlage von § 34 BauGB nicht in diesem Umfang gewährleistet, weshalb durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen zum derzeitigen Status zu erwarten ist.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

Hinsichtlich des Lärmschutzes fanden dem planbegleitend erstellten Lärmschutzgutachten entsprechende Festsetzungen statt. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Vorhandene Kultur- und Sachgüter in Form von Industrie- und Gewerbeanlagen können mit einer Umsetzung der Planung bestehen bleiben, da der Bebauungsplan Planungsrecht für die bestehende Nutzung schafft und diese fest schreibt. Aus diesem Grund ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit von Kultur- oder Sachgütern auszugehen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Ersatzbaustoffverordnung wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase die vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden. S. hierzu auch das planbegleitend erstellte Schallschutzgutachten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB) sind in Form einer PV-Pflicht auf 50% der Dachflächen im Bebauungsplan als Festsetzung berücksichtigt. Weiterhin sind sie in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO generell zulässig. Es werden keine bestehenden Anlagen überplant noch planungsrechtlich ausgeschlossen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im gültigen Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert aus dem Jahr 1979 werden im Plangebiet gewerbliche Bauflächen dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich. Des Weiteren ist das Plangebiet Teil der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „St. Ingbert“ (C 45_III_SL). Eine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB fand im gegenständlichen Bebauungsplan statt, sodass davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Schutzbestimmungen Anwendung finden.

Weitere Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern wurden beschrieben und sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Abwägung aller Belange nicht erheblich. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

2.5 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH

aa.) Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Es sind Rodungs- und Abbrucharbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Staub- und Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderung und Straßensperren auf Grund anrückender Baumaschinen und Arbeiten an Bestandsleitungen/ Bestandsstraßen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen. Des Weiteren sind Rodungen und Freischnitte nicht im gesetzlich festgelegten Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

bb.) Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Das Plangebiet besteht vornehmlich aus bereits in Betrieb befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen die einen Schutz der beschriebenen Schutzgüter über die nach § 34 BauGB zu erwartenden Regelungen gewährleisten. Weiteres hierzu wurde vorangegangen bereits beschrieben. Es findet keine Inanspruchnahme in Bezug auf die Entnahme und die nachhaltige Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen statt.

cc.) Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Es wird davon ausgegangen, dass bei einem regulären Betrieb keine Emissionen entstehen, die über den gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerten liegen, so dass Auswirkungen nicht erheblich sind. Hinsichtlich des Lärmes sind temporäre Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten. Zu weiteren schallbedingten Auswirkungen wurde ein Schallschutzgutachten erstellt.

Jede bauliche Nutzung ist i.d.R. mit Lichtemissionen (Straßen-/ Hofbeleuchtung, nächtlicher Fahrverkehr) verbunden. Durch den Einsatz energiearmer bzw. UV-armer Beleuchtungsmittel können negative Auswirkungen auf die nachtaktive Fauna minimiert werden.

dd.) Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet.

ee.) Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Die, in Teilbereichen des Plangebietes vorhandenen Altlasten stellen eine Gefährdung für das Grundwasser und die menschliche Gesundheit dar. Mit einer Umnutzung des Geländes und den damit verbundenen Bodenarbeiten geht die Notwendigkeit einher, die bekannten Altlastenflächen und Verdachtsflächen genauer zu untersuchen und diese wirksam zu sanieren. Hierdurch ist im Zuge der Umnutzung des Geländes mit einer Schmälerung von Risiken für die menschliche Gesundheit auszugehen.

Eine Gefährdung des kulturellen Erbes durch die Umnutzung des Geländes ist ebenfalls auszuschließen, da der Bestand planungsrechtlich festgesetzt wird.

ff.) Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind bzw. in Hinblick Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, sind nicht zu erwarten.

gg.) Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Verringerung des Versiegelungsgrades im Vergleich zum Bestand. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt.

Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei; dieser Effekt wird durch die festgesetzte GRZ sowie die grünordnerischen Festsetzungen (Fassaden- oder Dachbegrünung, etc.) kompensiert.

hh.) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.6 BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB

Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes ist grundsätzlich in Industriegebieten möglich bedarf aber einer gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Gebiete wurden intern so gegliedert, dass eine Immissionstreppe zu den östlich angrenzenden Wohngebieten besteht. Hinzu kommen Festsetzungen auf Grundlage des Schallschutzgutachtens. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3 GEPLANTE MAßNAHMEN

Folgende wesentliche die oben genannten Schutzgüter betreffenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>GRZ</i> | Es werden Festsetzungen zur maximal überbaubaren Grundstücksfläche getroffen, die die Versiegelung auf ein entsprechendes Maß beschränken. Die GRZ beträgt 0,8. |
| <i>GOK_{max}</i> | Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudeoberkante (GOK _{max}) in Abhängigkeit der Baugebiete festgesetzt. |
| <i>Grünflächen</i> | Es werden folgende öffentliche und private Grünflächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Strukturerehalt • Abstandsgrün |
| <i>Waldflächen</i> | Es wird eine Waldfläche festgesetzt. Hierbei sind die Regelungen des Landeswaldgesetz (insb. Zum Waldabstand gemäß §14 Abs.3 LWaldG) zu beachten. |
| <i>Erhalt von Bäumen</i> | Bäume die einen guten Gesundheitszustand aufweisen und nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind, sind zu erhalten. Für abgängige Gehölze sind Neupflanzungen vorzusehen. |
| <i>Boden, Natur und Landschaft</i> | Es werden folgende, weitere nicht verorteten Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelungen sind innerhalb des Geltungsbereiches auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. • Stellplätze, Zufahrten und Wege sind unter der Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert vom 29.11.1991 aus versickerungsfähigen |

Materialien (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster o.ä.) auszuführen

- Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von mind. 10 cm zur Bodenkante vorgesehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Einzäunungen keine Barrieren für Kleinsäuger, Amphibien, oder Reptilien darstellen.
- Für Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. Eine Insektenfreundliche Beleuchtung kann zum Erhalt der örtlichen Fauna beitragen. Insektenfreundlich bedeutet, dass die Leuchtstärke der verwendeten Leuchtmittel nicht höher als erforderlich ist. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, deren Lichtfarbe kleiner gleich 3.000 K beträgt und Licht mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlt. Die eingesetzten Leuchtmittel sollten keine UV- oder IR-Strahlung abgeben. Licht sollte nur in die Bereiche gelenkt werden, die beleuchtet werden müssen und nicht nach oben oder in die Horizontale abstrahlen, sofern dies z.B. aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich ist. Beleuchtung sollte nach Möglichkeit zeitlich oder sensorgesteuert sein. Leuchtgehäuse sollen staubdicht sein, um ein Eindringen von Insekten zu vermeiden. Die Oberflächentemperatur sollte max. 40 °C betragen.

Artenschutz

Aus den örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna leiten sich Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten ab. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist erforderlich, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden und eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Artgruppen zu vermeiden. Folgende, nicht verortete, Maßnahmen werden innerhalb des Bebauungsplanes aufgeführt:

Fledermäuse

Vor der Rodung von Gehölzstrukturen bzw. dem Abriss von Gebäuden sind diese durch eine qualifizierte Fachperson auf das Vorhandensein von Fledermausvorkommen zu überprüfen. Bei positiver Feststellung sind wegfallende Quartierspotenziale mittels im Umfeld zeitlich vorgezogenen (CEF-Maßnahme) auszubringender Fledermauskästen auszugleichen. Im Rahmen der Überprüfung aufgefundene Individuen sind fachgerecht zu bergen.

Die genaue Anzahl der auszugleichenden potenziellen Quartierstrukturen ist durch eine ÖBB (ökologische Baubegleitung) im Vorfeld von Fällungen/ Abrissen zu ermitteln.

Brutvögel

Vor der Rodung von Gehölzstrukturen bzw. dem Abriss von Gebäuden sind diese durch eine qualifizierte Fachperson auf das Vorhandensein von wertgebenden Arten (isnb. Turmfalke, Haussperling und Star) bzw. deren Fortpflanzungsstätten zu überprüfen. Bei positivem Nachweis sind gezielt künstliche Brutplätze an den Gebäuden (Turmfalke, Haussperling und Star) aber auch im Umfeld (etwa an Bäumen für den

Star) anzubieten. Empfohlen werden an geeigneten Stellen vor Baubeginn artspezifisch ggf. ausgebrachte Falkenkästen sog. Koloniekästen für den Haussperlinge sowie Einzelnistkästen für den Star (Einflugloch 4,5 - 5,0 cm). Je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben und konkretem Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist demnach die Zahl auszubringender Nistkästen durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen (Für eine verlorengegangene Niststätte Kompensation mind. 1:5)

Reptilien

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die für den Bau vorgesehenen Flächen von qualifizierten Fachpersonen auf Reptilienbesatz zu überprüfen. Bei positivem Nachweis ist die Fläche vor Aktivitätsbeginn durch einen Reptilienschutzzaun abzuzäunen und anschließend schonend (z.B. mit dem Freischneider und ähnlichen Kleingeräten von Vegetation zu befreien. Das Entfernen von Wurzelstöcken kann erst nach erfolgreichem Abfangen der Reptilien erfolgen (ggf. dann auch im Rahmen der ersten Erdarbeiten zur Baumaßnahme). Die Individuen sind abzusammeln und auf Ersatzflächen (Flächenbedarf von z.B. rund 50-80 qm pro adulter Mauereidechse) zu verbringen. Die Ersatzfläche muss ausreichend Strukturen der natürlichen Lebensbedingungen der entsprechenden Reptilienart aufweisen (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen, Gabionemauer, etc.). Sollten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind neue Flächen mit möglichst langer Vorlaufzeit zur Entwicklung natürlicher Lebensbedingungen herzustellen. Diese Artenschutzmaßnahmen sind von einem qualifizierten Fachbüro im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Amphibien

Bereiche von Gewässern (hier vornehmlich unauffällig temporäre Tümpelstandorte, welche im trockenen Jahresverlauf wieder verschwinden) sind rechtzeitig vor Baubeginn von qualifiziertem Fachpersonal zur Aktivitätszeit auf Amphibien (hier insb. die Kreuzkröte) abzusuchen. Bei positivem Nachweis sind Individuen aus dem Baufeld abzufangen und in sichere Habitate (sonnenexponierte, temporäre Klein- und Kleinstgewässer auf Kompensationsflächen im Umfeld eines Eingriffs) zu verbringen. Ein mögliches (Wieder-)Einwandern von Individuen aus dem Umfeld in einen Eingriffsbereich ist durch einen ausreichend hohen Schutzzaun aufseiten der besiedelten Habitate und genutzten, stark befahrenen Wege zu vermeiden.

Schmetterlinge

Um eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern, sind bauliche Eingriffe im Bereich von Ruderalstrukturen, Krautfluren, o.ä. im Vorjahr des Eingriffs frühzeitig vor Eiablage des Nachtkerzenschwärmers ab Frühjahr mit leichtem Gerät (z.B. Motorsense) knapp über dem Boden (bis max. 5 cm) abzumähen. Es ist dafür zu sorgen, dass dieser Zustand bis Baubeginn erhalten bleibt.

Anpflanzung

- Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Laubbaum-Hochstämme (Gehölzqualität mind. 7 m Kronendurchmesser) (vgl. Pflanzliste 1) in regelmäßigen Abständen mindestens aber 6 Stück pro lfd. 100 Meter zu pflanzen. Die Anordnung soll in Baumreihen erfolgen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15° Dachneigung) der Hauptgebäude sind extensiv zu begrünen (vgl. Pflanzliste 3). Dachflächen von Garagen, Carports

und Nebengebäuden sind grundsätzlich zu begrünen. Technisch begründete Ausnahmen sind zulässig. Die Dachbegrünung ist mit einem mind. 5cm und max. 15cm starken Substrataufbau zu versehen. Im Bereich von Solaranlagen ist durch eine kleinwüchsige Bepflanzung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt.

- Außenwände von Gebäuden deren Fensterabstand mehr als 5m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen (vgl. Pflanzliste 2), je 2m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen sind (möglichst blütenreiche Saatenmischung z.B. RSM 2.4) und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.
- Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten) sind im Bereich der vorgenannten Flächen nicht zulässig
- Je angefangene 4 Pkw-Stellplätze ist mind. 1 Laubbaum-Hochstamm (Gehölzqualität mind. 7 m Kronendurchmesser) zu pflanzen (vgl. Pflanzliste 1). Stellplätze in Parkhäusern sind hiervon ausgenommen. Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten.
- Für die öffentlichen Grünflächen „Abstandsgrün“ und "Strukturerhalt" wird festgesetzt, dass gem. der jeweiligen Zweckbestimmung Strukturreichtum hergestellt und erhalten werden soll, indem Bäume, dicht wachsende Gehölze und Sträucher (z.B: als Hecke), Stauden, bodendeckende Gehölze und Landschaftsrasen zu pflanzen und zu erhalten sind.
- Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind klimatolerante, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in der Begründung des Bebauungsplanes)

*Schutzgut
Wasser*

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) in der Mittelstadt St. Ingbert (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert) vom 29. November 1991 wird nachrichtlich übernommen. Gem. der Lage des Plangebietes in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des WSG sind einschränkend zusätzlich zu den innerhalb des Bebauungsplanes unzulässigen Nutzungen, die unter § 3 Abs. 1 der WSG-Verordnung angegebenen Nutzungen in den Baugebieten unzulässig.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist eine Begrünung von Fassaden und Dächern vorgesehen. Zudem sind Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Nicht überbaubare Flächen sind zu begrünen und Bäume und Sträucher nach Möglichkeit zu erhalten.

*Schutzgut
Mensch*

- Es wird eine interne Gebietsgliederung festgesetzt die sich auf den die angrenzende Wohnnutzung betreffenden Störgrad der Gebietstypen stützt (GI → GE → GEe)

- Wohnnutzungen sowie Kindergärten sind bis auf die GEE in den übrigen Gebiets-typen (GI und GE) ausgeschlossen.
- Es werden Schallschutzmaßnahmen für Gebäude innerhalb des Plangebietes fest-gesetzt die Mindeststandards für die Schalldämmmaße von Außenbauteilen und die Schalldämmung von Lüftungsanlagen betreffen.

Schutzgut Boden

- Die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§15 Abs. 1 SDSchG), das Veränderungsge-bot (§16 Abs. 2 SDSchG) sowie § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sind je-weils zu beachten.
- Gem. §202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen so-wie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausfüh-rung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende in der Planzeichnung gekennzeichneten Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen.

- IGB_2716 Betriebsdeponie Fa. PHB Stahlguss GmbH, Industrie- und Gewerbeab-fälle, Status orientierend untersucht
- IGB_20012 PHB Stahlguss, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_4767 Brennstoffhandel Jakob, Status Altlast teilsaniert
- IGB_4768 Dampfkesselfabrik Poensgen & Pfahler, Holzverarbeitung, Maschinen-, Apparatebau, Stahl-, Metallbau, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_19173 Stahlbau Oberhauser, Stahlbau, Metallverarbeitung, Status Kontami-nationsverdacht

Die festgesetzten Nutzungen sind im Bereich der Altlastenverdachtsflächen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszu-schließen ist, der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelasse-nen Sachverständigen ausgeräumt wurde oder eine mit dem LUA abgestimmte Boden-sanierungsmaßnahme erfolgreich stattgefunden hat. Bauarbeiten im Bereich der ge- kennzeichneten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen die mit einem Eingriff in den Untergrund verbunden sind, sind jederzeit fachgutachterlich zu überwachen. Im Falle des Auftretens von Altlasten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bo-denschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten.

Schutzgüter Orts- und

Landschaftsbild Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wurde auf ein dem Umfeld entsprechen-des Maß der baulichen Nutzung geachtet. Des Weiteren wurden grünordnerische Fest-setzungen getroffen, welche unter anderem den Erhalt Grünflächen und Waldflächen vorsehen. Zusätzlich wurden u.a. Festsetzungen zur Anpflanzung und gestalterische

Festsetzungen, sowie Festsetzungen zur Begrünung von Dächern und Fassaden getroffen. Aus diesem Grund ist aufgrund der Planung nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Belanges auszugehen.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

*Nichtdurchführung/
Nullvariante*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde zur Folge haben, dass für die betreffende Fläche weiterhin kein spezifisches Bauplanungsrecht geschaffen wird. Stattdessen würde eine Bebauung und Nutzung gemäß den Vorgaben des § 34 BauGB sowie im Rahmen des Umgebungsmaßstabs erfolgen. In diesem Fall könnten auch die festgelegten Maßnahmen zur Grünordnung, zum Artenschutz, zur Klimavorsorge sowie zum Schutz des Schutzguts Mensch nicht zur Anwendung gelangen.

Standortalternativen

Eine Betrachtung von Standortalternativen ist im Falle der Vorliegenden Planung obsolet, da das Ziel des Bebauungsplanes darin besteht, die bereits bestehenden Nutzungen planungsrechtlich abzubilden. Eine Überplanung von Forst- und Grünflächen ist als weniger geeignete und ökologisch weniger sinnvolle Alternative zu betrachten.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Die Beurteilung der Ausmaße vorhandener Altlasten ist in Teilgebieten des Geländes bislang nicht abzuschätzen, da hier keine weiterführenden Untersuchungen vorliegen. Abgesehen hiervon sind keine nennenswerten Schwierigkeiten oder Kenntnislücken vorhanden. Zur Bewertung der Schutzgüter wurden alle relevanten und zugänglichen Daten ausgewertet.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

5.2 MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behör-

den die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

5.3 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

- Planungsziel* Ziel des Bebauungsplanes ist es sowohl die Bestandsnutzungen planungsrechtlich abzubilden, als auch die Gebietstypen hinsichtlich möglicher Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen plangebietsintern effektiver zu gliedern. Damit abgedeckt sind Gebiete mit Gewerbenutzungen, Gebiete mit Industrienutzungen, sowie Gebiete mit eingeschränkter Gewerbenutzung. Des Weiteren ist vorgesehen Problembereiche bezüglich der internen verkehrlichen Erschließung zu adressieren als auch aktuellen Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz in einem mit den Entwicklungsabsichten für ein Industrie- und Gewerbepark verträglichen Maß gerecht zu werden.
- Maßnahmen* Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung von Wald- und Grünflächen mit entsprechenden Bepflanzungs- und Gestaltungsvorgaben sowie die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen. Auch ist die Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Stellplatzbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für nachteilige Auswirkungen auf das lokale Klima festgesetzt. Darüber hinaus wurden Reglementierungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen. Zusätzlich werden Festsetzungen zu Artenschutzmaßnahmen getroffen. Hinsichtlich Altlasten und Wasserschutzgebiet werden entsprechende Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen vorgenommen. Hinsichtlich der Sanierung von Altlasten wird eine Vorgabe nach § 9 Abs. 2 BauGB ergänzt.
- Schutzgüter* Im Falle der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen durch die vorliegende Planung auszugehen.
- Artenschutz* Bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange wird derzeit davon ausgegangen, dass es zu keiner erheblichen Betroffenheit von streng geschützten Arten kommt, wenn alle innerhalb des Umweltberichtes empfohlenen Maßnahmen eingehalten werden.

6. QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert sowie § 66 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).

Projekt

- Büro für Landschaftsökologie GbR (2024) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“
- Konzept dB plus GmbH (18.10.2024) Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ St. Ingbert

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Landschaftsplan für die Stadt St. Ingbert
- Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen GeoPortals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes

Quellenverzeichnis für Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZEN-
OGRAFISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:
[http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung,
Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote
Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4,
Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und
Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saar-
land unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgut-
achten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskar-
ten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5,
MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion,
Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- Kooperationsprojekt der Biologischen Stationen Leverkusen/Köln,
Bonn/Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss,
dem Baustoffverband vero und dem NABU NRW - Maßnahmen zur Unterstüt-
zung der Abgrabungs-amphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs
- <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/nachtkerzenschwaermer/>
- Gabriel Hermann (2020), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) -
Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetter-
lingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 2: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für Planungsrelevante Arten. Keine Funde der planungsrelevanten Arten bei dem Ortstermin.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	eventuelle Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich temporäre, stehende Oberflächengewässer, in welchen planungsrelevante Libellenarten vorkommen können

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	vermutlich keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offenen Wiesenflächen auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist möglich
<i>Amphibien</i>	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet weist für Amphibien geeignete Habitatstrukturen in Form von stehenden Oberflächengewässern, Steinhäufen und Totholzstrukturen auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist möglich.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist optimale Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten auf. Im Untersuchungsgebiet befinden sich sonnenexponierte Strukturen auf.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	wahrscheinliche Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen. Die Fassaden der Gebäudestrukturen können ebenfalls geeignete Strukturen aufweisen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	vermutlich keine Betroffenheit	Vorkommen der Haselmaus sind unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für planungsrelevante Vogelarten
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Die Trittasstrukturen und Saumbereiche weisen unter anderem, bedingt durch die permanente Störung, mittlere bis hoch diverse Blütenpflanzenbestände auf. Durch das wärmere Mikroklima sind Schmetterlingsvorkommen denkbar. Die Arten *Lycaena dispar* und *Euplagia quadripunctaria* sind im selben Minutenfeld bekannt.

Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten wie die Mauereidechse (*Podacris muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Neben genannten Arten ist auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im übergeordneten Planungsraum bekannt. Zu den geeigneten Strukturen zählen Totholzhaufen und Holz- und Metallabfälle, welche sich leicht erwärmen sowie sämtliche Saum und Gebüschstrukturen.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist für Fledermäuse optimal geeignet. Es gibt zahlreiche potenzielle Höhlenbäume. Darüber hinaus weisen die Fassaden der Gebäudestrukturen ebenfalls

geeignete Stellen für Tages- oder Winterquartiere, oder gar für Wochenstuben/Kolonien auf. Die Freiflächen sind aufgrund ihrer hohen Beutetierdichte sehr gut als Jagdhabitat geeignet, zudem sind zahlreiche Leitlinien bzw. Transferflugrouten vorhanden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurde ein Grünspecht im Westen des Untersuchungsgebietes gesehen.

Maßnahmen/Hinweise

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Gebäude sind vor Abriss auf das Vorhandensein von Fledermäusen bzw. Gebäudebrütern zu kontrollieren
- Örtliche Erhebungen zu Höhlenbäumen, zu Brutvögeln, Reptilien, Tag-/Nachtfaltern und Fledermäusen werden empfohlen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellen-
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <http://www.delattinia.de/...>
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/...>
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Bearbeitungsstand: November 2024

Stadt St.Ingbert

Bebauungsplan „RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4. Abs. 1 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Offenlage in der Zeit vom 25.05.2023 bis 26.06.2023 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2023 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 26.06.2023 gebeten.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind (keine) Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>E-Mail vom 25.05.2023 Az.: Vorgangs-Nr. 180339</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
2	Arbeitskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
3	Beauftragter der Stadt St.Ingbert für Menschen mit Behinderung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
4	Behindertenbeauftragte Saarpfalz-Kreis Frau Marion Haas	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
5	Bergamt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
6	Biosphärenzweckverband Bliesgau	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
7	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V. Regionalgruppe Bliesgau An der Kiesgrube 10, 66424 Homburg</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Eine Begründung zu den Sachverhalten erfolgt in Zuordnung zu den einzelnen Anregungen.</p>

	Schreiben vom 16.06.2023 Az.: -/-	
7.1	vorab bitten wir um Ausgleichsmaßnahmen auf Gebiet der Stadt St. Ingbert und um Auskunft der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, (welche Ausgleichsmaßnahmen, wo und wann?).	Erläuterung Aussagen hierzu sind den Planunterlagen, u.a. dem Umweltbericht zu entnehmen.
7.2	Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden." Wie wird diese Aussage in der Praxis konkret umgesetzt? Welche Messdaten liegen dieser Aussage zugrunde? Bitte genauer definieren.	Erläuterung Die nebenstehend genannte Passage aus der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Zitat aus dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und bezieht sich auf das darin dargestellte Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (VG). Dies ist Kapitel 3 der Begründung auch entsprechend zu entnehmen. Das VG in dem auch der Geltungsbereich liegt, ist bereits durch das „WSG St. Ingbert“ konkretisiert. Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind unabhängig vom Bebauungsplan gültig. Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
7.3	Die Ergebnisse des Schallgutachtens sollten bereits in der Bauphase vorab berücksichtigt und umgesetzt werden, um eine Lärmbelastung der Anwohner zu minimieren.	Erläuterung Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens werden in der Bauleitplanung berücksichtigt und sind in der Bauphase entsprechend umzusetzen.
7.4	Die Gebäude sollten mit PV Anlagen ausgestattet werden, soweit möglich mit Einspeisung. Sowohl Stellplätze, wo keine Verschattung zu erwarten ist, sollten mit PV überdacht werden, als auch Zufahrten. wo es aus feuerwehrtechnischen Möglichkeiten machbar ist, sollten mit PV belegt werden. Die damit entfallenen Bäume sollten ausgeglichen werden, indem auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Hochstämmen zusätzlich eine Hecke oder ein Kleingehölz je 300qm festgesetzt werden.	Erläuterung Der kommunale Ausbau erneuerbarer Energien als Baustein einer Strategie zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz stellt grundsätzlich ein wichtiges Instrument nachhaltiger Stadtplanung dar. Es wurde eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ergänzt, die eine Belegung von 50% der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung und Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorschreibt. Überdies sind Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien (PV-Anlagen, Elektroladestationen, etc.) im Rahmen der festgesetzten Art der baulichen Nutzung und der Nebenanlagen allgemein zulässig, sodass auch höhere Belegungen möglich sind. Ferner wurden Solaranlagen innerhalb der Festsetzung der Dachbegrünung berücksichtigt. Die Kombination aus Dachbegrünung und PV-Anlagen ist demnach normativ miteinander vereinbar. Zudem sind bereits seit Ende 2020 durch das Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetz (GEG) die Verpflichtungen für private Neubauten vereinheitlicht worden, welche den Energiebedarf eingrenzen und die Energieeffizienz erhöhen. Durch staatliche Fördermöglichkeiten, Zuschüsse von Kreditinstituten oder schlichtweg durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sind die Anreize sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude aktuell reichlich.

7.5	Die noch nicht versiegelten Flächen, die als Parkplätze dienen sollen, sollen mit Rasengittersteinen belegt werden und mit Solarelementen überdacht werden.	<p>Erläuterung</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist unter Punkt 10 der textlichen Festsetzungen bereits Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Da die Stadt St. Ingbert den Ermessensspielraum über die aktuell geltenden gesetzlichen Verpflichtungen für Private sowie die bereits getroffenen Mindestfestsetzung nicht weiter einschränken möchte wird eine Solarpflicht für Parkplätze zum derzeitigen Stand nicht angestrebt. S. hierzu auch die Erläuterung unter 7.4.</p>
7.6	Die noch vorhandenen Hecken und Gehölzstreifen sollen erhalten bleiben, zusätzliche Hecken geschaffen werden.	<p>Erläuterung</p> <p>Der überwiegende Teil der Grünflächen im Bestand wird mittels dedizierter Festsetzungen gesichert. Des Weiteren wurde Pflanzfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen.</p>
7.7	<p>Auf den erhaltenen und neu geschaffenen Wald,- Hecken- und Grünflächen sollen dementsprechende Nisthilfen, auch für Gebäudebrüter installiert und definiert werden und mit Fledermaus- und Vogelexperten abgestimmt werden.</p> <p>Bei Gebäuden, die abgerissen werden müssen, sollen auf Fledermaus Winter- und Kinderstuben geprüft werden. Das Abrissmaterial soll einer stofflichen Wiederverwendung zugeführt werden, um Deponien zu entlasten.</p> <p>Amphibien- und Libellenpopulationen, Reptilienvorkommen, Haselmausvorkommen und Schmetterlingsarten müssen sorgfältig geprüft werden und deren Lebensraum erhalten werden und gegebenenfalls mit Experten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. (Wiesen, Feuchtgebiete, Hecken, Gehölzbereiche, etc.).</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wurde planbegleitend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dazu wurden in mehreren Kartiervorgängen die Artgruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Libellen auf ihre Betroffenheit untersucht. Für die potentiell betroffenen Arten(-gruppen) wurden Maßnahmen formuliert. Diese wurde in den textlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB des Bebauungsplans berücksichtigt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG ist demnach nicht auszugehen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis: <i>„Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen o.g. Arten(-gruppen) kommt.“</i></p>
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
9	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin</p> <p>E-Mail vom 31.05.2023 Az.: BNetzA Vorgangsnummer: 48859</p> <p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Die genannten Betreiber Richtfunk wurden bereits beteiligt.</p>

	<p>BETREIBER RICHTFUNK: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, Deutschland</p> <p>Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland</p> <p>BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p>																
10	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 30.05.2023 Az.: CR-2023-03354</p> <table border="0"> <tr> <td>Sparte betr.</td> <td>Versorgungsanlagen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gas</td> <td>Rohrbach, Hasseler Str.,</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>stillgelegt</td> <td>-/-</td> </tr> <tr> <td>Gas</td> <td>Rohrbach, Fa. PHW,</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>stillgelegt</td> <td>-/-</td> </tr> </table> <p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigegeführten Planunterlagen dargestellt.</p>	Sparte betr.	Versorgungsanlagen		Gas	Rohrbach, Hasseler Str.,			stillgelegt	-/-	Gas	Rohrbach, Fa. PHW,			stillgelegt	-/-	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften zu den stillgelegten Leitungen im Planvollzug berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>
Sparte betr.	Versorgungsanlagen																
Gas	Rohrbach, Hasseler Str.,																
	stillgelegt	-/-															
Gas	Rohrbach, Fa. PHW,																
	stillgelegt	-/-															

	<p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Durch ihr Baufeld führt eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Diese Leitung darf überbaut werden. Sollte die Leitung bei Bauarbeiten hinderlich sein, sind wir bereit den entsprechenden Abschnitt abzutrennen. Die dazu notwendigen. Die Tiefbauarbeiten sind zu Lasten des Veranlassers durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der stillgelegten Leitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Bau-maßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro, Telefon: 06841 / 9886 – 160 planauskunft@creos-net.de</p> <p><i>Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen (1 Übersichtsplan, 4 Leitungspläne)</i></p>	
11	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe	Erläuterung

<p>Schreiben vom 26.06.2023 Az.: TÖB-SL-23-158337 Rohrbach</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahmen zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung den bereits unter Az. TöB-SL-22-139456 vom 29.08.2022 (s. Anlage) genannten Bedingungen/ Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Ergänzen möchten wir folgende Bedingungen und Hinweise:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p> <p>Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, I.NA-SW-N-SBR-IF 01, Herr Christian Mues, Bezirksleiter Fahrbahn Kaiserslautern, Am Hauptbahnhof 4, 66111 Saarbrücken Mail: Christian.Mues@deutschebahn.com einzureichen.</p> <p>Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen.</p> <p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass sich im angrenzenden Bereich laut unseren Bestandsplänen mehrere</p>	<p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften zu der nördlich des Plangebietes laufenden Bahnstrecke im Planvollzug berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>
--	--

<p>Streckenfernmeldekanal der DB Netz AG befinden.</p> <p>Ein Grenzabstand von > 2,50 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein!</p> <p>Fernmeldekanal der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.</p> <p>Bei anfallenden Arbeiten an der Bahnlinie und in diesen Bereich ist bereits in der Grundlagenermittlung/Vorplanung eine örtliche Einweisung in der Kabellagen erforderlich (Übergabe Kanalmerkblatt der DB AG).</p> <p>Bitte teilen Sie uns dann schriftlich rechtzeitig (mindestens 15 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2023016841 bzw. der Bahnstrecken-Nummer 3250 und der Bahn-Kilometrierung 15,5 – 16,3 r.d.B.) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kanaleinweisung mit:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationservice Süd, Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com</p> <p>Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeit zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Planungenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.</p> <p>Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.</p> <p>Die Gültigkeit der Betreiberankunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 24 Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiberankunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte in die Textlichen Festsetzungen sowie um Übersendung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	
--	--

<p><i>Anlagen: Stellungnahme TöB-SL-22-139456</i></p> <p><i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.</i></p> <p><i>Gegen die o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sind jedoch vorab folgende Hinweise und Bedingungen bei der weiteren Planung zu beachten:</i></p> <p><i>Für das Jahr 2026 ist von Seiten der DB Netz AG die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) im Kilometerbereich 16,073 geplant.</i></p> <p><i>Darüber hinaus plant die DB Station & Service GmbH für das Jahr 2027 einen Umbau des Bahnhofs Rohrbach.</i></p> <p><i>Des Weiteren befindet sich innerhalb des B-Planentwurfes eine verkaufte ehemalige Bahnfläche, Flst. 959/50, die mit Bescheid vom 16.08.2010 von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde und somit überplant werden darf.</i></p> <p><i>Weitere Planungen liegen uns zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.</i></p> <p><i>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</i></p> <p><i>Die Bauherren sind angehalten, die Grundstücke entlang der DB-Grenze im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Be-treten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</i></p> <p><i>Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</i></p> <p><i>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde sei-tens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig –ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</i></p>	
---	--

Bei Planung von Lichtzeichen, Werbungs- und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509
zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu

	<p><i>rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vor-zusehen bzw. vorzunehmen.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</i></p> <p><i>Darüber hinaus bitten wir um Übernahme der Hinweise und Bedingungen in die Textlichen Festsetzungen.</i></p> <p><i>DB Kommunikationstechnik 3 Kabellagepläne</i></p>	
12	Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
13	Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 25.05.2023 Az.: 088-223/SB/JT</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften zu den im Plangebiet liegenden Telekommunikationslinien im Planvollzug berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>

	<p>E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Übersichtsplan</i></p>	
15	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Bernhard-Nocht-Straße 76, 20359 Hamburg</p> <p>Schreiben vom 26.06.2023 Az.: PB24707.59.04/353-2023</p> <p>der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
16	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
17. 1	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 22.06.2023 Az.: GZ S1/03-05-02-03#00011#0306</p> <p>gegen den Bebauungsplan „RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ der Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn sind soweit erkennbar nicht beeinträchtigt und die autobahneigenen Kabel an der Örtlichkeit befinden sich zwischen der Parallelstraße und der A6, außerhalb des Geländes.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Aussagen zum Lärmschutz sind dem planbegleitenden Schallschutzgutachten zu entnehmen.</p>

<p>17. 2</p>	<p>Die angezeigte Fläche liegt teilweise in der Anbaubeschränkungszone (100 Meter vom Fahrbahnrand) der A6, daher wurde das Fernstraßenbundesamt für diese Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Fernstraßenbundesamts sind die nachfolgende Punkte aus anbaurechtlicher Sicht mit aufzunehmen und zu beachten:</p> <p>Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 6 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.</p> <p>In der Begründung/Erläuterung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen. • Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. • Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen. 	<p>Erläuterung</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bzw. die Abgrenzung der Baugebiete berücksichtigen bereits die 40m Anbauverbotszone des FStrG.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Regelungen des FStrG zu den Anbaubeschränkungszone an Autobahnen im Planvollzug berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
------------------	---	--

	<p>• Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>	
18	<p>Eisenbahn-Bundesamt - Standort Frankfurt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt</p> <p>Schreiben vom 25.05.2023 Az.: 55152-551pt/016-8241#009</p> <p>Ihr Schreiben ist am 25.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke 3250 Saarbrücken Hbf – Homburg (Saar) Hbf (ca. in Höhe von Bahn-km 15,460 bis ca. Bahn-km 16,310). Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest wurde beteiligt.</p>
19	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 23.06.2023 Az.: -/-</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Mai 2023 bezüglich des o. g. Verfahrens. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ in der Stadt St. Ingbert bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
20	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>E-Mail vom 04.07.2023</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>

	<p>Az.: -/-</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	
21	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 23.06.2023 Az.: -/-</p> <p>in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
22	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 25.05.2023 Az.: -/-</p> <p>Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS – Geschäftsbereich Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, S. 885 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die nebenstehenden Vorschriften zur Abfallwirtschaftssatzung sind bereits in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt.</p>

	Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.	
23	Gemeinde Kirkel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
24	Gemeinde Mandelbachtal	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
25	Gemeinde Spiesen-Elversberg	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
26	Handwerkskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
27	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 20.06.2023 Az.: -/-</p> <p>Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Bestandsnutzungen aber auch für gewerbliche Neuansiedlungen geschaffen werden. Diese Planungsabsicht der Mittelstadt St.Ingbert begrüßen wir im Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich. Wir haben keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
28	<p>inexio GmbH Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>E-Mail vom 05.06.2023 Az.: Ticket #7637949</p> <p>im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p> <p>Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.</p> <p><i>Anlagen: 1 Merkblatt und 11 Pläne</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften zu den im Plangebiet liegenden Leitungen im Planvollzug berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt</p>
29	intersaar GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
30	<p>iqony Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 25.05.2023 Az.: -/-</p> <p>die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>

	Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.	
31	Kreisstadt Homburg	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
32	Kreisstadt Neunkirchen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
33	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.06.2023 Az.: 6101-0038#0008/Sto</p> <p>zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Rohrbach der Mittelstadt St. Ingbert nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Eine Begründung zu den Sachverhalten erfolgt in Zuordnung zu den einzelnen Anregungen.</p>
33.1	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der baulichen Entwicklung des langjährig bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes geschaffen werden. Die Flächen sind bereits weitgehend bebaut. Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Da die vorliegende Planung noch unvollständig ist, können nur allgemeingültige Aussagen/Anregungen getroffen werden.</p> <p>Im Rahmen der noch zu erarbeitenden artenschutzrechtlichen Untersuchung im Sinne von § 44 BNatSchG wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, örtliche Erhebungen von Brutvögeln, Reptilien, Fledermäusen und insbes. auch Höhlenbäumen von einem Fachgutachter durchführen zu lassen. Vor Abriss oder Umbau von Gebäuden sollte ein qualifizierter Artenschutzgutachter (Umweltbaubegleitung) diese auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Siedlungsfledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln untersuchen und ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde abstimmen.</p> <p>Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wurde planbegleitend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dazu wurden in mehreren Kartiervorgängen die Artgruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Libellen auf ihre Betroffenheit untersucht. Für die potentiell betroffenen Arten(-gruppen) wurden Maßnahmen formuliert. Diese wurde in den textlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB des Bebauungsplans berücksichtigt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG ist demnach nicht auszugehen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis: <i>„Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen o.g. Arten(-gruppen) kommt.“</i></p>
33.2	<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“, zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Im Rahmen der späteren</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnung zum WSG „St Ingbert“ aus dem Amtsblatt des Saarlandes vom 23. Januar 1992 wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Wasserschutzgebietsverordnung gilt im Übrigen auch unabhängig vom Bebauungsplan. Im Zuge der</p>

	<p>Umsetzung der Maßnahmen (Nachverdichtungen, Nutzungsänderungen) ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.</p> <p>Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind.</p> <p>Im Umweltbericht ist darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Für die spätere Nutzung der Grundstücke wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen. - Im Verfahren ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist. - Die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. 	<p>Genehmigungsphase sind sowohl die Vorgaben des Bebauungsplanes als auch die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu prüfen.</p> <p>Die Vorgaben des Vorranggebietes für Grundwasserschutz sind bereits durch die Wasserschutzgebietsverordnung vertreten. Eine Darstellung der Vorgaben des LEP Teilabschnitt Umwelt ist bereits in der Begründung unter Kapitel 3 aufgeführt.</p> <p>Die Schutzbestimmungen der Zone III unter § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung sind zwingend innerhalb des Plangebietes im Zuge von Baumaßnahmen einzuhalten.</p> <p>Der Umweltbericht wird um Aussagen zur Trinkwasserschutzgebietsverordnung, auf deren Grundlage und Einhaltung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist, ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird im Bebauungsplan ergänzt. Die übrigen Auflagen sind bereits innerhalb der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung abgedeckt.</p>
33. 3	<p>Bodenschutz- und Geologie</p> <p>Eine Überprüfung des Plangebietbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Kataster folgende Einträge bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ IGB_20012 PHB Stahlguss, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht ➤ IGB_2716 Betriebsdeponie Fa. PHB Stahlguss GmbH, Industrie- und 	<p>Erläuterung</p> <p>Die Altlastenflächen sind bereits im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Nummerierung gem. des Katastereintrags wird entsprechend im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Zum Schutz sensibler Nutzungen innerhalb der Kontaminationsbereiche wird nebenstehendem Vorschlag gefolgt und eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 ergänzt, sodass empfindliche Nutzungen erst nach erfolgter Bodensanierungsmaßnahme zulässig sind.</p>

<p>Gewerbeabfälle, Status orientierend untersucht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ IGB_4767 Brennstoffhandel Jakob, Status Altlast teilsaniert ➤ IGB_19173 Stahlbau Oberhauser, Stahlbau, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht ➤ IGB_4768 Dampfkesselfabrik Poensgen & Pfahler, Holzverarbeitung, Maschinen-, Apparatebau, Stahl-, Metallbau, Status Kontaminationsverdacht <p>Der Verdacht der Altlast ist durch den Planungsträger insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann.</p> <p>Der Bebauungsplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.</p> <p>Die bezeichneten Flächen wurden im Bebauungsplan eindeutig als möglicher Kontaminationsbereich in Plan und Text gekennzeichnet (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU).</p> <p>Im Bereich der Altlastverdachtsflächen sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist.</p> <p>Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen im späteren Baugenehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 oder 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.</p> <p>Kartenausschnitt aus dem ALKA</p>	<p>Überdies sind auch bereits innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzten Baugebiete sensible Nutzungen wie Betriebswohnungen, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke, Kindergärten nur ausnahmsweise zulässig oder unzulässig.</p>
---	---

		
33.4	<p>Gewässerschutz</p> <p>Hinsichtlich der technischen Erschließung ist das Plangebiet bereits an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen. Laut der Begründung wird das Plangebiet sowohl im Trenn- als auch im Mischsystem entwässert. Die Erweiterung des Trennsystems ist langfristig vorgesehen.</p> <p>Das bestehende Industriegebiet war schon vor dem 01.01.1999 bebaut. Somit ist der § 49a SWG hier nicht anzuwenden. Das von Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll der Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>Das anfallende sanitäre Schmutzwasser ist dem bestehenden Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal zuzuführen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
33.5	<p>Lärmschutz</p> <p>in der Ziffer 13 der textlichen Festsetzungen werden Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genannt. Im Verfahren ist die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens vorgesehen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme aus Sicht des Lärmschutzes kann erst nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens erfolgen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Schallschutzgutachten wird den Unterlagen in den kommenden Verfahrensschritten beigelegt.</p>
33.6	<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
34	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
35	<p>Landesbetrieb für Straßenbau – Saarland Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Schreiben vom 13.06.2023 Az.: STR-600#23-247</p> <p>Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Im Nachgang zur Abgabe nebenstehender Stellungnahme fand folgender Schriftverkehr mit dem LfS statt. Die Erstellung eines Verkehrsgutachtens ist demnach nicht erforderlich:</p> <p>Schreiben an den LfS vom 27.06.2023</p> <p>Der Bebauungsplan RO 38.03 hat die Zielsetzung ein bereits bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet planungsrechtlich zu sichern. Hierbei</p>

<p>Es sind Nachweise über die zu erwartenden Mehrverkehre der neu anzusiedelnden Betriebe vorzulegen.</p> <p>Erst nach Vorlage kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Ferner ist das Straßenbauamt in alle Planungen einzubeziehen, die verkehrliche Auswirkungen nach sich ziehen.</p>	<p>werden keine zusätzlichen, bislang unüberbaubaren Flächen, als neues Bauland ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Flächen ist bereits im laufenden Betrieb. Eine bauliche Inanspruchnahme zur Nachverdichtung der Flächen oder Nutzungsänderung der bestehenden Betriebe kann bislang auch ohne die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans auf Grundlage des § 34 BauGB erfolgen. Der Bebauungsplan ist zudem als sog. Angebotsbebauungsplan zu verstehen. Durch differenzierte Festsetzung der Art und des Maß der baulichen Nutzung sowie weiterer nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffenen Festsetzungen werden die Grenzen gesteckt, innerhalb derer sich künftige Nutzungen entwickeln können. Welche konkreten Betriebe sich nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens auf den Flächen ansiedeln, muss zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht feststehen.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befindet sich der Kreisverkehr A6/L111 an der AS St. Ingbert Mitte, zu dem auch ein Großteil des Verkehrs im Plangebiet abfließt. Für diesen Kreisverkehr bestehen Kapazitätsengpässe, sodass es hier in den Morgen- und Abendspitzen zu hohen Wartezeiten kommt. Aus diesem Grund ist laut Kenntnisstand der Stadt St. Ingbert ein Umbau seitens des LfS geplant, der die bestehenden Defizite beheben soll. Hierzu wurde 2019 von der PTV Transport Consult GmbH ein Verkehrsuntersuchung durchgeführt, die verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorschlug. Favorisierte Variante war laut Angaben von PTV die "Variante P1b-3BP" die den Bau von drei Bypässen vorsieht um einen guten Verkehrsfluss zu erzeugen. Für den das Plangebiet tangierenden Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 "Gewerbegebiet Heckel Villa" wurde ebenfalls von PTV ein Verkehrsgutachten erstellt, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses an besagtem Kreisverkehr vorschlug, jedoch attestierte, dass die Umsetzung der Planung Heckelvilla auch im worst case zu keiner Verschlechterung der Qualitätsstufen führen wird.</p> <p>Da das vorliegende Plangebiet im Bestand bereits betrieblich genutzt wird, wird seitens der Stadt St. Ingbert davon ausgegangen, dass der vom Plangebiet induzierte Verkehr bereits vollumfassend vom LfS bzw. von PTV in den Verkehrsberechnungen zum Ausbau des Kreisverkehrs berücksichtigt wurde.</p> <p>Im BP RO 38.03 erfolgt zudem eine Feingliederung der Nutzungen, die die momentan nach §34 BauGB zulässigen Nutzungen weiter einschränkt. Hierzu wurde auch in der Begründung unter Kapitel 6 Auswirkungen der Planung - Abwägung auf S. 25 ausgeführt: Offenkundig verkehrsintensive Nutzungen wie gewerbliche Stell- und Parkplatzanlagen, Tankstellen, innerstädtisch relevante Einzelhandelsbetriebe, etc. wurden ausgeschlossen. Sportliche und kulturelle Einrichtungen, etc. sind nur ausnahmsweise zulässig und daher auch auf Ihre Verkehrsintensität im Zuge der Genehmigungsphase zu prüfen. Es sind</p>
---	--

		<p>somit aus hiesiger keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz zu erwarten.</p> <p>Antwort des LfS vom 24.07.2023:</p> <p>Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 27.06.2023 teile ich Ihnen mit, dass kein Verkehrsgutachten mehr erforderlich ist.</p>
36	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 12.06.2023 Az.: LDA/TÖB/Ma-Scho</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Ein Hinweis auf die nebenstehend genannten Vorschriften des SdschG ist bereits auf der Planzeichnung vermerkt.</p>
37	Landeshauptstadt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
38	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
39	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>E-Mail vom 23.06.2023 Az.: -/-</p> <p>gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
40	Ministerium der Justiz	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
41	Ministerium für Bildung und Kultur	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
42	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 20.06.2023 Az.: OBB11-296-2/23 Be</p> <p>mit o.a. Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der baulichen Entwicklung eines langfristig bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes zu schaffen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wurde entsprechend der nebenstehenden Anregung aktualisiert.</p> <p>Vergnügungsstätten sind gem. BauNVO und den Vorgaben der Vergnügungsstättenkonzeption in Industriegebieten unzulässig. Diese sollten auch vorwiegend dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein, welches nach § 9 BauNVO in anderen Baugebieten unzulässig ist. Der Stand der frühzeitigen Beteiligung entsprach der Flächendarstellung der Vergnügungsstättenkonzeption des Stadtteils Rohrbach. In dieser wurde noch davon ausgegangen, dass das Plangebiet einem</p>

	<p>Hierzu setzt der Bebauungsplan sowohl Gewerbe- als auch Industriegebiete fest.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt an dieser Stelle gewerbliche Bauflächen dar.</p> <p>Die Fläche ist Teil eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Insofern stehen der gewerblichen Nutzung im Hinblick auf diesen Aspekt keine landesplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Ebenso ist das Gebiet Teil eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW).</p> <p>Nach den Bestimmungen des LEP „Umwelt“ können in VW u.a. Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Es wird gebeten, die Begründung hinsichtlich der v.g. Erfordernisse und Einschränkungen zu ergänzen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante allgemeine bzw. ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes im v.g. VG und unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser landesweit bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen als Schwerpunkte des industriell-produzierenden Sektors von hier kritisch gesehen wird. Es wird aus diesem Grund empfohlen, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten entsprechend zurückzunehmen.</p> <p>Ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen bitte ich im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende landesplanerische Zielsetzungen im Vorfeld zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit uns abzustimmen.</p> <p>Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich.</p>	<p>Gewerbegebiet entspricht. Da dies nun partiell bauplanungsrechtlich aktualisiert wird, werden die Festsetzungen entsprechend angepasst. In den festgesetzten Industriegebieten (GI) sind Vergnügungsstätten nun als unzulässig festgesetzt.</p> <p>In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) sind Vergnügungsstätten der Kategorie B (Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt) sowie ein Teil der Vergnügungsstätten der Kategorie A (Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros) gem. den Vorgaben der Vergnügungsstättenkonzeption weiterhin ausnahmsweise zulässig.</p> <p>In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) sind Vergnügungsstätten aber wiederum aufgrund ihres potentiellen Störpotentials gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung ausgeschlossen.</p> <p>Zum derzeitigen Stand sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Sollten externe Ausgleichsmaßnahmen im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, wird die OBB 11 als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB davon in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>43. 1</p>	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften) Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 23.06.2023 Az.: -/-</p> <p>wir sind im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange mit dem o.a. Vorgang befasst und beantragen hiermit <u>Fristverlängerung</u> zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unsererseits beabsichtigt, die Erbbaurechtsnehmer der landeseigenen Liegenschaften, welche sich im zu beplanenden Gebiet befinden, zu informieren</p>	<p>Erläuterung</p> <p>nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung St.Ingbert kann eine Fristverlängerung bis zum 10.07.2023 gewährt werden.</p>

	und diesen die uns von Ihnen übersandten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Falls sich hierzu aus Ihrer Sicht Einwände ergeben, bitte ich um kurzfristige Nachricht.	
43. 2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)	Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Ref. OBB24 werden Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.
44	Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 05.06.2023 Az.: D/4 2401-0002#0515 2023/052370 Südlich der Fläche des GEe2 befindet sich eine zusammenhängende, in sich geschlossene Waldzelle, die als solche erhalten bleiben soll und daher planungsrechtlich als Waldfläche gesichert wird. Sie ist dementsprechend im o.g. Bebauungsplan als Waldfläche dargestellt. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sollten als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie dargestellt werden.	Erläuterung Es erfolgt eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Beachtung der Regelungen des Landeswaldgesetzes.
45. 1	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken E-Mail vom 20.06.2023 Az.: -/- zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Fachreferat - Grundsatzfragen der Energiepolitik Die im Vorhaben gegebene Zulässigkeit von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie ist aus Sicht des Fachreferates grundsätzlich zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit	Erläuterung Der kommunale Ausbau erneuerbarer Energien als Baustein einer Strategie zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz stellt grundsätzlich ein wichtiges Instrument nachhaltiger Stadtplanung dar. Es wurde eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ergänzt, die eine Belegung von 50% der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung und Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorschreibt. Überdies sind Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien (PV-Anlagen, Elektroladestationen, etc.) im Rahmen der festgesetzten Art der baulichen Nutzung und der Nebenanlagen allgemein zulässig, sodass auch höhere Belegungen möglich sind. Hierunter fallen auch die nebenstehend benannten Ladeinfrastrukturen elektrisch betriebener Fahrzeuge Ferner wurden Solaranlagen innerhalb der Festsetzung der Dachbegrünung berücksichtigt. Die Kombination aus Dachbegrünung und PV-Anlagen ist demnach normativ miteinander vereinbar. Zudem sind bereits seit Ende 2020 durch das Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetz (GEG) die Verpflichtungen für private Neubauten vereinheitlicht worden, welche den Energiebedarf eingrenzen und die Energieeffizienz erhöhen. Durch staatliche

	<p>innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p>	<p>Fördermöglichkeiten, Zuschüsse von Kreditinstituten oder schlichtweg durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sind die Anreize sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude aktuell reichlich.</p>
45. 2	<p>Fachreferat - Energiewirtschaft, Montanindustrie</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Oberbergamt des Saarlandes wurde beteiligt.</p>
46	<p>Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St. Ingbert Herr Claus Günther</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
47	<p>NABU Gruppe St. Ingbert</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
48	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
49	<p>Nippon Gases Deutschland GmbH</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
50	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 12.06.2023 Az.: VIII 3110/139/23</p> <p>nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ in der Mittelstadt St. Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
51. 1	<p>Pfalzwerke AG Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>E-Mail vom 25.05.2023 Az.: -/-</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>

	<p>vielen Dank für Ihre Nachricht.</p> <p>Aufgrund eines erhöhten Anfrageaufkommens zu unseren Produkten kann es derzeit zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens kommen.</p> <p>Um eine schnelle Bearbeitung aller Nachfragen zu gewährleisten, bitten wir Sie von Mehrfachanfragen abzusehen.</p> <p>Für Ihr Verständnis bedanken wir uns, bleiben Sie gesund.</p>	
51. 2	<p>Pfalzwerke AG Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>Schreiben vom 26.06.2023 Az.: -/-</p> <p>im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
52	RAG Aktiengesellschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
53	Regionalverband Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

	Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung	
54	Saarländischer Rundfunk	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
55	Saarforst Landesbetrieb Klingelfloß, 66571 Eppelborn Schreiben vom 30.05.2023 Az.: -/ hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Erläuterung Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.
56	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
57	Saarpfalz-Kreis Fachbereich Gesundheitswesen/ Gesundheitsamt	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
58	Saarpfalz-Kreis Fachbereich Regionalentwicklung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
59	Saarpfalz-Kreis Geschäftsbereich 1 Zentrale Steuerung, Sicherheit und Ordnung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
60	Saarpfalz-Kreis Geschäftsbereich 2 Finanzen, Immobilien und Schulverwaltung Am Forum 1, 66424 Homburg Schreiben vom 30.05.2023 Az.: FB 22 Zä im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zum Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens des Saarpfalz-Kreises bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Der Saarpfalz-Kreis begrüßt die geplanten Pflanzfestsetzungen. An den Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung stellen wir keine besonderen Anforderungen.	Erläuterung Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.
61	Saarpfalz-Kreis Geschäftsbereich 3 Arbeit und Soziales	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
62	Saarpfalz-Kreis Geschäftsbereich 4 Kinder, Jugend, Familie und Gesundheit	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
63	Saarpfalz-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
64	Stadt Blieskastel Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel E-Mail vom 05.06.2023 Az.: -/ gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach	Erläuterung Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.

	Süd II“ in St. Ingbert bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.	
65	Stadt St.Ingbert - Abteilung 13 Justitiariat	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
66	Stadt St.Ingbert - Abteilung 33 Verkehr	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
67	Stadt St.Ingbert - Abteilung 60 Bauverwaltung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
68	Stadt St.Ingbert – Abteilung 61 Klimaschutzmanager	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
69	Stadt St.Ingbert - Abteilung 62 Verkehr und ÖPNV	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
70	Stadt St.Ingbert - Abteilung 63 Bauordnung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
71	Stadt St.Ingbert - Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofswesen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
72	Stadt St.Ingbert - Abteilung 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
73	Stadt St.Ingbert - Eigenbetrieb Abwasser	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
74	Stadt St.Ingbert – Untere Bauaufsichtsbehörde	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
75	<p>Stadt St.Ingbert - Untere Abt. 63 - Bau-Service-Center Brandschutzdienststelle</p> <p>Von unserer Seite besteht zum Bebauungsplan der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung und Flächen für die Feuerwehr gesichert sein müssen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist das DVGW Arbeitsblatt Technische Regeln W 405 und die Fachempfehlung der Berufsfeuerwehren in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. von 04/2018 des Weiteren die DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften zum Brandschutz im Planvollzug berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>
76	Stadt Sulzbach	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
77	<p>Stadtwerke St. Ingbert Reinhold-Becker-Straße 1, 66386 St.Ingbert</p> <p>Schreiben vom 26.05.2023 Az.: -/-</p> <p>gegen den oben genannten Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.</p>	
77. 1	<p>Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung</p> <p>1. Stromversorgung</p> <p>Zur Stromversorgung muss im Lastschwerpunkt des Gewerbegebiets eine Trafostation errichtet werden. Die 20kV- Einspeisung erfolgt aus der Hans-Wilhelmi-Straße.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Trafostationen die der Versorgung des Gebietes dienen, sind als nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO zu bewertende Nebenanlagen im Bebauungsplan zulässig.</p>
77. 2	<p>2. Wasserversorgung</p> <p>Für den Löschwasserbedarf können aus den umliegenden Versorgungsleitungen in der Parallelstraße, der Ernst-Heckei-Straße und Hans-Wilhelmi-Straße 192 m³/h sichergestellt werden. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III.</p> <p>3. Gasversorgung</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die nebenstehenden Angaben zur Löschwasser- und Gasversorgung werden in den Ausführungen der Begründung ergänzt.</p>

	Die Gasversorgung kann durch die, dem Gebiet anliegenden Hochdruck-Leitungen, sichergestellt werden.	
77. 3	Die Lage der Abwasserleitungen ist mit den Stadtwerken wegen deren Versorgungsleitungen abzustimmen.	Erläuterung Das Gebiet ist bereits zum Großteil erschlossen. Abwasserleitungen sind bereits vorhanden. Bei einer Neuverlegung von Abwasserleitungen wird es ordnungsgemäß zu einer Abstimmung mit den Stadtwerken St. Ingbert kommen.
78	STEAG GmbH Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen E-Mail vom 20.06.2023 Az.: -/ wir danken für die Beteiligung im Verfahren. Die STEAG Power GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen. Wir haben daher keine Anregungen vorzubringen und verbleiben	Erläuterung Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.
79	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
80	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
81	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier E-Mail vom 23.06.2023 Az.: Stellungnahme Nr.: S01252560 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die nebenstehenden Telekommunikationsanlagen im Planvollzug berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.
82	VSE Net GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 26.06.2023 Az.: VNT AM ho-bm Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.	Erläuterung Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.

83	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.06.2023 Az.: VNT AM ho-bm</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>
84	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
85	<p>Westnetz GmbH - DRW-S-LK-TM</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
86	<p>Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier</p> <p>E-Mail vom 02.06.2023 Az.: -/-</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um St. Ingbert ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht, sodass kein Handlungsbedarf besteht.</p>

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ St. Ingbert

Auftraggeber: Stadtverwaltung St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Berichtsnummer: 22101-01
Berichtsdatum: 18. Oktober 2024
Berichtsumfang: 24 Seiten und Anhang
Bearbeitung: Sandra Banz
Sebastian Paulus

Geschäftsführende
Gesellschafter:
Sandra Banz und Tobias Klein

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel

Telefon:
06851-939893-0

E-Mail / Web:
info@konzept-dbplus.de
www.konzept-dbplus.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	5
3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen	5
3.1 Verkehrslärm	6
3.2 Gewerbelärm	8
3.3 Zunahme des Verkehrslärms	9
4 Digitales Simulationsmodell	10
5 Verkehrslärm	11
5.1 Ermittlung der Geräuschemissionen Straßenverkehr	11
5.2 Ermittlung der Geräuschemissionen der öffentlichen Parkplätze	12
5.3 Ermittlung der Geräuschemissionen Schienenverkehr	13
5.4 Ermittlung der Geräuschmissionen Straßen- und Schienenverkehr	13
5.5 Darstellung der Berechnungsergebnisse	14
5.6 Beurteilung der Berechnungsergebnisse	14
5.7 Schallschutzkonzept	15
5.7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen	15
5.7.2 Schallschutzmaßnahmen am Gebäude.....	15
6 Vorschlag zu textlichen Festsetzungen	17
6.1 Maßgeblicher Außenlärmpegel	17
6.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen	17
7 Gewerbelärm	17
7.1 Interne Gliederung des Gebiets	17
7.2 Planungsinstrument Geräuschkontingentierung.....	18

7.3	Umgang Gewerbelärm im Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“	19
8	Zunahme des Verkehrslärms	20
9	Zusammenfassung	21
10	Quellenverzeichnis	24

Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1	6
Tabelle 2	Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV	7
Tabelle 3	Schalltechnische Orientierungswerte für Gewerbelärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1	8
Tabelle 4	Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß TA Lärm.....	9
Tabelle 5	Straßenverkehrsmengen und Verkehrszusammensetzung.....	11
Tabelle 6	Zugzahlen und Parameter	13

1 Aufgabenstellung

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt eine durch Industrie- und Gewerbebetriebe genutzte Fläche zu überplanen. Dazu wurde in der Stadtratssitzung am 01. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 23,5 ha zwischen der A 6 im Süden und der Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG, Streckenabschnitt 3250 im Norden. Das Plangebiet ist größtenteils bebaut, es befinden sich dort unterschiedliche gewerbliche und industrielle Nutzungen. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen im Bestand. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, das Plangebiet hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Änderungen der Art der baulichen Nutzung. Wesentliches Planungsziel ist die Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet. Zudem soll die Erschließungsstruktur im räumlichen Geltungsbereich planungsrechtlich geregelt werden.

Lärmschutzrelevante Aspekte und Fragestellungen treten inzwischen in nahezu allen Bebauungsplanverfahren auf. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind daher die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen wie der Lärmimmissionschutz, zu berücksichtigen und anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen zu bewerten. Entsprechend dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung müssen von der Planung hervorgerufene Lärmkonflikte grundsätzlich durch den Bebauungsplan selbst gelöst werden.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist somit zu eruieren, ob in der Umgebung des Plangebiets mögliche Lärmschutzkonflikte zu erwarten sind und welche schalltechnisch vertiefenden Untersuchungen erforderlich werden.

Südlich des Plangebiets verläuft die hochfrequentierte A 6 und nördlich die Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG, Streckenabschnitt 3250. Aus schalltechnischer Sicht sind die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Verkehrswege zu untersuchen und anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlage zu bewerten.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut, es befinden sich unterschiedliche gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen im Nordwesten des Plangebiets. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen im Bestand. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen. Die Beurteilung erfolgt anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlage. In dem vorliegenden Fall ist dabei in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht. Im Planungsprozess werden Vor- und Nachteile einer Emissionskontingentierung diskutiert.

Grundsätzlich wird durch die Entwicklung eines Plangebiets zusätzlicher Verkehr auf den vorhandenen Straßenabschnitten generiert. Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms durch eine Einspeisung zusätzlichen Verkehrs auf vorhandene Straßen ist für lärmbeeinträchtigte Bereiche außerhalb des Planbereiches eines Bebauungsplans grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen. Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf bestehenden Straßen gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten sind im Einzelfall zu diskutieren.

Die Lage des Plangebiets und die räumliche Gesamtsituation werden in Abbildung A01 und der Bebauungsplanentwurf mit Stand 31. Juli 2024 in Abbildung A02 im Anhang A dargestellt.

2 Grundlagen

Diesem schalltechnischen Gutachten liegen die folgenden Eingangsdaten zugrunde:

- (A) Vorabzug des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“, Bearbeitungsstand 31. Juli 2024, agstaUMWELT GmbH, Völklingen
- (B) Flächennutzungsplan Stadt St. Ingbert, Bekanntmachung vom 07. März 1979
- (C) Bebauungsplan „Königswiesen“, Stadt St. Ingbert, Bekanntmachung vom 10. November 1966
- (D) Bebauungsplan RO 38/I „Gebiet zwischen Hasseler Straße und Kahlenbergstraße“, St. Ingbert, Bekanntmachung vom 05. Dezember 1997
- (E) Verkehrsmengen der A 6, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), (<https://www.bast.de/DE/Statistik/Verkehrsdaten/Manuelle-Zaehlung.html>)
- (F) Absprache mit der Autobahn GmbH bezüglich der Verkehrsprognose auf der A 6
- (G) Angabe zur Straßendeckschichtkorrektur auf der A 6, Autobahn GmbH
- (H) Zugzahlen DB Strecke 3250 Rentrisch – St. Ingbert, Prognosejahr 2030, Deutsche Bahn AG
- (I) Katasterplan in Form digitaler Daten, Stadt St. Ingbert
- (J) Höhendaten in Form digitaler Daten, Stadt St. Ingbert
- (K) Luftbildaufnahmen des Untersuchungsraums über frei verfügbare Tools: *Google Earth* (<https://www.google.de/intl/de/earth/>), *Google Maps* (<https://www.google.de/maps/>), *Mapillary* (<https://www.mapillary.com>), *HERE Map Creator* (<https://www.mapcreator.here.com>), aufgerufen im Bearbeitungszeitraum

3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen

Zur Umsetzung der Planungsabsicht wird der Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ aufgestellt. Die gesetzliche Grundlage für Bebauungspläne ist das

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) [1]*

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der Immissionen stellt das

- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) [2]*

dar. Nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen (bspw. hochfrequentierte Verkehrswege, gewerbliche Nutzungen) und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen (bspw. überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete) räumlich so zu trennen, dass „schädliche

Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden“. Bei der Mehrheit der aktuellen Aufgabenstellungen im Schallimmissionsschutz liegen bei städtebaulichen Planungen keine ausreichend große Abstände vor, so dass schalltechnische Konflikte nicht ausgeschlossen werden können und die Untersuchung der Situation erforderlich wird.

Der Schallschutz wird dabei für die Praxis durch die

- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ [3] in Verbindung mit dem
- Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ [4]

konkretisiert. Zur Ermittlung der für die Bewertung maßgeblichen Beurteilungspegel verweist die DIN 18005 u.a. auf lärmtechnische Regelwerke, die speziell für die verschiedenen Lärmarten entwickelt und eingeführt wurden. Die Berechnungsvorschriften sehen Prognoseverfahren vor, die auf validierten Studien und Messungen basieren und in der Regel über den Ergebnissen von Vergleichsmessungen liegen.

Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 sind bei der Bauleitplanung in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebiete, sonstige Flächen) die nachfolgenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Sport und Freizeit) sollen wegen der unterschiedlichen Charakteristika der Geräuschquellen und unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht energetisch addiert werden.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

3.1 Verkehrslärm

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Verkehrslärm.

Tabelle 1 Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50
Kerngebiete (MK)	63	53
Gewerbegebiete (GE)	65	55
Sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI)	-	-

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr. Der Beurteilungspegel beinhaltet eine energetische Mittelung der Immissionspegel innerhalb der genannten Zeitintervalle. Für ein Gewerbegebiet sind die Orientierungswerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht maßgeblich zur Beurteilung der Verkehrslärsituation. Die DIN 18005 nennt für Industriegebiete keine Orientierungswerte.

Die Orientierungswerte haben keine bindende Wirkung, sondern sind ein Maßstab des wünschenswerten Schallschutzes. Nach Beiblatt 1 der DIN 18005 stellen sie eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau dar. Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind sie – insbesondere bei Vorliegen einer Vorbelastung – in Grenzen, zumindest hinsichtlich des Verkehrslärms, abwägungsfähig.

Außerdem führt das Beiblatt 1 aus, dass der Belang des Schallschutzes bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen ist. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird ausgeführt, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen, die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden können.

Bei Verkehrslärm wird der Abwägungsspielraum, den die DIN 18005 mit dem Begriff des „Orientierungswertes“ bietet, durch die Immissionsgrenzwerte der

- *Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV), vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334) [5]*

eingeeht. Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges dürfen die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grenzwerte nicht überschritten werden. Für allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete sowie Gewerbegebiete liegen diese um 4 dB über denen der DIN 18005.

Tabelle 2 Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV

Gebietsart	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Reine (WR) und allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59	49
Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Urbane Gebiete (MU)	64	54
Gewerbegebiete (GE)	69	59

Der Abwägungsspielraum verringert sich bei zunehmender Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005. Die verbindliche Bauleitplanung sollte sicherstellen, dass – insbesondere in vorbelasteten Bereichen – keine städtebaulichen Missstände auftreten bzw. verfestigt werden. Insoweit zeichnet sich in der Rechtsprechung die Tendenz ab, die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen, als Schranke für die Planung anzusetzen. Als Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in der Literatur und in der Rechtsprechung genannt. Bei Überschreitungen dieser Werte kommt dem Schallschutz eine besondere Bedeutung zu, sein Gewicht im Verhältnis zu anderen Belangen nimmt deutlich zu. Das alleinige Vorsehen passiver Schallschutzmaßnahmen wird in der Regel nicht als ausreichend eingestuft. Im Schallschutzkonzept sind weitere Maßnahmen (bspw. aktiver Schallschutz, Grundrissorientierung, schließende Gebäuderiegel) vorzusehen. Bei Überschreitung der Schwellenwerte muss ernsthaft erwogen werden, dass die absolute Schwelle der Zumutbarkeit erreicht ist. Trotzdem kann bei einem Überschreiten dieser Werte um wenige dB je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Planung vertretbar sein.

3.2 Gewerbelärm

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Anlagenlärm.

Tabelle 3 Schalltechnische Orientierungswerte für Gewerbelärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	45
Kerngebiete (MK)	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Sonstige Sondergebiete (SO sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI)	-	-

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungspegel für die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr, maßgeblich ist die lauteste Nachtstunde in diesem Zeitraum.

Über die Vorgaben der DIN 18005 hinaus nennt die

- *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (BGBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5)“ [6]*

immissionsschutzrechtlich verbindlich für gewerbliche Anlagen die an schutzwürdigen Nutzungen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte.

Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf die Gebietsarten Kerngebiete und Urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18005. Da die DIN 18005 auf die TA Lärm verweist, wird zur weiteren Beurteilung auf die Vorgaben der TA Lärm zurückgegriffen. Die nachfolgende Tabelle listet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Nummer 6.1) auf.

Tabelle 4 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß TA Lärm

	Gebietsart	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
a	Industriegebiete (GI)	70	70
b	Gewerbegebiete (GE)	65	50
c	Urbane Gebiete (MU)	63	45
d	Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
e	Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
f	Reine Wohngebiete (WR)	50	35
g	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die schutzwürdigen Wohnnutzungen nördlich des Plangebiets werden entsprechend der Schutzwürdigkeit wie die eines reinen Wohngebiets und die östlich des Plangebiets wie die eines allgemeinen Wohngebiets eingestuft. Die Schutzwürdigkeit der umliegenden Wohnbebauung wurde anhand der vorliegenden Bebauungspläne (C) und (D) festgelegt. Für ein reines Wohngebiet sind die Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht und für ein allgemeines Wohngebiet die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht maßgeblich zur Beurteilung der Anlagenlärmsituation.

Gemäß Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters. Passive Schallschutzmaßnahmen, die erst „dahinter“ ansetzen und etwa durch schalldämmende Fenster und Belüftungseinrichtungen auf die Einhaltung der Pegel innerhalb der Gebäude abstellen, sind daher im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht möglich. Somit wird von vornherein für Wohnnutzungen ein Mindestwohnkomfort gesichert, der darin besteht, Fenster trotz der vorhandenen Lärmquellen öffnen zu können und eine natürliche Belüftung sowie einen erweiterten Sichtkontakt nach außen zu ermöglichen, ohne dass die Kommunikationssituation im Inneren oder das Ruhebedürfnis und der Schlaf nachhaltig gestört werden könnten.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei, wie auch die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, auf die Gesamtbelastung durch Anlagenlärm anzuwenden. Unter der Gesamtbelastung ist die Belastung an einer schutzwürdigen Nutzung zu verstehen, die von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, hervorgerufen wird. Wirken also auf den maßgeblichen Immissionsort mehrere Anlagen oder Betriebe ein, so ist sicherzustellen, dass in der Summe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3.3 Zunahme des Verkehrslärms

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten sind im Einzelfall zu diskutieren und zu beurteilen.

Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms durch eine Einspeisung zusätzlichen Verkehrs auf vorhandene Straßen ist für lärmbeeinträchtigte Bereiche außerhalb des Bebauungsplans grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen. Lediglich, wenn der Lärmzuwachs völlig geringfügig ist und sich nur unwesentlich auf benachbarte Grundstücke auswirkt, muss die Zunahme des Verkehrslärms nicht in die Abwägung eingestellt werden.

In Anlehnung an die 16. BImSchV, die TA Lärm, sowie die aktuelle Rechtsprechung können verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms herangezogen werden:

- Ursachenzusammenhang (u. a. Aufteilung des zusätzlichen Verkehrs auf mehrere Straßenabschnitte, Vermischung mit dem übrigen Verkehr),
- Zunahme des Verkehrslärms um mindestens 3 dB,
- Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV,
- Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht,
- weitere Erhöhung der Lärmbelastung, in Bereichen, in denen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bereits überschritten ist,
- Funktion sowie Klassifizierung der bestehenden Straßen,
- Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete,
- Art und Umfang des Planvorhabens und dessen Eingliederung in die bereits bestehende Baustruktur oder städtebauliche Situation.

Eine Beurteilung ausschließlich anhand von Beurteilungspegeln sowie der rechnerischen Zunahme des Verkehrslärms scheidet von vornherein aus, da dadurch der benötigte Bezug zum Einzelfall nicht gewahrt bleibt. So kann beispielsweise eine Zunahme des Verkehrslärms in Ortsrandlage im Einzelfall nicht hinnehmbar sein, selbst wenn Orientierungs- oder Grenzwerte nicht überschritten werden. An einer vielbefahrenen klassifizierten Bundesstraße in einem urbanen Raum kann dagegen eine Zunahme des Verkehrslärms selbst dann noch hinnehmbar sein, wenn Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind und ein Planvorhaben eine weitere Lärmzunahme bedingt. Die Tabelle 2 gibt die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV wieder.

Die Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht ist besonders beachtenswert. Diese kann eine absolute Planungssperre markieren ¹, sofern nicht andere Belange dem Recht der Anwohner auf Schallschutz entgegenstehen.

4 Digitales Simulationsmodell

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen werden Prognoseberechnungen durchgeführt. Ergebnis dieser Berechnungen sind Beurteilungspegel, die mit den maßgeblichen Richtwerten zu vergleichen sind. Zur Durchführung dieser schalltechnischen Ausbreitungsberechnungen wird die Erarbeitung eines digitalen Simulationsmodells erforderlich, welches die reale Situation im Untersuchungsraum in ein abstraktes Computermodell überführt. Der Aufbau des digitalen Simulationsmodells und die Durchführung aller schalltechnischen Berechnungen erfolgen mit dem Schallberechnungsprogramm SoundPLAN 9.0 der Fa. SoundPLAN GmbH, Update vom 08. Oktober 2024.

Das digitale Simulationsmodell berücksichtigt

- die Lage und Höhe der vorhandenen Gebäude in der Umgebung des Plangebiets sowie
- die Lage und Höhe der untersuchungsrelevanten Schallquellen mit der entsprechenden Schallemission.

¹ BVerwG 4 BN 19.04, Beschluss vom 08. Juni 2004

Das Modell wird auf Grundlage der zur Verfügung gestellt Unterlagen (siehe Kapitel 2) erarbeitet. Ergänzend werden frei verfügbare Luftbilddaufnahmen herangezogen.

5 Verkehrslärm

Bei der Untersuchung des Verkehrslärms ist die A 6 sowie die Schienenstrecke Rentrisch – St. Ingbert (Streckennummer 3250) schalltechnisch relevant. Zudem werden die beiden öffentlichen Parkplätze „Am Kahlenberg“ entlang der A 6 berücksichtigt. Die Lage der Verkehrswege kann Abbildung A01 im Anhang A entnommen werden.

5.1 Ermittlung der Geräuschemissionen Straßenverkehr

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen des Straßenverkehrs werden die

- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 19, Ausgabe 2019, eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 vom 24. November 2020 [7]

herangezogen.

Die Höhe der Schallemission einer Straße oder eines Fahrstreifens wird aus der Verkehrstärke, dem Lkw- und Krad-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Art der Straßenoberfläche berechnet. Hinzu kommen, falls erforderlich, Zuschläge für die Längsneigung der Straße, für Mehrfachreflexionen und für die Störwirkung von lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten oder Kreisverkehrsplätzen. Der Berechnung werden über alle Tage des Jahres gemittelte durchschnittliche Verkehrsstärken der Tageszeiträume (Tag und Nacht) und die entsprechend gemittelten Anteile der Fahrzeuggruppen (Pkw, leichte und schwere Lkw, Motorräder) am gesamten Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt. Motorräder werden hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Schallemissionen wie schwere Lkw eingestuft, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw in Ansatz gebracht wird. Sowohl der pegelerhöhende Einfluss von Straßennässe als auch der pegelmindernde Einfluss von Schnee werden in der RLS-19 nicht berücksichtigt.

Die zur Berechnung der Straßenverkehrsemissionen maßgebliche durchschnittliche tägliche Verkehrstärke (DTV) für die A 6 wird den durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Verfügung gestellten Daten aus dem Jahr 2019 entnommen und zur Berechnung nach den RLS-19 entsprechend aufbereitet. Im Sinne einer konservativen Betrachtung wird auf diese Analysenzahlen eine Prognose zur Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme durchgeführt. In Absprache mit der Autobahn GmbH (F) werden die Verkehrsmengen auf das Jahr 2030 hochgerechnet. Dabei wird ein Verkehrszuwachs von 1 % pro Jahr unterstellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die berücksichtigten Verkehrsmengen und die unterschiedlichen Lkw-Anteile sowie die Krad-Anteile dargestellt.

Tabelle 5 Straßenverkehrsmengen und Verkehrszusammensetzung

Straße (Abschnittsname)	DTV 2030 [Kfz/24h]	Stündliche Verkehrsmengen M		Fahrzeuggruppe am Tag			Fahrzeuggruppe in der Nacht		
		Tag [Kfz/h]	Nacht [Kfz/h]	pLkw1 [%]	pLkw2 [%]	pKrad [%]	pLkw1 [%]	pLkw2 [%]	pKrad [%]
A 6 (67080102)	45.450	2.554	574	3,8	9,6	0,7	4,9	17,0	0,7

Die sonstigen schalltechnisch relevanten Parameter für die Berechnung der Emissionspegel, wie z. B. die zulässige Höchstgeschwindigkeit werden den Grundlagen (vgl. Kapitel 2) entnommen. Für die berücksichtigten Straßenabschnitte wird nach (G) ein Splittmastixasphalt SMA 8 S als Fahrbahnbelag angesetzt.

Die berücksichtigten Verkehrsmengen, die angenommenen Lkw-Anteile sowie die Krad-Anteile und weitere Parameter zur Emissionsberechnung sind in der Tabelle B01 im Anhang B als Ausdruck aus dem Berechnungsprogramm dokumentiert.

5.2 Ermittlung der Geräuschemissionen der öffentlichen Parkplätze

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen der beiden öffentlichen Parkplätze entlang der A 6 werden die RLS-19 herangezogen. Die RLS-19 nennt in Tabelle 7 die Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde für verschiedene Parkplatztypen. Diese nennt beispielsweise für P+R-Parkplätze 0,3 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und 0,06 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr). Da die Parkplatzart nicht in den RLS-19 enthalten ist, werden im Sinne einer konservativen Herangehensweise als Ansatz für die beiden öffentlichen Parkplätze mit jeweils 15 Pkw-Stellplätzen und 27 Lkw-Stellplätzen 2,0 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde am Tag (06.00 - 22.00 Uhr) für Pkw und 1,0 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) für Lkw berücksichtigt. In der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) werden 1,0 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde für Pkw und Lkw angesetzt.

Insgesamt werden umgesetzt:

Tageszeit (06.00 - 22.00 Uhr):

- 480 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 432 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz nördlich der A 6 (P01 Pkw; P01 Lkw)
- 480 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 432 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz südlich der A 6 (P02 Pkw; P02 Lkw)

Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr)

- 120 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 216 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz nördlich der A 6 (P01 Pkw; P01 Lkw)
- 120 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 216 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz südlich der A 6 (P02 Pkw; P02 Lkw)

Die Schallabstrahlung durch die Parkvorgänge von Pkw und Lkw auf dem Parkplatz wird auf Grundlage eines ebenerdigen Parkplatzes nach RLS-19 ermittelt.

Der flächenbezogene Schallleistungspegel L_w'' eines Parkplatzes wird dabei wie folgt bestimmt:

$$L_w'' = 63 + 10 \cdot \lg(N \cdot n) + D_{P,PT}$$

Zur Berechnung des Emissionspegels werden die Zahl der Fahrzeugbewegungen je Parkstand und Stunde N und die Zahl der Parkstände n für den Parkplatz herangezogen. Als Zuschlag $D_{P,PT}$ werden 0 dB für einen Pkw-Parkplatz und 10 dB für einen Lkw- und Omnibus-Parkplatz berücksichtigt.

Die Anzahl der Stellplätze, die zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen sowie der Parkplatztyp und der Zuschlag $D_{p,PT}$ sind in Tabelle B02 im Anhang B dokumentiert

5.3 Ermittlung der Geräuschemissionen Schienenverkehr

Die Ermittlung der Geräuschemissionen des Schienenverkehrs erfolgt nach dem Teilstückverfahren der

- Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03(2012)), Ausgabe 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2271-2313) [8].

Die Höhe der Schallemission einer Schiene wird aus der Anzahl der prognostizierten Züge, der jeweiligen Zugart sowie die den betrieblichen Planungen zugrunde liegenden Geschwindigkeiten auf dem zu betrachteten Streckenabschnitt berechnet. Hinzukommen, falls erforderlich, Zuschläge für Kurvenfahrgeräusche sowie Fahrbahnkorrekturen und Korrekturen für die Überfahrt von Brückenbauwerken.

Die zur Berechnung der Schienenverkehrsemissionen maßgeblichen Zugzahlen, Fahrzeugkategorien und Fahrzeugzahlen, Geschwindigkeiten sowie Angaben zum Gleisbett wurden durch die Deutsche Bahn AG für den Streckenabschnitt 3250 Rentrish – St. Ingbert zur Verfügung gestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der Personen- und Güterzüge, die Geschwindigkeit der Züge, die zulässige Streckengeschwindigkeit sowie die anzusetzende Fahrbahnart dargestellt.

Tabelle 6 Zugzahlen und Parameter

Schiene (Streckennummer)	Personenzüge		Güterzüge		Zuggeschwindigkeit		Streckengeschwindigkeit [km/h]	Fahrbahnart [-]
	Tag [-]	Nacht [-]	Tag [-]	Nacht [-]	Personenzüge [km/h]	Güterzüge [km/h]		
Rentrish – St. Ingbert (3250)	138	24	20	11	120 - 320	100 – 120	160	Standardfahrbahn / Brücke

Für das Jahr 2030 prognostiziert die Deutsche Bahn AG für die Strecke 3250 insgesamt 158 Züge am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und 35 Züge in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr). Für die schalltechnischen Berechnungen wird davon ausgegangen, dass auf dem gesamten Streckenabschnitt eine Standardfahrbahn (Schotterbett, keine Korrektur) zu berücksichtigen ist. Die Brücke über die Hasseler Straße wird anhand von Luftbilddaufnahmen berücksichtigt.

Die detaillierten Zugzahlen sowie weitere Parameter zur Emissionsberechnung sind in der Tabelle B03 im Anhang B als Ausdruck aus dem Berechnungsprogramm dokumentiert.

5.4 Ermittlung der Geräuschimmissionen Straßen- und Schienenverkehr

Für die Ermittlung der Straßenverkehrsimmissionen wird auf das Berechnungsverfahren der RLS-19 [7] und für die Ermittlung der Schienenverkehrsimmissionen auf das Berechnungsverfahren der Schall 03 [8] abgestellt. Die Minderung des Schallpegels einer Straße und einer Schiene auf dem Ausbreitungsweg hängt vom Abstand zwischen Immissions- und Emissionsort und von der mittleren Höhe des von der Quelle zum Immissionsort über dem Boden ab. Der Schallpegel am Immissionsort kann außerdem durch Reflexionen (z.B. an Hausfassaden, Stützmauern) erhöht oder durch Abschirmung (z.B. durch Lärmschutzwände, Gebäude) verringert werden.

In den Berechnungen zum Straßenverkehrslärm werden Reflexionen bis zur 2. Ordnung und bei der Berechnung zum Schienenverkehrslärm Reflexionen bis zur 3. Ordnung berücksichtigt. Zusätzlich wird bei parallelen reflektierenden Stützmauern, Lärmschutzwänden oder geschlossenen Hausfassaden, die nicht weiter als 100 m voneinander entfernt sind, ein Zuschlag zur Berücksichtigung von Mehrfachreflexionen vergeben. Die berechneten Beurteilungspegel gehen von leichten Mitwind von der Quelle zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion aus. Dies stellt eine schallausbreitungsgünstige Situation dar. Ausgehend von der Schallleistung der Emittenten berechnet die Ausbreitungssoftware unter Beachtung der Ausbreitungsrichtlinien, der Topografie, der Abschirmung und der Reflexionen an Gebäuden den Immissionspegel der einzelnen Emittenten.

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen im Plangebiet werden Rasterlärnkarten geschossweise bis zu einer Höhe von 24 m Höhe über Grund bei freier Schallausbreitung berechnet.

5.5 Darstellung der Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse sind in den Abbildungen A03 und A04 im Anhang A dargestellt.

Abbildung A03 Verkehrslärm – Freie Schallausbreitung, Rasterlärnkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Tag

Abbildung A04 Verkehrslärm – Freie Schallausbreitung, Rasterlärnkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Nacht

In den Abbildungen werden jeweils die höchsten Beurteilungspegel je Rasterpunkt ausgegeben. Zur vereinfachten Lesbarkeit ist die Pegelskala so gewählt, dass auf Flächen, die in Grüntönen dargestellt sind, Geräuscheinwirkungen vorliegen, die die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht einhalten. Überschreitungen der Orientierungswerte werden durch gelbe, orange und rote Farben dargestellt.

5.6 Beurteilung der Berechnungsergebnisse

Am **Tag** (06.00 - 22.00 Uhr) werden Beurteilungspegel zwischen 62 dB(A) im Inneren des Plangebiets und 74 dB(A) im Bereich der Baugrenzen nächstgelegenen zur A 6 bei freier Schallausbreitung ermittelt (Abbildung A03). Der Orientierungswert für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) wird bis zu 9 dB überschritten. In den Randbereichen des Plangebiets wird der Wert für die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) um bis zu 4 dB überschritten.

Die **Nacht** (22.00 – 06.00 Uhr) stellt den kritischeren Zeitraum dar. Es werden Beurteilungspegel zwischen 58 dB(A) im Inneren des Plangebiets und 72 dB(A) im Bereich der Baugrenzen nächstgelegenen zur Schienenstrecke bei freier Schallausbreitung ermittelt (Abbildung A04). Der Orientierungswert für ein Gewerbegebiet von 55 dB(A) wird bis zu 17 dB überschritten. In den südlich der Straßen „Hans-Wilhelmi-Straße“ sowie „Ernst-Heckel-Straße“ gelegenen Baugrenzen und einem Teilbereich der Baugrenzen nördlich der genannten Straßen sowie bis zu einer Tiefe von ca. 100 m südlich der Bahntrasse (gemessen am Geltungsbereich) gelegenen nördlichen Baugrenzen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) unter Berücksichtigung der freien Schallausbreitung überschritten.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen und die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich wird.

5.7 Schallschutzkonzept

Aufgrund des niedrigen Schutzanspruchs in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet wird auf die Erarbeitung eines aufwendigen Schallschutzkonzepts verzichtet. Für das Schallschutzkonzept gibt es hier grundsätzlich folgende Möglichkeiten, die nachstehend aufgeführt sind:

- Aktive Schallschutzmaßnahmen
- Schallschutzmaßnahmen am Gebäude.

5.7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Als aktive Schallschutzmaßnahmen können z.B. Schallschutzwände oder Erdwälle in unmittelbarer Nähe zur Emissionsquelle oder zu den Immissionsorten eingesetzt werden, um die Schallausbreitung zwischen Emissionsquelle und schutzwürdiger Nutzung zu behindern und damit die Geräuschimmissionen an den schutzwürdigen Nutzungen zu vermindern.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind vor allem pegelmindernd wirksam, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Emissionsquelle oder des Immissionsortes errichtet werden. In dem vorliegenden Fall sind insbesondere die Geräuscheinwirkungen durch die A 6 sowie die Schienenstrecke 3250 pegelbestimmend. Der Bau einer Lärmschutzwand, die sich städtebaulich nur mit einer geringen Höhe von bis zu 3,0 m in die Umgebung einfügt, würde vor allem Pegelminderungen in dem Erdgeschoss hervorrufen. Nur der Bau von hohen Lärmschutzwänden entlang der Verkehrsstrecken würde auch Pegelminderungen in den oberen Geschossen erzielen. Diese sind jedoch aus städtebaulicher Sicht nicht gewünscht und zudem sehr kostenintensiv. Die Kosten für solche aktiven Maßnahmen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen (Schutz von wenigen gering geräuschsensiblen Büronutzungen bzw. für ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen).

Aus den genannten Gründen wird für den vorliegenden Fall auf die Untersuchung von aktiven Schallschutzmaßnahmen verzichtet.

5.7.2 Schallschutzmaßnahmen am Gebäude

Aktivem Schallschutz sollte der Vorrang gewährt werden; für den Fall, dass der Einsatz aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichend oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, kommen passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. Maßnahmen an den schutzwürdigen Gebäuden, in Betracht.

Als Schallschutzmaßnahmen an den schutzwürdigen Nutzungen kommen insbesondere Vorgaben für die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile sowie der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen) in Frage. Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass als Mindestqualität in den Aufenthaltsräumen der schutzwürdigen Nutzungen verträgliche Innenpegel erreicht werden. Aus schalltechnischer Sicht wird für das Plangebiet die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen ist die

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 mit den Teilen 1 und 2 [9]

die maßgebliche Berechnungsvorschrift. Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen bestimmen sich nach den Vorschriften im Kapitel 7 der DIN 4109, Teil 1 i. V. m. Kapitel 4.4.5 des

Teils 2. Hierin werden Aussagen zu den maßgeblichen Außenlärmpegeln, zu den Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten und Nutzungen, zu den Anforderungen für Lüftungseinrichtungen und/oder Rollladenkästen getroffen, die beim Bau der Gebäude zu berücksichtigen sind.

Der Ausgangspunkt für die Bestimmung der erforderlichen Qualität der Außenbauteile ist entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 der maßgebliche Außenlärmpegel. Dieser berechnet sich nach den in DIN 4109-2, Kapitel 4.4.5 beschriebenen Verfahren: Für den Tag (06.00-22.00 Uhr) und die Nacht (22.00-06.00 Uhr) aus dem zugehörigen Beurteilungspegel unter Addition eines Wertes von 3 dB (Freifeldkorrektur). Für die Nacht ist ein Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) zu erteilen: Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von insgesamt 13 dB(A). Beim Einwirken mehrerer Schallquellen erfolgt je Tageszeitraum eine energetische Addition der Einzelbeurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel.² Maßgeblich für die Bestimmung des Außenlärmpegels ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. Bei Büroräumen, die ausschließlich am Tag genutzt werden, ist der Tageszeitraum maßgeblich. Für die im Plangebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen ist der kritischere Nachtzeitraum maßgeblich. Unter Berücksichtigung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen bzw. von 35 dB(A) für Büroräume ergibt sich das erforderlich gesamte Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges}$. Dabei beträgt nach DIN 4109 die Mindestanforderung an das Bauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ 30 dB(A). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in den Abbildungen A05 für Büronutzungen und A06 für Wohnnutzungen im Anhang A dargestellt.³ Die Außenbauteile der Räume sind so zu dimensionieren, dass ein ausreichender Schallschutz sichergestellt ist.

Gemäß

- VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ vom August 1987 [10]

sind bei Beurteilungspegeln von größer 50 dB(A) nachts an den Fassaden der zum Schlafen genutzten Räume (z. B. Schlaf und Kinderzimmer) schalldämmende Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen technischer Art vorzusehen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Von den Maßnahmen kann abgesehen werden, wenn der Schlafrum über mindestens ein Fenster verfügt, welches Pegeln ≤ 50 dB(A) ausgesetzt ist und somit die Belüftung sichergestellt ist. Da in dem gesamten Plangebiet Beurteilungspegel größer 50 dB(A) auftreten, wird der Einbau von Lüftern im gesamten Plangebiet erforderlich (vgl. Abbildung A04).

Zudem ist aufgrund der hohen Geräuschbelastung die Ansiedlung eines Betriebskindergartens nicht zu empfehlen. Sofern dies städtebaulich gewünscht wird, sollte sich der Bereich für die Ansiedlung eines Kindergartens auf Bereiche beschränken, an denen tags Beurteilungspegel unter 64 dB(A) aufgrund des Verkehrslärms ermittelt werden. Aufgrund der hohen zu erwartenden Geräuschemissionen aus dem Industriegebiet selbst, ist die Ansiedlung in diesem Teilbereich nicht empfehlenswert. Die Ansiedlung eines Betriebskindergartens

² Der Anlagenlärm wurde in Form der Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete bzw. Industriegebiete der TA Lärm berücksichtigt.

³ Das Plangebiet ist in mehrere Teilbereiche gegliedert (G1, GE1, GE2, GEe1, GEe2). Für jeden Teilbereich wurde die max. zulässige Höhe berücksichtigt.

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wäre nur in der als GEE1/GE2 ausgewiesenen Fläche zwischen der Bahntrasse und westlich der Ernst-Heckel-Straße denkbar. Dabei sollte ein ausreichender Abstand zur Bahntrasse gewahrt werden.

6 Vorschlag zu textlichen Festsetzungen

Zur Umsetzung des Schallschutzkonzepts in den Bebauungsplan zum Schutz vor Verkehrslärm werden folgende textliche Festsetzungen (*kursive Schrift*) vorgeschlagen. Die mit einer # versehene Textpassage ist je nach Darstellung in der Planzeichnung anzupassen.

6.1 Maßgeblicher Außenlärmpegel

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der im B-Plan (Themenkarten #, Abbildungen A05 und A06 des schalltechnischen Gutachtens) festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1: 2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ bzw. der jeweils aktuell baurechtlich eingeführten Fassung auszubilden.

Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 zu reduzieren.

6.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Im gesamten Plangebiet sind in den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungen einzubauen oder technische Maßnahmen vorzusehen, die eine ausreichende Belüftung (Mindestluftwechsel gemäß DIN 1946-6: 2019-12 „Raumlufttechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen“) bei Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sicherstellen.

Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall vor dem Fenster des zum Nachtschlaf genutzten Aufenthaltsraumes der Beurteilungspegel nachts 50 dB(A) nicht überschreitet oder der Aufenthaltsraum über mindestens ein Fenster verfügt, bei dem der Beurteilungspegel nachts den Wert von 50 dB(A) nicht überschreitet.

7 Gewerbelärm

Bei der Untersuchung des Gewerbelärms ist in dem vorliegenden Fall in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen.

7.1 Interne Gliederung des Gebiets

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ befinden sich bereits gewerbliche und industrielle Nutzungen. Das Plangebiet ist nahezu vollständig

bebaut. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches wurde bisher auf Grundlage von § 34 BauGB beurteilt. Die gewerblichen und industriellen Nutzungen sind genehmigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens waren die Vorgaben der TA Lärm zu berücksichtigen. Es ist somit davon auszugehen, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Gesamtbelastung eingehalten werden. Für die schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets und für die Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebiets verändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation durch die Überplanung nicht. Somit ist ein übergeordneter Umgang mit dem Anlagenlärm auf Ebene der Bauleitplanung zu erarbeiten. Es soll herausgestellt werden, ob und durch welche Instrumente der Schutz der Nachbarschaft von gewerblichen Geräuscheinwirkungen sichergestellt werden kann.

Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich schutzbedürftige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht.

Eine Möglichkeit der Gliederung des Gebietes stellt die Einstufung der Gebietsart innerhalb des Gebietes dar. Dort wo die gegebene Struktur des Gebietes es zulässt, kann eine Gliederung vorgenommen werden. Angrenzend zu dem vorhandenen allgemeinen Wohngebiet im Osten des Plangebiets kann durch die Ausweisung eingeschränkter Gewerbegebiete über die Nutzungsart das Emissionsverhalten, auch zukünftig, eingeschränkt werden. In eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In Bereichen, in denen die vorhandene industrielle Nutzungsstruktur eine solche Gliederung nicht zulässt (GI im Westen), kann keine Gliederung über die Nutzungsart vorgenommen werden. In Richtung des vorhandenen Wohngebiets im Norden wird anstatt eines Industriegebietes ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

7.2 Planungsinstrument Geräuschkontingentierung

Wenn bei geplanten industriell oder gewerblich genutzten Flächen die Abstände zu schutzwürdiger Wohnbebauung gering sind, besteht eine Lösungsmöglichkeit in der sogenannten Geräuschkontingentierung. Die Geräuschkontingentierung nach

- *DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 [11]*

ist ein Instrument des Schallschutzes im Städtebau. Über die Geräuschkontingente lässt sich die Zulässigkeit gewerblicher Schallimmissionen regeln und somit der Schutz der Nachbarschaft gewährleisten.

Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Geräuschkontingenten ist die

- *Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) [12].*

Nach § 1 Abs. 4 BauNVO können für Baugebiete nach den §§ 4 - 9 BauNVO (u. a. Gewerbe- und Industriegebiete) im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung oder nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Die Art der zulässigen Nutzung lässt sich auch gebietsübergreifend für mehrere Gewerbe- bzw. Industriegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander treffen.

Eine Geräuschkontingentierung drückt somit für die Gebiete nach den §§ 4 – 9 BauNVO den Planungswillen aus, in welchen Bereichen eines Gewerbe- bzw. Industriegebiets stark geräuschemittierende Betriebe untergebracht werden sollen und in welchen Bereichen die Stadt geräuscharme Betriebe ansiedeln will. Grundgedanke muss dabei eine Gliederung des Gewerbe- bzw. Industriegebiets in sich oder gebietsübergreifend zu anderen Gewerbe- bzw. Industriegebieten sein. Eine Geräuschkontingentierung darf nicht die immissionschutzrechtliche Beschränkung und somit den Ausschluss von Gewerbebetrieben aller Art im Plangebiet zum Ziel haben.

Im Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ wird durch die Festsetzung der eingeschränkten Gewerbegebiete im östlichen Bereich des Plangebiets bereits der Planungswille der Stadt St. Ingbert ausgedrückt, in den Bereichen nächstgelegenen zur Wohnbebauung überwiegend nicht störende Gewerbebetriebe anzusiedeln bzw. zu erhalten. Die Gliederung des Plangebiets ist folglich bereits über die Art der baulichen Nutzung erfolgt.

Aufgrund der überwiegend bereits genehmigten Bestandssituation führt eine Geräuschkontingentierung zu einer formalen Nachweispflicht für die bestehenden Betriebe. Die Überprüfung des Status quo wäre dabei im Bebauungsplanverfahren für alle Betriebe durchzuführen. Für Änderungsvorhaben und Erweiterungen müssten künftig die Betreiber selbst den entsprechenden schalltechnischen Nachweis erbringen.

Die Geräuschkontingentierung greift zudem in das Eigentum der bereits ansässigen Betriebe ein. Aufgrund der notwendigen Gliederung wären Teilflächen höher zu kontingentieren als andere Teilflächen. Somit werden die höher kontingentierten Flächen wertvoller für gewerbliche und industrielle Nutzungen, während die Flächen mit niedrigen Kontingenten an Attraktivität und somit auch an Wert verlieren. Bei der bisherigen Regelung nach der TA Lärm liegt eine gewisse Gleichbehandlung vor (bspw. durch Einhalten der Kriterien „IRW-6“ oder „IRW-10“).

An die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung werden hohe planungsrechtliche Anforderungen gestellt. Diese stehen bei bereits entwickelten Gewerbe- und Industriegebieten häufig dem Bestandsschutz sowie den Eigentumsrechten ansässiger Betriebe entgegen. Für ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet eine Geräuschkontingentierung vorzunehmen ist somit sehr aufwendig. Für alle Betriebe ist der Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb künftig die Vorgaben der Geräuschkontingentierung einhält. Zudem sind entstehende Wertverluste vom Eigentum zu ermitteln und zu entschädigen. Das Verfahren ist aufwendig, da es kein standardisiertes Verfahren gibt und die Wertverluste im Einzelfall zu ermitteln sind.

Die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung für das Plangebiet RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ wird aufgrund der zuvor genannten Argumente daher nicht empfohlen.

7.3 Umgang Gewerbelärm im Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ berücksichtigt aus schalltechnischer Sicht das Angrenzen von gewerblichen Flächen an Wohngebäude über die Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten im östlichen Bereich des Plangebiets. Die Aufstellung des Bebauungsplans hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern.

Die schalltechnische Verträglichkeit von Änderungs- und Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ ist daher im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei insbesondere die Wohnbebauung innerhalb der östlich und nördlich des Plangebiets gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne untersuchungsrelevant. Für ein reines Wohngebiet sind die Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht und für ein allgemeines Wohngebiet die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht maßgeblich zur Beurteilung der Anlagenlärmsituation. Für bereits bestehende gewerbliche und industrielle Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches haben bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben der TA Lärm im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ihre Gültigkeit.

Es sind außerdem bestehende schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebiets (Büroräume, ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen) zu berücksichtigen. Auch die Errichtung von schutzwürdigen Gebäuden innerhalb des Plangebiets (Büroräume, Betriebsleiterwohnungen) ist schalltechnisch untersuchungsrelevant. Die TA Lärm nennt für Gewerbegebiete die Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht zur Beurteilung der Anlagenlärmsituation. Für Büroräume ist im Vergleich zu den ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen nur der Schutzanspruch am Tag zu berücksichtigen. Die Errichtung darf nicht zu einer Einschränkung bereits bestehender Betriebe führen.

Ob eine schalltechnische Untersuchung einzelner Vorhaben erforderlich ist, obliegt im Baugenehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde.

8 Zunahme des Verkehrslärms

Bei städtebaulichen Planungen ist die Zunahme des Verkehrslärms grundsätzlich in die Abwägung zur Bauleitplanung einzustellen. Im städtebaulichen Verfahren ist zu ermitteln, wie sich die zusätzlichen Verkehre des Planvorhabens auf das bestehende Straßennetz verteilen. Abhängig vom Einzelfall sind eine ausführliche Begründung zur Verträglichkeit der Verkehrszunahme bis zu organisatorischen Maßnahmen erforderlich, um die Zunahme des Verkehrslärms weitestgehend zu reduzieren.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Überplanung einer durch Industrie und Gewerbe genutzten Fläche, dessen Anbindung an das öffentliche Straßennetz unverändert bleibt. Das Plangebiet ist südlich über die Parallelstraße und östlich über die Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie die Güterbahnhofstraße an das überregionale Straßennetz angebunden. Entlang der Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie der Güterbahnhofstraße befinden sich zahlreiche Wohngebäude. Es ist zu untersuchen, ob eine Zunahme des Verkehrslärms zu erwarten ist.

Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht.

Die Verkehrszunahme wird daher als nicht wesentlich eingestuft. Sollte bei der Errichtung einzelner Vorhaben eine Verkehrszunahme um mehr als 3 dB zu erwarten sein, ist im Baugenehmigungsverfahren die Zunahme des Verkehrslärms detailliert zu untersuchen. Für kleinere Planvorhaben kann von einer allgemeinen Verträglichkeit der Zunahme des Verkehrslärms ausgegangen werden.

Aufgrund der geringen Zahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen wird die Zunahme des Verkehrslärms als erwartbar und hinnehmbar eingestuft. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich nicht.

9 Zusammenfassung

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt eine durch Industrie und Gewerbe genutzte Fläche zu überplanen. Dazu wurde in der Stadtratssitzung am 01. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 23,5 ha zwischen der A 6 im Süden und der Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG, Streckenabschnitt 3250 im Norden. Das Plangebiet ist größtenteils bebaut, es befinden sich dort unterschiedliche gewerbliche und industrielle Nutzungen. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen im Bestand. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, das Plangebiet hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Änderungen der Art der baulichen Nutzung. Wesentliches Planungsziel ist die Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet. Zudem soll die Erschließungsstruktur im räumlichen Geltungsbereich planungsrechtlich geregelt werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind daher die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen wie der Lärmimmissionsschutz, zu berücksichtigen und anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen zu bewerten. Entsprechend dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung müssen von der Planung hervorgerufene Lärmkonflikte grundsätzlich durch den Bebauungsplan selbst gelöst werden.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist somit zu eruieren, ob in der Umgebung des Plangebiets mögliche Lärmschutzkonflikte zu erwarten sind. Sofern Konflikte vorliegen, sind Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte zu definieren. In den nachfolgenden Abschnitten werden die untersuchungsrelevanten Aufgabenstellungen und die schalltechnischen Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Verkehrslärm

Die Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrslärms durch die A 6, die öffentlichen Parkplätze sowie des Schienenverkehrslärms durch die Schienenstrecke Rentrish – St. Ingbert (Streckenummer 3250) sind schalltechnisch relevant. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Verkehrslärm wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Im Plangebiet sind die Geräuscheinwirkungen aufgrund der A 6 sowie der Schienenstrecke 3250 pegelbestimmend, es werden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ermittelt. In den Randbereichen des Plangebiets wird der Wert für die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag um bis zu 4 dB überschritten. In den südlich der Straßen „Hans-Wilhelmi-Straße“ sowie „Ernst-Heckel-Straße“ gelegenen Baugrenzen und einem Teilbereich der Baugrenzen nördlich der genannten Straßen sowie bis zu einer Tiefe von ca. 100 m südlich der Bahntrasse (gemessen am Geltungsbereich) gelegenen nördlichen Baugrenzen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht überschritten.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms im Plangebiet schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen und die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich wird.

Aufgrund des niedrigen Schutzanspruchs in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet wird auf die Erarbeitung eines aufwendigen Schallschutzkonzepts verzichtet. Zum Schutz vor Verkehrslärm können bei Überschreitungen der Orientierungswerte passive Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile, Einbau von Lüftern in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen) vorgeschlagen werden.

Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass als Mindestqualität in den Aufenthaltsräumen der schutzbedürftigen Nutzungen verträgliche Innenpegel erreicht werden.

Bei der Erarbeitung des Schallschutzkonzepts wird deshalb insbesondere auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 abgestellt und somit die Möglichkeit für passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt. Das schalltechnische Gutachten empfiehlt die Ausführung der Außenbauteile mit einem für die Lärmbelastung ausreichenden Schalldämmmaß im gesamten Plangebiet. Unter Berücksichtigung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen bzw. von 35 dB(A) für Büroräume ergibt sich das erforderlich gesamte Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges}$. Dabei beträgt nach DIN 4109 die Mindestanforderung an das Bauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ 30 dB(A). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Bei Beurteilungspegeln von größer 50 dB(A) nachts sind an den Fassaden der zum Schlafen genutzten Räume schalldämmende Lüfter oder technische Maßnahmen vorzusehen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Da in dem gesamten Plangebiet Beurteilungspegel größer 50 dB(A) auftreten, wird der Einbau von Lüftern im gesamten Plangebiet erforderlich

Das Schallschutzkonzept ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Gewerbelärm

Bei der Untersuchung des Anlagenlärms ist in dem vorliegenden Fall in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen.

Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich, östlich sowie südöstlich des Plangebiets befinden sich schutzbedürftige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht. Die grundsätzliche Struktur des Plangebiets bleibt auch zukünftig erhalten. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, um ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Betrieben mit den bestehenden Wohngebäuden östlich der Kahlenbergstraße zu gewährleisten.

Die schalltechnische Verträglichkeit von Änderungs- und Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ ist daher im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei insbesondere die Wohnbebauung innerhalb der östlich und nördlich des Plangebiets gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne untersuchungsrelevant.

Ob eine schalltechnische Untersuchung einzelner Vorhaben erforderlich ist, obliegt im Baugenehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde.

Zunahme des Verkehrslärms

Bei städtebaulichen Planungen ist die Zunahme des Verkehrslärms grundsätzlich in die Abwägung zur Bauleitplanung einzustellen. Im städtebaulichen Verfahren ist zu ermitteln, wie sich die zusätzlichen Verkehre des Planvorhabens auf das bestehende Straßennetz verteilen.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Überplanung einer durch Industrie und Gewerbe genutzten Fläche, dessen Anbindung an das öffentliche Straßennetz unverändert bleibt. Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht.

Aufgrund der geringen Zahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen wird die Zunahme des Verkehrslärms als erwartbar und hinnehmbar eingestuft. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich nicht.

Sankt Wendel, 18. Oktober 2024

Bericht verfasst durch



Sandra Banz
Geschäftsführerin



Sebastian Paulus
Projektingenieur

10 Quellenverzeichnis

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- [3] DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung", vom Juli 2023.
- [4] Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung", vom Juli 2023.
- [5] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- [6] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 26. August 1998 (BGBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAz AT 08. Juni 2017 B5).
- [7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19, Ausgabe 2019, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 vom 24. November 2020.
- [8] Anlage 2 zur 16. BImSchV "Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)", Ausgabe 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2271-2313).
- [9] DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit den Teilen DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", vom Januar 2018.
- [10] VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", vom August 1987.
- [11] DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", vom Dezember 2006.
- [12] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

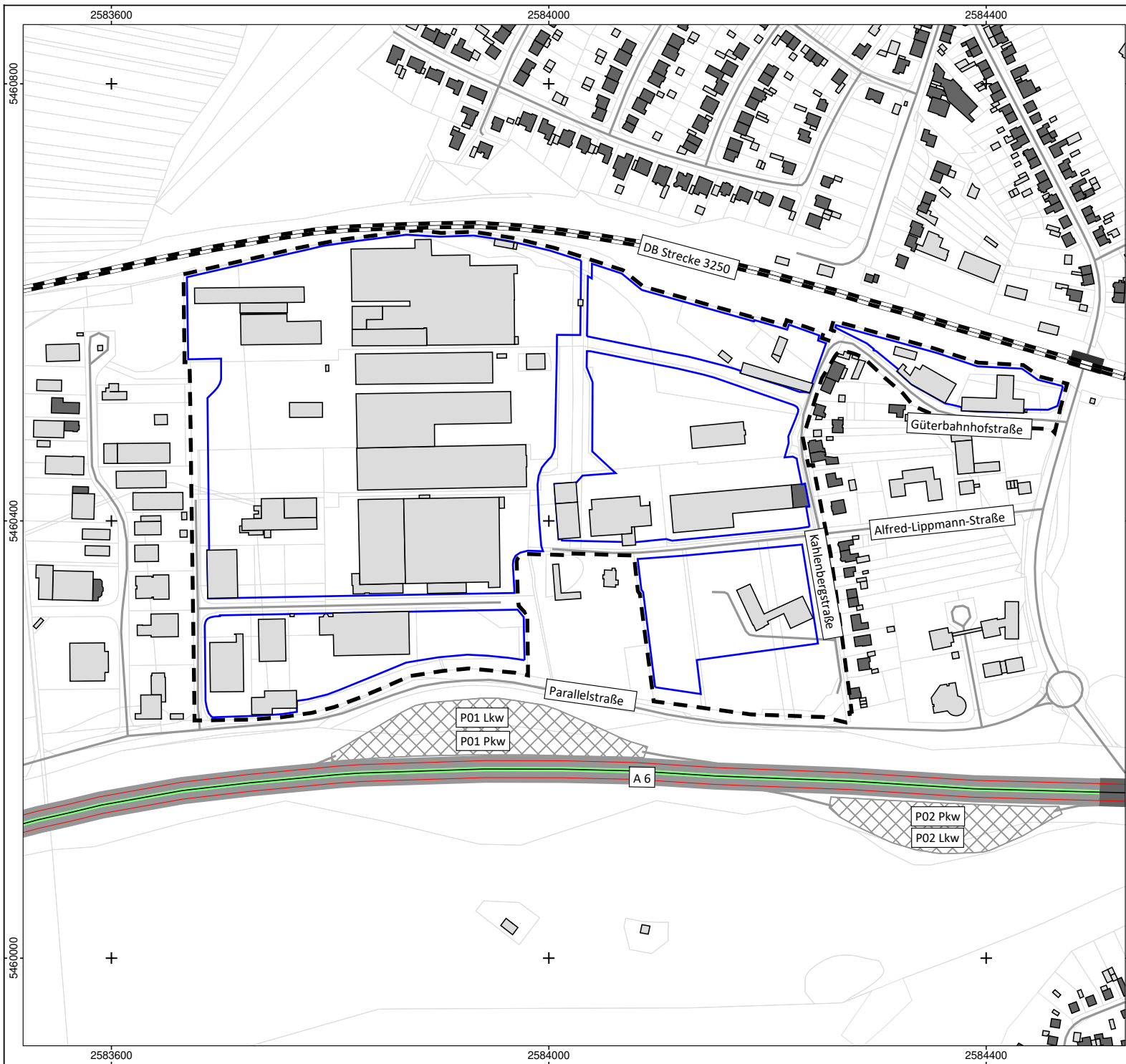
Anhang

Anhang A – Abbildungen

Abbildung A01	Übersichtsplan
Abbildung A02	Entwurf Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“, Stand 31.07.2024
Abbildung A03	Verkehrslärm, Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Tag
Abbildung A04	Verkehrslärm, Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Nacht
Abbildung A05	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109, höchste Anforderung für Büronutzungen, freie Schallausbreitung
Abbildung A06	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109, höchste Anforderung für Wohnnutzungen, freie Schallausbreitung

Anhang B – Tabellen

Tabelle B01	Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, Straße
Tabelle B02	Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, öffentlicher Parkplatz
Tabelle B03	Schienenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Übersichtsplan

Bearbeiter: sb, sp
 Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Straße
- Brücke
- Parkplatz
- Schiene
- weitere Straßen

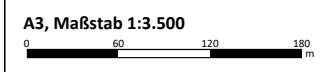


Abbildung A01

Stadtelstadt St. Ingbert - Stadtteil Rohrbach Bebauungsplan RO 38.03 Industrie



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Entwurf Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II"
Stand 31.07.2024

Bearbeiter: sb; sp
Datum: 18.10.2024

Quelle für Vermessung, Geoinformation und Landerklärung

GRM (G)	
gebäude (GE)	
historisches Gewerbegebiet (GEa)	
mp (9 Abs. 1 Nr. 1 BauO)	
kleinere Anlagen in Mäxler, hier: maximale Gebäuhöhe (GGK _M)	
Abs. 1 Nr. 2 BauO	
andere Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauAVG)	

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauO)

6. Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauO)

7. sonstige Flächen

1	Nutzungsflächen
2	1 Gehsteig
3	2 Straßeneinfassungen
4	3 Bäume
4	4 kleine Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetz
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) geändert worden ist.
Bauordnungsverordnung (BauOV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3746), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 170) geändert worden ist.
Flächennutzungsverordnung (FlamV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Bundes-Baumwurzelschutzgesetz (BaumWuZSchG) vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 323), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 493) geändert worden ist.
Baumwurzelschutzgesetz (BWSchG) Baumwurzelschutzgesetz vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2966), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 81) geändert worden ist.

VERFAHENSVERMERKE

Aufhebungsbeschluss
 Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 11.05.2023 die Aufhebung des Bebauungsplans "RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzuheben, wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Oberbürgermeister St. Ingbert, den _____

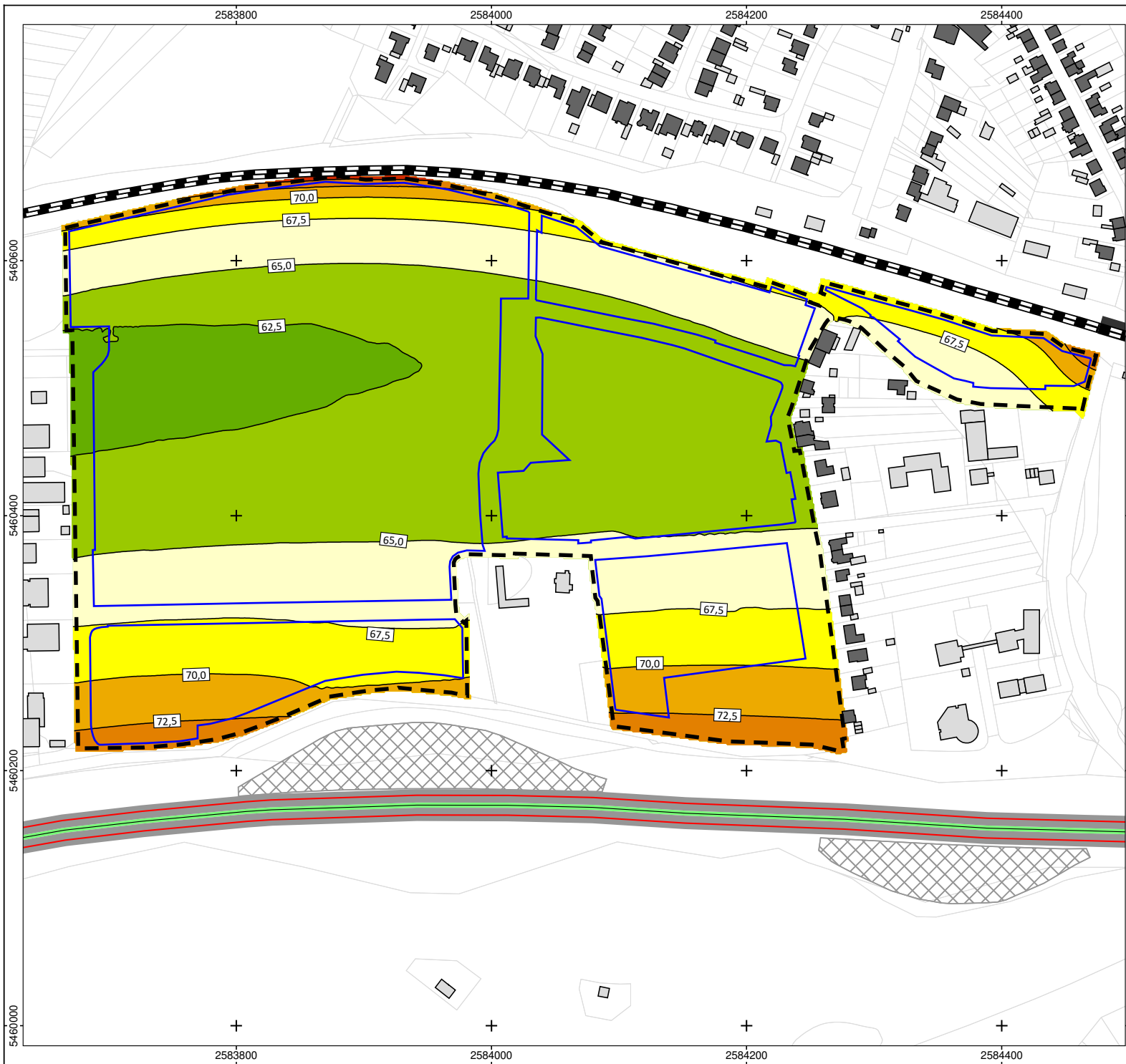
Beteiligungen
 Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____ den Vorentscheid des Bebauungsplans beschlossen und die Begründung genehmigt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 1 Abs. 1 BauGB wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht. Die früheste Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom _____ bis zum _____ statt.

Abwägung und Mitteilung
 Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 4 BauGB).

Der Oberbürgermeister St. Ingbert, den _____

Satzungsbeschluss und Ausfertigung
 Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Bebauungsplan "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" als Satzung beschlossen und die Begründung genehmigt.
 Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Abbildung A02



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

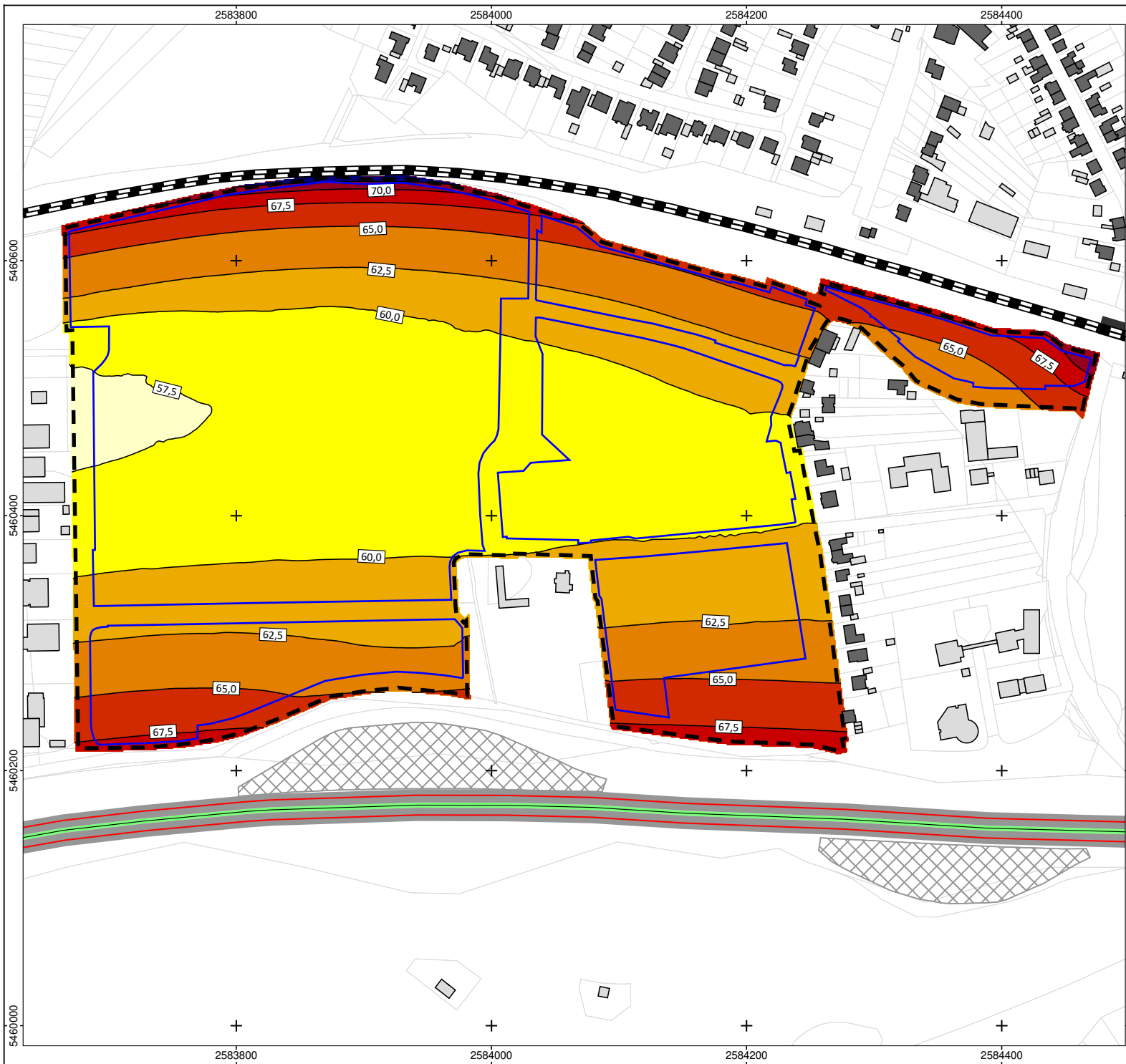
Verkehrslärm
 Freie Schallausbreitung, Rasterlärmmarte,
 höchster Pegel

Beurteilungspegel Tag
 Bearbeiter: sb, sp
 Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung		Pegelwerte LrT in dB(A)	
	Hauptgebäude		≤ 57,5
	Nebengebäude		57,5 < ≤ 60,0
	Flurstücke		60,0 < ≤ 62,5
	Geltungsbereich		62,5 < ≤ 65,0 GE
	Baugrenzen		65,0 < ≤ 67,5
	Straße		67,5 < ≤ 70,0
	Parkplatz		70,0 < ≤ 72,5
	Schiene		72,5 < ≤ 75,0
			75,0 < ≤ 77,5
			77,5 < ≤ 80,0
			80,0 < ≤ 82,5
			82,5 <



Abbildung A03



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Verkehrslärm
 Freie Schallausbreitung, Rasterlärmmarte,
 höchster Pegel

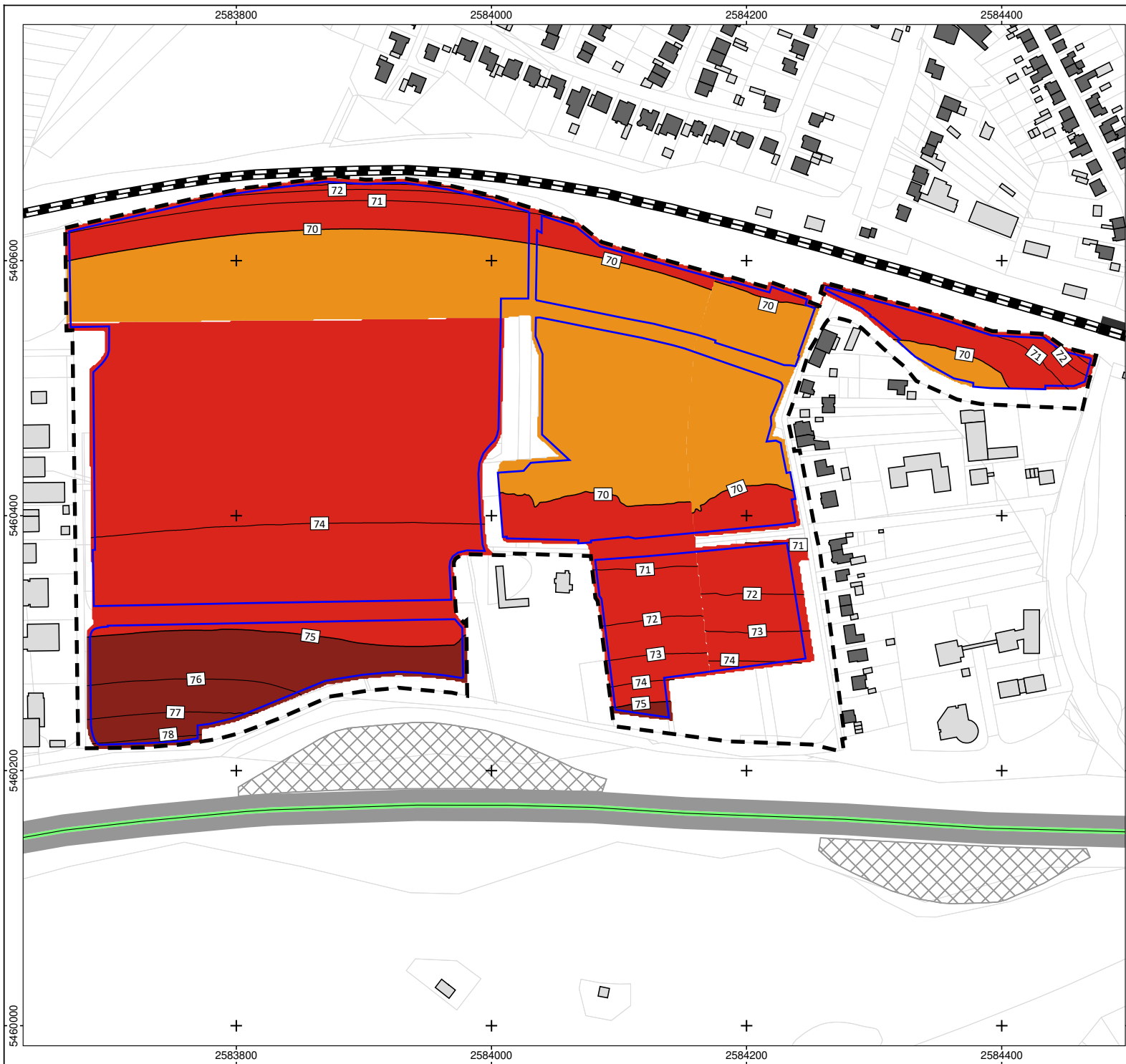
Beurteilungspegel Nacht

Bearbeiter: sb, sp
 Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung		Pegelwerte LrN in dB(A)	
	Hauptgebäude		≤ 47,5
	Nebengebäude		47,5 < ≤ 50,0
	Flurstücke		50,0 < ≤ 52,5
	Geltungsbereich		52,5 < ≤ 55,0 GE
	Baugrenzen		55,0 < ≤ 57,5
	Straße		57,5 < ≤ 60,0
	Parkplatz		60,0 < ≤ 62,5
	Schiene		62,5 < ≤ 65,0
			65,0 < ≤ 67,5
			67,5 < ≤ 70,0
			70,0 < ≤ 72,5
			72,5 <



Abbildung A04



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109
 höchste Anforderung für Büronutzungen,
 freie Schallausbreitung

Bearbeiter: sb, sp
 Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Straße
- Parkplatz
- Schiene

Maßgebl. Außenlärmpegel nach DIN 4109

	≤ 55,0
	55,0 < ≤ 60,0
	60,0 < ≤ 65,0
	65,0 < ≤ 70,0
	70,0 < ≤ 75,0
	75,0 < ≤ 80,0
	80,0 <

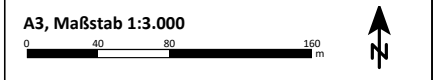
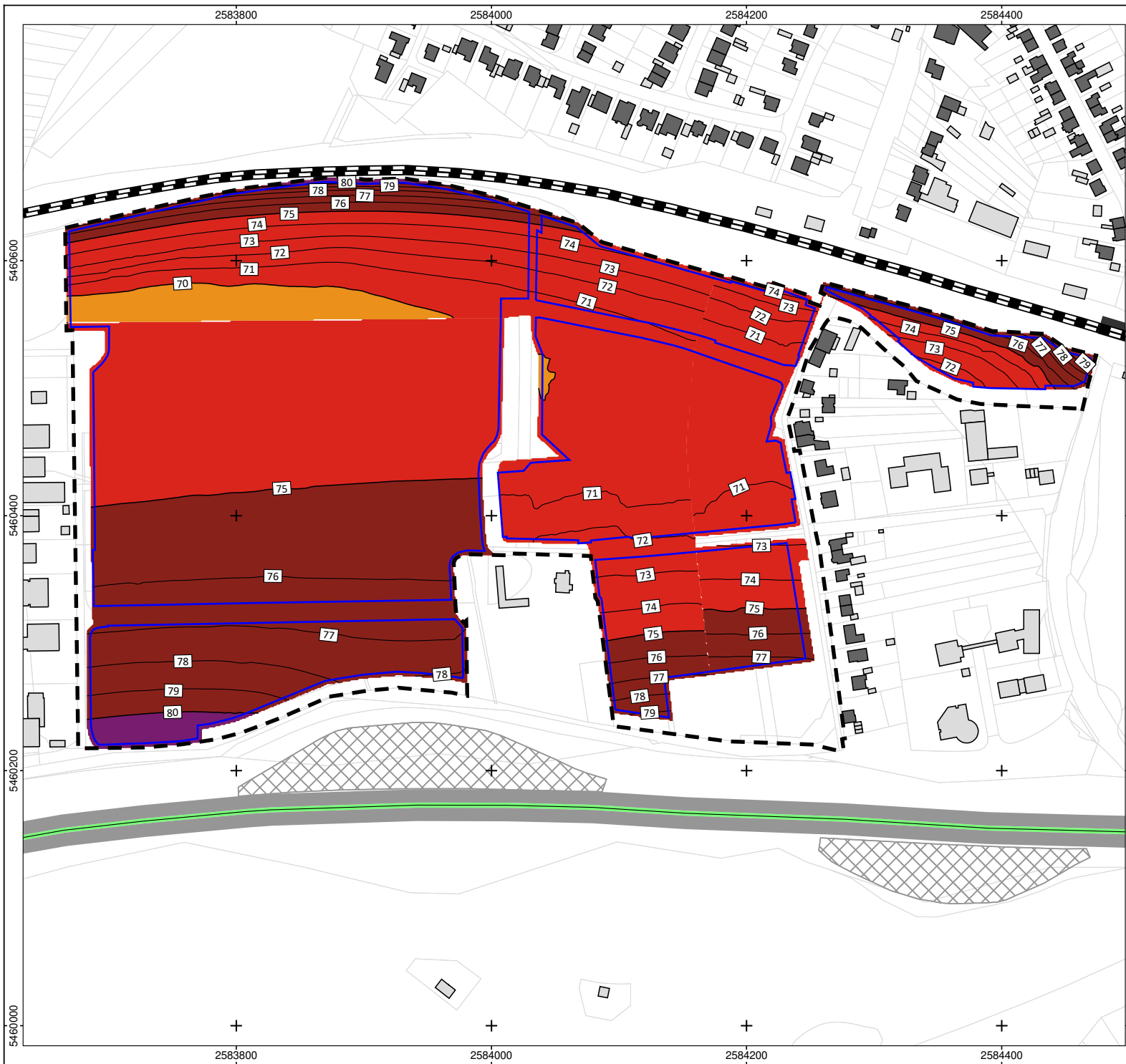


Abbildung A05



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109
 höchste Anforderung für Wohnnutzungen, freie Schallausbreitung

Bearbeiter: sb, sp
 Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung		Maßgebl. Außenlärmpegel nach DIN 4109	
	Hauptgebäude		≤ 55,0
	Nebengebäude		55,0 < ≤ 60,0
	Flurstücke		60,0 < ≤ 65,0
	Geltungsbereich		65,0 < ≤ 70,0
	Baugrenzen		70,0 < ≤ 75,0
	Straße		75,0 < ≤ 80,0
	Parkplatz		80,0 <
	Schiene		

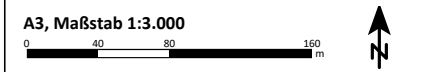


Abbildung A06

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert

Straßenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, Straße

Straße	Abschnittsname	KM	DTV	M Tag	M Nacht	vPkw	vLkw	pLkw1 Tag	pLkw2 Tag	pKrad Tag	pLkw1 Nacht	pLkw2 Nacht	pKrad Nacht	Steigung	Drefl	Dist. KT (x)	L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
		km	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	km/h	km/h	%	%	%	%	%	%	%	dB	m		
A6	67080102	0,000	45.450	2554	574	130	90	3,8	9,6	0,7	4,9	17,0	0,7	-0,5	0,0	0	96,1	90,3

Ergebnis-Nr.: 1
Stand: 18.10.2024

SoundPLAN 9.0

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0
www.konzept-dbplus.de

Tabelle B01

Seite 1

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert

Straßenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, Straße

Legende

Straße		Straßenname
Abschnittsname		-
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Tag
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Nacht
vPkw	km/h	Geschwindigkeit Pkw
vLkw	km/h	Geschwindigkeit Lkw
pLkw1 Tag	%	Prozentualer Anteil Lkw1 im Zeitbereich Tag
pLkw2 Tag	%	Prozentualer Anteil Lkw2 im Zeitbereich Tag
pKrad Tag	%	Prozentualer Anteil Motorräder im Zeitbereich Tag
pLkw1 Nacht	%	Prozentualer Anteil Lkw1 im Zeitbereich Nacht
pLkw2 Nacht	%	Prozentualer Anteil Lkw2 im Zeitbereich Nacht
pKrad Nacht	%	Prozentualer Anteil Motorräder im Zeitbereich Nacht
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Dist. KT (x)	m	Abstand zu Schnitt mit Straßenemissionslinie
L'w Tag	dB(A)	Längenbezogener Schallleistungspegel im Zeitbereich Tag
L'w Nacht	dB(A)	Längenbezogener Schallleistungspegel im Zeitbereich Nacht

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert

Straßenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, öffentlicher Parkplatz

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Lw,ref dB(A)	Fahrbewegungen Tag 1/h	Fahrbewegungen Nacht 1/h	Zuschlag P Typ dB
P01 Lkw	27	87	1,00	1,00	10,00
P01 Pkw	15	75	2,00	1,00	0,00
P02 Lkw	27	87	1,00	1,00	10,00
P02 Pkw	15	75	2,00	1,00	0,00

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert

Straßenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, öffentlicher Parkplatz

Legende

Parkplatz		Bezeichnung des Parkplatzes
Anzahl Stellplätze		Anzahl der Stellplätze
Lw,ref	dB(A)	Referenzemission für eine Bewegung je Stellplatz und Stunde
Fahrbewegungen Tag	1/h	Anzahl der Bewegungen je Stellplatz und Stunde im Zeitbereich Tag
Fahrbewegungen Nacht	1/h	Anzahl der Bewegungen je Stellplatz und Stunde im Zeitbereich Nacht
Zuschlag P Typ	dB	Zuschlag für unterschiedliche Parkplatztypen

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250		Gleis:		Richtung: Kirkel			Abschnitt: 1			Km: 0+000		
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1	6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2	1,0	1,0	120	734	-	72,5	56,2	34,8	75,5	59,2	37,8
3	GZ-E_3	3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE	4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E	1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV	2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E	31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2	14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V	17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt	79,0	18,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	83,2	66,5	57,7
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		
0+000	Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-	-			-		

Ergebnis-Nr.: 0
Stand: 18.10.2024

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0
www.konzept-dbplus.de

Tabelle B02

Seite 1

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250		Gleis:		Richtung: Kirkel			Abschnitt: 2			Km: 1+633		
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1	6,0	3,0	100	734	-	85,1	63,2	38,7	85,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2	1,0	1,0	120	734	-	78,5	56,2	34,8	81,5	59,2	37,8
3	GZ-E_3	3,0	2,0	100	207	-	76,6	54,2	35,6	77,8	55,5	36,9
4	ICE	4,0	-	320	374	-	78,6	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E	1,0	2,0	200	257	-	74,4	50,7	41,1	80,4	56,7	47,1
6	TGV	2,0	-	300	173	-	70,9	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E	31,0	8,0	160	135	-	84,4	60,7	59,0	81,5	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2	14,0	2,0	160	135	-	81,7	57,2	55,5	76,3	51,8	50,1
9	RB/RE-V	17,0	-	120	77	-	79,8	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt	79,0	18,0	-	-	-	90,3	67,2	61,0	89,1	66,5	57,7
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		
1+633	Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-	-			6,0		

Ergebnis-Nr.: 0
Stand: 18.10.2024

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0
www.konzept-dbplus.de

Tabelle B02

Seite 2

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250		Gleis:		Richtung: Kirkel			Abschnitt: 3			Km: 1+674		
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1	6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2	1,0	1,0	120	734	-	72,5	56,2	34,8	75,5	59,2	37,8
3	GZ-E_3	3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE	4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E	1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV	2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E	31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2	14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V	17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt	79,0	18,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	83,2	66,5	57,7
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		
1+674	Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-	-			-		

Ergebnis-Nr.: 0
Stand: 18.10.2024

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0
www.konzept-dbplus.de

Tabelle B02

Seite 3

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250		Gleis:		Richtung: Saarbrücken			Abschnitt: 1			Km: 0+000		
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1	6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2	1,0	-	120	734	-	72,5	56,2	34,8	-	-	-
3	GZ-E_3	3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE	4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E	1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV	2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E	31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2	14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V	17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt	79,0	17,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	82,4	65,7	57,6
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		
0+000	Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-	-			-		

Ergebnis-Nr.: 0
Stand: 18.10.2024

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0
www.konzept-dbplus.de

Tabelle B02

Seite 4

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250		Gleis:		Richtung: Saarbrücken			Abschnitt: 2			Km: 1+632		
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1	6,0	3,0	100	734	-	85,1	63,2	38,7	85,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2	1,0	-	120	734	-	78,5	56,2	34,8	-	-	-
3	GZ-E_3	3,0	2,0	100	207	-	76,6	54,2	35,6	77,8	55,5	36,9
4	ICE	4,0	-	320	374	-	78,6	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E	1,0	2,0	200	257	-	74,4	50,7	41,1	80,4	56,7	47,1
6	TGV	2,0	-	300	173	-	70,9	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E	31,0	8,0	160	135	-	84,4	60,7	59,0	81,5	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2	14,0	2,0	160	135	-	81,7	57,2	55,5	76,3	51,8	50,1
9	RB/RE-V	17,0	-	120	77	-	79,8	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt	79,0	17,0	-	-	-	90,3	67,2	61,0	88,3	65,7	57,6
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		KLM dB
1+632	Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-	-			6,0		-

Ergebnis-Nr.: 0
Stand: 18.10.2024

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0
www.konzept-dbplus.de

Tabelle B02

Seite 5

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250		Gleis:		Richtung: Saarbrücken			Abschnitt: 3			Km: 1+673		
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1	6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2	1,0	-	120	734	-	72,5	56,2	34,8	-	-	-
3	GZ-E_3	3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE	4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E	1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV	2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E	31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2	14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V	17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt	79,0	17,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	82,4	65,7	57,6
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		
1+673	Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-	-			-		

Ergebnis-Nr.: 0
Stand: 18.10.2024

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0
www.konzept-dbplus.de

Tabelle B02

Seite 6

**Bebauungsplan RO 38.03
„Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II“**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

Bebauungsplan RO 38.03
„Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II“

Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag

Auftraggeber:

Stadtverwaltung St. Ingbert
Abt. 61 – Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)
Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll (Bericht, Gelände)

Stand: Januar 2024



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll
Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)
Frohnhofer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlage	4
3	Methodik	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Brutvögel.....	7
3.3	Reptilien	7
3.4	Amphibien	8
3.5	Tagfalter.....	8
3.7	Libellen.....	9
4	Ergebnisse	10
4.1	Fledermäuse	10
4.2	Brutvögel.....	10
4.3	Reptilien	13
4.4	Amphibien	14
4.5	Tagfalter.....	14
4.6	Nachtfalter (Zielarten).....	16
4.7	Libellen.....	16
5	Wirkprognose	18
5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	18
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	18
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	18
6	Betroffenheit von Verbotstatbeständen	19
6.1	Verbotstatbestand der Tötung	19
6.2	Verbotstatbestand der Störung.....	20
6.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	22
7	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen	26
7.1	Fledermäuse	26
7.2	Brutvögel.....	27
7.3	Reptilien	29
7.4	Amphibien	37
7.5	Nachtkerzenschwärmer.....	37



B-Plan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

8	Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG.....	39
9	Literatur.....	40
	Anhang.....	44



1 Einleitung

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung vom 01. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" beschlossen (Abbildung 1).



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" (Quelle: Stadtverwaltung St. Ingbert).

Hierzu wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) vorbereitend zum Bebauungsplan die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter (incl. tagaktiver planungsrelevanter Nachtfalter [Zielarten]) und Libellen erfasst sowie die einschlägigen artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Maßnahmenerfordernisse aufgearbeitet.



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

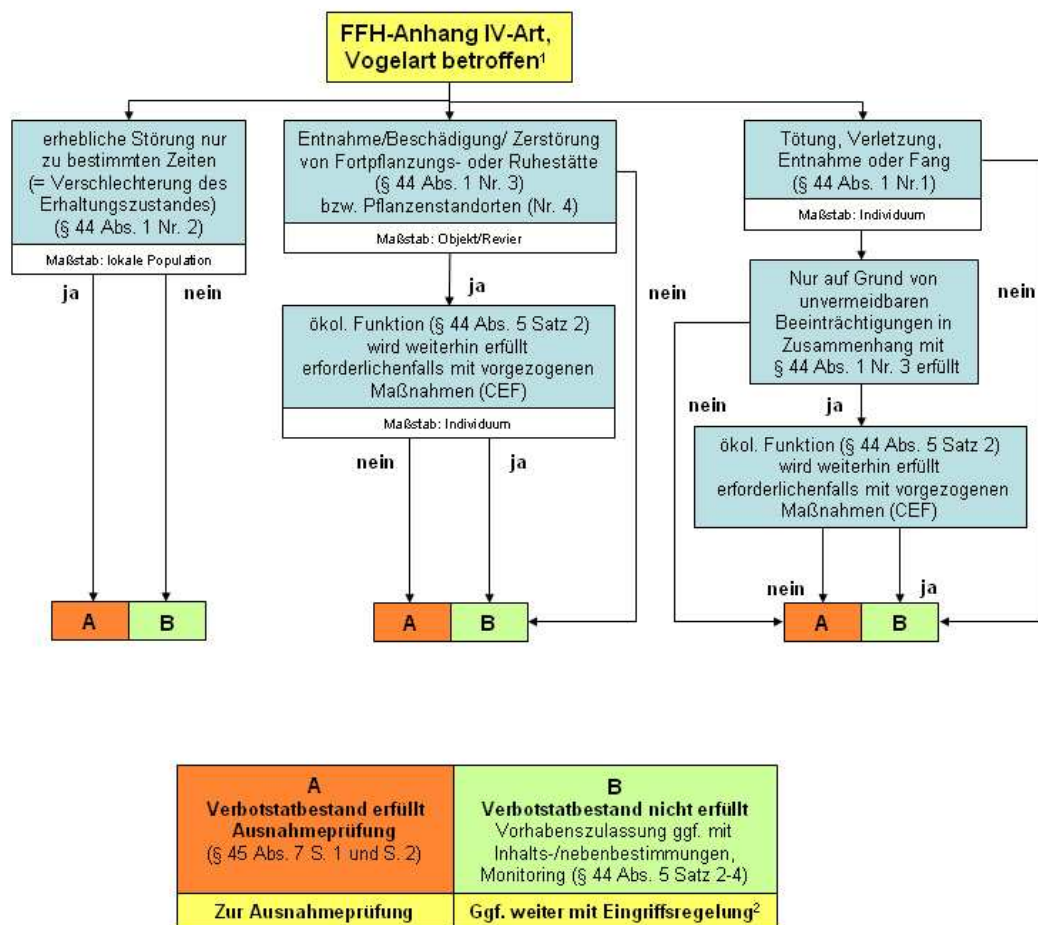
Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmeveraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



B-Plan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



3 Methodik

3.1 Fledermäuse

Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt.

Im Vorfeld der weiteren Planungen war das Vorkommen potenzieller Fledermausquartiere – diese können sich neben u.a. Baumhöhlen, Stammspalten und Rindenspalten älterer Bäume, Erdhöhlen, Felshöhlen, Felsspalten insbesondere auch als Gebäude/Bauwerke darstellen – im Raum einzuschätzen.

Die durchgeführte Untersuchung deckt den Zeitraum März – Oktober 2023 ab.

3.2 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet 6 Begehungen durchgeführt. Die Vögel wurden flächendeckend im Zeitraum März bis Ende Juli nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste werden so im Rahmen der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 28. März, 27. April, 30. Mai, 05. Juni, 21. Juni sowie 31. Juli 2023.

3.3 Reptilien

Zur Überprüfung der Reptilien und um die Funktion artspezifisch genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden 5 Begehungen im Zeitraum April / Mai – August / September durchgeführt. Die Begehungen wurden witterungsabhängig tagszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilien angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Gelän-



destrukturen im Untersuchungsraum sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt. Daneben wurden Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., mitberücksichtigt und analysiert. Daneben wurden v.a. an besonnten Böschungen ergänzend künstliche Verstecke ausgebracht und kontrolliert.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 27. April, 30. Mai, 21. Juni, 31. Juli sowie 29. August 2023.

3.4 Amphibien

Zur Ermittlung der Amphibienarten wurden 6 Begehungen zwischen März und Juli durchgeführt. Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibien angepasst. Dabei wurden alle für Amphibien potenziell geeigneten Gewässer (hier: temporäre Tümpel) unter Beurteilung der artspezifischen Eignung und Nutzung als Aufenthalts-, Ruf- und/oder Fortpflanzungsgewässer berücksichtigt. Als den aktuellen feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik zur Ermittlung des Arteninventars wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung / Nachsuche (Laich, Larven, (Sub-) Adulti) und ggf. nächtliches Ableuchten, Verhören sowie je nach Gewässergröße, -inventar bzw. -ausprägung Keschern und Auslage von Reusenfallen angewandt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 28. März, 27. April, 30. Mai, 05. Juni, 21. Juni sowie 31. Juli 2023.

3.5 Tagfalter

Um die Tagfalter (v.a. Zielarten Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum der Arten zu überprüfen, wurden 6 Begehungen im Zeitraum April – August durchgeführt. Hierzu wurden als Methode parallel Sichtbeobachtungen sowie Kescherfang zur Nachbestimmung nicht direkt bestimmbarer Individuen und Ei-/Raupensuche angewandt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 27. April, 30. Mai, 05. Juni, 21. Juni sowie 29. August 2023.

3.6 Nachtfalter (Zielarten)

Um den Nachtkerzenschwärmer (syn. auch Kleiner Oleanderschwärmer) als planungsrelevante tagaktive Zielart unter den Nachtfaltern ebenso wie das



Standort- und Nutzungsspektrum der Art zu überprüfen, wurden die Raupen der Art speziell an deren Fraßpflanzen nachgesucht. Ein höherer Kontrollerfolg aufgrund stärkerer Aktivität ist günstigerweise kurz vor deren Verpuppung am erfolgreichsten. Die Erscheinungszeit der Raupen ist stark von der Witterung abhängig und variiert im Zeitraum Juni bis Ende August, zumeist aber erfolgen Nachweise zwischen Mitte Juni und Ende Juli.

Die FFH Anhang II-Arten, welche nicht gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind europarechtlich nicht streng geschützt und müssen somit nach der Auslegung des BNatSchG eigentlich nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Nach dem Umweltschadengesetz kann aber ein Umweltschaden auch bei FFH Anhang II-Arten eintreten. Daher wurde empfohlen, auch die potenziell relevanten FFH Anhang II-Arten (hier: Spanische Flagge) zu erheben und in der saP zu dokumentieren.

Die planungsrelevante Nachfalterart Spanische Flagge kann speziell auch tagsüber als Imago von etwa Mitte Juli bis Ende August an ihren Saugpflanzen nachgewiesen werden. Ergänzend erfolgte neben vorgenannter Suche von Imagines ggf. eine Ei- sowie Raupensuche an diesbezüglich geeigneten Eiablage- und Raupenfraßpflanzen.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 21. Juni, 31. Juli und 29. August 2023.

3.7 Libellen

Zur Erfassung der Libellenarten wurden im Untersuchungsgebiet an Gewässern und in deren Umfeld sowie in Feuchtbereichen 6 Begehungen zwischen Juni und September durchgeführt. Zur Ermittlung des Artinventars diente die Suche nach Exuvien (Häutungshüllen) und Sichtbeobachtung sowie Kescherfang zur genaueren Bestimmung.

Die Begehungen erfolgten am: 05. Juni, 21. Juni, 02. Juli, 31. Juli, 29. August sowie 09. September 2023.



4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Als potenzielle Fledermausquartiere eignen sich Felshöhlen, Felsspalten, Erdhöhlen sowie, wie im vorliegenden Betrachtungsraum konkret vorhanden, neben Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenspalten älterer Laubbäume (hingegen sind Nadelbäume generell ungeeignet) auch Gebäude bzw. Bauwerke.

Nach fachlicher Einschätzung sind die Gebäude im Jahresverlauf als Wochenstubenquartiere mikroklimatisch ungeeignet, sommerliche Tagesquartiere (v.a. einzelner Männchen) sind hier lokal aber nicht auszuschließen. Diese werden aber beim ersten Frost wieder verlassen. Frostfreiheit zur Überwinterung ist aufgrund der mikroklimatischen Gegebenheiten der besiedelbaren Gebäude vor Ort (zumeist offene Hallenbauweise / Stahlskelett kombiniert mit Porenbeton, Ziegel oder Trapezblech) nicht gegeben. Im Einzelfall ist auch aufgrund der Unzugänglichkeit der Gebäude (Rolltore, dichte Abschlusstüren) eine ansonsten denkbare Besiedlung nicht gegeben.

Die vorhandenen kleinen Baumhöhlungen und Rindenabplatzungen im Gebiet sind im Jahresverlauf ebenso als Wochenstubenquartiere ungeeignet, sommerliche Tagesquartiere sind aber auch hier vereinzelt nicht gänzlich auszuschließen. Diese werden aber beim ersten Frost ebenfalls verlassen, da Frostfreiheit zur Überwinterung aufgrund der mikroklimatischen Gegebenheiten in den geringen Stamm- bzw. Aststärken im Bereich vorhandener Baumhöhlungen / Rindenabplatzungen nicht gegeben ist.

4.2 Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen. 4 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 7 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 42 Arten zu werten (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ	-	-	NT	2	X	-	A
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	A

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	C13	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	C13	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B4	3	-	LC	-	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B7	-	-	LC	2	-	3	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	DZ/NG	3	V	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	DZ/NG	3	3	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	DZ	V	-	LC	(E ^W)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sommeregoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	B4	-	-	LC	2	-	-	-
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B4	-	3	LC	3	-	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B4	V	-	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hin-



sichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen. Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum treten somit **Turmfalke** (EG-VO Anh. A), **Türkentaube** (Rote Listen SL 3 / D -), **Grünspecht** (BArtSchV Anl. 1 Sp. 3), **Star** (Rote Listen SL - / D 3), **Haussperling** (Rote Listen SL V / D -) und **Bluthänfling** (Rote Listen SL V / 3) auf.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt. Dies trifft auch auf die im Betrachtungsraum festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler zu. Letztgenannte Gruppen der Avifauna können jederzeit im Umfeld ausweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler besteht somit grundsätzlich nicht.

4.3 Reptilien

Es wurden insgesamt 5 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Als gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art trat neben lokal stärkeren Vorkommen der Mauereidechse vereinzelt auch die Zauneidechse in Erscheinung (Tabelle 2).

Tab. 2: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anhang	BArtSchV Anl. 1 Spalte	BNatSchG	
	SL	D			b	s
Zauneidechse <i>Lacerta agilis agilis</i>	2	V	IV	2	x	x
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	3	V	-	2	x	-
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	-	3	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



4.4 Amphibien

Es wurde mit der Erdkröte (Einzelnachweise im Landlebensraum) lediglich 1 Amphibienart im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Amphibienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) traten nicht konkret in Erscheinung. Die europäisch streng geschützte Kreuzkröte als hochmobile Pionierart ist allerdings aufgrund früher bekannter Vorkommen im Umfeld diesbezüglich in niederschlagsreichen Jahren einwandernd nicht gänzlich auszuschließen (Tabellen 3a und b).

Tab. 3: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	-	2	x	-

in niederschlagsreichen Jahren zu erwarten (kein konkreter Nachweis):

Kreuzkröte <i>Eudepidalea calamita</i>	2	2	IV	2	x	x
---	---	---	----	---	---	---

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.5 Tagfalter

Es wurden im Untersuchungsraum zusammen insgesamt 36 Tagfalterarten ermittelt. Europäisch streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) wurden in den Untersuchungsflächen einschl. näherem Umfeld nicht festgestellt. Der Brombeer-Perlmutterfalter ist national streng geschützt (BArtSchV Anl. I Sp. 3) (Tabelle 4).

Tab. 4: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Dunkler Dickkopffalter <i>Erynnis tages</i>	V	-	-	-	-	-
Gelbfleckiger Dickkopffalter <i>Carterocephalus palaemon</i>	-	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	-	-
Braunkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Braundickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	-	-	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchGs	
	SL	D			b	s
Schwalbenschwanz <i>Papilio machaon</i>	V	-	-	2	x	-
Leguminosen-, Schmalflügel-Weißling <i>Leptidea sinapis, juvernica</i>	-	D	-	-	-	-
Weißklee-Gelbling <i>Colias hyale</i>	-	-	-	2	x	-
Wander-Gelbling <i>Colias crocea</i>	-	-	-	-	-	-
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	-	-
Reseda-Weißling <i>Pontia edusa</i>	-	-	-	-	-	-
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	-	2	x	-
Pflaumen-Zipfelfalter <i>Satyrium pruni</i>	G	-	-	-	-	-
Grüner Zipfelfalter <i>Callophrys rubi</i>	V	V	-	-	-	-
Faulbaum-Bläuling / Garten-Bläuling <i>Celastrina argiolus</i>	-	-	-	-	-	-
Rotklee-Bläuling <i>Cyaniris semiargus</i>	-	-	-	2	x	-
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-	2	x	-
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	-	-	-	2	x	-
Wander-Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	-	-	-	-	-	-
Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	-	D	-	3	x	x
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-	-
Distelfalter <i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge <i>Aglais io</i>	-	-	-	-	-	-
C-Falter <i>Nymphalis c-album</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	-	-
Landkärtchen <i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Rote Liste		FFH- Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Waldbrettspiel <i>Pararge aegeria</i>	-	-	-	-	-	-
Mauerfuchs <i>Lasiommata megera</i>	-	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2	x	-
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-	-
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	-	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter <i>Melanargis galathea</i>	-	-	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.6 Nachtfalter (Zielarten)

Im Rahmen der Untersuchung wurde unter den tagaktiven Nachtfaltern der Nachtkerzenschwärmer als planungsrelevante europäisch streng geschützte Zielart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die Spanische Flagge wurde nicht festgestellt (Tabelle 5).

Tab. 5: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	IV	-	x	x

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.7 Libellen

Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt lediglich 5 Libellenarten ermittelt. Die festgestellten Libellen sind alle als nicht bodenständig im Gebiet anzusprechen (in das Gebiet von außen einfliegend). Alle heimischen Libellenarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten (FFH-RL Anhang IV) wurden nicht festgestellt (Tabelle 6).

**Tab. 6:** Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Gemeine Winterlibelle <i>Sympecma fusca</i>	-	-	-	2	x	-
Blaugrüne Mosaikjungfer <i>Aeshna cyanea</i>	-	-	-	2	x	-
Vierfleck <i>Libellula quadrimaculata</i>	-	-	-	2	x	-
Feuerlibelle <i>Crocothemis erythraea</i>	-	-	-	2	x	-
Große Heidelibelle <i>Sympetrum striolatum</i>	-	-	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



5 Wirkprognose

Für die ermittelten europäisch streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie heimischen europäischen Vogelarten sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Freistellung von Flächen, ggf. Rodungsarbeiten, ebenso wie anschließenden Bauarbeiten besteht lokal die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten verletzt werden oder gar zu Tode kommen.
- Baufahrzeuge und den Einsatz von Baugerätschaften insgesamt werden infolge Erschütterungen Individuen europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten im näheren Umfeld gestört und vergrämt.
- eine Überbauung des Vorhabensstandortes wird Lebensraum europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten zerstört.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- Überplanung des Vorhabensstandortes und Umnutzung wird ein dauerhafter Verlust von Lebensraum europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten bedingt.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- den Anlagenbetrieb kann es zu einer zusätzlichen indirekten, derzeit nicht abschätzbaren Beeinträchtigung von Individuen europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten kommen (z.B. direkte wie indirekte visuelle und akustische Beeinträchtigungen).



6 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen derer töten oder verletzen, deren lokale Populationen nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Auf Basis der vorliegenden fachlichen Einschätzung sowie konkreten Ergebnisse sind diesbezüglich die Arten(-gruppen) der Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse und Mauereidechse sowie potenziell Kreuzkröte zu berücksichtigen. Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen zu.

Somit ist bei Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Vögel

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich für alle Arten, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die beabsichtigten Arbeiten



zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegen und Jungvögel.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Zauneidechse, Mauereidechse

Im Betrachtungsraum wurden mit Zauneidechse und Mauereidechse zwei europäisch streng geschützte Reptilienarten festgestellt. Die Reptilien halten sich das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum auf.

Damit ist je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben hinsichtlich Zauneidechse und Mauereidechse ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („erhöhtes Tötungsrisiko“) erfüllt.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer wurde lokal im Betrachtungsraum festgestellt. Die Wärme liebenden Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten von Weidenröschen (*Epilobium*) und an Nachtkerzen (*Oenothera*), welche zumeist entlang ruderaler Säume und Flächen zu finden sind.

Somit ist bei Inanspruchnahme ruderaler Flächen mit Wirtspflanzen der Art ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

6.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt jedoch nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch



zueinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken. Es sind jahreszeitlich abhängig spezifisch wirkende direkte und indirekte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG auf Individuen zu erwarten.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT & TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie Artengruppe der Vögel anzunehmen.

Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen zu.

Somit ist bei Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG erfüllt.

Vögel

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen. Als konkret wertgebende Brutvogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) treten Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling im Betrachtungsraum auf.

Somit ist bezüglich dieser allgemein häufigeren Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht gegeben. Zur Planungs- und Rechtssicherheit unterliegen allerdings hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben Turmfalke,



Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling potenziell einer erheblichen Störung.

Zauneidechse, Mauereidechse

Im Betrachtungsraum wurden mit Zauneidechse und Mauereidechse zwei europäisch streng geschützte Reptilienarten festgestellt. Die Reptilien halten sich das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum auf.

Die Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens verstärkt in Erscheinung – Initialbestände sind v.a. im weitergehenden Bereich des angrenzenden Bahngeländes sowie des weitergehenden Gewerbe-/Industriegebietes zu finden – und steht mit diesen Vorkommen in direktem Austausch. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund des vergleichsweise starken Bestandes, welche im weiteren Umfeld auf deutlich > 1.000 Tiere geschätzt wird, nicht erreicht.

Es besteht demnach keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Mauereidechse.

Aufgrund ihrer vergleichsweise heimlichen Lebensweise und ihres Gefährdungsgrades kann hingegen die Bestandsstärke der inzwischen selten gewordenen Zauneidechse im weiteren Umfeld kaum seriös abgeschätzt werden.

Zur Planungs- und Rechtssicherheit muss daher von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Zauneidechse ausgegangen werden.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer wurde lokal im Betrachtungsraum festgestellt. Die Art gilt zwar als landes- wie bundesweit ungefährdet. Der überregionale Erhaltungszustand jedoch ist unbekannt.

Zur Planungs- und Rechtssicherheit muss daher bei Inanspruchnahme ruderaler Flächen ohne vorhabensbezogene Maßnahmen von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden.

6.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen zu.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch muss vorhabensbezogen im Einzelfall bei Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Vögel

Zwar ist bei den ermittelten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B. eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle



– vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen.

Der Mäusebussard ist unsere saarland- wie bundesweit häufigste heimische Greifvogelart (Planungsrelevanz greift hier lediglich aufgrund Anhang A der EG-Verordnung). Für den damit ungefährdeten Mäusebussard kommt es vorhabenbezogen zum Verlust eines Horstes. Dieser Verlust kann nicht unmittelbar im Umfeld 1 : 1 kompensiert werden. Zwar ist bei ihm ebenso wie bei vorgenannten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat Wald gegeben, der Mäusebussard kann jedoch ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit auf andere Horste ausweichen (Wechselhorste) oder neue Horste errichten, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (hier: Horstbaum) und – wie im vorliegenden Falle – vorhandenem Angebot an Potenzial in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Art auf angrenzende Strukturen ausweicht.

Insgesamt betrachtet wird bezüglich der allgemein häufigeren Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten hierbei nicht vor. Für Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling wird weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum Verlust vornehmlich der Fortpflanzungsstätte für die jeweilige Art kommt.

Zauneidechse, Mauereidechse

Im Betrachtungsraum wurden mit Zauneidechse und Mauereidechse zwei europäisch streng geschützte Reptilienarten festgestellt. Durch den Eingriff werden je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben (Teil-)Lebensräume (z.B. Paarungs-, Eiablageplätze, Sommeraufenthalte, Überwinterungsräume) entwertet bzw. gänzlich zerstört.

Es kommt daher je nach räumlicher Inanspruchnahme ohne vorhabensbezogene Maßnahmen für Zauneidechse und Mauereidechse der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) zum Tragen.



Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer wurde lokal im Betrachtungsraum festgestellt. Die Wärme liebenden Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten von Weidenröschen (*Epilobium*) und an Nachtkerzen (*Oenothera*), welche zumeist entlang ruderaler Säume und Flächen, vorrangig auch entlang der angrenzenden Bahnbereiche zu finden sind.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der nächstliegenden ruderalen Bahnbereiche im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt für die Art damit konkret nicht vor.



7 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Die genaue Lage und Größe einzelner Neubauten und der Infrastruktur im Rahmen des Vorhabens sind noch nicht abschließend definiert. Es wird daher davon ausgegangen, dass der gesamte Untersuchungsraum potenziell einer Überplanung unterliegt.

Aufgrund der nunmehr festgestellten Verbotstatbestände sind im Weiteren die Arten(-gruppen) der **Fledermäuse**, **Brutvögel**, **Zauneidechse** und **Mauereidechse** sowie **potenziell Kreuzkröte** und der **Nachtkerzenschwärmer** zu berücksichtigen.

Die im Rahmen des Vorhabens nachfolgend beschriebene Schutzkonzeption für die betroffenen Arten wird nach Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert, selbstverständlich bauen die Maßnahmen aufeinander auf und sind ineinander verzahnt (ökologische Baubetreuung).

Die Maßnahmen sind dann je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben insgesamt (z.B. Zeitpunkt der Freistellungsarbeiten Avifauna) oder ggf. örtlich begrenzt (z.B. Vermeidungsmaßnahmen Reptilien/Amphibien, Nachtkerzenschwärmer) entsprechend des konkreten Eingriffs in Abhängigkeit der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten umzusetzen.

7.1 Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier v.a. einzelner Männchen zu.

Vermeidung / Minimierung

Kann eine Fällung von einzelnen Laubbäumen mit Quartierpotenzial vorhabensbezogen nicht vermieden werden, so sollte dies, damit diese nicht durch Einzeltiere im Tagesquartier besetzt sind, innerhalb der Wintermonate mit sicherem Frost (Januar bis Ende Februar) vorgenommen werden.

Ist der vorgenannte Zeitraum nicht einzuhalten (grundsätzlich gesetzliche Rodungszeit von 01. Oktober und Ende Februar beachten), wird mit Fällung eine ergänzende Kontrolle von Rindenspalten, Höhlungen bzw. potenziell nutzbarer Quartiere auf Besatz durchgeführt. Da sich die Höhlungen überwiegend in nicht konkret erreichbarer Höhe befinden, werden diese unmittelbar am Boden nach Fällung des jeweiligen Höhlenbaumes gesichtet.



Frostfreiheit zur Überwinterung ist aufgrund der mikroklimatischen Gegebenheiten der besiedelbaren Gebäude vor Ort (zumeist offene Hallenbauweise / Stahlskelett kombiniert mit Porenbeton, Ziegel oder Trapezblech) nicht gegeben. Im Einzelfall ist auch aufgrund der Unzugänglichkeit der Gebäude (Rolltore, dichte Abschlusstüren) eine ansonsten denkbare Besiedlung nicht gegeben. Allerdings sind Tagesquartiere nicht auszuschließen, welche mit Eintritt von Frost wieder verlassen werden. Abrissarbeiten sind daher vorzugsweise im Winterhalbjahr umzusetzen. Ist der genannte Zeitraum nicht einzuhalten, können die Abrissarbeiten wegen gebäudebrütender Vogelarten alternativ nur im Zeitraum zwischen Mitte August (Ende der Brutzeit) und Ende Februar (Beginn der Brutzeit) durchgeführt werden. Ansonsten sind die jeweiligen Gebäudestrukturen im Vorfeld eines Abrisses stets erneut zu kontrollieren und eine Freigabe zum Abriss im Einzelfall zu prüfen.

Ggf. aufzufindende Tiere werden stets durch einen Experten geborgen und fachgerecht versorgt und wenn erforderlich überwintert.

Kompensation

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch muss vorhabensbezogen im Einzelfall vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Im Rahmen des Vorsorgeprinzips und zur Planungssicherheit erfolgt daher eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels im Umfeld zeitlich vorgezogen (CEF-Maßnahme) auszubringender Fledermauskästen. Um so auch kurzfristig vor Rodung bzw. Abriss die Verluste von Quartierpotenzial auszugleichen, werden je nach räumlicher Inanspruchnahme für jeden zu fällenden Baum mit Quartierpotenzial mind. 5 und für jedes Bauwerk / Gebäude mit Quartierpotenzial mind. 10 wartungsfreie Fledermausflachkästen vom Typ Schwegler 1FF oder vergleichbar, im näheren Umfeld an gut anzuliegenden Gebäuden oder Bäumen angebracht.

7.2 Brutvögel

Bei den im Betrachtungsraum festgestellten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.



Vermeidung / Minimierung

Die betroffenen Arten bauen ihre Nester überwiegend jedes Jahr neu, so dass nicht vorhergesagt werden kann, welche Reviere sich gerade zum Beginn einer Baufeldfreimachung tatsächlich im Eingriffsbereich befinden.

Durch einen zeitlich optimierten Ablauf wird gewährleistet, dass die konkreten Freistellungs-/Rodungs- und Abrissarbeiten nicht mit der Brutzeit der Vögel zusammenfallen und somit der Aufenthalt von Brutvögeln im unmittelbaren späteren Baufeldbereich ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend betrachtet ist vorrangig der Verbotstatbestand der Tötung (v.a. Eigelege, Nestlinge) infolge der baulichen Maßnahmen strikt zu berücksichtigen. Um diesen Tatbestand zu umgehen, sind die Freistellungs-/Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel nach Mitte August bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) zwischen Januar und Ende Februar durchzuführen. Gehölze sind zunächst lediglich „auf den Stock zu setzen“, das Entfernen der Wurzelstöcke kann erst nach erfolgreichem Abfang der Reptilien erfolgen.

Kompensation

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang für die häufigeren Arten gewahrt. Artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich für die anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten entbehrlich.

Zur Kompensation des Habitatverlustes der konkret wertgebenden Brutvogelarten ist letztlich bezogen auf die jeweilige ökologische Gilde einzelartbezogen (z.B. Gehölbewohner, [Halb-]Höhlenbrüter) vorzugehen.

Für Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling als konkret wertgebende Brutvogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) im Betrachtungsraum wird demnach weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum Verlust vornehmlich der Fortpflanzungsstätte für die jeweilige Art kommt.

Für die Arten Turmfalke, Haussperling und Star als Nischen- bzw. Halbhöhlen- und konkrete Höhlenbrüter sind bei der Planung gezielt künstliche Brutplätze an Gebäuden (Turmfalke, Haussperling und Star) aber auch im Umfeld (etwa an



Bäumen für den Star) anzubieten. Empfohlen werden an geeigneten Stellen vor Baubeginn artspezifisch ggf. ausgebrachte Falkenkästen, sog. Koloniekästen für Haussperlinge sowie Einzelnistkästen für den Star (Einflugloch 4,5 - 5,0 cm). Je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben und konkretem Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist demnach die Zahl auszubringender Nistkästen durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen (für eine verlorengegangene Niststätte Kompensation mind. 1 : 5).

Beim Grünspecht ist vorhabensbedingt nicht mit einem absoluten Revierverlust zu rechnen. Da die Art allgemein betrachtet Reviergrößen von über 150 ha besitzt und, wie auch das Vorkommen im Bereich des Planungsraumes zeigt, sowohl hier wie auch im Umfeld weiter geeignete Lebensräume (mit potenziellen Brutbäumen – welche im Rahmen der weiteren Planung zu sichern sind) existieren, ist ein Ausweichen auf die Umgebung möglich.

Wichtige Habitate von Türkentaube und Bluthänfling sind ein Mosaik aus unterholzreichen Laubholzbeständen mit ausgeprägter Strauchschicht, Dickichten, Erlenbruchwälder, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl der Bruthabitate (v.a. mit Ginster für den Bluthänfling) sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenvestecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Für die Arten sind mit Verlust der Reviere im Vorhabensbereich weitreichend geeignete Ersatzreviere im Umfeld zu sichern.

Für die übrigen festgestellten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Brutvogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt. Artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich entbehrlich und sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

7.3 Reptilien

Vermeidung / Minimierung

Da sich die Reptilien (hier: Zauneidechse, Mauereidechse) das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für einen Eingriff. Ein wesentlicher Faktor, der das Ausmaß eines Eingriffs bestimmt, ist der Zeitpunkt einer Maßnahme. Daher müssen sich die Maßnahmen (v.a. Bau-
feldfreimachung, Erschließung, Baubeginn) an den (nach Möglichkeit Haupt-)



Aktivitätsphasen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit der betroffenen Reptilien orientieren.

Es wurden in Deutschland bisher mehrere Methoden zur Vergrämung von Reptilien durchgeführt. Eine mechanische Vergrämung aber, z.B. mit Baumaschinen durch Erschütterung ist nicht möglich. Die Eidechsen flüchten dabei nicht weit, sondern suchen den nächstgelegenen vermeintlich sicheren Versteckplatz im Vorhabensbereich auf und werden dann getötet.

Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Tiere kurzfristig zur Aktivitätszeit aus dem Bereich von kleineren Eingriffsflächen zu lenken, wäre allgemein betrachtet ein komplettes Abdecken (zzgl. 2 m überlappender Pufferbereich) mit lichtundurchlässiger Folie nach Aktivitätsbeginn der Art im Frühjahr oder nach Ende der Eizeitigung bzw. Schlupf der Jungtiere Anfang August bis vor Überwinterungsbeginn Anfang Oktober (vgl. LAUFER et al. 2014). Die Folie ist (ggf. abschnittsweise) erst unmittelbar bei Baubeginn zu entfernen. Der bisherige Lebensraum und damit ein geplanter Eingriffsbereich wird so als Lebensraum vergleichsweise rasch unwirtlich gemacht und die Tiere seitwärts in Ausweichhabitate vergrämt (Abbildung 3).



Abb. 3: Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Reptilien aus dem Bereich von kleineren Eingriffsflächen zu lenken, ist das Abdecken (zzgl. Pufferbereich) mit lichtundurchlässiger Folie nach Aktivitätsbeginn der Arten im Frühjahr und vor der Paarungszeit oder nach Ende der Eizeitigung bzw. Schlupf der Jungtiere Anfang August bis vor Überwinterungsbeginn Anfang Oktober.



Dies ist aufgrund der Flächengröße eines Vorhabens jedoch derart meist nicht möglich (ggf. nur in kleinflächigen Teilmaßnahmen möglich). Alternativ hat daher stets noch ein Abfang von Individuen aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs zu erfolgen.

Eine Kontrolle und ein Abfang von Individuen von Zaun- und Mauereidechse aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs ist also grundsätzlich durchzuführen. Eine Abfangaktion erfolgt dabei nach fachlichem Standard solange bis bei 5 aufeinanderfolgenden Begehungen keine Tiere mehr aufzufinden sind. Dann gilt die Fläche als „reptilienfrei“. (vgl. hierzu LAUFER et al. 2014). Der Gefahrenbereich ist für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern (Lenkungs- und Schutzzaun).

Der Abfang der Reptilien hat nach dem folgenden Plan zu erfolgen:

1. Die durch die Eidechsen jeweils besiedelte Eingriffsfläche wird zeitnah vor Aktivitätsbeginn „reptiliendicht“ abgezäunt. Der Schutzzaun besteht aus einem undurchsichtigen, witterungsbeständigen Polyestergewebe mit einer empfohlenen Höhe von 50 cm über Boden (LAUFER 2014) – wichtig ist, dass die Oberkante zur Seite außerhalb des Baufeldes hin umgebogen ist, um ein Überklettern bzw. Wieder-Reinklettern zu verhindern.

Grund: Die bestehende Population ist nicht isoliert. Wenn also Tiere abgefangen werden, entstehen zunächst freie Reviere, die von außen wieder besetzt werden können. D.h. nur ein reptiliendichter Zaun kann eine stetige Einwanderung unterbinden. Der Abfang soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat überwiegend mit sog. Reptilienangeln oder mittels Schwammethode zu erfolgen, wenn sinnvoll auch per Handfang.

Ein (Wieder-)Einwandern von Individuen nach Entfernen der Folie in das Bau- feld aus den zum Bau- feld benachbarten Bereichen kann also durch einen Schutzzaun vermieden werden. Der Zaun wird dabei aber auch so konzipiert, dass die Tiere zwar aus dem Bau- feld herauswandern können, aber nicht mehr in das Bau- feld hinein. Um den nicht abgefangenen, auf der Eingriffsfläche potenziell verbliebenen Eidechsen stets weiter zusätzlich auch die aktive Flucht aus dem Bau- feld zu ermöglichen, werden hierfür entlang des Zauns aufseiten der Eingriffsfläche im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen (Erdhaufen) angelegt, die ein Überklettern des Zauns erlauben. Der Reptilienzaun bleibt während der gesamten Bauarbeiten gegen ein Wiedereinwandern von außerhalb stehen. So kann die Dauer der Arbeiten flexibel gehandhabt werden bzw. es



kann jederzeit eine Unterbrechung der Bauarbeiten erfolgen. Der Schutzzaun bleibt bis zur Beendigung der Bauarbeiten erhalten.

2. Vor Beginn des Abfangs wird die Fläche beräumt, d.h. Säume, Ruderalfluren usw. werden gemäht (mit schonenden Methoden, z.B. Freischneider, um keine Eidechsen zu töten) und Versteckstrukturen werden soweit als möglich entfernt (z.B. Reisighaufen, Totholz, Einzelsteine usw.). Gehölze sind zunächst lediglich „auf den Stock zu setzen“ mit Motorsäge, Astsäge oder Heckenschere (leichtem Gerät), krautige Bestände sind möglichst schonend mit dem Freischneider zu mähen – Astwerk und Mähgut sind ebenso wie weitere Versteckmöglichkeiten (Totholz, Bretter, Matten, Reifen o.ä.) aus der Fläche zu entfernen. Das Entfernen der Wurzelstöcke kann erst nach erfolgreichem Abfang der Reptilien erfolgen – ggf. dann auch im Rahmen der ersten Erdarbeiten zur Baumaßnahme.

3. Der Abfang hat unmittelbar im frühen Frühjahr mit Aktivitätsbeginn der Tiere zu beginnen.

Erfahrungsgemäß ist es allerdings nicht möglich alle Individuen abzufangen. In aller Regel befinden sich stets noch Tiere in unzugänglichen Verstecken und Rückzugsorten. Während der Bauarbeiten sollte daher weiterhin stets auf akuten Besatz mit Individuen bzw. Gelegen geachtet werden (ggf. weiterer Abfang durch ökologische Baubegleitung).

Kompensation

Bevor die Vergrämung oder ein Abfang beginnen kann, müssen die Ersatzlebensräume, in die die Tiere ausweichen können, fertiggestellt sein.

Die Zerstörung der geschützten Lebensstätten ist je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben durch Aufwertung und Neuanlage ökologisch funktionaler Flächen umfänglich auszugleichen.

Entgegen dem verhältnismäßig guten Kenntnisstand über die Abundanzen im gesamten Betrachtungsraum liegt die Schwierigkeit im vorliegenden Bebauungsplangebiet darin, dass konkrete Individuenzahlen zur Betroffenheit von Zaun- und Mauereidechse je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum Eingriffszeitpunkt nicht ausreichend bekannt sein werden. Um aber ein worst case-Szenario (Annahme, dass alle geeignet erscheinenden Bereiche besiedelt wären) im Bezug auf die Verbreitung der jeweiligen Art im Gebiet auszuschließen, müsste im jeweiligen Eingriffsbereich grundsätzlich ergänzend nachkartiert werden. Ansonsten sind von artenschutzrechtlicher Seite zumindest alle potenziellen Habitate der Art als besiedelt zu betrachten.



Demnach erfolgt hier zunächst nur die allgemein gültige Darstellung der Berechnung des Flächenbedarfs, welche bei Besiedlung durch die Zaun- und Mauereidechse auf den jeweiligen Vorhabensstandort anzuwenden ist:

Ermittlung des Flächenbedarfs für eine Kompensationsmaßnahme

Revierüberschneidung bei ♂♂ selten, bei ♀♀ häufig:

Als Berechnungsgrundlage sind pro adultem Individuum mind. 150 m² für die Zauneidechse und für die Mauereidechse mind. 80 m² (home ranges) anzunehmen (LAUFER 2014).

Beispiel: Bei rechnerisch 9 bzw. rd. 10 betroffenen Individuen (Methodik siehe LAUFER 2014) werden also demnach 1.350 m² bzw. rd. 1.500 m² (0,15 ha) für die Zauneidechse und 720 m² bzw. rd. 800 m² (0,08 ha) für die Mauereidechse als Kompensationsfläche erforderlich.

Hierbei ist berücksichtigt, dass die vorgezogene Kompensationsfläche mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Eingriff fertig gestellt wurde und infolge ihrer natürlichen Entwicklung ausreichend Lebensbedingungen (v.a. Verstecke zur Thermoregulation, Nahrungsgrundlage) zur Verfügung stellt.

Insbesondere die Zauneidechse benötigt Lebensräume mit hoher struktureller Diversität und Sonderstrukturen. Bei Deckungsgraden unter 20-30% oder fast vollständiger Deckung fehlt die Art (KOLLING et al. 2008). Als Kompensationsmaßnahmen sind also folgende Punkte maßgeblich:

- Teil(!)entbuschung stark beschatteter Bereiche [Thermoregulation]) – eine Auflage zur vorgesehenen Begrünung / Bepflanzung der Böschungen auch an den Industriegebietsrändern wäre diesbezüglich zuwiderlaufend und vernichtet eventuell sogar bestehende Lebensräume der Zauneidechse (Anpassung im Rahmen der bevorstehenden 1. Änderung des B-Planes).
- Anlage von Steinriegel/-haufen/-wällen,
- Einbau von Sandlinsen/-haufen/-wällen,
- Einbau von Totholzhaufen,
- Erhalt/Herstellung von Altgrasinseln,
- Schaffung offener Störstellen (Offenbodenflächen).

Neben einer (Teil-)Entbuschung der zur Kompensationsmaßnahme herangezogenen Flächen werden als vorgezogene, funktionserhaltende (Kompensations-) Maßnahmen die Anlage von Steinriegeln (Breite: ca. 2 m) und Sandlinsen/-schüttungen mit Steineinbauten und Totholzhäufungen erforderlich. Steinriegel sowie Sandlinsen/-schüttungen (Böschungsausrichtung SW oder SO) sind art-



geeignet herzustellen und für die Mauereidechse gegenüber der Zauneidechse meist bereits ausreichend. Damit die Kompensationsmaßnahmen ihre ökologische Funktion erfüllen, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. die geeigneten Teilhabitate u.a. für Sonnenplätze und Eiablageplätze sowie zur Überwinterung müssen stimmen.
2. Böschungen und Steinriegel müssen ausreichend Versteckplätze für alle Altersklassen aufweisen.
3. die Vegetation im Lebensraum muss sich entwickeln. Strauchgruppen und dichtere Vegetation sind wichtig für die Thermoregulation. Die Vegetation beeinflusst auch den Feuchtigkeitshaushalt der Eiablageplätze und insbesondere das Angebot der Nahrungstiere.
4. nur wenn die Strukturen und die Vegetation stimmen, können sich ausreichend Nahrungstiere etablieren.

Altgrasinseln (v.a. Zauneidechse)

Als sogenannte Altgrasinseln sind lokal geeignete Strukturen (v.a. linear als Säume, Böschungen mit einer Breite von mind. 1,5 bis 3 m) einer extensiven Pflege (Mahd je nach Nährstoffgehalt einmal alljährlich oder alle 2 bis 3 Jahre, Freischneider/Balkenmäher mit mind. 15 cm Schnitthöhe, Mähgut entfernen, oder ein Teil am Rand auf Haufen ablagern) zu unterziehen. Derartige Altgrasinseln bieten in Kombination mit den weiter genannten Maßnahmen u.a. wertvolle Nahrungshabitate.

Einbau von Totholzhaufen (v.a. Zauneidechse)

Zur Thermoregulation in direkter Sonnenexposition werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu dichter Vegetation Löcher von ca. 50 cm Tiefe und mindestens 2 m² Fläche ausgehoben. Der Kernbereich besteht aus Wurzelstrünken und dicken Ästen von 10-20 cm Durchmesser und ist mit Reisig umhüllt. Der Totholzhaufen muss mind. 1 m hoch sein. Die windexponierte Seite wird mit Rohboden, Laub oder Mähgut abgedeckt.

Auflichtung von Gehölzstandorten (Zauneidechse, Mauereidechse)

Bei allen Schutzmaßnahmen ist es wichtig, eine möglichst hohe Strukturvielfalt zu bewahren oder zu entwickeln. Gehölzentfernungen zur Entwicklung offener bis halboffener Lebensräume sollen gut besonnte Teilflächen schaffen. Dennoch wird ein ausreichender Anteil von Sträuchern erhalten zum Schutze von andern Arten und zur Thermoregulation. Es soll ein Mosaik aus Freiflächen und Deckungsbereichen entstehen von 20-30 % Gehölzanteil. Aus der Vegetation herausragende Stümpfe sind als spätere Sonnenplätze wünschenswert. Ausschlagfreudige Laubgehölze sollten möglichst in mehreren aufeinanderfolgen-



den Jahren auf den Stock gesetzt werden, da nur so eine deutliche Reduktion von Gehölzdichte und –höhe erreicht werden kann. Zumindest ein Teil des anfallenden Holzes kann nach örtlicher Vorgabe im Gelände verbleiben, Einzelstücke oder –stämme werden wiederum als Sonnplätze genutzt, größere Haufen oder Wälle stellen bevorzugte Aufenthaltsorte dar. Beim großflächigen Zurückdrängen von Gehölzen, z.B. bei der Zurückverlagerung von südexponierten Heckenzeilen, ist ein geschwungener Verlauf von Gehölzrändern günstig. Teilweise ist als flankierende Maßnahme eine Entfernung der Streuauflage durch Abharken notwendig (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010). Eine Rücknahme der Sukzession sollte mosaikartig rotierend mindestens alle 3-5 Jahre erfolgen.

Einbau von Sandhaufen/-wällen (Zauneidechse, Mauereidechse)

Als für Sonnplätze ebenso wie für die Eiablage geeignetes Strukturmerkmal sind besonnte Sandhaufen und –wälle zu betrachten. Die Anschüttungen haben eine Länge von 2 - 4 m (Grundfläche mind. 2 m²) und eine Höhe von ca. 1 m und werden optimalerweise in Ost/West-Richtung ausgebracht, um eine optimale, besonnte Süd-/Süd-West-/Süd-Ost-Exposition und damit Erwärmung zu ermöglichen. Um kleinräumig Zonen mit unterschiedlichem Mikroklima und partieller Deckung zu erzeugen, wird die Oberseite der Sandhaufen in Teilbereichen mit Reisig, Totholz und Stroh durchmischt und abgedeckt. Durch natürliche Sukzession stellen sich zusätzlich erste Pionierfluren ein. In unmittelbarer Nähe werden jeweils Totholzstapel als Unterschlupf gelagert (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010). Derartige Bereiche können letztlich auch als Versteck- und Rückzugsräume für die Kreuz- und Wechselkröte fungieren.

Schaffung offener Störstellen (Zauneidechse, Mauereidechse)

In ebenem Gelände ist das Abschieben oder Abplaggen von für die Zauneidechse leicht grabbarem Oberboden (Fingerprobe!) eine typische Maßnahme zur Schaffung von Eiablageplätzen. Es empfiehlt sich, längere linienhafte Strukturen mit einer Breite von 1,5 bis 3 m oder verstreute Freiflächen von 1-10 m² zu schaffen. Diese sollten etwas geschwungen von Westen nach Osten verlaufen. Das abgetragene Material ist jeweils nordseits der offen-sandigen Bereiche als Sandhaufen/-wall abzulagern. Durch Anstechen oder Versteilen können in geneigtem Gelände nachbröckelnde, offene Böschungsabschnitte erhalten werden (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010). Derartige Bereiche können letztlich auch mit Tümpelanlagen ergänzt für die Kreuz- und Wechselkröte geeignet sein.

Einbau von Steinhaufen/-wällen (Zauneidechse, Mauereidechse)

Zur frostsicheren Überwinterung, zum Schutz vor Prädatoren und als Sonnplätze wird der Untergrund etwa 1 m tief auf mindestens 2 m² Fläche aus-



gehoben. Bis ca. 1 m über Nullniveau wird grobes Gestein (10-30 cm Durchmesser) aufgetragen und mit Gestein von ca. 10-20 cm Durchmesser abgedeckt. Im Randbereich wird ein Sandkranz ca. 30 cm breit und 70 cm tief aufgetragen. Am höchsten Punkt des Haufens werden dachziegelartig einige flache Steine (30-40 cm Durchmesser) oder Totholz aufgelegt. Die Steinhaufen sind direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu dichter Vegetation herzustellen (Thermoregulation) (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010, LAUFER 2014). Derartige Bereiche können letztlich auch als Versteck- und Rückzugsräume für die Kreuz- und Wechselkröte fungieren.

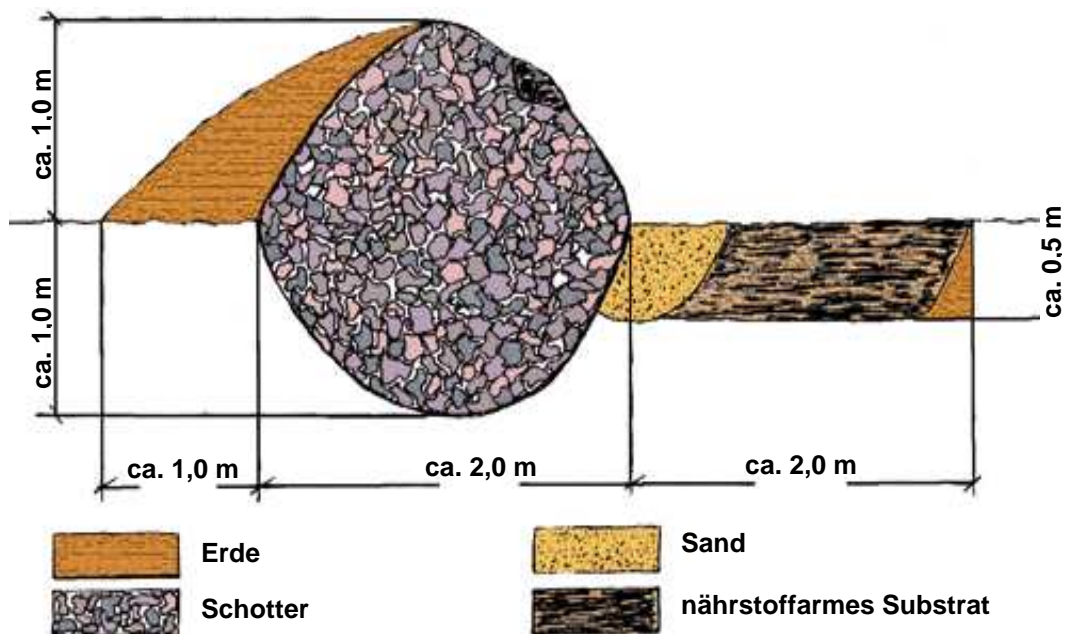


Abb.4: Querschnitt durch einen Steinriegel

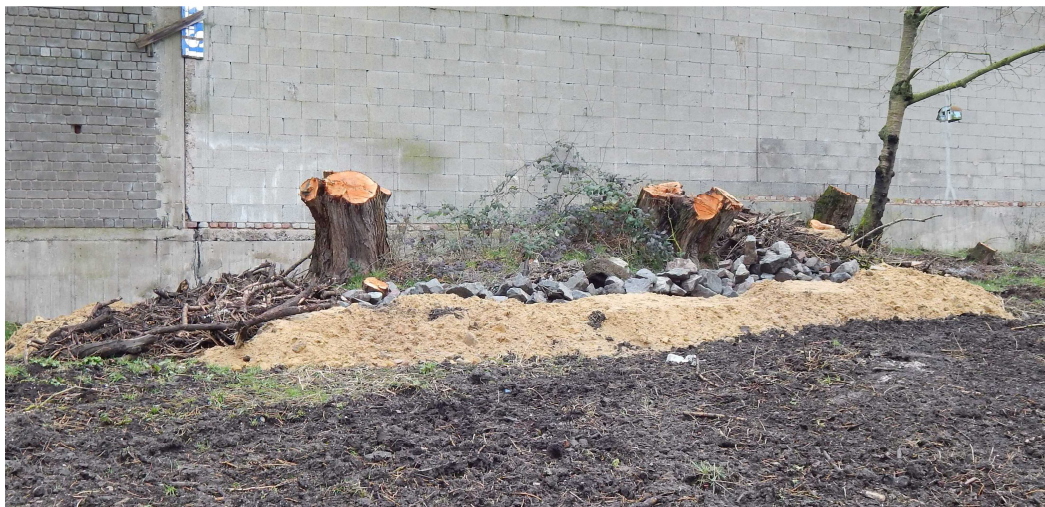


Abb. 5: Beispiel einer sich noch zu entwickelnden Kombination aus vorgenannten Optimierungsmaßnahmen (Steinriegel, Sandwalle, Totholzanhäufungen).



7.4 Amphibien

Die europäisch streng geschützte Kreuzkröte kann hochmobil rasch ungeeignete Bereiche hinsichtlich einer Spontanbesiedlung neu entstehender Habitats verlassen. Die Kreuzkröte ist daher als sog. Pionierart aufgrund früher bekannter Vorkommen im Umfeld in niederschlagsreichen Jahren einwandernd nicht gänzlich auszuschließen.

Zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind daher je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben potenziell in einem jeweiligen Eingriffsbereich auftretende Individuen nach Überwinterung und Aufsuchen von Gewässern (hier vornehmlich unauffällig temporäre Tümpelstandorte, welche im trockenen Jahresverlauf wieder verschwinden) rechtzeitig vor Baubeginn zur Aktivitätszeit nachzusuchen, aus dem Baufeld abzufangen und in sichere Habitats im Umfeld eines Eingriffs zu verbringen.

Ein mögliches (Wieder-)Einwandern von Individuen aus dem Umfeld in einen Eingriffsbereich wird durch einen ausreichend hohen Schutzzaun aufseiten der besiedelten Habitats vermieden (vgl. Reptilien).

Für die Kreuzkröte als sehr mobiler Pionierbesiedler neu entstehender (Teil-) Lebensräume unter den heimischen Amphibienarten stehen grundsätzlich kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Herstellung von Laichgewässern sowie Sommer- und Winterlebensräumen zur Verfügung. Die Anlage neuer (Still-)Gewässer besitzt dabei wie bei allen Amphibien die höchste Priorität. Hiermit ist die Neuschaffung von sonnenexponierten, temporären Klein- und Kleinstgewässern auf Kompensationsflächen im Rahmen der weiteren Planung zu betonen. Die Kreuzkröte ist als nicht gebundene Laichplatzvagabundin die erste Amphibie, die dann neugeschaffene Gewässer annimmt.

Die Gewässeranlagen sind rechtlich betrachtet als sog. vorgezogene funktionserhaltende (CEF-)Maßnahmen (bzw. continuous ecological functionality-measures) zu realisieren, um ohne zeitliche Unterbrechung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie rechtlich erforderlich im räumlichen Zusammenhang für die Art zu wahren.

7.5 Nachtkerzenschwärmer

Als europäisch streng geschützte Nachtfalterart (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) wurde der Nachtkerzenschwärmer lokal festgestellt.



B-Plan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

Eine Erschließung ruderaler Flächen mit Abschieben des Oberbodens mitsamt seiner krautigen Wirtspflanzen der Art stellt potenziell einen erheblichen Eingriff in die Populationen der beiden Arten dar. Die Beeinträchtigungswirkung kann aber deutlich minimiert und unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden, wenn der Eingriff zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn die Zahl der betroffenen Individuen sehr klein ist.

Durch eine vorbereitende Maßnahme erreicht man, dass sich auf der besiedelten Eingriffsfläche zum Zeitpunkt des Oberboden-Abschiebens weitestgehend keine Eier bzw. Raupen befinden. So ist der Vorhabensbereich (Ruderalstrukturen, Krautfluren) im Vorjahr des Eingriffs frühzeitig vor Eiablage ab Frühjahr mit leichtem Gerät (z.B. Motorsense) knapp über dem Boden (bis max. 5 cm) abzumähen und dann dafür zu sorgen, dass dieser Zustand bis Baubeginn erhalten bleibt (ökologische Baubetreuung).



8 Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG

Für die betroffenen Arten(-gruppen) der Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse und Mauereidechse sowie potenziell Kreuzkröte und für den Nachtkerzenschwärmer werden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vermeiden können. Die i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten wird u.a. mittels zu ergreifender Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt.

Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen o.g. Arten(-gruppen) kommt.



9 Literatur

- ANDREWS, H. (2018): Bat roosts in trees. A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter (265 p.).
- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd. Biotop éditions, Mèze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris, (368 p.).
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhapalocera und Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band **7**.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1: 50 000 – Saarbrücken.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.



- HARBUSCH, C. & M. HERRMANN (1989): Anmerkungen zu den Säugetiervorkommen. – In: MINISTER FÜR UMWELT (Hrsg.): Rote Liste - Bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Saarland, Saarbrücken: 50-51.
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN & D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT, DELATTINIA und OBS (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- JEDICKE, E., W. FREY, M. HUNSDORFER & E. STEINBACH (1996): Praktische Landschaftspflege – Grundlagen und Maßnahmen. - 312 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. – 368 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 2.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.
- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2009): Artenschutz in der Bauleitplanung. Umwidmung brachliegender Bahnanlagen in der Bauleitplanung: Naturschutzfachliche Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen dargestellt am Beispiel von Eidechsen. – Offenburg.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77.
- LBM (Landesbetrieb Mobilität) Rheinland-Pfalz (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier). Schlussbericht.
- MAAS, S. & A. STAUDT (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera und Matodea) des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 577–606.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und



- Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft **70 (1)**, Bonn - Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung. – Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (2022): www.geoportal-saarland.de
- MUTZ, T. & S. DONTH (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland (Nordrhein-Westfalen). – Zeitschrift für Feldherpetologie, Magdeburg **3**: 123-132.
- OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M., S. BALZER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (5)**: 659-679.
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 167– 194.
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphingae) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 243-283.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (4)**: 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz **57**.
- ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes der BMU, Endbericht.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie **12**; Laurenti, Bielefeld.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9/2008**, S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TROCKUR, B. & A. DIDION (2020): Rote Liste und Faunenliste der Libellen (Odonata) des Saarlandes. . – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.



WEICHERDING, F.-J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* **31**: 47-55.

WERNER, A. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.

Internet

https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf:

Eurobats, 2019: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series No. 8.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



B-Plan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

Anhang



Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des “EBCC Atlas of Breeding Birds” (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvogel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel
NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

Rote Liste Europa (BirdLife International 2015):

Kategorie V: Vulnerable; Kategorie D: Declining; Kategorie S: Secure; () Vorläufige Einschätzung

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als “global bedroht”, “naturschutzabhängig” oder “unzureichend durch Daten dokumentiert” klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.



B-Plan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.

2024/1478 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 31.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	14.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	28.11.2024	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung	19.11.2024	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	13.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat billigt den beigefügten Entwurf der Lärmaktionsplanung – 4. Stufe gem. § 47d BImSchG.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Lärmaktionsplanung zu hören und die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung sowie Bereitstellung der Unterlagen im Internet für die Dauer von vier Wochen durchzuführen.

Sachverhalt

Die Erstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) für die Mittelstadt St. Ingbert erfolgte erstmals im Jahr 2013. Dieser LAP wurde 2018 auf der Basis der 3. Stufe der Lärmkartierung überprüft und überarbeitet.

Nunmehr steht die 4. Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie an, auch der Stadt St. Ingbert obliegt die Pflicht, mitgeteilt durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde.

Durch die relevante Änderung in den Berechnungsmethoden ergab sich für die Hauptverkehrsstraßen im Saarland die Notwendigkeit einer kompletten Neukartierung in 2022. Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan im Rahmen der 4. Stufe auf Basis der neuen Messsystematik grundständig zu überarbeiten.

Auf Basis dieser Neukartierung, die den Kommunen von der Landesregierung des Saarlandes zur Verfügung gestellt wurde, ist der Lärmaktionsplan für die Mittelstadt St. Ingbert fortzuschreiben bzw. zu überarbeiten. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nah § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt. Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Die Fortschreibung wurde am 21. August 2023 an das Schalltechnische Beratungsbüro GSB GbR, Nohfelden in Auftrag gegeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt im Entwurf vor.

Die in der Mittelstadt St. Ingbert betroffenen Straßenabschnitte sind:

- A6 (Saarbrücken – Mannheim),
- L111 (St. Ingberter Straße, Oststraße),
- L 112 (Elversberger Straße, Josefstaler Straße),
- L119 (Saarbrücker Straße, Schlachthofstraße, Kohlenstraße, Theodor-Heuss-Platz, Kaiserstraße, Obere Kaiserstraße),
- L126 und
- L250 (Dudweiler Straße).

Zur Festlegung von Straßenabschnitten für vordringlichen Handlungsbedarf wurde eine Hotspotanalyse (Lärmbelastung > 65 dB(A) für den Lärmindex LDEN und einer hohen Einwohnerdichte) durchgeführt. Die ausgeprägten Hotspotbereiche befinden sich in:

St. Ingbert-Mitte:

- L112: Elversberger Straße zwischen Nordendstraße und Josefstaler Straße, Josefstaler Straße zwischen Elversberger Straße und Kohlenstraße
- L119: Kaiserstraße zwischen Maxplatz und Straße "Auf der Spick", Kohlenstraße zwischen Josefstaler Straße und Rickertstraße, Saarbrücker Straße zwischen Hausnummern 11 und 72

Rohrbach:

- L119: Obere Kaiserstraße zwischen Mühlstraße und Straße "Am alten Forsthaus"

Hassel:

- L111: St. Ingberter Straße zwischen Ortseingang und Lindenstraße.

Im Vergleich zur Lärmkartierung der Stufe II wurden die L 108, die L 126R sowie einige Abschnitte der L 111 und L 119 in der Kartierung der 4. Runde nicht mehr berücksichtigt, da sie das Auslösekriterium vom 3 Millionen Kfz jährlich nicht erreichen.

Im Rahmen der Aufstellung ist die Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG einzubeziehen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorschlägen der Planung zu äußern und an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Dies soll in Form einer öffentlichen Auslegung sowie Bereitstellung der Unterlagen im Internet für den Zeitraum von vier Wochen mit Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mittel für die Erstellung des Lärmaktionsplans in Höhe von 7.621,95 EUR brutto sind im Haushalt unter der HH-Stelle 5.1.10.02.552500 eingestellt. Die für die Bekanntmachung erforderlichen Mittel werden aus dem Deckungskreis des GB 6 bereit gestellt.

Anlage/n

1	Lärmaktionsplanung Stufe 4
---	----------------------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering &
Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664

Stadt St. Ingbert

Lärmaktionsplanung Straße 2024

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

ENTWURF

Nohfelden - Bosen, den ++.2024

Stadt St. Ingbert

Lärmaktionsplanung Straße 2024

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

Auftraggeber: Stadt St. Ingbert
Rathaus Oberer Markt
66538 St. Ingbert

Auftrag vom: 21. August 2023

Aufgabenstellung: Zusammenstellung und Bewertung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Bereich der gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen in der Stadt St. Ingbert

Auftragnehmer: GSB
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Telefon: 06852 / 82664

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 26 Seiten und dem Anhang A.
Bericht-Nr. 2324_gut01

Nohfelden – Bosen, ++2024

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung	1
2 Lärmaktionsplan Stadt St. Ingbert	3
2.1 Untersuchungsbereich	3
2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	3
2.3 Zuständige Behörde	5
2.4 Rechtlicher Hintergrund	5
2.5 Geltende Grenzwerte	5
2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener	7
2.8 Hotspotanalyse	8
3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung	9
3.1 Vorbemerkung	9
3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	9
3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung	10
3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung.....	10
3.3.2 Vorbemerkungen	12
3.3.3 Maßnahmenbereiche.....	16
3.4 Lärmmindernde Fahrbahnoberflächen	23
3.5 Langfristige Strategie	23
3.6 Schadenskosten Verkehr	23
3.7 Ruhige Gebiete.....	24
4 Protokolle der öffentlichen Anhörung	24
5 Quellenverzeichnis	25

Tabellen

	Seite
Tabelle 1	Verkehrsparameter der betroffenen Straßen 3
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen 6
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche 7
Tabelle 4	Auslösekriterien Lärmaktionsplanung 8
Tabelle 5	Anzahl Betroffener mit Pegeln $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) bzw. $L_{Night} \geq 55$ dB(A) 8
Tabelle 6	Maßnahmenbereich 1, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, Veränderung der Betroffenheit 17
Tabelle 7	Maßnahmenbereich 2, Kohlenstraße, Veränderung der Betroffenheit 18
Tabelle 8	Maßnahmenbereich 3, Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit 19
Tabelle 9	Maßnahmenbereich 4, Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit 20
Tabelle 10	Maßnahmenbereich 5, Obere Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit 21
Tabelle 11	Maßnahmenbereich 6, St. Ingberter Straße, Veränderung der Betroffenheit 22

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Ausschnitt, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A06	Hotspotkarte, Ausschnitte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

- Abbildung A09 Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A10 Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A11 Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A12 Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A13 Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A14 Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A15 Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A16 Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
- Abbildung A17 Ruhiges Gebiet

1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt /1/.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgte erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Stadt St. Ingbert hat 2013 einen Lärmaktionsplan erstellt /3/, in dem Lärmminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in 2018 überprüft /4/.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU') /5/. Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan grundständig zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Auf den Ergebnissen dieser Kartierung baut der Lärmaktionsplan auf.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG /6/ durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde
- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung.

Ferner sollen Lärmaktionspläne Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen oder anderweitigen Beeinträchtigungen leidenden betroffenen Personen enthalten.

Gemäß Anhang VI ist der Kommission eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln. Dies hat jetzt erstmalig zum 18. Juli 2024 und danach alle 5 Jahre zu erfolgen.

2 Lärmaktionsplan Stadt St. Ingbert

2.1 Untersuchungsbereich

Die Stadt St. Ingbert liegt im östlichen Saarland, im Saarpfalz-Kreis, und umfasst eine Fläche von 49,95 km². Zum Stadtgebiet gehören die Stadtteile St. Ingbert-Mitte (mit Sengscheid und Schüren), Rohrbach, Hassel, Oberwürzbach (mit Reichenbrunn und Rittersmühle) und Rentrisch. Hier leben etwa 35.200 Einwohner /10/. Die Abbildung A01 im Anhang A zeigt das Untersuchungsgebiet.

2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Stadt St. Ingbert sind:

- A 6 (Saarbrücken – Mannheim) 8.800 m
- L 111 (St. Ingberter Straße, Oststraße): 4.200 m
- L 112 (Elversberger Straße, Josefstaler Straße): 3.400 m
- L 119 (Saarbrücker Straße, Schlachthofstraße, Kohlenstraße, Theodor-Heuss-Platz, Kaiserstraße, Obere Kaiserstraße): 8.900 m
- L 126: 3.600 m
- L 250 (Dudweilerstraße): 2.300 m.

Folgende Verkehrsparameter liegen vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV ¹	Anteil Kfz>3,5t [%] ²	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	67080101 Gemeindegrenze Südwest bis L 126	42.604	12,8 9,3 19,6	100 / 130 ³	80
	67080109 L 126 bis St. Ingberter Straße (L 111)	46.476	12,5 9,2 19,2	100 / 130	80
	67080102 St. Ingberter Straße (L 111) bis Obere Kaiserstraße	44.812	12,7 9,7 20,1	130	80
	66090103 Obere Kaiserstraße bis	42.662	13,2 10,2	130	80

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

³ 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	Gemeindegrenze Ost		21,0		
L 111	67081010 Kreisel L 119 bis Kreisel Südstraße	11.612	1,5 0,5 1,7	30 / 50 / 100	30 / 50 / 80
	67080487 Kreisel Südstraße bis L 241	8.723	1,9 0,7 2,1	50 / 100	50 / 80
L 112	67080492 Gemeindegrenze Nord bis L 244 (Josefstaler Straße)	9.246	3,1 1,1 3,4	50 / 100	50 / 80
	67080491 L 244 (Josefstaler Straße) bis L 119 (Kohlenstraße)	7.016	2,3 0,8 2,3	50	50
L 119	67080228 L 126R (Weststraße) bis Kreisel L 250 (Dudweiler Straße)	9.071	6,2 2,3 7,3	50 / 100	50 / 80
	67080222 Kreisel L 250 (Dudweiler Straße) bis L 112 (Josefstaler Straße)	9.914	3,4 1,2 3,5	50	50
	67080229 L 112 (Josefstaler Straße) bis L 243 ('Am Waldfriedhof')	8.606	2,6 0,9 2,8	50	50
	67080223 L 243 ('Am Waldfriedhof') bis Kreisel L 111 (Oststraße)	17.701	1,8 0,6 1,9	50	50
	67080230 Kreisel L 111 (Oststraße) bis L 241 (Mühlstraße)	12.463	2,6 1,0 2,8	50 / 100	50 / 80
	67080231 L 241 (Mühlstraße) bis L 241 (Im Stegbruch)	13.322	2,1 0,7 2,2	50	50
	67090232 L 241 ('Im Stegbruch') bis A 6	9.564	1,8 0,6 2,0	50	50
	67090233 A 6 bis Gemeindegrenze Ost	9.299	3,9 1,4 4,6	50 / 100	50 / 80
	L 126	67080547 Gemeindegrenze Nord bis L 126R (Weststraße)	11.968	4,2 1,4 5,4	100
67080546 L 126R (Weststraße) bis A 6		19.593	5,2 1,9 6,3	50 / 80	50 / 80
67080062		13.917	2,6	100	80

	A 6 bis Gemeindegrenze Süd		0,9 2,9		
L 250	67080808 Gemeindegrenze West bis L 119 (Kohlenstraße)	10.369	3,9 1,4 4,5	50 / 100	50 / 80

Im Vergleich zur Lärmkartierung der Stufe II wurden die L 108, die L 126R sowie einige Abschnitte der L 111 und L 119 in der Kartierung der 4. Runde nicht mehr berücksichtigt, da sie das Auslösekriterium vom 3 Millionen Kfz jährlich nicht erreichen.

2.3 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894/130
Gemeindeschlüssel: 100045117.

2.4 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

2.5 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV) /8/

Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes /9/ einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslösewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswert der

- DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schall-technische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', Beiblatt 1/10/ herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz- Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem L_{DEN} entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt⁴.

2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen A02 und A03 (Isolinienkarten) im Anhang A spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt St. Ingbert für die Lärmindizes L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 und der Tabelle 3 sind die Betroffenenzahlen für die Stadt St. Ingbert ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN}		L_{Night}	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.497	2.500
55-59	3.228	3.200	1.975	2.000
60-64	1.573	1.600	330	300
65-69	1.730	1.700	0	0
70-74	271	300	0	
>75	0	0	-	-

⁴ L_{DEN} : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

L_{Night} : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	3.476	3	9	13,74
>65	1.012	0	1	4,12
>75	0	0	0	0,84

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.161 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 296.

Für die Darstellung der Lärmbelastung über alle Pegelbereiche wird ein Einzahlwert, die sog. Lärmkennziffer (LKZ) zur Veranschaulichung herangezogen. Sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_s)$$

mit

- N: Gesamtzahl Betroffener
- L_i: Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i
- L_s: Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L_{DEN} beträgt 55 dB(A). Die Lärmkennziffer für die kartierten Straßen in der Stadt St. Ingbert beträgt 46.235.

2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Auslösewerte festgesetzt, oberhalb derer Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich werden. Damit sind die Gemeinden, als Träger der Lärmaktionsplanung (LAP), in die Lage versetzt, eine eigenständige Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen. Lokale Besonderheiten wie bspw. besonderes hohe Belastung oder Mehrquellenbelastung können so berücksichtigt werden. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020 /12/, die Empfehlungen des Umweltbundesamts zur LAP /13/ sowie die Empfehlungen der WHO /14/. Für die Kommunen in Baden-Württemberg wurden mit dem Kooperationserlass /15/ Auslösewerte für die Aufstellung einer qualifizierten Lärmaktionsplanung angegeben. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Werte zusammengestellt.

Tabelle 4 Auslösekriterien Lärmaktionsplanung

Handlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
SRU			
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)
UBA			
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
WHO			
Vermeidung schädlicher gesundheitlicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Schlafs		53 dB(A)	45 dB(A)
Baden-Württemberg			
Auslösewert LAP		65 dB(A)	55 dB(A)

Die Stadt St. Ingbert geht von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

Die Anzahl Betroffener in den Pegelbereichen ≥ 65 dB(A) (L_{DEN}) bzw. ≥ 55 dB(A) (L_{Night}) ist in der Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Anzahl Betroffener mit Pegeln L_{DEN} ≥ 65 dB(A) bzw. L_{Night} ≥ 55 dB(A)

Bereich	Betroffene mit L _{DEN} ≥ 65 dB(A)	Betroffene mit L _{Night} ≥ 55 dB(A)
St. Ingbert	2.001	2.305

Für die weiteren Untersuchungen wird nur der Wert für den Lärmindex L_{DEN} herangezogen. Dieser Index stellt die Lärmbelastung für den gesamten Tag (24 h) dar, Abend- und insbesondere Nachtzeitraum sind durch Zuschläge gewichtet. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN}.

2.8 Hotspotanalyse

Zur Festlegung der Straßenabschnitte für vordringlichen Handlungsbedarf wurde eine Hotspotanalyse durchgeführt. Diese zeigt Bereiche mit einer Lärmbelastung > 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} und einer hohen Einwohnerdichte. Zur Verdeutlichung wurden Wohngebäude, an denen der genannte Pegel überschritten werden, rot eingefärbt. Die Abbildungen A04, A05 und A06 im Anhang A geben diese Hotspots wieder. Ausgeprägte Hotspotbereiche befinden sich in

St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße zwischen Nordendstraße und Josefstaler Straße, Josefstaler Straße zwischen Elversberger Straße und Kohlenstraße
- L 119: Kaiserstraße zwischen Maxplatz und Straße 'Auf der Spick', Kohlenstraße zwischen Josefstaler Straße und Rickertstraße, Saarbrücker Straße zwischen Hausnummern 11 und 72

Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße zwischen Mühlstraße und Straße 'Am alten Forsthaus'

Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße zwischen Ortseingang und Lindenstraße.

Innerhalb dieses Hotspotbereichs soll durch Maßnahmen zur Lärminderung eine Verringerung der Lärmbelastung erfolgen. Hotspotbereiche werden somit zu Maßnahmenbereichen (MB) der Lärmaktionsplanung.

3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung

3.1 Vorbemerkung

Um eine spürbare Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen, sind effektive Maßnahmen an der Quelle erforderlich.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen vor allem in Betracht:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen

sowie

- Verringerung der Verkehre in Verbindung mit der Förderung des ÖPNV und des nichtmotorisierten Individualverkehrs
- Einsatz lärmindernder Fahrzeuge und Reifen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird insbesondere eine Geschwindigkeitsbeschränkung betrachtet. Diese stellt eine wirksame, schnell umsetzbare und sehr kostengünstige Maßnahme dar.

3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Verlauf der A 6 und der L 111 gibt es Lärmschutzwände. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht geplant.

Im Lärmaktionsplan 2013 wurden für die damaligen innerörtlichen Hotspotbereiche⁵ die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h sowie der Einsatz lärmindernder Beläge untersucht. Weiterhin wurde für die L 119 (ehemals B 40) eine Überprüfung der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen angeregt. Die Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung

3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen

‘Nach § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 BImSchG durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz, d. h. dem BImSchG, oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen. § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.’ /16/, S. 15.

Das BImSchG sieht für Lärmaktionspläne - anders als für Luftreinhaltepläne – kein Einvernehmenserfordernis vor. Deshalb sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 47d Abs. 6, § 47 Abs. 6 BImSchG bereits erfüllt, wenn die betreffende Maßnahme fehlerfrei im Lärmaktionsplan festgelegt ist und die zur Umsetzung verpflichtete Behörde angemessen an der Entscheidung über die Festlegung beteiligt wurde. vgl. /17/, Rn. 12.

‘Da die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen nur möglich ist, wenn das anwendbare Fachrecht dies erlaubt, steht die durch § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG vermittelte Bindungswirkung unter dem Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der zur Durchsetzung verpflichteten Behörde ein nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften bestehender Ermessensspielraum verbliebe. ... Der fachrechtliche Ermessensspielraum wird vielmehr durch die Lärmaktionsplanung vollständig überlagert.’ /17/, Rn. 28.

‘Liegt ein Beschluss der Gemeinde vor (zum LAP, Anm. d. V.), kann diese gestützt auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht die Durchsetzung etwa gegenüber der Straßenverkehrsbehörde verlangen. Denn verweigert eine Straßenverkehrsbehörde die Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde, verletzt dies die Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG), weil die Lärminderungsplanung dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen ist.’ /16/, S. 20.

⁵ Diese decken sich mit en aktuellen Hotspotbereichen.

'Um die strikte Bindungswirkung des Lärmaktionsplans auszulösen, muss die planaufstellende Gemeinde eine umfassende eigene Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen.' /16/, S. 24.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

'Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“ /16/, S. 21. 'Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.' /16/ S. 11.

'Wann diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten ist, lässt sich nicht schematisch bestimmen. Die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung, bei deren Überschreitung die Behörde tätig werden muss und Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO in Betracht kommen, ist nicht durch verbindliche Grenzwerte festgelegt. ... Es ist aber in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO anerkannt, dass eine Beschränkung der Prüfung auf die Einhaltung bestimmter Schallpegel unzulässig ist. ... Es bedarf stets einer Abwägung im Einzelfall, um festzustellen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit „zumutbar“ ist.' /16/, S. 12.

'Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)⁶. Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33).' /15/. 'Den Gemeinden kommt ein eigener Beurteilungsspielraum bei der Ausfüllung des Gefahrenbegriffs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu. Sie können eigene Maßstäbe setzen. ... Durch den Lärmaktionsplan konkretisiert die Gemeinde, inwieweit nach den örtlichen Gegebenheiten Lärmgefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO bestehen.' /16/, S. 18.

Bedeutung der Umgebungslärmrichtlinie

'Die UmgebungslärmRL hat keinen ordnungsrechtlichen Ansatz, sondern verfolgt einen Managementansatz. Bei der Bekämpfung des Umgebungslärms geht es nicht (nur) um die Vermeidung oder Verhinderung erheblichen Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Dem entsprechend verbietet sich eine reflexhafte Heranziehung von Verwaltungsvorschriften wie der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Vielmehr definiert die einen

⁶ 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts

Lärmaktionsplan aufstellende Gemeinde den straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenbegriff nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO. Die Straßenverkehrsbehörde ist an den im Lärmaktionsplan zugrunde gelegten „Gefahrenbegriff“ gebunden (sog. Konkretisierungswirkung; Stichwort: Auslösewerte), nicht jedoch an bestimmte Lärmgrenzwerte.‘ /18/, S. 32.

‘Der deutsche Gesetzgeber hat die Umgebungslärm-Richtlinie mit den §§ 47a ff. BImSchG umgesetzt. Die Vorschriften des BImSchG sind richtlinienkonform auszulegen. ... Dieser grundsätzliche Vorrang des europäischen Rechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht ist streng zu beachten selbst dann, wenn eine nationale Vorschrift andere Vorgaben machen sollte.‘ /16/, S. 16.

‘Zudem können interne Verwaltungsvorschriften europarechtliche Vorgaben vor dem Hintergrund der Normenhierarchie nicht außer Kraft setzen. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher nicht unter Rückgriff auf bloße Verwaltungsvorschriften die Umsetzung von planerisch vorgesehenen Maßnahmen verweigern. Dies ist rechtlich unzulässig.‘ /16/, S: 23.

Bedeutung der Lärmschutz-Richtlinien-StV

‘Für die Lärminderungsplanung sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht maßgeblich. Sie richten sich an die Straßenverkehrsbehörden und sind Verwaltungsvorschriften und als solche nur für diejenigen Behörden verbindlich, an die sie sich richten. An die Träger der Lärminderungsplanung richten sie sich nicht. Die Träger der Lärminderungsplanung sind vielmehr, solange keine Lärmwerte für die Lärminderungsplanung festgesetzt sind, gehalten, aus eigener Kompetenz (für die Lärminderungsplanung) die für ihre Planung jeweils relevanten Werte zu entwickeln. ... Negativ abgrenzen lassen sich die zu findenden Lärminderungs-Schwellenwerte aus juristischer Sicht von Lärmwerten, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht anwendbar sein können. Dazu gehören Lärmwerte aus Verwaltungsvorschriften, welche „Sanierungen“ zum Gegenstand haben. Das sind die VLärmSchR 97 und die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007.‘ /19/, S. 50.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) konkretisiert die Nichtmaßgeblichkeit der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Rahmen der Lärmaktionsplanung: ‘Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) angeordnet werden. Zur Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung siehe Bundes-Immissionsschutzgesetz.‘ /20/.

3.3.2 Vorbemerkungen

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung nunmehr verbindlich festgesetzt werden. Die Gemeinde begründet dafür, anhand von ihr vorzuziehenden Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Als Kriterien werden herangezogen:

- Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Lärmindex L_{DEN} und L_{Night} von 65 bzw. 55 dB(A)
- Abnahme der Zahl betroffener Menschen für den Lärmindex L_{DEN} im Pegelbereich > 65 dB(A)
- Abnahme der Lärmkennziffer (LKZ) für den Lärmindex L_{DEN}
- Erreichte Reduktion des Emissionspegels
- Schutzfunktion für Spielplätze und Schulwege
- Auswirkungen auf die Reisezeit
- Auswirkungen auf die Luftschadstoffe
- Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung
- Verkehrsverlagerung
- Auswirkungen auf den ÖPNV
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Diese Kriterien werden zunächst, soweit möglich, allgemein beurteilt; eine Konkretisierung erfolgt nachstehend für die einzelnen Maßnahmenbereiche.

3.3.2.1 Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigung

In Abschnitt 2.7 wurden Auslösekriterien im Rahmen der Lärmaktionsplanung aufgeführt. Der Wert von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts wird durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen als kurzfristig zu erreichender Zielwert angesehen. Die langfristigen Ziele der LAP sollten ein deutlich höheres Schutzniveau ermöglichen. Aufgrund der sehr hohen Belastung durch Straßenverkehrslärm sind kurzfristig für die Stadt St. Ingbert tiefere Schwellenwert nicht realistisch.

3.3.2.2 Abnahme der Zahl betroffener Menschen

Die Zahl der Menschen, die durch die Maßnahme entlastet werden, wird für den Lärmindex $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) angegeben. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN} .

3.3.2.3 Abnahme der Lärmkennziffer

Die Lärmkennziffer ist ein Einzahlwert zur Veranschaulichung der über alle Pegelbereiche erreichten Lärminderung; sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_S)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

L_i : Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i

L_S : Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L_{DEN} beträgt 55 dB(A).

3.3.2.4 Reduktion des Emissionspegels

Angeben werden jeweils die Reduktionen der Emissionspegel in dB für den Lärmindex L_{DEN} und L_{Night} .

3.3.2.5 Auswirkungen auf die Reisezeit

Unter der Voraussetzung eines gleichmäßigen Verkehrsflusses erhöht sich die Durchfahrtszeit generell bei der Umstellung von 50 km/h auf 30 km/h um 67 %. Nach Aussagen des Umweltbundesamts /23/ ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) von Fahrzeiterhöhungen von unter 10 % bis zu maximal diesem Wert auszugehen. Nach einer weiteren UBA-Studie beträgt der Reisezeitverlust tagsüber ca. 2 Sekunden je 100 m und nachts zwischen 0 und 2 Sekunden je 100 m /24/. Die mittleren Reisezeiten weichen in der Realität allerdings sowohl bei 50 km/h als auch bei 30 km/h davon deutlich nach oben ab und werden bspw. durch Ampeln, Parken in 2. Reihe, Vorfahrtsregelungen, Fußgängerüberwege und Ausweichverkehre erhöht.

3.3.2.6 Schutzfunktion für Spielplätze, Schulwege und Fußgängerüberwege

Im Oktober 2023 hat der Bundestag einer Reform des Straßenverkehrsgesetzes zugestimmt /21/. Die Bundesregierung will damit erreichen, dass sich die Verkehrsplanung künftig auch an den Schutzziele Klima, Umwelt und Gesundheit sowie städtebauliche Entwicklung ausrichtet. Die Verkehrsbehörden sollen in Zukunft leichter eine Tempobeschränkung auf 30 km/h anordnen können, um Spielplätze, viel genutzte Schulwege und Fußgängerüberwegen /22/ zu schützen. Lückenschlüsse zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen von bis zu 500 m werden ermöglicht.

3.3.2.7 Auswirkungen auf die Luftschadstoffe

Nach Aussagen des UBA ergeben sich Änderungen der Luftschadstoff-Emissionsfaktoren bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h gegenüber 50 km/h bei CO_2 und NO_x weitgehend im Bereich $\pm 15 \%$, teilweise bei deutlich geringeren Abweichungen /23/.

3.3.2.8 Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen

Prinzipielle Möglichkeiten zur Verringerung der Lärmbelastung sind Maßnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und am Immissionsort. Maßnahmen an der Quelle sind dabei am effektivsten, da sie eine Lärmreduktion in der gesamten Umgebung der Straße bewirken und damit auch zu einer Beruhigung der Außenwohnbereiche und Aufenthaltsflächen führen.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen neben Geschwindigkeitsbeschränkungen auch der Einbau lärmindernder Asphalte in Betracht. Diese Maßnahme ist nur bei Belagssanierungen als kostengünstig zu betrachten und kann dann ergänzend zu Geschwindigkeitsbeschränkungen eingesetzt werden. Hierdurch lassen sich eine weitere Pegelreduktionen um ca. 4 dB (Straße ohne SV-Anteil⁷) und bis ca. 0,5 dB für Straßen mit sehr hohem SV-Anteil erreichen.

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände oder eine zur Straße abschirmende Riegelbebauung. Im innerstädtischen Bereich kann keine dieser Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Maßnahmen am Immissionsort kommen bspw. verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden oder Schallschutzfenster in Betracht. Für Bundesstraßen können Schallschutzfenster im Rahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Einsatz kommen. Für Landesstraßen hat das Saarland als hierfür zuständiger Straßenbaulastträger bereits im Frühjahr 1991 wegen der Konsolidierung des Landeshaushalts die freiwilligen Leistungen eingestellt.

3.3.2.9 Verkehrsverlagerung

In der Stadt St. Ingbert sind auf allen Wohnstraßen, die keine Hauptverkehrsfunktion haben, Tempo-30-Zonen umgesetzt. Verkehrsverlagerungen in diese Straßen sind nicht zu erwarten, da keine geringeren reinen Fahrzeiten zu erwarten sind, die Fahrwege vergrößert werden, da diese Straßen angefahren werden müssen und die Notwendigkeit der Vorfahrtsregelungen zu einer Erhöhung der Reisezeit beitragen wird. Detaillierte Aussagen sind maßnahmenbereichsspezifisch nur im Rahmen eines Verkehrsgutachtens möglich.

3.3.2.10 Auswirkungen auf den ÖPNV

Untersuchungen des UBA gehen von einem Reisezeitverlust auch für Busse von ca. 2 Sekunden je 100 m aus /24/.

3.3.2.11 Leichtigkeit des Verkehrs

Die Lichtsignalanlagen müssen an die reduzierten Geschwindigkeiten angepasst werden. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs wird auch mit einer neuen Lichtsignalanlagen gewährleistet. Untersuchungen in anderen Städten, bspw. Saarbrücken, zeigen, dass der Verkehrsfluss nach Anpassung der Ampelschaltung an Tempo 30 nicht signifikant schlechter geworden ist.

Vor allem tagsüber wird eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h häufig wegen gestörter Verkehrsflüsse nicht ausgeschöpft. Die Homogenität des Verkehrsflusses ist tagsüber in Tempo-30-Abschnitten deutlich besser als in Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h /24/.

⁷ SV: Schwerverkehr

Insgesamt ist tagsüber von einer Verstärkung des Verkehrs auszugehen. Nachts treten in der Regel keine wesentlichen Veränderungen in Hinblick auf die Qualität des Verkehrsflusses auf /24/.

3.3.2.12 Langfristige Zielsetzung des LAP

Der LAP verfolgt neben dem Ziel der kurzfristig zu erreichenden Lärminderung auch die mittel- und langfristige Strategie, erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Mit der zunehmenden Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen kann die mit diesen Fahrzeugen auch einhergehende geringere Lärmemission nur realisiert werden, wenn die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wird, da ab dieser Geschwindigkeit bei Pkw das Reifenabrollgeräusch dominiert. Auch für autonomes Fahren ist, aufgrund von geringeren Bremswegen, bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h von einem geringeren Gefahrenpotential auszugehen.

3.3.3 Maßnahmenbereiche

Die Maßnahmenbereiche, innerhalb derer im Rahmen der Lärmaktionsplanung eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h umgesetzt werden soll, sind

St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße, Josefstaler Straße, MB01
- L 119: Kohlenstraße, MB02
L 119: Kaiserstraße, MB03
L 119: Saarbrücker Straße, MB04

Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße, MB05

Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße MB06.

3.3.3.1 Maßnahmenbereich 1: L 112 St. Ingbert: Elversberger Straße, Josefstaler Straße

Für den Maßnahmenbereich 1 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 6 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 6 Maßnahmenbereich 1, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	41	56	+15
55-59	15	37	+22	217	238	+21
60-64	46	64	+18	66	15	-51
65-69	230	223	-7	0	0	0
70-74	47	11	-36	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 10 von 81 auf 71 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 24 auf 21.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 4.080 um 528 auf 3.552 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 43 reduziert werden; 36 Betroffene, die tags Pegeln >70 dB(A) und 51 Betroffene, die nachts Pegeln > 60 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A07 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A08 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,2 dB und für den Zeitbereich Night um 3,3 dB.

Auf Höhe der Josefstaler Straße 30 befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung desselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Der Fußgängerüberweg ist weniger als 500 m von den Grenzen des Maßnahmenbereichs entfernt.

Westlich der Josefstaler Straße liegt die Ludwigschule, in der Josefstaler Straße befindet sich die Louise-Scheppler-Kindertagesstätte. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schul- bzw. Kindergartenwegs, der die Josefstaler Straße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 700 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 51 auf 84 s, also um 33 s, eine halbe Minute.

3.3.3.2 Maßnahmenbereich 2: L 119 St. Ingbert: Kohlenstraße

Für den Maßnahmenbereich 2 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 7 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 7 Maßnahmenbereich 2, Kohlenstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	8	23	+15
55-59	2	5	+3	38	70	+32
60-64	9	30	+21	51	0	-51
65-69	46	62	+16	0	0	0
70-74	40	0	-40	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 5 von 25 auf 20 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 2 von 8 auf 6.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 1.348 um 335 auf 1.013 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 24 reduziert werden; 40 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A07 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A08 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night ebenfalls um 3,3 dB.

Nördlich der Kohlenstraße befindet sich die Ludwigschule. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schulwegs, der die Kohlenstraße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 290 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 21 auf 35 s, also um 14 s, also um etwa eine viertel Minute.

3.3.3.3 Maßnahmenbereich 3: L 119 St. Ingbert: Kaiserstraße

Für den Maßnahmenbereich 3 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 8 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 8 Maßnahmenbereich 3, Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	100	475	+375
55-59	9	63	+54	581	224	-357
60-64	102	550	+448	68	0	-68
65-69	578	138	-440	0	0	0
70-74	67	0	-67	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 35 von 177 auf 142 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 13 von 54 auf 41.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 9.185 um 3.178 auf 6.007 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 507 reduziert werden; 67 Betroffene, die tags Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A09 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A10 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 2,6 dB und für den Zeitbereich Night um 2,8 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 680 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 49 auf 82 s, also um 33 s, etwa eine halbe Minute.

3.3.3.4 Maßnahmenbereich 4: L 119 St. Ingbert: Saarbrücker Straße

Für den Maßnahmenbereich 4 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 9 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 9 Maßnahmenbereich 4, Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	33	67	+34
55-59	3	12	+9	175	135	-40
60-64	44	75	+31	1	0	-1
65-69	165	125	-40	0	0	0
70-74	0	0	0	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 8 von 49 auf 41 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 15 auf 12.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 2.400 um 245 auf 2.155 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 40 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A11 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A12 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Auf Höhe des Kreisels befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung desselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.010 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 73 auf 121 s, also um 48 s, etwa eine dreiviertel Minute.

3.3.3.5 Maßnahmenbereich 5: L 119 Rohrbach: Obere Kaiserstraße

Für den Maßnahmenbereich 5 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 10 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 10 Maßnahmenbereich 5, Obere Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	109	250	+141
55-59	9	60	+51	438	393	-45
60-64	125	289	+164	141	0	-141
65-69	444	341	-103	0	0	0
70-74	114	0	-114	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 32 von 166 auf 134 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 12 von 51 auf 39.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 8.505 um 1.925 auf 6.580 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 217 reduziert werden; 114 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A13 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A14 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,4 dB und für den Zeitbereich Night um 3,5 dB.

Auf Höhe der Kirche St. Johannes sowie auf Höhe der Einmündung der Pestalozzistraße befinden sich Fußgängerüberwege. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung derselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Die Fußgängerüberwege sind jeweils weniger als 500 m voneinander und von den Grenzen des Maßnahmenbereichs entfernt.

Nördlich und südlich der Oberen Kaiserstraße befinden sich Schulen (Ganztagsgemeinschaftsschule bzw. Pestalozzischule). Für die Erhöhung der Sicherheit der Schulwege, die die Obere Kaiserstraße queren, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.650 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 119 auf 198 s, also um 79 s, also um etwas mehr als eine Minute.

3.3.3.6 Maßnahmenbereich 6: L 111 Hassel: St. Ingberter Straße

Für den Maßnahmenbereich 6 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 11 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 11 Maßnahmenbereich 6, St. Ingberter Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	86	155	+69
55-59	16	59	+43	207	92	-115
60-64	94	166	+72	0	0	0
65-69	195	77	-118	0	0	0
70-74	0	0	0	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 13 von 66 auf 53 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 5 von 19 auf 14.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 3.183 um 828 auf 2.355 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 118 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen A15 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A16 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,4 dB und für den Zeitbereich Night um 3,5 dB.

Auf Höhe der Kirche St. Johannes sowie auf Höhe der Einmündung der Pestalozzistraße befinden sich Fußgängerüberwege. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung derselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Die Fußgängerüberwege sind jeweils weniger als 500 m voneinander und von den Grenzen des Maßnahmenbereichs entfernt.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.070 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 77 auf 128 s, also um 51 s, also um etwas mehr als eine dreiviertel Minute.

3.4 Lärmindernde Fahrbahnoberflächen

Mit der Umsetzung der europaweit einheitlichen Berechnungsmethode in nationales Recht, der 'BUB' /25/ kann die akustische Wirkung von lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen berechnet und somit das Lärminderungspotential im Rahmen der LAP genauer spezifiziert werden. Allerdings sind diese in der aktuellen Ausgabe der ZTV Asphalt /26/ nicht berücksichtigt, so dass momentan der Straßenbaulastträger auf Grund nicht gekläarter Garantieansprüche von einem Einbau dieser Fahrbahnoberflächen abrät. Diese Maßnahme eignet sich ohnehin nur bei grundständigen Deckschichterenerungen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde für alle Straßen ein Splittmastixasphalt (SMA 8 außerorts bzw. SMA 5 innerorts) berücksichtigt. Dieser weist im Vergleich zur nationalen Referenz (Gussasphalt) eine um etwa 2 bis 3 dB geringere Emission auf. Das Reduktionspotential lärmoptimierter Beläge beträgt gegenüber SMA 5 bei üblichen Schwerverkehrsanteilen weniger als 1 dB.

Der Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen wird deshalb nicht als Lärmierungsmaßnahme im LAP festgeschrieben.

3.5 Langfristige Strategie

Eine deutliche Minderung des Straßenverkehrslärms erfordert zum einen eine Verringerung der Emissionen der Fahrzeuge zum anderen aber die Entwicklung von Mobilitätskonzepten, die eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ermöglichen.

Zur Minderung der Emissionen von Fahrzeugen tragen bspw. ein zunehmender Anteil von Elektromobilität bei gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und die Verwendung lärmarmen Reifen bei.

Mobilitätskonzepte sollten auf eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs und eine Minderung der Attraktivität des MIV zielen.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II /3/ hat im Kapitel 'Sonstige Maßnahmen' bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt.

3.6 Schadenskosten Verkehr

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung /27/ genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts /28/ zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärmindex L_{DEN} , Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Stadt St. Ingbert 1.745.700 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 63.400 € auf 1.682.300 €.

3.7 Ruhige Gebiete

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II hat die die Stadt St. Ingbert im LAP 2018 /4/ folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt, das einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist:

- Ruhiges Gebiet: 'Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)', Größe ca. 110 ha.

Der Glashüttenweiher befindet sich nordöstlich von dem Stadtteil Rohrbach. Oberhalb des Weihers ist das Naturschutzgebiet Kleberbachtal ausgewiesen, unterhalb das Naturschutzgebiet im Glashüttental/Rohrbachtal. Die Abbildung A17 zeigt die Lage und Abgrenzung des Gebiets.

4 Protokolle der öffentlichen Anhörung

5 Quellenverzeichnis

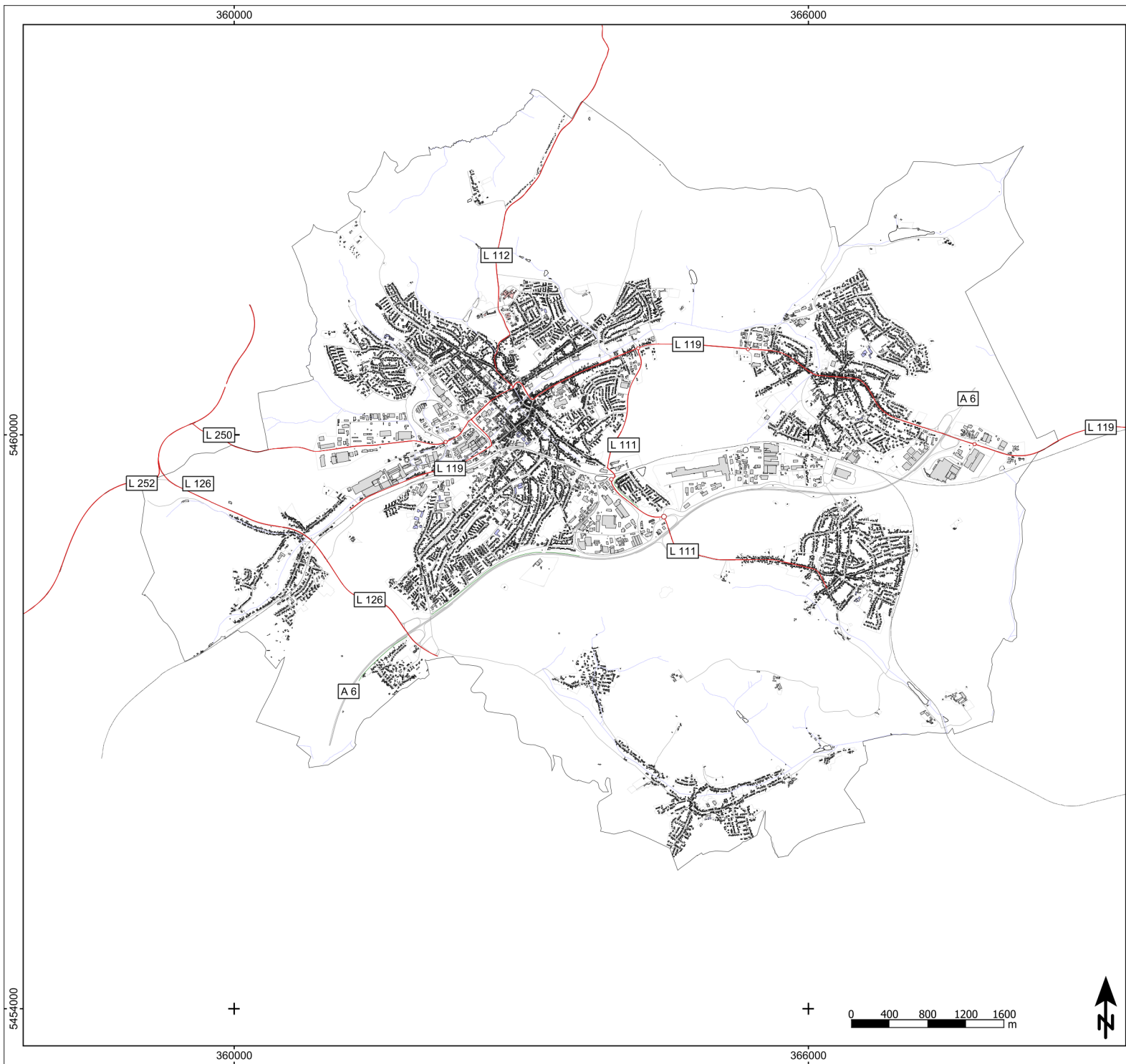
- /1/ Umweltbewusstsein in Deutschland 2020 Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Umweltbundesamt, Januar 2022
- /2/ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12
- /3/ Stadt St. Ingbert, Lärmaktionsplanung Straße 2013, Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog, Büro GSB, Stand 02.07.2013
- /4/ Stadt St. Ingbert, Lärmaktionsplanung 2018, Büro GSB, Stand 07.08.2018
- /5/ Richtlinie 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1
- /6/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- /7/ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794
- /8/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ('Verkehrslärm-schutzverordnung - 16. BImSchV) vom 20. Juni 1990, BGBl. I S. 1036), letzte Änderung 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- /9/ <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>
- /10/ DIN 18.005 Beiblatt 1: 'Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Juli 2023
- /11/ https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_FI%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_2021_12.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Stand 31.12.2021
- /12/ SRU Sachverständigenrat für Umweltfragen. 'Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa', Umweltgutachten 2020
- /13/ Umweltbundesamt 2022, 'Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung', <https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/umgebungs-laermrichtlinie/laermaktionsplanung>
- /14/ WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region, Position // Juli 2019, UBA, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805_uba_pos_who_umgebungslarm_bf_0.pdf

- /15/ Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr, Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, 08.02.2023
- /16/ Rechtliche Möglichkeiten der Anordnung von innerörtlichem Tempo 30 - Eine Orientierungshilfe für Kommunen und Anwohnende -, GEULEN & KLINGER, Rechtsanwälte, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e. V., 18.05.2022
- /17/ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, Az 10 S 2449/17
- /18/ Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen. Lärmaktionsplan, Bericht-Nr. 2067.094 10.09.12 / WW, Rapp Trans AG Basel
- /19/ RA K. Sommer, Erarbeitung und modellhafte Anwendung von Praxisempfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen in Bezug auf die Auswahl, Abstimmung und Begründung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen i.A. des MLUK Brandenburg, Abschlussbericht, 2018
- /20/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021, BAnz AT 15.11.2021 B1
- /21/ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/stvo-novelle-2023-2229430>
- /22/ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-strassenverkehrsgesetz-965082>
- /23/ Umweltwirkungen einer innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 30 km/h, Abschlussbericht, UBA-Texte 50/2023
- /24/ TUNE ULR Technisch wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU Umgebungslärmrichtlinie, Arbeitspaket 2: Geschwindigkeitsreduzierungen, UBA-Texte 33/2015
- /25/ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), BAnz AT 05.10.1021 B4
- /26/ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, ZTV Asphalt-StB 07/13, FGSV-Nr. 799
- /27/ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung -, Stand 19.09.2022
- /28/ Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, UBA, Stand 12/2020

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Ausschnitt, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A06	Hotspotkarte, Ausschnitte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A09	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A10	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A11	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A12	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A13	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A14	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A15	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A16	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A17	Ruhiges Gebiet



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Lärmschutzwand
 - Knotenpunkt
 - Straßennetz
 - Schienenachse
 - Gewässer
 - Siedlungsfläche
 - Gemeindegrenze

Abbildung A01
Lageplan

Projekt
Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

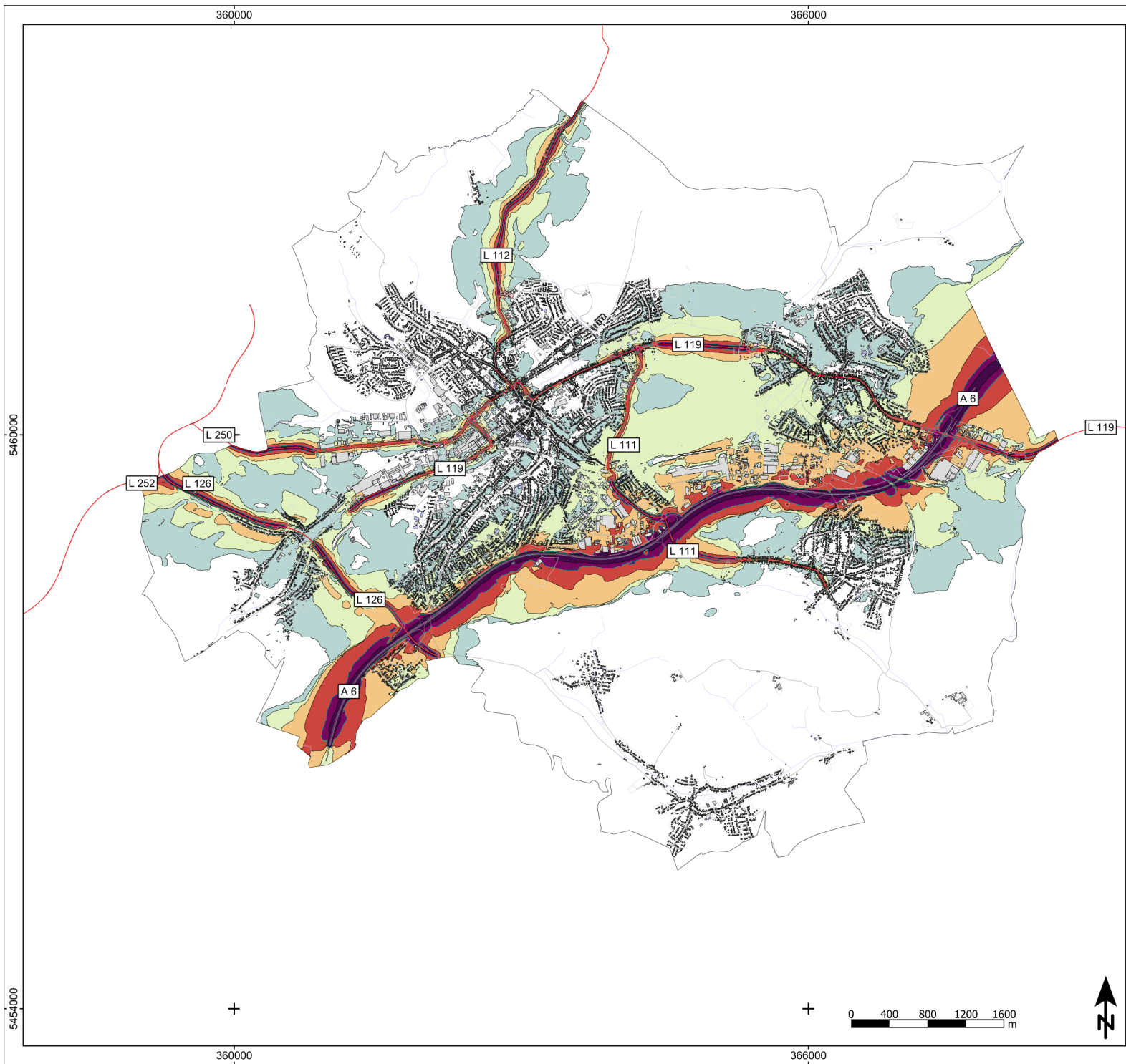
Auftraggeber
Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

A01.gps | 23-24 | 0.res | Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 70 dB(A)-Linie

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A02

Verkehrslärm Straße
Isolinienkarte
Lärmindex LDEN

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

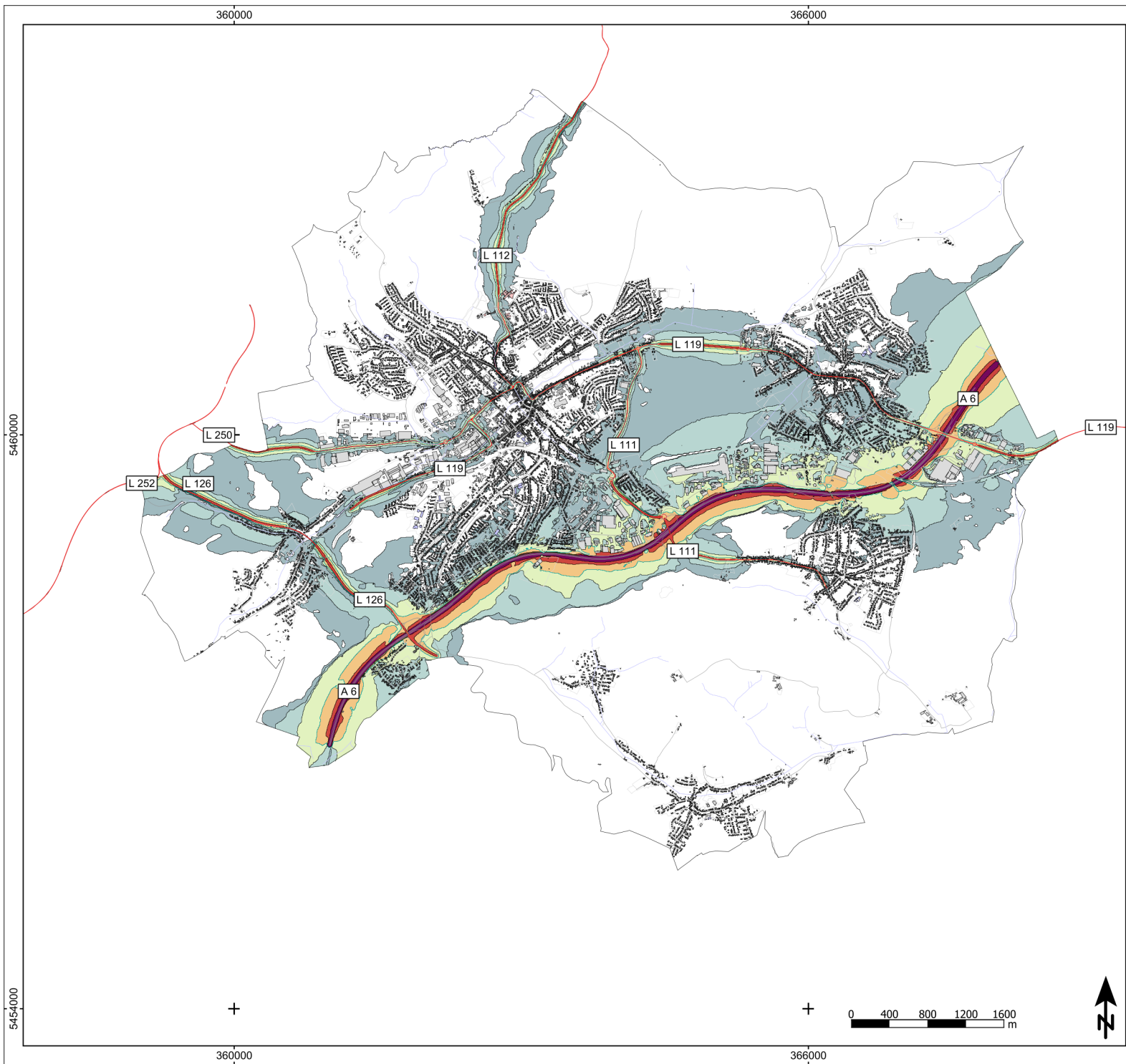
Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

RLK			
A02.gps	23-24	1.res	Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 60 dB(A)-Linie

Lärmindex LNight in dB(A)

- < 45
- 45 - 49
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- >= 70

Abbildung A03

Verkehrslärm Straße
Isolinienkarte
Lärmindex LNight

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

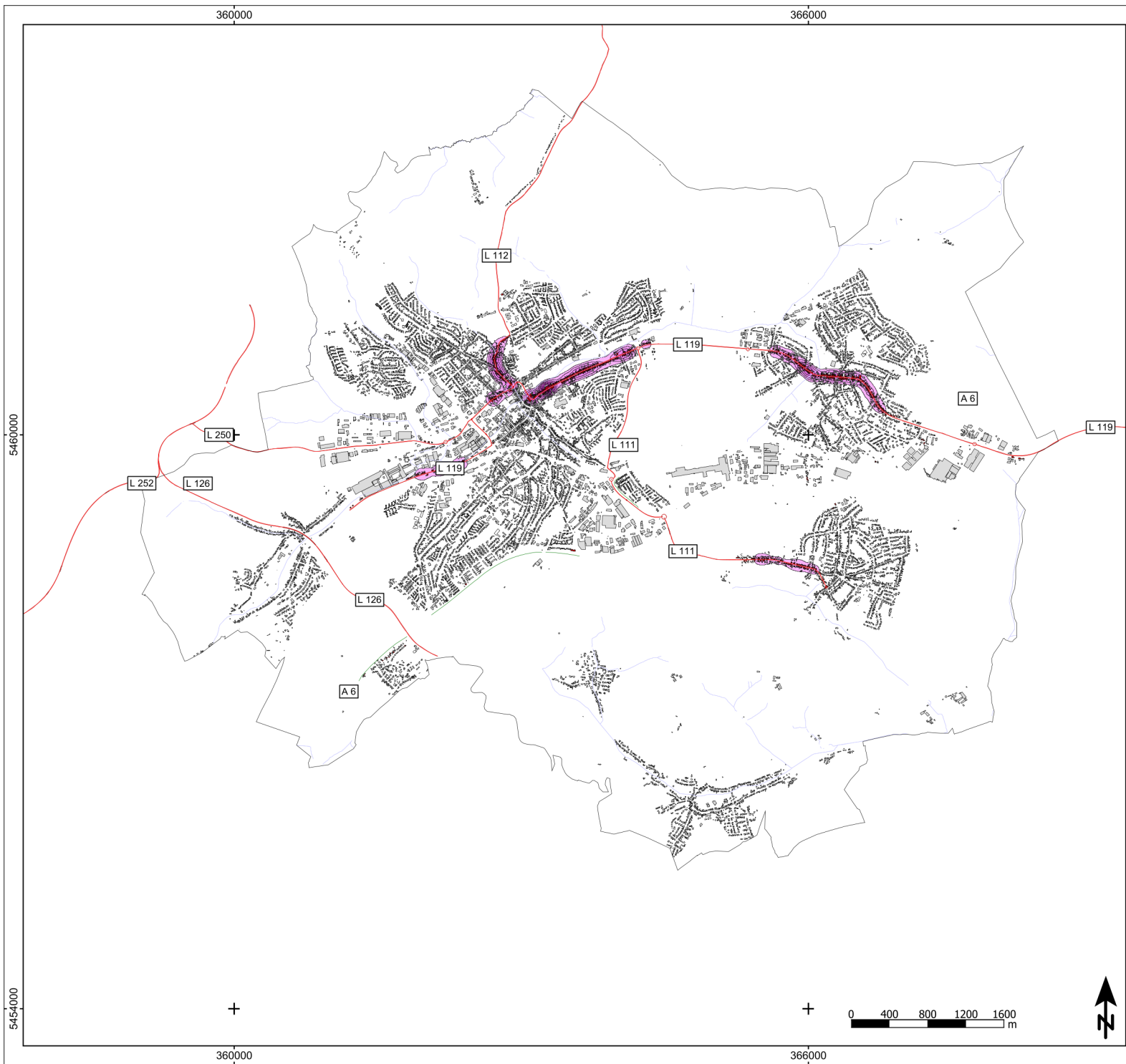
Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

RLK	23-24	1.res	Bearbeiter: KG
-----	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

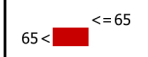
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)



**Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²**

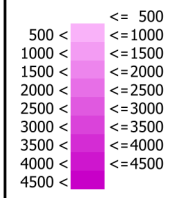


Abbildung A04

Hotspotkarte
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

GLK	23-24	2.ris	Bearbeiter: KG
-----	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

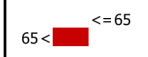
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)



Über Schwellenwert LDEN 65dB(A) in EW/km²

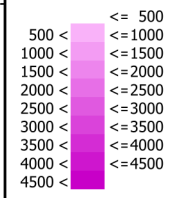


Abbildung A05

Hotspotkarte, Ausschnitt
 Lärmindex LDEN
 Schwellenwert: 65dB(A)
 Gebäudelärmkarte
 Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 02.08.2024

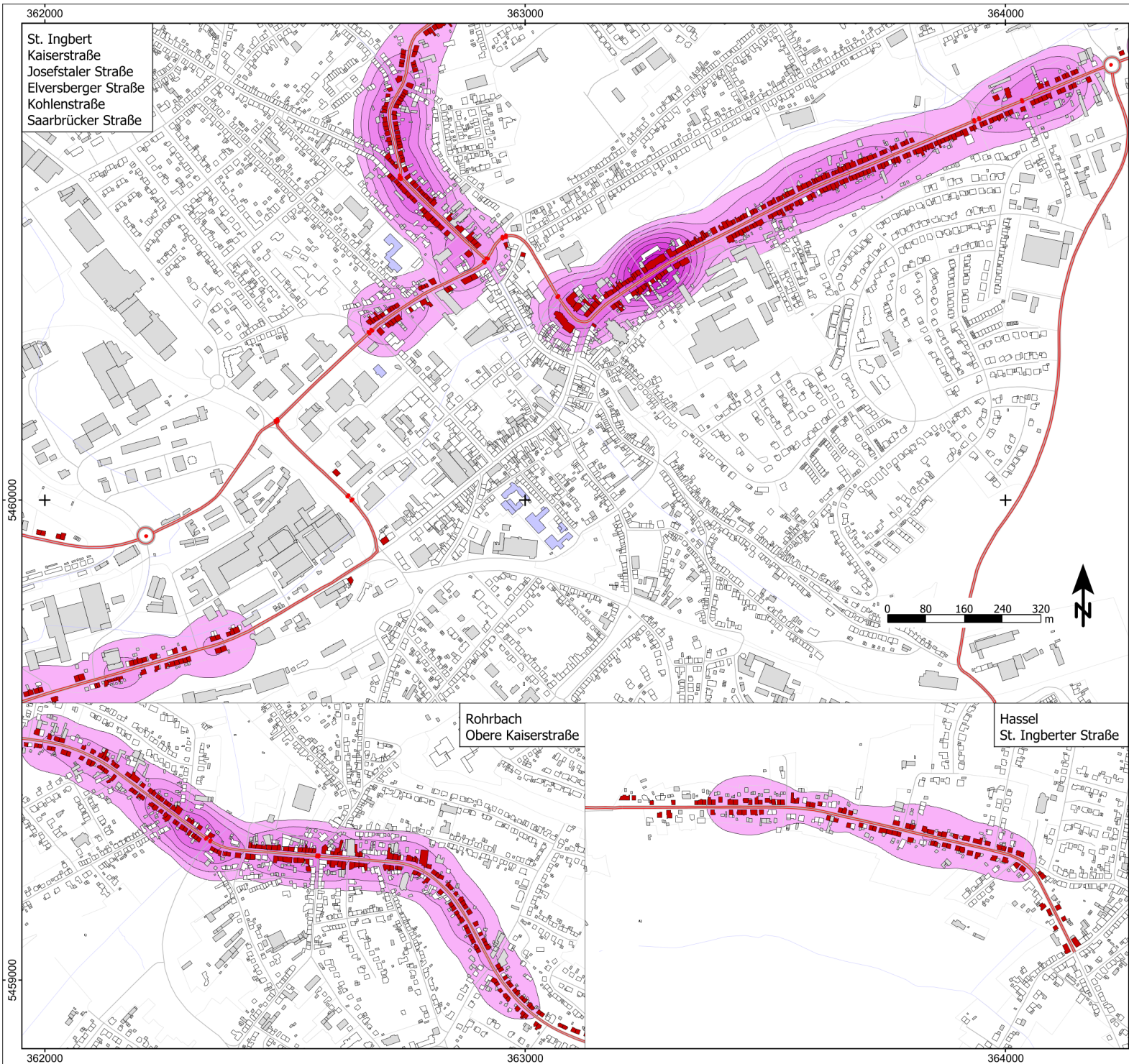
<small>GLK</small>	<small>23-24</small>	<small>2.res</small>	<small>Bearbeiter: KG</small>
--------------------	----------------------	----------------------	-------------------------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

500 <	≤ 1000
1000 <	≤ 1500
1500 <	≤ 2000
2000 <	≤ 2500
2500 <	≤ 3000
3000 <	≤ 3500
3500 <	≤ 4000
4000 <	≤ 4500
4500 <	

Abbildung A06

Hotspotkarte, Ausschnitte
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

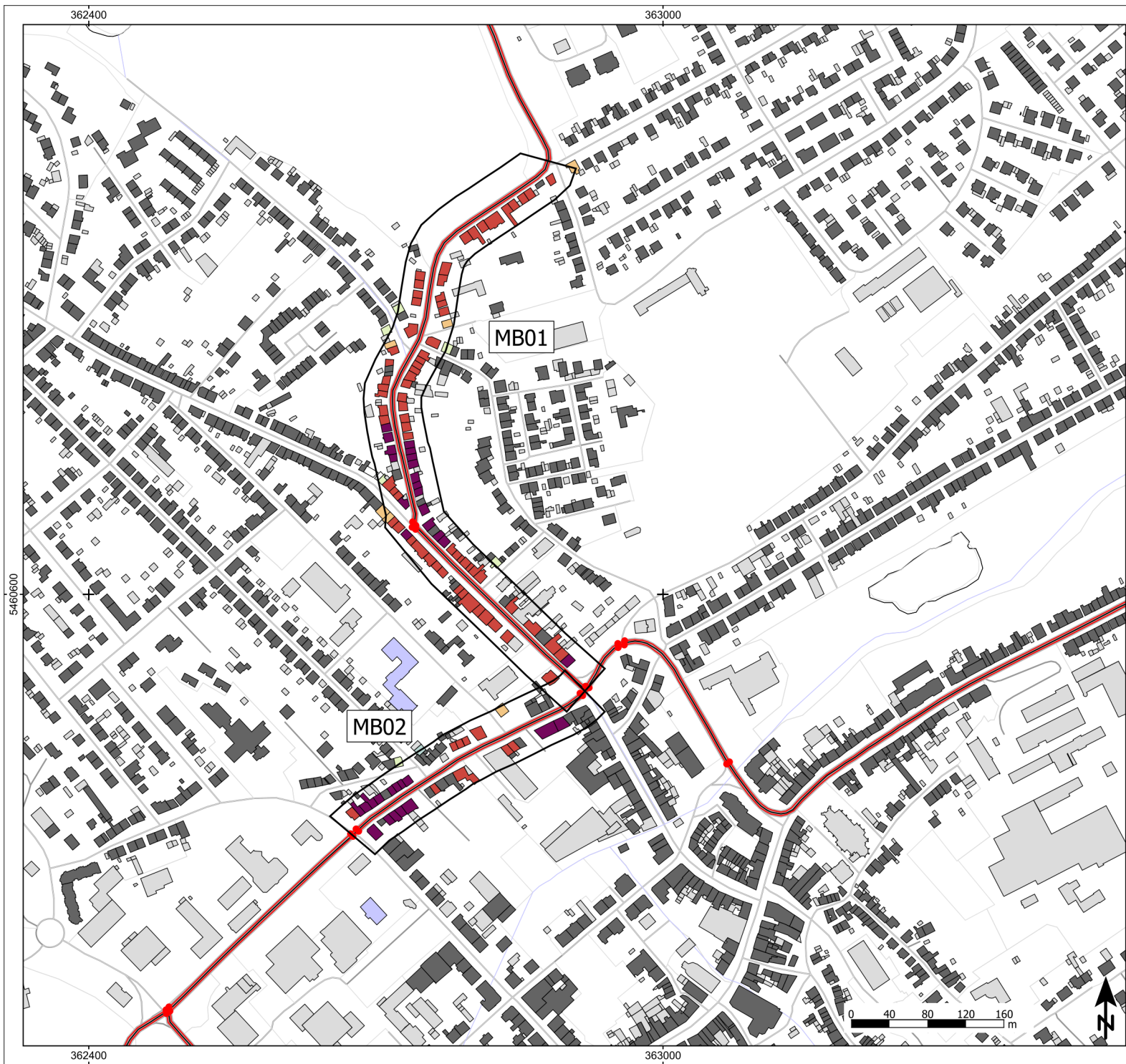
Blattgröße A3; Maßstab 1:8.000 Stand: 02.08.2024

AKK-agg	23-24	2.1ms	Bearbeiter: KG
---------	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Lärmschutzwand
 - Knotenpunkt
 - Straßennetz
 - Gewässer
 - Siedlungsfläche
 - Maßnahmenbereich

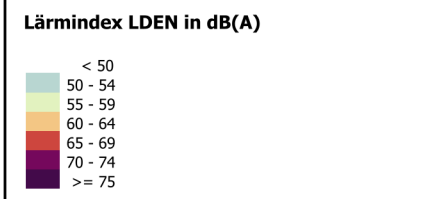


Abbildung A07
 Maßnahmenbereiche 1 und 2
 L112 Elversberger Straße, Josefstaler Straße
 L119 Kohlenstraße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt
 Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

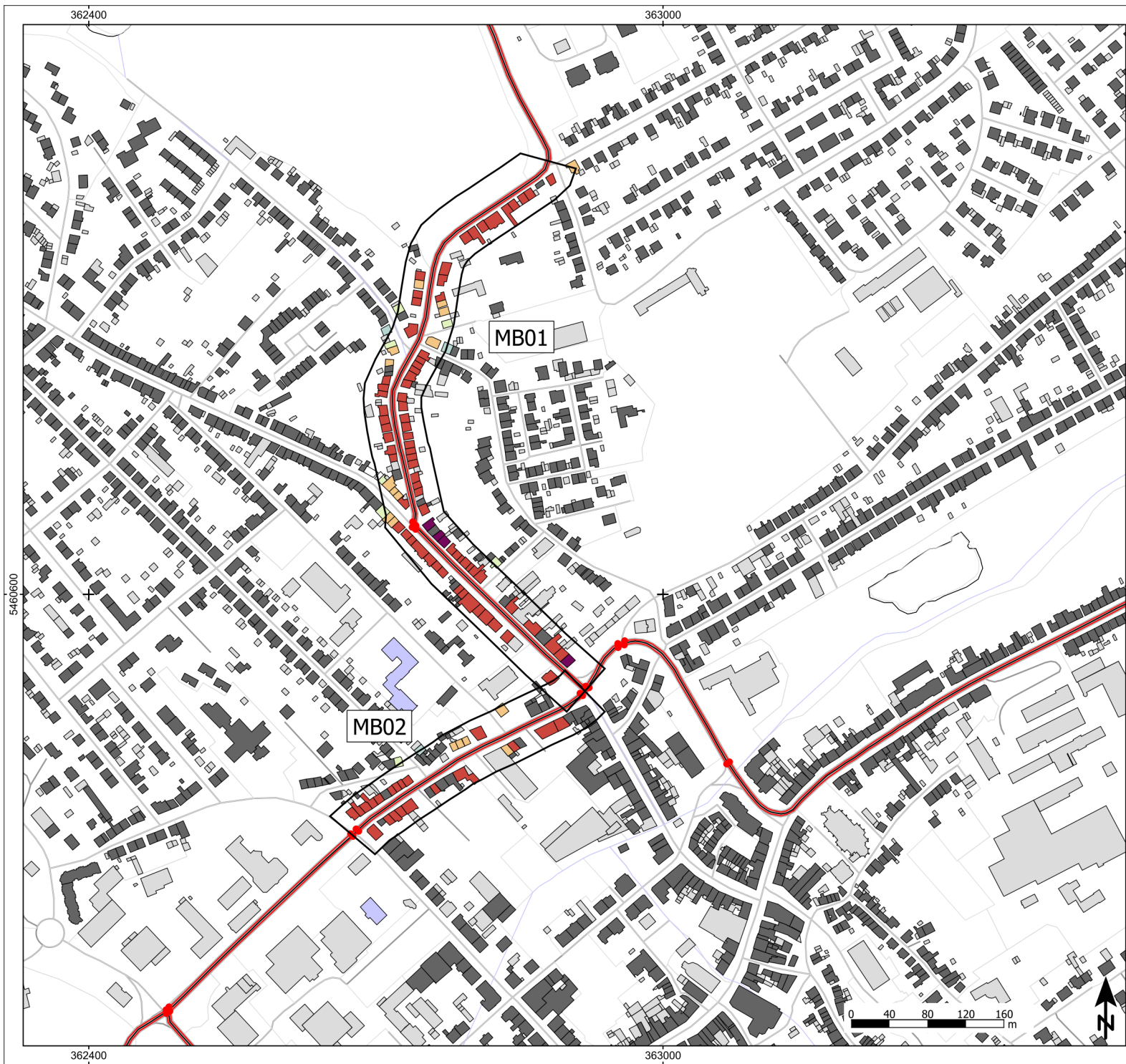
Auftraggeber
 Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB02 T50 A07.gpx 23-24 5.ris Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A08

Maßnahmenbereiche 1 und 2
 L112 Elversberger Straße, Josefstaler Straße
 L119 Kohlenstraße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

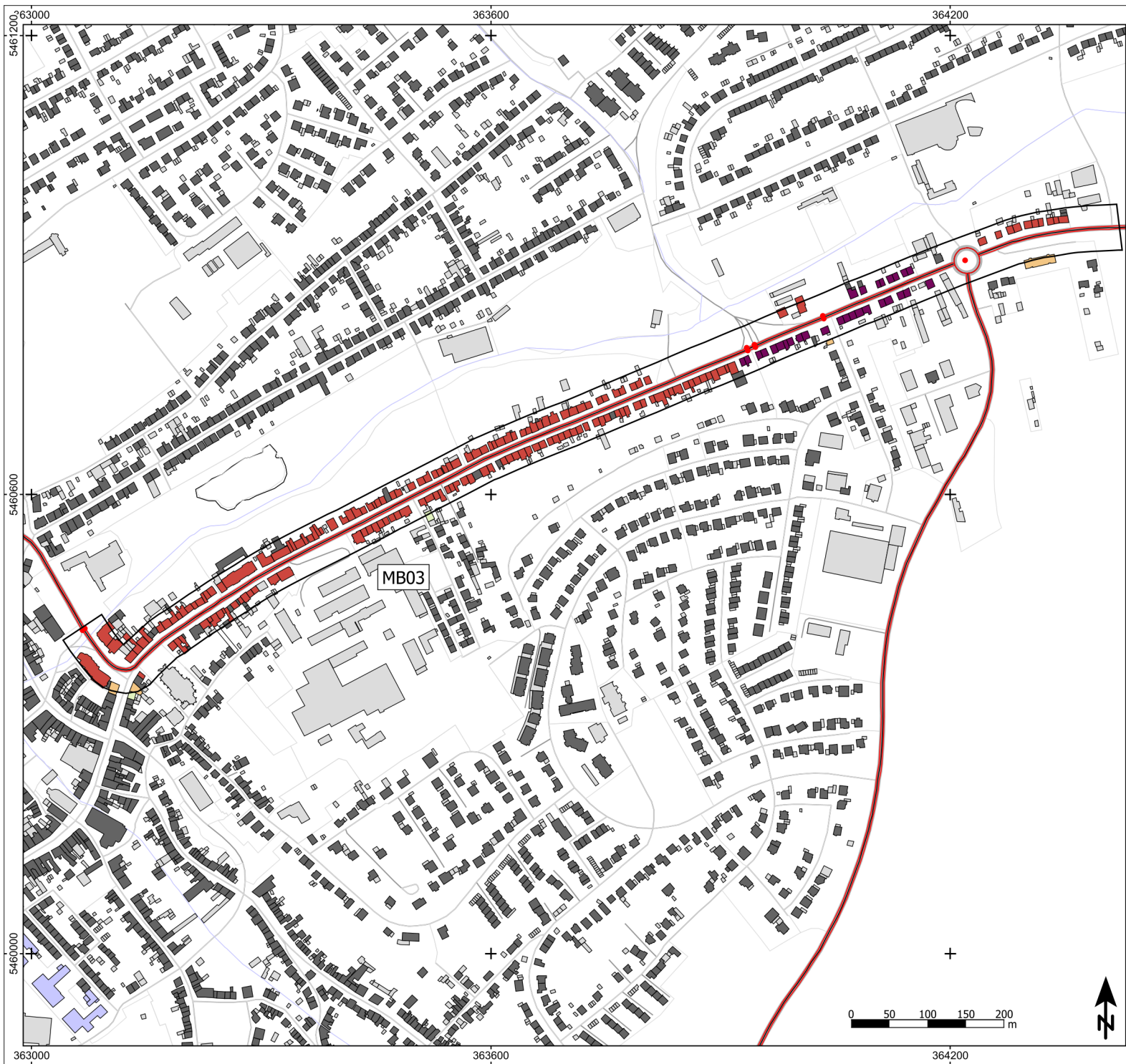
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB01_T30	23-24	10.res	Bearbeiter: KG
--------------	-------	--------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A09

Maßnahmenbereich 3
 L119 Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

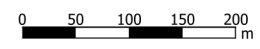
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

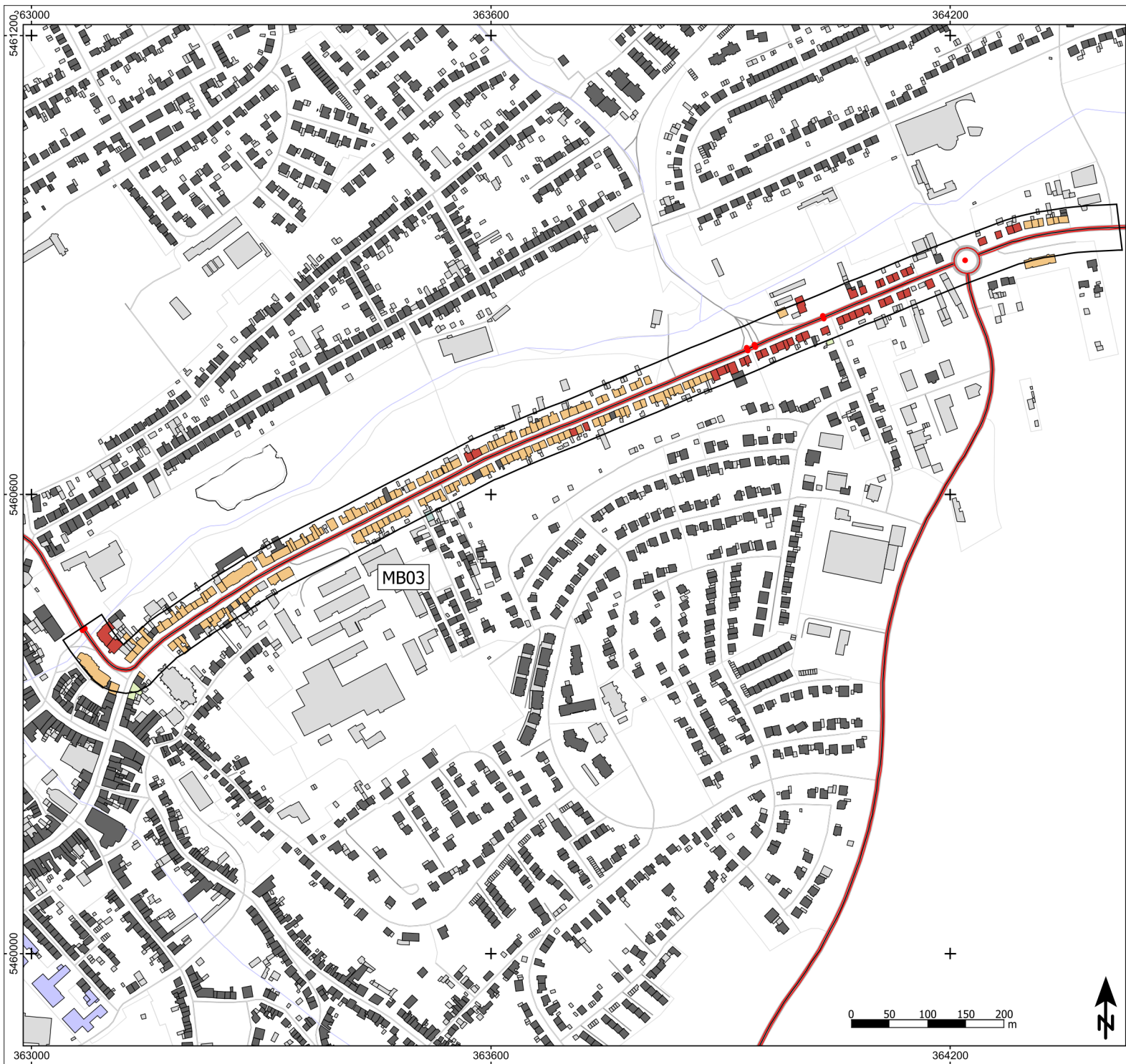
GLK MB03 T50	23-24	6.ris	Bearbeiter: KG
--------------	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

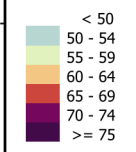


Abbildung A10

Maßnahmenbereich 3
 L119 Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

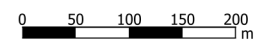
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

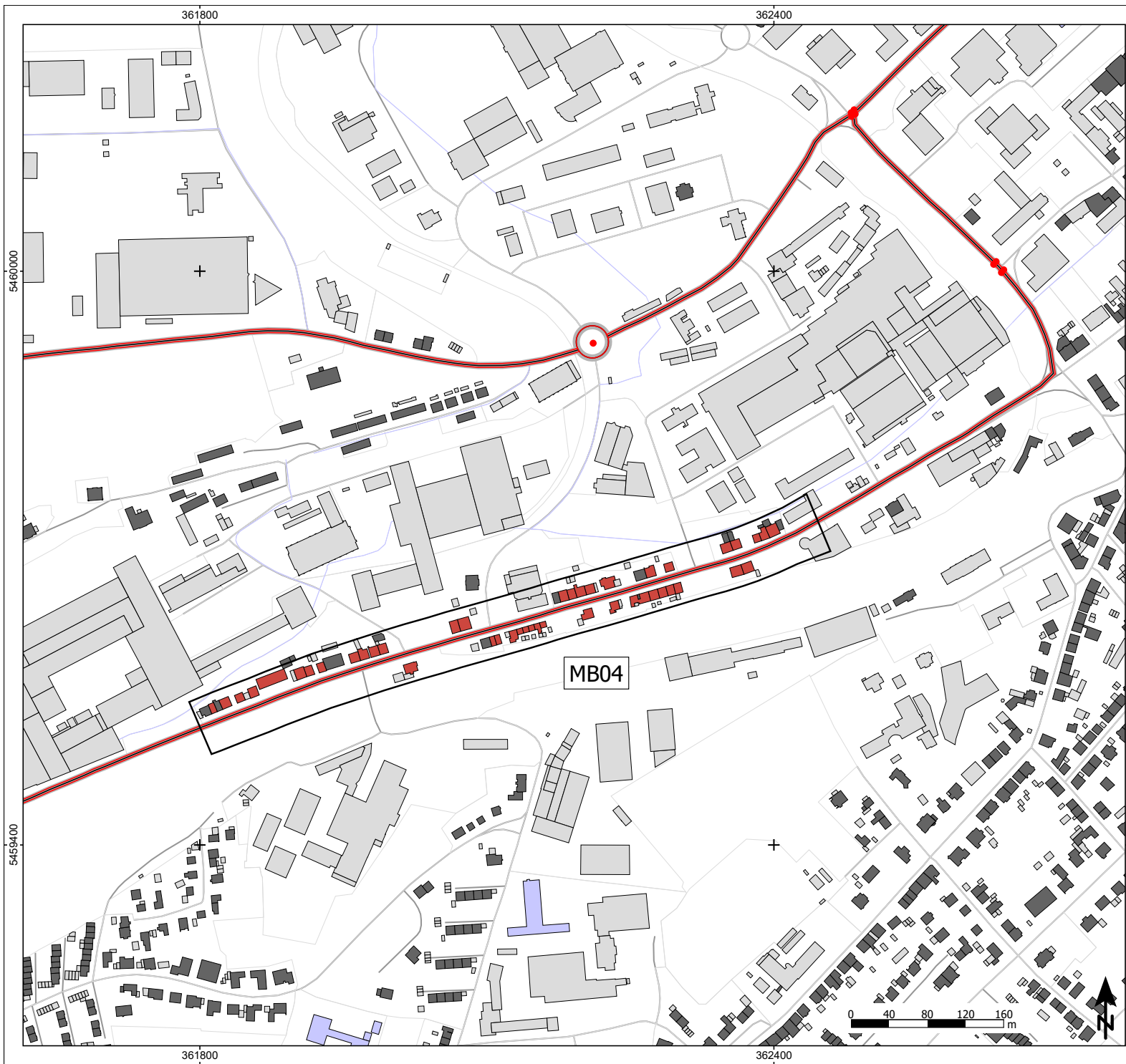
GLK MB03 T30	23-24	12.res	Bearbeiter: KG
A10.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

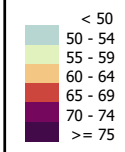


Abbildung A11

Maßnahmenbereich 4
 L119 Saarbrücker Straße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

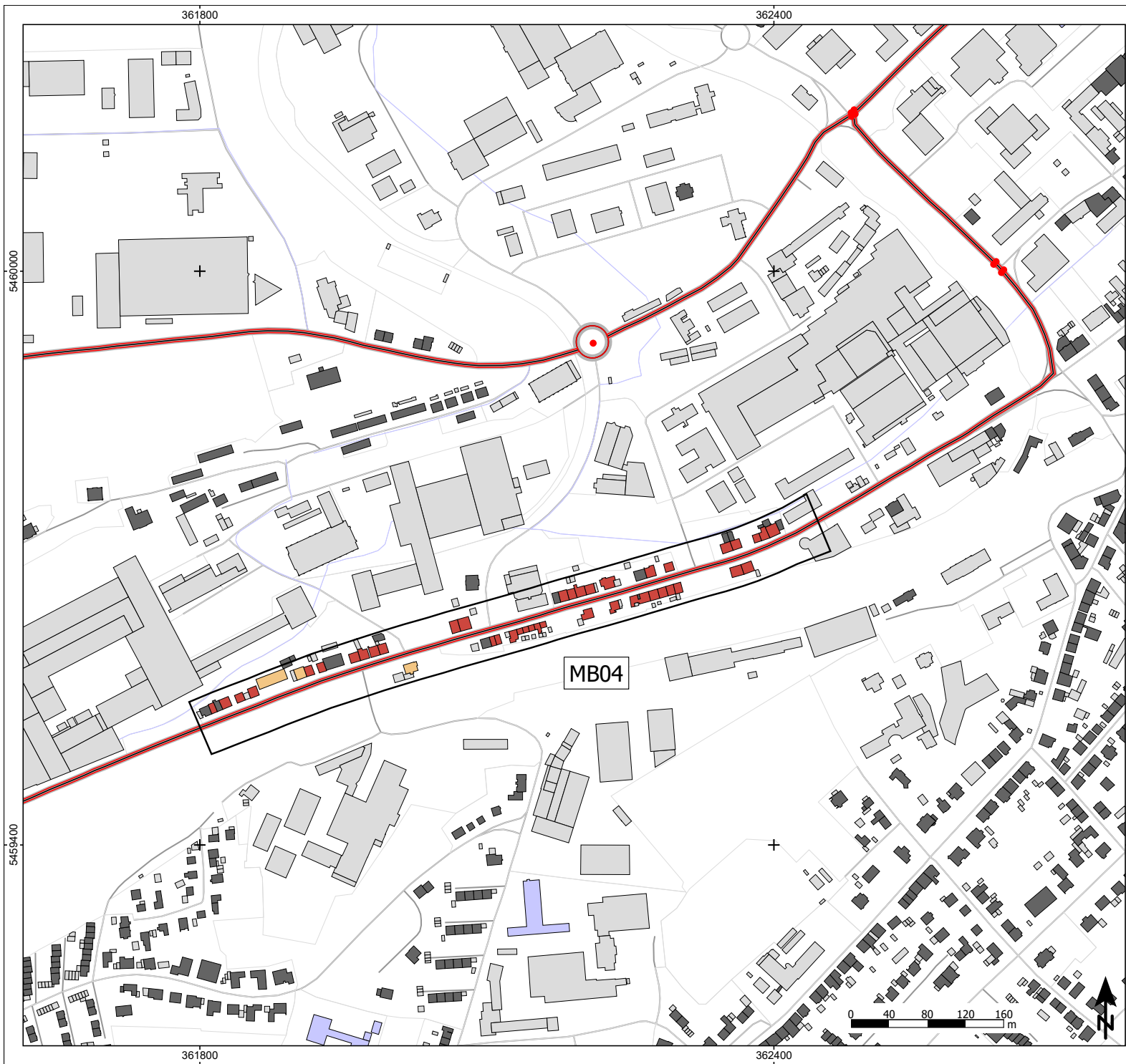
Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB04 T50	23-24	7.ris	Bearbeiter: KG
A11.gps			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

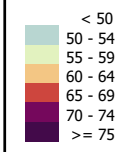


Abbildung A12

Maßnahmenbereich 4
 L119 Saarbrücker Straße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

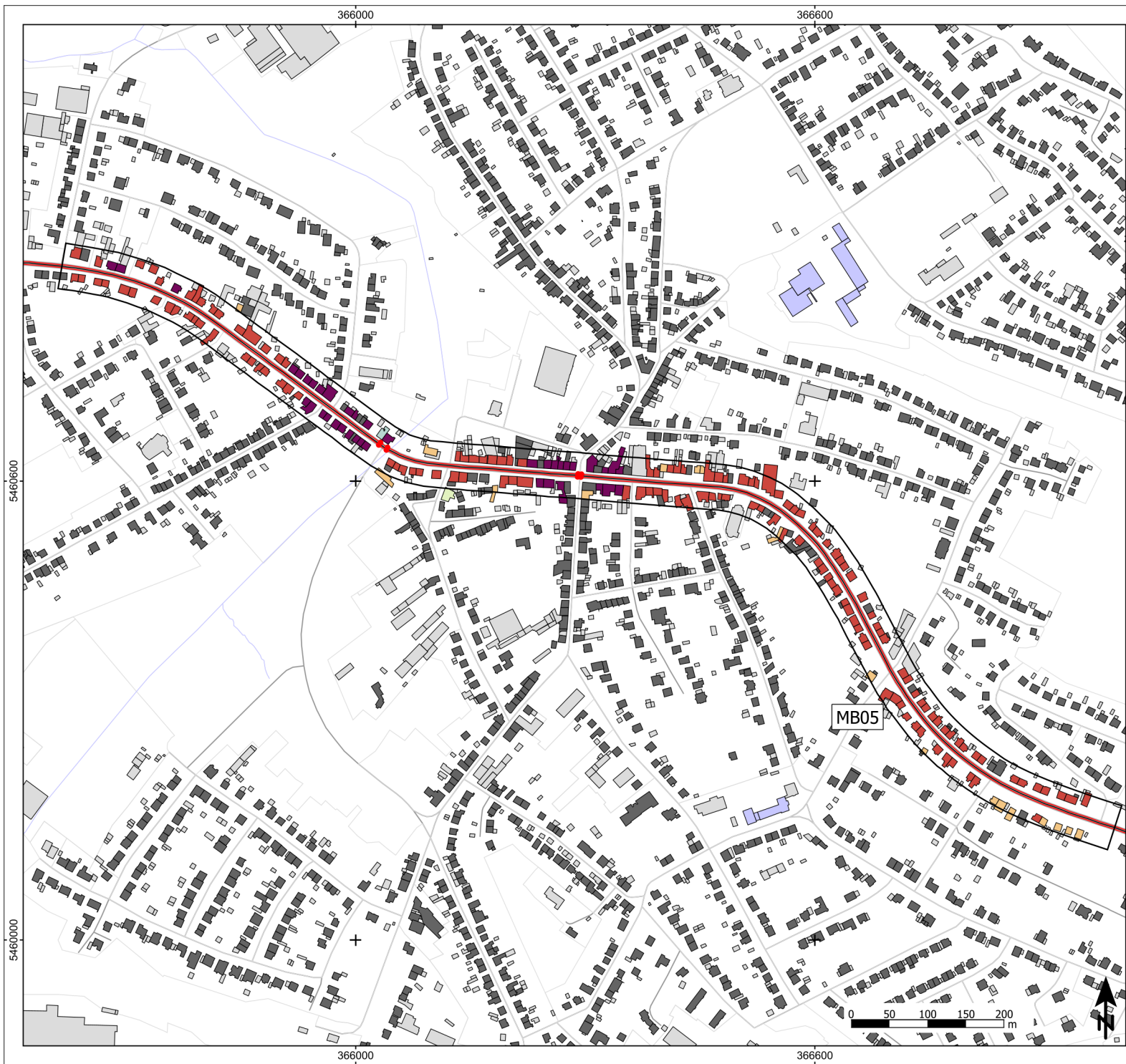
Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLX MB04 T30	23-24	13.res	Bearbeiter: KG
A12.dwg			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

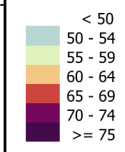


Abbildung A13

Maßnahmenbereich 5
 L119 Obere Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

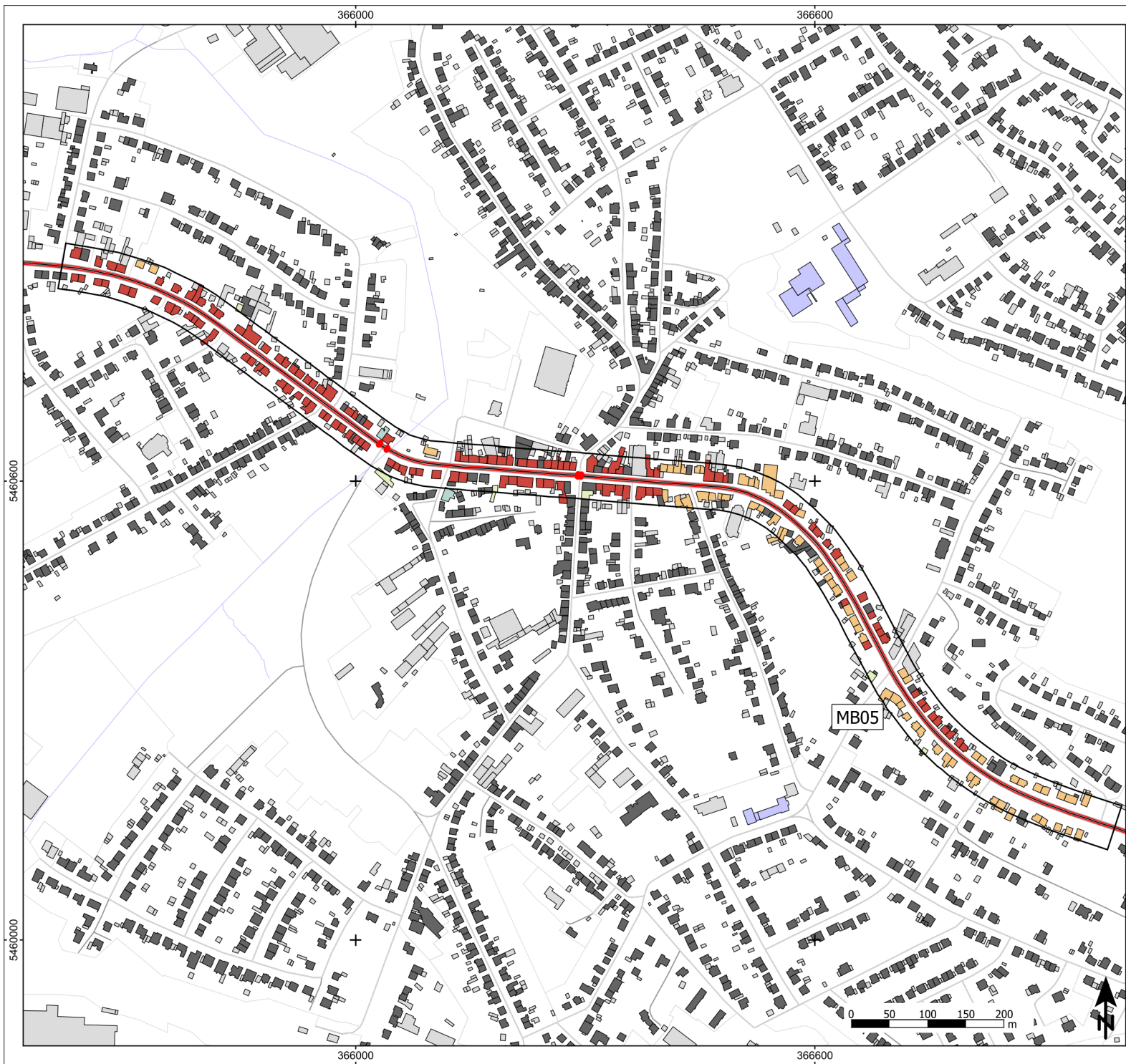
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB05 T50	23-24	8.115	Bearbeiter: KG
--------------	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärminde LDEN in dB(A)

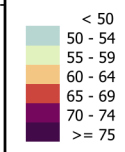


Abbildung A14

Maßnahmenbereich 5
 L119 Obere Kaiserstraße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärminde LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

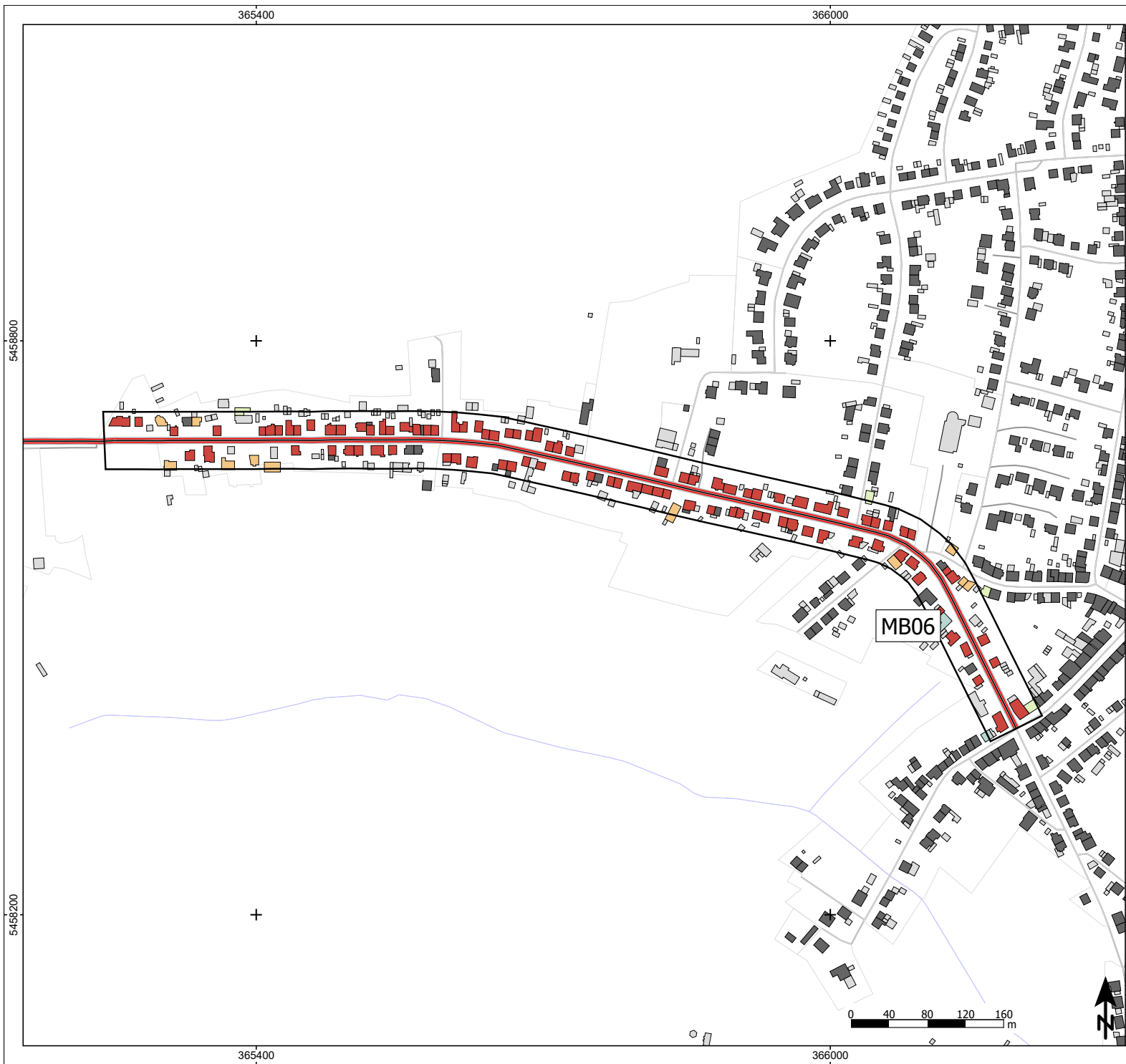
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024

GLK MB05 T30	23-24	14.res	Bearbeiter: KG
--------------	-------	--------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A15

Maßnahmenbereich 6
 L111 St. Ingberter Straße
 Geschwindigkeit 50km/h
 Lärmindex LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

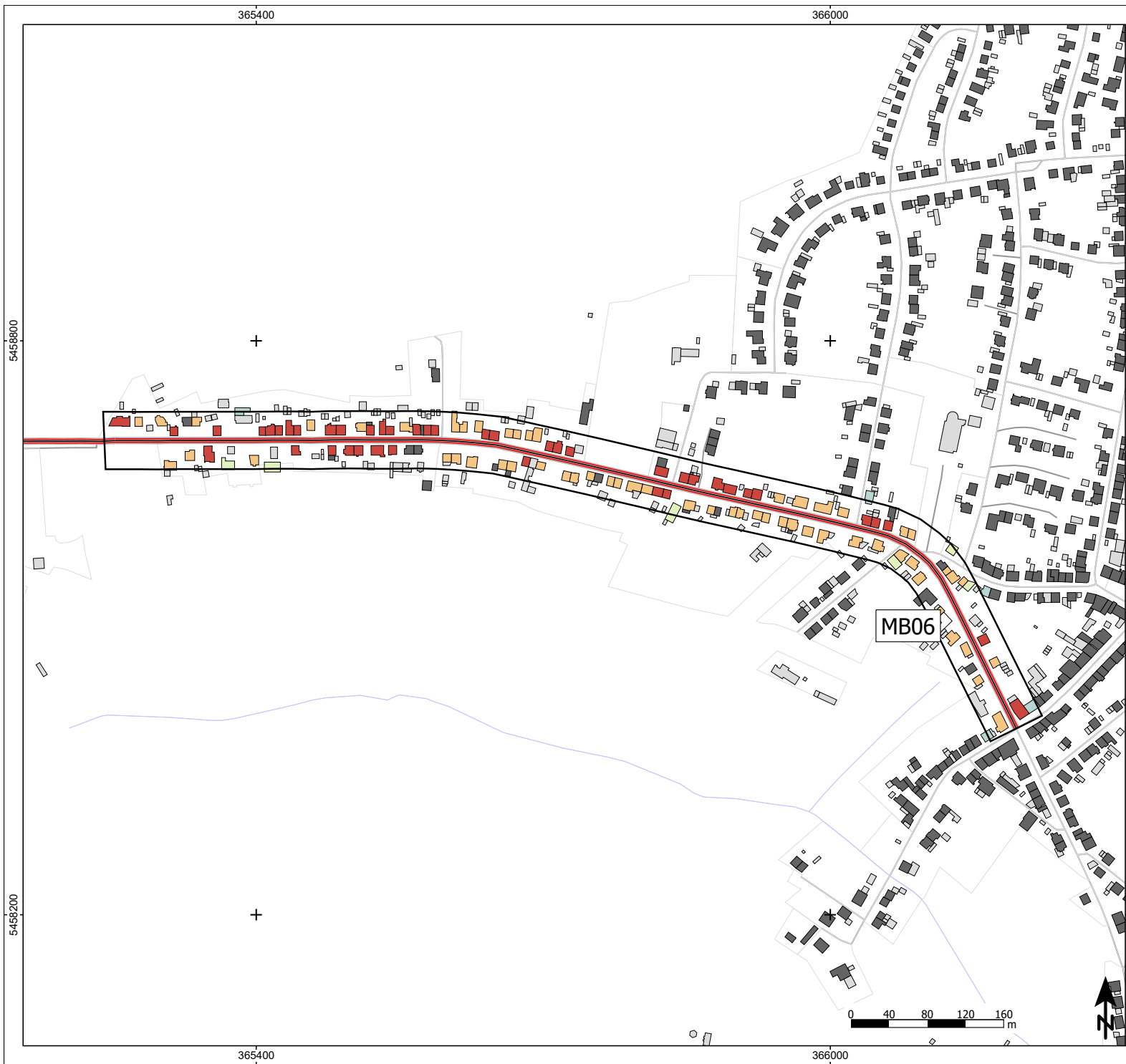
Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLX MB06 TSD	23-24	9.res	Bearbeiter: KG
A15.gpx			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A16

Maßnahmenbereich 6
 L111 St. Ingberter Straße
 Geschwindigkeit 30km/h
 Lärmindex LDEN
 Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber

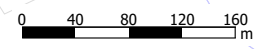
Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

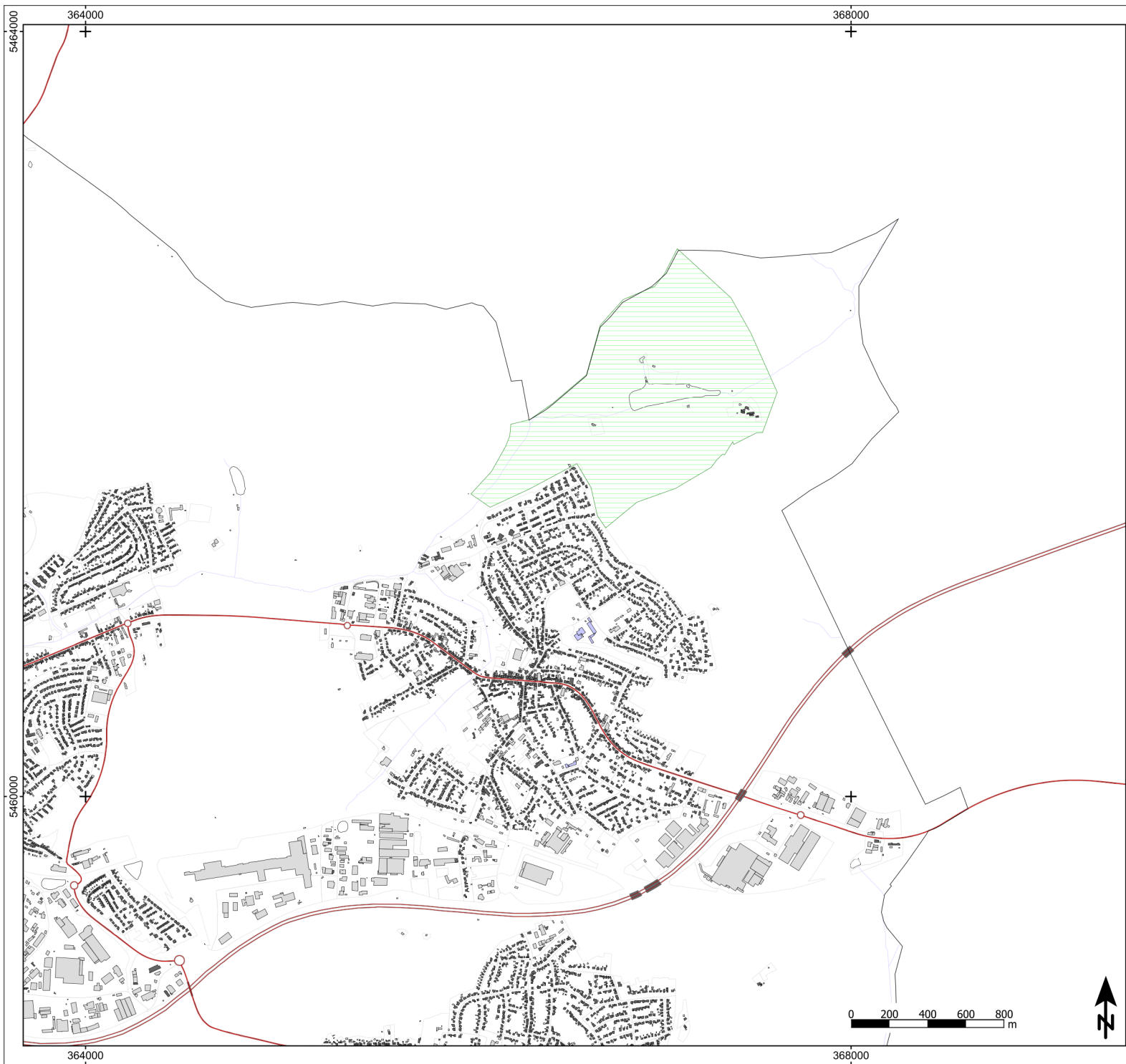
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 02.08.2024

GLX MB06 T30	23-24	15.res	Bereitner: KG
A16.agg			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





Zeichenerklärung

	Hauptgebäude
	Nebengebäude
	Krankenhaus
	Schule
	Straße
	Gewässer
	Ruhiges Gebiet
	Gemeindegrenze

Abbildung A17
 Ruhiges Gebiet
 Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)

Projekt
 Lärmaktionsplanung 2024
 Stadt St. Ingbert

Auftraggeber
 Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 02.08.2024

A17.gps | 23-24 | 0.res | Bearbeiter: KG

Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de

2024/1627 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Einführung Pauschale für Mittagsverpflegung in Kitas

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 04.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Anpassung der Beiträge der „Mittagessensverpflegung“ ab März 2025 sowie der Einführung einer kostendeckenden und einheitlichen Pauschale in Höhe von 49,60 € für alle städtischen Kitas wird zugestimmt. Die Pauschale wird in jährlichen Abständen überprüft und angepasst.

Sachverhalt

Anpassung der Beiträge der „Mittagessensverpflegung“ ab März 2025 sowie Einführung einer Pauschalabrechnung

Im Zuge der Einführung der Verwaltungssoftware „Kita Plus“ wurden sämtliche Daten im Bereich der Kitaverwaltung überprüft. Insbesondere die Kostenrechnung im Bereich Mittagsverpflegung wurde neu berechnet.

Durch die Auswertung wurde sichtbar, dass es zu Unterschieden in der Preisgestaltung der verschiedenen städtischen Kitas sowie innerhalb der einzelnen Kitas zu Unterschieden zwischen Krippen- und Kindergartenkindern kommt. Ebenfalls wurde ersichtlich, dass es bereits aktuell nicht in allen Kitas zu einer vollen Kostendeckung durch die erhobenen Beiträge kommt.

Um nicht die Eltern an einzelnen Standorten mit starken Kostenerhöhungen zu belasten, wird die Einführung einer einheitlichen Pauschale für die Mittagsverpflegung in allen städtischen Kitas vorgeschlagen, die die Kostenerhöhung insgesamt abfedert. Dadurch wird eine kostendeckende und transparente Preisgestaltung für die Eltern gewährleistet, unabhängig von Standort oder Altersgruppe des Kindes.

Generell bedarf es einer Erhöhung der Mittagessensbeiträge an allen Standorten auf 3,10 € pro Essen zur Kostendeckung.

Zur Vereinfachung der Abrechnung und zur Verbesserung der Planungssicherheit der Eltern wird die Einführung einer Pauschale für die Mittagessensverpflegung ab 01.03.2025 in Höhe von 49,60 € pro Monat vorgeschlagen. Dieser Betrag errechnet sich anhand von 16 Essen im Monat. Hierbei handelt es sich um die durchschnittliche Anzahl an Essen, die sich bei Berücksichtigung von allen Schließtagen und der durchschnittlichen Zahl von Fehltagen ergibt.

Die Pauschale wird auf Basis der durchschnittlichen Anwesenheitstage des Vorjahres festgelegt und kann jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. So wird gewährleistet, dass die Pauschale weiterhin die tatsächliche Nutzung und Kostendeckung abbildet.

Durch die Einführung einer pauschalen Abrechnung der Mittagsverpflegung wird in der Folge

die Abrechnung für Eltern, die nicht im Sozialleistungsbezug sind, auf SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die finanziellen Planungen des Haushaltes entstehen keine Änderungen.

Anlage/n

2024/1606 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

<i>Organisationseinheit:</i> Rechnungsprüfung (03)	<i>Datum</i> 28.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird gemäß § 101 Abs. 2 KSVG mit einer Bilanzsumme von 310.500.653,39 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.756.796,71 € festgestellt.

Sachverhalt

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Stadtrat den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt auch über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Mit diesem Beschluss erkennt der Stadtrat den Jahresabschluss an. In rechtlicher Hinsicht hat der Beschluss nur begrenzte Wirkung, da er Rechtsfehler der Haushalts- und Rechnungsführung nicht heilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht sind gemäß § 101 Abs. 3 KSVG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

2024/1606 BV-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

<i>Organisationseinheit:</i> Rechnungsprüfung (03)	<i>Datum</i> 25.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird gemäß § 101 Abs. 2 KSVG mit einer Bilanzsumme von 310.500.653,39 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.756.796,71 € festgestellt.

Sachverhalt

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Stadtrat den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt auch über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Mit diesem Beschluss erkennt der Stadtrat den Jahresabschluss an. In rechtlicher Hinsicht hat der Beschluss nur begrenzte Wirkung, da er Rechtsfehler der Haushalts- und Rechnungsführung nicht heilt.

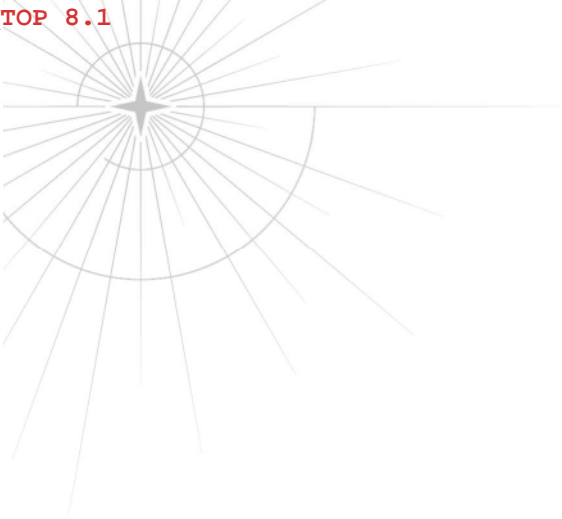
Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht sind gemäß § 101 Abs. 3 KSVG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Prüfbericht 2022
---	------------------



BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

**des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
und des Rechenschaftsberichts für das
Haushaltsjahr 2022**

Stadt St. Ingbert

St. Ingbert

Abkürzungsverzeichnis

Stadt	Stadt St. Ingbert
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KommHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KSVG	Kommunales Selbstverwaltungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandard

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Stadt St. Ingbert	7
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB	9
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	9
2. Sonstige Verstöße gegen Gesetze	9
D. PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Rechenschaftsbericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
3. Zusammenfassende Beurteilung	15
F. SCHLUSSBEMERKUNG	16

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS

VERMÖGENSRECHNUNG (BILANZ) ZUM 31.12.2022	Anlage I/1
GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2022	Anlage I/2
ANHANG 2022	Anlage I/3
ANLAGENÜBERSICHT 2022	Anlage I/4
FORDERUNGSÜBERSICHT 2022	Anlage I/5
SONDERPOSTENÜBERSICHT 2022	Anlage I/6
VERBINDLICHKEITENÜBERSICHT 2022	Anlage I/7
GESAMTFINANZRECHNUNG UND TEILFINANZRECHNUNGEN 2022	Anlage I/8
TEILERGEBNISRECHNUNGEN 2022	Anlage I/9
RECHENSCHAFTSBERICHT 2022	Anlage II
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	Anlage III
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFERINNEN, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. JANUAR 2024	Anlage IV

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Auf Grund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.12.2023 erteilte uns der Oberbürgermeister der

Stadt St. Ingbert

am 03.01.2024 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 121 Abs. 3 i.V.m. § 122 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KSVG Saarland und der KommHVO Saarland aufgestellt.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Haushaltsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 21.11.2023 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt. Der Bericht ist an die Stadt St. Ingbert gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 14.11.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS :

An die

Stadt St. Ingbert

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes (KommHVO).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften verlangen zwar, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Die kommunale Doppik im Saarland enthält ein gesetzliches Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KommHVO. Insoweit werden – entgegen dem ansonsten geltenden Vollständigkeitsgebot – nicht alle Verpflichtungen der Stadt im vorliegenden Jahresabschluss abgebildet. Unter Berücksichtigung solcher Verpflichtungen ergäbe sich ein anderes Bild, insbesondere wäre das Eigenkapital geringer.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei den einschlägigen landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine mit § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB vergleichbare Vorschrift fehlt, sodass die landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA sowie der International Standards on Auditing (ISA) von Rechnungslegungsvorschriften zur sachgerechten Gesamtdarstellung erfüllen. Dies bedeutet, dass diese Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA von Rechnungslegungsvorschriften zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfüllen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.

-
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Stadt St. Ingbert für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Stadt St. Ingbert

Der Rechenschaftsbericht des Oberbürgermeisters der Stadt St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft:

- Das Haushaltsjahr 2022 schließt im IST (T€ -4.757) im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz (T€ -2.986) um T€ -1.770 schlechter ab als geplant. Das Jahresergebnis im IST 2022 (T€ -4.757) hat sich im Vergleich zum IST 2021 (T€ +13.832) um T€ -18.589 verschlechtert. Die Gründe für die Verschlechterung werden im Rechenschaftsbericht ausführlich dargestellt.
- Die Erläuterungen des Oberbürgermeisters zur Vermögens- und Kapitalstruktur werden anhand von Kennzahlen unterlegt. Die Vermögenslage wird mit 87 % durch das Anlagevermögen bestimmt.
- Die Kapitalstruktur der Stadt ist durch Eigenkapital geprägt. Die Eigenkapitalquote beträgt 69% bei einem Anlagendeckungsgrad von 96%.
- Der Finanzmittelbestand hat sich um T€ -9.928 vermindert.

Der Rechenschaftsbericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken folgende Kernaussagen:

- Als Risiken werden insbesondere die Auswirkungen des noch andauernden Ukraine-Kriegs sowie des Nahost-Konflikts beschrieben. Die genannten Risiken haben Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Steuereinnahmen und daraus folgend auf die Finanzierung des weiter steigenden Personalaufwands der Stadt, die stark ansteigende Kreisumlage, die Finanzierung des enormen Sanierungs- und Investitionsstaus sowie der voraussichtlich auf einem hohen Niveau verharrenden Energiekosten.
- Finanzielle Belastungen der Haushalte von Bund und Länder aufgrund gestiegener Zinsaufwendungen, milliardenschwere Aufwendungen/Kredite im Zusammenhang mit der militärischen Unterstützung der Ukraine und Zuschussprogramme zur Gewährleistung der Finanzierbarkeit von energetischen Sanierungsmaßnahme lassen nach Angaben des Oberbürgermeisters eine Verbesserung der Einnahmeseite der Kommunen, durch Bundes- bzw. Landesmittel, eher unwahrscheinlich erscheinen.
- Chancen sieht der Oberbürgermeister vor allem in den von der Presse bereits teilweise kommunizierten Gewerbeneuansiedlungen/-erweiterungen. Insbesondere aufgrund der voraussichtlichen Ansiedlung eines sehr ertragsstarken Unternehmens auf dem DNA-Gelände, kann vermutlich ab dem Jahr 2024ff. mit einem weiteren deutlichen Anstieg des Steueraufkommens gerechnet werden.
- Für das Jahr 2023 rechnet die Stadt St. Ingbert nach derzeitigem Kenntnissstand mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd.7,0 Mio.€.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt St. Ingbert plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Stadt St. Ingbert geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Die allgemeine Rücklage wurde durch die Jahresfehlbeträge in Vorjahren zum Teil in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage bedarf nach § 82 Abs. 5 KSVG der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung des Doppelhaushaltes 2021/2022 erfolgte durch das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 24.02.2021. Nach § 82a des KSVG hat die Stadt zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushaltsplanes:

- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Vermögensrechnung des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Vermögensrechnung des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Die allgemeine Rücklage wurde durch den Jahresüberschuss 2021 um T€ 13.823 erhöht. Die Ausgleichsrücklage der Stadt wurde im Haushaltsjahr 2009 vollständig aufgezehrt. Der Jahresabschluss 2022 der Stadt St. Ingbert weist einen Jahresverlust in Höhe von T€ -4.757 und ein Eigenkapital in Höhe von insgesamt T€ 213.412 aus, was einer Eigenkapitalquote von 69 % entspricht. Durch § 10 des Gesetzes über den Saarlandpakt finden die Regelungen u.a. des § 82 Abs. 5 sowie § 82a KSVG keine Anwendung mehr.

Ergänzend wird auf die Darstellung des Oberbürgermeisters im Rechenschaftsbericht verwiesen.

2. Sonstige Verstöße gegen Gesetze

Gemäß § 99 Abs. 4 KSVG ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen sowie gemäß § 101 Abs. 2 KSVG bis zum 31. Dezember des Folgejahres durch den Stadtrat festzustellen.

D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2022 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt St. Ingbert.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober und November 2024 in den Geschäftsräumen der Stadt St. Ingbert und in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften des § 122 KSVG sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems der Stadt St. Ingbert. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Rückstellungen,
- Anhang und Rechenschaftsbericht (Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich nach doppischen Gesichtspunkten noch durch einen relativ geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Verwaltungsspitze mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse in der Stadt verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für die Stadt tätigen Kreditinstitute zum 31.12.2022 sowie der Eigengesellschaften und Eigenbetriebe der Stadt zum 31.12.2022 eingeholt.

Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht.

Der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert und die von ihm benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Der Oberbürgermeister hat uns in der berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Oberbürgermeister hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthält.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Stadt St. Ingbert sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadt St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

c. Gliederung

Die Gliederung der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnis- sowie Finanzrechnung erfolgte nach den Gliederungsvorschriften der KommHVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist Rechnung getragen.

d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 43 KommHVO) erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 44 KommHVO). Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2022 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2022 von insgesamt 7,8 Mio € ist mit 6,8 Mio € (Vj.: 6,7 Mio €) der Unterschiedsbetrag zwischen den Verbindlichkeiten aus zwei Leibrentenverträgen (7,0 Mio €) und den fortgeführten Anschaffungskosten für das Gebäude Kaiserstraße 43 und den Parkplatz Poststraße (zusammen T€ 310 zum 01.01.2009), die im Rahmen des Abschlusses von den zwei Leibrentenverträgen in 2002 bzw. 1994 angeschafft worden sind, enthalten. Der Unterschiedsbetrag wird über die Vertragsdauer ratierlich aufwandswirksam aufgelöst (T€ 97 in 2022). Entsprechend der Vorgehensweise in der Eröffnungsbilanz werden die Belastungen aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten auf die Dauer der Leibrentenverträge verteilt.

Die Verbindlichkeiten aus den zwei Leibrentenverträgen werden mit dem Gesamtnominalwert ohne Abzinsung und ohne Inflationierung bewertet.

Bei Rechnungen für Baumaßnahmen werden regelmäßig Sicherheitseinbehalte vorgenommen, soweit keine Bankbürgschaften vorliegen. Diese Beträge werden nicht als Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und nicht als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen passiviert.

Insofern liegt eine verkürzte Darstellung der Vermögensrechnung vor. Bei Zahlung des Sicherheitseinbehaltes erfolgt eine Nachaktivierung und die Abschreibung über die Restnutzungsdauer.

Sonstige berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 122 KSVG entspricht, berichten wir nachstehend.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt St. Ingbert vermittelt.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 14.11.2024 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 14.11.2024

W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Woll'.

Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Boßlet'.

Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt St. Ingbert (§ 42 KommHVO)

Aktiva	31.12.2022	31.12.2021	Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	Euro	Euro		Euro	Euro
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.936.903,21	3.813.667,98	1.1 Allgemeine Rücklage	218.169.196,25	204.337.130,08
1.2 Sachanlagevermögen			1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Grundflächen	1.978.796,40	1.951.062,03	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.2.1.1 Gärten	1.576.577,29	1.431.234,88	1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-4.756.796,71	13.832.066,17
1.2.1.2 Ackerland	4.474.436,95	4.477.251,95		213.412.399,54	218.169.196,25
1.2.1.3 Wald, Forsten	195.735,00	195.735,00	2. Sonderposten		
1.2.1.4 Schutzflächen	0,00	0,00	2.1 aus Zuwendungen	38.960.229,99	34.469.449,29
1.2.1.5 Kiesgruben, Steinbrüche, sonstige Abbauflächen	2.917.322,89	2.956.825,63	2.2 aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	9.156.988,28	9.677.884,07
1.2.1.6 Gewässer	11.206.329,89	11.178.815,29	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.2.1.7 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.303.810,25	9.514.720,25	2.4 Sonstige Sonderposten	58.966,97	66.437,97
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.063.325,72	10.262.235,63		48.176.185,24	44.213.771,32
1.2.2.1 Wohnbauten	9.202.875,43	9.590.281,43	3. Rückstellungen		
1.2.2.2 soziale Einrichtungen	3.174.010,24	3.274.600,24	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
1.2.2.3 Schulen	11.283.214,74	10.495.080,58	3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
1.2.2.4 Kulturanlagen	1.581.281,15	1.430.937,39	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	957.274,87	1.206.000,00
1.2.2.5 Sportanlagen, Spielplätze u.ä.	3.922.348,71	3.655.188,70	3.4 Sonstige Rückstellungen	313.584,03	69.949,42
1.2.2.6 Gartenanlagen	5.198.354,24	5.418.585,24		1.270.858,90	1.275.949,42
1.2.2.7 Friedhöfe	31.493.400,42	20.740.955,80	4. Verbindlichkeiten		
1.2.2.8 Verwaltungsgebäude	2.775.883,03	2.866.598,03	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.2.9 sonstige Gebäuden	270.047,40	270.047,40	4.2 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	9.267,53	10.270,53	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00
1.2.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	0,00	4.3.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	4.3.2 von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.2.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	4.3.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	4.3.4 vom öffentlichen Bereich	38.554,58	73.094,85
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	4.3.5 vom privaten Kreditmarkt	30.630.324,92	32.961.547,26
1.2.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
1.2.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	67.458.825,02	70.219.476,55	4.5 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.096.416,15	6.976.287,00
1.2.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	1.684.958,82	1.763.542,82	4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.506.220,66	1.507.020,56
1.2.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	8.768.282,37	8.765.945,87	4.8 sonstige Verbindlichkeiten	2.070.872,10	2.936.427,61
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.883.764,28	2.994.715,02		41.342.388,41	44.454.377,28
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	3.374.631,01	2.982.619,23		6.298.821,30	7.161.221,21
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.627.844,30	14.727.770,42	5. Passive Rechnungsabgrenzung		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	204.425.323,08	201.175.494,93			
1.3 Finanzanlagen	26.690.275,41	26.690.275,41			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	18.815,50	18.815,50			
1.3.2 Beteiligungen (privatrechtlich)	30.619.653,39	30.619.653,39			
1.3.3 Sondervermögen	3.743.803,00	3.743.803,00			
1.3.4 Anteile an Zweckverbänden u.ä.	0,00	5.793.294,62			
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00			
1.3.6 (sonstige) Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00			
	61.072.547,30	66.865.341,92			
	269.434.773,39	271.854.504,83			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	53.252,27			
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00			
2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren	3.164.903,62	331.736,13			
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00			
	3.164.903,62	384.988,40			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebührenforderungen	219.378,90	123.621,01			
2.2.1.2 Beitragsforderungen	21.795,34	21.827,77			
2.2.1.3 Steuerforderungen	6.555.821,14	3.043.284,95			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	394.233,40	518.442,22			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.217.295,90	4.371.085,67			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	565.462,20	352.943,60			
2.2.2.2 gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00			
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	1.134.776,43	18.492,06			
2.2.2.4 gegen den öffentlichen Bereich	322.150,62	225.740,08			
2.2.2.5 gegen den privaten Bereich	780.631,79	214.388,32			
2.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände	15.368,94	10.243,71			
	14.226.912,65	8.900.070,39			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel					
2.4.1 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	15.838.219,65	26.696.946,00			
2.4.2 Guthaben bei öffentlichen Stellen	33.230.035,92	35.892.004,79			
2.4.3 Guthaben bei Unternehmen	7.835.843,88	7.528.005,86			
2.4.4 Guthaben bei anderen öffentlichen Stellen	0,00	0,00			
	57.904.109,45	70.117.956,65			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
	310.500.653,39	315.274.515,48		310.500.653,39	315.274.515,48

Ergebnisrechnung 2022

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist- Ergebnis des Haushalts- vorjahres Euro	Fort- geschriebener Ansatz des Haushalts- jahres Euro	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres Euro	Vergleich Ansatz / Ist (Sp.3-Sp.2) Veränderung Euro	Vergleich Ist Hj. / Ist Vj. (Sp.3-Sp.1) Veränderung Euro
		1	2	3	3	3
100	Steuern und ähnliche Abgaben	72.381.064	62.559.589	63.838.821	1.279.232	-8.542.243
200	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.394.837	10.159.481	10.291.978	132.497	-102.859
300	Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
400	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.018.416	3.159.067	3.224.362	65.295	-794.055
500	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.042.683	4.848.396	4.312.968	-535.428	270.285
600	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.154.500	2.302.967	2.176.439	-126.528	21.939
700	Sonstige ordentliche Erträge	2.893.033	2.357.568	3.657.546	1.299.978	764.513
800	Aktivierete Eigenleistungen	414.932	372.681	304.039	-68.643	-110.894
900	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
1000	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.299.466	85.759.749	87.806.152	2.046.403	-8.493.313
1100	Personalaufwendungen	25.225.436	27.524.473	26.209.634	-1.314.839	984.198
1200	Versorgungsaufwendungen	1.664.403	1.678.363	1.733.236	54.873	68.833
1300	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.994.430	11.449.948	11.984.067	534.119	989.636
1400	Bilanzielle Abschreibungen	6.777.935	7.515.410	12.826.284	5.310.874	6.048.349
1500	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	33.214.076	35.862.790	34.212.715	-1.650.075	998.639
1600	Soziale Sicherung	0	0	0	0	0
1700	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.875.128	3.927.403	4.666.369	738.966	791.242
1800	Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.751.407	87.958.386	91.632.303	3.673.917	9.880.896
1900	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	14.548.059	-2.198.637	-3.826.151	-1.627.513	-18.374.210
2000	Finanzerträge	297.742	211.100	221.047	9.947	-76.695
2100	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.013.735	998.947	1.151.692	152.745	137.958
2200	Finanzergebnis	-715.993	-787.847	-930.646	-142.799	-214.653
2300	Ordentliches Jahresergebnis	13.832.066	-2.986.484	-4.756.797	-1.770.312	-18.588.863
2400	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
2500	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
2600	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
2700	Jahresergebnis	13.832.066	-2.986.484	-4.756.797	-1.770.312	-18.588.863



Anhang zum Jahresabschluss der Mittelstadt St. Ingbert für das Haushaltsjahr

2022

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss 2022:

Die Mittelstadt St. Ingbert hat zum 01. Januar 2009 auf das neue Kommunale Rechnungswesen auf Basis des doppischen Rechnungsstiles (Doppik) umgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG, der KommHVO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung mit den bisher vorgenommenen Änderungen.

Die Mittelstadt St. Ingbert hat gemäß § 43 KommHVO zum Jahresabschluss einen erläuternden Anhang zu erstellen. Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel gemäß § 45 KommHVO beizufügen.

Im Anhang sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, die Buchgewinne und Buchverluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, Ermächtigungen, die gemäß § 19 KommHVO übertragen werden, die Mitglieder des Stadtrates und die Bildung von Sonderposten anzugeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:

Die Vermögensbewertung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 35 KommHVO, wonach die Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 36 KommHVO, anzusetzen sind.

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Das bedeutet, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dem Geschäftsbereich über mehrere Jahre zu dienen. Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus:

- immateriellem Vermögen
Immaterielle Vermögenswerte umfassen alle nicht körperlichen Werte, die nicht zu den Sachanlagen, Finanzanlagen oder zu den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gehören.
- Sachanlagenvermögen
Die Zugänge zum Sachanlagevermögen wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 35 KommHVO bewertet. Die Veränderungen sind im Einzelnen noch näher beschrieben und dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig fertig gestellt waren,

werden als "Anlagen im Bau" in Höhe der bis zum Bilanzstichtag tatsächlich abgeflossenen Auszahlungen in die Bilanz aufgenommen.

- Finanzanlagevermögen

Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden zum Bilanzstichtag fortgeschrieben.

Die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen und linear vorgenommen (§36 KommHVO). Bei Zugängen des Anlagevermögens wird die Abschreibung nicht über das ganze Anschaffungsjahr errechnet, sondern ab dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung auf volle Monate unter Einschluss des Monats des Zugangs zeitanteilig abgeschrieben. Grundlage sind die Abschreibungstabellen, die als gesetzliche Anlage der KommHVO beigefügt sind.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 1.000 € (bis zum Jahr 2020 bis 150 €), ohne Umsatzsteuer, stellen grundsätzlich im Anschaffungsjahr in voller Höhe einen Aufwand dar.

Bis zum Jahr 2020 wurden geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 150 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, aber 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, produktorientiert in Sammelposten erfasst. Die Sammelposten werden im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag aktiviert und auf ihre Werthaltigkeit überprüft und gegebenenfalls abgeschrieben worden. Im Haushaltsjahr 2019 werden erstmals Ansprüche aus vorliegenden Zuschussbescheiden als Forderungen bilanziert.

Zugänge zu den Sonderposten sind mit den Nennbeträgen passiviert. Erhaltene Investitionszuschüsse der Stadt wurden als Sonderposten passiviert und entsprechend der Gesamtnutzungsdauer der bezuschussten Objekte aufgelöst.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen gemäß § 32 KommHVO ausreichend Rechnung getragen. Rückstellungen wurden für unterlassene Instandhaltung sowie Prüfungskosten gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

In der Ergebnis- und Finanzrechnung werden das IST 2021, der fortgeführte Ansatz 2022 und das IST 2022 gegenübergestellt. Der fortgeführte Ansatz 2022 ergibt sich aus dem Ansatz 2022 zzgl. eines eventuellen Nachtragshaushaltes zzgl. der Deckungsmittel sowie zzgl. der Übertragungen aus dem Vorjahr.

Dem Jahresabschluss liegen die folgenden Rechtsvorschriften zugrunde:

- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i. d. F. vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296)
- Gesetz Nr.1977 zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpaktes vom 30. Oktober 2019
- Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) i. d. F. vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1842), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der KommHVO und der EigVO vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792), durch Artikel I der Verordnung vom 8. Januar 2020 (Amtsbl. I S. 16), durch Artikel 66 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 Amtsblatt I (S. 2629) sowie durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsblatt I S. 1097)
- Verwaltungsvorschriften zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung (VV Kommunalhaushaltsrecht) vom 16. Oktober 2018 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Kommunalhaushaltsverordnung (VV KommHVO) vom 8. Januar 2020
- Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB), die sich aus teils geschriebenen und teils ungeschriebenen Regeln der Buchführung und Bilanzierung ergeben, wie sie durch Wissenschaft, Rechtsprechung und Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden aufgestellt wurden. Sofern kommunale Besonderheiten keine Abweichung erfordern. Hierunter fallen z.B. folgenden Grundsätze:
 - Vorsichtsprinzip,
 - Realisationsprinzip,
 - Imparitätsprinzip,
 - Prinzip der Vollständigkeit,
 - Grundsatz der Einzelbewertung und
 - Bewertungsstetigkeit.

A. Vermögensrechnung

Aktiva:

1. Anlagevermögen

<u>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	31.12.2022	3.936.903,21 €
	31.12.2021	3.813.667,98 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Konzessionen	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Datenverarbeitung, Software	44.988,91 €	26.088,60 €	-18.900,31 €
Sonstige Lizenzen	36.597,76 €	87.808,77 €	51.211,01 €
Sonstige Rechte und Werte	259.902,66 €	246.854,81 €	-13.047,85 €
Kataster	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Immat. Vermögensgegenst. aus gel. Zuwend.	3.293.654,40 €	3.515.455,52 €	221.801,12 €
Investitionszusch. als Nutzungsberechtigter	22.840,00 €	20.440,00 €	-2.400,00 €
Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenst.	155.680,25 €	40.251,51 €	-115.428,74 €
Summe	3.813.667,98 €	3.936.903,21 €	123.235,23 €

Zugänge:

Sie betragen T€ 474 und betreffen die Investitionsfördermaßnahme für den Kunstrasenplatz des SG Hassel e.V. in H. v. T€ 233, die Investitionsfördermaßnahme Neubau Kita Herz Jesu i. H. v. T€ 126, verschiedene Investitionsfördermaßnahmen für Kindergärten i. H. v. T€ 47, den Relaunch der Internetseite der Stadt St. Ingbert i. H. v. T€ 24, die Anschaffung von verschiedenen Lizenzen i. H. v. T€ 19, die Zuschüsse aus dem Gebäudeleerstandsprogramm i. H. v. T€ 20 und die Erstellung von Imagefilmen für Stellenausschreibungen i. H. v. T€ 5.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 351.

<u>1.2 Sachanlagevermögen</u>	31.12.2022	204.425.323,08 €
	31.12.2021	201.175.494,93 €

<u>1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>	22.349.198,42 €
---	------------------------

<u>1.2.1.1 Grünflächen</u>	31.12.2022	1.978.796,40 €
	31.12.2021	1.951.062,03 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Parkanlagen	1.184.132,66 €	1.187.431,08 €	3.298,42 €
Wildpark/-gehege, Kleingartenanlagen	64.147,95 €	63.961,95 €	-186,00 €
Sonstige Grünflächen	702.781,42 €	727.403,37 €	24.621,95 €
Summe	1.951.062,03 €	1.978.796,40 €	27.734,37 €

Umbuchungen

Sie betragen T€ 30 und betreffen die Aktivierung der Maßnahme Neugestaltung Kreiselsstraße i. H. v. T€ 27 und den Erwerb eines Grundstücks i. H. v. T€ 3.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 2.

1.2.1.2 Ackerland und Brachland**31.12.2022****1.576.577,29 €**

31.12.2021

1.431.234,88 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Ackerland	11.052,17 €	156.394,58 €	145.342,41 €
Brachland	1.419.404,13 €	1.419.404,13 €	0,00 €
Sonstiges Ackerland	778,58 €	778,58 €	0,00 €
Summe	1.431.234,88 €	1.576.577,29 €	145.342,41 €

Zugänge

Sie betragen T€ 145 und betreffen den Ankauf von zwei Grundstücken in Oberwürzbach.

1.2.1.3 Wald und Forsten**31.12.2022****4.474.436,95 €**

31.12.2021

4.477.251,95 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Stadtwald	4.397.160,66 €	4.397.160,66 €	0,00 €
Sonstiges Wald und Forsten	80.091,29 €	77.276,29 €	-2.815,00 €
Summe	4.477.251,95 €	4.474.436,95 €	-2.815,00 €

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 3.

1.2.1.4 Schutzflächen**31.12.2022****195.735,00 €**

31.12.2021

195.735,00 €

Unverändert.

1.2.1.6 Gewässer**31.12.2022****2.917.322,89 €**

31.12.2021

2.956.825,63 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Flüsse und Bäche	2.917.379,48 €	2.877.876,74 €	-39.502,74 €
Seen und Teiche	39.446,15 €	39.446,15 €	0,00 €
Summe	2.956.825,63 €	2.917.322,89 €	-39.502,74 €

Umbuchungen

Sie betragen T€ 32 und betreffen die Aktivierung der Maßnahme Fremdwasserentflechtung Waldfriedhof.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 71.

1.2.1.7 Sonstige unbebaute Grundstücke **31.12.2022** **11.206.329,89 €**
 31.12.2021 11.178.815,29 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Bauerwartungsland	94.124,00 €	94.124,00 €	0,00 €
Bauland	1.117.797,35 €	1.117.797,35 €	0,00 €
Erbbaurechte	1.258.400,00 €	1.258.400,00 €	0,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	7.783.479,94 €	7.810.994,54 €	27.514,60 €
Regenrückhaltebecken	925.014,00 €	925.014,00 €	0,00 €
Summe	11.178.815,29 €	11.206.329,89 €	27.514,60 €

Umbuchungen:

Sie betragen T€ 29 und betreffen den Ankauf von 2 Grundstücken für die Maßnahme Neubau Kindergarten Rohrbach.

Abgänge:

Sie betragen T€ 2 und betreffen den Verkauf eines Grundstücks.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **85.222.620,90 €**

1.2.2.1 Wohnbauten **31.12.2022** **9.303.810,25 €**
 31.12.2021 9.514.720,25 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Ein- und Mehrfamilienhäuser	8.901.219,56 €	8.701.604,56 €	-199.615,00 €
Sonstige Wohn- und Geschäftsbauten	613.500,69 €	602.205,69 €	-11.295,00 €
Summe	9.514.720,25 €	9.303.810,25 €	-210.910,00 €

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 211.

.

.

1.2.2.2 Soziale Einrichtungen **31.12.2022** **10.063.325,72 €**
 31.12.2021 10.262.235,63 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Kindertagesstätten	7.204.183,90 €	7.062.576,99 €	-141.606,91 €
Jugendeinrichtungen	210.262,00 €	195.782,00 €	-14.480,00 €
Freizeiteinrichtungen	1.374.163,96 €	1.350.672,96 €	-23.491,00 €
Sonstige soziale Einrichtungen	1.473.625,77 €	1.454.293,77 €	-19.332,00 €
Summe	10.262.235,63 €	10.063.325,72 €	-198.909,91 €

Zugänge

Sie betragen T€ 3 und betreffen Nachaktivierungen zur Kita Am Stiefel in Rentrisch und den Kindergarten in Oberwürzbach.

Abschreibungen:
Sie betragen T€ 202.

1.2.2.3 Schulen

31.12.2022 **9.202.875,43 €**
31.12.2021 9.590.281,43 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Grundschulen	9.590.281,43 €	9.202.875,43 €	-387.406,00 €
Sonstige Schultypen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	9.590.281,43 €	9.202.875,43 €	-387.406,00 €

Abschreibungen:
Sie betragen T€ 387.

1.2.2.4 Kulturanlagen

31.12.2022 **3.174.010,24 €**
31.12.2021 3.274.600,24 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Büchereien, Bibliotheken	1.232.401,00 €	1.187.336,00 €	-45.065,00 €
Volkshochschule	2.008.099,24 €	1.952.574,24 €	-55.525,00 €
Sonstige Kulturanlagen	34.100,00 €	34.100,00 €	0,00 €
	3.274.600,24 €	3.174.010,24 €	-100.590,00 €

Abgänge:
Sie betragen T€ 14 und betreffen den Verkauf eines Grundstücks am Kulturhaus Annastraße.

Abschreibungen:
Sie betragen T€ 87.

1.2.2.5 Sportanlagen, Spielplätze und ähnliches

31.12.2022 **11.283.214,74 €**
31.12.2021 10.495.080,58

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Turn- und Sporthallen	828.997,00 €	757.972,00 €	-71.025,00 €
Sportplätze	7.722.699,58 €	8.575.333,90 €	852.634,32 €
Spielplätze / IGB - Mitte	583.475,13 €	601.016,46 €	17.541,33 €
Spielplätze / Rohrbach	105.455,98 €	120.862,51 €	15.406,53 €
Spielplätze / Hassel	39.057,32 €	33.599,59 €	-5.457,73 €
Spielplätze / Oberwürzbach	50.541,11 €	63.421,47 €	12.880,36 €
Spielplätze / Rentrish	43.542,33 €	50.042,31 €	6.499,98 €
Spielplätze Grün	273.248,66 €	273.248,66 €	0,00 €
Sonstige Sportanlagen	848.063,47 €	807.717,84 €	-40.345,63 €
Summe	10.495.080,58 €	11.283.214,74 €	788.134,16 €

Zugänge:
Sie betragen T€ 1.113 und betreffen die unentgeltliche Übertragung der Grundstücke Mühlwaldstadion an die Stadt St. Ingbert i. H. v. T€ 972 (Zugang Sopo in gleicher Höhe), die Anschaffung einer Pumpe für die Beregnungsanlage der Sportanlage Rentrish i. H. v. T€ 10, die Anschaffung einer Schaukelanlage für den Spielplatz Gustav-Claus-Anlage i. H. v. T€ 36, die Anschaffung eines Kletterkubus für den Spielplatz Seyenanlage i. H. v. T€ 24, die Anschaffung eines Kletterseilgerätes für den Spielplatz

Pestalozzischule i. H. v. T€ 22, die Anschaffung von Outdoor-Fitnessgeräten i. H. v. T€ 16, die Anschaffung eines Kletterturms für den Spielplatz Lendelfinger Weg i. H. v. T€ 12, die Anschaffung einer Bockrutsche für den Spielplatz Mühlenwäldchen i. H. v. T€ 6 und die unentgeltliche Übertragung von Grundstücken an der Skateranlage vom Bund an die Stadt St. Ingbert i. H. T€ 15. (Zugang Sopo in gleicher Höhe).

Umbuchungen:

Sie betragen T€ 14 und betreffen die Aktivierung der Zaunanlage am Spielplatz Neuweiler Weg i. H. v. T€ 12 und Kosten der Rückübertragung des Mühlwaldstadions i. H. v. T€ 2.

Abschreibungen:

Sie betragen T€ 339

1.2.2.6 Gartenanlagen

31.12.2022

1.581.281,15 €

31.12.2021

1.430.937,32 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Gärtnerereien	1.385.230,18 €	1.334.637,18 €	-50.593,00 €
Sonstige Gartenanlagen	45.707,14 €	246.643,97 €	200.936,83 €
	1.430.937,32 €	1.581.281,15 €	150.343,83 €

Umbuchungen:

Sie betragen T€ 220 und betreffen die Aktivierung der Maßnahme Grünfläche "Thume Eck"/ Ecke Kohlenstr./ Josefstaler Straße i. H. v. T€ 220.

Abschreibungen:

Sie betragen T€ 70.

1.2.2.7 Friedhöfe

31.12.2022

3.922.348,71 €

31.12.2021

3.655.188,79 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Friedhofsgebäude, Leichenhallen	356.719,23 €	328.043,23 €	-28.676,00 €
Grabfelder / IGB-Mitte	309.317,16 €	309.317,16 €	0,00 €
Grabfelder / Rohrbach	64.922,76 €	64.922,76 €	0,00 €
Grabfelder / Hassel	38.913,29 €	38.913,29 €	0,00 €
Grabfelder / Oberwürzbach	19.919,39 €	19.919,39 €	0,00 €
Grabfelder / Rentrisch	8.528,76 €	8.528,76 €	0,00 €
Friedhofswege	45.366,98 €	44.038,98 €	-1.328,00 €
Grundstücke Friedhof	2.365.507,50 €	2.365.507,50 €	0,00 €
Urnenwände	445.993,72 €	743.157,64 €	297.163,92 €
Summe	3.655.188,79 €	3.922.348,71 €	267.159,92 €

Zugänge:

Die Zugänge betragen T€ 32 und betreffen die Aktivierung einer Zaunanlage für den Friedhof Rentrisch.

Umbuchungen:

Sie betragen T€ 274 und betreffen die Aktivierung von Urnenstelen-Ensembles für den Waldfriedhof und die Friedhöfe von Oberwürzbach, Hassel, Rohrbach und Rentrisch.

Abschreibungen:

Sie betragen T€ 39.

1.2.2.8 Verwaltungsgebäude**31.12.2022****5.198.354,24 €**

31.12.2021

5.418.585,24 €

Abschreibungen:

Sie betragen T€ 220.

1.2.2.9 Sonstige Gebäude**31.12.2022****31.493.400,42 €**

31.12.2021

20.740.955,80 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Stadthalle und Mehrzweckhallen	3.961.326,56 €	3.779.368,56 €	-181.958,00 €
Gemeinschafts- und Bürgerhäuser	1.996.775,39 €	1.939.182,39 €	-57.593,00 €
Gebäude für ÖPNV	1.384.970,95 €	1.340.877,95 €	-44.093,00 €
Werkstätten	551.496,00 €	522.306,00 €	-29.190,00 €
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	1.446.744,27 €	1.384.487,27 €	-62.257,00 €
Gewerbe- und Industriegebäude	8.562.553,81 €	8.373.387,83 €	-189.165,98 €
Lagerhallen	1.344.132,68 €	1.336.017,68 €	-8.115,00 €
Parkhäuser	380.841,00 €	364.091,00 €	-16.750,00 €
Grill- und Schutzhütten	110.830,20 €	105.543,20 €	-5.287,00 €
Kureinrichtungen, Wassertretanlagen	27.229,28 €	25.898,28 €	-1.331,00 €
Sonstige Gebäude	974.055,66 €	12.322.240,26 €	11.348.184,60 €
Summe	20.740.955,80 €	31.493.400,42 €	10.752.444,62 €

Zugänge:

Sie betragen T€ 25. Es handelt sich um eine Nachaktivierung zum Schülerforschungszentrum MINT Campus.

Umbuchungen:

Sie betragen T€ 11.671 und betreffen die Aktivierung der Grundstücke und Gebäude "Alte Baumwollspinnerei".

Abschreibungen

Sie betragen T€ 944.

1.2.3 Infrastrukturvermögen**72.198.981,80 €****1.2.3.1 Brücken, Tunnel, ingenieurtechnische Anlagen****31.12.2022****2.775.883,03 €**

31.12.2021

2.866.598,03 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Grundstücke Tunnel, Brücken	45.964,58 €	45.964,58 €	0,00 €
Brücken	988.656,94 €	940.454,94 €	-48.202,00 €
Tunnel	1.049.985,11 €	1.026.385,11 €	-23.600,00 €
Stützbauwerke	431.631,84 €	418.369,84 €	-13.262,00 €
Sonstige Brücken, Tunnel, ing. techn. Anlagen	350.359,56 €	344.708,56 €	-5.651,00 €
	2.866.598,03 €	2.775.883,03 €	-90.715,00 €

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 91.

1.2.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung	31.12.2022	270.047,40 €
	31.12.2021	270.047,40 €

Unverändert.

1.2.3.3 Stromversorgungsanlagen	31.12.2022	9.267,53 €
	31.12.2021	10.270,53 €

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 1.

1.2.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenk.	31.12.2022	67.458.825,02 €
	31.12.2021	70.219.476,55 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Grundstücke Straßen, Wege, Plätze	18.073.463,72 €	18.236.105,93 €	162.642,21 €
Bundesstraßen (Nebenanlagen)	1.847,88 €	1.779,88 €	-68,00 €
Gemeindestraßen	44.228.659,42 €	41.713.702,69 €	-2.514.956,73 €
Gehweg - Niederflur	39.011,59 €	32.567,33 €	-6.444,26 €
Straßenbegleitgrün	1.055.771,94 €	1.055.771,94 €	0,00 €
Wege	2.812.888,79 €	2.658.496,51 €	-154.392,28 €
Landwirtschaftliche Wege	892.153,87 €	831.880,15 €	-60.273,72 €
Plätze	870.691,84 €	897.246,84 €	26.555,00 €
Kreisel	401.143,33 €	383.237,33 €	-17.906,00 €
Lichtsignalanlagen	348.663,65 €	319.507,65 €	-29.156,00 €
Technische Anlagen Verkehrslenkung	40.163,00 €	19.895,00 €	-20.268,00 €
Sonstige Verkehrslenkungsanlagen	2.319,21 €	2.069,21 €	-250,00 €
Straßenbeleuchtung	1.452.698,31 €	1.306.564,56 €	-146.133,75 €
Summe	70.219.476,55 €	67.458.825,02 €	-2.760.651,53 €

Zugänge:

Sie belaufen sich auf T€ 237 und resultieren aus Übertragung von Grundstücken vom Kreis und vom Bund, die in Höhe von T€ 162 unentgeltlich erfolgt ist (Zugang Sopo in gleicher Höhe) und dem Ankauf von Grundstücken i H. v. T€ 75.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 2.998.

1.2.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	31.12.2022	1.684.958,82 €
	31.12.2021	1.763.542,82 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Wasserbauliche Anlagen und Anl. des Hochwasserschutzes	1.439.079,26 €	1.374.661,26 €	-64.418,00 €
Funk- und Fernmeldewesen, Öl, Fernwärme	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Spring-, Trink- u. Zierbrunnen	64.449,13 €	62.016,13 €	-2.433,00 €
Sonstiges Infrastrukturvermögen	260.013,43 €	248.280,43 €	-11.733,00 €
Summe	1.763.542,82 €	1.684.958,82 €	-78.584,00 €

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 79.

Seite **11** von **73**

1.2.5 Kunstgegenstände**31.12.2022****8.768.282,37 €**

31.12.2021

8.765.945,87 €

Zugänge:

Sie betragen T€ 2 und betreffen Schenkungen von verschiedenen Kunstwerken. Zu den Schenkungen wurden gleichwertige Sonderposten gebildet.

1.2.6 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge**31.12.2022****2.883.764,28 €**

31.12.2021

2.994.715,02 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Dienstfahrzeuge	38.683,54 €	93.126,97 €	54.443,43 €
Personenkraftwagen, Kombi	142.006,38 €	146.160,44 €	4.154,06 €
Lastkraftwagen	765.717,50 €	663.628,50 €	-102.089,00 €
Brand- u. Katastrophenschutzfahrzeuge	738.831,38 €	636.783,38 €	-102.048,00 €
Abwasser- u. Abfallbeseitigungsfahrzeuge	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Sonderfahrzeuge	616.917,81 €	612.654,80 €	-4.263,01 €
Zusatzgeräte für Fahrzeuge	18.016,32 €	26.736,04 €	8.719,72 €
Salzstreugeräte für Winterfahrzeuge	102.438,69 €	119.771,92 €	17.333,23 €
Schneepflug	9.122,92 €	7.552,25 €	-1.570,67 €
Sonstige Zusatzgeräte für Fahrzeuge	17.643,67 €	15.998,67 €	-1.645,00 €
Anhänger	1.467,19 €	2.754,39 €	1.287,20 €
Sonstige Fahrzeuge	55.631,78 €	115.228,40 €	59.596,62 €
Maschinen Energieversorgung	4.893,56 €	188,74 €	-4.704,82 €
Zum Bau, Unterhalt. der Infrastr. best. Fahrz.	5,00 €	5,00 €	0,00 €
Brand-u. Katastrophenschutz/Masch.tech.Anl.	51.125,66 €	45.188,66 €	-5.937,00 €
Sonstige Maschinen und technische Anlagen	31.206,57 €	25.207,57 €	-5.999,00 €
Überwach.-u.Kontrollanlagen	7.221,01 €	6.268,01 €	-953,00 €
Technische Anlagen Parkraumbewirtschaftung	9,00 €	5.803,50 €	5.794,50 €
Betriebsvorrichtungen	393.773,04 €	360.703,04 €	-33.070,00 €
Betriebsvorrichtung Sportplätze	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Summe	2.994.715,02 €	2.883.764,28 €	-110.950,74 €

Zugänge:

Sie betragen T€ 356 und betreffen den Ankauf von einer Kompaktkehrmaschine i. H. v. T€ 126, einem Mercedes Vito Tourer i. H. v. T€ 69, einem Feuchtsalzstreuer i. H. v. T€ 32, einem Kärcher Hochdruckreiniger i. H. v. T€ 32, einem Mini-Truck Pritschenwagen i. H. v. T€ 20, einem Nissan Transporter i. H. v. T€ 19, einem VW Passat i. H. v. T€ 18, einem Nissan Kastenwagen i. H. v. T€ 14, einem Anhänger für Pritschenhochlader i. H. v. T€ 12, einem Renault Kangoo i. H. v. T€ 10, einem PKW-Anhänger i. H. v. T€ 2 und einem Parkscheinautomaten für das SAP-Parkhaus i. H. v. T€ 6. Darin enthalten ist auch eine Versicherungsentschädigung nach einem Unfall i. H. v. T€4.

Abgänge:

Sie betragen T€ 282 und resultieren aus dem Verkauf einer Großkehrmaschine i. H. v. T€ 101, eines Mercedes Sprinter i. h. v. T€ 43, eines Multicar i. H. v. T€ 39, eines Ackerschleppers i. H. v. T€ 36, eines Streuautomaten i. H. v. T€ 16, eines Opel Combo i. H. v. T€ 16, zweier VW Caddy i. H. v. T€ 30 und eines Renault Kastenwagen i. H. v. T€ 1.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 185 und beinhalten die Korrekturen zu den Abgängen i. H. v. T€ 236.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2022

3.374.631,01 €

31.12.2021

2.983.618,23 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Betriebsausstattung	51.098,70 €	47.457,68 €	-3.641,02 €
Einrichtung von Schulen	310.806,96 €	333.838,56 €	23.031,60 €
Betriebsausstattung Musikschule	29.176,69 €	23.936,69 €	-5.240,00 €
Einrichtung von Kindergärten	335.818,41 €	572.882,25 €	237.063,84 €
Einrichtung von Mehrzweckhallen	57.920,73 €	61.488,21 €	3.567,48 €
Einrichtung von Sportstätten	30.481,12 €	25.481,01 €	-5.000,11 €
Werkstätten Einrichtung	4.185,69 €	24.164,39 €	19.978,70 €
Lagereinrichtungen	2.924,20 €	2.569,20 €	-355,00 €
Werkzeuge	63.446,15 €	62.002,67 €	-1.443,48 €
Betriebsausstattung Feuerwehr	324.516,45 €	320.331,60 €	-4.184,85 €
Betriebsausstattung Archiv	40.354,45 €	37.149,45 €	-3.205,00 €
Einrichtungen ÖPNV	608.606,83 €	645.789,67 €	37.182,84 €
Betriebsausstattung Friedhof	19.936,78 €	20.157,50 €	220,72 €
Sonstige Betriebsausstattung	504.133,84 €	447.702,92 €	-56.430,92 €
Büromöbel	17.805,06 €	34.537,63 €	16.732,57 €
EDV-Hardware	102.213,66 €	111.356,63 €	9.142,97 €
Sonstige Geschäftsausstattung	48.743,94 €	44.947,90 €	-3.796,04 €
Medienbestand Bibl. u. Bücherei	212.849,53 €	212.849,53 €	0,00 €
Geringwertige Vermögensgegenstände	140.897,47 €	43.329,97 €	-97.567,50 €
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.701,57 €	302.657,55 €	224.955,98 €
Summe	2.983.618,23 €	3.374.631,01 €	391.012,78 €

Zugänge:

Sie betragen in Summe T€ 501. Es wurden angeschafft: Geräte und Infrastruktur im Rahmen des "Digitalpakt Schule" i. H. v. T€ 106, ein Stellwandsystem für Flüchtlingsunterkünfte i. H. v. T€ 61, 10 Beton Fahrzeugblocker i. H. v. T€ 59, IT-Hardware i. H. v. T€ 49, Möbel und Geräte (u.a.

Sonnenschutzsegel u. Kücheneinrichtung) für Kindertagesstätten i. H. v. T€ 39, , verschiedene Geräte und Werkzeuge für den Baubetriebshof i. H. v. T€ 35, Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehr i. H. v. T€ 27, eine neue Ausleihtheke für die Bücherei i. H. v. T€ 20, die Kücheneinrichtung für den Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach i. H. v. T€ 22, ein Betriebsfunksystem für den Bereich Kultur und Dorffeste i. H. v. T€ 16, Möbel und Geräte für die Stadthalle und die Rohrbachhalle i. H. v. T€ 13, ein Mediasystem für die Bücherei und die VHS i. H. v. T€ 12, Zeiterfassungsterminals i. H. v. T€ 13, eine Kamera i. H. v. T€ 4, eine Briefkastenanlage für das Rathaus i. H. v. T€ 4, ein Seecontainer für die Feuerwehr i. H. v. T€ 4, ein Deckenterminal für Beamer für die VHS i. H. v. T€ 3, eine Einbauküche für den Bereich Bürgerservice und Ordnung i. H. v. T€ 3, ein Miele Waschautomat für das Rathaus i. H. v. T€ 3, einen Ausweisdrucker für das BSC i. H. v. T€ 2, eine Holzskulptur für den Sagenweg i. H. v. T€ 2, einen Werkzeugkoffer für das Reparaturcafé i. H. v. T€ 1. Für Geringwertige Vermögensgegenstände wurden in Summe T€ 3 verausgabt.

Umbuchungen:

Sie betragen T€ 394 und betreffen die Aktivierung der Einrichtung des Behelfskindergartens in Rohrbach (Bahnhofstr. 26) i. H. v. T€ 144, die Aktivierung der Einrichtung der Kita Am Stiefel in Rentrish i. H. v. T€ 113, die Aktivierung der Vorrangschaltung für Busse an Ampeln i. H. v. T€ 96 und die Aktivierung des Ausweisterrinals für das BSC i. H. v. T€ 41.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 504.

1.2.8 Geleistete Anzahl. und Anlagen im Bau**31.12.2022****9.627.844,30 €**

31.12.2021

14.727.770,42 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Geleistete Anzahlungen Sachanlagen	157.148,77 €	754.823,31 €	597.674,54 €
Anlagen im Bau	14.570.621,65 €	8.873.020,99 €	-5.697.600,66 €
Summe	14.727.770,42 €	9.627.844,30 €	-5.099.926,12 €

Zugänge:

Sie belaufen sich in Summe auf T€ 7.574

Bereich der Sachanlagen T€ 1.124:

• Erwerb ehem. Schule in Hassel/ Umbau zur Kita	T€	391
• Urnenwände im Stadtgebiet	T€	277
• Feuerwehrfahrzeuge	T€	208
• Erweiterung/ Einrichtung Kita Oberwürzbach	T€	84
• Reaktivierung Kita Am Spellenstein/ Rentrish	T€	68
• Anschaffung Ausweiterterminal BSC	T€	41
• Erwerb Naherholungsfläche Glashütter Weiher	T€	32
• Erstellung digitales/ kommunales Starkregenrisikomanagement	T€	23

Bereich Baumaßnahmen T€ 6.450:

• Erwerb Baumwollspinnerei	T€	2.327
• Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach	T€	1.333
• Generalsanierung Ludwigschule	T€	778
• Umbau JVA zur Musikschule	T€	512
• Einrichtung v. Fahrradinfrastruktur	T€	306
• Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet	T€	231
• Sanierung Feuerwehrgerätehaus IGB-Mitte	T€	219
• Baumaßnahme Baumwollspinnerei	T€	199
• Neubau Flutlichtanlage SV Rohrbach	T€	181
• Sanierung ehem. Mühlwaldschule	T€	76
• Erneuerung Heizungs-/Lüftungsanlage Eisenberghalle	T€	44
• Sanierung Rathaus	T€	38
• Neubau FGTS Südschule	T€	35
• Neubau FGTS Albert-Weisgerber-Schule	T€	33
• Grunderwerb Neubau Kita Rohrbach im Stegbruch	T€	29
• Div. Spielgeräte für Spielplätze im Stadtgebiet	T€	24
• Umgestaltung Kreisel Ensheimer Straße/ "Am Stiefel"	T€	18
• Herrichtung Entree Fußgängerzone/ Bereich "Im Sumpfe"	T€	16
• Offenlegung Schmelzkanal u. Rohrbach, Bereich "Alte Schmelz"	T€	16
• Erneuerung Spielplatz Reichenbrunn	T€	15
• Umgestaltung Teilbereich Friedhof Hassel zur Grünanlage	T€	12
• Neubau Fußgängerbrücke "In der Au"	T€	4
• Gestaltung Ecke Kohlenstr./ Josefstaler Str.	T€	2
• Sanierung Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach	T€	1
• Entflechtungsmaßnahme Waldfriedhof/ Regenrückhaltebecken	T€	1

Umbuchungen:

Sie belaufen sich in Summe auf T€ 12.664.

Bereich der Sachanlagen T€ 526:

• Urnenwände im Stadtgebiet	T€	274
• Reaktivierung Altbau Kita Rentrish - Am Spellenstein	T€	114
• Installation v. Vorrangschaltung für Busse an Ampeln	T€	96
• Ausweisterrimal BSC	T€	41
• Rückübertragung Mühlwaldstadion	T€	1

Bereich Baumaßnahmen T€ 12.138:

• Erwerb Alte Baumwollspinnerei	T€	11.671
• Gestaltung Ecke Kohlenstr./ Josefstaler Str.	T€	220
• Einrichtung Kita Rohrbach/ Bahnhofstraße 26	T€	143
• Entflechtungsmaßnahme Waldfriedhof/ Regenrückhaltebecken	T€	32
• Grunderwerb Neubau Kita Rohrbach im Stegbruch	T€	30
• Umgestaltung Kreisel Ensheimer Straße/ "Am Stiefel"	T€	27
• Div. Spielgeräte für Spielplätze im Stadtgebiet	T€	12
• Grunderwerb/ Gestaltung Ecke Kohlen-/ Josefstaler Str.	T€	3

Abschreibungen

Sie betragen T€ 9 und betrifft die Sonderabschreibung der Maßnahme Grunderwerb/ Neubau Kita St. Konrad.

1.3 Finanzanlagevermögen

31.12.2022	61.072.547,30 €
31.12.2021	66.865.341,92 €

1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen

31.12.2022	26.690.275,41 €
31.12.2021	26.690.275,41 €

Unverändert.

Sie beinhalten mit T€ 92 den Gewerbe- und Technologiepark GmbH (75,20%), mit T€ 26.565 die Bäderbesitzgesellschaft mbH (100%), mit T€ 25 die Gemeinnützige kommunale Gesellschaft zur Beschäftigung und Qualifizierung St. Ingbert mbH (100%) und mit T€ 8 die Stadtmarketing St. Ingbert GmbH (50%).

1.3.2 Beteiligungen

31.12.2022	18.815,50 €
31.12.2021	18.315,50 €

Unverändert.

Die Beteiligungen beinhalten die 60 Genossenschaftsanteile an der Alten Schmelz e.G., die Beteiligungen an der Münchener Hypothekenbank, der Bank 1 Saar, der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Saarland eG und der LEG Kommunal GmbH.

1.3.3 <u>Sondervermögen</u>	31.12.2022	30.619.653,39 €
	31.12.2021	30.619.653,39 €

Unverändert.

Das Sondervermögen entspricht dem Eigenkapital des Eigenbetriebs Abwasser i. H. v. T€ 30.554 und dem zum 01.01.2016 gegründeten Eigenbetrieb Abfallbewirtschaftung i. H. v. T€ 65.

1.3.4 <u>Anteile an Zweckverbände und ähnliches</u>	31.12.2022	3.743.803,00 €
	31.12.2021	3.743.803,00 €

Unverändert.

Sie beinhalten im Wesentlichen die Albert-Weisgerber-Stiftung.

1.3.5 <u>Ausleihungen</u>	31.12.2022	0 €
	31.12.2021	5.793.294,62 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Nichtbörsennotierte Ausleihungen an Beteiligungen	5.793.294,62 €	0,00 €	-5.793.294,62 €
Summe	5.793.294,62 €	0,00 €	-5.793.294,62 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital entstehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Stadt dauernd zu dienen. Ausleihungen haben eine Mindestdauer von vier Jahren. Beispiele für Ausleihungen sind Beteiligungsdarlehen.

Die gegenüber der städtischen Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft bestehende Forderungen aus langfristigen Krediten / Ausleihungen in Höhe von 5.793.294,62 € wurde aufgrund einer Änderung der Erschließungsverträge im Haushaltsjahr außerplanmäßig abgeschrieben. Die Erschließungsverträge wurden durch Beschluss des Stadtrates dahingehend geändert, dass das nach Abschluss der jeweiligen Gewerbegebieteerschließungsmaßnahmen auf die Stadt zu übertragende Infrastrukturvermögen wie Straßen, Wege, Plätze oder Kreisel nunmehr nicht mehr entgeltlich, sondern unentgeltlich übertragen wird.

2. Umlaufvermögen

2.1 <u>Vorratsvermögen</u>	31.12.2022	3.164.903,62 €
	31.12.2021	384.988,40 €

Hierbei handelt es sich mit T€ 664 bzw. T€ 2.169 um Gebäude in der Kaiserstraße bzw. der Kohlenstraße die von der Stadt im Jahr 2022 aus Gründen der städtebaulichen Erschließung (Schaffung von Wohnraum/ Neuregelung der Verkehrssituation u. ä.) erworben wurden. Darüber hinaus handelt es sich wie bereits im Vorjahr mit T€ 332 um die zum Verkauf bzw. zum Abriss bestimmten Gebäude TG-Halle in Rohrbach, das alte Hallenbad in St. Ingbert, die Häuser Ludwigstraße 19 und 19a sowie mit T€ 0,(Vj. T€ 53) um Betriebsstoffe (Auftausalz).

2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	31.12.2022	14.226.912,65 €
	31.12.2021	8.900.070,39 €

Eine Gesamtübersicht der Forderungen einschließlich der Restlaufzeiten ist der als Anlage beigefügten Forderungsübersicht zu entnehmen.

Die Forderungen wurden im Grundsatz mit dem Nennwert bzw. Barwert angesetzt. Auf zweifelhafte Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung (EWB) vorgenommen.

2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen	31.12.2022	11.408.524,68 €
	31.12.2021	8.078.261,62 €

2.2.1.1 Gebührenforderungen	31.12.2022	219.378,90 €
	31.12.2021	123.621,01 €

Sie beinhalten im Wesentlichen Friedhofsgebühren mit T€ 100 (Vj. T€ 69), Gebühren für Fahrzeugzulassungen mit T€ 15 (Vj. T€ 14), Brandschutz mit T€ 8 (Vj.T€ 0), Nutzungsentgelte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Polizeimieter T€ 27 (Vj. T€ 7), Baugenehmigungsgebühren mit T€ 28 (Vj. T€ 7), und Verwaltungsgebühren für verkehrliche Planungen und Verkehrsregelungen T€ 4 (Vj. T€ 8).Die Forderungen aus Verwaltungsgebühren aus Genehmigungsverfahren gegenüber dem Land betragen T€ 20 (Vj.T€ 0). Die gebildeten EWB betragen T€ 51 (Vj. T€ 51).

2.2.1.2 Beitragsforderungen	31.12.2022	21.795,34 €
	31.12.2021	21.827,77 €

Sie beinhalten hauptsächlich Forderungen aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen sowie Stellplatzablösungsbeträge.

2.2.1.3 Steuerforderungen	31.12.2022	6.555.821,14 €
	31.12.2021	3.043.284,95 €

Sie entfallen im Wesentlichen auf:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	€	€	€
Steuerford. geg. Untern. Beteilig	682,50	0,00	682,50
Steuerford. gegen das Land	2.181.356,64	992.486,90	1.188.869,74
Steuerford. geg. privat. Bereich	4.429.098,07	2.075.027,23	2.354.070,84
EWB Steuerford. geg. priv. Ber.	-55.316,07	-24.229,18	-31.086,89
	6.555.821,14	3.043.284,95	3.512.536,19

Die Steuerforderungen gegen das Land entfallen auf den Anteil an der Einkommensteuer mit T€ 1.247 (Vj. T€ -52), auf den Anteil an der Umsatzsteuer mit T€ 754 (Vj. T€ 846) sowie auf den Familienleistungsausgleich mit T€ 181 (Vj. T€ 199)

Die Steuerforderungen gegen den privaten Bereich abzgl. EWB entfallen hauptsächlich auf:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	€	€	€
Grundsteuer B	218.677,58	103.174,29	115.503,29
abzgl. EWB	-2.553,12	-2.567,08	13,96
	216.124,46	100.607,21	115.517,25
Gewerbsteuer	4.172.886,89	1.961.162,61	2.211.724,28
abzgl. EWB	-50.912,95	-20.115,10	-30.797,85

	4.121.973,94	1.941.047,51	2.180.926,43
Hundesteuer	12.240,40	9.633,45	2.606,95
abzgl. EWB	-1.850,00	-1.547,00	-303,00
	10.390,40	8.086,45	2.303,95
Vergnügungssteuer	25.211,30	996,38	24.214,92
	4.373.700,10	2.050.737,55	2.322.962,55

Der Anstieg der Forderungen aus Gewerbesteuer resultiert aus einer Erhöhung der Gewerbesteuernachforderungen (i. W. gegen den im Jahr 2022 größten Gewerbesteuerzahler) im Dezember, die erst im Januar 2023 fällig wurden.

Der Anstieg der Forderungen aus Grundsteuer B resultiert aus Forderungen aus der Grundsteuerveranlagung von 3 Gewerbebetrieben, die zum 31.12.2022 noch nicht beglichen waren.

2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen **31.12.2022** **394.233,40 €**
31.12.2021 518.442,22 €

Bei den Forderungen handelt es sich um Ansprüche gegen den Abfalleigenbetrieb in Höhe der Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Errichtung des Abfalleigenbetriebes zum 01.01.2016 im Zusammenhang mit dem Vermögensübergang (Restbuchwerte des Müllfahrzeugfuhrparks und des Wertstoffhofs (ohne Grundstücke)) auf den Abfalleigenbetrieb übertragen worden sind (1.194.775,62 €) abzüglich der vom Abfalleigenbetrieb jährlich zu leistenden Tilgungen. Die in 2022 vom Abfalleigenbetrieb geleistete Tilgung betrug 124.208,82 €. Die Verbindlichkeit wird vom Abfalleigenbetrieb innerhalb von 10 Jahren zurückgeführt und verzinst sich mit 2,845%. Die Annuität beträgt T€ 139 p.a.

2.2.1.5 Sonstige öff.-rechtl. Forderungen **31.12.2022** **4.217.295,90 €**
31.12.2021 4.371.085,67 €

Sie beinhalten im Wesentlichen mit:

- T€ 3.775 (Vj. T€ 4.098) abzüglich EWB T€ 11 (Vj. T€ 11) **Forderungen an das Land – im Wesentlichen:**
 - Investitionszuwendungen für Gebäude T€ 2.510 (Vj. T€ 2.146) – davon Alte BWS T€ 1.558 (Vj.T€ 0), SFTZ Alte Schmelz T€ 301 (Vj. T€ 801), Feuerwehrgerätehaus T€ 450 (Vj. T€ 900), Generationenhaus Oberwürzbach T€ 0 (Vj. T€ 12), Erweiterung Kita Obw, T€ 201 (Vj. T€ 201), Sonnenschutz f.AW-Schule und Südschule T€ 0 (Vj.215 T€)
 - Zuschüsse für Sanierung Gebäude T€ 10 abzüglich EWB T€ 10 (Vj.T€ 288)
 - Investitionszuweisungen Umbau Bushaltstellen T€ 536 (Vj. T€ 371)
 - Investitionszuschüsse im Bereich Wasser- und Wasserbau T€ 13 (Vj. T€ 13)
 - Zuschüsse im Bereich Schulen T€ 160 (Vj. T€ 485)
 - Schlüsselzuweisungen T€ 165 (Vj. T€ 158)
 - Ausgleichsbetrag für Wahrnehmung von Aufgaben des Landrates (§ 16 Abs. 5 KFAG) T€ 22 (Vj. T€ 21)
 - Personalkostenzuschüsse und lfd. Zuschüsse im Bereich Stadtentwicklung T€ 90 abzüglich EWB T€ 1 (T€ 57)
 - Schulbuchausleihe T€ 46 (T€ 0)
 - Investitionszuwendungen im Bereich Kindergärten T€ 80 (Vj. Investitionszuwendungen T€ 58 u. Personalkostenzuschüsse T€ 18)
 - Investitionszuwendungen im Bereich Klimaschutz (Fahrradinfrastruktur) T€ 143 (Vj.T€ 181)

- T€ 165 (Vj. T€ 134) **Forderungen an den privaten Bereich** abzüglich EWB T€ 23 (Vj. T€ 16), im Wesentlichen (vor Abzug EWB)
 - Vollverzinsung Gewerbesteuerforderungen T€ 14 (Vj. T€ 61) und Verspätungszuschläge T€ 9 (Vj.T€ 4)
 - Buß- und Verwargelder T€ 25 (Vj. T€ 23)
 - Personalabrechnung T€ 27 (Vj.T€ 1)
 - Investitionskostenzuschüsse für Sportstätten T€ 25 (Vj.T€ 0)
 - Investitionskostenzuschüsse und Zuschüsse f. lfd. Zwecke im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation T€ 11 (Vj.T€ 0)
 - Zuschüsse f. lfd. Zwecke im Bereich Kulturelle Veranstaltungen T€ 16 (Vj.T€ 0)
 - Zuschüsse f. lfd. Zwecke im Bereich Kindergärten T€ 9
- T€ 372 (Vj. T€ 262) **Forderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** abzüglich EWB T€ 100 (Vj. T€ 100)
 - Ford.an Saarpfalz-Kreis T€ 372 (Vorjahr T€ 262) abzüglich EWB T€ 100 (Vj.T€ 100) - davon T€ 214(Vj. T€ 156) Investitionszuweisung Erweiterung Kita Obw. u. Rentrisch sowie Kleininvestitionen im Bereich Brnadschutz T€ 100 (Vj.T€100) für von der Stadt zu benennende Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Erschließung des Gesundheitsparks am alten Krankenhaus, T€ 57 (Vj. T€ 6) Zuschüsse für laufende Zwecke i.W. Pers.kostenzuschüsse für Kigä)
- T€ 25 (Vj. T€ 0) Forderungen an den Bund
- T€ 0 (Vj. 3) Ford.an sonstigen öffentlichen Bereich

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

	31.12.2022	2.818.387,97 €
	31.12.2021	821.808,77 €

2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen

	31.12.2022	565.462,20 €
	31.12.2021	352.943,60 €

Hierin sind enthalten mit T€ 16 (Vj. T€ 16) Liquiditätskredite gegenüber der GGE, mit T€ 200 (Vj. T€ 50) Liquiditätskredite gegenüber der GBQ sowie mit T€ 150 (Vj. T€ 150) Liquiditätskredite gegen über der Günter-Dörr - Stiftung. Des Weiteren sind hier Forderungen aus Leistungsbeziehungen (hauptsächlich Verrechnung von Personalkosten einschl. Gemeinkosten) gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen, die i. W. mit 82 (Vj. T€ 45) gegenüber der GGE, mit T€ 16 (Vj. T€ 8) gegenüber der GTP, mit T€ 5 (Vj. T€ 1) gegenüber den Stadtwerken, mit T€ 90 (Vj. T€ 65) gegenüber der GBQ, mit T€ 4 (Vj.T€ 3) gegenüber der BBS sowie mit T€ 2 (Vj. T€ 14) gegenüber Stadtmarketing GmbH bestehen.

2.2.2.3 gegen Sondervermögen

	31.12.2022	1.134.776,43 €
	31.12.2021	18.492,06 €

Sie betreffen mit T€ 228 (Vj. T€ 9) Ansprüche an den Abwasserbetrieb sowie mit T€ 907 (Vj. T€ 9) Forderungen an den Abfallbetrieb –Vgl. hierzu TZ 2.2.2.1. Die Ansprüche an den Abwasserbetrieb resultieren mit T€ 215 aus Verwaltungskostenerstattungen, mit T€ 10 aus Bauhofleistungen sowie mit T€ 3 aus der Erstattung von Verwarentgelten (Vj.T€ 9 aus der Nebenkostenabrechnung für das Haus Uhl) Die Forderungen an den Abfallbetrieb beinhalten mit T€ 794 Ansprüche aus dem gemeinsamen Liquiditätsmanagement -negativer Anteil des ABBS an der Einheitskasse- mit T€ 112 aus Verwaltungskostenerstattungen sowie mit T€ 1 aus der Erstattung von Verwarentgelten (Vj T€ 9 Forderungen aus der Abrechnung des Frankierservices).

2.2.2.4 gegen den öffentlichen Bereich	31.12.2022	322.150,62 €
	31.12.2021	225.740,08 €

Sie beinhalten im Wesentlichen mit:

- T€ 90 (Vj. T€ 61) **Forderungen an rechtsfähige Stiftungen** (an Albert-Weisgerber-Stiftung mit T€ 75 (Vj. T€ 37), Bläse -Stiftung f. Wohlfahrtspflege T€ 12 (Vj. T€ 23), Bläse -Stiftung f. Forschung mit T€ 0 (Vj. T€ 0) und Günter-Dörr-Stiftung mit T€ 3 (Vj. T€ 1)
- T€ 55 (Vj. T€ 61) **Forderungen an das Land** – i. W. sowie Ford. aus Beitreibung Verwarn- und Bußgelder an Landesverwaltungsamt (T€ 53), (Vj. T€ 18) und im Vj. Ford. aus Kostenerstattungen für Wahlen (T€ 42)
- T€ 119 (Vj. T€ 59) **Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände** i. W. Ford. an Gemeinde Kirkel T€ 45 und Stadt Bexbach T€ 73 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Personenstandsangelegenheiten) sowie Ford.an den SPK T€ 2 i.W. Pers.kostenzuschuss f. BufDi (Vj. T€ 10 für Sanierungsmaßnahmen im Tourismusbereich)
- T€ 36 (Vj. T€ 33) **Forderungen an das Bundesamt f. Migration**
- T€ 10 (Vj. T€ 12) Ford.an Zweckverbände – an eGo-Saar (T€ 2, Vj. T€ 3) und Biosphärenzweckverband (Vj. T€ 9 Personal- und Sachkostenerstattungen)
- T€ 11 (Vj. T€ 0) Überzahlung Versorgungsaufwendungen an die RZVK

2.2.2.5 gegen den privaten Bereich	31.12.2022	780.631,78 €
	31.12.2021	214.389,32 €

Die Forderungen in Höhe von T€ 780 (T€ 815 - EWB T€ 35) (Vj. T€ 227-EWB T€ 13) entfallen im Wesentlichen auf:

- Gebäudebereich T€ 684 (Vj. T€ 97) – hauptsächlich KfW-Zuschuss T€ 550 u. (Brutto-) Mieterträge T€ 130 (Vj.86)
- Sportstätten T€ 2 (Vj. T€ 16) – hauptsächlich Mieterträge
- Kindergärten T€ 27 (Vj. T€ 25) - Beiträge und Beteiligung an Essenskosten
- VHS T€ 21 (Vj. T€ 14)
- Wald- und Forstwirtschaft T€ 0 (Vj. T€ 30) -: Erträge aus Verkäufen
- Bauhof T€ 12 (Vj. T€ 11) – Privatrechl. Leistungsentgelte
- Straßen T€ 41 (Vj. T€ 7) Schadensersatzleistungen
- kulturelle Veranstaltungen T€ 13 (Vj. T€ 7) – (Brutto-) Eintrittsgelder

2.2.2.6 gegen sonst. Vermögensgegenst.	31.12.2022	15.366,94 €
	31.12.2021	10.243,71 €

Sie beinhalten Forderungen gegenüber Mitarbeitern aufgrund von Lohn- und Gehaltsvorschüssen.

<u>2.4 Liquide Mittel</u>	31.12.2022	15.838.219,65 €
	31.12.2021	26.606.946,00 €

Die Veränderung im Einzelnen ergibt sich aus der Finanzrechnung (Vgl. C)

Als Liquide Mittel wurden sämtliche Kassenbestände, Handvorschüsse und Guthaben bei Kreditinstituten, einschließlich der liquiden Mittel des Abwasserbetriebes sowie des Abfallbetriebes die über kein gesondertes Bankkonto verfügen, ausgewiesen. Ein sich im Rahmen der gesonderten Mittelbewirtschaftung für den Abwasserbetrieb sowie den Abfallbetrieb ergebender positiver Saldo wird als Verbindlichkeit, ein negativer Saldo als Forderung gegen Sondervermögen ausgewiesen. Vorhandene Geldbestände, die von der Stadt treuhänderisch verwaltet werden, werden ebenfalls unter den liquiden Mitteln ausgewiesen; in entsprechender Höhe ist eine Verbindlichkeit bilanziert. Unterwegs befindliche Gelder sind noch als Liquiditätsbestand erfasst; in entsprechender Höhe ist eine Verbindlichkeit bilanziert.

Nachfolgend ist der Stand Liquidität, über die die Stadt zum 31.12.2022 bzw. zum 31.12.2021 tatsächlich verfügen kann, dargestellt.

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	€	€	€
Giroguthaben	15.675.478,11	26.440.517,91	-10.765.039,80
Termingeld	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand	10.000,00	7.150,00	2.850,00
Treuhandkonten (Jadgenossenschaft und Mietkautionen)	152.741,54	159.278,09	-6.536,55
Summe liquide Mittel	15.838.219,65	26.606.946,00	-10.768.726,35
davon liquide Mittel Abwasserbetrieb (EBA)	1.136.642,95	940.478,42	196.164,53
Ausgleich unterwegs befindl.Gelder EBA Vj.	-13.001,96	0,00	-13.001,96
davon liquide Mittel Abfallbetrieb (ABBS)	-794.078,53	172.544,40	-966.622,93
Ausgleich unterwegs befindl.Gelder ABBS Vj.	-557,50	0,00	-557,50
davon Treuhandkonten	152.741,54	159.278,09	-6.536,55
Veränderung übrige Verwahrgelder	-111.096,47	-61.112,15	-49.984,32
Summe fremde Gelder	370.650,03	1.211.188,76	-840.538,73
tatsächliche Liquidität (o.EBA, ABBS, Treuh.konten u.üb.Vw.)	15.467.569,62	25.395.757,24	-9.928.187,62
Unterwegs befindliche Gelder	384.424,39	428.756,26	-44.331,87
	15.083.145,23	24.953.441,52	-9.870.296,29

3. Aktive Rechnungsabgrenzung**31.12.2022****7.835.843,88 €**

31.12.2021

7.528.005,86 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen mit T€ 996 (Vj. T€ 812) vor dem Bilanzstichtag verausgabte Zahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen; sie beinhalten im Wesentlichen die Beamtenbesoldung Januar 2023 (Januar 2022), die Vorauszahlung der RZVK für die Beihilfe des Jahres 2023 (des Jahres 2022) sowie Dienstleistungsverträge (Jahresverträge) im Bereich Datenverarbeitung. Darüber hinaus enthält der Posten mit T€ 6.839 (Vj. T€ 6.716), den Unterschiedsbetrag zwischen den Verbindlichkeiten aus zwei Leibrentenverträgen (die einer Preisanpassung unterliegen) und den aktivierten Anschaffungskosten für das Gebäude Kaiserstraße 43 und den Parkplatz Poststraße, die im Rahmen des Abschlusses von zwei Leibrentenverträgen angeschafft worden sind. Der Unterschiedsbetrag wird über die Vertragsdauer ratierlich aufwandswirksam aufgelöst; er beträgt für das Gebäude T€ 2.164 (Vj. T€ 1.974), sowie für den Parkplatz T€ 4.675 (Vj. T€ 4.742); aufgrund der Entwicklung des Preisindexes war im Haushaltsjahr 2022 eine Anpassung der Beträge beim Gebäude in Höhe von T€ 221 vorzunehmen; beim Gebäude wurden für das Haushaltsjahr 2022 T€ 31 (Vj. T€ 28) und beim Parkplatz T€ 67 (Vj. T€ 60) aufwandswirksam aufgelöst.

Passiva:

<u>1. Eigenkapital</u>	31.12.2022	213.412.399,54 €
	31.12.2021	218.169.196,25 €

<u>1.1 Allgemeine Rücklage</u>	31.12.2022	218.169.196,25 €
	31.12.2021	204.337.130,08 €

Die allgemeine Rücklage in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 i. H. v. 228.773.750,92 € ergab sich als Unterschiedsbetrag zwischen den aktivierten Vermögenswerten (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) und den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Erhöhung der allgemeinen Rücklage um +T€ 13.832 resultiert aus dem Jahresüberschuss des Vorjahres in Höhe von T€ 13.832

<u>1.3 Ausgleichsrücklage</u>	31.12.2022	0,00 €
	31.12.2021	0,00 €

Die Ausgleichsrücklage wurde gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens im Saarland gebildet; sie ergibt sich aus einem Drittel der durchschnittlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der Jahre 2004-2008 betrug 15.040.589,00 €. Sie wurde im Haushaltsjahr 2010 mit dem Jahresfehlbetrag verrechnet und damit komplett verbraucht.

<u>1.4 Jahresfehlbetrag</u>	31.12.2022	4.756.796,71 €
	31.12.2021	13.832.066,17 €

<u>2. Sonderposten</u>	31.12.2022	48.176.185,24 €
	31.12.2021	44.213.771,32 €

Es wurden Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten passiviert, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen an die Kommune gezahlt wurden und von dieser nicht frei verwendet werden dürfen. Für geleistete Sachspenden sind Sonderposten mit gleichem Wertansatz des gespendeten Vermögensgegenstandes zu passivieren. Die angesetzten Sonderposten werden über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

2.1 für Zuwendungen
31.12.2022
 31.12.2021

38.960.229,99€
 34.469.449,28 €

Entwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Sonderposten aus Zuwendungen von verbund. Unternehmen			
Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	147.549,75 €	140.998,75 €	-6.551,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen von Eigenbetrieben	819.795,14 €	807.946,73 €	-11.848,41 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom öffentlichen Bereich	841.015,94 €	851.395,46 €	10.379,52 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	18.650,67 €	1,00 €	-18.649,67 €
Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	22.278.010,83 €	30.736.572,25 €	8.458.561,42 €
SoPo aus Zuwend. von Zweckverb.	1.808.555,04 €	2.224.674,40 €	416.119,36 €
Sonderposten aus Zuwend. v. rechtsfähigen Stiftungen	4.585,39 €	4.168,39 €	-417,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen v. sonst. öffentlichen Bereich	62.813,00 €	60.397,00 €	-2.416,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom privaten Bereich	64.775,67 €	63.073,67 €	-1.702,00 €
Anzahlung Sonderposten aus Zuwendungen	538.303,26 €	1.498.267,04 €	959.963,78 €
Summe	7.885.394,59 €	2.572.735,30 €	-5.312.659,29 €
	34.469.449,28 €	38.960.229,99 €	4.490.780,71 €

Zugänge:

Sie betragen T€ 6.119 und betreffen die Investitionszuweisungen aus dem Saarland-Pakt i. H. v. T€ 2.194, die Zuschüsse zur Alten Baumwollspinnerei i. H. v. T€ 1.558, Zugänge im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Straßengrundstücken / Grundstück Skateranlage Kohlenstraße vom Bund / Kreis an die Stadt i. H. v. T€ 177, der unentgeltlichen Übertragung des Grundstücks Mühlwaldstadion vom SV St. Ingbert auf die Stadt i. H. v. T€ 972, den Zuschuss zur Sanierung der Ludwigschule i. H. v. T€ 550, die Zuschüsse für den Umbau der Schule Am Stiefel zur Kita i. H. v. T€ 266, die Zuschüsse zum Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet i. H. v. T€ 165, den Zuschuss zur Anschaffung eines Stellwandsystems für Flüchtlingsunterkünfte i. H. v. T€ 61, die Zuschüsse zur Reaktivierung der Kita Am Spellenstein in Rentrish i. H. v. T€ 53, die Zuschüsse zur Ausstattung der Kita Am Stiefel i. H. v. T€ 48, die Investitionszuweisung für die Feuerwehr i. H. v. T€ 43, den Zuschuss zum Neubau der Haltestellen am Leibniz-Gymnasium i. H. v. T€ 40, den Zuschuss zur LED-Flutlichtanlage für die Sportanlage In den Königswiesen i. H. v. T€ 25, den Zuschuss zur Machbarkeitsstudie Offenlegung Schmelzkanal i. H. v. T€ 17, die Zuschüsse für Outdoor-Fitnessgeräte für den Spielplatz in Oberwürzbach i. H. v. T€ 15, den Zuschuss aus dem Programm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" i. H. v. T€ 8, den Zuschuss zur Anschaffung von 4 mobilen Notstromaggregaten für die Feuerwehr i. H. v. T€ 5, die Schenkung von Kunstgegenständen i. H. v. T€ 2, den Zuschuss zur Anschaffung eines Werkzeugkoffers für das Reparaturcafé i. H. v. T€ 1 und den Zuschuss zur Anschaffung von Sonnensegeln für den Behelfskindergarten in Rohrbach i. H. v. T€ 1 sowie die Korrekturen einer Landeszuweisung zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen an Schulen i. H. v. T€ -39 und der Zuschüsse zum Einbau von Sonnenschutzfenstern in der Pestalozzi- und Albert-Weisgerber-Schule i. H. v. T€ -43.

Auflösungen

Sie belaufen sich auf T€ 1.629.

2.2 für Beiträge und ähnliche Entgelte
31.12.2022
 31.12.2021

9.156.988,28 €
 9.677.884,07 €

Abgänge:

Sie betragen T€ 67 und betreffen Korrekturen zu Straßenbaubeiträgen aus Vorjahren.

Auflösungen

Sie belaufen sich auf T€ 454.

2.4 Sonstige Sonderposten

31.12.2022

58.966,97 €

31.12.2021

66.437,97 €

Auflösungen:

Sie belaufen sich auf T€ 7.

In dieser Position befinden sich die Stellplatzablösebeträge.

3. Rückstellungen

31.12.2022

1.270.858,90 €

31.12.2021

1.275.949,42 €

3.1 Instandhaltungsrückstellungen

31.12.2022

957.274,87 €

31.12.2021

1.206.000,00 €

Entwicklung:

	01.01.2022	Inanspruchn.	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	€	€	€	€	€
Gebäude	500.000,00	499.986,28	13,72	424.374,87	424.374,87
Straßen	706.000,00	297.813,93	408.186,07	532.900,00	532.900,00
	1.206.000,00	797.800,21	408.199,79	957.274,87	957.274,87

3.2 Sonstige Rückstellungen

31.12.2022

313.584,03 €

31.12.2021

69.949,42 €

Entwicklung:

	01.01.2022	Inanspruchn.	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	€	€	€	€	€
Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte	21.221,22			14.363,00	35.584,22
Rechnungswesen, Jahresabschluss	30.724,60			11.875,44	42.600,04
Prüfung JA 2019, 2020, 2021	18.003,60	8.996,40	3,60	9.000,00	18.003,60
Defizitabdeckung GTP	0,00			83.028,17	83.028,17
Altersteilzeit				134.368,00	134.368,00
	69.949,42	8.996,40	3,60	252.634,61	313.584,03

Bei der Position Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte handelt es sich um die Defizitabdeckung der GBQ und bei Rechnungswesen, Jahresabschluss um Beratungsleistungen im Zuge der Umsetzung des § 2b UStG sowie laufende Steuerberatungskosten. Die Rückstellung für Altersteilzeit erfolgte für 2 Mitarbeiterinnen auf der Basis einer Berechnung durch einen Sachverständigen.

4. <u>Verbindlichkeiten</u>	31.12.2022	41.342.388,41 €
	31.12.2021	44.454.377,28 €

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten wurde nicht vorgenommen. Weitere Einzelheiten gehen aus der als Anlage beigefügten Verbindlichkeitenübersicht hervor.

4.3 <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen</u>	31.12.2022	30.668.879,50 €
	31.12.2021	33.034.642,11 €

4.3.4 vom öffentlichen Bereich	31.12.2022	38.554,58 €
	31.12.2021	73.094,85 €

Die Veränderung ergibt sich aus den Tilgungen in Höhe von T€ 35.

4.3.5 vom privaten Bereich	31.12.2022	30.630.324,92 €
	31.12.2021	32.961.547,26 €

Die Veränderung ergibt sich aus Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt T€ 2.325 sowie der Verminderung der zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung in Höhe von T€ 5.

4.5 <u>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</u>	31.12.2022	7.096.416,15 €
	31.12.2021	6.976.287,00 €

Sie betreffen die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge des Erwerbs des Parkplatzes Poststraße (T€ 4.783) sowie des Gebäudes Kaiserstraße (T€ 2.313) abgeschlossenen Leibrentenverträgen (vgl. hierzu unter Aktiva 3. Aktive Rechnungsabgrenzung)

Veränderung:

Sie beträgt +T€ 221 aus der Anpassung aufgrund der Preisindexklausel für das Gebäude und -T€ 100 aus den im Jahr 2022 geleisteten Zahlungen, die in Höhe von T€ -68 auf den Parkplatz Poststraße sowie in Höhe von T€ -32 auf das Gebäude Kaiserstraße entfallen.

4.6 <u>Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung</u>	31.12.2022	1.506.220,66 €
	31.12.2021	1.507.020,56 €

Sie beinhalten mit T€ 1.421 (Vj. T€ 1.105) im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber diversen Lieferanten und Dienstleistern; diese resultieren in Höhe von T€ 628 (Vj. T€ 628) aus laufenden Aufwendungen sowie in Höhe von T€ 597 (Vj. T€ 482) aus Investitionen. Darüber hinaus sind i. W. mit -T€ 8 (Vj. T€ 240) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (i.Vj. hauptsächlich gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert), mit T€ 29 Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben (Vj.T€ 84) mit T€ 15 (Vj..T€ 17) Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie mit T€ 27 (Vj.T€ 28) i. W. Verbindlichkeiten aus Kostenerstattung gegenüber der Albert-Weisgerber-Stiftung enthalten.

Seite **26** von **73**

<u>4.8 Sonstige Verbindlichkeiten</u>	31.12.2022	2.070.584,40 €
	31.12.2021	2.936.427,61 €

Wesentliche Inhalte sind mit T€ 1.136 (Vj. T€ 941) Verbindlichkeiten gegenüber dem EBA aus der gemeinsamen Kassenführung, mit T€ 0 (Vj. T€ 173) Verbindlichkeiten gegenüber dem ABBS aus der gemeinsamen Kassenführung (Vj. (vgl. Aktiva 2.4 Liquide Mittel) sowie mit T€ 20 (Vj. T€ 504) Verbindlichkeiten hauptsächlich gegenüber dem Finanzamt aus noch nicht abgeführter Gewerbesteuerumlage; darüber hinaus sind enthalten, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 152 i. W. Verbindlichkeiten aus Defizitausgleich GBQ (Vj. T€ 359 – in 2021 i. W. Verbindlichkeiten aus Defizitausgleich GGE T€ 239, GTP T€ 64 und Stadtmarketing GmbH T€ 38), mit T€ 0 (Vj. T€ 34) Verbindlichkeiten gegenüber dem SPK (Rückzahlung PK-Zuschuss 2020), mit T€ 40 (Vj. T€ 48) i. Vj. Verbindlichkeiten gegenüber der AWS (hauptsächlich aus Defizitabdeckung), mit T€ 153 (Vj. T€ 159) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit treuhänderisch verwalteten Bankkonten, mit T€ 53 (Vj. T€ 14) Verbindlichkeiten aus aktivierbaren Zuschüssen, mit T€ 36 (Vj. T€ 37) Verbindlichkeiten aus Personalabrechnung, mit T€ 0 (Vj. T€ 114-Verbindlichkeiten aus noch nicht geleisteten Sachkostenzuschüssen/ Personalkostenzuschüssen bzw. Investitionskostenzuschüssen für Kindergärten, Kinderhaus, mit T€ 3 (Vj. T€ 17) Verbindlichkeiten aus noch nicht geleisteten Zuschüssen für Windelentsorgung sowie mit T€ 17 (Vj. T€ 30) Verbindlichkeiten aus noch nicht ausgezahlten Begrüßungsgeld / noch nicht ausgegeben Gutscheinen. Die Verbindlichkeiten aus unterwegs befindlichen Geldern, die hier ebenfalls enthalten sind betragen T€ 384 (Vj. T€ 429).

<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	31.12.2022	6.298.821,30 €
	31.12.2021	7.161.221,21 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden die im Jahr 2022 vereinnahmten Vorausleistungen von Zuschüssen für laufende Zwecke in Höhe von T€ 152 in den Bereichen Kindergarten und Schulbuchausleihe (Vj. T€ 377 vor allem in den Bereichen, Straßenunterhaltung, Kindergarten, Stadtentwicklung, Schulbuchausleihe) ausgewiesen, die Erträge des Folgejahres darstellen; darüber hinaus beinhaltet der Posten vor allem Grabnutzungsgebühren im Friedhofsbereich in Höhe von T€ 4.894 (Vj. T€ 4.864), eine Vorauszahlung auf die Konzessionsabgabe f. 2023 T€ 750 (Vj. T€ 750), Grabpflegeentgelte T€ 48 (Vj. T€ 58) sowie übrige Posten T€ 455 i. W. 2 große freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen für 2023 in Höhe von T€ 235 (Vj. T€ 1.113 i. W. 2 große freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen für 2022 in Höhe von T€ 956), die Erträge in Folgejahren bzw. im Folgejahr darstellen. Im Haushaltsjahr wurden bei den Grabnutzungsgebühren T€ 392 (Vj. T€ 387) ertragswirksam aufgelöst; die Zuführung betrug T€ 422 (Vj. T€ 452).

B. Ergebnisrechnung

Nachfolgend sind die Haushaltspositionen der Gesamtergebnisrechnung und die wesentlichen Abweichungen vom fortgeführten Ansatz 2022 zum IST 2022 sowie vom IST 2021 zum IST 2022 dargestellt.

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit:

100 Steuern und ähnliche Abgaben

Skto	Sachkontextext	IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
		Euro	Ansatz 2022	Euro	z.fortgef.Ansatz	IST 2022 z.2021
401100	Grundsteuer A	9.955,85	8.998,00	9.955,85	957,85	0,00
401200	Grundsteuer B	10.033.775,95	9.989.116,00	10.161.043,14	171.927,14	127.267,19
401300	Gewerbesteuer	37.793.378,29	27.882.727,00	29.552.172,40	1.669.445,40	-8.241.205,89
402100	Gemeindeant. anEinkommensteuer	16.891.281,20	17.697.063,00	16.824.159,96	-872.903,04	-67.121,24
402200	Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	4.943.469,32	4.154.159,00	4.414.846,40	260.687,40	-528.622,92
403100	Vergnügungssteuer	105.650,19	287.700,00	265.850,68	-21.849,32	160.200,49
403300	Hundesteuer	214.977,00	212.397,00	222.216,50	9.819,50	7.239,50
405100	Leist.n.d. Fam.leistungsausgl.	2.388.576,00	2.327.429,00	2.388.576,00	61.147,00	0,00
		72.381.063,80	62.559.589,00	63.838.820,93	1.279.231,93	-8.542.242,87

Sachkontextext	IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
	Euro	Ansatz 2022	Euro	z.fortgef.Ansatz	IST 2022 z.2021
Gewerbesteuer					
laufendes Jahr	29.442.949,00	25.882.727,00	27.246.842,00	1.364.115,00	-2.196.107,00
Vorjahre	8.350.429,29	2.000.000,00	2.305.330,40	305.330,40	-6.045.098,89
	37.793.378,29	27.882.727,00	29.552.172,40	1.669.445,40	-8.241.205,89

Gewerbesteuer	IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
	Euro	Ansatz 2022	Euro	z.fortgef.Ansatz	IST 2022 z.2021
Vorjahre					
Nachveranlagungen	11.133.031		9.561.716	9.561.716	-1.571.315
Erstattungen	-2.782.601		-7.256.386	-7.256.386	-4.473.784
	8.350.429	2.000.000	2.305.330	305.330	-6.045.099

1. Veränderung IST 2022 zu fortgeführtem Ansatz 2022

Der Anstieg der Steuern und ähnlichen Abgaben im IST 2022 im Vergleich zum fortgef. Ansatz 2022 beträgt rd.1,3 Mio.€ und ist im Wesentlichen auf das höhere Gewerbesteueraufkommen (+1,7 Mio.€) zurückzuführen; des Weiteren haben mit +0,2 Mio.€ und +0,3 Mio.€ die höhere Grundsteuer sowie der höhere Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zum Anstieg beigetragen; nur teilweise kompensiert wurde der Anstieg durch den niedrigeren Anteil an der Einkommensteuer (-0,9 Mio.€).

Die Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens (rd.+1,7 Mio.€) resultiert mit rd. +1,4 Mio. € aus der Veranlagung für das laufende Jahr sowie mit rd.+0,3 Mio.€ aus den die Erstattungen überkompensierenden Nachzahlungen für Vorjahre; Mio. €; zur Erhöhung für das laufende Jahr haben , da der deutliche Rückgang beim größten Gewerbesteuerzahler größtenteils durch den Anstieg beim zweitgrößten Gewerbesteuerzahler kompensiert wurde, die sonstigen beigetragen.

2. Veränderung IST 2022 zu IST 2021

Der Rückgang der Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von rd. -8,5 Mio. € resultiert größtenteils aus der Verminderung des Gewerbesteueraufkommens (-8,2 Mio.€) sowie dem Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (-0,5 Mio.€); beide Effekte wurden nur teilweise kompensiert durch das höhere Grundsteueraufkommen (+0,1 Mio.€) und der höheren Vergnügungssteuer (+0,2 Mio.€).

Der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens (rd.-8,2 Mio. €) entfällt mit rd. -2,2 Mio. € auf niedrigere Erträge für das laufende Jahr sowie mit rd. -6,0 Mio. € auf geringere Erträge für Vorjahre; der Rückgang der Erträge für das laufende Jahr entfällt ausschließlich auf den größten Gewerbesteuerzahler; der Rückgang aus Vorjahren (-6,0 Mio.€) entfällt mit rd.-1,5 Mio.€ auf niedrigere Nachzahlungen und mit rd.-4,5 Mio.€ auf geringere Erstattungen hauptsächlich beim größten Gewerbesteuerzahler.

200 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
Skto.gr.		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
411	Schlüsselzuweisungen	2.023.500,00	2.020.788,00	1.964.760,00	-56.028,00	-58.740,00
413	Sonstige allgemeine Zuweisungen	255.780,00	261.145,00	260.928,00	-217,00	5.148,00
414	Zuweis. und Zusch. f.lauf.Zwe.	4.098.964,79	3.576.469,00	4.605.721,36	1.029.252,36	506.756,57
416	Erträge a.d. Auflösung v. SoPo	1.652.259,49	1.477.591,00	1.628.835,46	151.244,46	-23.424,03
418	Ersatzleist.f.Gewst.u.Est.ausfälle	2.364.333,00	2.823.488,00	1.831.733,00	-991.755,00	-532.600,00
		10.394.837,28	10.159.481,00	10.291.977,82	132.496,82	-102.859,46

Bei den **Schlüsselzuweisungen** handelt es sich um die Schlüsselzuweisung C die der Stadt entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Haushaltsjahres t-2) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vom Land zu geschieden wird. Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalten die Zuweisungen gemäß § 16 Abs. 5 KFAG, die die Stadt für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landrates erhält.

Die **Ersatzleistungen** werden auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kommunen gegen die Folgen der Covid 19-Pandemie (KommSchutzG) vom 11.November 2020 gewährt. Die Ersatzleistungen für die **Gewerbsteuerausfälle** werden durch Landesmittel in Höhe von insgesamt 17,1 Mio.€ gespeist; Die Ersatzleistungen für die **Einkommensteuerausfälle** stammen aus Landesmitteln in Höhe von 17,5 Mio. €. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Höhe der Steuerausfälle die sich für die Kommunen unter Zugrundelegung der Steuerschätzung Mai 2022 im Vergleich zur Steuerschätzung November 2019 voraussichtlich ergeben. Die Ersatzleistungen für die Gewerbesteuer werden nach dem Verhältnis der für das Jahr 2021 errechneten Basiswerte der Normalentwicklung der Gewerbesteuer nach §7 Satz1 Nr.2 des Gesetzes über den Saarlandpakt verteilt. Die Berechnung der Basiswerte erfolgt auf der Grundlage von § 6 Abs.2 Nr.2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt, mit der Maßgabe, dass hier für die Jahre 2018 und 2019 ein Gewichtungsfaktor von 1,5 zugrundegelegt wird. Grundlage für die Verteilung der Ersatzleistungen für die Einkommensteuerausfälle ist der Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in dem Jahr für das die Ersatzleistungen gezahlt wird.

Die Zusammensetzung der **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** und die Veränderungen im Vergleich zum fortgeführten Ansatz sowie zum IST 2021 zeigt die nachfolgende Tabelle:

			IST 2021	Fortgef.		Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
				IST 2022	Ansatz 2022		
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
414	Zuweis. und Zusch. f.lauf.Zwe.	1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	3.750,00	3.750,00
		1.1.07.01	Personalverwaltung	0,00	1.500,00	0,00	-1.500,00
		1.1.09.01	Organisation	0,00	750,00	124.808,60	124.808,60
		1.1.09.03	Informationssicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke	377.041,18	58.357,00	81.765,13	23.408,13
		1.1.12.01	Städtepartnerschaften und Patenschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und Katastrophenschutz	7.653,73	8.800,00	22.523,17	13.723,17
		2.1.01.01	Schulen	32.050,93	75.529,00	0,00	-75.529,00
		2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte	4.870,25	0,00	0,00	0,00
		2.1.03.01	Schulbuchausleihe	41.072,00	42.280,00	46.337,35	4.057,35
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	16.500,00	25.400,00	36.129,64	10.729,64
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	0,00	400,00	0,00	-400,00
		2.5.04.01	Volkshochschule	138.837,58	124.966,00	119.529,97	-5.436,03
		2.5.05.01	Musikschule	35.882,70	36.975,00	35.615,16	-1.359,84
		2.5.06.01	Stadtbücherei	1.000,00	0,00	0,00	0,00
		2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Archivgut	16.212,00	5.200,00	10.808,00	5.608,00
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	0,00	0,00	225.428,72	225.428,72
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Betrieb so	3.111.275,16	2.952.429,00	3.562.526,76	610.097,76
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, Kinder und Senioren	18.955,02	7.000,00	27.245,49	20.245,49
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	59.194,15	52.883,00	73.266,83	20.383,83
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Verkehrsflächen	161.667,96	0,00	161.668,04	161.668,04
		5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einschl. Biotope	0,00	0,00	30,00	30,00
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen	0,00	0,00	1.312,00	1.312,00
		5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft	49.680,00	0,00	0,00	0,00
		5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	9.203,27	62.500,00	24.839,97	-37.660,03
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	13.464,32	13.500,00	13.464,32	-35,68
		5.6.10.03	Klimaschutz	0,00	108.000,00	24.640,00	-83.360,00
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	1.125,00	1.125,00
		5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	0,00	0,00	8.707,20	8.707,20
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	200,00	0,00	200,00	200,00
		6.1.10.03	Produkt zur Verrechnung der Personalkosten	4.204,54	0,00	0,01	0,01
414	Ergebnis			4.098.964,79	3.576.469,00	4.605.721,36	1.029.252,36

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

400 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

		IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
		Euro	Ansatz 2022 Euro	Euro	z.fortgef.Ansatz Euro	IST 2022 z.2021 Euro
431	Verwalt.geb.einschl.Erst.v.Aus	2.314.198,83	1.237.100,00	1.262.995,97	25.895,97	-1.051.202,86
432	Benutz.geb., wiederkehr.Beitr.	1.243.731,02	1.466.850,00	1.507.294,89	40.444,89	263.563,87
437	Ertr.aus Auflös.SoPo aus Beitr	460.486,45	455.117,00	454.070,79	-1.046,21	-6.415,66
		4.018.416,30	3.159.067,00	3.224.361,65	65.294,65	-794.054,65

Die Zusammensetzung der **Verwaltungsgebühren** und ihre Veränderungen sind nachfolgend dargestellt:

				IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd. IST	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022 Euro	Euro	2022 z.fort- gef.Ansatz Euro	IST 2022 z.2021 Euro
431	Verwalt.geb.einschl.Erst.v.Au	1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschluss	225,00	200,00	210,00	10,00	-15,00
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	11.150,24	22.500,00	4.928,50	-17.571,50	-6.221,74
		1.2.01.02	Gewerbe, Gaststätten	29.982,00	47.250,00	26.560,65	-20.689,35	-3.421,35
		1.2.01.03	Märkte	0,00	100,00	0,00	-100,00	0,00
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Verwar	444,00	150,00	720,00	570,00	276,00
		1.2.02.01	Einwohnermeldeangelegenheiten	232.941,22	225.000,00	249.879,85	24.879,85	16.938,63
		1.2.02.04	Fahr- und Beförderungserlaubnisse	92.637,58	70.000,00	102.148,94	32.148,94	9.511,36
		1.2.02.05	Fahrzeugzulassungen	333.355,70	400.000,00	315.588,50	-84.411,50	-17.767,20
		1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	90.538,30	87.500,00	114.847,00	27.347,00	24.308,70
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	14.349,53	11.500,00	10.350,00	-1.150,00	-3.999,53
		5.2.10.01	Genehmigungsverfahren	1.388.013,42	258.150,00	328.879,13	70.729,13	-1.059.134,29
		5.2.10.02	Überprüfungen der Bauordnung	5.074,50	8.250,00	5.864,65	-2.385,35	790,15
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige	2.332,50	1.500,00	3.067,50	1.567,50	735,00
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkeh	107.523,52	100.000,00	95.550,77	-4.449,23	-11.972,75
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	5.631,32	5.000,00	4.400,48	-599,52	-1.230,84
431	Ergebnis			2.314.198,83	1.237.100,00	1.262.995,97	25.895,97	-1.051.202,86

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

Der Rückgang des Ertrages beim Produkt 5.2.10.01 im IST 2022 im Vergleich zum IST 2021 ist im Zusammenhang mit der rückläufigen Bautätigkeit zu sehen.

Die **Benutzungsgebühren** und ihre Veränderungen entfallen im Wesentlichen auf:

				IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd. IST	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022 Euro	Euro	2022 z.fort- gef.Ansatz Euro	IST 2022 z.2021 Euro
432	Benutz.geb., wiederkehr.Beitr	1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	10.026,13	12.550,00	9.650,46	-2.899,54	-375,67
		1.2.01.03	Märkte	23.929,55	41.500,00	37.933,97	-3.566,03	14.004,42
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Ziv	15.171,11	50.000,00	48.677,68	-1.322,32	33.506,57
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von	399.033,08	400.000,00	644.482,40	244.482,40	245.449,32
		5.3.70.01	Kompostieranlage	22.302,50	20.000,00	24.622,50	4.622,50	2.320,00
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige	99.498,05	100.000,00	99.488,28	-511,72	-9,77
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkeh	1.145,20	20.000,00	14.846,75	-5.153,25	13.701,55
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	18.564,23	100.000,00	6.892,00	-93.108,00	-11.672,23
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	654.061,17	722.800,00	620.700,85	-102.099,15	-33.360,32
432	Ergebnis			1.243.731,02	1.466.850,00	1.507.294,89	40.444,89	263.563,87

Der Rückgang des Ertrages beim Produkt 5.4.60.01 im IST 2022 im Vergleich zum fortgeführten Ansatz ist im Zusammenhang mit der Einstellung der gebührenpflichtigen Vermietung des Parkplatzes Poststraße im Laufe des Jahres 2021 zu sehen.

Die **Erträge aus der Sonderposten-Auflösung für Beiträge** und ihre Veränderungen sind nachfolgend dargestellt:

				IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd. IST	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022 Euro	Euro	2022 z.fort- gef.Ansatz Euro	IST 2022 z.2021 Euro
437	Ertr.aus Auflös.SoPo aus Beitr	5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige	443.900,15	439.899,00	438.874,45	-1.024,55	-5.025,70
		5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen	16.586,30	15.218,00	15.196,34	-21,66	-1.389,96
437	Ergebnis			460.486,45	455.117,00	454.070,79	-1.046,21	-6.415,66

Vgl. Passiva Tz.2.2.

500 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Zusammensetzung und ihre Veränderungen auf Produktebene zeigt die nachfolgende Tabelle. Die wesentlichen Veränderungen sind in der Tabelle farblich unterlegt:

			IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Privatrecht. Leistung	1.1.03.01	Gleichstellung von Mann und Frau	0,00	500,00	0,00	-500,00	0,00
	1.1.04.01	Personalrat	25,65	100,00	0,00	-100,00	-25,65
	1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeit	0,00	450,00	0,00	-450,00	0,00
	1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaftu	39.373,55	36.000,00	35.745,25	-254,75	-3.628,30
	1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftu	1.057.282,26	1.225.091,00	1.191.352,88	-33.738,12	134.070,62
	1.1.12.01	Städtepartnerschaften und Patens	0,00	2.500,00	2.485,00	-15,00	2.485,00
	1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	2.670,00	4.500,00	4.986,00	486,00	2.316,00
	2.1.03.01	Schulbuchausleihe	37.688,54	45.000,00	40.304,36	-4.695,64	2.615,82
	2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	77.646,17	184.599,00	118.975,84	-65.623,16	41.329,67
	2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	0,00	15.000,00	16.975,00	1.975,00	16.975,00
	2.5.04.01	Volkshochschule	39.207,48	150.931,00	74.462,98	-76.468,02	35.255,50
	2.5.05.01	Musikschule	168.099,12	275.550,00	173.988,39	-101.561,61	5.889,27
	2.5.06.01	Stadtbücherei	16.466,65	20.500,00	17.288,93	-3.211,07	822,28
	2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von A	133,00	700,00	501,00	-199,00	368,00
	3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tagesseir	491.946,88	594.913,00	556.632,10	-38.280,90	64.685,22
	3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien	8.830,00	16.710,00	10.485,00	-6.225,00	1.655,00
	4.2.40.01	Sportstätten	33.629,91	52.600,00	24.199,27	-28.400,73	-9.430,64
	5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der	1.000,00	0,00	0,00	0,00	-1.000,00
	5.3.70.01	Kompostieranlage	23.936,15	24.959,00	17.885,53	-7.073,47	-6.050,62
	5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige	0,00	0,00	30,00	30,00	30,00
	5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	28.203,37	25.500,00	28.304,99	2.804,99	101,62
	5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege eins	1.080,00	1.500,00	1.580,00	80,00	500,00
	5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen,	3.919,23	2.144,00	1.642,30	-501,70	-2.276,93
	5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft	73.559,88	57.934,00	46.384,54	-11.549,46	-27.175,34
	5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	1.937.905,78	2.109.915,00	1.947.399,82	-162.515,18	9.494,04
	5.7.50.01	Förderung des Tourismus	79,06	800,00	1.358,89	558,89	1.279,83
Ergebnis			4.042.682,68	4.848.396,00	4.312.968,07	-535.427,93	270.285,39

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

Beim Produkt Bauhof sind im IST 2022 hauptsächlich Leistungsentgelte vom ABBS T€ 1.488 (Vj. T€ 1.465) sowie vom EBA T€ 336 (Vj. T€ 339) enthalten.

600 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Skto	Sachkontentext	IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
		Euro	Ansatz 2022 Euro	Euro	z.fortgef.Ansatz Euro	IST 2022 z.2021 Euro
442050	Ko.erst.u.-uml.v.Bund	151.721,80	317.000,00	235.735,38	-81.264,62	84.013,58
442100	Ko.erst.u.-uml.v.Land	99.996,35	44.000,00	117.601,82	73.601,82	17.605,47
442200	Ko.erst.u.-uml.v.Gem.u.-verb.	80.371,82	70.000,00	168.736,55	98.736,55	88.364,73
442201	Personalk.erst.v.Gem.u.-ver	73.261,79	75.630,00	87.684,50	12.054,50	14.422,71
442300	Ko.erst.u.-uml.v.Zweckverb.	3.260,00	5.160,00	2.610,00	-2.550,00	-650,00
442310	SaKo.erst.-uml.v.ZV.st.pfl	0,00	0,00	185,60	185,60	185,60
442311	PeKo.erst.u.-uml.v.ZV.st.pfl	0,00	0,00	99,74	99,74	99,74
442500	SaKo.erst.u.-uml.v.vJ,Bet,SoV	244.011,52	201.021,00	105.542,23	-95.478,77	-138.469,29
442501	PeKo.erst.u.-uml.v.vJ,Bet,SoV	1.205.409,71	1.241.400,00	1.148.247,35	-93.152,65	-57.162,36
442510	SaKo.erst.-uml.v.vJ,B,SV/st.pfl	50.979,51	35.652,00	24.110,94	-11.541,06	-26.868,57
442511	PeKo.erst.-uml.v.vJ,B,SV/st.pfl	217.959,94	282.736,00	162.698,38	-120.037,62	-55.261,56
442600	Ko.erst.u.-uml.v.sonst.öff.SoR	5.202,40	5.500,00	4.419,50	-1.080,50	-782,90
442700	Ko.erst.u.-uml.v.priv.Untern.	4.156,66	0,00	671,74	671,74	-3.484,92
442800	Ko.erst.u.-uml.v.übr.Bereichen	18.168,02	24.868,00	106.093,45	81.225,45	87.925,43
442801	PeKo.erst.u.-uml.v.übr.Bereich	0,00	0,00	6.129,45	6.129,45	6.129,45
442810	SaKo.erst.u.-uml.v.ü.Ber/stpf	0	0	991,05	991,05	991,05
442811	PeKo.erst.-uml.v.übr.B.st.pfl	0	0	4.881,27	4.881,27	4.881,27
		2.154.499,52	2.302.967,00	2.176.438,95	-126.528,05	21.939,43

Die Veränderungen, die materiell von Bedeutung sind, sind farblich unterlegt. Nachfolgend sind die wichtigsten Kostenerstattungen und ihre Veränderungen auf Produktebene dargestellt:

Ko.erst.u.uml.v.Bund

				IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd. IST	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022 Euro	Euro	2022 z.fort- gef.Ansatz Euro	IST 2022 z.2021 Euro
442050	Ko.erst.u.-uml.v.Bund	1.1.07.01	Personalverwaltung	0,00	0,00	204,93	204,93	204,93
		1.1.09.01	Organisation	0,00	0,00	74,52	74,52	74,52
		1.1.09.02	Informations- und Kommunikat	0,00	0,00	93,15	93,15	93,15
		2.5.04.01	Volkshochschule	151.721,80	317.000,00	235.362,78	-81.637,22	83.640,98
442050	Ergebnis			151.721,80	317.000,00	235.735,38	-81.264,62	84.013,58

Die Beträge beim Produkt 2.5.04.01 resultieren hauptsächlich aus Kostenerstattungen für die schulische Betreuung von Flüchtlingen. Der Anstieg im IST 2022 gegenüber dem IST 2021 resultiert aus einer höheren Anzahl an Kursen.

Ko.erst.u.uml.v.Land

				IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd. IST	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022 Euro	Euro	2022 z.fort- gef.Ansatz Euro	IST 2022 z.2021 Euro
442100	Ko.erst.u.-uml.v.Land	1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlich	3.623,27	0,00	0,00	0,00	-3.623,27
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Ver	17.603,76	9.000,00	53.522,16	44.522,16	35.918,40
		1.2.10.01	Wahlen	47.116,17	35.000,00	36.251,80	1.251,80	-10.864,37
		2.1.01.01	Schulen	1.173,39	0,00	300,00	300,00	-873,39
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tage	30.479,76	0,00	15.460,80	15.460,80	-15.018,96
		5.1.30.01	Koordination und Entwicklung	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	0,00	0,00	16,56	16,56	16,56
		5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	0,00	0,00	10.050,51	10.050,51	10.050,51
		6.1.10.03	Produkt zur Verrechnung der F	0,00	0,00	-0,01	-0,01	-0,01
442100	Ergebnis			99.996,35	44.000,00	117.601,82	73.601,82	17.605,47

Beim Produkt 3.6.10.01 handelt es sich um die vom Land geleisteten Erstattungen zum Ausgleich von nicht gezahlten Elternbeiträgen aufgrund von Corona-bedingten Schließungen von Kindergärten.

Ko.erst.u.uml.v.Gem.u.verb.

Bei den **Kostenerstattungen und -umlagen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen** werden die Sachkonten 442200 und 442201 zusammen betrachtet.

				IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z.fort- gef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
442200	Ko.erst.u.-uml. v.Gem.	1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlich	22,96	0,00	0,00	0,00	-22,96
		1.1.08.09	Produkt zur Verrechnungen vo	0,00	0,00	10.115,05	10.115,05	10.115,05
442201	Personalk.erst. v. Gem	1.2.03.01	Personenstandsangelegenheit	48.374,33	43.000,00	114.609,83	71.609,83	66.235,50
		2.1.01.01	Schulen	7.950,00	12.000,00	6.536,00	-5.464,00	-1.414,00
		2.1.03.03	Jugendverkehrsschule	0,00	0,00	400,00	400,00	400,00
		2.5.04.01	Volkshochschule	13.613,00	15.000,00	6.400,00	-8.600,00	-7.213,00
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung v	19.171,53	10.710,00	43.129,76	32.419,76	23.958,23
		3.5.10.02	Soziale Leistungen	373,61	0,00	2.052,50	2.052,50	1.678,89
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Fami	53.693,68	64.920,00	73.177,91	8.257,91	19.484,23
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	10.434,49	0,00	0,00	0,00	-10.434,49
		6.1.10.03	Produkt zur Verrechnung der F	0,01	0,00	0,00	0,00	-0,01
Gesamtergebnis				153.633,61	145.630,00	256.421,05	110.791,05	102.787,44

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden betreffen Personalkosten-Erstattungen vom Saarpfalz-Kreis/ Arge sowie das Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Kirkel.

Bei den **Kostenerstattungen und -umlagen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen** werden die Sachkonten 442500, 442501, 442510, und 442511 zusammen betrachtet.

				IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z.fort- gef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
442500	Ko.erst.u.-uml.v.verbU	1.1.01.02	Verwaltungsführung	1.773,19	0,00	1.500,00	1.500,00	-273,19
		1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	11.490,11	2.000,00	10.706,63	8.706,63	-783,48
442501	PeKo.erst.u.-uml.v.vU	1.1.07.01	Personalverwaltung	248.645,52	274.109,00	229.971,13	-44.137,87	-18.674,39
442510	Ko.erst.-uml.verbU,Bet	1.1.08.09	Produkt zur Verrechnungen vo	1.174.724,13	1.250.027,00	1.080.974,60	-169.052,40	-93.749,53
442511	PeKo.erst.-uml.vU,B,S	1.1.09.02	Informations- und Kommunikat	78.284,70	71.085,00	65.071,32	-6.013,68	-13.213,38
		1.1.10.03	Versicherungsangelegenheiten	12.242,39	0,00	8.641,68	8.641,68	-3.600,71
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtsch	79.645,79	63.588,00	43.733,54	-12.020,63	-17.201,24
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonsti	98.266,61	100.000,00	0,00	-100.000,00	-98.266,61
		5.4.70.01	ÖPNV	13.288,24	0,00	0,00	0,00	-13.288,24
Gesamtergebnis				1.718.360,68	1.760.809,00	1.440.598,90	-312.376,27	-259.050,77

Sie beinhalten hauptsächlich Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen für Leistungen, die im Wesentlichen gegenüber dem EBA, dem ABBS, der GGE, der GBQ, der AWS sowie der GTP erbracht werden.

Im Bereich Straßen sind im IST 2021 und im fortgef. Ansatz hauptsächlich Kostenbeteiligungen des EBA an Straßendeckenerneuerungen enthalten.

700 Sonstige ordentliche Erträge

Skto	Sachkontentext	IST 2021 Euro	Fortgef.		Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z.2021 Euro
			Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro		
451100	(Ertr.a.Verä.imm. Vg u.Sachen)	0,00	0,00	585,00	585,00	585,00
451110	Ertr.a.Veräuß.v.immat.Verm.g.	14.088,00	0,00	0,00	0,00	-14.088,00
451120	Ertr.a.Veräuß.v.Grundst.u.Geb.	5.612,80	0,00	780,00	780,00	-4.832,80
451130	Ertr. a. Veräuß v. Infrastrukt	4.501,22	0,00	0,00	0,00	-4.501,22
451140	Ertr.a.Veräuß.bew.Verm.g. oGWG	23.236,49	0,00	50.847,96	50.847,96	27.611,47
452100	Ordn.rechtl.Ertr/Bußg.,Verwarn	453.688,15	341.100,00	884.426,45	543.326,45	430.738,30
452110	Verspätungszuschläge	8.145,54	3.000,00	17.575,48	14.575,48	9.429,94
452120	Aufw.ersatz f.öff.rechtl.Maßn.	11.816,47	24.700,00	10.868,45	-13.831,55	-948,02
452200	Säumn.zuschl.,Mahn-,Zustellgeb	19.890,15	20.000,00	46.085,05	26.085,05	26.194,90
452201	Säumn.zusch.,Mahngeb.dZwangsv.	45.959,19	50.000,00	71.408,11	21.408,11	25.448,92
452300	Ertr.a.Inanspr.Bürgs.,Gewährv.	599,38	1.000,00	112,79	-887,21	-486,59
452500	Konzessionsabgaben	1.827.335,75	1.863.000,00	1.856.002,35	-6.997,65	28.666,60
452600	Verkauf von Angebotsunterlagen	0,00	150,00	0,00	-150,00	0,00
452700	Versicherungserstattungen	64.377,20	21.500,00	17.197,26	-4.302,74	-47.179,94
452710	Sonst.Schadensersatzleistungen	76.042,84	24.300,00	91.086,78	66.786,78	15.043,94
452711	Sonst.Schadensersatzleist.19%	573,58	0,00	0,00	0,00	-573,58
452900	Sonst.weit.sonst.ord.Erträge	25.519,99	2.294,00	65.671,62	63.377,62	40.151,63
452901	Sonst w sonst Ertr 19 % Stadth	0,00	280,00	369,75	89,75	369,75
452902	Sonst w sonst Ertr 19 % Rohrba	0,00	1.426,00	0,00	-1.426,00	0,00
452903	Sonst w sonst Ertr 19 % Eisenb	0,00	773,00	0,00	-773,00	0,00
452905	Sonst Ertr a. Provis.u.a.19 %	287,63	3.900,00	3.996,97	96,97	3.709,34
452906	Sonst Ertr a. Provis.u.a.16 %	0,00	0,00	3.607,34	3.607,34	3.607,34
452950	Rückz.überz.Aufw.frühere Jahre	18.241,63	0,00	43.921,15	43.921,15	25.679,52
454050	Erstattung von Grundsteuern	179,70	145,00	179,70	34,70	0,00
454500	Erstatt. Umsatzsteuer Vorjahre	47.639,22	0,00	45.115,67	45.115,67	-2.523,55
456110	Ertr.a.Aufl.Wertber. Ford.(nzw	2.647,62	0,00	6.239,06	6.239,06	3.591,44
456120	Ertr.a.Auflös.v.sonst.Sopo	7.513,26	0,00	7.471,00	7.471,00	-42,26
456130	Ertr. a.Auflösung v.Rückstell.	3,60	0,00	3,60	3,60	0,00
456134	Ertr.a.Aufl.v.Rück.unt.Instan.	216.268,58	0,00	408.199,79	408.199,79	191.931,21
459200	Ertr.Aufl.Wertber.Ford.zahl.wi	18.865,48	0,00	25.794,99	25.794,99	6.929,51
		2.893.033,47	2.357.568,00	3.657.546,32	1.299.978,32	764.512,85

Die wesentlichen Veränderungen im IST 2022 im Vergleich zum fortgeführten Ansatz und zum IST 2021 sind farblich markiert.

Der Anstieg der Erträge aus Buß- und Verwarngeldern ist im Zusammenhang mit der Anschaffung eines zweiten Blitzgerätes im Rahmen des Kooperationsprojektes mit der Gemeinde Kirkel zu sehen.

800 Aktivierte Eigenleistungen

Sie entfallen auf nachfolgende Produkte:

				IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
461	Aktivierte Eig	1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	319.115,83	359.292,00	186.454,10	-172.837,90	-132.661,73
		2.5.06.01	Stadtbücherei	0,00	0,00	5.726,10	5.726,10	5.726,10
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinri	7.434,60	0,00	1.184,40	1.184,40	-6.250,20
		4.2.40.01	Sportstätten	0,00	0,00	568,60	568,60	568,60
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Ve	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, P	8.328,80	0,00	14.810,95	14.810,95	6.482,15
		5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	12.729,65	5.009,00	6.044,00	1.035,00	-6.685,65
		5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	51.353,70	0,00	1.137,20	1.137,20	-50.216,50
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	12.633,80	8.380,00	73.775,10	65.395,10	61.141,30
		5.6.10.03	Klimaschutz	0,00	0,00	14.338,05	14.338,05	14.338,05
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	3.336,10	0,00	0,00	0,00	-3.336,10
461	Ergebnis			414.932,48	372.681,00	304.038,50	-68.642,50	-110.893,98

Aufwandspositionen:**1100 Personalaufwendungen**

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
501050	Pers.aufw. ehrenamtl.Tätige	-43.450,79	-59.148,00	-60.213,77	-1.065,77	-16.762,98
501300	Pers.aufw.Ortsvorst.,Ortsräte	-43.745,00	-62.173,00	-42.636,68	19.536,32	1.108,32
501400	Pers.aufw.Ratsmitgl.,Beigeordn	-168.556,89	-196.553,00	-176.454,58	20.098,42	-7.897,69
502100	Bezüge der Beamt(inn)en	-2.565.842,79	-2.787.540,00	-2.660.683,65	126.856,35	-94.840,86
502200	Vergütung tarifl.Beschäftigte	-17.312.201,26	-18.880.074,56	-17.895.463,64	984.610,92	-583.262,38
502900	Sonst. Dienstbezüge u. dgl.	-10.526,31	-14.400,00	-9.055,71	5.344,29	1.470,60
503200	Beitr.Versorgk.tarifl.Beschäft	-1.421.955,11	-1.523.720,00	-1.467.909,69	55.810,31	-45.954,58
504200	Beitr.gesetzl.SV tarifl.Besch.	-3.503.690,20	-3.848.420,00	-3.590.939,77	257.480,23	-87.249,57
504900	Sonst.Beitr.gesetzl.SV	-3.157,64	-50,00	-2.266,76	-2.216,76	890,88
505100	Beihil.,Unterstütz.udgl.Beamte	-132.958,00	-124.780,00	-151.430,00	-26.650,00	-18.472,00
506050	Personalnebenaufwendungen	-19.352,08	-27.614,08	-20.740,42	6.873,66	-1.388,34
507200	Zuführ.Rückst.Inanspr.Alterst.			-131.839,00	-131.839,00	-131.839,00
		-25.225.436,07	-27.524.472,64	-26.209.633,67	1.314.838,97	-984.197,60

Die niedrigeren Personalaufwendungen im IST 2022 im Vergleich zum fortgef. Ansatz resultiert hauptsächlich aus dem im Vergleich zur Planung geringeren Mitarbeiterzuwachs / Stellenbestzung in den Bereichen Kindergärten, Bauhof, Gebäudemanagement, Schulen, Biosphäre, Controlling und Vollstreckung. Der Anstieg im IST 2022 im Vergleich zum IST 2021 ist neben der Tarifierhöhung in Höhe von rd. 1,8 % insbesondere auf den Personalaufwuchs in den Bereichen Kindergärten, Personalverwaltung, Personenstandsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, Genehmigungsverfahren und IKT zurückzuführen.

Bei der Analyse des Personalaufwandes ist zu beachten, dass diesem Erträge aus Personalkostenzuschüssen von Bund, Land und Gemeindeverbänden / Gemeinden sowie Kostenerstattungen von Sondervermögen bzw. nicht defizitären städtischen Gesellschaften u.ä. im IST 2022 in Höhe von rd. 5,1 Mio.€ (Vorjahr 1,1 Mio.€) entgegenstehen.

1200 Versorgungsaufwendungen

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
511100	Vers.aufw. für Beamte	-1.406.652,50	-1.391.103,00	-1.465.785,56	-74.682,56	-59.133,06
514100	Versorg.Beihilfe,Unterst.etc.	-257.750,00	-287.260,00	-267.450,00	19.810,00	-9.700,00
		-1.664.402,50	-1.678.363,00	-1.733.235,56	-54.872,56	-68.833,06

1300 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
521	Aufwend. f. Fert.,Vertr. Waren	-342.610,36	-322.280,00	-326.030,03	-3.750,03	16.580,33
522	Aufwend. f. Energie/Wasser/Abw	-3.363.226,47	-3.269.437,00	-3.278.860,51	-9.423,51	84.365,96
523	Aufwend. f. Unterhalt.u.Bewir.	-5.597.720,32	-5.436.837,79	-5.745.003,13	-308.165,34	-147.282,81
525	Kostenerstattungen	-915.591,66	-934.186,00	-1.106.078,39	-171.892,39	-190.486,73
529	Sonst.Aufwend.f.Sach-u.Dienst.	-775.281,38	-1.487.206,96	-1.528.094,50	-40.887,54	-752.813,12
		-10.994.430,19	-11.449.947,75	-11.984.066,56	-534.118,81	-989.636,37

Die Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren betreffen:

				IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z.fort- gef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
521	Aufwend. f. Fert.,Vertr. Waren	1.1.01.01	Räte, Ausschüsse und Fraktionen	-201,24	-20,00	-489,74	-469,74	-288,50
		1.1.01.02	Verwaltungsführung	-407,01	-50,00	-89,37	-39,37	317,64
		1.1.03.01	Gleichstellung von Mann und Frau	-30,00	-70,00	0,00	70,00	30,00
		1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	-1.026,36	-1.300,00	-1.407,02	-107,02	-380,66
		1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsar	-15,97	-650,00	-15,53	634,47	0,44
		1.1.06.02	Neubürgeragentur	0,00	-1.210,00	0,00	1.210,00	0,00
		1.1.07.01	Personalverwaltung	0,00	-2.480,00	-345,94	2.134,06	-345,94
		1.1.08.06	Steuern und sonstige Abgaben	0,00	-320,00	0,00	320,00	0,00
		1.1.09.02	Informations- und Kommunikationste	-969,62	-800,00	-12,77	787,23	956,85
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	-412,52	-1.050,00	-3.701,31	-2.651,31	-3.288,79
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-36,10	-400,00	-199,07	200,93	-162,97
		1.2.01.03	Märkte	0,00	0,00	-45,40	-45,40	-45,40
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Verwarne	-436,40	0,00	0,00	0,00	436,40
		1.2.02.01	Einwohnermeldeangelegenheiten	-140.790,50	-145.000,00	-154.737,73	-9.737,73	-13.947,23
		1.2.02.04	Fahr- und Beförderungserlaubnisse	-12.459,46	-7.200,00	-13.319,96	-6.119,96	-860,50
		1.2.02.05	Fahrzeugzulassungen	-16.120,73	-29.000,00	-16.175,62	12.824,38	-54,89
		1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	-3.213,60	-4.450,00	-4.103,24	346,76	-889,64
		1.2.10.01	Wahlen	-4.698,90	-2.000,00	-2.542,73	-542,73	2.156,17
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil-	-3228,84	-5.500,00	-5.734,53	-234,53	-2.505,69
		2.1.01.01	Schulen	-7.010,15	-6.500,00	-5.984,84	515,16	1.025,31
		2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungsk	-3.445,64	-5.000,00	-9.285,51	-4.285,51	-5.839,87
		2.1.03.03	Jugendverkehrsschule	-181,42	-250,00	-258,17	-8,17	-76,75
		2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	-21,12	-10.900,00	-670,00	10.230,00	-648,88
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-308,21	-2.560,00	-3.117,67	-557,67	-2.809,46
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	0,00	-350,00	-673,05	-323,05	-673,05
		2.5.04.01	Volkshochschule	-1.119,63	-4.040,00	-1.164,42	2.875,58	-44,79
		2.5.05.01	Musikschule	-638,24	-1.100,00	-162,35	937,65	475,89
		2.5.06.01	Stadtbücherei	-1.142,62	-1.100,00	-492,63	607,37	649,99
		2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Arch	0,00	0,00	-600,00	-600,00	-600,00
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flücht	-4,84	-1.050,00	-1.852,78	-802,78	-1.847,94
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinric	-13.826,76	-16.900,00	-21.063,98	-4.163,98	-7.237,22
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, K	-2.541,90	-1.600,00	-1.188,16	411,84	1.353,74
		5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der Bie	-238,65	-1.090,00	-1.146,05	-56,05	-907,40
		5.2.10.02	Überprüfungen der Bauordnung	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
		5.3.70.01	Kompostieranlage	-2.475,20	-2.700,00	-1.555,57	1.144,43	919,63
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Ve	-110.307,59	-45.150,00	-58.264,92	-13.114,92	52.042,67
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkehrsre	-160,88	0,00	-186,08	-186,08	-25,20
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	0,00	-700,00	0,00	700,00	0,00
		5.4.80.01	Stadtreinigung	-2.492,47	-2.500,00	-4.077,75	-1.577,75	-1.585,28
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Pa	-480,13	0,00	-415,70	-415,70	64,43
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	-1.067,57	-1.500,00	-1.120,63	379,37	-53,06
		5.6.10.03	Klimaschutz	0,00	0,00	-42,39	-42,39	-42,39
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-839,09	-2.200,00	-435,64	1.764,36	403,45
		5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	-10.018,93	-11.200,00	-9.351,78	1.848,22	667,15
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-242,07	-2.290,00	0,00	2.290,00	242,07
521	Ergebnis			-342.610,36	-322.280,00	-326.030,03	-3.750,03	16.580,33

Im Bereich Straßen handelt es sich um die Streusalzbeschaffung und im Bereich Einwohnermeldeangelegenheiten um Beschaffungen von der Bundesdruckerei (neue Personalausweise, Reisepässe, Führungszeugnisse).

Die Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser entfallen auf:

				IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z.fort- gef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
522	Aufwend. f. Energie/Wasser/Abw.	1.1.01.01	Räte, Ausschüsse und Fraktionen	0,00	-350,00	0,00	350,00	0,00
		1.1.07.01	Personalverwaltung	0,00	-350,00	0,00	350,00	0,00
		1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	-555,53	-556,00	-555,53	0,47	0,00
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	-1.979.595,65	-1.855.381,00	-1.925.792,02	-70.411,02	53.803,63
		1.2.01.03	Märkte	-664,28	-900,00	-1.492,22	-592,22	-827,94
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil-	-417,60	-400,00	-1.271,54	-871,54	-853,94
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-2.539,66	0,00	-2.940,84	-2.940,84	-401,18
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	-2.507,31	-2.500,00	-1.924,00	576,00	583,31
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Ve	-1.081.754,00	-1.076.500,00	-1.075.713,32	786,68	6.040,68
		5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen	-260.375,80	-300.000,00	-227.867,23	72.132,77	32.508,57
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	-19.795,47	-21.000,00	-19.716,18	1.283,82	79,29
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Pa	-667,47	-600,00	-1.022,84	-422,84	-355,37
		5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	-166,95	0,00	-169,24	-169,24	-2,29
		5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	-8.631,63	-7.500,00	-14.895,29	-7.395,29	-6.263,66
		5.6.10.03	Klimaschutz	-4.086,02	-2.000,00	-4.482,72	-2.482,72	-396,70
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-1.260,52	-1.200,00	-808,96	391,04	451,56
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-208,58	-200,00	-208,58	-8,58	0,00
522	Ergebnis			-3.363.226,47	-3.269.437,00	-3.278.860,51	-9.423,51	84.365,96

Die Veränderung der Energiekosten ist hauptsächlich verursacht durch die Bereiche Gebäude und Straßenbeleuchtung.

Die Zusammensetzung und Veränderung der **Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung** zeigt die nachfolgende Tabelle:

				IST 2021 Euro	Fortgef.		Veränd. IST	Veränd.
					Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	2022 z. fort- gef. Ansatz Euro	z. 2021 Euro
523	Aufwend. f. Unterhalt.u.Bewir.	1.1.01.01	Räte, Ausschüsse und Fraktionen	0,00	-150,00	0,00	150,00	0,00
		1.1.01.02	Verwaltungsführung	-3.711,87	-300,00	-4.299,79	-3.999,79	-587,92
		1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	-32.594,53	-29.950,00	-42.467,10	-12.517,10	-9.872,57
		1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsar	-670,74	-800,00	-2.956,49	-2.156,49	-2.285,75
		1.1.06.02	Neubürgeragentur	0,00	-40,00	0,00	40,00	0,00
		1.1.07.01	Personalverwaltung	-4.436,73	-7.205,59	-4.497,02	2.708,57	-60,29
		1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschluss	-1.746,23	-150,00	-1.526,04	-1.376,04	220,19
		1.1.08.04	Controlling, Kosten- und Leistungsre	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
		1.1.08.06	Steuern und sonstige Abgaben	0,00	-250,00	0,00	250,00	0,00
		1.1.09.02	Informations- und Kommunikationste	-95.953,20	-103.610,00	-109.950,18	-6.340,18	-13.996,98
		1.1.10.02	Rechtsangelegenheiten	-20,25	-1.000,00	-2.487,10	-1.487,10	-2.466,85
		1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	-46.164,12	-311,00	-552,08	-241,08	45.612,04
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	-2.796.840,35	-1.907.470,00	-2.969.521,22	-1.062.051,22	-172.680,87
		1.1.13.01	Beratung und Unterstützung der Vere	-894,31	0,00	0,00	0,00	894,31
		1.1.18.01	Prüfungswesen	0,00	0,00	-1.731,45	-1.731,45	-1.731,45
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-137,76	-1.000,00	-93,51	906,49	44,25
		1.2.01.02	Gewerbe, Gaststätten	0,00	-20,00	0,00	20,00	0,00
		1.2.01.03	Märkte	-135,91	-400,00	0,00	400,00	135,91
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Verwarne	-1.435,39	-6.000,00	-1.417,53	4.582,47	17,86
		1.2.02.01	Einwohnermeldeangelegenheiten	0,00	0,00	-67,05	-67,05	-67,05
		1.2.02.04	Fahr- und Beförderungserlaubnisse	0,00	0,00	-447,01	-447,01	-447,01
		1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	-826,56	-1.820,00	-10.038,31	-8.218,31	-9.211,75
		1.2.10.01	Wahlen	-4.136,70	-500,00	-54,09	445,91	4.082,61
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil-	-171.773,35	-185.400,00	-243.224,07	-57.824,07	-71.450,72
		2.1.01.01	Schulen	-61.999,79	-154.806,00	-41.991,68	112.814,32	20.008,11
		2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungsk	-11.349,14	-232.129,20	-48.325,38	183.803,82	-36.976,24
		2.1.03.01	Schulbuchausleihe	-67.386,75	-67.180,00	-73.871,60	-6.691,60	-6.484,85
		2.1.03.03	Jugendverkehrsschule	-269,36	-1.750,00	-1.743,65	6,35	-1.474,29
		2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	-1.496,05	-7.900,00	-777,48	7.122,52	718,57
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-1.132,95	-2.960,00	-7.277,55	-4.317,55	-6.144,60
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	0,00	-50,00	-1.368,32	-1.318,32	-1.368,32
		2.5.02.01	Kulturförderung	-46,39	0,00	-49,90	-49,90	-3,51
		2.5.04.01	Volkshochschule	-6.320,20	-4.575,00	-11.640,01	-7.065,01	-5.319,81
		2.5.05.01	Musikschule	-1.293,93	-3.970,00	-3.163,35	806,65	-1.869,42
		2.5.06.01	Stadtbücherei	-57.439,92	-57.250,00	-57.300,38	-50,38	139,54
		2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Arch	-5.058,51	-3.350,00	-19.666,83	-16.316,83	-14.608,32
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flücht	-20.778,84	-6.400,00	-126.713,67	-120.313,67	-105.934,83
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinric	-77.903,77	-102.250,00	-98.993,00	3.257,00	-21.089,23
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, K	-727,19	-3.800,00	-1.010,69	2.789,31	-283,50
		4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung	0,00	0,00	-2.380,00	-2.380,00	-2.380,00
		4.2.40.01	Sportstätten	-21.341,31	-49.000,00	-37.464,44	11.535,56	-16.123,13
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	-930,79	-4.500,00	-609,02	3.890,98	321,77
		5.1.20.03	Raumbezogene Informationssysteme	0,00	0,00	-76,70	-76,70	-76,70
		5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der Bie	-18,89	-1.780,00	-290,06	1.489,94	-271,17
		5.2.10.01	Genehmigungsverfahren	-540,74	-330,00	-193,27	136,73	347,47
		5.3.70.01	Kompostieranlage	-30,57	-450,00	-1.692,54	-1.242,54	-1.661,97
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Ve	-1.039.638,83	-1.022.878,00	-696.015,73	326.862,27	343.623,10
		5.4.10.02	Ingenieurbauwerke	-55.407,95	-50.000,00	-20.158,42	29.841,58	35.249,53
		5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen	-146.199,77	-168.000,00	-182.946,49	-14.946,49	-36.746,72
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkehrsre	-740,30	-750,00	-417,20	332,80	323,10
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	-3.524,24	-3.543,00	-2.351,20	1.191,80	1.173,04
		5.4.70.01	ÖPNV	-2.956,43	-1.650,00	-545,78	1.104,22	2.410,65
		5.4.80.01	Stadtreinigung	-402,22	0,00	-326,14	-326,14	76,08
		5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einsch	-15.221,23	-41.500,00	-13.754,66	27.745,34	1.466,57
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Pa	-107.379,28	-159.500,00	-183.760,35	-24.260,35	-76.381,07
		5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	-35.293,58	-28.500,00	-28.363,35	136,65	6.930,23
		5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft	-73.679,16	-84.680,00	-69.220,16	15.459,84	4.459,00
		5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	-14.625,44	-309.350,00	-6.629,08	302.720,92	7.996,36
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	-75.620,20	-92.500,00	-64.205,54	28.294,46	11.414,66
		5.6.10.03	Klimaschutz	-262,80	0,00	-683,36	-683,36	-420,56
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-1.634,74	-4.000,00	-577,34	3.422,66	1.057,40
		5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	-487.721,88	-479.330,00	-522.403,77	-43.073,77	-34.681,89
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-39.869,18	-39.750,00	-20.715,00	19.035,00	19.154,18
523	Ergebnis			-5.597.720,32	-5.436.837,79	-5.745.003,13	-308.165,34	-147.282,81

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich unterlegt.

Der Anstieg im IST 2022 im Vergleich zum IST 2021 ist im Gebäudebereich hauptsächlich auf höhere Instandhaltungsaufwendungen für das Rathaus, die Kita Spellenstein, die Ludwigschule, das Wohngebäude Elsterstein sowie höhere Rückstellungen für Instandhaltung (i. W. für die Rischbachschule) zurückzuführen.

Die **Kostenerstattungen** und ihre Veränderungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

				IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
525	Kostenerstattungen	1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	0,00	-6.000,00	0,00	6.000,00	0,00
		1.1.07.02	Personalabrechnung	-40.131,54	-39.500,00	-48.284,63	-8.784,63	-8.153,09
		1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschluss	-11,98	-1.350,00	-13,38	1.336,62	-1,40
		1.1.08.06	Steuern und sonstige Abgaben	-2.145,55	-1.600,00	-1.472,21	127,79	673,34
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	-2.900,63	0,00	0,00	0,00	2.900,63
		1.1.13.01	Beratung und Unterstützung der Vereine	0,00	-4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-17.549,00	-2.500,00	-66.700,00	-64.200,00	-49.151,00
		1.2.01.02	Gewerbe, Gaststätten	-292,32	0,00	-608,36	-608,36	-316,04
		1.2.02.01	Einwohnermeldeangelegenheiten	-7.044,00	-15.000,00	-13.377,20	1.622,80	-6.333,20
		1.2.02.04	Fahr- und Beförderungserlaubnisse	-6.231,90	-6.000,00	-7.179,20	-1.179,20	-947,30
		1.2.02.05	Fahrzeugzulassungen	-10.527,70	-13.500,00	-9.455,40	4.044,60	1.072,30
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivilschutz	-2.234,70	-2.200,00	-2.658,48	-458,48	-423,78
		2.1.01.01	Schulen	-11.130,00	-10.000,00	-8.170,00	1.830,00	2.960,00
		2.1.02.01	Schülerbeförderung	-43.321,01	-44.000,00	-37.593,48	6.406,52	5.727,53
		2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungskontingente	0,00	0,00	-140.218,80	-140.218,80	-140.218,80
		2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	-22.577,51	-22.762,00	-22.162,96	599,04	414,55
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-5.473,21	0,00	-2.490,00	-2.490,00	2.983,21
		2.5.04.01	Volkshochschule	0,00	0,00	-98,11	-98,11	-98,11
		2.8.01.01	Förderung von Wissenschaft und Forschung	-3.535,10	-3.000,00	-478,81	2.521,19	3.056,29
		3.3.10.01	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege	-15.341,03	-10.000,00	-4.435,22	5.564,78	10.905,81
		3.5.10.02	Soziale Leistungen	-1.208,23	-1.209,00	-1.208,23	0,77	0,00
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-8.369,03	-14.920,00	-10.573,61	4.346,39	-2.204,58
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, Kindertagesstätten	0,00	-4.100,00	-2.692,58	1.407,42	-2.692,58
		4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung	0,00	-10.625,00	-9.887,73	737,27	-9.887,73
		5.4.70.01	ÖPNV	-700.000,00	-700.000,00	-714.000,00	-14.000,00	-14.000,00
		5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft	-12.605,53	-20.000,00	0,00	20.000,00	12.605,53
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-1.920,00	-1.920,00	-2.320,00	-400,00	-400,00
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-1.041,69	0,00	0,00	0,00	1.041,69
525	Ergebnis			-915.591,66	-934.186,00	-1.106.078,39	-171.892,39	-190.486,73

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich unterlegt.

Beim Produkt 1.2.01.01 handelt es sich um die Personalkostenerstattungen an den SPK im Zuge der Übertragung der Aufgaben der Waffenbehörde von der Stadt an den SPK.

Beim Produkt 2.1.02 sind die Personalkostenerstattungen an das CJD Homburg, an das ab August 2022 die pädagogische Nachmittagsbetreuung für die Freiwilligen Ganztagschulen übertragen wurde, abgebildet.

Die **sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Sktogr. 529) verteilen sich auf die nachfolgenden Produkte:

				IST 2021	Fortgef.		Veränd. IST	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022	IST 2022	2022 z.fort-	IST 2022
					Euro	Euro	gef.Ansatz	z.2021
529	Sonst.Aufwend.f.Sach-u.Dienst	1.1.03.01	Gleichstellung von Mann und Frau	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
		1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	-1.597,86	-1.000,00	-630,00	370,00	967,86
		1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsar	-380,80	-200,00	0,00	200,00	380,80
		1.1.07.01	Personalverwaltung	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
		1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschluss	-290,00	0,00	0,00	0,00	290,00
		1.1.08.06	Steuern und sonstige Abgaben	0,00	0,00	-196,35	-196,35	-196,35
		1.1.09.02	Informations- und Kommunikationste	-290,00	0,00	-2.618,60	-2.618,60	-2.328,60
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung	-54.432,55	-52.000,00	-69.284,36	-17.284,36	-14.851,81
		1.1.12.01	Städtepartnerschaften und Patensch	-321,50	-5.150,00	-4.546,97	603,03	-4.225,47
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-24.677,84	-29.600,00	-22.991,70	6.608,30	1.686,14
		1.2.01.03	Märkte	-6.033,50	-2.840,00	-4.655,99	-1.815,99	1.377,51
		1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	-384,00	-1.350,00	-420,00	930,00	-36,00
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil-	-233,02	-2.800,00	-118,76	2.681,24	114,26
		2.1.01.01	Schulen	-6.753,55	-6.100,00	-7.565,16	-1.465,16	-811,61
		2.1.02.01	Schülerbeförderung	-56.936,58	-67.110,00	-67.553,46	-443,46	-10.616,88
		2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungsk	-468,20	0,00	-700,00	-700,00	-231,80
		2.1.03.03	Jugendverkehrsschule	-1.230,00	-1.000,00	-1.200,00	-200,00	30,00
		2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	0,00	-2.100,00	-1.456,00	644,00	-1.456,00
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-107.526,66	-165.800,00	-160.867,49	4.932,51	-53.340,83
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	0,00	-71.542,09	-87.598,02	-16.055,93	-87.598,02
		2.5.02.01	Kulturförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		2.5.04.01	Volkshochschule	-123.043,16	-325.564,00	-301.598,05	23.965,95	-178.554,89
		2.5.05.01	Musikschule	-188.200,44	-326.680,00	-187.803,35	138.876,65	397,09
		2.5.06.01	Stadtbücherei	-3.176,94	-4.200,00	-3.852,57	347,43	-675,63
		2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Arch	0,00	-13.150,00	-31,65	13.118,35	-31,65
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flü	-3.966,03	-9.000,00	-321.436,20	-312.436,20	-317.470,17
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinric	-118.160,98	-152.375,00	-170.538,17	-18.163,17	-52.377,19
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, K	-14.572,78	-47.884,06	-37.721,09	10.162,97	-23.148,31
		4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung	0,00	-70,00	0,00	70,00	0,00
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	0,00	0,00	-1.503,00	-1.503,00	-1.503,00
		5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der Bi	-1.400,00	-1.875,00	-894,55	980,45	505,45
		5.3.70.01	Kompostieranlage	-26.078,32	-151.200,00	-31.471,17	119.728,83	-5.392,85
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Ve	-23.654,45	-23.200,00	-20.626,39	2.573,61	3.028,06
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkehrsre	-1.957,55	-1.000,00	-729,47	270,53	1.228,08
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		5.4.70.01	ÖPNV	-6.216,71	0,00	0,00	0,00	6.216,71
		5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einsch	-76,16	0,00	0,00	0,00	76,16
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Pa	7,00	0,00	-73,30	-73,30	-80,30
		5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	21,00	0,00	0,00	0,00	-21,00
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	17,00	0,00	0,00	0,00	-17,00
		5.6.10.01	Umweltschutzmaßnahmen	-23,66	-7.438,81	0,00	7.438,81	23,66
		5.6.10.03	Klimaschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-1.720,63	-9.500,00	-14.422,71	-4.922,71	-12.702,08
		5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	-902,43	-1.500,00	-1.030,47	469,53	-128,04
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-620,08	-2.778,00	-1.959,50	818,50	-1.339,42
529	Ergebnis			-775.281,38	-1.487.206,96	-1.528.094,50	-40.887,54	-752.813,12

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich unterlegt.

1400 Bilanzielle Abschreibungen

		IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
		Euro	Ansatz 2022	Euro	z.fortgef.Ansatz	IST 2022 z.2021
			Euro		Euro	Euro
572050	AFA immat. Vermögensgegenst.	-37.552,77	0,00	-46.479,31	-46.479,31	-8.926,54
572100	AFA immat. Vermög.geleist.Zuw.	-299.826,30	0,00	-304.980,81	-304.980,81	-5.154,51
573050	Abschr.unbeb.Grundst.-Rechte	-75.197,00	0,00	-76.467,00	-76.467,00	-1.270,00
574050	Abschr. beb.Grundst.gl.Rechte	-2.166.035,01	0,00	-2.489.396,19	-2.489.396,19	-323.361,18
575050	Abschr.Infr.str.verm.m.Grundst	-3.235.055,67	0,00	-3.168.145,74	-3.168.145,74	66.909,93
578050	AFA Fahrz.Ma.te.Anl.BGA,GwG	-962.356,60	-7.515.410,00	-925.061,13	6.590.348,87	37.295,47
579300	SonderAFA beb.Grundst.gl.Recht	0,00	0,00	-18.905,93	-18.905,93	-18.905,93
579400	SonderAFA Infrastrukturvermög.	-1.840,01	0,00	0,00	0,00	1.840,01
579700	SonderAFA Fahrz./Masch./GwG	-71,60	0,00	-3.552,92	-3.552,92	-3.481,32
579900	Sonstige Abschreibungen	0,00	0,00	-5.793.294,62	-5.793.294,62	-5.793.294,62
		-6.777.934,96	-7.515.410,00	-12.826.283,65	-5.310.873,65	-6.048.348,69

Bei den sonstigen Abschreibungen handelt es sich um die Abwertung der Ausleihung an die GGE bedingt durch die Tatsache, dass die Straßen, Weg und Plätze nach dem Endstufenausbau in Abänderung der Erschließungsverträge gemäß Stadtratsbeschluss nunmehr nicht mehr entgeltlich sondern unentgeltlich von der GGE an die Stadt übertragen werden.

1500 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

		IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
		Euro	Ansatz 2022	Euro	z.fortgef.Ansatz	IST 2022 z.2021
			Euro		Euro	Euro
531	Aufwend.Zuweis.u.Zusch. lfd.Zw	-3.214.620,81	-3.610.758,00	-4.118.419,93	-507.661,93	-903.799,12
533	Aufwend.weg.Steuerbeteil.u.dgl	-3.357.102,70	-2.502.296,00	-2.390.926,65	111.369,35	966.176,05
534	Allgemeine Umlagen	-26.642.352,00	-29.749.736,00	-27.703.368,00	2.046.368,00	-1.061.016,00
		-33.214.075,51	-35.862.790,00	-34.212.714,58	1.650.075,42	-998.639,07

Die **Aufwend. Zuweis.u.Zusch .f. lfd. Zwecke** (Sktogr.531) gliedert sich wie folgt auf:

		IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
		Euro	Ansatz 2022	Euro	z.fortgef.Ansatz	IST 2022 z.2021
			Euro		Euro	Euro
531050	Zuweisungen an den Bund	-5,86	0,00	-706,49	-706,49	-700,63
531100	Zuweisungen an das Land	-132.312,00	-230.448,00	-246.669,09	-16.221,09	-114.357,09
531200	Zuweis. an Gemeind.,Gem.verb.	0,00	0,00	-39.059,54	-39.059,54	-39.059,54
531300	Zuweisungen an Zweckverbände	-83.512,85	-88.601,00	-90.929,21	-2.328,21	-7.416,36
531500	Zusch.verb.Untern.,Beteilig.SV	-325.025,84	-300.000,00	-370.683,49	-70.683,49	-45.657,65
531501	Zuschuss GGE/Defizitausgleich	-537.203,00	-564.337,00	-1.302.654,00	-738.317,00	-765.451,00
531502	Zuschuss GTP/Defizitausgleich	-64.640,14	-83.028,17	-83.028,17	0,00	-18.388,03
531503	Zuschus GBQ/Defizitausgleich	-237.379,22	-266.158,00	-393.084,67	-126.926,67	-155.705,45
531504	Zuschuss AWS/Defizitausgleich	-140.112,51	-186.003,00	-137.342,55	48.660,45	2.769,96
531505	ZuschussSt.mar./Defizitausglei	-27.401,48	-24.268,83	0,00	24.268,83	27.401,48
531700	Zuschüsse an priv.Unternehmen	0,00	-16.472,00	-1.000,00	15.472,00	-1.000,00
531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	-1.637.587,08	-1.801.734,00	-1.405.069,44	396.664,56	232.517,64
531801	Zuschüsse übr.Bereiche/Mitte	-15.498,00	-15.998,00	-15.998,00	0,00	-500,00
531802	Zuschüsse übr.Bereiche/Rohrb.	-6.473,93	-6.601,00	-6.600,31	0,69	-126,38
531803	Zuschüsse übr.Bereiche/Hassel	-1.658,00	-11.798,00	-11.798,00	0,00	-10.140,00
531804	Zuschüsse übr.Bereiche/Oberw.	-3.209,90	-7.710,00	-6.195,97	1.514,03	-2.986,07
531805	Zuschüsse übr.Bereiche/Rentr.	-2.601,00	-7.601,00	-7.601,00	0,00	-5.000,00
		-3.214.620,81	-3.610.758,00	-4.118.419,93	-507.661,93	-903.799,12

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich unterlegt.

Die **Zuweisungen an das Land** beinhalten die Finanzausgleichsumlage.

Bei den **Zuweisungen an Zweckverbände** handelt es sich um Zahlungen an den Biosphärenzweckverband, den Zweckverband Saarpfalz-Touristik sowie den eGo-Saar

Die **Zuschüsse an verbundene Untern., Beteilig.SV.** beinhalten laufende Zuschüsse an die GBQ (IST 2022 T€ 371 fortgef. Ansatz T€ 240, IST 2021 T€ 235) - hauptsächlich für die Integrationsbetreuer; im Vorjahr und im fortgef. Ansatz sind laufende Zuschüsse an die Stadtmarketing GmbH, die aufgelöst wird, (IST 2021 T€ 90, fortgef. Ansatz T€ 60) enthalten.

Die **Zuschüsse an übrige Bereiche** (Sachkto. 531800) verteilen auf die nachfolgenden Produkte wie folgt:

				IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
531800	Zuschüsse an übrige	1.1.01.02	Verwaltungsführung	-633,33	-500,00	-300,00	200,00	333,33
		1.1.06.02	Neubürgeragentur	-74.900,00	-48.125,00	-32.800,00	15.325,00	42.100,00
		1.1.12.01	Städtepartnerschaften und Patenschaft	-2.050,00	-5.050,00	-3.270,20	1.779,80	-1.220,20
		1.1.13.01	Beratung und Unterstützung der Vereine	-8.700,00	-10.700,00	-9.400,00	1.300,00	-700,00
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-13.576,68	-14.500,00	-14.188,98	311,02	-612,30
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und	-1.707,70	-1.100,00	-6.790,95	-5.690,95	-5.083,25
		2.1.01.01	Schulen	-3.740,00	-3.420,00	-3.420,00	0,00	320,00
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-120.000,00	-126.900,00	-120.000,00	6.900,00	0,00
		2.5.02.01	Kulturförderung	-30.822,93	-35.444,00	-31.444,00	4.000,00	-621,07
		2.5.04.01	Volkshochschule	-25.529,05	-10.000,00	-8.954,88	1.045,12	16.574,17
		2.8.01.01	Förderung von Wissenschaft und Forsch	-19.800,00	-19.800,00	-19.800,00	0,00	0,00
		3.3.10.01	Förderung von Trägern der freien Wohlf	-16.700,00	-16.700,00	-16.700,00	0,00	0,00
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtu	-1.157.983,33	-1.288.550,00	-963.920,64	324.629,36	194.062,69
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, Kind	-108.342,91	-140.495,00	-84.923,17	55.571,83	23.419,74
		4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung	-15.611,86	-17.300,00	-15.410,26	1.889,74	201,60
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	-4.086,70	-20.000,00	0,00	20.000,00	4.086,70
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Verke	0,00	0,00	-16.241,96	-16.241,96	-16.241,96
		5.4.70.01	ÖPNV	-17.666,84	-26.000,00	-13.652,09	12.347,91	4.014,75
		5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einschl. B	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00	0,00
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-8.235,75	-8.500,00	-33.232,71	-24.732,71	-24.996,96
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-5.000,00	-6.150,00	-8.119,60	-1.969,60	-3.119,60
531800	Ergebnis			-1.637.587,08	-1.801.734,00	-1.405.069,44	396.664,56	232.517,64

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich unterlegt.

Die wesentlichen Zuschüsse entfallen hauptsächlich auf die Bereiche:

- Neubürgeragentur; das Begrüßungsgeld für Neugeborene (ab Mitte 2021 von 200 € auf 100€ +Gutschein geändert)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen; Zuschüsse zu Betriebskosten von Einrichtungen freier Träger sowie Betreuungsgutscheine
- Kulturelle Veranstaltungen Zuschuss zum Bundesfilmfestival Junger Film
- Freiwillige Leistungen f. Familien, Kinder u. Senioren; Zuschüsse Kinderhaus, Windelsäcke, Inkontinenz, Sozialtafel
- Allgemeinen Sportförderung; Zuschuss an Sport treibende Vereine für die Anschaffung, Unterhaltung und die Nutzung von Sporteinrichtungen (Schwimmbad)
- ÖPNV; Zuschuss für kinderreiche Familien
- Kulturförderung: vor allem Zuschuss an Arbeit und Kultur Saarland GmbH und Kinowerkstatt sowie Musikvereine

Die **Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen** beinhalten die Gewerbesteuerumlage. Bei der Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird die IST-mäßig vereinnahmte Gewerbesteuer (Zahlungsebene) zugrundegelegt; die vereinnahmten Gewerbesteuerzahlungen im IST 2022 belaufen sich auf Mio. € 26,64 (fortgeschr. Ansatz Mio. € 27,88, IST 2021 Mio. € 37,41) unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 390% (fortgeschr. Ansatz 390%, IST 2021 390 %) und einem Prozentsatz (Gewerbesteuerumlage-Vervielfältiger) von 35,0% (fortgeschr. Ansatz 35%, IST 2021 35%), ergibt sich

eine Gewerbesteuerumlage in Höhe von Mio. € 2,39 (fortgeschr. Ansatz Mio. € 2,50, IST 2021 Mio. € 3,36).

Die **allgemeinen Umlagen** umfassen mit T€ 27.703 (fortgeschr. Ansatz: T€ 29.750, IST 2021 T€ 26.642) die Kreisumlage.

Die Berechnung der Kreisumlage im IST 2022 basiert auf einem Umlagebedarf des Saarpfalz-Kreises von T€ 98.056 (fortgeschr. Ansatz T€ 109.371, IST 2021 T€ 102.388) und einem Hebesatz IST 2021 von 55,3062 % (fortgeschr. Ansatz:58,18799% IST 2021 55,2393 %).

Die Höhe der Umlagegrundlagen der Saarpfalz-Kommunen zeigt die nachfolgende Tabelle:

	IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bexbach	21.785.941	21.842.898	21.774.699	-68.199	-11.242
Blieskastel	25.833.871	26.569.927	25.855.966	-713.961	22.095
Gersheim	8.110.803	8.116.953	8.359.220	242.267	248.417
Homburg	56.663.269	55.577.705	58.273.304	2.695.598	1.610.035
Kirkel	12.539.606	13.136.991	12.973.534	-163.457	433.928
Mandelbachtal	12.189.291	11.608.712	12.612.397	1.003.685	423.106
St.Ingbert	48.230.795	51.133.977	55.069.502	3.935.526	6.838.707
	185.353.576	187.987.164	194.918.623	6.931.459	9.565.047

Die Höhe der Kreisumlage der Saarpfalz-Kommunen ist nachfolgend dargestellt:

	IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bexbach	12.034.401	12.708.193	10.954.020	-1.754.173	-1.080.381
Blieskastel	14.270.450	15.458.378	13.007.148	-2.451.230	-1.263.302
Gersheim	4.480.351	4.722.441	4.205.196	-517.245	-275.155
Homburg	31.300.393	32.335.097	29.315.076	-3.020.021	-1.985.317
Kirkel	6.926.791	7.643.099	6.526.488	-1.116.611	-400.303
Mandelbachtal	6.733.279	6.753.946	6.344.808	-409.138	-388.471
St.Ingbert	26.642.354	29.749.736	27.703.368	-2.046.368	1.061.014
	102.388.018	109.370.890	98.056.104	-11.314.786	-4.331.914

1700 Sonstige ordentliche Aufwendungen

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
551	Sonst. Personal-u.Versorg.aufw	-402.532,24	-393.082,06	-477.494,40	-84.412,34	-74.962,16
552	Aufw.f.Inanspr.v.Rechten u.Die	-1.597.751,16	-1.792.532,64	-2.128.718,59	-336.185,95	-530.967,43
553	Geschäftsaufwendungen	-527.138,29	-571.178,00	-559.948,10	11.229,90	-32.809,81
554	Aufwend.f.Beiträge u.Sonstiges	-783.085,03	-792.762,88	-834.103,44	-41.340,56	-51.018,41
555	Verluste a.Wmind.u.Abg.v.Gegen	-153.290,61	0,00	-114.515,62	-114.515,62	38.774,99
556	Aufw.f.besond.Finanzauszahl.	-59.974,68	0,00	-41.831,03	-41.831,03	18.143,65
558	Sonst. betriebl.Steueraufwend.	-135.899,35	-115.444,00	-145.974,51	-30.530,51	-10.075,16
559	Sonst.lfd.Aufw.d.Verwalt.tät.	-215.456,17	-262.403,51	-337.458,10	-75.054,59	-122.001,93
		-3.875.127,53	-3.927.403,09	-4.640.043,79	-712.640,70	-764.916,26

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

Die **sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen** beinhalten hauptsächlich:

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
551100	Aufw.Personaleinstellungen	-11.854,40	-14.500,00	-17.086,63	-2.586,63	-5.232,23
551200	Aus- u.Fortbild., Umschulung	-125.729,29	-159.062,06	-207.776,74	-48.714,68	-82.047,45
551300	Reisek.,Dienstreisen,-gänge	-2.027,59	-9.480,00	-5.653,34	3.826,66	-3.625,75
551500	Dienst-,Schutzkleid.,Ausr.gege	-152.079,90	-97.710,00	-95.954,57	1.755,43	56.125,33
551501	Dienst-,Schutzkleid.,Stadth.	-691,99	0,00	-1.799,43	-1.799,43	-1.107,44
551502	Dienst-,Schutzkleid.,Rohrb.h.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
551503	Dienst-,Schutzkl.,Eisenb.h.	0,00	0,00	-84,89	-84,89	-84,89
551506	Dienst-,Schutzkleid.,BüRo	0,00	0,00	-16,33	-16,33	-16,33
551900	Sonstige Personalnebenaufw.	-110.149,07	-112.330,00	-149.122,47	-36.792,47	-38.973,40
		-402.532,24	-393.082,06	-477.494,40	-84.412,34	-74.962,16

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

Die Aufwendungen f. Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten betreffen:

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
552100	Mieten,Pachten,Erbbauzinsen	-301.128,72	-234.462,00	-652.141,65	-417.679,65	-351.012,93
552101	Miete,Pacht,Erbb.zins, Stadth	-1.505,00	-5.000,00	-1.332,00	3.668,00	173,00
552104	Miete,Pacht,Erbb.zins, KultRen	-194,96	0,00	-101,37	-101,37	93,59
552105	Miete,Pacht,Erbb.zins,Kais96	-117,45	-117,00	-117,45	-0,45	0,00
552200	Aufw. für Leasing	-29.481,56	-33.000,00	-76.492,29	-43.492,29	-47.010,73
552400	Aufw. für Datenverarbeitung	-540.447,79	-458.858,54	-587.304,70	-128.446,16	-46.856,91
552500	Sachverst.-,Gerichts-u.ähn.Auf	-703.612,16	-1.029.325,91	-781.779,84	247.546,07	-78.167,68
552509	Aufw.steuerl.Berat. BGA's 19%	-7.000,00	-11.875,44	-11.875,44	0,00	-4.875,44
552900	Sonst.Aufw.Inanspr.Rechte	-14.263,52	-19.893,75	-17.573,85	2.319,90	-3.310,33
		-1.597.751,16	-1.792.532,64	-2.128.718,59	-336.185,95	-530.967,43

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

Der Anstieg der Mieten, Pachten, Erbbauzinsen im IST 2022 entfällt hauptsächlich auf die Anmietung von Unterkünften (einschl. Container) für Flüchtlinge sowie auf die Anmietung der Panzerblitzer.

Die Entwicklung der Sachverständigen -, Gerichts-und ähnlichen Aufwendungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

				IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd. IST	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022	Euro	2022 z. fort-	IST 2022
							gef. Ansatz	z. 2021
							Euro	Euro
552500	Sachverst. -, Gerichts-u. ähn.	1.1.07.01	Personalverwaltung	0,00	0,00	-2.982,74	-2.982,74	-2.982,74
		1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschl	-24.000,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00
		1.1.08.05	Vollstreckungsdienst	-7.687,02	-1.400,00	-3.129,67	-1.729,67	4.557,35
		1.1.09.01	Organisation	-158.270,00	-1.700,00	0,00	1.700,00	158.270,00
		1.1.09.03	Informationssicherheit	-23.562,01	-12.200,00	-13.798,54	-1.598,54	9.763,47
		1.1.10.02	Rechtsangelegenheiten	-281,34	-18.000,00	-3.615,35	14.384,65	-3.334,01
		1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaft	0,00	0,00	-3.314,74	-3.314,74	-3.314,74
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaft	-114.553,87	-60.590,00	-353.830,50	-293.240,50	-239.276,63
		1.1.18.01	Prüfungswesen	-9.000,00	-9.000,00	-9.000,00	0,00	0,00
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnun	-1.064,80	-450,00	0,00	450,00	1.064,80
		1.2.01.02	Gewerbe, Gaststätten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	0,00	-500,00	0,00	500,00	0,00
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zi	0,00	-1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	0,00	0,00	-50,00	-50,00	-50,00
		2.5.04.01	Volkshochschule	-2.475,20	-2.200,00	-2.927,40	-727,40	-452,20
		3.5.10.02	Soziale Leistungen	-603,39	-1.500,00	-1.316,73	183,27	-713,34
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tagessei	-80,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	80,00
		5.1.10.01	Bauleitplanung	-48.777,11	-235.500,00	-36.535,21	198.964,79	12.241,90
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	-134.548,79	-400.375,04	-244.633,70	155.741,34	-110.084,91
		5.1.20.02	Umlegungsverfahren und Vermess	0,00	-60.000,00	0,00	60.000,00	0,00
		5.2.10.01	Genehmigungsverfahren	-854,43	-1.000,00	-241,50	758,50	612,93
		5.3.70.01	Kompostieranlage	-506,94	0,00	-559,30	-559,30	-52,36
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige	-11.288,87	-15.000,00	-7.214,95	7.785,05	4.073,92
		5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen	-5.890,51	0,00	0,00	0,00	5.890,51
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkeh	-98.223,80	-10.000,00	-20.060,58	-10.060,58	78.163,22
		5.4.70.01	ÖPNV	-26.715,50	-6.000,00	-5.355,00	645,00	21.360,50
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen,	-17.383,60	0,00	-7.500,00	-7.500,00	9.883,60
		5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	-5.515,65	0,00	-23.925,72	-23.925,72	-18.410,07
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	0,00	0,00	-14.280,00	-14.280,00	-14.280,00
		5.6.10.01	Umweltschutzmaßnahmen	0	-10.000,00	0	10.000,00	0,00
		5.6.10.03	Klimaschutz	-39,13	-129.960,87	-24752,01	105.208,86	-24.712,88
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-3.470,64	0,00	-162,13	-162,13	3.308,51
		5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	-1.367,78	-1.000,00	-964,07	35,93	403,71
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-791,35	-450,00	0,00	450,00	791,35
		6.1.10.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen	-6.660,43	-50.000,00	-1.630,00	48.370,00	5.030,43
552500	Ergebnis			-703.612,16	-1.029.325,91	-781.779,84	247.546,07	-78.167,68

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

Die **Geschäftsaufwendungen** beinhalten vorwiegend:

		IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd. Ist 2022	Veränd.
		Euro	Ansatz 2022	Euro	z. fortgef. Ansatz	IST 2022 z. 2021
553100	Geschäftsaufw. Büromaterial	-44.732,35	-52.960,00	-53.478,14	-518,14	-8.745,79
553200	Geschäftsaufw. Fachlit., Zeitsch	-54.493,55	-50.347,00	-53.676,58	-3.329,58	816,97
553300	Geschäftsaufw. Porto, Vers. kost.	-116.596,37	-107.070,00	-125.340,68	-18.270,68	-8.744,31
553400	Geschäftsaufw. Telefon, Datenüb.	-118.758,69	-121.369,00	-115.444,45	5.924,55	3.314,24
553500	Geschäftsaufw. öffentl. Bek. mach	-33.132,83	-55.700,00	-30.652,55	25.047,45	2.480,28
553600	Geschäftsaufw. Öffentl. keitsarb	-85.476,78	-122.049,00	-100.812,26	21.236,74	-15.335,48
553601	Geschäftsaufw. Öff. keitssar. 19%	-195,00	-130,00	0,00	130,00	195,00
553700	Geschäftsaufw. f. Bankgebühren	-5.391,93	-4.600,00	-13.846,29	-9.246,29	-8.454,36
553800	Geschäftsaufw. Transportkosten	-2.225,33	-300,00	-4.666,45	-4.366,45	-2.441,12
553900	Sonst. Geschäftsaufwendungen	-66.135,46	-56.653,00	-62.030,70	-5.377,70	4.104,76
		-527.138,29	-571.178,00	-559.948,10	11.229,90	-32.809,81

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich markiert.

Die Aufwendungen für **Beiträge und Sonstiges** enthalten

				IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
554	Aufwend.f.Beiträge u.Sonst	1.1.01.01	Räte, Ausschüsse und Fraktionen	-260,06	-260,00	0,00	260,00	260,06
		1.1.03.01	Gleichstellung von Mann und Frau	-200,00	-250,00	-200,00	50,00	0,00
		1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	-56.996,90	-56.733,00	-57.591,61	-858,61	-594,71
		1.1.07.01	Personalverwaltung	-345,11	-150,00	-345,11	-195,11	0,00
		1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschl	-130,00	-130,00	-130,00	0,00	0,00
		1.1.09.02	Informations- und Kommunikation	-2.617,73	-2.600,00	-2.617,73	-17,73	0,00
		1.1.10.03	Versicherungsangelegenheiten	-328.520,17	-366.842,00	-371.144,91	-4.302,91	-42.624,74
		1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaft	-600,63	-600,00	-600,63	-0,63	0,00
		1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaft	-156.959,29	-148.180,00	-169.030,70	-20.850,70	-12.071,41
		1.1.13.01	Beratung und Unterstützung der V	-255,65	-356,00	-355,65	0,35	-100,00
		1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnun	0,00	-50,00	-50,00	0,00	-50,00
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Verwar	-807,42	-810,00	-924,94	-114,94	-117,52
		1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	-160,00	-160,00	-160,00	0,00	0,00
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zi	-19.460,34	-18.680,00	-19.968,82	-1.288,82	-508,48
		2.1.01.01	Schulen	-46.498,13	-55.000,00	-41.093,47	13.906,53	5.404,66
		2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	-22.758,16	-23.000,00	-22.465,01	534,99	293,15
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-568,82	-540,00	-751,45	-211,45	-182,63
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	0,00	-604,88	-604,88	0,00	-604,88
		2.5.04.01	Volkshochschule	-6.204,57	-4.340,00	-6.327,08	-1.987,08	-122,51
		2.5.05.01	Musikschule	-933,18	-800,00	-933,18	-133,18	0,00
		2.5.06.01	Stadtbücherei	-486,72	-505,00	-459,91	45,09	26,81
		2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von A	-698,00	-698,00	-698,00	0,00	0,00
		2.8.01.01	Förderung von Wissenschaft und	-900,00	0,00	-300,00	-300,00	600,00
		2.9.10.01	Förderung von Kirchen und Religio	-100,00	0,00	-100,00	-100,00	0,00
		3.5.10.02	Soziale Leistungen	-314,40	-315,00	-300,00	15,00	14,40
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tagesei	-15.123,74	-16.300,00	-11.581,61	4.718,39	3.542,13
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Famili	-91,50	-92,00	-91,50	0,50	0,00
		5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der	-1.848,30	-1.950,00	-1.872,10	77,90	-23,80
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	-494,60	-750,00	-494,60	255,40	0,00
		5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft	-5.892,27	-5.651,00	-661,97	4.989,03	5.230,30
		5.6.10.03	Klimaschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-2.800,00	-3.300,00	-4.188,33	-888,33	-1.388,33
		5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	-110.059,34	-83.116,00	-118.060,25	-34.944,25	-8.000,91
554	Ergebnis			-783.085,03	-792.762,88	-834.103,44	-41.340,56	-51.018,41

Die Verluste aus **Wertminderungen und Abgängen von Vermögensgegenständen** umfassen:

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
555100	Verluste Abgang Gegenst.AV	-29.196,54	0,00	-30.343,90	-30.343,90	-1.147,36
555400	Wertkorrekturen zu Forderungen	-124.094,07	0,00	-110.497,00	-84.171,72	39.922,35
		-153.290,61	0,00	-140.840,90	-114.515,62	38.774,99

Bei den **Aufwend. f. besondere Finanzausz.** handelt es sich um einmalige, periodenfremde Aufwendungen bzw. Rückerstattungen von Erträgen aus Vorjahren.

Die sonstigen **betrieblichen Steueraufwendungen** betreffen neben der Kfz-Steuer hauptsächlich die Grundsteuer.

Die so.lfd.Aufw.d.Verwalt.tät. beinhalten:

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
559100	Zuwendungen an Fraktionen	-5.661,93	-6.396,00	-5.772,00	624,00	-110,07
559200	Verfügungsmittel	-200,00	-2.000,00	-1.857,90	142,10	-1.657,90
559201	Verfügungsmittel/Mitte	-450,00	-47.174,07	-1.114,60	46.059,47	-664,60
559202	Verfügungsmittel/Rohrbach	-8.313,84	-29.220,26	-4.507,25	24.713,01	3.806,59
559203	Verfügungsmittel/Hassel	-98,90	-31.635,35	-9.354,39	22.280,96	-9.255,49
559204	Verfügungsmittel/Oberw.bach	-414,00	-15.336,55	-4.198,40	11.138,15	-3.784,40
559205	Verfügungsmittel/Rentrisch	-460,75	-19.001,28	-142,66	18.858,62	318,09
559300	Aufw. f. Repräsentationen	-48.031,38	-61.280,00	-62.071,26	-791,26	-14.039,88
559350	Aufwend.f. Bewirtung im Haus	-12.704,99	-35.070,00	-23.915,93	11.154,07	-11.210,94
559400	Aufw. für Schadensfälle	-80,43	-2.400,00	-2.647,53	-247,53	-2.567,10
559500	Säumniszuschläge	-74,75	0,00	-133,66	-133,66	-58,91
559910	Aufw.f. Bewirt aHaus, Geschäfts	-2.837,06	-12.890,00	-25.023,63	-12.133,63	-22.186,57
559920	Nicht abzfg. USt. lt.St.Erklär	-136.003,80	0,00	-196.518,85	-196.518,85	-60.515,05
559990	Mahngebühren	-124,34	0,00	-200,04	-200,04	-75,70
		-215.456,17	-262.403,51	-337.458,10	-75.054,59	-122.001,93

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich unterlegt.

2000 Finanzerträge

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
471500	Zinsertr.v.verb.U.Beteil,SoV	18.185,67	14.750,00	14.749,68	-0,32	-3.435,99
471501	Zins.v.verb.Unter.(Stadtwerke)	129.175,98	0,00	0,00	0,00	-129.175,98
471700	Zinsertr.v.Kreditinst.(+Spark)	0,00	0,00	2.422,22	2.422,22	2.422,22
472050	Zinsen aus Stund. u. Verrrent.	2.572,18	3.350,00	872,25	-2.477,75	-1.699,93
473050	Vollverz.ausGewSteuer(§233aAO)	138.240,00	180.000,00	199.164,75	19.164,75	60.924,75
474100	Ertr.a.Gewinnant.aus Beteilig.	6,55	0,00	8,36	8,36	1,81
474900	Sonstige zinsähnliche Erträge	9.561,62	13.000,00	3.829,37	-9.170,63	-5.732,25
		297.742,00	211.100,00	221.046,63	9.946,63	-76.695,37

Die wesentlichen Veränderungen sind farblich unterlegt.

Die **Zinsertr. von verb. Unternehmen** sind im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung an den ABBS zu sehen. Bei den Zinsen v.Verb.Unter.(Stadtwerke) handelt es sich im Vorjahr um die Finanzierungskosten der Stadt für die Nahwärmeanschlussleitungen Hasenbühl/ In den Schwammwiesen bzw. BWS/AM- Schulen, die von den Stadtwerken (SWI) im Zuge der Übertragung dieser Anschlussleitungen von der Stadt auf die SWI erstattet wurden. Die höheren Erträge aus der Vollverz.aus Gewerbesteuer sind auf Gewerbesteuernachzahlungen zurückzuführen, die im Vergleich zum Vorjahr. länger zurückliegende Jahre betreffen. (vgl.Hhpos.100) zurückzuführen.

2100 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
561100	Zinsaufw. an das Land	-4.859,48	-3.165,00	-3.153,88	11,12	1.705,60
561700	Zinsaufw.(Inv.)an Kreditinst.	-714.050,31	-766.523,00	-678.921,36	87.601,64	35.128,95
569100	Vollverzins.aus Gewerbest.§233	-153.962,00	-120.000,00	-306.254,75	-186.254,75	-152.292,75
569210	Verwalt.kostenbeitr.f.Darlehen	-1.628,46	-1.468,00	-1.467,40	0,60	161,06
569900	Sonst. Finanzaufwendungen	-51.442,89	-20.000,00	-64.537,30	-44.537,30	-13.094,41
569901	Zinsaufw.für Leibrente	-87.791,46	-87.791,00	-97.357,80	-9.566,80	-9.566,34
		-1.013.734,60	-998.947,00	-1.151.692,49	-152.745,49	-137.957,89

Die wesentlichen Änderungen sind farblich unterlegt.

Bei den **Zinsaufwendungen an das Land** handelt es sich um die Verzinsung von Landesbaudarlehen.

Die **Zinsaufwendungen (Inv.)** betreffen Zinsen für Investitionsdarlehen. Der Rückgang resultiert aus den planmäßigen Tilgungsleistungen und der Tatsache dass im Jahr 2022 kein neues Darlehen aufgenommen wurde.

Die **sonstigen Finanzaufwendungen** betreffen nahezu ausschließlich die Verwarentgelte.

Der Anstieg bei der Position **Vollverz.aus Gewerbest.** im IST 2022 im Vergleich zum IST 2021 ist im Zusammenhang mit den höheren Gewerbesteuererstattungen zu sehen.

Der **Verwaltungskostenbeitrag** fällt für die Landesbaudarlehen an.

C. Finanzrechnung

Nachfolgend sind die Finanzrechnung 2022 und ihre Veränderung im Vergleich zum fortgef. Ansatz und zum IST 2021 in aggregierter Form dargestellt:

	IST 2021	Fortgef.		Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
		Ansatz 2022	IST 2022		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.312.601	83.665.460	80.273.418	-3.392.042	-15.039.183
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-75.445.175	-82.595.588	-80.601.968	1.993.620	-5.156.793
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.867.426	1.069.872	-328.550	-1.398.422	-20.195.976
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.175.480	15.680.235	4.403.242	-11.276.993	227.762
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.652.243	-36.353.517	-11.517.104	24.836.413	-3.864.862
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus Investitionstätigkeit	-3.476.762	-20.673.282	-7.113.862	13.559.419	-3.637.100
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	2.971.000	15.673.682	0	-15.673.682	-2.971.000
Einzahlungen aus Tilgungserstattungen von Eigenbetrieben	120.773	124.209	124.209	0	3.436
Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	-2.204.092	-3.022.645	-2.459.984	562.661	-255.892
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus Krediten für Investitionen	887.681	12.775.246	-2.335.775	-15.111.021	-3.223.456
Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssich.	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssich.	0	0	0	0	0
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus Krediten zur Liq.sicherung	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Rückflüssen von gewährten Darlehen (o.Ausleihungen)	100.000	0	0	0	-100.000
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen (o.Ausleihungen)	-150.000	0	-150.000	-150.000	0
Saldo aus Einzahlungen u. Auszahlungen aus Gewährung v. Darlehen	-50.000	0	-150.000	-150.000	-100.000
Veränderung Finanzmittelbestand	17.228.344	-6.828.164	-9.928.188	-3.100.024	-27.156.532

Bei den Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen in Höhe von T€ 150 handelt es sich um einen Liquiditätskredit. Im Vorjahr beinhalteten die Einzahlungen aus Rückflüssen von gewährten Darlehen in Höhe von T€ 100 die Rückzahlung eines Liquiditätskredites durch die GBQ und die Auszahlungen die Gewährung eines Liquiditätskredites an die Günter Dörr Stiftung in Höhe von T€ 50 sowie an die GBQ in Höhe von T€ 100..

Mittelabfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Hh pos		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. Ist 2022 z. fortgef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
100	Einzahlungen aus Steuern und ähnliche Abgaben	73.349.141	62.559.589	59.596.412	-2.963.177	-13.752.729
200	Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	8.664.699	8.681.890	8.611.783	-70.107	-52.916
300	Einzahlungen aus Sonstigen Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0
400	Einzahlungen aus Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	3.653.043	2.703.950	2.731.661	27.711	-921.382
500	Einzahlungen aus Privatrechtlichen Leistungsentgelten	4.196.293	4.848.396	4.284.231	-564.165	87.938
600	Einzahlungen aus Kostenerstattungen und -umlagen	2.423.842	2.302.967	1.754.509	-548.458	-669.333
700	Einzahlungen aus sonstige Einzahlungen	2.744.439	2.357.568	3.242.655	885.087	498.216
800	Einzahlungen aus Zinsen und ähnlichen Finanzeinzahlungen	281.144	211.100	52.167	-158.933	-228.977
900	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.312.601	83.665.460	80.273.418	-3.392.042	-15.039.183
1000	Personalauszahlungen	25.234.693	27.524.473	26.084.559	-1.439.914	849.866
1100	Versorgungsauszahlungen	1.642.216	1.678.363	1.763.264	84.901	121.048
1200	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.269.161	12.655.948	12.036.492	-619.456	767.331
1300	Auszahlungen für Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	917.628	911.156	845.995	-65.161	-71.633
1400	Auszahlungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlung	32.638.648	35.873.521	35.010.773	-862.748	2.372.124
1500	Auszahlungen aus Sozialer Sicherung	0	0	0	0	0
1600	Sonstige Auszahlungen	3.742.829	3.952.128	4.860.885	908.757	1.118.056
1700	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.445.175	82.595.588	80.601.968	-1.993.620	5.156.793
	Mittelabfluss a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit	19.867.426	1.069.872	-328.550	-1.398.422	-20.195.976

Die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum fortgef. Ansatz und zum IST 2021 sind grau markiert.

Auf eine Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Einzelnen wurde verzichtet, da sich diese Positionen aus den Ertrags- und Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Veränderung von Forderungen, der Liquidität, von Rückstellungen und Verbindlichkeiten ergeben und an der betreffenden Stelle unter B. Ergebnisrechnung

bzw. A. Vermögensrechnung beschrieben sind. Auf die dortigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit

Hh pos		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1900	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.610.996	15.102.408	4.395.505	-10.706.902	784.510
2000	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	558.069	556.000	74.529	-481.471	-483.540
2100	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0
2200	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	6.416	21.828	-66.793	-88.620	-73.208
2300	Einzahlungen aus Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0
2400	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.175.480	15.680.235	4.403.242	-11.276.993	227.762
2500	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.033.776	5.944.842	5.845.630	-99.213	4.811.853
2600	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.557.234	25.195.925	3.482.780	-21.713.145	-1.074.454
2700	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.702.256	4.003.908	1.761.667	-2.242.241	59.412
2800	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	500	0	-500	0
2900	Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen	286.181	958.559	386.596	-571.963	100.416
3000	Auszahlungen sonstige Investitionsauszahlungen	72.796	249.782	40.431	-209.351	-32.365
3100	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.652.243	36.353.517	11.517.104	-24.836.413	3.864.862
						0
3200	Mittelabfluss a.d.Investitionstätigkeit	-3.476.762	-20.673.282	-7.113.862	13.559.419	-3.637.100

In den nachfolgenden Tabellen werden die Inhalte der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (HHpos.19-23) sowie die Inhalte der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Hhpos.25-30) dargestellt.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

1900 Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022- Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Allgemeine aktivierbare Zuschüsse (Kleininvestitionen)	15.000,00	5.350,00	0,00	-5.350,00	-15.000,00
Allgemeine Investitionszuweisungen	530.592,64	542.722,00	535.937,14	-6.784,86	5.344,50
Anlage eines Wasserspielplatzes in der Gustav-Clauss-Anlage	33.808,44	0,00	0,00	0,00	-33.808,44
Anschaffung eines Stellwandsystems für Flüchtlingsunterkünfte	0,00	0,00	60.725,70	60.725,70	60.725,70
Bau eines Solarcarports mit Photovoltaik	0,00	18.000,00	0,00	-18.000,00	0,00
Besondere Investitionszuweisungen	1.570.643,00	1.570.644,00	1.570.643,00	-1,00	0,00
Einbau von Sonnenschutzfenstern in der Albert-Weisgerber-Schule	0,00	96.015,15	77.491,51	-18.523,64	77.491,51
Einbau von Sonnenschutzfenstern in der Pestalozzischule	0,00	119.458,15	94.653,75	-24.804,40	94.653,75
Einrichtung und Umbau von Bushaltestellen	190.115,83	547.733,82	0,00	-547.733,82	-190.115,83
Entflechtungsmaßnahme Betzentral (Regenrückhaltemaßnahmen)	19.235,52	0,00	0,00	0,00	-19.235,52
Entflechtungsmaßnahme Waldfriedhof (Regenrückhaltemaßnahmen)	30.901,52	0,00	0,00	0,00	-30.901,52
Entwicklung Rohrbachachse / WVD-Areal / Ludwigstraße	0,00	300.000,00	0,00	-300.000,00	0,00
Erneuerung der TGA (Heizungs- und Lüftungsanlage) Eisenberghalle	0,00	308.000,00	0,00	-308.000,00	0,00
Errichtung von Fahrradinfrastruktur	0,00	961.280,00	0,00	-961.280,00	0,00
Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements (digital)	0,00	180.000,00	0,00	-180.000,00	0,00
Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe	0,00	365.050,00	0,00	-365.050,00	0,00
Generalsanierung der Ludwigschule	0,00	16.054,85	16.054,85	0,00	16.054,85
Gestaltung Ecke Kohlenstr./Josefstaler Str. "Thume Eck"	20.000,00	0,00	200,00	200,00	-19.800,00
Hochwasserschutz am Gehnbach	0,00	200.000,00	0,00	-200.000,00	0,00
Installation von Vorrangschaltungen an LSA zur Beschleunigung des Bus	72.100,38	5.329,35	0,00	-5.329,35	-72.100,38
Investitionszuweisungen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds	295.633,00	131.392,00	131.392,00	0,00	-164.241,00
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	154.345,74	503.944,08	313.936,06	-190.008,02	159.590,32
MINT-Campus/Gestaltung Freianlagen	0,00	75.833,34	0,00	-75.833,34	0,00
MINT-Campus/Herrichtung Laborgebäude für SFTZ	0,00	2.053.576,59	500.000,00	-1.553.576,59	500.000,00
Neubau Brücke Glashütter Weiher	36.975,00	0,00	0,00	0,00	-36.975,00
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Albert-Weisgerber-Schule	0,00	7.500,00	0,00	-7.500,00	0,00
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Südschule	0,00	425.000,00	0,00	-425.000,00	0,00
Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach	0,00	1.127.000,00	0,00	-1.127.000,00	0,00
Neubau der Kindertagesstätte St. Konrad	0,00	1.127.000,00	0,00	-1.127.000,00	0,00
Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Oberwürzbach	24.523,26	24.986,00	12.180,00	-12.806,00	-12.343,26
Neubau eines Durchlasses am Würzbach in der Talstraße in Oberwürzbach	0,00	100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00
Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach	0,00	100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00
Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach	0,00	900.000,00	450.000,00	-450.000,00	450.000,00
Offenlegung des Schmelzkanals u. des Rohrbachs im Bereich Alte Schm	0,00	600.000,00	17.465,01	-582.534,99	17.465,01
Reaktivierung Altbau Kita Rentrich als Kita Am Spellenstein	0,00	59.402,00	-23.770,70	-83.172,70	-23.770,70
Rückbau der Tischtennishalle mit anschließender Freiraumgestaltung	0,00	880.000,00	279.999,98	-600.000,02	279.999,98
Sanierung der Straße "Im Schiffelland"	0,00	200.000,00	0,00	-200.000,00	0,00
Überarbeitung der Haltestellensituation am Leibniz-Gymnasium	374.633,74	61.456,25	40.462,50	-20.993,75	-334.171,24
Übernahme der Einnahmereste aus Investitionszuschüssen	0,00	100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00
Umbau der ehem. Grundschule Rentrich zu einer 4gruppigen Kinderta	0,00	336.515,00	314.350,41	-22.164,59	314.350,41
Umbau des Bürgerhaus ROhrbach	150.000,00	0,00	0,00	0,00	-150.000,00
Umbau ehem. Stadtwerte Rohrbach zu einem Behelfskindergarten	11.826,59	3.165,00	3.784,20	619,20	-8.042,39
Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im gesamten Stadt	80.661,30	0,00	0,00	0,00	-80.661,30
Umwandlung des ehem. JVA-Gebäudes zur Musikschule	0,00	1.050.000,00	0,00	-1.050.000,00	0,00
	3.610.995,76	15.102.407,58	4.395.505,41	-10.706.902,17	784.509,65

Bei den allgemeinen Investitionszuweisungen handelt es sich mit T€ 493 und bei den besonderen Investitionszuweisungen in voller Höhe um die Mittel aus dem "Saarlandpakt".

Die markierte Maßnahme teilt sich nach Produkten gegliedert wie folgt auf:

Kleininvestitionen von 1.000 € bis 20.000 €

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
An- und Verkauf und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke	89.464,74	0,00	0,00	0,00	-89.464,74
Bauhof, Betrieb	1.500,00	0,00	0,00	0,00	-1.500,00
Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und Katastrophenschutz	6.000,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Betrieb solcher Einri	32.300,00	1.700,00	0,00	-1.700,00	-32.300,00
Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte	0,00	4.775,08	4.775,08	0,00	4.775,08
Klimaschutz	9.832,00	0,00	0,00	0,00	-9.832,00
Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen	15.249,00	0,00	100,00	100,00	-15.149,00
Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	0,00	0,00	14.569,81	14.569,81	14.569,81
Schulen	0,00	497.469,00	293.133,36	-204.335,64	293.133,36
Volkshochschule	0,00	0,00	1.357,81	1.357,81	1.357,81
	154.345,74	503.944,08	313.936,06	-190.008,02	159.590,32

2000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
Bezeichnung Maßnahme	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00
Ersatzbeschaffung einer Rasenkehrmaschine	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	0,00
Ersatzbeschaffung eines LKW mit Kran und Dreiseitenkipper	0,00	7.500,00	0,00	-7.500,00	0,00
Ersatzbeschaffung Hilfeleistungs-/Löschfahrzeug für LB Rohrbach	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00	0,00
Ersatzbeschaffung von fünf Pritschenwagen	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	0,00
Ersatzbeschaffung von zwei Feuchtsalzstreuern	0,00	1.500,00	0,00	-1.500,00	0,00
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (Bauhof)	0,00	3.000,00	9.535,00	6.535,00	9.535,00
Verkauf bebauter Grundstücke bis 20.000 €	0,00	0,00	14.690,00	14.690,00	14.690,00
Verkauf des alten Hallenbades	0,00	250.000,00	0,00	-250.000,00	0,00
Verkauf des ehem. Bauhofs Rohrbach	0,00	280.000,00	0,00	-280.000,00	0,00
Verkauf unbebauter Grundstücke bis 20.000 €	7.560,00	0,00	0,00	0,00	-7.560,00
Verkauf von Anschlussleitungen an die Stadtwerke GmbH	522.619,23	0,00	0,00	0,00	-522.619,23
Verkauf von Vermögensgegenständen der Feuerwehr	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	0,00
Verkauf von Vermögensgegenständen des GB 1	0,00	0,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00
Verkauf von Vermögensgegenständen des GB 6	4.650,00	0,00	400,00	400,00	-4.250,00
Verkauf von Vermögensgegenständen des städt. Betriebshofs	23.239,49	0,00	48.304,21	48.304,21	25.064,72
	558.068,72	556.000,00	74.529,21	-481.470,79	-483.539,51

2200 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
Bezeichnung Maßnahme	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Baukostenanteil f. Straßenentwässerung Bei der Kirche	3.855,60	32,43	-66.792,57	-66.825,00	-70.648,17
Neuanl. u. Erneuer.Straßenbeleucht. IGB-Mitte, Kleininvestit. 1.000 bis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stellplatzablösungen	2.560,00	11.490,00	0,00	-11.490,00	-2.560,00
Übernahme der Einnahmereste aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	10.305,34	0,00	-10.305,34	0,00
	6.415,60	21.827,77	-66.792,57	-88.620,34	-73.208,17

Beim Baukostenanteil f. Straßenentwässerung bei der Kirche handelt es sich um die Rückerstattungen von Erschließungsbeiträgen, die aus buchhalterischen Gründen vereinfacht als negative Einzahlungen behandelt wurden.

2500 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022-Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Ankauf der Grundstücke Kaiserstraße 360 und 362	0,00	-681.000,00	-664.494,80	16.505,20	-664.494,80
Ankauf Kohlenstraße 25 Haus Brauner	0,00	-236.000,00	0,00	236.000,00	0,00
Ankauf Kohlenstraße 6a/Edelweiß	-244.910,12	0,00	0,00	0,00	244.910,12
Ankauf Kohlenstraße 7-13	0,00	-2.200.000,00	-2.168.672,69	31.327,31	-2.168.672,69
Ankauf Parkplätze Pfarrgasse	0,00	0,00	-74.550,00	-74.550,00	-74.550,00
Erwerb bebauter Grundstücke in St. Ingbert-Mitte	-404,49	-3.680,33	-696,48	2.983,85	-291,99
Erwerb Naherholungsfläche Glashütter Weiher	0,00	-36.000,00	-32.074,97	3.925,03	-32.074,97
Erwerb unbebauter Grundstücke in Hassel	-2.559,74	0,00	0,00	0,00	2.559,74
Erwerb unbebauter Grundstücke in Oberwürzbach	-3.007,23	0,00	0,00	0,00	3.007,23
Erwerb unbebauter Grundstücke in St. Ingbert-Mitte	0,00	-10.500,38	0,00	10.500,38	0,00
Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei/Verwaltung+Mus	-769.441,32	-2.346.002,36	-2.346.002,36	0,00	-1.576.561,04
Erwerb von Grundstücken Auf dem Kesselwald	0,00	-149.380,00	-136.515,41	12.864,59	-136.515,41
Gestaltung Ecke Kohlenstr./Josefstaler Str. "Thume Eck"	-932,41	-2.566,01	-2.566,01	0,00	-1.633,60
Herrichtung eines Parkplatzes am Bahnhof Rohrbach	-10.548,72	0,00	0,00	0,00	10.548,72
Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach	-696,39	-29.260,00	-28.813,21	446,79	-28.116,82
Rückübertragung Mühlwaldstadion	-905,84	-453,38	-453,38	0,00	452,46
Sanierung und Umbau der ehem. Schule Hassel zu einem Kindergarten	0,00	-250.000,00	-390.790,32	-140.790,32	-390.790,32
Umbau ehem. Jugendheim St. Pirmin zum Betrieb der FGTS Albert-V	-369,97	0,00	0,00	0,00	369,97
	-1.033.776,23	-5.944.842,46	-5.845.629,63	99.212,83	-4.811.853,40

2600 Auszahlungen für Baumaßnahmen

Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022-Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anbau eines Aufzuges an der Stadthalle	0,00	-500,00	0,00	500,00	0,00
Anlegung eines Radweges Industriestraße - Mühlstraße - Glashütte	0,00	-109.103,15	0,00	109.103,15	0,00
Aufwertung der Gustav-Clauss-Anlage	0,00	-254.671,57	0,00	254.671,57	0,00
Ausbau einer Verbindungsstraße zw. Industriestraße und Mühlstraße	0,00	-118.386,64	0,00	118.386,64	0,00
Barrierefreier Zugang zum Gebäude Waldfriedhof	0,00	-100.000,00	0,00	100.000,00	0,00
Bau einer Fluchttreppe in der Albert-Weisgerber-Schule	0,00	-336,39	0,00	336,39	0,00
Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Has	-14.421,12	-95.578,88	0,00	95.578,88	14.421,12
Baukostenanteil f. Straßenentwässerung Bei der Kirche	-35.731,61	0,00	0,00	0,00	35.731,61
Endausbau St. Ingberter Flur	0,00	-56.414,21	-56.414,21	0,00	-56.414,21
Entflechtungsmaßnahme Betzentral (Regenrückhaltemaßnahmen)	-1.054,34	0,00	0,00	0,00	1.054,34
Entflechtungsmaßnahme Waldfriedhof (Regenrückhaltemaßnahme)	-719,45	-313,51	-313,51	0,00	405,94
Entwicklung Rohrbachachse / WVD-Areal / Ludwigstraße	0,00	-1.200.000,00	0,00	1.200.000,00	0,00
Erneuerung der Heizungsanlage in der Rischbachschule	-10.307,50	-157,77	0,00	157,77	10.307,50
Erneuerung der Lichtsignalanlagen gemäß dem Maßnahmenkonzept	0,00	-89.757,04	0,00	89.757,04	0,00
Erneuerung der Lüftungsanlage Stadthalle	0,00	-4.380,61	0,00	4.380,61	0,00
Erneuerung der TGA (Heizungs- und Lüftungsanlage) Eisenberghall	0,00	-770.000,00	-44.138,39	725.861,61	-44.138,39
Errichtung von Fahrradinfrastruktur	0,00	-880.000,00	-229.182,82	650.817,18	-229.182,82
Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe	-217.558,90	-183.291,48	0,00	183.291,48	217.558,90
Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei/Verwaltung+Mus	0,00	-153.133,96	-71.752,77	81.381,19	-71.752,77
Generalsanierung der Ludwigschule	-340.948,75	-7.646.217,48	-882.405,01	6.763.812,47	-541.456,26
Generalsanierung der Rischbachschule	0,00	-550.000,00	0,00	550.000,00	0,00
Gestaltung Ecke Kohlenstr./Josefstaler Str. "Thume Eck"	-126.049,65	0,00	0,00	0,00	126.049,65
Herrichtung Entree Fußgängerzone im Bereich "Im Sumpe"	-107.027,52	-21.827,84	-15.780,61	6.047,23	91.246,91
Hochwasserschutz am Gehnbach	0,00	-300.000,00	0,00	300.000,00	0,00
Innenstadtentwicklung Rohrbachachse	0,00	-12.600,29	0,00	12.600,29	0,00
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-34.483,09	-12.327,98	-12.327,98	0,00	22.155,11
Mauerabbruch und Zaunbau Friedhof Rentrisch	0,00	-32.318,12	-32.318,12	0,00	-32.318,12
MINT-Campus/Gestaltung Freianlagen	0,00	-113.750,00	0,00	113.750,00	0,00
MINT-Campus/Herrichtung Laborgebäude für SFTZ	-1.550.056,00	-16.313,17	-16.313,17	0,00	1.533.742,83
Modernisierung der Fußgängerzone	0,00	-4.125,31	0,00	4.125,31	0,00
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Albert-Weisgerber-Schule	-1.428,00	-604.459,06	-18.445,00	586.014,06	-17.017,00
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Südschule	0,00	-812.487,95	-19.843,25	792.644,70	-19.843,25
Neubau der Fußgängerbrücke in der Au	0,00	-60.000,00	-3.397,81	56.602,19	-3.397,81
Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach	-42,25	-1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	42,25
Neubau der Kindertagesstätte St. Konrad	-42,25	-1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	42,25
Neubau des Rundwanderweges beim Wasserlehrpfad in Rentrisch	-16.269,63	0,00	0,00	0,00	16.269,63
Neubau des städt. Betriebshofes	0,00	-40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Oberwürzbach	0,00	-118.435,79	0,00	118.435,79	0,00
Neubau eines Durchlasses am Würzbach in der Talstraße in Oberwür	-981,75	-495.030,68	0,00	495.030,68	981,75
Zwi.summe	-2.457.121,81	-17.855.918,88	-1.402.632,65	16.453.286,23	1.054.489,16

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022-Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Übertrag	-2.457.121,81	-17.855.918,88	-1.402.632,65	16.453.286,23	1.054.489,16
Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach	0,00	-112.271,04	0,00	112.271,04	0,00
Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach	-1.330.746,81	-1.610.706,65	-1.529.858,31	80.848,34	-199.111,50
Offenlegung des Schmelzkanals u. des Rohrbachs im Bereich Alte S	-13.791,39	-986.208,61	-33.644,71	952.563,90	-19.853,32
Renovierung des Sportheimes "In den Königswiesen" Rohrbach	0,00	-192.130,53	0,00	192.130,53	0,00
Rückbau der Tischtennishalle mit anschließender Freiraumgestaltu	-413.761,36	-823.491,26	-14.984,10	808.507,16	398.777,26
Sanierung der Straße "Im Schiffelland"	0,00	-630.620,00	0,00	630.620,00	0,00
Sanierung des Brückenbauwerks bei der Zufahrt zum Mühlwaldstad	0,00	-115.000,00	0,00	115.000,00	0,00
Sanierung des Feuerwehrgerätehauses LBZ St. Ingbert-Mitte	0,00	-248.801,48	-100.719,11	148.082,37	-100.719,11
Sanierung des Rathauses	-91.939,34	-283.979,58	-14.224,52	269.755,06	77.714,82
Sanierung ehem. Mühlwaldschule/Umbau zum Bürogebäude und F	0,00	-251.153,64	-71.905,41	179.248,23	-71.905,41
Sanierung Ratskeller	0,00	-144.000,00	0,00	144.000,00	0,00
Sanierung Wassertretbecken Lindenbrunnen	-23.321,03	-8.571,70	0,00	8.571,70	23.321,03
Sanierung/Neubau des Sportheims in Hassel	-3.313,06	0,00	0,00	0,00	3.313,06
Umbau der ehem. Grundschule Rentrisch zu einer 4gruppigen Kinde	0,00	-6.636,00	-2.591,71	4.044,29	-2.591,71
Umbau des Bürgerhaus ROhrbach	-71.532,93	-218.697,55	0,00	218.697,55	71.532,93
Umbau ehem. Hausmeisterwohnung Rathaus zu Büroräumen	0,00	-9.280,89	0,00	9.280,89	0,00
Umbau ehem. Stadtwerke Rohrbach zu einem Behelfskindergarten	-28.215,18	0,00	0,00	0,00	28.215,18
Umgestaltung eines Teils des Friedhofes Hassel in eine Grünanlage	-12.140,44	-14.701,16	-12.068,48	2.632,68	71,96
Umwandlung des ehem. JVA-Gebäudes zur Musikschule	-111.350,99	-1.683.756,40	-300.151,11	1.383.605,29	-188.800,12
	-4.557.234,34	-25.195.925,37	-3.482.780,11	21.713.145,26	1.074.454,23

Die markierten Maßnahmen teilen sich nach Produkten gegliedert wie folgt auf:

Kleininvestitionen von 1.000 € bis 20.000 €

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022-Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Friedhöfe, Bestattungswesen	-27.861,86	0,00	0,00	0,00	27.861,86
Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	0,00	-12.327,98	-12.327,98	0,00	-12.327,98
Öffentliche Straßen und sonstige Verkehrsflächen	-5.602,80	0,00	0,00	0,00	5.602,80
ÖPNV	-1.018,43	0,00	0,00	0,00	1.018,43
	-34.483,09	-12.327,98	-12.327,98	0,00	22.155,11

2700 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022-Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlage eines Wasserspielplatzes in der Gustav-Clauss-Anlage	-8.925,35	-36.254,10	-36.254,10	0,00	-27.328,75
Anlegung eines Fitnessparcours in Hassel	-1.909,83	0,00	0,00	0,00	1.909,83
Anschaffung einer Kletterkombination Spielplatz Schulh. Albert-Weisgerber	0,00	-18.000,00	0,00	18.000,00	0,00
Anschaffung eines Ausweisterrains	0,00	0,00	-20.994,62	-20.994,62	-20.994,62
Anschaffung eines gebrauchten Hackers	0,00	-120.000,00	0,00	120.000,00	0,00
Anschaffung eines Geschwindigkeits-Messfahrzeugs	0,00	0,00	-68.750,35	-68.750,35	-68.750,35
Anschaffung eines Kletterseilgeräts für den Spielplatz Schulhof Pestalozzi	0,00	0,00	-21.991,26	-21.991,26	-21.991,26
Anschaffung eines Mischpultes für die Stadthalle	0,00	-65.000,00	0,00	65.000,00	0,00
Anschaffung eines mobilen Hochdruckreinigers	0,00	-24.000,00	-32.260,26	-8.260,26	-32.260,26
Anschaffung eines Stellwandsystems für Flüchtlingsunterkünfte	0,00	0,00	-60.725,70	-60.725,70	-60.725,70
Ansch. von bewegl. AV von 150 bis 1.000 € Stadtbücherei	-2.046,04	-3.589,37	-3.589,37	0,00	-1.543,33
Anschaffung von Fahrzeugsperrern für Veranstaltungen und Feste	0,00	-55.400,00	-58.857,64	-3.457,64	-58.857,64
Ausbau der virtualisierten Infrastruktur	0,00	-30.663,80	0,00	30.663,80	0,00
Bau eines Solarcarports mit Photovoltaik	-1.926,73	-62.205,34	-111,21	62.094,13	1.815,52
Einrichtung und Umbau von Bushaltestellen	-30.006,43	-499.877,43	-116.132,55	383.744,88	-86.126,12
Erneuerung der Fußgängersignalanlage Ensheimer Straße/Joh.-Jos.-Heide	0,00	-58.677,73	0,00	58.677,73	0,00
Erneuerung des Spielplatzes in Reichenbrunn	0,00	-15.001,45	-15.001,45	0,00	-15.001,45
Errichtung einer LED-Flutlichtanlage am Sportplatz Königswiesen	-5.054,53	-157.923,47	-83.403,13	74.520,34	-78.348,60
Ersatzbeschaffung Ausleihtheke	0,00	-15.200,00	-13.917,47	1.282,53	-13.917,47
Ersatzbeschaffung einer Großkehrmaschine	-192.795,26	0,00	0,00	0,00	192.795,26
Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine	0,00	-130.000,00	-125.754,85	4.245,15	-125.754,85
Ersatzbeschaffung einer Rasenkehrmaschine	0,00	-21.000,00	0,00	21.000,00	0,00
Ersatzbeschaffung eines großen Spielturmes für den Spielplatz Lendelfeld	-17.778,84	-12.235,15	-12.235,15	0,00	5.543,69
Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-/Löschfahrzeugs für LB Rentrisch	0,00	-326.040,00	-102.364,49	223.675,51	-102.364,49
Ersatzbeschaffung eines LKW mit Kran und Dreiseitenkipper	0,00	-170.000,00	0,00	170.000,00	0,00
Ersatzbeschaffung eines Unimogs	-165.444,31	0,00	0,00	0,00	165.444,31
Ersatzbeschaffung Hilfeleistungs-/Löschfahrzeug für LB Rohrbach	0,00	-370.000,00	-102.709,07	267.290,93	-102.709,07
Ersatzbeschaffung Kletterturm mit Rutschanlage für Spielplatz Am Pfeil	-30.222,58	0,00	0,00	0,00	30.222,58
Ersatzbeschaffung von fünf Pritschenwagen	-29.517,64	-70.000,00	0,00	70.000,00	29.517,64
Ersatzbeschaffung von zwei Ackerschleppern	-50.417,64	0,00	0,00	0,00	50.417,64
Ersatzbeschaffung von zwei Feuchtsalzstreuern	-26.629,82	-30.000,00	0,00	30.000,00	26.629,82
Ersatzbeschaffung von zwei Multicars	-216.444,23	0,00	0,00	0,00	216.444,23
Ersatzbeschaffung von zwei Toilettenwagen	-19.928,93	0,00	0,00	0,00	19.928,93
Ersatzbeschaffung zentraler Switch	0,00	-45.000,00	0,00	45.000,00	0,00
Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements (digital)	0,00	-23.133,60	-23.133,60	0,00	-23.133,60
Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe	-18.353,52	-90.150,48	-84.553,37	5.597,11	-66.199,85
Installation von Vorrangschaltungen an LSA zur Beschleunigung des Bu	0,00	-7.105,80	0,00	7.105,80	0,00
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-741.642,01	-885.044,99	-546.988,64	338.056,35	194.653,37
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € IKT	-3.580,65	-143.807,16	-84.888,68	58.918,48	-81.308,03
Neuanschaffung eines Dienstfahrzeuges	-12.007,64	0,00	0,00	0,00	12.007,64
Neuanschaffung eines Kletterkubus in der Seyenanlage	0,00	-23.865,28	-23.865,28	0,00	-23.865,28
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Albert-Weisgerber-Schule	0,00	-7.500,00	0,00	7.500,00	0,00
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Südschule	0,00	-25.000,00	0,00	25.000,00	0,00
Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach	0,00	-110.000,00	0,00	110.000,00	0,00
Neubau der Kindertagesstätte St. Konrad	0,00	-110.000,00	0,00	110.000,00	0,00
Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Oberwürzbach	0,00	-55.708,04	0,00	55.708,04	0,00
Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach	0,00	-22.030,40	-28.762,23	-6.731,83	-28.762,23
Reaktivierung Altbau Kita Rentrisch als Kita Am Spellenstein	-51.499,43	-80.297,20	-80.297,20	0,00	-28.797,77
Überarbeitung der Haltestellensituation am Leibniz-Gymnasium	-75.852,23	-37.228,66	0,00	37.228,66	75.852,23
Umbau ehem. Stadtwerte Rohrbach zu einem Behelfskindergarten	-272,12	-6.307,00	-14.125,68	-7.818,68	-13.853,56
Umgestaltung Außengelände Kita Luitpoldschule	0,00	-40.661,80	0,00	40.661,80	0,00
	-1.702.255,76	-4.003.908,25	-1.761.667,35	2.242.240,90	-59.411,59

Die markierten Maßnahmen teilen sich nach Produkten gegliedert wie folgt auf:

Kleininvestitionen von 1.000 € bis 20.000 €

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022-Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Allgemeine Sicherheit und Ordnung	0,00	-2.990,00	-2.990,00	0,00	-2.990,00
An- und Verkauf und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke	-165.057,96	-24.948,34	-24.881,83	66,51	140.176,13
Bauhof, Betrieb	-73.196,21	-127.923,89	-111.931,40	15.992,49	-38.735,19
Bildende Kunst (außer Museen)	0,00	-1.200,00	-1.200,00	0,00	-1.200,00
Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und Katastrophenschutz	-59.008,66	-106.305,09	-33.073,92	73.231,17	25.934,74
Erhaltung und Erschließung von Archivgut	0,00	-4.360,00	-136,50	4.223,50	-136,50
Förderung des Tourismus	-3.403,75	-74.000,00	-2.119,98	71.880,02	1.283,77
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Betrieb solcher Einr	-53.267,27	-27.286,79	-11.620,83	15.665,96	41.646,44
Friedhöfe, Bestattungswesen	-97.095,30	-203.609,60	-166.935,48	36.674,12	-69.840,18
Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte	-7.660,03	-10.756,77	0,00	10.756,77	7.660,03
Klimaschutz	-16.844,95	0,00	0,00	0,00	16.844,95
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	0,00	-4.418,00	-4.418,00	0,00	-4.418,00
Koordination und Entwicklung der Biosphäre	-4.641,00	0,00	0,00	0,00	4.641,00
Kulturelle Veranstaltungen	0,00	-8.017,63	0,00	8.017,63	0,00
Musikschule	0,00	-5.061,50	0,00	5.061,50	0,00
Natur- und Landschaftspflege einschl. Biotope	-2.791,15	-38.605,39	0,00	38.605,39	2.791,15
Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen	-6.427,70	-8.821,30	-3.245,35	5.575,95	3.182,35
Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	-43.103,18	-81.810,51	-28.269,21	53.541,30	14.833,97
Parkplätze und Parkhäuser	0,00	-6.128,50	-6.128,50	0,00	-6.128,50
Raumbezogene Informationssysteme	-2.013,57	-218,12	-218,12	0,00	1.795,45
Schulen	-197.770,06	-72.718,28	-106.026,43	-33.308,15	91.743,63
Sportstätten	-2.437,46	-7.960,91	-10.330,10	-2.369,19	-7.892,64
Stadt- und Dorffeste	0,00	-27.142,37	0,00	27.142,37	0,00
Stadtbücherei	0,00	-5.800,00	0,00	5.800,00	0,00
Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	-4.620,98	0,00	0,00	0,00	4.620,98
Verkehrliche Planung und Verkehrsregelungen	-2.302,78	0,00	0,00	0,00	2.302,78
Volkshochschule	0,00	-20.962,00	-15.792,99	5.169,01	-15.792,99
Zentrale Dienstleistungen	0,00	-14.000,00	-17.670,00	-3.670,00	-17.670,00
	-741.642,01	-885.044,99	-546.988,64	338.056,35	194.653,37

2900 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022-Ist2021
Bezeichnung Maßnahme	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Akt.Zuschuss an prot. Martin-Luther-Kirchengem. z.Erweit. Kita" Louise	0,00	-545.796,38	0,00	545.796,38	0,00
Akt.Zuschuss an prot.Christuskirchengem. St. Ingbert f. Kitapl. u. Erwei	0,00	-49.710,00	-5.795,82	43.914,18	-5.795,82
Aktivierb. Zuschuss an Verein "Handel u. Gewerbe" z. Ansch. Weihnach	-4.220,37	0,00	0,00	0,00	4.220,37
Aktivierbarer Zuschuss an die SG Hassel e.V. zur Sanierung des Kunstra	0,00	0,00	-180.000,00	-180.000,00	-180.000,00
Aktivierbarer Zuschuss an Kita Louise Scheppler zu Sanierungsmaßnah	0,00	-24.750,00	-24.750,00	0,00	-24.750,00
Aktivierbarer Zuschuss an Kita St. Franziskus zu Sanierungsmaßnahm	0,00	-152.905,00	0,00	152.905,00	0,00
Aktivierbarer Zuschuss an Pfarrei Herz Jesu Hassel für Ersatzneubau Kit	-228.854,51	-124.815,76	-125.968,41	-1.152,65	102.886,10
Allgemeine aktivierbare Zuschüsse (Kleininvestitionen)	-52.862,20	-60.582,16	-50.082,16	10.500,00	2.780,04
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (Musikschule)	-243,50	0,00	0,00	0,00	243,50
	-286.180,58	-958.559,30	-386.596,39	571.962,91	-100.415,81

3000 Sonstige Investitionsauszahlungen

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022-Ist2021
Bezeichnung Maßnahme	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Digitalisierung Bauamt und elektronische Akteneinführung	-6.522,09	-4.759,85	-3.309,69	1.450,16	3.212,40
Digitalisierung der Leistungserfassung beim städt. Betriebshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements (digital)	-16.451,51	-160.414,89	0,00	160.414,89	16.451,51
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (ohne IKT)	-15.655,16	-24.817,74	-5.337,15	19.480,59	10.318,01
Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (IKT)	-34.166,86	-34.789,12	-19.883,87	14.905,25	14.282,99
Neuanschaffung der VOIS MESO-Software für das Meldewesen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Relaunch der städtischen Internetseite	0,00	-25.000,00	-11.900,00	13.100,00	-11.900,00
	-72.795,62	-249.781,60	-40.430,71	209.350,89	32.364,91

Die Kleininvestitionen (ohne IKT) teilen sich nach Produkten gegliedert wie folgt auf:

	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022-Ist2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Förderung des Tourismus	0,00	-14.000,00	0,00	14.000,00	0,00
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Betrieb solcher Einr	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
Koordination und Entwicklung der Biosphäre	0,00	-6.556,90	0,00	6.556,90	0,00
Personalverwaltung	0,00	0,00	-5.337,15	-5.337,15	-5.337,15
Stadtbücherei	-7.655,16	-4.260,84	0,00	4.260,84	7.655,16
	-15.655,16	-24.817,74	-5.337,15	19.480,59	10.318,01

Mittelzu-/abfluss aus der Finanzierungstätigkeit

	IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen					
Darlehensermächtigung aus 2020	2.971.000,00				
Darlehensermächtigung aus 2021		4.854.180,00			
Darlehensermächtigung aus 2022		10.819.502,00			
	2.971.000,00	15.673.682,00	0,00	-15.673.682,00	-2.971.000,00
Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen (ohne Ausleihungen)	120.772,83	124.209,00	124.208,82	-0,18	3.435,99
Tilgungen					
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-2.112.648,94	-2.931.202,24	-2.359.484,96	571.717,28	-246.836,02
Auszahlung Leibrente Kaiserstraße 43 und Parkplatz Poststraße	-91.443,00	-91.443,00	-100.499,30	-9.056,30	-9.056,30
	-2.204.091,94	-3.022.645,24	-2.459.984,26	562.660,98	-255.892,32
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	887.680,89	12.775.245,76	-2.335.775,44	-15.111.021,20	-3.223.456,33
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlung für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Ein-u.Auszahlungen aus Krediten zur Liq.sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückfl.Darl.v.verb.U.,Bet.,SoV	100.000,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00
Gew.v.Darl.(o.A.)verbU,Bet,SV	-150.000,00	0,00	-150.000,00	-150.000,00	0,00
Saldo aus Einzahlungen u.Auszahlungen aus Gewährung v.Darlehen	-50.000,00	0,00	-150.000,00	-150.000,00	-100.000,00
Mittelzu-/abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	837.680,89	12.775.245,76	-2.485.775,44	-15.261.021,20	-3.323.456,33

Periodenfremde / neutrale Erträge und Aufwendungen

Nachfolgend sind die einmaligen/neutralen Beträge dargestellt.

		Ist- 2021	Fort- geschriebener Ansatz 2022	Ist- 2022	Vergleich IST 2022/ fortgeschr. Ansatz	Vergleich IST 2022/ IST 2021
		TE	TE	TE	TE	TE
Neutrales Ergebnis						
Hhpos.	Neutrale Erträge					
100	Gewst-Korrekturen (Saldo aus Nachz.u.Erstatt.) die Vorjahre betreffen	8.350	2.000	2.305	305	-6.045
200	Zuschüsse VHS (Corona-bedingt)	89		0	0	-89
200	Zuschüsse für Straßen-und Schulsanierung	459		162	162	-297
200	Pers.kostenzusch.vm Land und Kreis f.Kindergärten für 2020	309		86	86	-223
200	Auflösung Sopo wegen Verkauf Anschlussleitungen	255		0	0	-255
200	Ersatzleist.für GewSt-Ausfälle	1.287	2.102	1.089	-1.013	-198
200	Ersatzleist.für ESt-Ausfälle	1.077	721	742	21	-335
600	Erst.nicht gez.Elternbeitr.aufgr.coronabedingetr Kita-Schließungen	30		15	15	-15
600	Erst.f.Wahlen	47	35	36	1	-11
700	Versicherungserstattungen	64	22	17	-5	-47
700	Sonst./ z.B.Ertr.Auflös.WB,Rückz.Aufw.Vorjahre	40		76	76	36
700	Erträge aus dem Verkauf Anlagevermögen	47	0	52	52	5
700	Erträge aus der Auflösung der Rst für Unterl.Instandh.	216	0	408	408	192
2000	Zinserträge von verb. Unternehmen (Erstatt.Fi.kosten Anschlussleitung)	129		0	0	-129
2000	Erträge aus der Vollverzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen	138	3	199	196	61
		12.537	4.883	5.187	304	-7.350
Neutrale Aufwendungen						
1400	Sonderabschreibungen	2		5.816	5.816	5.814
1500	Begrüßungsgeld f.Vorjahre	21		0	0	-21
1500	erhöhter Defizitausgleich GGE			738	738	738
1700	Zuführung Wertberichtigungen auf Forderungen	124		110	110	-14
1700	Verluste aus Anlageabgängen / Sopoabgängen	29		30	30	1
1700	Verbrauchsabre.SW f.Vj.;Rückz.Zusch.Pers.kost.Kigä.f.Vj.Korrekt..Bh.	60		42	42	-18
2100	Aufwendungen aus der Vollverz.von Gewerbesteuererstattungen	154	1	306	305	152
		390	1	7.042	7.041	6.652
	Ergebnis	12.147	4.882	-1.855	-6.737	-14.002

Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften soweit nicht von der Genehmigungspflicht befreit

Es liegen keine wesentlichen Verpflichtungen aus Leasingverträgen oder Ähnlichem vor.

Zur Übertragung ins Rechnungsjahr 2022 werden folgende Zahlungsermächtigungen gebildet:

Ergebnishaushalt Aufwendungen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Übertragung nach 2023 €
1.1.01.01.559201	Verfüungsmittel/St. Ingbert-Mitte	37.239,49
1.1.01.01.559202	Verfüungsmittel/Rohrbach	24.710,22
1.1.01.01.559203	Verfüungsmittel/Hassel	22.315,36
1.1.01.01.559204	Verfüungsmittel/Oberwürzbach	9.465,20
1.1.01.01.559205	Verfüungsmittel/Rentrisch	18.858,62
1.2.20.01.506050	Personalnebenaufwendungen	28.138,94
1.2.20.01.551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	11.807,06
2.1.02.02.523700	Aufwendungen f. die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 1.000 €	95.707,00
2.5.02.01.531804	Aufwend. f. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übr. Bereiche/Oberwürzb.-kult.Vereine	1.514,00
2.5.01.02.521100	Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	6.400,00
2.5.04.01.523700	Aufwendungen f. die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 1.000 €	772,27
2.5.25.01.529900	Sonstige sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.000,00
5.1.10.01.552500	Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	198.964,79
5.1.10.02.552500	Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	156.146,05
5.1.20.02.552500	Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	60.000,00
5.5.20.01.523120	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	49.680,00
5.6.10.01.529996	Aufwend. f. die Unterhalt. fremden Eigentums(Wiederaufforstung Diedesbühl/Festo)	7.438,81
5.6.10.03.552500	Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	1.785,00
	Gesamtsumme:	741.942,81

Investive Auszahlungen

Finanzhaushalt

Buchungsstelle	Bezeichnung	Ermächtigungen aus Forderungen/ Verbindlichkeiten Betrag €	Übertragung nach 2023 €
1.1.06.01/6501.782100	Relaunch der städtischen Internetseite	11.900,00	1.200,00
1.1.09.02/6500.782100	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (Software)		14.905,25
1.1.09.02/6500.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)	14.003,14	5.267,78
1.1.09.02/6702.782100	Digitalisierung Bauamt und elektronische Akteneinführung		1.450,16
1.1.09.02/6703.782600	Ersatzbeschaffung zentraler Switch		45.000,00
1.1.09.02/6704.782600	Ausbau der virtualisierten Infrastruktur		29.162,54
1.1.11.01/1000.782200	Erwerb unbebauter Grundstücke in St. Ingbert-Mitte		7.000,00
1.1.11.01/4001.782200	Erwerb von Grundstücken Auf dem Kesselwald	8.827,00	4.037,59
1.1.11.02/1002.783050	Neubau FGTS Südschule		792.644,70
1.1.11.02/1003.782300	Ankauf Kohlenstraße 7-13 Karlsbergsaal		64.027,31
1.1.11.02/1005.782300	Ankauf Grundstücke Kaiserstraße 360 und 362		16.505,20
1.1.11.02/1008.783050	Flüchtlingsunterkünfte in Containerbauweise beim ehem. Leibniz-Neubau (Baumaßn.)		540.000,00
1.1.11.02/1013.783050	Sanierung ehem. Mühlwaldschule/Umbau zum Bürogebäude und Flüchtlingsunterkünften	3.748,50	175.499,73
1.1.11.02/1303.783050	Sanierung des Rathauses (Baumaßnahme)	24.000,00	245.755,06
1.1.11.02/1320.783050	Bau einer Fluchttreppe in der Albert-Weisgerber-Schule		336,39
1.1.11.02/1332.783050	Anbau eines Aufzuges an der Stadthalle		500,00
1.1.11.02/1342.783050	Umwandlung des ehem. JVA-Gebäudes zur Musikschule (Baumaßnahme)	113.781,33	1.227.673,67
1.1.11.02/1345.783050	Sanierung des Feuerwehrgerätehauses LBZ St. Ingbert-Mitte	117.602,64	230.479,73
1.1.11.02/1366.783050	Erneuerung der Lüftungsanlage Stadthalle (Baumaßnahme)		1.822,11
1.1.11.02/1367.783050	Sanierung Ratskeller		144.000,00
1.1.11.02/1369.783050	Generalsanierung der Ludwigschule (Baumaßnahme)	11.732,70	6.762.182,33
1.1.11.02/1390.783050	Neubau Baubetriebshof (Baumaßnahme)		40.000,00
1.1.11.02/1396.783050	Neubau FGTS Albert-Weisgerber-Schule		586.014,06
1.1.11.02/1397.782300	Ankauf Kohlenstraße 25		236.000,00
1.1.11.02/1398.783050	Barrierefreier Zugang Gebäude Waldfriedhof (Baumaßnahme)		100.000,00
1.1.11.02/1655.782600	Anschaffung eines Mischpultes für die Stadthalle	2.545,71	62.454,29
1.1.11.02/1906.783050	Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei /Verwaltung+Museum (Baumaßnahme)	79.998,83	1.382,36
1.1.11.02/2300.783050	Umbau Bürgerhaus Rohrbach (Baumaßnahme)		218.697,55
1.1.11.02/2312.783050	Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach	44.063,45	358.035,11
1.1.11.02/2313.783050	Renovierung des Sportheimes "In den Königswiesen" Rohrbach		47.130,53
1.1.11.02/2319.782300	Neubau Kindertagesstätte Rohrbach (Grunderwerb)		446,79
1.1.11.02/2321.783050	Flüchtlingsunterkünfte in Containerbauweise beim Festplatz Rohrbach (Baumaßn.)		600.000,00
1.1.11.02/3305.783050	Erneuerung der TGA (Heizungs- und Lüftungsanlage) Eisenberghalle		492.559,45
1.1.11.02/3306.782300	Sanierung und Umbau der ehem. Schule Hassel zu einem Kindergarten (Grunderwerb)		10.709,68
1.1.11.02/3306.783050	Sanierung und Umbau der ehem. Schule Hassel zu einem Kindergarten		50.000,00
1.1.11.02/4300.782600	Neubau eines Generationenhauses in Oberwürzbach (bew. Anl.verm. über 1.000 €)		55.708,04
1.1.11.02/4300.783050	Neubau eines Generationenhauses in Oberwürzbach (Baumaßnahme)		118.435,79
1.1.11.02/4302.783050	Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Hasenfels		95.578,88
1.1.11.02/4303.783050	Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach (Baumaßnahme)	1.428,00	110.843,04
1.1.11.02/5301.783050	Umbau ehem. Grundschule Rentrisch zu 4gruppiger Kindertageseinricht. (Baumaßn.)		4.000,00
1.2.02.01/1657.782600	Anschaffung eines Ausweisterminals	20.146,70	4,50
1.2.20.01/1614.782600	Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs zur Waldbrandbekämpfung		95.000,00
1.2.20.01/2605.782600	Ersatzbeschaffung Hilfeleistungs-/Löschfahrzeug für LB Rohrbach (bew. Anl.verm.)		267.290,93
1.2.20.01/5602.782600	Ersatzbeschaffung Hilfeleistungs-/Löschfahrzeugs f. LB Rentr. (Erwerb bew.Anl.v)		223.675,51
1.2.20.01/7039.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		123.133,11
2.1.01.01/7040.782600	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		22.926,85
2.1.02.02/1002.782600	Neubau FGTS Südschule (bew.Anl.verm>1000€)		25.000,00
2.1.02.02/1396.782600	Neubau FGTS Albert-Weisgerber-Schule (bew.Anl.verm>1000€)		7.500,00
2.1.02.02/7042.782600	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		10.756,77
2.5.01.02/7046.782600	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)	8.017,63	
2.5.01.03/7047.782600	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	8.017,62	19.124,75
2.5.04.01/7049.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		4.000,00

2.5.05.01/7050.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		5.061,50
2.5.06.01/7051.782600	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		5.800,00
2.5.25.01/7052.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		4.223,50
3.6.10.01/1365.782600	Umgestaltung Außengelände Kita Luitpoldschule		40.661,80
3.6.10.01/4304.782600	Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe (Ansch. bew.Anl.verm.)		5.597,11
3.6.10.01/7057.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		15.665,96
3.6.10.01/8509.781800	Akt.Zuschuss an prot. Martin-Luther-Kirchengem. z.Erweit. Kita" Louise Scheppler"		545.796,38
3.6.10.01/8521.781800	Akt.Zuschuss an prot.Christuskirchengem. St. Ingbert f. Kitapl. u. Erweit. Essr.		43.914,18
3.6.10.01/8522.781800	Akt.Zuschuss an Kita St. Franziskus zu Sanierungsmaßnahmen		152.905,00
3.6.10.01/8529.781800	Akt.Zusch an Kath. Kita St. Josef "Sanierung Flachdach und Außenfassade"		29.971,51
4.2.10.01/8523.781800	Aktivierbarer Zuschuss an die SG Hassel e.V. zur Sanierung des Kunstrasenplatzes	53.302,16	0,00
4.2.40.01/2607.782600	Errichtung einer LED-Flutlichtanlage am Sportplatz Königswiesen(bew.Anl.vermög.)	96.956,30	27.564,04
5.1.10.02/1448.783200	Innenstadtentwicklung Rohrbachachse		12.600,29
5.1.10.02/1449.783400	Modernisierung der Fußgängerzone		4.125,31
5.1.10.02/7062.782400	Kleininvestitionen bis 20.000 € (Erwerb Fin.anl.)	500,00	
5.1.10.02/8500.781800	Aktivierbare Zuschüsse, Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (übr. Bereich)		10.500,00
5.1.30.01/7086.782100	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (immat. Vermögen)		6.556,90
5.3.70.01/6751.782600	Anschaffung eines gebrauchten Hackers		120.000,00
5.4.10.01/1100.782300	Erwerb bebauter Grundstücke (Straßenflächen)		2.983,85
5.4.10.01/1446.782300	Sanierung der Straße "Im Schiffelland"		323.370,00
5.4.10.01/1454.783200	Erneuer. d. Lichtsignalanlagen gem. Maßnahmenkonzept "Gutachten LFS" (Baumaßn.)		89.757,04
5.4.10.01/1460.783200	Herrichtung Entree Fußgängerzone im Bereich "Im Sumpfe"		6.047,23
5.4.10.01/2404.783200	Ausbau einer Verbindungsstraße zw. Industriestraße und Mühlstraße (Baumaßnahme)		118.386,64
5.4.10.01/2408.783200	Anlegung eines Radweges in der Mühlstraße		109.103,15
5.4.10.02/1427.783200	Sanierung des Brückenbauwerks bei der Zufahrt zum Mühlwaldstadion		115.000,00
5.4.70.01/6502.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)	115.000,00	268.744,88
5.5.10.01/1472.783200	Neubau der Fußgängerbrücke in der Au		56.602,19
5.5.10.01/7076.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		43.605,39
5.5.15.02/1452.783200	Aufwertung der Gustav-Clauss-Anlage (Baumaßnahmen)		254.671,57
5.5.15.02/2001.782200	Erwerb Naherholungsfläche Glashütter Weiher		3.925,03
5.5.15.02/3409.783200	Umgestaltung eines Teils des Friedhofes Hassel in eine Grünanlage		2.632,68
5.5.15.02/7077.782600	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (bew.Anl.Verm.>1.000e))		5.675,95
5.5.15.03/1664.782600	Anschaffung einer Kletterkombination Spielplatz Schulh. Albert-Weisgerber-Schule		18.000,00
5.5.15.03/7078.782600	Kleininvestitionen (Spielgeräte) von 1.000 bis 20.000 €		69.784,06
5.5.20.03/1462.783200	Offenlegung des Schmelzkanals u. des Rohrbachs im Bereich Alte Schmelz (Baumaßn)		952.563,90
5.5.20.03/1463.783200	Hochwasserschutz am Gehnbach (Baumaßnahme)		300.000,00
5.5.20.03/1464.783200	Entwicklung Rohrbachachse / WVD-Areal / Ludwigstraße (Baumaßnahme)		1.200.000,00
5.5.20.03/2609.783200	Sanierung Wassertretbecken am Lindenbrunnen (Baumaßnahme)		8.571,70
5.5.20.03/4403.783200	Neubau eines Durchlasses am Würzbach in der Talstraße in Oberwürzbach		495.030,68
5.5.20.03/6701.782100	Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements (digital)		160.414,89
5.5.30.01/7081.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 (bewegliches Anlagevermögen)	36.013,40	660,72
5.6.10.03/1469.783200	Errichtung von Fahrradinfrastruktur (Baumaßnahme)	62.834,30	587.982,88
5.6.10.03/6752.782600	Bau eines Solarcarports mit Photovoltaik (Baumaßnahme)		92.094,13
5.7.30.01/6621.782600	Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine		4.245,15
5.7.30.01/6684.782600	Ersatzbeschaffung von zwei Feuchtsalzstreuern	32.458,15	
5.7.30.01/6692.782600	Ersatzbeschaffung von fünf Pritschenwagen		70.000,00
5.7.30.01/6693.782600	Ersatzbeschaffung eines LKW mit Kran und Dreiseitenkipper		170.000,00
5.7.30.01/6695.782600	Anschaffung eines mobilen Hochdruckreinigers		649,19
5.7.30.01/6754.782600	Ersatzbeschaffung einer Rasenkehrmaschine		21.000,00
5.7.30.01/7084.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)		31.929,10
5.7.50.01/7085.782100	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (Erwerb immat.Vermögensgegenst.)		14.000,00
5.7.50.01/7085.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegl.Anlagevermögen)		3.000,00
	Gesamtsumme:	866.877,56	20.927.233,02
			21.794.110,58

Investive Einzahlungen

Finanzhaushalt

Buchungsstelle	Bezeichnung	Ermächtigungen aus Forderungen/ Verbindlichkeiten Betrag €	Übertragung nach 2023 €
1.1.06.01/7006.681050	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (Bundeszuweisung)	7.500,00	0,00
1.1.11.02/1002.681100	Neubau FGTS Südschule (Landeszuweisung)		400.000,00
1.1.11.02/1342.681100	Umwandlung des ehem. JVA-Gebäudes zur Musikschule (Landeszuweisung)		1.050.000,00
1.1.11.02/1355.681100	MINT-Campus/Herrichtung Laborgebäude für SFTZ (Landeszuweisung)	301.068,76	0,00
1.1.11.02/1355.681800	Einricht. eines Laborgebäudes f. das SFTZ auf der Alten Schmelz (Zusch. übr.Ber.)		902.507,83
1.1.11.02/1369.681700	Generalsanierung der Ludwigschule (Zuschüsse von privaten Unternehmen)	549.540,00	
1.1.11.02/1906.681100	Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei/Verwaltung+Museum (Landeszuweisung)	1.558.474,67	
1.1.11.02/2312.681100	Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach (Landeszuweisung)	450.000,00	0,00
1.1.11.02/3305.681050	Erneuerung der TGA (Heizungs- und Lüftungsanlage) Eisenberghalle(Bundeszuweis.)		308.000,00
1.1.11.02/4300.681100	Neubau eines Generationenhauses in Oberwürzbach (Landeszuweisung)		12.806,00
1.1.11.02/4303.681100	Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach (Landeszuweisung)		100.000,00
1.1.11.02/4304.681100	Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe (Landeszuweisung Baumaßnahme)	201.280,00	0,00
1.1.11.02/4304.681200	Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe (Kreiszuweisung Baumaßnahme)	150.960,00	0,00
1.1.11.02/5301.681100	Umbau ehem. Grundschule Rentrish zu 4gruppiger Kindertageseinricht. (Landeszuw.)		61.388,00
1.1.11.02/8009.682120	Verkauf des alten Hallenbades		250.000,00
1.1.11.02/8010.682120	Verkauf des ehem. Bauhofs Rohrbach		280.000,00
1.2.20.01/2605.682310	Ersatzbeschaffung Hilfeleistungs-/Löschfahrzeug für LB Rohrbach (Verk.erl. Altf)		3.000,00
1.2.20.01/7039.681200	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (Kreiszuweisung)	5.488,83	
2.1.01.01/7040.681100	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (Landeszuweisung)	159.864,64	0,00
2.1.02.02/1002.681100	Neubau FGTS Südschule (L.zuw.bew.Anl.verm)		12.500,00
2.1.02.02/1396.681100	Neubau FGTS Albert-Weisgerber-Schule (Landeszuw.)		3.750,00
3.6.10.01/4304.681100	Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe (Landeszuweisung bew. Anl.verm)	7.320,00	0,00
3.6.10.01/4304.681200	Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe (Kreiszuweisung bew. Anl.verm)	5.490,00	0,00
3.6.10.01/5301.681200	Umbau der ehem. Grundschule Rentrish zu einer 4gruppigen Kindertageseinrichtung		12.114,12
3.6.10.01/5305.681100	Reaktivierung Altbau Kita Rentr. als Kita Am Spellenstein (La.zuw. bew.Anl.Verm)	70.050,70	
3.6.10.01/5305.681200	Reaktivierung Altbau Kita Rentr. als Kita Am Spellenstein (Kr.zuw. bew.Anl.Verm)	52.538,03	0,00
3.6.10.01/7057.681100	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (Zuweisung v. Land)	1.700,00	0,00
4.2.40.01/2607.681100	Errichtung einer LED-Flutlichtanlage am Sportplatz Königswiesen (Zuw.ü.Bereich)	25.000,00	
5.1.10.02/8500.681800	Rückzahlung Aktivierbare Zuschüsse, Kleininv. 1.000 bis 20.000 € (übr. Bereich)	5.350,00	0,00
5.4.10.01/9999.683100	Übernahme der Einnahmereste aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	10.305,34	0,00
5.4.60.01/8102.683100	Stellplatzablösungen	11.490,00	
5.4.70.01/6502.681100	Einrichtung und Umbau von Bushaltestellen (Landeszuweisungen)	535.987,00	11.746,82
5.5.20.03/1462.681100	Offenlegung des Schmelzkanals u. des Rohrbachs im Bereich Alte Schmelz (La.zuw.)		582.534,99
5.5.20.03/1463.681100	Hochwasserschutz am Gehnbach (Landeszuweisung)		200.000,00
5.5.20.03/1464.681100	Entwicklung Rohrbachachse / WVD-Areal / Ludwigstraße (Landeszuweisung)		300.000,00
5.5.20.03/4403.681100	Neubau eines Durchlasses am Würzbach i. d.Talstraße in Oberwürzbach (Landeszuw.)		100.000,00
5.5.20.03/6701.681100	Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements (digital) (Landeszuw.)		180.000,00
5.5.20.03/8999.681200	Übernahme der Einnahmereste aus Investitionszuschüssen	100.000,00	0,00
5.6.10.03/1469.681050	Errichtung von Fahrradinfrastruktur (Bundeszuweisung)		780.000,00
5.6.10.03/1469.681100	Errichtung von Fahrradinfrastruktur (Landeszuweisung)	142.611,05	0,00
5.6.10.03/6752.681800	Bau eines Solarcarports mit Photovoltaik (Zuschuss übr.Bereich)		18.000,00
5.7.30.01/6621.682311	Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine (Verkaufserlös Altfahrzeug)		5.000,00
	Gesamtsumme:	4.352.019,02	5.573.347,76
			9.925.366,78

	Anlage 11a
	Muster zu § 43 Nr. 11 KommHVO
Übersicht über die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen aus	
	2022
Stand der Finanzmittel aus Investitionstätigkeit am 01.01.	- 1.391.277 €
(+) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Z 32 der Finanzrechnung)	- 7.113.862 €
(+) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen (Z 34 der Finanzrechnung ohne Umschuldung)	0 €
(+) Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus gewährten Darlehen (ohne Ausleihungen)	- 150.000 €
(+) Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit nach Abbau der Liquiditätskredite gem. § 16 Abs. 2 KommHVO	6.381.338 €
(=) Stand der Finanzmittel aus Investitionstätigkeit am 31.12.	- 2.273.802 €
(+) noch verfügbare Ermächtigungen für Kredite für Investitionen	14.142.545 €
(+) noch zu erwartende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.925.367 €
(=) mögliche Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.794.111 €
übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.794.111 €

		Anlage 11c	
		Muster zu § 43 Nr. 24 KommHVO	
Nachweis über das zahlungsbezogene Ergebnis nach § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt			
		2021	2022
		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres
1.	+/-	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.867.426 - 328.550
2.	+	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen (ohne Ausleihungen)	120.773 124.209
3.	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	- 2.204.092 - 2.459.984
4.	-/+	Einzahlungen aus Zuweisungen aus dem KELF (-) Auszahlungen aus Rückzahlungen KELF (+)	- -
5.	=	Saldo nach § 6 Position 1 und 2	17.784.107 - 2.664.325
6.	-	Jährliche Mindesttilgung lt. Rückführungsplan	
		Rückführung von Fehlbeträgen der Vorjahre	
7.	-	Rückführung eines Fehlbetrages aus dem zweitvorangegangenen Jahr	
8.	-	Rückführung eines Fehlbetrages aus dem drittvorangegangenen Jahr	
9.	-	Rückführung eines Fehlbetrages aus dem viertvorangegangenen Jahr	
10.	-	Rückführung struktureller FB	
11.	+	Übertragener Überschuss aus Vorjahren	3.066.040 20.294.384
12.	+/-	Korrekturen	
13.	=	Zahlungsbezogenes Ergebnis (§ 6) vor Verwendung	20.850.146 17.630.058
		Information	
14.		<i>Verwendbarer Überschuss im Hh Jahr - ohne offene FB-</i>	
15.		<i>Offene FB aus VJ incl. offene strukt FB ab lfd. Jahr</i>	
		Verwendung	
16.	-	<i>Vorrangige Rückführung offener FB im Falle der Ergebnisverwendung</i>	
17.	-	Verwendung eines Überschusses zur Tilgung struktureller Kassenkredite	
18.	-	Verwendung eines Überschusses zur Finanzierung von Investitionen	555.762
19.	=	Überschuss (+) oder Fehlbetrag (-) nach Verwendung	20.294.384 17.630.058
20.		<i>Darin: Restbetrag zur Verwendung im Haushaltsjahr/Übertrag ins Folgejahr</i>	20.294.384 17.630.058
21.		Nachrichtlich: Struktureller Fehlbetrag	
22.		Offene strukturelle Fehlbeträge ab dem Haushaltsjahr	

				Anlage 11d
				Muster zu § 43 Nr. 25 KommHVO
Nachweis über das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach § 7 des Gesetzes über den Saarlandpakt				
			2021	2022
			Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres
1.	+/-	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.233.255	801.333
2.	+	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen (ohne Ausleihungen)	120.773	124.209
3.	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	- 2.204.092	- 2.459.984
4.	-	Einzahlungen aus Zuweisungen aus dem KELF (-)		
	+	Auszahlungen aus Rückzahlungen KELF (+)		-
5.	=	Zwischenergebnis (Saldo nach § 6 Nr. 1)	4.149.936	- 1.534.443
6.	-	Jährliche Mindesttilgung lt. Rückführungsplan		
		Rückführung von Fehlbeträgen der Vorjahre		
7.	-	Rückführung eines Fehlbetrages aus dem zweitvorangegangenen Jahr		
8.	-	Rückführung eines Fehlbetrages aus dem drittvorangegangenen Jahr		
9.	-	Rückführung eines Fehlbetrages aus dem viertvorangegangenen Jahr		
10.	-	Rückführung struktureller FB		
11.	+	Übertragener Überschuss aus Vorjahren	3.066.040	2.510.277
12.	+/-	Korrekturen		
13.	=	Strukturelles zahlungsbezogenes Ergebnis (§ 7 i.V.m. § 6 Position 2 bis 5)	7.215.975	975.834
14.		nachrichtlich: Defizitobergrenze nach § 8 Abs. 2		
15.		Abweichung von der Defizitobergrenze Defizitobergrenze	7.215.975	2.030.773

Übersicht über die Bürgschaften:

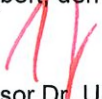
Bürgschaftsnehmerin	Gläubiger	Verwendungszweck	Umsprungsbetrag Euro	Stand 31.12.2021 Euro	Stand 31.12.2022 Euro
Gewerbe- und Technologiepark GmbH	Kreissparkasse Saarpfalz	Finanzierung Klimaanlage	22.000,00	80,59	0,00
Gewerbe- und Technologiepark GmbH	Kreissparkasse Saarpfalz	Teilfinanzierung Gründerzentrum/ Erweiterung GTP	525.678,25	179.430,99	127.162,01
GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)	Hypovereinsbank	Ankauf Pfarrgasse 9, SR 19.05.2009	2.210.000,00	1.198.435,17	1.027.230,15
		Ankauf Eventhaus, SR 19.05.2009			
		Bau Parkhaus DNA, SR 19.05.2009			
GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)	Kreissparkasse Saarpfalz	Ankauf und Erschließung des Gewerbegebietes Geistkirche	1.032.000,00	361.200,00	258.000,00
		Ankauf und Erschließung des Gewerbegebietes Alfred-Lippmann- Straße			
		Ankauf und Erschließung des Thyssen- Krupp-Geländes			
GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)	Kreissparkasse Saarpfalz	Ankauf und Erschließung des Thyssen- Krupp-Geländes (Beschluss 236.210,00 €)	467.500,00	343.393,10	318.213,60
		Erwerb von Gewerbeflächen von Herrn Wirtz zum Ankauf von Gewerbeflächen im Bereich Geistkirche			
GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)	Kreissparkasse Saarpfalz	Ankauf und Umbau eines Teilbereiches des Objekts Kaiserstraße 71	3.430.000,00	2.437.650,86	2.318.091,38
GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)	Kreissparkasse Saarpfalz	Ankauf und Umbau eines Teilbereiches des Objekts Kaiserstraße 71	500.000,00	392.864,84	380.107,22
		Nachfinanzierung zu 3.430.000,00 €			
GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)	Kreissparkasse Saarpfalz	Energetische Sanierung des Objektes Dudweilerstraße 16b	165.000,00	77.395,71	65.410,75
		Nachfinanzierung zu 3.430.000,00 €			
GGE GmbH	Kreissparkasse Saarpfalz	Herrichtung Kléber-Süd-Gelände	1.800.000,00	1.709.250,00	1.648.750,00
Stadtwerke Sankt Ingbert	Kreissparkasse Saarpfalz	Holzackschnitzelanlage DNA	823.900,00	44.352,65	0,00
Stadtwerke Sankt Ingbert	Kreissparkasse Saarpfalz	Erwerb von Aktien an der VSE, Saarbrü	749.000,00	402.587,50	365.137,50
Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Neubau Hallenbad	986.000,00	51.872,00	0,00
Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Neubau Hallenbad	1.750.000,00	184.198,00	92.092,00
Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Neubau Hallenbad	2.912.000,00	383.144,00	229.880,00
Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH	SaarLB	Neubau Hallenbad	2.800.000,00	1.393.878,78	1.278.773,08
Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH	Kreissparkasse Saarpfalz	Neubau Hallenbad	1.168.000,00	328.500,00	255.500,00
		Summe:		9.488.234,19	8.364.347,69

Liste der Mitglieder des Stadtrates

Name	Vorname	Straße	Zeitraum	Partei
Abel	Joachim	Würzbachstraße 32	01.01.-31.12.2022	SPD
Bachmann	Rainer Gerd	Am Alten Kirchenpfad 31	01.01.-31.12.2022	CDU
Backes	Nadine	In der Hammerdell 7	01.01.-31.12.2022	CDU
Berrang	Martin	Am Nordhang 9	01.01.-31.12.2022	AfD
Behmann	Herdis	Otto-Hahn-Straße 7	01.01.-31.12.2022	SPD
Dr. Best-Dreßler	Cornelia	Maxplatz 16	01.01.-31.12.2022	GRÜNE
Dr. Breinig	Frank	St. Herblainer Straße 3	01.01.-31.12.2022	CDU
De Haas	Sabine Hildegard	Nelkenstraße 14	01.01.-31.12.2022	GRÜNE
Fries	Kai	In der Hammerdell 19	01.01.-31.12.2022	CDU
Gaa	Andreas	Triftstraße 47	01.01.-31.12.2022	FDP
Gries	Harald	Blücherstraße 83	01.01.-31.12.2022	SPD
Hadamitzky	Anne	Im Schmelzerwald 43	01.01.-31.12.2022	LINKE
Hartmann	Barbara	Wittemannstraße 3	01.01.-31.12.2022	CDU
Hauck	Albrecht	Adam-Stegerwald-Straße 23	01.01.-31.12.2022	FAMILIE
Hauck	Markus	Kantstraße 4	01.01.-31.12.2022	CDU
Herges	Manfred	Reinhold-Becker-Straße 29	01.01.-11.01.2022	CDU
Hoffmann	Thomas	Spieser Straße 57	01.01.-31.12.2022	AfD
Keller	Rainer Herbert	Römerstraße 8	01.01.-31.12.2022	GRÜNE
Klenner	Bärbel	Dr.-Schulthess-Straße 61	01.01.-31.12.2022	CDU
König	Michael	Am Mühlwald 1	01.01.-31.12.2022	GRÜNE
Körner	Roland	Rote Flurstraße 4	01.01.-31.12.2022	FAMILIE
Lahm	Manfred	Steckentalstraße 31	01.01.-31.12.2022	CDU
Luckas	Oskar	Zur Schnapphahner Dell 39	01.01.-31.12.2022	AfD
Magenreuter	Thomas	Pestalozzistraße 6	01.01.-31.12.2022	CDU
Marx	Jürgen	Eisenbahnstraße 5	01.01.-31.12.2022	CDU
Mast	Franz-Josef	Rosenstraße 20	01.01.-31.12.2022	SPD
Meier	Sven	Theodorstraße 88	01.01.-31.12.2022	SPD
Dr. Monzel	Markus	Am Hasenbühl 14	01.01.-31.12.2022	CDU
Münzebrock	Carina	Hasseler Straße 19	01.01.-31.12.2022	CDU
Oberinger	Sven	Karl-Vopeliusstr. 29	15.02.-31.12.2022	CDU
Raber	Maximilian	Pfarrer-Lauer-Straße 5	01.01.-31.12.2022	SPD
Reiß	Lothar	Von-der-Leyen-Straße 51	01.01.-31.12.2022	FAMILIE
Richter	Peter	Neunkircher Weg 138a	13.09.-31.12.2022	DU
Roth	Helga	Untere Kaiserstraße 20	01.01.-31.12.2022	SPD
Sauer	Dunja	Am Fuhrweg 24	01.01.-04.11.2022	SPD
Schaan	Isabell	Friedhofstraße 79	01.01.-31.12.2022	LINKE
Schmitt	Markus	Eichendorffstraße 20	01.01.-31.12.2022	GRÜNE
Schmitt	Ursula	Wiesenstraße 143	01.01.-31.12.2022	CDU
Straßberger	Ellen	Elstersteinstraße 19i	01.01.-31.12.2022	SPD
Strobel	Christa	Goethestraße 14	01.01.-31.12.2022	CDU

Trittelvitz	Michael	Winnweg 76	01.01.-11.07.2022	DU
Name	Vorname	Straße	Zeitraum	Partei
Uder	Mathis	Adolf-Kolping-Straße 18	01.01.-31.12.2022	CDU
Uhl	Kurt	Friedhofstraße 38	01.01.-31.12.2022	CDU
Wagner	Luca	Kaiserstraße 11	01.01.-31.12.2022	SPD
Weber	Nico	Sportplatzstr.	01.01.-31.12.2022	FW
Wendel	Jeremy	Fichtenweg 12	01.01.-31.12.2022	CDU
Wieth	Christina	Robert-Koch-Straße 5	01.01.-31.12.2022	CDU
Zitt	Albert	Eisenbahnstr. 56	16.11.-31.12.2022	SPD

St. Ingbert, den 14. November 2024


Professor Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Anlagenübersicht

Anlage I/4

	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen			Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	31.12.2021	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7.472.591,30	474.695,35			7.947.286,65	-351.460,12		-4.010.383,44	3.813.667,98	3.936.903,21
1.2 Sachanlagen										
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte										
1.2.1.1 Grünflächen	2.014.257,38			29.960,37	2.044.217,75	-2.226,00		-65.421,35	1.951.062,03	1.978.796,40
1.2.1.2 Ackerland	1.431.234,88	145.342,41			1.576.577,29				1.431.234,88	1.576.577,29
1.2.1.3 Wald, Forsten	4.494.981,95				4.494.981,95	-2.815,00		-20.545,00	4.477.251,95	4.474.436,95
1.2.1.4 Schutzflächen	195.735,00				195.735,00				195.735,00	195.735,00
1.2.1.5 Kiesgruben, Steinbrüche, sonstige Abbauflächen										
1.2.1.6 Gewässer	3.592.823,63			31.923,26	3.624.746,89	-71.426,00		-707.424,00	2.956.825,63	2.917.322,89
1.2.1.7 Sonstige unbebaute Grundstücke	11.183.315,29		-1.995,00	29.509,60	11.210.829,89			-4.500,00	11.178.815,29	11.206.329,89
SUMME 1.2.1	22.912.348,13	145.342,41	-1.995,00	91.393,23	23.147.088,77	-76.467,00		-797.890,35	22.190.924,78	22.349.198,42
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte										
1.2.2.1 Wohnbauten	12.239.773,39				12.239.773,39	-210.910,00		-2.935.963,14	9.514.720,25	9.303.810,25
1.2.2.2 soziale Einrichtungen	11.978.567,81	3.060,09			11.981.627,90	-201.970,00		-1.918.302,18	10.262.235,63	10.063.325,72
1.2.2.3 Schulen	14.617.484,07				14.617.484,07	-387.406,00		-5.414.608,64	9.590.281,43	9.202.875,43
1.2.2.4 Kulturanlagen	4.388.227,24		-13.910,00		4.374.317,24	-86.680,00		-1.200.307,00	3.274.000,24	3.174.010,24
1.2.2.5 Sportanlagen, Spielplätze u. a.	15.107.912,11	1.113.265,99		13.687,20	16.234.865,30	-338.819,03		-4.951.650,56	10.495.080,58	11.283.214,74
1.2.2.6 Gartenanlagen	2.498.554,22			220.002,83	2.718.557,05	-69.659,00		-1.137.275,90	1.430.937,32	1.581.281,15
1.2.2.7 Friedhöfe	5.058.302,96	32.318,12		274.079,80	5.364.700,88	-39.238,00		-1.442.352,17	3.655.188,79	3.922.348,71
1.2.2.8 Verwaltungsgebäude	8.450.676,30				8.450.676,30	-220.231,00		-3.252.322,06	5.418.585,24	5.198.354,24
1.2.2.9 sonstige Gebäude	27.824.125,24	25.451,02		11.671.047,60	39.520.623,86	-944.054,00		-8.027.223,44	20.740.955,80	31.493.400,42
SUMME 1.2.2	102.163.623,34	1.174.095,22	-13.910,00	12.178.817,43	115.502.625,99	-2.498.967,03		-30.280.005,09	74.382.585,28	85.222.620,90
1.2.3 Infrastrukturvermögen										
1.2.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechn. Anlagen	4.274.284,67				4.274.284,67	-90.715,00		-1.498.401,64	2.866.598,03	2.775.883,03
1.2.3.2 Gleisanlagen mit Streckenaus- und Sicherheitsanl.	270.047,40				270.047,40				270.047,40	270.047,40
1.2.3.3 Stromversorgungsanlagen	20.099,53				20.099,53	-1.003,00		-10.832,00	10.270,53	9.267,53
1.2.3.4 Gasversorgungsanlagen										
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen										
1.2.3.6 Abfallentsorgungsanlagen										
1.2.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen										
1.2.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	112.929.422,05	237.192,21			113.166.614,26	-2.997.843,74		-45.707.789,24	70.219.476,55	67.458.825,02
1.2.3.9 sonstiges Infrastrukturvermögen	3.492.059,37				3.492.059,37	-78.584,00		-1.807.100,55	1.763.542,82	1.684.958,82
SUMME 1.2.3	120.985.913,02	237.192,21			121.223.105,23	-3.168.145,74		-49.024.123,43	75.129.935,33	72.198.981,80
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden										
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.768.825,75	2.336,50			8.771.162,25			-2.879,88	8.765.945,87	8.768.282,37
1.2.6 Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge	7.177.778,26	359.458,50	-282.401,07		7.254.835,69	-424.476,30		-4.371.071,41	2.994.715,02	2.883.764,28
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.712.512,23	501.117,50		394.033,03	9.607.662,76	-504.137,75		-6.233.031,75	2.983.618,23	3.374.631,01
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.951.861,86	7.573.652,66		-12.664.243,69	9.861.270,83	-9.335,09		-233.426,53	14.727.770,42	9.627.844,30
SUMME 1.2	285.672.862,59	9.993.195,00	-298.306,07		295.367.751,52	-6.681.528,91		-90.942.428,44	201.175.494,93	204.425.323,08
1.3 Finanzanlagen										
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	26.690.275,41				26.690.275,41				26.690.275,41	26.690.275,41
1.3.2 Beteiligungen (privatrechtlich)	18.315,50	500,00			18.815,50				18.315,50	18.815,50
1.3.3 Sondervermögen	30.619.653,39				30.619.653,39				30.619.653,39	30.619.653,39
1.3.4 Anteile an Zweckverbänden	3.743.803,00				3.743.803,00				3.743.803,00	3.743.803,00
1.3.5 Ausleihungen	5.793.294,62				5.793.294,62	-5.793.294,62		-5.793.294,62	5.793.294,62	5.793.294,62
1.3.6 (sonstige) Wertpapiere des Anlagevermögens										
SUMME 1.3	66.865.341,92	500,00			66.865.841,92	-5.793.294,62		-5.793.294,62	66.865.341,92	61.072.547,30
SUMME Anlagevermögen	360.010.795,81	10.468.390,35	-298.306,07		370.180.880,09	-12.826.283,65		-100.746.106,50	271.854.504,83	269.434.773,39

Forderungsübersicht

Art der Forderung	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2021 €	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2022 €	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahren €
1	2	3	4	5	6
2.2.1 Öffentliche-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebührenforderungen	123.621,01	219.378,90	219.378,90	0,00	0,00
2.2.1.2 Beitragsforderungen	21.827,77	21.795,34	21.795,34	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuerforderungen	3.043.284,95	6.555.821,14	6.555.821,14	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	518.442,22	394.233,40	127.742,57	266.490,83	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.371.085,67	4.217.295,90	4.217.295,90	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	352.943,60	565.462,20	515.462,20	0,00	50.000,00
2.2.2.2 gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		0,00	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	18.492,06	1.134.776,43	1.134.776,43	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen den öffentlichen Bereich	225.740,08	322.150,62	322.150,62	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen den privaten Bereich	214.389,32	780.631,78	780.631,78	0,00	0,00
2.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände	10.243,71	15.366,94	15.366,94	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	8.900.070,39	14.226.912,65	13.910.421,82	266.490,83	50.000,00

Sonderpostenübersicht

	Anschaffungs- und Herstellkosten						Abschreibungen			Buchwert	
	Anfangsbestand EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Endbestand EUR	Abschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Abschreibungen im Zuschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2022 EUR	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.1 Sonderposten für Zuwendungen	-42.401.666,96	-1.587.911,43		-9.836.864,03	-53.826.442,42	1.628.835,46		17.446.447,73	-26.584.054,69	-36.379.994,69	
9.1.1 Anzahlungen Sonderposten für Zuwendungen	-7.885.394,59	-4.531.704,74		9.836.864,03	-2.580.235,30				-7.885.394,59	-2.580.235,30	
9.2 Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	-15.881.404,50	66.825,00			-15.814.579,50	454.070,79		6.657.591,22	-9.677.884,07	-9.156.988,28	
9.2.1 Anzahlungen Sonderposten für Beiträge und ä. Entg.						7.471,00					
9.3 Sonstige Sonderposten	-387.027,24				-387.027,24			328.060,27	-66.437,97	-58.966,97	
SUMME Sonderposten	-66.555.493,29	-6.052.791,17			-72.608.284,46	2.090.377,25		24.432.099,22	-44.213.771,32	-48.176.185,24	

Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeit	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2021		Stand am Ende des Haushaltsjahres 2022		davon mit einer Restlaufzeit von		
	€		€		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4	5	6	€
4.1 Anleihen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Erhaltene Anzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		33.034.642,11	30.668.879,50	2.469.528,49	8.580.877,29	19.618.473,72	
4.3.1 von verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4.3.2 von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4.3.3 von Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4.3.4 vom öffentlichen Bereich		73.094,85	38.554,58	30.139,31	8.415,27	0,00	
4.3.5 vom privaten Bereich		32.961.547,26	30.630.324,92	2.439.389,18	8.572.462,02	19.618.473,72	
4.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		6.976.287,00	7.096.416,15	100.499,30	401.997,20	6.593.919,65	
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.507.020,56	1.506.220,66	1.506.220,66	0,00	0,00	
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten		2.936.427,61	2.070.872,10	2.070.872,10	0,00	0,00	
Summe aller Verbindlichkeiten		44.454.377,28	41.342.388,41	6.147.120,55	8.982.874,49	26.212.393,37	

Gesamtübersicht und produktorientierte Teilfinanzrechnung

Teilhaushalte (TeilHH)		IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung	-64.675,07	-468.775,69	-421.594,00	47.181,69	-356.918,93
03	Bürgerservice und Ordnung	-178.737,25	-1.377.705,88	-556.455,73	821.250,15	-377.718,48
04	Kultur, Biosphäre und VHS	-14.585,70	-156.350,61	-92.293,97	64.056,64	-77.708,27
05	Wirtschaft	-7.624,12	-88.000,00	-2.119,98	85.880,02	5.504,14
06	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	-1.079.207,39	-7.328.948,25	-941.045,43	6.387.902,82	138.161,96
07	Städtischer Betriebshof	-774.374,04	-572.923,89	-269.946,51	302.977,38	504.427,53
08	Gebäudemanagement	-4.952.378,84	-24.858.375,04	-8.696.002,97	16.162.372,07	-3.743.624,13
10	Städtischer Kunstbesitz	0,00	-1.200,00	-1.200,00	0,00	-1.200,00
11	Familie, Soziales und Integration	-580.660,12	-1.501.237,62	-536.445,60	964.792,02	44.214,52
Gesamtergebnis		-7.652.242,53	-36.353.516,98	-11.517.104,19	24.836.412,79	-3.864.861,66

Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (= Saldo aus investiven Ein- und Auszahlungen) nach Teilhaushalten
Nachfolgend werden die Teilhaushalte nach Produkten untergliedert

Teilhaushalte (TeilHH) / Produkte				IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z.2021 Euro
01	Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung	1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	-12.008	-14.000	-17.670	-3.670	-5.662
		1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	0	-29.418	-16.318	13.100	-16.318
		1.1.07.01	Personalverwaltung	0	0	-5.337	-5.337	-5.337
		1.1.09.02	Informations- und Kommunikationstechnik - IK	-44.270	-259.020	-108.082	150.938	-63.813
		4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung	0	0	-180.000	-180.000	-180.000
		4.2.40.01	Sportstätten	-8.398	-166.338	-94.187	72.151	-85.789
01 Ergebnis				-64.675	-468.776	-421.594	47.182	-356.919
02	Finanzen, Rechnungsprüfung	1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschluss	0	0	0	0	0
02 Ergebnis				0	0	0	0	0
03	Bürgerservice und Ordnung	1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	0	-2.990	-2.990	0	-2.990
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Verwargelder	0	0	-68.750	-68.750	-68.750
		1.2.02.01	Einwohnermeldeangelegenheiten	0	0	-20.995	-20.995	-20.995
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und Katast	-59.009	-824.375	-266.910	557.466	-207.901
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkehrsregelungen	-2.303	0	0	0	2.303
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	-10.549	-6.129	-80.679	-74.550	-70.130
		5.4.70.01	ÖPNV	-106.877	-544.212	-116.133	428.079	-9.255
03 Ergebnis				-178.737	-1.377.706	-556.456	821.250	-377.718
04	Kultur, Biosphäre und VHS	2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	0	-8.018	0	8.018	0
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	0	-82.542	-58.858	23.685	-58.858
		2.5.04.01	Volkshochschule	0	-20.962	-15.793	5.169	-15.793
		2.5.05.01	Musikschule	-244	-5.062	0	5.062	244
		2.5.06.01	Stadtbücherei	-9.701	-28.850	-17.507	11.343	-7.806
		2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Archivgut	0	-4.360	-137	4.224	-137
		5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der Biosphäre	-4.641	-6.557	0	6.557	4.641
		04 Ergebnis				-14.586	-156.351	-92.294
05	Wirtschaft	5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-4.220	0	0	0	4.220
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-3.404	-88.000	-2.120	85.880	1.284
05 Ergebnis				-7.624	-88.000	-2.120	85.880	5.504
Übertrag				-265.622	-2.090.832	-1.072.464	1.018.369	-806.842

Teilhaushalte (TeilHH) / Produkte				IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z.2021 Euro
Übertrag				-265.622	-2.090.832	-1.072.464	1.018.369	-806.842
06	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaftung unbebauter Grundstücke	-5.567	-159.880	-136.515	23.365	-130.948
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	-42.500	-55.226	-27.500	27.726	15.000
		5.1.20.03	Raumbezogene Informationssysteme	-2.014	-218	-218	0	1.795
		5.3.70.01	Kompostieranlage	0	-120.000	0	120.000	0
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Verkehrsflächen	-148.766	-1.088.467	-72.891	1.015.576	75.875
		5.4.10.02	Ingenieurbauwerke	0	-115.000	0	115.000	0
		5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen	0	0	0	0	0
		5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einschl. Biotopflächen	-2.791	-98.605	-3.398	95.208	-607
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen	-575.581	-1.140.251	-64.939	1.075.312	510.642
		5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	-101.940	-199.494	-149.944	49.550	-48.005
		5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	-56.319	-3.173.673	-57.092	3.116.581	-772
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	-124.957	-235.928	-199.254	36.674	-74.296
		5.6.10.03	Klimaschutz	-18.772	-942.205	-229.294	712.911	-210.522
06 Ergebnis				-1.079.207	-7.328.948	-941.045	6.387.903	138.162
07	Städtischer Betriebshof	5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	-774.374	-572.924	-269.947	302.977	504.428
07 Ergebnis				-774.374	-572.924	-269.947	302.977	504.428
08	Gebäudemanagement	1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung bebaute Grundstücke	-4.952.379	-24.858.375	-8.696.003	16.162.372	-3.743.624
08 Ergebnis				-4.952.379	-24.858.375	-8.696.003	16.162.372	-3.743.624
09	Allgemeine Finanzwirtschaft	6.1.10.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0
09 Ergebnis				0	0	0	0	0
10	Städtischer Kunstbesitz	2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	0	-1.200	-1.200	0	-1.200
10 Ergebnis				0	-1.200	-1.200	0	-1.200
11	Familie, Soziales und Integration	2.1.01.01	Schulen	-197.770	-72.718	-106.026	-33.308	91.744
		2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte	-7.660	-43.257	0	43.257	7.660
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	-4.621	0	-60.726	-60.726	-56.105
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-370.609	-1.385.263	-369.693	1.015.569	916
11 Ergebnis				-580.660	-1.501.238	-536.446	964.792	44.215
Gesamtergebnis				-7.652.243	-36.353.517	-11.517.104	24.836.413	-3.864.862

Erläuterung der Maßnahmen:

Teil	TeilHHBez	Produkt	Prod.bez.	HH	Beschreibung	Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
01	Hauptverwalt	1.1.05.01	Zentrale Dienst	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € Neuanschaffung eines Dienstfahrzeuges	0 -12.008	-14.000 0	-17.670 0	-3.670 0	-17.670 12.008
		1.1.05.01	Ergebnis				-12.008	-14.000	-17.670	-3.670	-5.662
		1.1.06.01	Kommunikation	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-4.418	-4.418	0	-4.418
				30	Sonstige Investitionsauszahlungen	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € Relaunch der städtischen Internetseite	0 0	0 -25.000	0 -11.900	0 13.100	0 -11.900
		1.1.06.01	Ergebnis				0	-29.418	-16.318	13.100	-16.318
		1.1.07.01	Personalverw	30	Sonstige Investitionsauszahlungen	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	0	-5.337	-5.337	-5.337
		1.1.07.01	Ergebnis				0	0	-5.337	-5.337	-5.337
		1.1.09.02	Informations	27	Auszahlungen für den Erwerb	Ausbau der virtualisierten Infrastruktur Ersatzbeschaffung zentraler Switch Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0 0 -3.581	-30.664 -45.000 -143.807	0 0 -84.889	30.664 45.000 58.918	0 0 -81.308
				30	Sonstige Investitionsauszahlungen	Digitalisierung Bauamt und elektronische Akteneinführung Digitalisierung der Leistungserfassung beim städt. Betrieb Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € Neuanschaffung der VOIS MESO-Software für das Meldewesen	-6.522 0 -34.167 0	-4.760 0 -34.789 0	-3.310 0 -19.884 0	1.450 0 14.905 0	3.212 0 14.283 0
		1.1.09.02	Ergebnis				-44.270	-259.020	-108.082	150.938	-63.813
		4.2.10.01	Allgemeine Sportstätten	29	Auszahlungen von aktivierten	Akt.Zusch an St. Ingb. Sportvereine z. Umrüst. d. Sportplatz Aktivierbarer Zuschuss an die SG Hassel e.V. zur Sanierung	0 0	0 0	0 -180.000	0 -180.000	0 -180.000
		4.2.10.01	Ergebnis				0	0	-180.000	-180.000	-180.000
		4.2.40.01	Sportstätten	25	Auszahlungen für den Erwerb	Rückübertragung Mühlwaldstadion	-906	-453	-453	0	452
				27	Auszahlungen für den Erwerb	Errichtung einer LED-Flutlichtanlage am Sportplatz Königshausen Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-5.055 -2.437	-157.923 -7.961	-83.403 -10.330	74.520 -2.369	-78.349 -7.893
				29	Auszahlungen von aktivierten	Akt.Zusch an St. Ingb. Sportvereine z. Umrüst. d. Sportplatz	0	0	0	0	0
		4.2.40.01	Ergebnis				-8.398	-166.338	-94.187	72.151	-85.789
01	Ergebnis						-64.675	-468.776	-421.594	47.182	-356.919
03	Bürgerservice	1.2.01.01	Allgemeine Sportstätten	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-2.990	-2.990	0	-2.990
		1.2.01.01	Ergebnis				0	-2.990	-2.990	0	-2.990
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung eines Geschwindigkeits-Messfahrzeuges	0	0	-68.750	-68.750	-68.750
		1.2.01.04	Ergebnis				0	0	-68.750	-68.750	-68.750
		1.2.02.01	Einwohnermanagement	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung eines Ausweisterminals	0	0	-20.995	-20.995	-20.995
		1.2.02.01	Ergebnis				0	0	-20.995	-20.995	-20.995
		1.2.20.01	Brandschutz	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für LB Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges zur Waldbrandbekämpfung Erneuerung der Küchenausstattung im Feuerwehrgerätehaus Ersatzbeschaffung Drehleiterfahrzeug für LB IGB-Mitte Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-/Löschfahrzeuges Ersatzbeschaffung Großtanklöschfahrzeug für LB St. Ingbert Ersatzbeschaffung Hilfeleistungs-/Löschfahrzeug für LB St. Ingbert Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach	0 0 0 0 0 0 0 -59.009 0	0 0 0 -326.040 0 -370.000 -106.305 -22.030	0 0 0 -102.364 0 -102.709 -33.074 -28.762	0 0 0 223.676 0 267.291 73.231 -6.732	0 0 0 -102.364 0 -102.709 25.935 -28.762

Erläuterung der Maßnahmen:

Teil	TeilHH	Bez	Produkt	Prod.bez.	HH	Beschreibung	Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
			1.2.20.01	Ergebnis				-59.009	-824.375	-266.910	557.466	-207.901
			5.4.10.05	Verkehrliche	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-2.303	0	0	0	2.303
			5.4.10.05	Ergebnis				-2.303	0	0	0	2.303
			5.4.60.01	Parkplätze un	25	Auszahlungen für den Erwerb	Ankauf Kohlenstraße 7-13	0	0	0	0	0
							Ankauf Parkplätze Pfarrgasse	0	0	-74.550	-74.550	-74.550
							Herrichtung eines Parkplatzes am Bahnhof Rohrbach	-10.549	0	0	0	10.549
					27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-6.129	-6.129	0	-6.129
			5.4.60.01	Ergebnis				-10.549	-6.129	-80.679	-74.550	-70.130
			5.4.70.01	ÖPNV	26	Auszahlungen für Baumaßn	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-1.018	0	0	0	1.018
					27	Auszahlungen für den Erwerb	Einrichtung und Umbau von Bushaltestellen	-30.006	-499.877	-116.133	383.745	-86.126
							Installation von Vorrangschaltungen an LSA zur Beschle	0	-7.106	0	7.106	0
							Überarbeitung der Haltestellensituation am Leibniz-Gyr	-75.852	-37.229	0	37.229	75.852
			5.4.70.01	Ergebnis				-106.877	-544.212	-116.133	428.079	-9.255
03	Ergebnis							-178.737	-1.377.706	-556.456	821.250	-377.718
04	Kultur, Biosp		2.5.01.02	Kulturelle Ver	27	Auszahlungen für den Erwerb	Ersatzbeschaffung einer großen Open-Air-Bühne	0	0	0	0	0
							Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-8.018	0	8.018	0
			2.5.01.02	Ergebnis				0	-8.018	0	8.018	0
			2.5.01.03	Stadt- und Dd	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung von Fahrzeugsperrern für Veranstaltungen	0	-55.400	-58.858	-3.458	-58.858
							Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-27.142	0	27.142	0
			2.5.01.03	Ergebnis				0	-82.542	-58.858	23.685	-58.858
			2.5.04.01	Volkshochsch	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-20.962	-15.793	5.169	-15.793
			2.5.04.01	Ergebnis				0	-20.962	-15.793	5.169	-15.793
			2.5.05.01	Musikschule	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-5.062	0	5.062	0
					29	Auszahlungen von aktivierb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-244	0	0	0	244
			2.5.05.01	Ergebnis				-244	-5.062	0	5.062	244
			2.5.06.01	Stadtbüchere	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen von 15	-2.046	-3.589	-3.589	0	-1.543
							Ersatzbeschaffung Ausleihtheke	0	-15.200	-13.917	1.283	-13.917
							Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-5.800	0	5.800	0
					30	Sonstige Investitionsauszah	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-7.655	-4.261	0	4.261	7.655
			2.5.06.01	Ergebnis				-9.701	-28.850	-17.507	11.343	-7.806
			2.5.25.01	Erhaltung und	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-4.360	-137	4.224	-137
			2.5.25.01	Ergebnis				0	-4.360	-137	4.224	-137
			5.1.30.01	Koordination	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-4.641	0	0	0	4.641
					30	Sonstige Investitionsauszah	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-6.557	0	6.557	0
			5.1.30.01	Ergebnis				-4.641	-6.557	0	6.557	4.641
04	Ergebnis							-14.586	-156.351	-92.294	64.057	-77.708
05	Wirtschaft		5.7.10.01	Wirtschaftsför	29	Auszahlungen von aktivierb	Aktivierb. Zuschuss an Verein "Handel u. Gewerbe" z. A	-4.220	0	0	0	4.220
			5.7.10.01	Ergebnis				-4.220	0	0	0	4.220
			5.7.50.01	Förderung de	26	Auszahlungen für Baumaßn	Neubau der Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmo	0	0	0	0	0
					27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-3.404	-74.000	-2.120	71.880	1.284
					30	Sonstige Investitionsauszah	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-14.000	0	14.000	0

Erläuterung der Maßnahmen:

Teil	TeilHH	Produkt	Prod.bez.	HH	Beschreibung	Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
		5.7.50.01	Ergebnis				-3.404	-88.000	-2.120	85.880	1.284
05	Ergebnis						-7.624	-88.000	-2.120	85.880	5.504
06	Stadtentwick	1.1.11.01	An- und Verk	25	Auszahlungen für den Erwerb	Erwerb unbebauter Grundstücke in Hassel	-2.560	0	0	0	2.560
						Erwerb unbebauter Grundstücke in Oberwürzbach	-3.007	0	0	0	3.007
						Erwerb unbebauter Grundstücke in St. Ingbert-Mitte	0	-10.500	0	10.500	0
						Erwerb von Grundstücken Auf dem Kesselwald	0	-149.380	-136.515	12.865	-136.515
		1.1.11.01	Ergebnis				-5.567	-159.880	-136.515	23.365	-130.948
		5.1.10.02	Stadtentwick	26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Innenstadtentwicklung Rohrbachachse	0	-12.600	0	12.600	0
						Modernisierung der Fußgängerzone	0	-4.125	0	4.125	0
				27	Auszahlungen für den Erwerb	Maßnahmen z. Förderprogramm zukunftsichere Innens	0	0	0	0	0
				28	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-500	0	500	0
				29	Auszahlungen von aktiviert	Allgemeine aktivierbare Zuschüsse (Kleininvestitionen)	-42.500	-38.000	-27.500	10.500	15.000
		5.1.10.02	Ergebnis				-42.500	-55.226	-27.500	27.726	15.000
		5.1.20.03	Raumbezogel	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-2.014	-218	-218	0	1.795
		5.1.20.03	Ergebnis				-2.014	-218	-218	0	1.795
		5.3.70.01	Kompostieran	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung eines gebrauchten Hackers	0	-120.000	0	120.000	0
		5.3.70.01	Ergebnis				0	-120.000	0	120.000	0
		5.4.10.01	Öffentliche St	25	Auszahlungen für den Erwerb	Erwerb bebauter Grundstücke in St. Ingbert-Mitte	-404	-3.680	-696	2.984	-292
				26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Anlegung eines Radweges Industriestraße - Mühlstraße	0	-109.103	0	109.103	0
						Ausbau einer Verbindungsstraße zw. Industriestraße und	0	-118.387	0	118.387	0
						Baukostenanteil f. Straßenentwässerung Bei der Kirche	-35.732	0	0	0	35.732
						Endausbau des Gewerbegebietes Kleber-Süd	0	0	0	0	0
						Endausbau St. Ingberter Flur	0	-56.414	-56.414	0	-56.414
						Erneuerung der Lichtsignalanlagen gemäß dem Maßnahm	0	-89.757	0	89.757	0
						Errichtung einer Querungshilfe in der Oberen Kaiserstra	0	0	0	0	0
						Gesamtmaßnahme Gegenläufigkeit Kohlenstraße	0	0	0	0	0
						Herrichtung Entree Fußgängerzone im Bereich "Im Sum	-107.028	-21.828	-15.781	6.047	91.247
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-5.603	0	0	0	5.603
						Sanierung der Fußgängerzone	0	0	0	0	0
						Sanierung der Straße "Im Schiffelland"	0	-630.620	0	630.620	0
				27	Auszahlungen für den Erwerb	Erneuerung der Fußgängersignalanlage Ensheimer Stra	0	-58.678	0	58.678	0
		5.4.10.01	Ergebnis				-148.766	-1.088.467	-72.891	1.015.576	75.875
		5.4.10.02	Ingenieurbau	26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	0	0	0	0
						Sanierung des Brückenbauwerks bei der Zufahrt zum M	0	-115.000	0	115.000	0
		5.4.10.02	Ergebnis				0	-115.000	0	115.000	0
		5.4.10.04	Öffentliche B	27	Auszahlungen für den Erwerb	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im	0	0	0	0	0
		5.4.10.04	Ergebnis				0	0	0	0	0
		5.5.10.01	Natur- und La	26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Neubau der Fußgängerbrücke in der Au	0	-60.000	-3.398	56.602	-3.398
				27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-2.791	-38.605	0	38.605	2.791
		5.5.10.01	Ergebnis				-2.791	-98.605	-3.398	95.208	-607
		5.5.15.02	Öffentliche G	25	Auszahlungen für den Erwerb	Erwerb Naherholungsfläche Glashütter Weiher	0	-36.000	-32.075	3.925	-32.075

Erläuterung der Maßnahmen:

Teil	TeilHH	Produkt	Prod.bez.	HH	Beschreibung	Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
						Gestaltung Ecke Kohlenstr./Josefstaler Str. "Thume Eck	-932	-2.566	-2.566	0	-1.634
				26	Auszahlungen für Baumaßn	Aufwertung der Gustav-Clauss-Anlage	0	-254.672	0	254.672	0
						Erweiterung der Grünanlage Thume Eck	0	0	0	0	0
						Gestaltung Ecke Kohlenstr./Josefstaler Str. "Thume Eck	-126.050	0	0	0	126.050
						Neubau des Rundwanderweges beim Wasserlehrpfad in	-16.270	0	0	0	16.270
						Rückbau der Tischtennishalle mit anschließender Freira	-413.761	-823.491	-14.984	808.507	398.777
						Umgestaltung eines Teils des Friedhofes Hassel in eine	-12.140	-14.701	-12.068	2.633	72
				27	Auszahlungen für den Erwe	Einrichtung einer Krippengruppe Kita Detzelstraße (Mö	0	0	0	0	0
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-6.428	-8.821	-3.245	5.576	3.182
						Weiterentwicklung der Talau	0	0	0	0	0
					5.5.15.02 Ergebnis		-575.581	-1.140.251	-64.939	1.075.312	510.642
		5.5.15.03	Öffentliche Sp	26	Auszahlungen für Baumaßn	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-12.328	-12.328	0	-12.328
				27	Auszahlungen für den Erwe	Anlage eines Wasserspielplatzes in der Gustav-Clauss-A	-8.925	-36.254	-36.254	0	-27.329
						Anlage eines Spielplatzes für ältere Kinder in der Gustav	0	0	0	0	0
						Anlegung eines Fitnessparcours in Hassel	-1.910	0	0	0	1.910
						Anschaffung einer Kletterkombination Spielplatz Schull	0	-18.000	0	18.000	0
						Anschaffung eines Kletterseilgeräts für den Spielplatz S	0	0	-21.991	-21.991	-21.991
						Erneuerung des Spielplatzes in Reichenbrunn	0	-15.001	-15.001	0	-15.001
						Ersatzbeschaffung einer Kletterkombination für den Sp	0	0	0	0	0
						Ersatzbeschaffung eines großen Spielturmes für den Sp	-17.779	-12.235	-12.235	0	5.544
						Ersatzbeschaffung Kletterturm mit Rutschanlage für Sp	-30.223	0	0	0	30.223
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-43.103	-81.811	-28.269	53.541	14.834
						Neuanlage des Spielplatzes beim Festplatz Rohrbach	0	0	0	0	0
						Neuanschaffung eines Kletterkubus in der Seyenanlage	0	-23.865	-23.865	0	-23.865
						Neuanschaffung eines Kletterturms mit Rutschanlage f.	0	0	0	0	0
						Weiterentwicklung des Spielplatzes am Wasserwerk, Ta	0	0	0	0	0
					5.5.15.03 Ergebnis		-101.940	-199.494	-149.944	49.550	-48.005
		5.5.20.03	Wasser und V	26	Auszahlungen für Baumaßn	Entflechtungsmaßnahme Betzenthal (Regenrückhalte	-1.054	0	0	0	1.054
						Entflechtungsmaßnahme Waldfriedhof (Regenrückhalte	-719	-314	-314	0	406
						Entwicklung Rohrbachachse / WVD-Areal / Ludwigstraß	0	-1.200.000	0	1.200.000	0
						Errichtung einer Retentionsmulde am Bolzplatz Talstra	0	0	0	0	0
						Hochwasserschutz am Gehnbach	0	-300.000	0	300.000	0
						Neubau eines Durchlasses am Würzbach in der Talstra	-982	-495.031	0	495.031	982
						Offenlegung des Schmelzkanals u. des Rohrbachs im Be	-13.791	-986.209	-33.645	952.564	-19.853
						Sanierung Verrohrung Rohrbach zwischen ehem. Haller	0	0	0	0	0
						Sanierung Wassertretbecken Lindenbrunnen	-23.321	-8.572	0	8.572	23.321
				27	Auszahlungen für den Erwe	Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanager	0	-23.134	-23.134	0	-23.134
				30	Sonstige Investitionsauszah	Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanager	-16.452	-160.415	0	160.415	16.452
					5.5.20.03 Ergebnis		-56.319	-3.173.673	-57.092	3.116.581	-772
		5.5.30.01	Friedhöfe, Be	26	Auszahlungen für Baumaßn	Einführung eines Urnengrabsystems für Baumbestattung	0	0	0	0	0
						Einrichtung einer Waldruhestätte neben dem Waldfried	0	0	0	0	0

Erläuterung der Maßnahmen:

Teil	TeilHH	Produkt	Prod.bez.	HH	Beschreibung	Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
						Erneuerung Zaun Friedhof Oberwürzbach	0	0	0	0	0
						Herrichtung eines Containerplatzes am Friedhof Oberwürzbach	0	0	0	0	0
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-27.862	0	0	0	27.862
						Mauerabbruch und Zaunbau Friedhof Rentrisch	0	-32.318	-32.318	0	-32.318
				27	Auszahlungen für den Erwerb	Errichtung von Urnenwänden auf allen Friedhöfen	0	0	0	0	0
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-97.095	-203.610	-166.935	36.674	-69.840
		5.5.30.01	Ergebnis				-124.957	-235.928	-199.254	36.674	-74.296
		5.6.10.03	Klimaschutz	26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Errichtung von Fahrradinfrastruktur	0	-880.000	-229.183	650.817	-229.183
				27	Auszahlungen für den Erwerb	Bau eines Solarcarports mit Photovoltaik	-1.927	-62.205	-111	62.094	1.816
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-16.845	0	0	0	16.845
		5.6.10.03	Ergebnis				-18.772	-942.205	-229.294	712.911	-210.522
06	Ergebnis						-1.079.207	-7.328.948	-941.045	6.387.903	138.162
07	Städtischer Betrieb	5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung eines Balkenmähers	0	0	0	0	0
						Anschaffung eines mobilen Hochdruckreinigers	0	-24.000	-32.260	-8.260	-32.260
						Ersatzbeschaffung einer Großkehrmaschine	-192.795	0	0	0	192.795
						Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine	0	-130.000	-125.755	4.245	-125.755
						Ersatzbeschaffung einer Rasenkehrmaschine	0	-21.000	0	21.000	0
						Ersatzbeschaffung eines Baggers	0	0	0	0	0
						Ersatzbeschaffung eines Gabelstaplers	0	0	0	0	0
						Ersatzbeschaffung eines Hubsteigers	0	0	0	0	0
						Ersatzbeschaffung eines LKW mit Kran und Dreiseitenkipper	0	-170.000	0	170.000	0
						Ersatzbeschaffung eines Transporters mit Spriegel und Anhänger	0	0	0	0	0
						Ersatzbeschaffung eines Unimogs	-165.444	0	0	0	165.444
						Ersatzbeschaffung von fünf Pritschenwagen	-29.518	-70.000	0	70.000	29.518
						Ersatzbeschaffung von zwei Ackerschleppern	-50.418	0	0	0	50.418
						Ersatzbeschaffung von zwei Elektro-Kastenwagen	0	0	0	0	0
						Ersatzbeschaffung von zwei Feuchtsalzstreuern	-26.630	-30.000	0	30.000	26.630
						Ersatzbeschaffung von zwei Multicars	-216.444	0	0	0	216.444
						Ersatzbeschaffung von zwei Toilettenwagen	-19.929	0	0	0	19.929
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-73.196	-127.924	-111.931	15.992	-38.735
		5.7.30.01	Ergebnis				-774.374	-572.924	-269.947	302.977	504.428
07	Ergebnis						-774.374	-572.924	-269.947	302.977	504.428
08	Gebäudemanager	1.1.11.02	An- und Verkauf	25	Auszahlungen für den Erwerb	Ankauf der Grundstücke Kaiserstraße 360 und 362	0	-681.000	-664.495	16.505	-664.495
						Ankauf Kohlenstraße 25 Haus Brauner	0	-236.000	0	236.000	0
						Ankauf Kohlenstraße 6a/Edelweiß	-244.910	0	0	0	244.910
						Ankauf Kohlenstraße 7-13	0	-2.200.000	-2.168.673	31.327	-2.168.673
						Ankauf Pfarrheim St. Michael	0	0	0	0	0
						Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei/Verwaltung	-769.441	-2.346.002	-2.346.002	0	-1.576.561
						Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach	-696	-29.260	-28.813	447	-28.117
						Sanierung und Umbau der ehem. Schule Hassel zu einer Kindertagesstätte	0	-250.000	-390.790	-140.790	-390.790
						Umbau ehem. Jugendheim St. Pirmin zum Betrieb der F	-370	0	0	0	370

Erläuterung der Maßnahmen:

Teil	TeilHHBez	Produkt	Prod.bez.	HH	Beschreibung	Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
				26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Anbau eines Aufzuges an der Stadthalle	0	-500	0	500	0
						Barrierefreier Zugang zum Gebäude Waldfriedhof	0	-100.000	0	100.000	0
						Bau einer Fluchttreppe in der Albert-Weisgerber-Schule	0	-336	0	336	0
						Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen an der Stadthalle	-14.421	-95.579	0	95.579	14.421
						Brandmeldeanlage und Brandschutzmaßnahmen in der Stadthalle	0	0	0	0	0
						Erneuerung der Heizungsanlage in der Rischbachschule	-10.308	-158	0	158	10.308
						Erneuerung der Lüftungsanlage Stadthalle	0	-4.381	0	4.381	0
						Erneuerung der TGA (Heizungs- und Lüftungsanlage) in der Stadthalle	0	-770.000	-44.138	725.862	-44.138
						Errichtung einer Garage für die Feuerwehr Hassel	0	0	0	0	0
						Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe	-217.559	-183.291	0	183.291	217.559
						Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei/Verwaltung	0	-153.134	-71.753	81.381	-71.753
						Flüchtlingsunterkünfte in Containerbauweise beim ehemaligen Festplatz	0	0	0	0	0
						Flüchtlingsunterkünfte in Containerbauweise beim Festplatz	0	0	0	0	0
						Generalsanierung der Ludwigschule	-340.949	-7.646.217	-882.405	6.763.812	-541.456
						Generalsanierung der Rischbachschule	0	-550.000	0	550.000	0
						MINT-Campus/Gestaltung Freianlagen	0	-113.750	0	113.750	0
						MINT-Campus/Herrichtung Laborgebäude für SFTZ	-1.550.056	-16.313	-16.313	0	1.533.743
						Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Albert-Weisgerber	-1.428	-604.459	-18.445	586.014	-17.017
						Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Südschule	0	-812.488	-19.843	792.645	-19.843
						Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach	-42	-1.500.000	0	1.500.000	42
						Neubau der Kindertagesstätte St. Konrad	-42	-1.500.000	0	1.500.000	42
						Neubau des städt. Betriebshofes	0	-40.000	0	40.000	0
						Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Oberwürzbach	0	-118.436	0	118.436	0
						Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach	0	-112.271	0	112.271	0
						Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach	-1.330.747	-1.610.707	-1.529.858	80.848	-199.112
						Renovierung des Sportheimes "In den Königswiesen" Rohrbach	0	-192.131	0	192.131	0
						Sanierung des Feuerwehrgerätehauses LBZ St. Ingbert	0	-248.801	-100.719	148.082	-100.719
						Sanierung des Rathauses	-91.939	-283.980	-14.225	269.755	77.715
						Sanierung ehem. Mühlwaldschule/Umbau zum Bürogebäude	0	-251.154	-71.905	179.248	-71.905
						Sanierung Ratskeller	0	-144.000	0	144.000	0
						Sanierung und Umbau der ehem. Schule Hassel zu einer Kindertagesstätte	0	0	0	0	0
						Sanierung/Neubau des Sportheimes in Hassel	-3.313	0	0	0	3.313
						Umbau der ehem. Grundschule Rentrish zu einer Agrarschule	0	-6.636	-2.592	4.044	-2.592
						Umbau des Bürgerhaus ROhrbach	-71.533	-218.698	0	218.698	71.533
						Umbau des ehem. Lehrschwimmbeckens Südschule zur Kindertagesstätte	0	0	0	0	0
						Umbau ehem. Hausmeisterwohnung Rathaus zu Büroräumen	0	-9.281	0	9.281	0
						Umbau ehem. Stadtwerk Rohrbach zu einem Behelfsküchen	-28.215	0	0	0	28.215
						Umwandlung des ehem. JVA-Gebäudes zur Musikschule	-111.351	-1.683.756	-300.151	1.383.605	-188.800
				27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung eines Mischpultes für die Stadthalle	0	-65.000	0	65.000	0
						Anschaffung eines Schutzbodens für die Rohrbachhalle	0	0	0	0	0
						Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-165.058	-24.948	-24.882	67	140.176

Erläuterung der Maßnahmen:

Teil	TeilHH	Produkt	Prod.bez.	HH	Beschreibung	Bezeichnung Maßnahme	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
						Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Oberwürzbach	0	-55.708	0	55.708	0
				29	Auszahlungen von aktivierten	Akt. Zuschuss an SV Rohrbach z. Renovierung d. Sporthalle	0	0	0	0	0
		1.1.11.02	Ergebnis				-4.952.379	-24.858.375	-8.696.003	16.162.372	-3.743.624
08	Ergebnis						-4.952.379	-24.858.375	-8.696.003	16.162.372	-3.743.624
10	Städtischer Kulturbereich	2.5.01.01	Bildende Kunst	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0	-1.200	-1.200	0	-1.200
		2.5.01.01	Ergebnis				0	-1.200	-1.200	0	-1.200
10	Ergebnis						0	-1.200	-1.200	0	-1.200
11	Familie, Soziales	2.1.01.01	Schulen	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-197.770	-72.718	-106.026	-33.308	91.744
		2.1.01.01	Ergebnis				-197.770	-72.718	-106.026	-33.308	91.744
		2.1.02.02	Ganztägige Förderung	27	Auszahlungen für den Erwerb	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Albert-Weisgerber Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Südschule	-7.660 0 0	-10.757 -7.500 -25.000	0 0 0	10.757 7.500 25.000	7.660 0 0
		2.1.02.02	Ergebnis				-7.660	-43.257	0	43.257	7.660
		3.1.20.01	Unterbringung	27	Auszahlungen für den Erwerb	Anschaffung eines Stellwandensystems für Flüchtlingsunterkünfte Ersatzbeschaffung eines Kleinbusses Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	0 0 -4.621	0 0 0	-60.726 0 0	-60.726 0 0	-60.726 0 4.621
		3.1.20.01	Ergebnis				-4.621	0	-60.726	-60.726	-56.105
		3.6.10.01	Förderung von	27	Auszahlungen für den Erwerb	Einrichtung einer Kitagruppe in der Bahnhofstraße (Möbelförderung) Einrichtung einer Krippengruppe Kita Detzelstraße (Möbelförderung) Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach Neubau der Kindertagesstätte St. Konrad Reaktivierung Altbau Kita Rentrisch als Kita Am Spellen Umbau der ehem. Grundschule Rentrisch zu einer 4gruppen Umbau ehem. Stadtwerke Rohrbach zu einem Behelfskindertagesstätte Umgestaltung Außengelände Kita Luitpoldschule	0 0 -18.354 -53.267 0 0 -51.499 0 -272 0	0 0 -90.150 -27.287 -110.000 -110.000 -80.297 0 -6.307 -40.662	0 0 -84.553 -11.621 0 0 -80.297 0 -14.126 0	0 0 5.597 15.666 110.000 110.000 0 0 -7.819 40.662	0 0 -66.200 41.646 0 0 -28.798 0 -13.854 8.054
				29	Auszahlungen von aktivierten	Akt. Zuschuss an Kita Herz Mariä zu substanzhaltenden Akt. Zuschuss an Kath. Kita St. Josef "Sanierung Flachdach u Akt. Zuschuss an prot. Martin-Luther-Kirchengem. z. Erwerb Akt. Zuschuss an prot. Christuskirchengem. St. Ingbert f. Aktivierbarer Zuschuss an Kita Louise Scheppler zu Sanierung Aktivierbarer Zuschuss an Kita St. Franziskus zu Sanierung Aktivierbarer Zuschuss an Pfarrei Herz Jesu Hassel für Erwerb Allgemeine aktivierbare Zuschüsse (Kleininvestitionen)	0 0 0 0 0 0 -228.855 -10.362	0 0 -545.796 -49.710 -24.750 -152.905 -124.816 -22.582	0 0 0 -5.796 -24.750 0 -125.968 -22.582	0 0 545.796 43.914 0 152.905 -1.153 0	0 0 0 -5.796 -24.750 0 102.886 -12.220
				30	Sonstige Investitionsauszahlungen	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 €	-8.000	0	0	0	8.000
		3.6.10.01	Ergebnis				-370.609	-1.385.263	-369.693	1.015.569	916
11	Ergebnis						-580.660	-1.501.238	-536.446	964.792	44.215
	Gesamtergebnis						-7.652.243	-36.353.517	-11.517.104	24.836.413	-3.864.862

Gesamtübersicht und produktorientierte Teilergebnisrechnung

Teilhaushalte (TeilHH)		IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd. Ist 2022 z.fortgef. Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
01	Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kult	-9.567.526,25	-10.697.377,36	-10.465.102,98	232.274,38	-897.576,73
02	Finanzen, Rechnungsprüfung	-1.466.064,55	-1.608.599,00	-1.393.532,86	215.066,14	72.531,69
03	Bürgerservice und Ordnung	-3.336.121,91	-3.072.507,14	-3.065.011,12	7.496,02	271.110,79
04	Kultur, Biosphäre und VHS	-155.112,58	-263.845,00	-153.097,57	110.747,43	2.015,01
05	Wirtschaft	-1.345.651,75	-1.382.170,00	-1.921.701,45	-539.531,45	-576.049,70
06	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	-9.284.905,03	-11.250.885,91	-9.900.782,64	1.350.103,27	-615.877,61
07	Städtischer Betriebshof	140.938,44	-321.033,00	-29.335,09	291.697,91	-170.273,53
08	Gebäudemanagement	-3.637.441,02	-3.875.969,00	-3.859.991,78	15.977,22	-222.550,76
09	Allgemeine Finanzwirtschaft	48.770.662,31	37.041.603,00	33.452.449,37	-3.589.153,63	-15.318.212,94
11	Familie, Soziales und Integration	-5.814.686,43	-6.703.073,26	-6.964.378,66	-261.305,40	-1.149.692,23
12	Abfallwirtschaft und Umweltschutz	-472.025,06	-852.627,81	-456.311,93	396.315,88	15.713,13
		13.832.066,17	-2.986.484,48	-4.756.796,71	-1.770.312,23	-18.588.862,88

Nachfolgend werden Teilhaushalte mit wesentlichen Plan-IST-Abweichungen und den zugehörigen Produkten dargestellt.
Im Anschluss werden die wesentlichen Plan-IST-Abweichungen erläutert.

Teilhaushalte (TeilHH) / Produkte				IST 2021	Fortgef.	IST 2022	Veränd.Ist 2022	Veränd.
				Euro	Ansatz 2022	Euro	z.fortgef.Ansatz	IST 2022 z.2021
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung	1.1.01.01	Räte, Ausschüsse und Fraktionen	-395.472,57	-520.013,51	-441.990,53	78.022,98	-46.517,96
		1.1.01.02	Verwaltungsführung	-347.479,74	-368.342,00	-369.195,42	-853,42	-21.715,68
		1.1.03.01	Gleichstellung von Mann und Frau	-29.261,22	-34.540,00	-16.925,83	17.614,17	12.335,39
		1.1.04.01	Personalrat	-96.295,50	-98.729,00	-92.316,67	6.412,33	3.978,83
		1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	-526.240,50	-520.437,00	-537.725,69	-17.288,69	-11.485,19
		1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	-216.429,71	-205.553,00	-308.939,13	-103.386,13	-92.509,42
		1.1.07.01	Personalverwaltung	-553.124,67	-724.598,59	-733.150,68	-8.552,09	-180.026,01
		1.1.07.02	Personalabrechnung	-110.344,94	-101.760,00	-271.244,22	-169.484,22	-160.899,28
		1.1.07.03	Produkt für zentrale Personal- und -versorgung	-1.411.438,86	-1.648.035,00	-1.571.916,45	76.118,55	-160.477,59
		1.1.09.01	Organisation	-258.725,00	-86.373,00	17.521,67	103.894,67	276.246,67
		1.1.09.02	Informations- und Kommunikationstechnik - IK	-1.016.228,87	-1.078.302,00	-1.092.119,28	-13.817,28	-75.890,41
		1.1.09.03	Informationssicherheit	-35.798,77	-16.000,00	-28.052,35	-12.052,35	7.746,42
		1.1.10.01	Datenschutz	-2.472,86	-6.080,00	-7.743,75	-1.663,75	-5.270,89
		1.1.10.02	Rechtsangelegenheiten	-269.424,73	-329.285,00	-351.076,55	-21.791,55	-81.651,82
		1.1.10.03	Versicherungsangelegenheiten	-386.014,15	-439.222,00	-431.318,58	7.903,42	-45.304,43
		1.1.12.01	Städtepartnerschaften und Patenschaften	-23.324,12	-37.970,00	-35.331,02	2.638,98	-12.006,90
		1.1.13.01	Beratung und Unterstützung der Vereine und d	-240.979,63	-117.400,00	-241.951,88	-124.551,88	-972,25
		1.2.10.01	Wahlen	-84.137,30	-243.293,00	-45.978,42	197.314,58	38.158,88
		2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	-143.651,68	-211.300,00	-172.401,78	38.898,22	-28.750,10
		2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-471.879,41	-626.184,00	-545.194,13	80.989,87	-73.314,72
		2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	-396,37	-210.446,72	-220.618,67	-10.171,95	-220.222,30
		2.5.02.01	Kulturförderung	-56.176,48	-92.084,00	-79.274,68	12.809,32	-23.098,20
		2.5.04.01	Volkshochschule	-722.751,28	-626.003,00	-785.053,98	-159.050,98	-62.302,70
		2.5.05.01	Musikschule	-257.292,88	-311.378,00	-196.638,11	114.739,89	60.654,77
		2.5.06.01	Stadtbücherei	-556.148,26	-494.646,00	-543.259,18	-48.613,18	12.889,08
		2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Archivgut	-166.630,96	-198.458,54	-170.489,94	27.968,60	-3.858,98
		2.8.01.01	Förderung von Wissenschaft und Forschung	-27.125,62	-24.360,00	-56.229,35	-31.869,35	-29.103,73
		2.9.10.01	Förderung von Kirchen und Religionsgemeinsch	-1.918,66	-4.326,00	-5.193,50	-867,50	-3.274,84
		4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung	-628.981,64	-683.701,00	-568.698,93	115.002,07	60.282,71
		4.2.40.01	Sportstätten	-379.453,20	-439.723,00	-414.038,33	25.684,67	-34.585,13
		7.1.10.03	Albert-Weisgerber-Stiftung	-151.926,67	-198.834,00	-148.557,62	50.276,38	3.369,05
01	Ergebnis			-9.567.526,25	-10.697.377,36	-10.465.102,98	232.274,38	-897.576,73
	Übertrag			-9.567.526,25	-10.697.377,36	-10.465.102,98	232.274,38	-897.576,73

Teilhaushalte (TeilHH) / Produkte				IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z.2021 Euro
Übertrag				-9.567.526,25	-10.697.377,36	-10.465.102,98	232.274,38	-897.576,73
02	Finanzen, Rechnungsprüfung	1.1.08.01	Haushaltsplanung	-46.644,40	-85.110,00	-148.589,60	-63.479,60	-101.945,20
		1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschluss	-717.249,87	-786.246,00	-634.642,32	151.603,68	82.607,55
		1.1.08.03	Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement	-11.388,17	-7.220,00	-19.910,97	-12.690,97	-8.522,80
		1.1.08.04	Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung (K)	-67.404,52	-115.180,00	-24.744,36	90.435,64	42.660,16
		1.1.08.05	Vollstreckungsdienst	-187.046,44	-235.809,00	-147.091,76	88.717,24	39.954,68
		1.1.08.06	Steuern und sonstige Abgaben	-201.023,13	-188.375,00	-195.801,72	-7.426,72	5.221,41
		1.1.08.09	Produkt zur Verrechnungen von Leistungen an	-7.114,94	49.277,00	2.653,98	-46.623,02	9.768,92
		1.1.18.01	Prüfungswesen	-228.193,08	-239.936,00	-225.406,11	14.529,89	2.786,97
02 Ergebnis				-1.466.064,55	-1.608.599,00	-1.393.532,86	215.066,14	72.531,69
03	Bürgerservice und Ordnung	1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-584.234,84	-506.690,00	-610.825,56	-104.135,56	-26.590,72
		1.2.01.02	Gewerbe, Gaststätten	-32.954,56	-43.940,00	-65.371,18	-21.431,18	-32.416,62
		1.2.01.03	Märkte	-17.716,34	-9.402,00	-38.017,94	-28.615,94	-20.301,60
		1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Verwarngelder	175.377,42	73.868,00	539.043,89	465.175,89	363.666,47
		1.2.02.01	Einwohnermeldeangelegenheiten	-195.886,59	-294.263,00	-222.709,42	71.553,58	-26.822,83
		1.2.02.04	Fahr- und Beförderungserlaubnisse	-82.532,88	-114.049,00	-86.754,54	27.294,46	-4.221,66
		1.2.02.05	Fahrzeugzulassungen	-7.549,37	87.765,00	62.607,03	-25.157,97	70.156,40
		1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten	-202.591,96	-183.273,00	-223.158,71	-39.885,71	-20.566,75
		1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und Katast	-1.108.439,15	-991.091,14	-1.216.175,20	-225.084,06	-107.736,05
		5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkehrsregelungen	-190.504,54	-83.548,00	-87.868,75	-4.320,75	102.635,79
		5.4.60.01	Parkplätze und Parkhäuser	-153.897,81	-78.873,00	-168.474,31	-89.601,31	-14.576,50
		5.4.70.01	ÖPNV	-935.191,29	-929.011,00	-947.306,43	-18.295,43	-12.115,14
03 Ergebnis				-3.336.121,91	-3.072.507,14	-3.065.011,12	7.496,02	271.110,79
04	Kultur, Biosphäre und VHS	5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der Biosphäre	-155.112,58	-263.845,00	-153.097,57	110.747,43	2.015,01
04 Ergebnis				-155.112,58	-263.845,00	-153.097,57	110.747,43	2.015,01
05	Wirtschaft	1.1.06.02	Neubürgeragentur	-84.774,46	-71.197,00	-50.650,62	20.546,38	34.123,84
		5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-991.471,40	-1.056.515,00	-1.673.652,79	-617.137,79	-682.181,39
		5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-269.405,89	-254.458,00	-197.398,04	57.059,96	72.007,85
05 Ergebnis				-1.345.651,75	-1.382.170,00	-1.921.701,45	-539.531,45	-576.049,70
Übertrag				-15.870.477,04	-17.024.498,50	-16.998.445,98	26.052,52	-1.127.968,94

Teilhaushalte (TeilHH) / Produkte				IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z.2021 Euro
Übertrag				-15.870.477,04	-17.024.498,50	-16.998.445,98	26.052,52	-1.127.968,94
06	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaftung unbebauter Grundstücke	-180.438,29	-94.357,00	-165.659,07	-71.302,07	14.779,22
		5.1.10.01	Bauleitplanung	-111.022,15	-342.940,00	-117.768,93	225.171,07	-6.746,78
		5.1.10.02	Stadtentwicklung	-434.622,37	-719.694,04	-502.654,02	217.040,02	-68.031,65
		5.1.20.02	Umlegungsverfahren und Vermessung	-9.174,83	-71.790,00	-8.724,31	63.065,69	450,52
		5.1.20.03	Raumbezogene Informationssysteme	-83.785,32	-106.760,00	-75.336,16	31.423,84	8.449,16
		5.2.10.01	Genehmigungsverfahren	1.091.614,47	62.059,00	-46.084,28	-108.143,28	-1.137.698,75
		5.2.10.02	Überprüfungen der Bauordnung	-72.531,62	-53.122,00	-75.699,47	-22.577,47	-3.167,85
		5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Verkehrsflächen	-5.006.079,93	-5.345.531,00	-4.344.275,75	1.001.255,25	661.804,18
		5.4.10.02	Ingenieurbauwerke	-136.084,94	-135.421,00	-119.190,61	16.230,39	16.894,33
		5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen	-548.588,37	-591.445,00	-543.296,00	48.149,00	5.292,37
		5.4.80.01	Stadtreinigung	-569.094,94	-556.643,00	-583.592,08	-26.949,08	-14.497,14
		5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einschl. Biotope	-89.037,10	-105.104,00	-66.380,22	38.723,78	22.656,88
		5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen	-1.486.777,37	-1.564.999,00	-1.519.194,70	45.804,30	-32.417,33
		5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	-387.098,90	-370.223,00	-347.257,35	22.965,65	39.841,55
		5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft	7.586,92	-100.428,00	-79.988,76	20.439,24	-87.575,68
		5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	-1.098.681,99	-1.004.976,00	-1.177.395,22	-172.419,22	-78.713,23
		5.6.10.03	Klimaschutz	-171.088,30	-149.511,87	-128.285,71	21.226,16	42.802,59
06 Ergebnis				-9.284.905,03	-11.250.885,91	-9.900.782,64	1.350.103,27	-615.877,61
07	Städtischer Betriebshof	5.7.30.01	Bauhof, Betrieb	140.938,44	-321.033,00	-29.335,09	291.697,91	-170.273,53
07 Ergebnis				140.938,44	-321.033,00	-29.335,09	291.697,91	-170.273,53
08	Gebäudemanagement	1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung bebaute Grundstücke	-3.637.441,02	-3.875.969,00	-3.859.991,78	15.977,22	-222.550,76
08 Ergebnis				-3.637.441,02	-3.875.969,00	-3.859.991,78	15.977,22	-222.550,76
09	Allgemeine Finanzwirtschaft	6.1.10.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine	48.852.809,86	37.189.973,00	39.476.311,30	2.286.338,30	-9.376.498,56
		6.1.10.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-91.749,09	-148.370,00	-6.023.860,22	-5.875.490,22	-5.932.111,13
		6.1.10.03	Produkt zur Verrechnung der Personalkosten	9.601,54	0,00	-1,71	-1,71	-9.603,25
09 Ergebnis				48.770.662,31	37.041.603,00	33.452.449,37	-3.589.153,63	-15.318.212,94
Übertrag				20.118.777,66	4.569.216,59	2.663.893,88	-1.905.322,71	-17.454.883,78

Teilhaushalte (TeilHH) / Produkte				IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z.2021 Euro
Übertrag				20.118.777,66	4.569.216,59	2.663.893,88	-1.905.322,71	-17.454.883,78
11	Familie, Soziales und Integration	2.1.01.01	Schulen	-1.544.052,96	-1.618.864,00	-1.765.076,84	-146.212,84	-221.023,88
		2.1.02.01	Schülerbeförderung	-104.833,69	-118.550,00	-106.903,29	11.646,71	-2.069,60
		2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte	-699.081,46	-740.592,20	-1.039.585,73	-298.993,53	-340.504,27
		2.1.03.01	Schulbuchausleihe	-13.818,02	510,00	-12.950,68	-13.460,68	867,34
		2.1.03.03	Jugendverkehrsschule	-10.465,54	-18.224,00	-7.183,76	11.040,24	3.281,78
		3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	-487.808,02	-594.641,00	-1.073.224,77	-478.583,77	-585.416,75
		3.1.50.01	Soziale Einrichtungen	-150,00	0,00	0,00	0,00	150,00
		3.3.10.01	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtsp	-41.338,30	-39.224,00	-42.706,36	-3.482,36	-1.368,06
		3.5.10.02	Soziale Leistungen	-206.748,78	-184.636,00	-220.558,59	-35.922,59	-13.809,81
		3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-2.388.636,59	-2.985.495,00	-2.331.372,87	654.122,13	57.263,72
		3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, Kinder und	-317.753,07	-403.357,06	-364.815,77	38.541,29	-47.062,70
11 Ergebnis				-5.814.686,43	-6.703.073,26	-6.964.378,66	-261.305,40	-1.149.692,23
12	Abfallwirtschaft und Umweltschutz	5.3.70.01	Kompostieranlage	-95.723,31	-183.192,00	-73.126,39	110.065,61	22.596,92
		5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	-357.844,31	-633.389,00	-372.918,28	260.470,72	-15.073,97
		5.6.10.01	Umweltschutzmaßnahmen	-18.457,44	-36.046,81	-10.267,26	25.779,55	8.190,18
12 Ergebnis				-472.025,06	-852.627,81	-456.311,93	396.315,88	15.713,13
Gesamtergebnis				13.832.066,17	-2.986.484,48	-4.756.796,71	-1.770.312,23	-18.588.862,88

Teilhaushalt 01 Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur

Produkt	Prod.bez.	IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
1.1.01.01	Räte, Ausschüsse und Fraktionen	-395.472,57	-520.013,51	-441.990,53	78.022,98	-46.517,96
1.1.01.02	Verwaltungsführung	-347.479,74	-368.342,00	-369.195,42	-853,42	-21.715,68
1.1.03.01	Gleichstellung von Mann und Frau	-29.261,22	-34.540,00	-16.925,83	17.614,17	12.335,39
1.1.04.01	Personalrat	-96.295,50	-98.729,00	-92.316,67	6.412,33	3.978,83
1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen	-526.240,50	-520.437,00	-537.725,69	-17.288,69	-11.485,19
1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	-216.429,71	-205.553,00	-308.939,13	-103.386,13	-92.509,42
1.1.07.01	Personalverwaltung	-553.124,67	-724.598,59	-733.150,68	-8.552,09	-180.026,01
1.1.07.02	Personalabrechnung	-110.344,94	-101.760,00	-271.244,22	-169.484,22	-160.899,28
1.1.07.03	Produkt für zentrale Personal- und -versorgungsaufwendungen	-1.411.438,86	-1.648.035,00	-1.571.916,45	76.118,55	-160.477,59
1.1.09.01	Organisation	-258.725,00	-86.373,00	17.521,67	103.894,67	276.246,67
1.1.09.02	Informations- und Kommunikationstechnik - IKT -	-1.016.228,87	-1.078.302,00	-1.092.119,28	-13.817,28	-75.890,41
1.1.09.03	Informationssicherheit	-35.798,77	-16.000,00	-28.052,35	-12.052,35	7.746,42
1.1.10.01	Datenschutz	-2.472,86	-6.080,00	-7.743,75	-1.663,75	-5.270,89
1.1.10.02	Rechtsangelegenheiten	-269.424,73	-329.285,00	-351.076,55	-21.791,55	-81.651,82
1.1.10.03	Versicherungsangelegenheiten	-386.014,15	-439.222,00	-431.318,58	7.903,42	-45.304,43
1.1.12.01	Städtepartnerschaften und Patenschaften	-23.324,12	-37.970,00	-35.331,02	2.638,98	-12.006,90
1.1.13.01	Beratung und Unterstützung der Vereine und des Ehrenamtes	-240.979,63	-117.400,00	-241.951,88	-124.551,88	-972,25
1.2.10.01	Wahlen	-84.137,30	-243.293,00	-45.978,42	197.314,58	38.158,88
2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)	-143.651,68	-211.300,00	-172.401,78	38.898,22	-28.750,10
2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	-471.879,41	-626.184,00	-545.194,13	80.989,87	-73.314,72
2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	-396,37	-210.446,72	-220.618,67	-10.171,95	-220.222,30
2.5.02.01	Kulturförderung	-56.176,48	-92.084,00	-79.274,68	12.809,32	-23.098,20
2.5.04.01	Volkshochschule	-722.751,28	-626.003,00	-785.053,98	-159.050,98	-62.302,70
2.5.05.01	Musikschule	-257.292,88	-311.378,00	-196.638,11	114.739,89	60.654,77
2.5.06.01	Stadtbücherei	-556.148,26	-494.646,00	-543.259,18	-48.613,18	12.889,08
2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Archivgut	-166.630,96	-198.458,54	-170.489,94	27.968,60	-3.858,98
2.8.01.01	Förderung von Wissenschaft und Forschung	-27.125,62	-24.360,00	-56.229,35	-31.869,35	-29.103,73
2.9.10.01	Förderung von Kirchen und Religionsgemeinschaften	-1.918,66	-4.326,00	-5.193,50	-867,50	-3.274,84
4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung	-628.981,64	-683.701,00	-568.698,93	115.002,07	60.282,71
4.2.40.01	Sportstätten	-379.453,20	-439.723,00	-414.038,33	25.684,67	-34.585,13
7.1.10.03	Albert-Weisgerber-Stiftung	-151.926,67	-198.834,00	-148.557,62	50.276,38	3.369,05
		-9.567.526,25	-10.697.377,36	-10.465.102,98	232.274,38	-897.576,73

Teilergebnisse produktorientiert mit wesentlichen Abweichungen:

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen:

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg.	Ist 2022	Ist 2022-	Ist 2022-
					Ansatz 2022		fortgef.Ans.	Ist2021
1.1.06.01	Kommunikation und Öffentl.	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	3.750,00	3.750,00	3.750,00
		05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	450,00	0,00	-450,00	0,00
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.646,23	400,00	234,16	-165,84	-3.412,07
		07	Sonstige ordentliche Erträge	21,73	0,00	0,00	0,00	-21,73
		11	Personalaufwendungen	-190.039,63	-154.110,00	-213.620,56	-59.510,56	-23.580,93
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.067,51	-7.650,00	-2.972,02	4.677,98	-1.904,51
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-1.258,17	-3.471,00	-889,00	2.582,00	369,17
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.165,66	-28.650,00	-36.418,51	-7.768,51	-15.252,85
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.566,70	-12.522,00	-59.023,20	-46.501,20	-52.456,50
1.1.06.01	Ergebnis			-216.429,71	-205.553,00	-308.939,13	-103.386,13	-92.509,42

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

11	Personalaufwendungen	Im IST 2022 höhere Vergütung Beschäftigte	-44.807,20
29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Im IST 2022 höhere Gebäudeverrechnung	-47.507,20

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022- Ist2021
1.1.07.01	Personalverwaltung	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	1.500,00	0,00	-1.500,00	0,00
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	248.645,52	274.109,00	232.110,93	-41.998,07	-16.534,59
		07	Sonstige ordentliche Erträge	12.688,95	0,00	17.926,30	17.926,30	5.237,35
		11	Personalaufwendungen	-575.334,40	-752.910,00	-671.184,83	81.725,17	-95.850,43
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.436,73	-10.235,59	-4.842,96	5.392,63	-406,23
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-2.906,35	-2.964,00	-3.161,91	-197,91	-255,56
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-172.516,21	-186.050,00	-279.544,71	-93.494,71	-107.028,50
		28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	1.050,00	0,00	-1.050,00	0,00
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-59.265,45	-49.098,00	-24.453,50	24.644,50	34.811,95
1.1.07.01	Ergebnis			-553.124,67	-724.598,59	-733.150,68	-8.552,09	-180.026,01

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

11	Personalaufwendungen	Im IST 2022 höhere Bezüge der Beamt(inn)en	-76.098,96
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Im IST 2022 höhere Aufw.f.Aus-und Fortbildung u.Personalnebenkosten (Job-ticket,Jobrad)	-67.842,41 -25.761,72

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022- Ist2021
1.1.07.02	Personalabrechnung	07	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	48.845,49	48.845,49	48.845,49
		11	Personalaufwendungen	-69.682,31	-61.960,00	-226.594,89	-164.634,89	-156.912,58
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-40.131,54	-39.500,00	-48.284,63	-8.784,63	-8.153,09
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-531,09	-300,00	-42.681,19	-42.381,19	-42.150,10
		21	Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	-2.529,00	-2.529,00	-2.529,00
1.1.07.02	Ergebnis			-110.344,94	-101.760,00	-271.244,22	-169.484,22	-160.899,28

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

07	Sonstige ordentliche Erträge	Im IST 2022 Mitarbeiteranteil Job-Rad	-38.943,89
11	Personalaufwendungen	Im Ist 2022 Zuführung Rst f.Altersteilzeit	-131.839,00
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Im Ist 2022 Leasing Job-Rad	-40.383,94

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

07	Sonstige ordentliche Erträge	Im IST 2022 Mitarbeiteranteil Job-Rad	-38.943,89
11	Personalaufwendungen	Im Ist 2022 Zuführung Rst f.Altersteilzeit	-131.839,00
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Im Ist 2022 Leasing Job-Rad	-40.383,94

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef. Ans.	Ist 2022- Ist2021
1.1.07.03	Produkt für zentrale Pers	07	Sonstige ordentliche Erträge	124,52	0,00	6.723,67	6.723,67	6.599,15
		11	Personalaufwendungen	-59.681,14	-259.590,00	-129.226,42	130.363,58	-69.545,28
		12	Versorgungsaufwendungen	-1.664.402,50	-1.678.363,00	-1.733.235,56	-54.872,56	-68.833,06
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-823,78	-823,78	-823,78
		28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	312.520,26	289.918,00	284.645,64	-5.272,36	-27.874,62
1.1.07.03	Ergebnis			-1.411.438,86	-1.648.035,00	-1.571.916,45	76.118,55	-160.477,59

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef. Ans.

11	Personalaufwendungen	Im IST 2022 geringere Vergütung Beschäftigte	102.736,75
12	Versorgungsaufwendungen	Im Ist 2022 höhere Versorgungsaufwendungen f. Beamte	-74.682,56

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

11	Personalaufwendungen	Im IST 2022 höhere Vergütung Beschäftigte +SV	-64.073,46
12	Versorgungsaufwendungen	Im Ist 2022 höhere Versorgungsaufwendungen f. Beamte	-59.133,06

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
1.1.09.01	Organisation	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	750,00	124.808,60	124.058,60	124.808,60
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	74,52	74,52	74,52
		11	Personalaufwendungen	-95.704,93	-83.010,00	-100.326,68	-17.316,68	-4.621,75
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-158.364,27	-3.610,00	-3.681,77	-71,77	154.682,50
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.655,80	-503,00	-3.353,00	-2.850,00	1.302,80
1.1.09.01	Ergebnis			-258.725,00	-86.373,00	17.521,67	103.894,67	276.246,67

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen Im Ist 2022 Zuschuss zu Gutachten 118.111,00

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen Im Ist 2022 Zuschuss zu Gutachten 118.111,00

17 Sonstige ordentliche Aufwendungen Im Ist 2022 keine Aufwendungen für Gutachten -158.270,00

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
1.1.13.01	Beratung und Unterstütz	11	Personalaufwendungen	-51.605,37	-36.360,00	-51.162,16	-14.802,16	443,21
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-894,31	-4.000,00	0,00	4.000,00	894,31
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-328,00	-329,00	-329,00	0,00	-1,00
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendu	-8.700,00	-10.700,00	-9.400,00	1.300,00	-700,00
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-255,65	-416,00	-550,64	-134,64	-294,99
29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-179.196,30	-65.595,00	-180.510,08	-114.915,08	-1.313,78		
1.1.13.01	Ergebnis			-240.979,63	-117.400,00	-241.951,88	-124.551,88	-972,25

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

29 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Im Ist 2022 höhere Gebäudeverrechnung

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
1.2.10.01	Wahlen	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.116,17	35.000,00	-36.251,80	1.251,80	-10.864,37
		11	Personalaufwendungen	-68.147,97	-233.220,00	-29.454,33	203.765,67	38.693,64
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.835,60	-2.500,00	-2.596,82	-96,82	6.238,78
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.277,41	-22.350,00	-24.931,15	-2.581,15	-2.653,74
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-31.992,49	-20.223,00	-25.247,92	-5.024,92	6.744,57
1.2.10.01	Ergebnis			-84.137,30	-243.293,00	-45.978,42	197.314,58	38.158,88

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

11 Personalaufwendungen

Im IST 2022 geringere Vergütung Beschäftigte +SV+Bezüge Beamte

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.500,00	25.400,00	36.129,64	10.729,64	19.629,64
		05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	77.646,17	184.599,00	118.975,84	-65.623,16	41.329,67
		07	Sonstige ordentliche Erträge	2.848,25	0,00	1.930,77	1.930,77	-917,48
		11	Personalaufwendungen	-181.866,02	-255.010,00	-223.332,73	31.677,27	-41.466,71
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-116.980,69	-171.320,00	-176.693,55	-5.373,55	-59.712,86
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-5.347,03	-6.983,00	-3.677,68	3.305,32	1.669,35
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-120.000,00	-126.900,00	-120.000,00	6.900,00	0,00
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-67.025,11	-93.553,00	-95.900,71	-2.347,71	-28.875,60
		28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	76,00	0,00	0,00	0,00	-76,00
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-77.730,98	-182.417,00	-82.625,71	99.791,29	-4.894,73
		2.5.01.02	Ergebnis			-471.879,41	-626.184,00	-545.194,13

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

29 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Im Ist 2022 geringere Gebäude- und Bauhofverrechnung

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	400,00	1.431,00	1.031,00	1.431,00
		05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	15.000,00	16.975,00	1.975,00	16.975,00
		07	Sonstige ordentliche Erträge	9.128,20	860,00	11.348,92	10.488,92	2.220,72
		11	Personalaufwendungen	-6.202,01	-45.570,00	-10.093,62	35.476,38	-3.891,61
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.507,31	-74.442,09	-91.563,39	-17.121,30	-89.056,08
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-183,00	-2.590,00	-1.615,35	974,65	-1.432,35
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendu	0,00	-15.500,00	-15.500,00	0,00	-15.500,00
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-632,25	-15.148,63	-42.016,03	-26.867,40	-41.383,78
		28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	140,00	0,00	-140,00	0,00
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-73.596,00	-89.585,20	-15.989,20	-89.585,20
2.5.01.03	Ergebnis			-396,37	-210.446,72	-220.618,67	-10.171,95	-220.222,30

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

In 2021 Corona-bedingte keine Feste

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
2.5.04.01	Volkshochschule	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	139.807,58	125.937,00	121.682,97	-4.254,03	-18.124,61
		05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	39.207,48	150.931,00	74.462,98	-76.468,02	35.255,50
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	174.467,30	349.700,00	332.092,92	-17.607,08	157.625,62
		07	Sonstige ordentliche Erträge	71,02	0,00	758,84	758,84	687,82
		11	Personalaufwendungen	-554.621,63	-458.578,00	-563.810,73	-105.232,73	-9.189,10
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-130.482,99	-334.179,00	-314.500,59	19.678,41	-184.017,60
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-8.897,01	-11.011,00	-7.589,00	3.422,00	1.308,01
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendu	-55.529,05	-40.000,00	-38.954,88	1.045,12	16.574,17
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-33.330,27	-40.395,00	-51.162,04	-10.767,04	-17.831,77
		28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	205,50	0,00	0,00	0,00	-205,50
29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-293.649,21	-368.408,00	-338.034,45	30.373,55	-44.385,24		
2.5.04.01	Ergebnis			-722.751,28	-626.003,00	-785.053,98	-159.050,98	-62.302,70

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

- | | | |
|----|------------------------------------|---|
| 05 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | Im Ist 2022 geringere Eintrittsgelder |
| 11 | Personalaufwendungen | Im Ist 2022 erstmals Bezüge Beamte+ höhere Vergütung Beschäftigte |

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
2.5.05.01	Musikschule	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.961,70	38.077,00	36.689,16	-1.387,84	-272,54
		05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	168.099,12	275.550,00	173.988,39	-101.561,61	5.889,27
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.400,00	960,00	3.013,00	2.053,00	613,00
		07	Sonstige ordentliche Erträge	1.011,50	100,00	2.968,38	2.868,38	1.956,88
		11	Personalaufwendungen	-78.601,31	-104.450,00	-75.453,56	28.996,44	3.147,75
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-190.132,61	-331.750,00	-191.129,05	140.620,95	-996,44
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-9.820,00	-10.622,00	-8.375,10	2.246,90	1.444,90
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.657,76	-2.787,00	-1.469,56	1.317,44	1.188,20
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-184.553,52	-176.456,00	-136.869,77	39.586,23	47.683,75
2.5.05.01	Ergebnis			-257.292,88	-311.378,00	-196.638,11	114.739,89	60.654,77

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Im Ist 2022 geringere Aufw. f.Honrarleistungen -138.746,65

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
4.2.10.01	Allgemeine Sportförderu	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.025,00	2.025,00	2.057,00	32,00	32,00
		11	Personalaufwendungen	-40.414,28	-54.210,00	-59.590,80	-5.380,80	-19.176,52
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-10.695,00	-12.267,73	-1.572,73	-12.267,73
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-19.616,00	-19.615,00	-19.647,00	-32,00	-31,00
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendu	-15.611,86	-17.300,00	-15.410,26	1.889,74	201,60
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	-3.300,00	-2.070,60	1.229,40	-2.070,60
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-555.364,50	-580.606,00	-461.769,54	118.836,46	93.594,96
4.2.10.01	Ergebnis			-628.981,64	-683.701,00	-568.698,93	115.002,07	60.282,71

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

29 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen im Ist 2022 i.W. geringere Gebäudeverrechnung -101.272,41

Teilhaushalt 05 Wirtschaft

Produkt	Prod.bez.	IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
1.1.06.02	Neubürgeragentur	-84.774,46	-71.197,00	-50.650,62	20.546,38	34.123,84
5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	-991.471,40	-1.056.515,00	-1.673.652,79	-617.137,79	-682.181,39
5.7.50.01	Förderung des Tourismus	-269.405,89	-254.458,00	-197.398,04	57.059,96	72.007,85
		-1.345.651,75	-1.382.170,00	-1.921.701,45	-539.531,45	-576.049,70

Teilergebnisse produktorientiert mit wesentlichen Abweichungen:

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen:

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
5.7.10.01	Wirtschaftsförderung	02	Zuwendungen und allgemeine Umlage	0,00	0,00	1.125,00	1.125,00	1.125,00
		11	Personalaufwendungen	-121.333,70	-108.990,00	-122.004,68	-13.014,68	-670,98
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstle	-7.374,98	-18.820,00	-18.564,65	255,35	-11.189,67
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-2.728,90	-1.736,00	-2.580,00	-844,00	148,90
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige	-727.480,37	-746.134,00	-1.418.914,88	-672.780,88	-691.434,51
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-27.123,16	-29.391,00	-30.110,41	-719,41	-2.987,25
		29	Aufwendungen aus internen Leistungs	-105.430,29	-151.444,00	-82.603,17	68.840,83	22.827,12
5.7.10.01 Ergebnis				-991.471,40	-1.056.515,00	-1.673.652,79	-617.137,79	-682.181,39

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

15 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Im Ist 2022 höhere Defizitabdeckung an GGE -738.317,00

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

15 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Im Ist 2022 höhere Defizitabdeckung an GGE -765.451,00

Teilhaushalt 06 Bauen und Umwelt

Produkt	Prod.bez.	IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaftung unbebauter Grundstücke	-180.438,29	-94.357,00	-165.659,07	-71.302,07	14.779,22
5.1.10.01	Bauleitplanung	-111.022,15	-342.940,00	-117.768,93	225.171,07	-6.746,78
5.1.10.02	Stadtentwicklung	-434.622,37	-719.694,04	-502.654,02	217.040,02	-68.031,65
5.1.20.02	Umlegungsverfahren und Vermessung	-9.174,83	-71.790,00	-8.724,31	63.065,69	450,52
5.1.20.03	Raumbezogene Informationssysteme	-83.785,32	-106.760,00	-75.336,16	31.423,84	8.449,16
5.2.10.01	Genehmigungsverfahren	1.091.614,47	62.059,00	-46.084,28	-108.143,28	-1.137.698,75
5.2.10.02	Überprüfungen der Bauordnung	-72.531,62	-53.122,00	-75.699,47	-22.577,47	-3.167,85
5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Verkehrsflächen	-5.006.079,93	-5.345.531,00	-4.344.275,75	1.001.255,25	661.804,18
5.4.10.02	Ingenieurbauwerke	-136.084,94	-135.421,00	-119.190,61	16.230,39	16.894,33
5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen	-548.588,37	-591.445,00	-543.296,00	48.149,00	5.292,37
5.4.80.01	Stadtreinigung	-569.094,94	-556.643,00	-583.592,08	-26.949,08	-14.497,14
5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einschl. Biotope	-89.037,10	-105.104,00	-66.380,22	38.723,78	22.656,88
5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen	-1.486.777,37	-1.564.999,00	-1.519.194,70	45.804,30	-32.417,33
5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	-387.098,90	-370.223,00	-347.257,35	22.965,65	39.841,55
5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft	7.586,92	-100.428,00	-79.988,76	20.439,24	-87.575,68
5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen	-1.098.681,99	-1.004.976,00	-1.177.395,22	-172.419,22	-78.713,23
5.6.10.03	Klimaschutz	-171.088,30	-149.511,87	-128.285,71	21.226,16	42.802,59
		-9.284.905,03	-11.250.885,91	-9.900.782,64	1.350.103,27	-615.877,61

Teilergebnisse produktorientiert mit wesentlichen Abweichungen:

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen:

Produkt	Prod.bez.	HHPos	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
5.1.10.01	Bauleitplanung	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.156,66	0,00	0,00	0,00	-4.156,66
		11	Personalaufwendungen	-60.733,92	-97.990,00	-71.897,53	26.092,47	-11.163,61
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-54.444,89	-244.950,00	-45.871,40	199.078,60	8.573,49
5.1.10.01 Ergebnis				-111.022,15	-342.940,00	-117.768,93	225.171,07	-6.746,78

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

17 Sonstige ordentliche Aufwendungen Im Ist 2022 geringere Aufw. F. Sachverständige

Produkt	Prod.bez.	HHPos	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
5.1.10.02	Stadtentwicklung	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	59.194,15	53.418,00	73.774,83	20.356,83	14.580,68
		04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.349,53	11.500,00	10.350,00	-1.150,00	-3.999,53
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	3.427,00	3.427,00	3.427,00
		07	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	1.167,71	1.167,71	1.167,71
		11	Personalaufwendungen	-313.070,34	-303.910,00	-282.642,72	21.267,28	30.427,62
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	-930,79	-4.500,00	-2.112,02	2.387,98	-1.181,23
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-39.532,00	-40.857,00	-39.992,00	865,00	-460,00
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Trar	-4.086,70	-20.000,00	0,00	20.000,00	4.086,70
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-145.356,98	-406.545,04	-262.652,10	143.892,94	-117.295,12
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbezi	-5.189,24	-8.800,00	-3.974,72	4.825,28	1.214,52
5.1.10.02 Ergebnis				-434.622,37	-719.694,04	-502.654,02	217.040,02	-68.031,65

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

17 Sonstige ordentliche Aufwendungen Im Ist 2022 geringere Aufw.f.Sachverständige -155.741,34

Produkt	Prod.bez.	HHPo	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
5.2.10.01	Genehmigungsverfah	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.388.013,42	258.150,00	328.879,13	70.729,13	-1.059.134,29
		07	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		11	Personalaufwendungen	-292.066,86	-193.960,00	-367.569,97	-173.609,97	-75.503,11
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistur	-540,74	-330,00	-193,27	136,73	347,47
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-335,75	-251,00	-250,80	0,20	84,95
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.455,60	-1.550,00	-6.949,37	-5.399,37	-3.493,77
5.2.10.01	Ergebnis			1.091.614,47	62.059,00	-46.084,28	-108.143,28	-1.137.698,75

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Im Ist 2022 geringere Verwalt. Geb.f.Baugenehmigungen

Produkt	Prod.bez.	HHPo	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
5.4.10.01	Öffentliche Straßen u	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	672.067,02	283.016,00	412.416,67	129.400,67	-259.650,35
		04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	545.730,70	541.399,00	541.430,23	31,23	-4.300,47
		05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	30,00	30,00	30,00
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.266,61	100.000,00	0,00	-100.000,00	-98.266,61
		07	Sonstige ordentliche Erträge	166.829,15	10.150,00	473.811,77	463.661,77	306.982,62
		08	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		11	Personalaufwendungen	-443.638,26	-469.630,00	-437.316,66	32.313,34	6.321,60
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistur	-2.255.354,87	-2.167.728,00	-1.850.620,36	317.107,64	404.734,51
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-2.844.661,44	-2.885.998,00	-2.785.078,38	100.919,62	59.583,06
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Trar	0,00	0,00	-16.241,96	-16.241,96	-16.241,96
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-57.300,85	-22.150,00	-14.126,00	8.024,00	43.174,85
		20	Finanzerträge	0,00	0,00	31,50	31,50	31,50
		21	Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	-1,14	-1,14	-1,14
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbezi	-888.017,99	-734.590,00	-668.611,42	65.978,58	219.406,57
5.4.10.01	Ergebnis			-5.006.079,93	-5.345.531,00	-4.344.275,75	1.001.255,25	661.804,18

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

910.170,08 711.717,13

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Im Ist 2022 höhere Zuweisungen vom Land f.Strä.unterh.	161.668,04
07	Sonstige ordentliche Erträge	Im Ist 2022 Erträge aus der Auflös.v. Rst. F. unterl.Instandhaltung	408.186,07
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistur	Im Ist 2022 geringere Instandhalt.aufw. IGB Mitte	331.243,20

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

07	Sonstige ordentliche Erträge	Im Ist 2022 höhere Erträge aus der Auflös.v. Rst. F. unterl.Instar u.höhere Schdenersatzlesitungen	271.401,23 41.177,79
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistur	Im Ist 2022 geringere Instandhalt.aufw. IGB Mitte	-518.550,30

Teilhaushalt 07 Städtischer Betriebshof

Produkt	Prod.bez.	IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	60.219,00	100,00	120.599,20	120.499,20	60.380,20
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.937.905,78	2.109.915,00	1.947.399,82	-162.515,18	9.494,04
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	10.050,51	10.050,51	10.050,51
07	Sonstige ordentliche Erträge	46.030,59	4.500,00	56.308,18	51.808,18	10.277,59
11	Personalaufwendungen	-5.638.808,73	-5.907.400,00	-5.607.481,93	299.918,07	31.326,80
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-498.643,24	-492.030,00	-532.786,02	-40.756,02	-34.142,78
14	Bilanzielle Abschreibungen	-234.966,95	-313.039,00	-275.950,58	37.088,42	-40.983,63
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-319.640,75	-178.837,00	-340.807,68	-161.970,68	-21.166,93
28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	5.238.190,96	5.011.891,00	5.029.447,47	17.556,47	-208.743,49
29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-449.348,22	-556.133,00	-436.114,06	120.018,94	13.234,16
		140.938,44	-321.033,00	-29.335,09	291.697,91	-170.273,53

Teilergebnisse produktorientiert mit wesentlichen Abweichungen:

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Im Ist 2022 höhere Erträge aus Auflösung von Zuschüssen	111.792,00
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Im Ist 2022 geringere privatrechtl.Leistungsentgelte	-147.703,32
07	Sonstige ordentliche Erträge	Im Ist 2022 höhere Erträge aus der Veräuß.v.VG	49.249,96
11	Personalaufwendungen	Im Ist 2022 geringere vergütung Beschäftigte	-273.679,33
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Im Ist 2022 höhere nicht abzugsf.Ust.	-121.491,75
29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Im Ist 2022 geringere Aufw. A. verwalt.erstatt. u.geringere Geb.verrechn.	-42.610,41 -62.251,49

Teilhaushalt 09 Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkt	Prod.bez.	IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
6.1.10.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	48.852.809,86	37.189.973,00	39.476.311,30	2.286.338,30	-9.376.498,56
6.1.10.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-91.749,09	-148.370,00	-6.023.860,22	-5.875.490,22	-5.932.111,13
6.1.10.03	Produkt zur Verrechnung der Personalkosten	9.601,54	0,00	-1,71	-1,71	-9.603,25
		48.770.662,31	37.041.603,00	33.452.449,37	-3.589.153,63	-15.318.212,94

Teilergebnisse produktorientiert mit wesentlichen Abweichungen:

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen:

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022-Ist2021
6.1.10.01	Steuern, allge	01	Steuern und ähnliche Abgaben	72.381.063,80	62.559.589,00	63.838.820,93	1.279.231,93	-8.542.242,87
		02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.775.910,22	5.213.864,00	4.165.864,00	-1.048.000,00	-610.046,22
		07	Sonstige ordentliche Erträge	1.876.485,52	1.886.000,00	1.944.753,97	58.753,97	68.268,45
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufw	-30.131.766,70	-32.482.480,00	-30.312.514,65	2.169.965,35	-180.747,95
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-35.592,98	-50.000,00	-54.171,95	-4.171,95	-18.578,97
		20	Finanzerträge	140.672,00	183.000,00	199.813,75	16.813,75	59.141,75
		21	Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	-153.962,00	-120.000,00	-306.254,75	-186.254,75	-152.292,75
6.1.10.01	Ergebnis			48.852.809,86	37.189.973,00	39.476.311,30	2.286.338,30	-9.376.498,56

2.214.942,53 -9.333.037,04

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

01	Steuern und ähnliche Abgaben	i.W. Anstieg Gewst +1,7 Mio, Ust +0,3 Mio.€, Grst 0,2 Mio.€ u.Est -0,9 Mio.€
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	i.W. geringere Erstazleistung für Gwerbsteuerausfälle -1,0 Mio.€
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	hauptsächlich geringere Kreisumlage-2,0 Mio.€ und geringere Gewst.umlage-0,1 Mio.€
21	Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	geringere Aufwend.aus Vollverzinsung von Gewst. Erstattungen

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

01	Steuern und ähnliche Abgaben	i.W. Rückgang Gewst -8,2 Mio, Ust -0,5 Mio.€, Grst 0,1 Mio.€ u.Vergnüg.st. +0,2 Mio.€
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	i.W. geringere Ersatzleist. für Gewerbesteuererausfälle -0.2 Mio.€ u.Est.ausfälle-0,3 Mio.€
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	hauptsächlich höhere Kreisumlage +1,0 Mio.€ und geringere Gewst.umlage-0,9 Mio.€

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022-Ist2021
6.1.10.02	Sonstige allge	07	Sonstige ordentliche Erträge	599,38	1.000,00	113,97	-886,03	-485,41
		14	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	-5.793.294,62	-5.793.294,62	-5.793.294,62
		20	Finanzerträge	156.929,82	27.750,00	21.009,63	-6.740,37	-135.920,19
		21	Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	-771.964,69	-791.156,00	-745.514,15	45.641,85	26.450,54
		28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	718.909,79	810.431,00	682.075,24	-128.355,76	-36.834,55
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-196.223,39	-196.395,00	-188.250,29	8.144,71	7.973,10
6.1.10.02	Ergebnis			-91.749,09	-148.370,00	-6.023.860,22	-5.875.490,22	-5.932.111,13

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

14	Bilanzielle Abschreibungen	außerplanmäßige Abschreibung Ausleihung an GGE
28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	geringere Erträge aus Verrechn.Zinsaufw.f.Darlehen

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

14	Bilanzielle Abschreibungen	außerplanmäßige Abschreibung Ausleihung an GGE
20	Finanzerträge	geringere Zinserträge von SWI (Vj.f.Finanzierung Nahwärmeleitung)

Teilhaushalt 11 Familie, Soziales und Integration

Produkt	Prod.bez.	IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
2.1.01.01	Schulen	-1.544.052,96	-1.618.864,00	-1.765.076,84	-146.212,84	-221.023,88
2.1.02.01	Schülerbeförderung	-104.833,69	-118.550,00	-106.903,29	11.646,71	-2.069,60
2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte	-699.081,46	-740.592,20	-1.039.585,73	-298.993,53	-340.504,27
2.1.03.01	Schulbuchausleihe	-13.818,02	510,00	-12.950,68	-13.460,68	867,34
2.1.03.03	Jugendverkehrsschule	-10.465,54	-18.224,00	-7.183,76	11.040,24	3.281,78
3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	-487.808,02	-594.641,00	-1.073.224,77	-478.583,77	-585.416,75
3.1.50.01	Soziale Einrichtungen	-150,00	0,00	0,00	0,00	150,00
3.3.10.01	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege	-41.338,30	-39.224,00	-42.706,36	-3.482,36	-1.368,06
3.5.10.02	Soziale Leistungen	-206.748,78	-184.636,00	-220.558,59	-35.922,59	-13.809,81
3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Betrieb solcher Einri.	-2.388.636,59	-2.985.495,00	-2.331.372,87	654.122,13	57.263,72
3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, Kinder und Senioren	-317.753,07	-403.357,06	-364.815,77	38.541,29	-47.062,70
		-5.814.686,43	-6.703.073,26	-6.964.378,66	-261.305,40	-1.149.692,23

Teilergebnisse produktorientiert mit wesentlichen Abweichungen:

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen:

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
2.1.01.01	Schulen	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	194.716,05	82.357,00	53.682,90	-28.674,10	-141.033,15
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	10.378,64	12.790,00	7.299,75	-5.490,25	-3.078,89
		11	Personalaufwendungen	-226.226,41	-298.680,00	-199.569,01	99.110,99	26.657,40
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-86.893,49	-177.406,00	-63.711,68	113.694,32	23.181,81
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-161.490,36	-51.355,00	-80.361,23	-29.006,23	81.129,13
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-3.740,00	-3.420,00	-3.420,00	0,00	320,00
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-85.971,00	-91.600,00	-84.388,69	7.211,31	1.582,31
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.184.826,39	-1.091.550,00	-1.394.608,88	-303.058,88	-209.782,49
2.1.01.01 Ergebnis				-1.544.052,96	-1.618.864,00	-1.765.076,84	-146.212,84	-221.023,88

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

29 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen höhere Verrechnung von Gebäudemanagement

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
2.1.02.02	Ganztägige Förd	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.860,25	3.046,00	546,00	-2.500,00	-5.314,25
		11	Personalaufwendungen	-94.751,36	-12.290,00	-95.856,28	-83.566,28	-1.104,92
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-15.262,98	-237.129,20	-198.529,69	38.599,51	-183.266,71
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-13.194,72	-20.120,00	-10.191,54	9.928,46	3.003,18
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-183.379,22	-212.158,00	-302.502,39	-90.344,39	-119.123,17
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-913,62	-2.200,00	-2.765,25	-565,25	-1.851,63
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-397.439,81	-259.741,00	-430.286,58	-170.545,58	-32.846,77
2.1.02.02 Ergebnis				-699.081,46	-740.592,20	-1.039.585,73	-298.993,53	-340.504,27

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen höhere Kostenerstatt. An private Untern. (CJD- für Nachmittagsbetreuung)

15 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen höherer Zuschuss an GBQ für Nachmittagsbetreuung

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
3.1.20.01	Unterbringung	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	225.428,72	225.428,72	225.428,72
		04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	399.033,08	400.000,00	644.482,40	244.482,40	245.449,32
		06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.171,53	10.710,00	43.129,76	32.419,76	23.958,23
		11	Personalaufwendungen	-274.840,40	-206.200,00	-303.749,76	-97.549,76	-28.909,36
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-24.749,71	-16.450,00	-450.002,65	-433.552,65	-425.252,94
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-3.138,62	-3.464,00	-5.110,79	-1.646,79	-1.972,17
		15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufw.	-205.025,84	-210.000,00	-340.683,49	-130.683,49	-135.657,65
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.718,63	-17.020,00	-107.635,21	-90.615,21	-93.916,58
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-384.539,43	-552.217,00	-779.083,75	-226.866,75	-394.544,32
3.1.20.01	Ergebnis			-487.808,02	-594.641,00	-1.073.224,77	-478.583,77	-585.416,75

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	i.W. höhere Zuweisungen vom Land
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	höhere Entgelte f.Nebenkosten
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	i.W. Verpflegung und Sicherheitsdienst Flüchtlinge u.GWG
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufw.	höhere Zuschüsse an GBQ f.Integrationsbetreuer
29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	höhere Leist.verrechn.Gebäudemanagement und Bauhof

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. IST 2021

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	i.W. höhere Zuweisungen vom Land
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	höhere Benutzungsgebühren und Entgelte f.Nebenkosten
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	i.W. Verpflegung und Sicherheitsdienst Flüchtlinge u.GWG
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufw.	höhere Zuschüsse an GBQ f.Integrationsbetreuer
29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	höhere Leist.verrechn.Gebäudemanagement und Bauhof

Teilhaushalt 11 Abfallwirtschaft und Umweltschutz

Produkt	Prod.bez.	IST 2021 Euro	Fortgef. Ansatz 2022 Euro	IST 2022 Euro	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz Euro	Veränd. IST 2022 z. 2021 Euro
5.3.70.01	Kompostieranlage	-95.723,31	-183.192,00	-73.126,39	110.065,61	22.596,92
5.5.20.03	Wasser und Wasserbau	-357.844,31	-633.389,00	-372.918,28	260.470,72	-15.073,97
5.6.10.01	Umweltschutzmaßnahmen	-18.457,44	-36.046,81	-10.267,26	25.779,55	8.190,18
		-472.025,06	-852.627,81	-456.311,93	396.315,88	15.713,13

Teilergebnisse produktorientiert mit wesentlichen Abweichungen:

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen:

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
5.3.70.01	Kompostieranlage	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.302,50	20.000,00	24.622,50	4.622,50	2.320,00
		05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.936,15	24.959,00	17.885,53	-7.073,47	-6.050,62
		07	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	20,35	20,35	20,35
		11	Personalaufwendungen	-53.530,91	-32.700,00	-25.518,22	7.181,78	28.012,69
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	-28.584,09	-154.350,00	-34.719,28	119.630,72	-6.135,19
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-2.499,76	-11.298,00	-1.822,00	9.476,00	677,76
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-506,94	-6.000,00	-921,06	5.078,94	-414,12
		28	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	133.167,02	200.000,00	110.804,14	-89.195,86	-22.362,88
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-190.007,28	-223.803,00	-163.478,35	60.324,65	26.528,93
5.3.70.01 Ergebnis				-95.723,31	-183.192,00	-73.126,39	110.065,61	22.596,92

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

13 Aufwendungen für Sageringere Aufwendungen für Fremdvergabe von Aufbereitung von Kompost

Produkt	Prod.bez.	HHP	Beschreibung	Ist 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist 2022	Ist 2022- fortgef.Ans.	Ist 2022- Ist2021
5.5.20.03	Wasser und Wasserb	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	57.783,27	164.984,00	74.418,97	-90.565,03	16.635,70
		07	Sonstige ordentliche Erträge	8.881,15	0,00	0,00	0,00	-8.881,15
		08	Aktivierete Eigenleistungen	51.353,70	0,00	1.137,20	1.137,20	-50.216,50
		11	Personalaufwendungen	-101.823,90	-104.870,00	-126.045,06	-21.175,06	-24.221,16
		13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	-23.257,07	-316.850,00	-21.524,37	295.325,63	1.732,70
		14	Bilanzielle Abschreibungen	-162.121,00	-275.101,00	-163.922,00	111.179,00	-1.801,00
		17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.077,92	-974,00	-25.448,59	-24.474,59	-12.370,67
		29	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-175.582,54	-100.578,00	-111.534,43	-10.956,43	64.048,11
		5.5.20.03 Ergebnis				-357.844,31	-633.389,00	-372.918,28

Begründung f.Veränd. IST 2022 z. fortgef.Ans.

13 Aufwendungen für Sageringere Unterhaltungsufw. An verrohrten Gewässern

1 Rechenschaftsbericht

Vorbemerkung

Beim Vergleich des Haushaltsjahres 2022 mit dem Haushaltsjahr 2021 ist zu beachten, dass das Vorjahr noch teilweise beeinflusst war durch die Corona-Pandemie und die dadurch bedingten Einschränkungen beim städtischen Leistungsspektrum insbesondere in den Bereichen kulturelle Veranstaltungen, Stadt- und Dorffeste, VHS-Kurse, Musikschule.

In Deutschland stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Berichtsjahr 2022 um 1,9 %. Nach der Zunahme des BIP im Vorjahr um 2,6 % liegt das Wachstum des Berichtsjahres über den Wachstumsraten der Jahre 2019 (1,1 %) und 2020 (-3,7%). Die privaten Konsumausgaben zeigen sich nach den von der Pandemie geprägten Vorjahren erholt. Sie stiegen im Berichtsjahr um 4,6 % gegenüber 2021 und befinden sich damit fast auf dem Vorkrisenniveau von 2019. Der Export war mit 3,2 % weiterhin ansteigend. Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich 2022 im Jahresdurchschnitt um 7,9 % gegenüber 2021. Vor allem die Preise für Energieprodukte stiegen dabei mit 34,7 % gegenüber dem Vorjahr auf ein historisches hohes Niveau an.

Am 27. Januar 2022 beschloss die Bundesregierung den zweiten Nachtragshaushalt 2021. Demnach sollen von den vorher aufgrund der Corona Pandemie aufgenommenen und zu diesem Zweck nicht mehr benötigten Finanzierungsmittel 60 Mrd. Euro in Rücklagen überführt werden, die der Erreichung von Klimazielen dienen sollen. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen sind um 7,1 % gegenüber 2021 gestiegen.

Nach den Coronajahren geht die Kurzarbeit als Maßnahme zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Jahr 2022 deutlich zurück: Waren 2021 im Jahresdurchschnitt 1,85 Mio. Erwerbstätige in Kurzarbeit, so liegt dieser Wert für 2022 bei 0,43 Mio. Die Arbeitslosenzahl im Jahresdurchschnitt konnte von 5,7 % auf 5,3 % reduziert werden.

Die saarländische Wirtschaft verbucht im vergangenen Jahr trotz erheblicher ökonomischer Einschränkungen auf den Energiemärkten und gleichzeitigen Preissteigerungen auf den Absatzmärkten eine positive Entwicklung. Das Bruttoinlandsprodukt steigt nach aktuellen Berechnungen im Jahr 2022 um 1,7 %. Der Konjunkturverlauf im Saarland liegt damit im Mittelfeld der übrigen Bundesländer.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes erhöhten sich die Verbraucherpreise im Dezember 2022 im Vergleich zu Dezember 2021 um 7,0 %. Damit schwächte sich die Teuerung etwas ab, verharrt aber weiterhin auf einem hohen Niveau. Im Vormonat November hatte die Inflationsrate nach endgültiger Berechnung bei 8,2 % gelegen. Die Inflationsrate im Dezember 2022 lag unter dem Jahresdurchschnitt von 7,1 %.

Neben dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld wurde das Haushaltsjahr 2022 der Stadt St. Ingbert, wie bereits das Vorjahr, von zwei Gesetzen mit ihren entsprechenden finanziellen Auswirkungen beeinflusst; das war zum einen das Saarlandpaktgesetz, mit dem das Land die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen sicherstellen will sowie zum anderen das Kommunale Schuttschirmgesetz mit dem über Landesmittel für die Jahre 2021 und 2022 die Pandemiebedingten kommunalen Steuermindereinnahmen (zumindest teilweise) ausgeglichen werden sollen. Maßgeblich für die Ermittlung der auszugleichenden Beträge im Jahr 2022 sind die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung im Jahr 2022 im Verhältnis zur November-Steuerschätzung im Jahr 2019. Die vom Land gewährten Ersatzleistungen für Gewerbesteuer ausfälle betragen im Haushaltsjahr 2022 1,1 Mio.€ (Vj. 1,3 Mio.€) und die für Ausfälle bei der Einkommensteuer 0,7 Mio.€ (Vj. 1,1 Mio.€)

Im Rahmen des Saarlandpaktgesetzes übernimmt das Land 50% der kommunalen Kassenkredite und gewährt den Kommunen gleichzeitig investiv zu verwendende Zuschüsse. Gleichzeitig werden die Kommunen verpflichtet ihrerseits die bei ihnen verbliebenen 50 % an Kassenkrediten bis zum Jahr 2064 planmäßig zu tilgen. Das Gesetz verpflichtet die Kommunen weiterhin dazu bis zum Jahr 2024 ihren Haushalt grundsätzlich strukturell auszugleichen. Das Gesetz definiert die in die Betrachtung eingehenden strukturellen Kenngrößen, definiert Ausnahmen und setzt haushaltsrechtlichen Vorschriften (für Haushalt und Jahresabschluss) des KSVG (§ 82 Abs.3 und Abs.5 bis 8 sowie § 82 a) sowie der KommHVO (§ 16 Abs.2) für den Zeitraum 2020 bis 2064 außer Kraft.

Die Investitionszuweisungen nach § 11 des Saarlandpaktgesetzes betragen insgesamt 20 Mio.€ und werden wie folgt verteilt:

- in Höhe von 15 Mio.€ auf alle Kommunen – Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern - Anteil St. Ingbert beträgt T€ 222 sowie T€ 271 insgesamt T€ 493
- in Höhe von 5 Mio.€ auf Kommunen mit keinen oder nur geringen Kassenkrediten ($x \leq 500 \text{ € / EW}$) - Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern - Anteil St. Ingbert beträgt T€ 717 sowie T€ 854 insgesamt T€ 1.571

Die Mittel aus dem Gesetz über den kommunalen Entlastungsfonds gemäß § 12 des Gesetzes über den Saarlandpakt betragen im Jahr 2020 13 Mio.€ im Jahr 2021 9 Mio.€ und im Jahr 2022 4 Mio. und werden auf alle Kommunen verteilt.- Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern - Anteil St. Ingbert beträgt für 2020 T€ 192 sowie T€ 235 insgesamt T€ 427 für 2021 T€ 133 und T€ 163 insgesamt T€ 296 sowie für 2022 T€ 59 und T€ 72 insgesamt T€ 131.

Die Kommunen müssen gemäß § 15 Saarlandpaktgesetz bis zum 31.März des auf das Bewilligungsjahr zweitfolgenden Jahres nachweisen, dass die sich aus den §§ 4-13 des Saarlandpaktgesetzes ergebenden Anforderungen erfüllt sind. Wird der Nachweis nicht erbracht bzw. die Anforderungen gemäß §§ 4-13 nicht eingehalten, kann dies zu einer Rückzahlung der gewährten Zuschüsse führen.

Von weiterer, erheblicher Bedeutung für die Ertragslage im Haushaltsjahr 2022 war der Erschließungsvertrag mit der GGE, der im Jahr 2022 durch Beschluss des Stadtrates geändert wurde und nunmehr vorsieht, dass die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung nicht mehr entgeltlich, sondern unentgeltlich auf die Stadt übertragen werden. In diesem Zusammenhang wurde die Ausleihung an die GGE in Höhe von T€ 5.793 im Haushaltsjahr 2022 außerplanmäßig abgeschrieben. Nach Abschluss der bautechnischen Erschließung durch die GGE wird die Stadt, zum Zeitpunkt der dann stattfindenden Übertragung, die Erschließungsanlagen mit ihrem Sachwert in ihrer Bilanz wieder) aktivieren und in gleicher Höhe einen Sonderposten, so wie dies in den VV zur KommHVO für den Fall einer unentgeltlichen Übertragung (Schenkung) vorgesehen ist, passivieren.

Grundsätzlich ist beim Vergleich des Haushaltsjahres 2022 mit dem Haushaltsjahr 2021 zu beachten, dass das Vorjahr noch beeinflusst war durch die Corona-Pandemie und die dadurch bedingten Einschränkungen beim städtischen Leistungsspektrum insbesondere in den Bereichen kulturelle Veranstaltungen, Stadt- und Dorffeste, VHS-Kurse, Musikschule.

Im Rahmen der Darstellung und Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage wurden die vorliegenden Daten auf Tausend Euro (T€) gerundet. Dadurch bedingt sind Rundungs- /Additionsdifferenzen (+/-1).

Vermögenslage

Im Rahmen der hier dargestellten Vermögenslage wurde die Bilanz dahingehend aufbereitet, dass auf der Aktivseite die liquiden Mittel (T€ 15.838, Vj. T€ 26.607) um die darin enthaltenen Mittel der Treuhandkonten (T€ 153, Vj. T€ 159), die unterwegs befindlichen Gelder (Schwebeposten T€ 384, Vj. T€ 429) sowie um die Veränderung der übrigen Verwarentgelte (T€ -111 Vj. T€ -61) korrigiert wurden; des Weiteren wurden die liquiden Mittel um die in den Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen enthaltenen Verpflichtungen gegenüber dem EBA T€ 1.137 (Vj. T€ 940) und dem ABBS T€ 0 (Vj.T€ 173), die aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung resultieren, vermindert und um die Forderung aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung mit dem ABBS T€ 794 (Vj. T€ 0) erhöht. Auf der Passivseite wurden die kurz- und mittelfristigen Schulden und auf der Aktivseite die Forderungen dementsprechend ebenso gekürzt. Durch die Aufbereitung vermindert sich die Bilanzsumme von T€ 310.501 um T€ 1.549 auf T€ 308.952 Die Forderungen aus Transferleistungen wurden bei den privatrechtlichen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Eigenbetrieben und AWS ausgewiesen.

Die vorliegenden Daten wurden auf Tausend Euro gerundet. Dadurch bedingt sind Rundungs- /Additionsdifferenzen (+/-1).

Analyse

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenst.	3.937	1	3.814	1	123	3
Sachanlagen	204.426	66	201.176	64	3.250	2
Finanzanlagen	61.073	20	66.865	21	-5.792	-9
	269.436	87	271.855	87	-2.419	-1
Umlaufvermögen						
Vorräte	3.165	1	385	0	2.780	722
öffentlich rechtliche Forderungen aus						
Steuern	6.556	2	3.043	1	3.513	115
Gebühren, Beiträgen, Zuschüssen	4.443	1	4.516	1	-73	-2
Privatrechtl.Forderungen gegenüber						
verbund.Unternehmen, Eigenbetrieb, Transferleistungen, AWS	1.405	0	952	0	453	48
Sonstigen	1.029	0	389	0	640	164
Liquide Mittel	15.083	5	24.954	8	-9.871	-40
aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	7.835	3	7.527	2	308	4
	39.516	13	41.766	13	-2.250	-5
Insgesamt	308.952	100	313.621	100	-4.669	-1
Passiva						
Eigenkapital	213.413	69	218.169	70	-4.756	-2
Sonderposten	48.176	15	44.214	13	3.962	9
Langfristige Fremdmittel						
Schulden gegenüber						
Kreditinstituten	19.619	6	21.769	7	-2.150	-10
Sonstigen	6.594	2	6.474	2	120	2
	26.213	8	28.243	9	-2.030	-7
Kurz- und mittelfristige Schulden gegenüber						
Kreditinstituten	11.050	4	11.266	4	-216	-2
Sonstigen aus						
Leistungen	1.506	0	1.507	0	-1	0
anderen Gründen	1.024	0	1.785	1	-761	-43
Rückstellungen	1.271	0	1.276	0	-5	0
passivischer Rechnungsabgrenzungsposten	6.299	3	7.161	3	-862	-12
	21.150	8	22.995	8	-1.845	-8
Insgesamt	308.952	100	313.621	100	-4.669	-1

Die aufbereitete Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um -T€ 4.669 vermindert. Der Rückgang der Aktivseite resultiert mit -T€ 2.419 aus einer Verringerung des Anlagevermögens sowie mit -T€ 2.250 aus dem Rückgang des Umlaufvermögens.

Maßgeblich für die Verringerung des Anlagevermögens ist die außerplanmäßige Abschreibung der Ausleihung an die GGE, die im Zusammenhang mit der Änderung des Erschließungsvertrags steht, der nunmehr eine unentgeltliche Übertragung der Erschließungsanlagen von der GGE auf die Stadt vorsieht. Nur teilweise kompensiert wurde dieser Rückgang vor allem durch den Anstieg des Sachanlagevermögens um T€ 3.250, der aus Zugängen in Höhe von T€ 9.980, Abschreibungen in Höhe von T€ 6.678 und (Netto-) Abgängen in Höhe von T€ 62 resultiert. Die Zugänge beim

Sachanlagevermöge entfallen hauptsächlich mit T€ 7.574 auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Sportanlagen T€ 1.113, Betriebs- und Geschäftsausstattung T€ 501, Maschinen und technische Anlagen T€ 356 und Straßen, Wege, Plätze in Höhe von T€ 237.

Der Rückgang beim Umlaufvermögen ist nahezu ausschließlich durch den Rückgang der liquiden Mittel (Vgl.1.4 Finanzlage) bedingt, der nur zum Teil durch den Anstieg der Vorräte sowie der Forderungen ausgeglichen wurde.

Der Rückgang der Passivseite entfällt bei einem um T€ 3.962 höheren Sonderposten hauptsächlich mit -T€ 4.756 auf den Rückgang des Eigenkapitals bedingt durch den Jahresfehlbetrag, mit - T€ 2.366 auf den Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (bedingt durch planmäßige Tilgungsleistungen), mit -T€ 761 auf die Verringerung der Verbindlichkeiten aus anderen Gründen (hauptsächlich geringere Verbindlichkeiten gegenüber dem Land (i. Vj. Verbindlichkeiten aus Gewerbesteuerumlage) und gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie mit -T€ 862 auf die Verringerung des passivischen Rechnungsabgrenzungsposten (geringere bzw. keine Vorauszahlungen für künftige Haushaltsperiode in den Bereichen Steuern, Straßenunterhaltung und Wasserbau)

Zu den Veränderungen im Einzelnen vgl. nachfolgende Erläuterungen sowie die Angaben im Anhang.

Der Anstieg der **immateriellen Vermögensgegenstände** um T€ 123 resultiert aus Zugängen in Höhe von T€ 474 (Investitionsfördermaßnahme für den Kunstrasenplatz der SG Hassel mit T€ 233, Investitionsfördermaßnahme für den Neubau Kita Herz Jesu mit T€ 126, verschiedene Investitionsfördermaßnahmen für Kindergärten mit T€ 47, Relaunch der Internetseite der Stadt St. Ingbert mit T€ 24, die Baukostenzuschüsse aus dem Gebäudeleerstand-Programm mit T€ 20, Anschaffung von Software mit T€ 19 sowie die Erstellung von Imagefilmen für Stellenausschreibungen mit T€ 5) und Abschreibungen in Höhe von T€ 351.

Die Erhöhung der **Sachanlagen** in Höhe von T€ 3.250 ergibt sich aus Zugängen in Höhe von T€ 9.990, Abgängen von T€ 298 sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 6.678 sowie Abgänge auf kumulierte Abschreibungen in Höhe von T€ 236. Die Zugänge beinhalten im Wesentlichen mit:

- T€ 145 Ackerland (Grundstücke Kesselwald)
- T€ 3 soziale Einrichtungen (Kita Am Stiefel und Kita Oberwürzbach)
- T€ 1.113 Sportanlagen, Spielplätze u. a. (Übertragung Grundstücke Mühlwaldstadion, Übertragung von Grundstücke Bereich Kohlenstraße, Pumpe Beregnungsanlage Sportplatz Rentrish und Anschaffung von Spielgeräten)
- T€ 32 Friedhöfe (Einfriedung mit Toranlage Friedhof Rentrish)
- T€ 25 sonstige Gebäude (Nachaktivierung zum MINT Campus)
- T€ 237 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (Zukäufe und Übertragung von Grundstücken im Stadtgebiet)
- T€ 2 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Schenkungen von verschiedenen Kunstwerken und Lieferung Stolpersteine)
- T€ 359 Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge (Ankauf von einer Kehrmaschine, einem Mercedes Vito Tourer, einem Feuchtsalzsteuer, einem Hochdruckreiniger, einem Mini-Truck Pritschenwagen, einem Nissan Transporter, einem VW-Passat, einem Nissan Kastenwagen, einem Anhänger für Pritschenhochlader, einem Renault Kangoo, einem PKW-Anhänger und einem Parkscheinautomaten.)
- T€ 501 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Geräte und Infrastruktur im Rahmen des "Digitalpakt Schule", eine Stellwandsystem für Flüchtlingsunterkünfte, Beton-Fahrzeuggesteuer, IT-Hardware, Möbel und Geräte für Kindertagesstätten, Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehr, verschiedene Geräte und Werkzeuge für den Baubetriebshof, eine neue Ausleihtheke für die Bücherei, die Kücheneinrichtung für das Feuerwehrgerätehaus Rohrbach, ein Betriebsfunksystem für den Bereich Kultur und Dorffeste, Möbel und Geräte für die Stadthalle und die Rohrbachhalle, eine Mediasystem für die Bücherei und die VHS, Zeiterfassungsterminals, eine Kamera, eine Briefkastenanlage, ein Seecontainer für die Feuerwehr, ein Deckenterminal für Beamer für die VHS, eine Einbauküche für den Bereich Bürgerservice und Ordnung, ein

Waschautomat für das Rathaus, ein Ausweisdrucker für das BSC, eine Holzskulptur für den Sagenweg, ein Werkzeugkoffer für das Reparaturcafé. Für geringwertige Vermögensgegenstände wurden in Summe T€ 3 verausgabt)

- T€ 7.574 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Im Bereich Sachanlagen T€ 1.124, im Bereich Baumaßnahmen T€ 6.450)
- In den Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von T€ 6.678 sind hauptsächlich mit T€ 2.998 die Straßen, Wege, Plätze enthalten.

Der Rückgang der Finanzanlagen ist bedingt durch die außerplanmäßige Abschreibung der Ausleihung an die GGE in Höhe von T€ 5.793, die infolge der Änderung der Erschließungsvertrages notwendig geworden ist. Vgl. hierzu Vorbemerkung und Anhang 1.3.5 Ausleihungen.

Der Anstieg der Vorräte ist mit T€ 664 bzw. T€ 2.169 auf den Erwerb von Gebäuden in der Kaiserstraße bzw. der Kohlenstraße zurückzuführen, die aus Gründen der städtebaulichen Erschließung (Schaffung von Wohnraum/ Neuregelung der Verkehrssituation u. ä.) weiterveräußert bzw. abgerissen werden. Rückläufig haben sich die Streusalzvorräte mit -T€ 53 entwickelt.

Die Erhöhung der **Forderungen aus Steuern** (+T€ 3.513) beruht i. W. mit +T€ 1.189 auf höheren Forderungen gegenüber dem Land (i. W. höhere Forderungen aus dem Einkommensteueranteil) sowie mit +T€ 2.181 auf höheren Forderungen aus Gewerbesteuer.

Der deutliche Anstieg der privatrechtlichen **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Eigenbetriebe, Transferleistungen, AWS** um +T€ 453 resultiert aus Forderungen aus der Leistungsverrechnung mit den Eigenbetrieben EBA und ABBS sowie einer Erhöhung des Liquiditätskredites der GBQ.

Die Erhöhung der privatrechtlichen **Forderungen gegenüber Sonstigen** in Höhe von +T€ 640 resultiert hauptsächlich aus Forderungen gegenüber der KFW (T€ 550) aus einem Zuschuss für die energetische Sanierung der Ludwigschule sowie Forderungen gegenüber der Stadt Bexbach (T€ 73) aus der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Standesamt.

Die (bereinigten) liquiden Mittel haben sich um -T€ 9.871 deutlich vermindert. Zur Veränderung der **liquiden Mittel** siehe Finanzlage (1.4).

Der Anstieg des **aktiven Rechnungsabgrenzungspostens** um +T€ 308 ist mit T€ 123 im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahlungsverpflichtung aus dem Leibrentenvertrag im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gebäudes Kaiserstraße 43 infolge der vertraglich fixierten Preisindexklausel zu sehen; der Erhöhung (+T€ 221) steht die aufwandswirksame Auflösung des im Rahmen der Leibrentenverträge abgegrenzten Betrages in Höhe von T€ 97 (T€ 31 aus dem Leibrentenvertrag für das Gebäude Kaiserstraße 43 sowie T€ 66 für den Parkplatz Poststraße) entgegen. Darüber hinaus ist die Erhöhung mit T€ 185 auf (höhere) Zahlungen, die Aufwand für das Folgejahr darstellen, zu sehen. (i. W. im Bereich der IKT).

Die Verminderung des Eigenkapitals um -T€ 4.756 resultiert aus dem Jahresfehlbetrag.

Der Anstieg des **Sonderpostens** um T€ 3.962 ist maßgeblich bestimmt durch die im Rahmen des Saarlandpakt gewährten Investitionszuweisungen in Höhe von T€ 2.194. Die Veränderung des Sonderpostens ergibt sich aus Zugängen in Höhe von T€ 6.052 (davon Zuwendungen +T€ 6.119, Korrektur Straßenbaubeiträge -T€ 67) und Erträgen aus der Auflösung in Höhe von T€ 2.090 (davon Zuwendungen T€ 1.629, Beiträge T€ 454, sonstige Sonderposten T€ 7). Die Zugänge entfallen bei den Zuwendungen im Wesentlichen auf:

- Saarland-Pakt (T€ 2.194)
- Alte Baumwollspinnerei (T€ 1.558)
- Unentgeltliche Übertragung von Straßengrundstücken (T€ 1.149)
- Sanierung Ludwigschule (T€ 550)
- Umbau der Schule Am Stifel zur Kita (T€ 266)

- Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet (T€ 165)
- Stellwandsystem für Flüchtlingsunterkünfte (T€ 61)
- Reaktivierung Kita "Am Spellenstein"/ Rentrish (T€ 53)
- Ausstattung Kita Am Stiefel (T€ 48)
- Investitionszuweisung für die Feuerwehr (T€ 43)
- Neubau Haltestellen am Leibniz-Gymnasium (T€ 40)
- Flutlichtanlage für Sportanlage "In den Königswiesen" (T€ 25)
- Machbarkeitsstudie Offenlegung Schmelzkanal (T€ 17)
- Outdoor-Fitnessgeräte Spielplatz Oberwürzbach (T€ 15)
- Programm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" (T€ 8)
- 4 mobile Notstromaggregate (T€ 5)
- Schenkung von Kunstgegenständen (T€ 2)
- Werkzeugkoffer für Reparaturcafé (T€ 1)
- Sonnensegel Kita Rohrbach (T€ 1)
- Korrektur Herstellung Fahrradabstellanlagen (-T€ 39)
- Korrektur Sonnenschutzfenster Pestalozzi- und Albert-Weisgerber-Schule (-T€ 43)

Die Verminderung der **Schulden gegenüber Kreditinstituten (lang – und kurzfristig)** um -T€ 2.366 resultiert aus den planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt T€ 2.361 sowie der Verminderung der zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten (-T€ 5) aus noch nicht geleisteten Zinsen, Tilgungsleistungen sowie aus der Zinsabgrenzung.

Bei **den langfristigen Schulden gegenüber Sonstigen** handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten aus Leibrentenverträgen Kaiserstraße 43 und Parkplatz Poststraße mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren. Die Erhöhung resultiert aus der Anpassung durch die Preisgleitklausel, die im Haushaltsjahr für das Gebäude greift.

Die **Verbindlichkeiten aus Leistungen** blieben gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** in Höhe von -T€ 761 ist hauptsächlich zurückzuführen auf geringere Verbindlichkeiten gegenüber dem Land -T€ 484 (i. W. geringere Gewerbesteuerumlage-Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt) sowie geringere Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen -T€ 207 (geringere Verbindlichkeiten aus Defizitabdeckung der defizitären Gesellschaften).

Die **Rückstellungen** blieben mit einer Veränderung von -T€ 5 nahezu unverändert.

Der Rückgang des passivischen Rechnungsabgrenzungspostens um -T€ 862 ist hauptsächlich bedingt durch geringere Zuschüsse für laufende Zwecke in Höhe von -T€ 204 (i. Vj. vereinnahmte Landeszuschüsse für Straßenunterhaltung und Quartiersmanagement für 2022) und durch im Haushaltsjahr vereinnahmte geringere freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen für das Folgejahr in Höhe von -T€ 704.

1.2 Finanzstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögen						
langfristig	221.260	85	227.640	84	-6.380	-3
kurzfristig	39.516	15	41.767	16	-2.251	-5
Insgesamt	260.776	100	269.407	100	-8.631	-3
Kapital						
langfristig						
eigene Mittel	213.413	82	218.169	81	-4.756	-2
fremde Mittel	26.213	10	28.243	10	-2.030	-7
kurzfristig	21.150	8	22.995	9	-1.845	-8
Insgesamt	260.776	100	269.407	100	-8.631	-3

Im Rahmen der Ermittlung der Finanzstrukturzahlen wurde beim langfristigen Vermögen (Anlagevermögen T€ 269.436, Vj. T€ 271.855) der Sonderposten (T€ 48.176, Vj. T€ 44.213) subtrahiert.

1.3 Bilanzkennzahlen der Stadt St. Ingbert

Bilanzkennzahlen	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
		%		%		%
Grad d. Anlagendeckung durch EK						
EK / (AV-Sopo)		96,45		95,84		0,61
A-deckung durch langfr. Kap.						
(EK+langfr.FK) / (AV-Sopo)		108,30		108,25		0,05
statischer Verschuldungsgrad						
FK / EK		22,19		23,49		-1,29
EK-Quote						
EK / Bilanzsumme		81,84		80,98		0,86

Die Entwicklung der Kennzahlen ist hauptsächlich im Zusammenhang mit dem gesunkenen langfristigen Vermögen (AV(gesunken) - Sopo (gestiegen)), dem hierzu unterproportional gesunkenen Eigenkapital, der wiederum hierzu überproportional gesunkenen Bilanzsumme sowie der ins Folgejahr verschobenen Aufnahme der Investitionskredite zu sehen.

1.4 Finanzlage

Die Entwicklung der liquiden Mittel (laut Bilanz) zeigt die nachfolgende Tabelle

	IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. Ist 2022 z. fortgef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Liquide Mittel zum 1.1. (einschl. EBA und ABBS)	10.296.114,76	26.606.946,00	26.606.946,00	0,00	16.310.831,24
Veränderung eigene Finanzmittel	17.228.344,37	-6.828.164,12	-9.928.187,62	-3.100.023,50	-27.156.531,99
Veränderung fremde Finanzmittel	-917.513,13		-840.538,73	-840.538,73	76.974,40
Veränderung insgesamt	16.310.831,24	-6.828.164,12	-10.768.726,35	-3.940.562,23	-27.079.557,59
Liquide Mittel zum 31.12.	26.606.946,00	19.778.781,88	15.838.219,65	-3.940.562,23	-10.768.726,35

Die Ursachen für die Veränderung der eigenen Finanzmittel sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	IST 2021	Fortgef. Ansatz 2022	IST 2022	Veränd. IST 2022 z. fort- gef. Ansatz	Veränd. IST 2022 z. 2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.312.601	83.665.460	80.273.418	-3.392.042	-15.039.183
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-75.445.175	-82.595.588	-80.601.968	1.993.620	-5.156.793
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.867.426	1.069.872	-328.550	-1.398.422	-20.195.976
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.175.480	15.680.235	4.403.242	-11.276.993	227.762
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.652.243	-36.353.517	-11.517.104	24.836.413	-3.864.862
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus Investitionstätigkeit	-3.476.762	-20.673.282	-7.113.862	13.559.419	-3.637.100
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	2.971.000	15.673.682	0	-15.673.682	-2.971.000
Einzahlungen aus Tilgungserstattungen von Eigenbetrieben	120.773	124.209	124.209	0	3.436
Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	-2.204.092	-3.022.645	-2.459.984	562.661	-255.892
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus Krediten für Investitionen	887.681	12.775.246	-2.335.775	-15.111.021	-3.223.456
Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssich.	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssich.	0	0	0	0	0
Mittelzu(+),-abfluss(-) aus Krediten zur Liq.sicherung	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Rückflüssen von gewährten Darlehen (o. Ausleihungen)	100.000	0	0	0	-100.000
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen (o. Ausleihungen)	-150.000	0	-150.000	-150.000	0
Saldo aus Einzahlungen u. Auszahlungen aus Gewährung v. Darlehen	-50.000	0	-150.000	-150.000	-100.000
Veränderung Finanzmittelbestand	17.228.344	-6.828.164	-9.928.188	-3.100.024	-27.156.532

Im IST 2022 hat sich der Finanzmittelbestand um -T€ 9.928 vermindert. Die Verminderung ergibt sich hauptsächlich aus den Mittelabflüssen aus der Investitionstätigkeit (-T€ 7.114) und der Finanzierungstätigkeit (-T€ 2.336), während der Mittelabfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nur mit -T€ 329 dazu beigetragen hat. Die Einzahlungen aus Tilgungserstattungen von Eigenbetrieben sind Tilgungsleistungen des ABBS für die Verbindlichkeiten, die im Zuge des Vermögensüberganges von der Stadt auf den Eigenbetrieb zum 01.01.2016 übertragen worden sind (Tilgungsdauer 10 Jahre, Zinssatz 2,845%) betragen +T€ 124. Bei den Auszahlungen aus gewährten Darlehen im IST 2022 handelt es sich um ein der GBQ gewährtes Darlehen in Höhe von T€ 150.

Im Vergleich zum fortgeführten Ansatz 2022 hat sich der Finanzmittelbestand im IST 2022 mit -T€ 3.100 vermindert. Dies ist zurückzuführen auf den geringeren Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den deutlich geringeren Zufluss aus der Finanzierungstätigkeit, bedingt dadurch, dass die Kreditermächtigung für 2021 und für 2022 noch nicht im Jahr 2022 aufgenommen wurden. Der geringere Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (geplante Investitionsmaßnahmen aus Vorjahren und dem laufenden Jahr wurden nur zu einem Bruchteil umgesetzt) konnte diese Entwicklung nur teilweise kompensieren.

Der geringere Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (-T€ 1.398) resultiert bei um -T€ 1.994 niedrigeren Auszahlungen ausschließlich aus den niedrigeren Einzahlungen (-T€ 3.392), die i. W. auf die nachfolgend genannten Effekte zurückzuführen ist:

- geringere Steuern und ähnlichen Abgaben (-T€ 2.963) – hauptsächlich geringere Einzahlungen aus Einkommenssteueranteil (-T€ 2.172), aus Gewerbesteuer (-T€ 1.241) sowie höhere Einzahlungen aus dem Umsatzsteueranteil (-T€ 352).

- geringere Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (-T€ 564 – i. W. geringere Mieteinzahlungen -T€ 124, geringere Einzahlungen aus Eintrittsgeldern -T€ 241 i. W. für Musikschule, VHS und kulturelle Veranstaltungen) sowie geringere Einzahlungen aus Leistungsentgelten im Bereich Bauhof
- geringere Einzahlungen aus Kostenerstattungen (-T€ 548 – i. W. geringere Einzahlungen von verbundenen Unternehmen, Eigenbetrieben, Stiftungen usw.-T€ 676, teilweise kompensiert durch höhere Einzahlungen vom Land i. W. f. Wahlen +T€ 77 und vom Bund i. W. f. VHS +T€ 80)
- geringere Zinseinzahlungen (-T€ 158- i. W. bei der Gewerbesteuer)
- höhere sonstige Einzahlungen (+T€ 885) - i. W. bei Buß - und Verwargelder +T€ 533, bei Vorsteuererstattungen +T€ 192, bei Schadenersatzleistungen +T€ 41, bei sonstiges +T€ 60 i.W. Mitarbeiteranteil f. Jobticket und Job-Rad.

Der Rückgang der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit um -T€ 1.994 resultiert hauptsächlich aus:

- geringere Personalauszahlungen (-T€ 1.439 - hauptsächlich in den Bereichen Rechnungswesen, Vollstreckung, Schulen, Kindergärten, Gebäudemanagement sowie Bauhof)
- niedrigere Auszahlungen für Zuwendungen, Umlagen u. a. (-T€ 863) – i. W. geringere Kreisumlage (-T€ 2.046), geringere Zuschüsse an übrige Bereiche -T€ 252 (insbesondere in den Bereichen Kita und freiwillige Leistungen für Familien, Kinder und Senioren) teilweise kompensiert durch höhere Defizitabdeckung bei GGE (+T€ 957), höhere Gewerbesteuerumlage (+T€ 361) sowie höhere Zuschüsse an verb. Unternehmen (i. W. an GBQ f. Flüchtlingsunterbringung und Betreuung).
- niedrigere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen -T€ 619- i. W. geringere Auszahlungen bei Straßenunterhaltung -T€ 1.106, bei Unterhaltung und Bewirtschaftung von Außenanlagen und Forst -T€ 404, bei Honorarleistungen -T€ 173, teilweise kompensiert durch höhere Auszahlungen bei Gebäudeunterhaltung +T€ 644, bei Energie, Wasser, Abwasser +T€ 269, bei Kostenerstattungen an Private Unternehmen +T€ 142 -CJD-Homburg/Saar gGmbH, bei sonstigem +T€ 155 (i. W. Verpflegung und Sicherheitsdienst für Flüchtlinge)
- höhere sonstige Auszahlungen +T€ 909 – i. W. bei Mietaufwendungen +T€ 391 (im Bereich Gebäude-Anmietung von Räumen und Containern zwecks Unterbringung von Flüchtlingen- im Bereich Ordnungswidrigkeiten- Miete Blitzer- im Bereich Flüchtlinge- Anmietung von Trennwänden), bei Datenverarbeitung +T€ 255, bei Umsatzsteuerzahllast +T€ 333 (kein Planansatz), bei sonstigem +T€ 75- i.W. im Gebäudebereich- Nebenkostenabrechnung für Vorjahre und im Kindergartenbereich- Rückzahlung Personalkostenzuschuss 2020, teilweise kompensiert durch niedrigere Auszahlungen für Sachverständige - T€ 222.

Beim (geplanten) Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit sind beim fortgeführten Ansatz 2022 die investiven Haushaltseinzahlungsreste (+T€ 9.894) sowie investive Haushaltsauszahlungsreste (+T€ 23.447) als zahlungswirksam mitberücksichtigt. Der geringere Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit im IST 2022 liegt vor allem darin begründet, dass die im fortgeführten Ansatz aufgeführten hohen investiven Auszahlungen (Ansatz 2022 + Übertragungen aus 2021) im IST 2022 nur teilweise verausgabt bzw. die korrespondierenden investiven Einzahlungen nur teilweise vereinnahmt worden sind. Zu Einzelheiten vgl. Anhang C. Finanzrechnung.

Im Zuge der im IST 2022 nicht realisierten Investitionen wurde auch die im fortgeführten Ansatz vorgesehene Darlehensaufnahme für 2022 und die Darlehensermächtigung für 2021 noch nicht getätigt bzw. in Anspruch genommen, was zu einem geringeren Mittelzufluss aus Krediten für Investitionen geführt hat.

Der Finanzmittelbestand hat sich im IST 2022 im Vergleich zum IST 2021 um T€ 9.928 vermindert. Die Veränderung zum Vorjahr, in dem sich der Finanzmittelbestand noch um +T€ 17.228 erhöht hatte, beträgt somit -T€ 27.167; diese Verminderung resultiert aus dem um -T€ 20.196 geringeren Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, dem um -T€ 3.637 höheren Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit sowie aus dem um -T€ 3.323 geringeren Zufluss aus der Finanzierungstätigkeit.

Die deutliche Verringerung des Mittelzuflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im **IST 2022 im Vergleich zum Ist 2021** in Höhe von -T€ 20.196 ist bei einem Anstieg der Auszahlungen (+T€ 5.157) auf die deutlich gesunkenen Einzahlungen (-T€ 15.039) zurückzuführen. Die geringeren Einzahlungen entfallen hauptsächlich auf:

- geringere Steuern und ähnlichen Abgaben -T€ 13.753 – i. W. geringere Gewerbesteuer (-T€ 10.766), geringere Grundsteuer B (-T€ 1.039), geringerer Einkommensteueranteil (-T€ 1.668), geringerer Umsatzsteueranteil (-T€ 434) sowie höhere Vergnügungssteuer (+T€ 137).
- niedrigere öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (-T€ 921 – i. W. niedrigere Verwaltungsgebühren im Bereich Genehmigungsverfahren (-T€ 1.095)
- geringere Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-T€ 669 – i. W. niedrigere Kostenerstattung von verb. Untern. Bet., Sondervermögen (-T€ 890) nur teilweise kompensiert durch höhere Erstattungen vom Bund (+T€ 107) im Bereich VHS sowie vom übrigen Bereich (+T€ 83)- i. W. Erstattung Kosten für Integrationskurse.

diese wurden nur teilweise kompensiert durch

- höhere sonstige Einzahlungen (+T€ 498) – i. W. höhere Buß- und Verwarngelder (+T€ 419) sowie höhere Mahngebühren und Säumniszuschläge (+T€ 52).

Die Erhöhung der Auszahlungen (+T€ 5.157) entfällt i. W. auf:

- höhere Zuwendungen und Umlagen (+T€ 2.372) – i. W. höhere Kreisumlage +T€ 1.073), höhere Defizitabdeckung GGE +T€ 951, höhere Defizitabdeckung GTP +T€ 128, höhere Finanzausgleichsumlage +T€ 114 sowie höhere Zuschüsse an verb. Unternehmen, Bet.,SV.+T€ 80 i. W. an GBQ f. Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen.
- höhere sonstige Auszahlungen (+T€ 1.118) - hauptsächlich Mietaufwendungen +T€ 344 (im Bereich Gebäude- Anmietung von Räumen und Containern zwecks Unterbringung von Flüchtlingen- im Bereich Ordnungswidrigkeiten- Miete Blitzer- im Bereich Flüchtlinge- Anmietung von Trennwänden), Auszahlungen für Datenverarbeitung +T 156, für Sachverständige +T€ 191, für Versicherungsbeiträge +T€ 96, für Aus- und Fortbildung +T 78, für Leasing T€ 47(Jobrad), für sonstige Geschäftsauszahlungen +T€ 44 (Zähler- abrechnung Kopierer), sonstige besondere Finanzauszahlungen +T€ 54 i. W. im Gebäudebereich - Nebenkostenabrechnung für Vorjahre und im Kindergartenbereich- Rückzahlung Personalkostenzuschuss 2020
- höhere Personalauszahlungen (+T€ 850)- hauptsächlich in den Bereichen Kindergärten, IKT, Personenstandsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, Personalverwaltung und Genehmigungsverfahren
- höhere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (+T€ 767- i. W. für Energie, Wasser, Abwasser +T€ 472, für Gebäudeunterhaltung +T€ 257, für Honorarleistung +T€ 238, für Kostenerstattungen an Private (+T€ 142) i. W. an CJD für Nachmittags-Schülerbetreuung, für sonstiges (+T€ 377)- (i. W. Verpflegung und Sicherheitsdienst für Flüchtlinge +T€ 281 sowie Stadt- und Dorffeste +T€ 68 – für Sonderverkehr, Bühne Technik, Sanitäter, Sicherheitsdienst

Die Entwicklung der fremden Finanzmittel im IST 2022 im Vergleich zum IST 2021 zeigt die nachfolgende Tabelle. Da diese Entwicklung nicht Bestandteil der Planung ist, bleibt die Spalte " fortgef. Ansatz" leer.

	IST 2021	Fortgef. Ansatz 2021	IST 2022	Veränd.Ist 2022 z.fortgef.Ansatz	Veränd. IST 2022 z.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
davon liquide Mittel Abwasserbetrieb (EBA)	940.478,42		1.136.642,95		196.164,53
davon unterwegs befindl. Gelder EBA	0,00		-13.001,96		-13.001,96
davon liquide Mittel Abfallbetrieb (ABBS)	172.544,40		-794.078,53		-966.622,93
davon unterwegs befindl. Gelder ABBS	0,00		-557,50		-557,50
davon Treuhandkonten	159.278,09		152.741,54		-6.536,55
Veränderung übrige Verwahrgelder	-61.112,15		-111.096,47		-49.984,32
Summe fremde Gelder	1.211.188,76		370.650,03		-840.538,73

1.5. Ertragslage

Summe der Erträge und Aufwendungen einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus der inneren Leistungsverrechnung

	Ist- 2021	Fort- geschriebener Ansatz 2022	Ist- 2022	Vergleich IST 2022/ fortgeschr. Ansatz	Vergleich IST 2022/ IST 2021
	T€	T€	T€	T€	T€
Summe Erträge (einschl.innere Leist.verr.)	108.584.536	97.270.588	100.505.720	3.235.132	-8.078.815
Summe Aufwendungen (einschl.innere Leist verr.)	94.752.470	100.257.072	105.262.517	5.005.444	10.510.045
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	13.832.066	-2.986.484	-4.756.796	-1.770.311	-18.588.862

Summe der Erträge und Aufwendungen ohne die Erträge und Aufwendungen aus der inneren Leistungsverrechnung

	Ist- 2021	Fort- geschriebener Ansatz 2022	Ist- 2022	Vergleich IST 2022/ fortgeschr. Ansatz	Vergleich IST 2022/ IST 2021
	T€	T€	T€	T€	T€
Summe Erträge (o.innere Leist.verr.)	96.597.208	85.970.849	88.027.199	2.056.350	-8.570.009
Summe Aufwendungen (o.innere Leist verr.)	82.765.141	88.957.333	92.783.995	3.826.661	10.018.854
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	13.832.066	-2.986.484	-4.756.796	-1.770.311	-18.588.863

Im Rahmen der Ertragslage wurde eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen in laufende/regelmäßige sowie in einmalige/neutrale Beträge vorgenommen. Dabei wurden aufgrund der Erhöhung der Klarheit die Gewerbesteuernachzahlungen bzw.-erstattungen in das neutrale Ergebnis umgliedert. Rundungsdifferenzen des Vorjahres wurden angepasst.

HH- Pos	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-	Fort-	Ist-	Vergleich	Vergleich
		2021	geschriebener Ansatz 2022	2022	IST 2022/ fortgeschr. Ansatz	IST 2022/ IST 2021
		T€	T€	T€	T€	T€
		1	2	3	(4)=(3)-(2)	(5)=(3)-(1)
100	Steuern und ähnliche Abgaben	64.031	60.560	61.534	975	-2.497
200	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.919	7.336	8.213	877	1.294
300	Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
400	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.018	3.159	3.224	64	-794
500	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.043	4.848	4.313	-535	270
600	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.077	2.268	2.125	-143	48
700	Sonstige ordentliche Erträge	2.526	2.335	3.105	769	579
800	Aktivierte Eigenleistungen	415	373	304	-69	-111
900	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
1000	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.030	80.878	82.818	1.940	-1.211
1100	Personalaufwendungen	25.225	27.524	26.210	-1.314	985
1200	Versorgungsaufwendungen	1.664	1.678	1.733	55	69
1300	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.994	11.450	11.984	534	990
1400	Bilanzielle Abschreibungen	6.776	7.515	7.010	-505	234
1500	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	33.193	35.863	33.475	-2.388	282
1600	Soziale Sicherung	0	0	0	0	0
1700	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.662	3.927	4.484	557	822
1800	Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.514	87.957	84.896	-3.061	3.382
1900	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.514	-7.079	-2.078	5.001	-4.592
2000	Finanzerträge	31	208	23	-185	-8
2100	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	860	997	846	-151	-14
2200	Finanzergebnis	-829	-790	-823	-34	6
2300	Ordentliches Jahresergebnis	1.685	-7.868	-2.901	4.967	-4.586
	Neutrale Erträge	12.537	4.883	5.187	304	-7.350
	Neutrale Aufwendungen	390	1	7.042	7.041	6.652
	Neutrales Ergebnis	12.147	4.882	-1.855	-6.737	-14.002
		0	0	0		
2700	Jahresergebnis	13.832	-2.986	-4.756	-1.770	-18.588

Zur Ergebnisauswirkung aufgrund der neutralen Erträgen und Aufwendungen vgl. nachstehende Tabelle:

		Ist- 2021	Fort- geschriebener Ansatz 2022	Ist- 2022	Vergleich IST 2022/ fortgeschr. Ansatz	Vergleich IST 2022/ IST 2021
		€	€	€	€	€
Neutrales Ergebnis						
Hhpos.	Neutrale Erträge					
100	Gewst-Korrekturen die Vorjahre betreffen	8.350	2.000	2.305	305	-6.045
200	Zuschüsse VHS (Corona-bedingt)	89		0	0	-89
200	Zuschüsse für Straßen-und Schulsanierung	459		162	162	-297
200	Pers.kostenzusch.vm Land und Kreis f.Kindergärten für 2020	309		86	86	-223
200	Auflösung Sopo wegen Verkauf Anschlussleitungen	255		0	0	-255
200	Ersatzleist.für GewSt-Ausfälle	1.287	2.102	1.089	-1.013	-198
200	Ersatzleist.für ESt-Ausfälle	1.077	721	742	21	-335
600	Erst.nicht gez.Elternbeitr.aufgr.coronabedingetr Kita-Schließungen	30		15	15	-15
600	Erst.f.Wahlen	47	35	36	1	-11
700	Versicherungserstattungen	64	22	17	-5	-47
700	Sonst./ z.B.Ertr.Auflös.WB,Rückz.Aufw.Vorjahre	40		76	76	36
700	Erträge aus dem Verkauf Anlagevermögen	47	0	52	52	5
700	Erträge aus der Auflösung der Rst für Unterl.Instandh.	216	0	408	408	192
2000	Zinserträge von verb. Unternehmen (Erstatt.Fi.kosten Anschlussleitung)	129		0	0	-129
2000	Erträge aus der Vollverzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen	138	3	199	196	61
		12.537	4.883	5.187	304	-7.350
Neutrale Aufwendungen						
1400	Sonderabschreibungen	2		5.816	5.816	5.814
1500	Begrüßungsgeld f.Vorjahre	21		0	0	-21
1500	erhöhter Defizitausgleich GGE			738	738	738
1700	Zuführung Wertberichtigungen auf Forderungen	124		110	110	-14
1700	Verluste aus Anlageabgängen / Sopoabgängen	29		30	30	1
1700	Verbrauchsabre.SW f.Vj.;Rückz.Zusch.Pers.kost.Kigä.f.Vj.Korrekt..Bh.	60		42	42	-18
2100	Aufwendungen aus der Vollverz.von Gewerbesteuererstattungen	154	1	306	305	152
		390	1	7.042	7.041	6.652
	Ergebnis	12.147	4.882	-1.855	-6.737	-14.002

Die Positionen Auflösung Sopo wegen Verkauf Anschlussleitungen bzw. Zinserträge von Verbundenen Unternehmen (Erstattung Finanzierungskosten Anschlussleitung) sind im Kontext des Verkaufs der Nahwärmeanschlussleitungen Hasenbühl/ In den Schwammwiesen bzw. BWS/AM- Schulen an die SWI zu sehen.

Vergleich IST 2022 zu fortgeschriebenem Ansatz:

Die Verschlechterung des Jahresergebnisses im IST 2022 (-T€ 4.756) im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz (-T€ -2.986) beträgt -T€ 1.770. Die Verschlechterung ist bei um +T€ 2.056 höheren Erträgen auf die mit +T€ 3.826 stärker gestiegenen Aufwendungen zurückzuführen.

Das Jahresergebnis im IST 2022 in Höhe von -T€ 4.756 resultiert mit -T€ 2.901 aus dem ordentlichen und mit -T€ 1.855 aus dem neutralen Ergebnis.

Nach Ergebnisarten betrachtet, ist die Verschlechterung des Jahresergebnisses im Vergleich zum fortgef. Ansatz um -T€ 1.770 bei einem um +T€ 4.967 besseren ordentlichen Ergebnis auf das um -T€ 6.737 schlechtere **neutrale Ergebnis** zurückzuführen.

Die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses (+T€ 4.967) resultiert mit +T€ 5.001 ausschließlich aus der Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit, die mit +T€ 1.940 auf höhere Erträge und mit +T€ 3.061 auf niedrigere Aufwendungen zurückzuführen ist.

Die höheren laufenden Erträge (+T€ 1.940 - zu Einzelheiten vgl. Anl. I/2 Anhang Teil B. Ergebnisrechnung) - sind im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- **höhere Steuern und ähnliche Abgaben** (+T€ 975) – hauptsächlich höhere Gewerbesteuer (+T€ 1.364,) s höherer Umsatzsteueranteil (+T€ 261) sowie höhere Grundsteuer (+T€ 172) sowie geringerer Einkommensteueranteil (-T€ 873). Zu Einzelheiten Vgl. Anhang B. Ergebnisrechnung

- **höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen** (+T€ 877) – i. W. +T€ 222 höhere Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land (i. W. für Flüchtlinge, Organisationsgutachten), +T€ 271 höhere Personalkostenzuschüsse vom Land hauptsächlich für Kindergärten, +T€ 324 höhere Personalkostenzuschüsse vom SPK hauptsächlich für Kindergärten.
- **höhere sonstige ordentliche Erträge** (+T€ 769) – i. W. +T€ 543 höhere Buß- und Verwargelder, +T€ 67 Schadenersatzleistungen, +T€ 63 sonstiges i. W. Mitarbeiteranteil Jobticket, Jobrad, +T€ 45 Vorsteuererstattungen (nicht geplant)
- geringere **privatrechtliche Leistungsentgelte** (-T€ 535) – hauptsächlich -T€ 259 geringere Eintrittsgelder für Veranstaltungen und Einrichtungen, -T€ 150 i. W. geringere Erträge aus Bauhofleistungen, -T€ 103 geringere Mieterträge.
- geringere **Kostenerstattungen** (-T€ 143) – i. W. -T€ 320 von verb.U., Bet. Sondervermögen, -T€ 81 vom Bund für VHS, teilweise kompensiert durch +T€ 56 vom Land im Bereich Ordnungswidrigkeiten und Verwargelder, +T€ 81 von übrigen Bereichen i. W. Kostenbeiträge bei VHS f. Integrationskurse und Einbürgerungen.

Der Rückgang der ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit -T€ 3.061 ergibt sich hauptsächlich aus:

- geringeren Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen -T€ 2.388 - i. W. geringere Kreisumlage (-T€ 2.046), geringere Zuschüsse an übrige Bereiche (-T€ 396- i. W. im Bereich Kindergärten und freiwillige Leistungen f. Familien, Kinder und Senioren (Windelsäcke und Fun-Ferien), geringere Gewerbesteuerumlage (-T€ 111) und höhere Defizitabdeckung GBQ (+T€ 127)
- geringeren Personalaufwendungen (-T€ 1.314 - hauptsächlich in den Bereichen Kindergärten, Gebäudemanagement, Bauhof, Schule, Rechnungswesen und Vollstreckung)
- geringeren bilanzielle Abschreibungen (-T€ 505 – bedingt durch die im Vergleich zur Planung geringere Investitionstätigkeit im IST 2022)

teilweise kompensiert durch

- höhere sonstige betriebliche Aufwendungen (+T€ 557- i. W. +T€ 417 höhere Mietaufwendungen im Gebäudebereich für Unterbringung Flüchtlinge- Wohnungen, Container u. ä.(+T163), im Bereich Flüchtlingen f. Trennwände +T€ 90), im Bereich Sicherheit und Ordnung f. Blitzer (+T€ 160); +T€ 196 höhere Umsatzsteuer für BGA (kein Plansatz);+T€ 128 f. Datenverarbeitung,; +T€ 48 für Fortbildung; +T€ 43 für Leasing Job-Rad; der Anstieg wurde teilweise kompensiert durch den Rückgang der Aufwendungen für Sachverständige (-T€ 248).
- höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+T€ 534- i. W. +T€ 1.033 f. Gebäudeunterhaltung, +T€ 216 f. sonstiges i. W.im Bereich Flüchtlinge +T€ 313 hauptsächlich für Verpflegung und Sicherheitsdienst; im Bereich kulturelle Veranstaltungen +T€ 40 für Technik, Personal, Helfer, Catering; dieser Anstieg wurde teilweise kompensiert durch geringere Aufwendungen im Bereich Kompostieranlage.

Das **neutralen Ergebnis**, das sich im IST 2022 auf -T€ 1.855 (beim fortgef. Ansatz auf + T€ 4.882) beläuft, resultiert aus neutralen Erträgen in Höhe von (+T€ 5.187) und neutralen Aufwendungen in Höhe von (+T€ 7.042).

Zu weiteren Einzelheiten des neutralen Ergebnisses (vgl. vorstehende Tabelle).

Vergleich IST 2022 zu IST 2021

Das Jahresergebnis hat sich im IST 2022 (-T€ 4.756) im Vergleich zum IST 2021 (+T€ 13.832) um -T€ 18.588 verschlechtert. Ursächlich hierfür ist die Verschlechterung des **ordentlichen Ergebnisses** von +T€ 2.514 im IST 2021 um -T€ 4.592 auf -T€ 2.078 im IST 2022 sowie **die Verschlechterung des neutralen Ergebnisses** von +T€ 12.147 um -T€ 14.002 auf -T€ 1.855

Die Verschlechterung des ordentlichen Jahresergebnisses im Vergleich zum IST 2021 um -T€ 4.586 resultiert aus -T€ 1.217 niedrigeren Erträgen und aus um +T€ 3.368 höheren Aufwendungen.

Der Rückgang der ordentlichen Erträge (-T€ 1.217 - davon -1.211 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- geringere Steuern und ähnlichen Abgaben -T€ 2.497 – i. W. niedrigere Gewerbesteuer (-T€ 2.196), geringerer Umsatzsteueranteil (-T€ 529), höhere Grundsteuer (+T€ 127) sowie höhere Vergnügungssteuer +T€ 160). Zu Einzelheiten Vgl. Anhang B. Ergebnisrechnung
- geringere öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (-T€ 794) – hauptsächlich im Bereich Genehmigungsverfahren (-T€ 1.059), teilweise kompensiert durch höhere Benutzungsgebühren im Bereich Flüchtlinge (+T€ 174).

Teilweise kompensiert durch

- höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen +T€ 1.294 – hauptsächlich:
 - höhere Zuweisungen und Zuschüsse **f. lfd. Zwecke** (+T€ 1.117) – i. W. höhere Zuschüsse im Bereich Kindergärten (+T€ 674), im Bereich Flüchtlinge (+T€ 225) sowie im Bereich Organisation (+T€ 124 Zuschuss zu Gutachten)
 - höhere Erträge aus der Auflösung des Sopos (+T€ 231)
- höhere sonstige Erträge +T€ 523 i. W. Verwarn-Bußgelder (+T€ 430), Säumniszuschläge (+T€ 52), sonstiges (+T€ 63) i. W. Mitarbeiteranteil Jobticket, Job-Rad.
- höhere privatrechtliche Leistungsentgelte (+T€ 270) i. W. Erträge aus Mietnebenkosten +T€ 86, Erträge aus Eintrittsgeldern f. Veranstaltungen und Einrichtungen (+T€ 80), Elternbeiträge und Beteiligung an Essenskosten (+T€ 65), Erträge aus Verkäufen im Bereich Forst (+T€ 40).

Der Anstieg der ordentlichen Aufwendungen (+T€ 3.368- davon +T€ 3.382 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) ergibt sich hauptsächlich aus:

- höheren Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen +T€ 990 - i. W. **sonstiges** (+T€ 449) - hauptsächlich: Verpflegung und Sicherheitsdienst für Flüchtlinge, Nutznießerpauschale f. GBQ (+T€ 318), Stadt- und Dorffeste (+T€ 68), kulturelle Veranstaltungen (+T€ 35)- Bühne, Technik, Sicherheitsdienst, Sanitäter, Helfer; **Honorarleistungen** (+T€ 214); **Kostenerstattung an private Unternehmen** (+T€ 141- i.W. an CJD für Nachmittagsbetreuung); **GWG** (+T€ 300) -f. Flüchtlinge T€ 103, f. Brandschutz T€ 69, f. Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte T€ 37, Grünflächen, Parkanlagen T€ 28, Kita-Bereich T€ 22, Gebäudebereich T€ 16, Bauhof T€ 10; **Gebäudeunterhaltung** T€ 159; teilweise kompensiert durch geringere **Straßenunterhaltung** -T€ 314.
- höheren Personalaufwendungen (+T€ 984 – bedingt durch die Tarifierhöhung (rd.+1,7% Jahreseffekt) sowie den Personalaufwuchs in den Bereichen, Kindergärten, Personalverwaltung, Personenstandsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, Genehmigungsverfahren und IKT
- höhere **sonstige ordentliche Aufwendungen** (+T€ 822) – i. W. +T€ 351 höhere **Mietaufwendungen** im Gebäudebereich für Unterbringung Flüchtlinge- Wohnungen, Container u. ä.(+T154), im Bereich Flüchtlingen f. Trennwände +T€ 90), im Bereich Sicherheit und Ordnung f. Blitzer (+T€ 99); +T€ 61 höhere

Umsatzsteuer für BGA (kein Plansatz);+T€ 47 f. **Datenverarbeitung**,; +T€ 82 für **Fortbildung**; +T€ 43 für **Leasing Job-Rad**; +T€ **52 Versicherungsbeiträge**; +T€ 38 **Personalnebenaufwendungen**.

- höhere **Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen** u.a. +T€ 282 – hauptsächlich mit +T€ 1.061 höhere **Kreisumlage**, höherer **Defizitausgleich GBQ** (+T€ 156), höhere **Finanzausgleichsumlage** +T€ 114 nur teilweise kompensiert durch die geringere **Gewerbsteuerumlage** (-T€ 966 aufgrund der geringeren Gewerbesteuereinzahlungen) und **geringere Zuschüsse an übrige Bereiche** (-T€ 233)

Die deutliche Rückgang des **neutralen Ergebnisses** im IST 2022 im Vergleich zum IST 2021 um -T€ 14.002 resultiert aus einem Rückgang der neutralen Erträge (-T€ 7.350) der maßgeblich durch geringere Gewst.korrekturen beeinflusst ist und einem Anstieg der neutralen Aufwendungen, der i.W. durch die außerplanmäßige Abschreibung der Ausleihung an die GGE bestimmt ist.

Zu weiteren Einzelheiten des neutralen Ergebnisses (vgl. vorstehende Tabelle).

1.6. Bilanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich

	St. Ingbert	Homburg	Saarlouis	Leunkirche	Merzig	Völklingen
Fläche km ²	49,95	82,61	43,30	75,26	108,98	67,10
Bevölkerung Stand 30.09.2022	35.228	42.113	34.767	46.831	29.992	40.010
Einwohner je km ²	705	510	803	622	275	596
Anteil an der Gesamtbevölkerung Saarland (992.098) in %	3,6	4,2	3,5	4,7	3,0	4,0
Hebesatz Grundsteuer A	260	250	300	250	275	290
Hebesatz Grundsteuer B	675	560	400	450	415	605
Hebesatz Gewerbesteuer	390	475	430	460	425	460
Grundsteuer A T€	11	26	7424	18	72	11
Grundsteuer B T€	10.045	9.986	7.582	7.264	4.033	8.923
Gewerbesteuer (brutto) T€	26.642	15.670	36.367	25.680	21.995	30.826
Gesamt Realsteueraufkommen T€	36.698	25.682	51.373	32.962	26.100	39.760
Realsteueraufkommen je Einwohner €	1.042	610	1.478	704	870	994
Realsteueraufbringungskraft je Einwohner €	1.069	552	1.344	698	929	926
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer je Einwohner €	441	391	394	297	321	284
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer je Einwohner €	128	187	195	121	86	104
Schl.zuw.+So.schl.zuw. je Einwohner €	124	270	116	616	516	610
Kreisumlage je Einwohner €	786	696	775	576	679	680
(Steuereinz.+Schl.zuw. - Gewst.uml. - FAG-uml. - Kr.uml.)/ EW	944	758	1.403	1.157	1.111	1.309
Fundierte Schulden je Einwohner €	867	1.881	1.123	1.318	773	2.571
Kassenkredite je Einwohner €	-	902	288	171	500	1.700

Als Grundlage der interkommunalen Bilanzkennzahlen dient der statistische Bericht LII S – j 2022, ausgegeben im April 2023 vom Statistischen Amt Saarland. Bei den hier angegebenen Finanzdaten handelt es sich um Daten der Finanzrechnung

1.7. Gesamtlage-Ausblick

1.7.1. Zusammenfassung der Gesamtlage im Haushaltsjahr 2022

Im Haushaltsjahr 2022 hat sich das Jahresergebnis der Mittelstadt St. Ingbert, das im Vorjahr ein Rekordniveau erreicht hat, von T€ 13.855 auf -T€ 4.756 erwartungsgemäß wieder deutlich verschlechtert; dabei ist die Verschlechterung im Vergleich zur Ergebnisprognose für das Jahr 2022 im letzten Jahr, die noch von einem Jahresüberschuss für das Jahr 2022 in Höhe von rd. 1,4 Mio.€ ausgegangen ist. insbesondere bedingt durch die außerplanmäßige Abschreibung der Ausleihung an die GGE (T€ 5.793) höher ausgefallen.; ohne diese außerplanmäßige Abschreibung wäre im Jahr 2022 ein Jahresüberschuss in Höhe von rd.1,1 Mio. € erzielt worden.

Die Verringerung des Jahresergebnisses im Ist 2022 im Vergleich zum Ist 2021 um -T€ 18.589 beruht auf einem Rückgang der Erträge um -T€ 8.493 sowie einem Anstieg der Aufwendungen um +T€ 9.881; die Verminderung der Erträge ist im Wesentlichen auf den Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um -T€ 8.241 und der Anstieg der Aufwendungen hauptsächlich auf die höheren bilanziellen Abschreibungen in Höhe von +T€ 6.048, die mit T€ 5.793 durch die außerplanmäßige Abschreibung der Ausleihung an die GGE bestimmt sind, zurückzuführen. Darüber hinaus beruht die Erhöhung der Aufwendungen auf dem Anstieg des Personalaufwandes mit +T€ 984, dem Anstieg der Sach- und Dienstleistungen mit +T€ 990 (GWG +T€ 300, Honorarleistungen +T€ 214 und sonstiges +T€ 449 - i.W.in den Bereichen VHS, Flüchtlinge, kulturelle Veranstaltungen, Stadt- und Dorffeste, Brandschutz, Ganztätige Förder- und Betreuungskonzepte, Kitas), dem Anstieg der Zuwendungen und Umlagen +T€ 999 (Kreisumlage +T€ 1.061), Defizitabdeckung GGE +T€ 765 und GBQ +T€ 156 vermindert um Rückgang Gewerbesteuerumlage-T€ 966) sowie dem Anstieg der sonstigen Aufwendungen +T€ 791 (Mietaufwendungen f. Flüchtlinge, Aus- und Fortbildung, Sachverständige, Umsatzsteuer, Versicherung, Leasing, Datenverarbeitung, Personalnebenaufwendungen). Nach einem Rekordniveau im Vorjahr in Höhe von T€ 37.793 hat sich das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2022 um -T€ 8.241 auf T€ 29.552 vermindert, wobei hier zu beachten ist, dass das Vorjahr durch einen hohen. positiven Saldo aus Nachzahlungen und Erstattungen für Vorjahre in Höhe von T€ 8.350 (lfd. Jahr T€ 2.305) geprägt war.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz hat sich das Jahresergebnis im IST 2022 um -T€ 1.770 verschlechtert. Die Verschlechterung beruht bei gestiegenen Erträgen in Höhe von +T€ 2.046, - i. W. gestiegene Gewerbesteuererträge (+T€ 1.669), Verwarn- und Bußgelder (+T€ 543) und Erträge aus der Auflösung von Rückstellung (+T€ 403) - auf dem Anstieg der Aufwendungen um +T€ 3.674 - i. W. Anstieg der Abschreibungen +T€ 5.311 (bedingt durch außerplanmäßige Abschreibung der Ausleihung an die GGE in Höhe von +T€ 5.793) und gestiegene Defizitabdeckung der GGE (+T€ 737). teilweise kompensiert durch die geringere Kreisumlage (-T€ 2.046).

Die aufbereitete **Bilanzsumme** zum 31.12.2022 (s. Vermögenslage) hat sich im Vergleich zum 31.12.2021 um -T€ 4.669 vermindert. Maßgeblich für die Veränderung der Aktivseite ist das mit -T€ 2.419 geringere Anlagevermögen (bedingt durch die außerplanmäßige Abschreibung der Ausleihung an die GGE) sowie der Rückgang des Umlaufvermögens -T€ 2.250, hauptsächlich bedingt -bei gestiegenen Forderungen (+T€ 4.533) und Vorräten (+T€ 2.780) - durch den Rückgang der liquiden Mittel um -T€ 9.871.

Der Rückgang der Passivseite um -T€ 4.669 ist -bei einem um T€ 3.962 höheren Sonderposten und geringeren Verbindlichkeiten -T€ 3.008 (i. W. gegenüber Kreditinstituten) - hauptsächlich bedingt durch die Verringerung des Eigenkapitals infolge des Jahresverlustes in Höhe -T€ 4.756.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2022 um rd. 10,0 Mio.€ auf rd. 15,0 Mio.€ vermindert. Im Rahmen der Ermittlung der Liquidität sind Forderungen an Eigenbetriebe aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erhöhend und Verbindlichkeiten mindernd berücksichtigt; ebenso sind Verbindlichkeiten aus Treuhandkonten und aus Schwebeposten als Liquiditätsminderung bereits berücksichtigt. Der Rückgang der Liquidität um rd.10 Mio.€ entfällt mit -0,3 Mio.€ auf die laufende Verwaltungstätigkeit, mit -7,1 Mio.€ auf die Investitionstätigkeit sowie mit -2,5 Mio. auf die Finanzierungstätigkeit. Beim Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit und somit bei der Liquiditätsminderung insgesamt ist zu beachten, dass die Mittel aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2021 in Höhe von rd.4,9 Mio.€ nicht im Jahr 2022 sondern erst im Februar 2023 zugeflossen sind.

1.7.2. Ausblick auf die künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Das Wirtschaftsgeschehen wird neben dem immer noch andauernde Krieg zwischen Russland und der Ukraine nunmehr auch noch von dem Nahost-Konflikt, der zu einer größeren kriegerische Auseinandersetzung zu eskalieren droht, bestimmt. Neben dadurch hervorgerufenen immer noch sehr hohen Energiepreisen und gestörten Lieferketten wird das Wirtschaftsgeschehen geprägt durch eine immer noch zu hohe Inflation sowie zwar leicht rückläufige aber immer noch hohe Zinssätze, die sich dämpfend auf die allgemeine konjunkturelle Entwicklung auswirken. In Deutschland wird die konjunkturelle Erholung noch zusätzlich gebremst durch die von der Bundesregierung forcierte Energiewende, die zu einem sehr kapitalintensiven Umbau der bestehenden Versorgungs- und Betriebsstrukturen führt. Ferner werden von Unternehmensverbänden neben den viel zu hohen Energiekosten, die zu hohe Steuerbelastung, der zu hohe bürokratische Aufwand und der Fachkräftemangel in Deutschland als belastende Faktoren ausgemacht, was für ein in Deutschland ansässiges Unternehmen zu einem erheblichen Standortnachteil führt. Zusätzlich wirkt sich in der Automobilindustrie und seiner Zulieferbetriebe, die für die deutsche Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind, der auch von der EU propagierte Wechsel zur Elektromobilität aus. Dieser Wechsel führt nicht nur zu einem sehr kapitalintensiven Umbau von Produktionslinien, sondern ist auch durch eine deutlich geringere Wertschöpfung in Deutschland gekennzeichnet, was mit einem deutlichen Abbau von Arbeitskräften (Experten schätzen hier eine Reduktionsfaktor von 2,46 auf 1) verbunden sein dürfte. Außerdem begibt man sich durch den solitären Weg in die Elektromobilität auch in die Abhängigkeit von Ländern, in denen die seltenen Erden insbesondere das für die Batterieproduktion notwendige Lithium-, verfügbar sind und das in Zeiten in denen mit Protektionismus und die zunehmende Erhebung von Zöllen eine faire, kooperative, internationale Zusammenarbeit ohnehin in Frage steht. Man hört jetzt aktuell nach der EU-Wahl aber auch Stimmen, die das zeitlich fixierte Aus des Verbrenners wieder in Frage stellen und eine Technologieoffenheit fordern, die neben der Elektromobilität auch eine Weiterentwicklung der Verbrenner-Technologie und den Einsatz von E-Fuels zulässt, was allerdings bei der Automobilindustrie wieder zur Verunsicherung im Hinblick auf die Wahl des richtigen Weges bei der Umstrukturierung führt.

Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Einführung / Implementierung der KI-Thematik spielen bei der künftigen konjunkturellen Entwicklung sicherlich auch eine Rolle. Klar ist allerdings, dass die Implementierung in die betrieblichen Abläufe bzw. den Einbau in bestehende Softwarelösungen sicherlich zunächst einmal mit hohen Kosten verbunden sein dürfte und damit die Ergebnissituation sowie die hieraus resultierenden Steuereinnahmen zumindest kurz-bis mittelfristig negativ beeinflussen werden

Was die öffentlichen Finanzen angeht, so ist zu konstatieren, dass diese auf allen staatlichen Ebenen, d.h. bei Bund, Land und Kommunen äußerst angespannt ist. Die aktuelle Haushaltsplanung des Bundes weist zur Zeit noch eine Finanzierungslücke von rd.12 Milliarden € aus; Gründe hierfür sind neben Steuermindereinnahmen als Folge der konjunkturellen Schwäche sowie steuerrechtlicher Erleichterungen für Unternehmen und Beschäftigte, gestiegene Zinsaufwendungen aufgrund des hohen Zinsniveaus sowie milliardenschwere Aufwendungen/ Kredite im Zusammenhang mit der militärischen Unterstützung der Ukraine, der Erneuerung der Bundeswehr, der Bahn und der übrigen Verkehrsinfrastruktur und zur Gewährleistung der Energiesicherheit, wie auch Zuschussprogramme für die privaten Haushalte zur Gewährleistung der Finanzierbarkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen und der Umstellung auf neue mit regenerativen Energien betriebene Heizsysteme; ferner tragen auf Bundes-wie auch auf Landesebene hohe Zuwendungen für den Umbau der Wirtschaft im Hinblick auf die Umstellung auf regenerative Energien sowie hohe Zuschüsse für die Neuansiedlung von zukunftsweisenden Unternehmen dazu bei; last but not least belasten alle drei staatliche Ebenen die Kosten für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen wie auch steigende Sozialkosten wie die Erhöhung des Bürgergeldes die öffentliche Kassen erheblich. Die dadurch verursachten enormen finanziellen Belastungen der Haushalte von Bund, aber auch der Länder, lassen eine Verbesserung der Einnahmenseite der Kommunen, die ebenfalls maßgeblich zur Energiewende beitragen sollen, durch Bundes-bzw. Landesmittel eher unwahrscheinlich erscheinen

Für die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft - Stichwort Protektionismus- wird auch der Ausgang der Präsidentschaftswahlen in den USA im November 2024 von zentraler Bedeutung sein.

Die hohe Inflation äußert sich mittlerweile auch in hohen Tarifabschlüssen. So wird bspw. der aktuelle Tarifabschluss im öffentlichen Dienst mit zweistelligen prozentualen Zuwachsraten, der ab März 2024 Gültigkeit hat, als der teuerste aller Zeiten tituliert, was wiederum die öffentlichen Arbeitgeber im Rahmen der notwendigen Finanzierung vor große, kaum noch zu bewältigende Herausforderungen stellt. Die hohen Tarifabschlüsse werden auf der einen Seite sich positiv auf den privaten Konsum auswirken, der zurzeit immer noch verhalten ist, auf der

anderen Seite aber den Inflationsdruck hochhalten, was den von der Wirtschaft sehnsüchtig erwartete Zins-Senkungszyklus, der von der EZB im Juni 2024 mit einem ersten Absenkungsschritt von -0,25 % begonnen wurde, ggfs. verlängern wird.

Für das Jahr 2023 rechnet die Stadt St. Ingbert nach derzeitigem Kenntnissstand mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von voraussichtlich rd.7,0 Mio.€. Ursächlich für die erwartete Verschlechterung des Jahresergebnisses um rd. 2,1 Mio.€ gegenüber dem IST 2022 ist der Anstieg der Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit um rd. 6,3 Mio. €, der den Anstieg Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit um rd.4,0 Mio. sowie den Anstieg der Zinserträge um rd. 0,3 Mio.€ überkompensiert. Die gestiegenen Aufwendungen entfallen mit +1,4 Mio.€ auf den Personalaufwand, mit +3,2 Mio. auf Sach- und Dienstleistungen (davon +0,9 Mio.€ Energiekosten,+1,0 Mio.€ Gebäudeunterhaltung, +0,3 Mio.€ Straßenunterhaltung, +0,5 Mio.€ ÖPNV), mit +7,0 Mio.€ auf Zuwendungen und Umlagen (davon +6,5 Mio.€ Kreisumlage und +0,9 Mio.€ Gewerbesteuerumlage), mit +0,4 Mio.€ auf sonstige Aufwendungen(hauptsächlich Mieten, Datenverarbeitung, Sachverständige und Aus- und Fortbildung). Der Anstieg bei den Erträgen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entfällt mit i. W. auf Steuern und Abgaben +5,0 Mio.€ (hauptsächlich Gewerbesteuer + 4,1 Mio.€, Grundsteuer +0,4 Mio.€ und Familienleistungsausgleich +0,3 Mio.€) teilweise vermindert durch den Rückgang bei den Erträgen aus Zuwendungen und Umlagen -1,1 Mio.€ (hauptsächlich Wegfall der Ersatzleistungen für Gewerbesteuer- und Einkommenssteuerausfälle).

Von entscheidender Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Saarland wird sein, wie der Transformationsprozess in den beiden Schlüsselbranchen im Saarland gelingt; dies betrifft zu einen die Stahlindustrie und die Frage, ob dort der (durch den Russland-Ukraine Krieg beschleunigte) Umstieg auf regenerative Energien zu konkurrenzfähigen Preisen gelingt und zum anderen, ob in der Automobilindustrie und der Automobilzulieferbetriebe (neben der Neuentwicklung des Ford-Werk-Geländes Saarlouis) die Weiterentwicklung der derzeitigen Geschäftsmodelle im Zuge der angestrebten Klima- und Mobilitätswende gewinnbringend gelingt. Richtungsweisend wird auch sein, ob es zur Ansiedlung der Batteriezellenfabrik der Firma S-Volt, der des Chip-Herstellers Wolfsspeed sowie der des Pharma-Unternehmens Vetter im Saarland kommt und ob es des Weiteren gelingt, eine Wirtschaftsstruktur rund um den Energieträger Wasserstoff aufzubauen ebenso wie die Frage, ob das IT-Expertenwissen aus dem Hochschulbereich wie auch das Wissen aus den auf dem Universitätsgelände angesiedelten Forschungsinstituten in eine unternehmerische Nutzung transformiert werden kann.

Neben den aus den (vorgenannten) Imponderabilitäten resultierenden Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Steuereinnahmen sieht die Stadt eine spezielle in der Frage, ob und wenn ja wann. der größte Gewerbesteuerzahler nach Abschluss seines Restrukturierungsprozesse seine ursprüngliche Ertragskraft wieder erreicht; weitere große finanzielle Herausforderungen für die Stadt liegen in der Finanzierung des weiter steigenden Personalaufwandes (insbesondere aufgrund von hohen Tarifsteigerungen als Folge der hohen Inflation, aber auch Entgeltstufensteigerungen, sowie einem möglicherweise weiteren Personalaufwuchs aufgrund eines wachsenden Leistungsspektrums), steigender Energiekosten und inflationsbedingt allgemeiner Kostensteigerungen, der in den kommenden Jahren (ab 2023 ff.) stark ansteigenden Kreisumlage sowie in der Finanzierung des enormen Sanierungs- und Investitionsstaus, der sich mittelfristig auf weit über 100 Mio.€ beläuft und den es in den nächsten Jahren abzarbeiten gilt. Auch wird die Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes auf kommunaler Seite mittelfristig zu einem weiteren deutlichen Anstieg des Investitionsvolumens führen. Die Stadt St. Ingbert erhält zwar im Rahmen des Saarlandpaktgesetzes seit dem Jahr 2020 bis zunächst 2024 Investitionszuschüsse (einschließlich KELF-Mittel) in Höhe von rd.11,2 Mio.€, die sich ab dem Jahr 2025 von rd.2,1 Mio.€ p.a. auf 1,5 Mio.€ p.a. reduzieren werden und Investitionskostenzuschüsse im Kindergartenbereich; dennoch verbleibt bei den Investitionen ein sehr hoher über Kredite zu finanzierender Anteil und das vor dem Hintergrund der mittlerweile stark gestiegenen Zinsen. Von der Kommunalaufsicht genehmigt werden diese Investitionskredite allerdings nur dann, wenn die Mittelzuflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit den dafür aufzuwendenden Kapitaldienst (Zins und Tilgung) dauerhaft decken, was neben Einsparungen auf der Aufwandsseite dauerhaft nur mit einer deutlichen Erhöhung des Realsteueraufkommens erreicht werden kann.

Ob es gelingt auf der Aufwands-/ -Auszahlungsseite im Rahmen der Digitalisierung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes über Prozessoptimierungen in Kombination mit einer Verringerung des freiwilligen, städtischen Leistungsspektrums im Bereich Personal im Zuge des altersbedingten Ausscheidens von Mitarbeitern mittel -bis langfristig Einsparungen zu generieren oder dieser Effekt durch die Zuweisung neuer Aufgaben (z. B. Einführung des § 2b UStG, Ausbau des ÖPNV, Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes, der kommunalen Wärmeplanung, Ausbau der FGTS und GGTS u.a.) und den damit verbundenen Aufwandssteigerungen überkompensiert wird, bleibt abzuwarten.

Positiv auf das künftige Gewerbesteueraufkommen der Stadt werden sich die in der Presse bereits teilweise kommunizierten Gewerbenueansiedlungen /-erweiterungen auswirken; darüber hinaus kann insbesondere aufgrund der voraussichtlichen Ansiedlung eines sehr ertragsstarken Unternehmens auf dem D N A- Gelände vermutlich ab dem Jahr 2024 ff. mit einem weiteren deutlichen Anstieg des Steueraufkommens gerechnet werden, der sich durch die Verlagerung weiterer Teile dieses Unternehmens nach St. Ingbert in den Folgejahren voraussichtlich noch einmal signifikant erhöhen wird; allerdings so scheint es, wird sich diese Entwicklung zeitlich verzögern.

Von weiterer zentraler Bedeutung für die Finanzsituation der Stadt St. Ingbert, vermutlich im Jahr 2025 vielleicht auch aber erst im Folgejahr, wird die Frage sein, ob und wenn ja in welcher Höhe (weitere) Gewerbesteuerrückzahlungen für den Zeitraum ab dem Jahr 2011 ff. an den größten Gewerbesteuerzahler im Kontext eines vom größten Gewerbesteuerzahler gewonnen Rechtstreites mit dem Finanzamt Heidelberg geleistet werden müssen – Grobschätzungen sehen Gewerbesteuerrückzahlungen in Höhe von rd. 2,7 Mio.€ zzgl. Zinsen in Höhe von rd. 0,6 Mio.€ vor. Die Betriebsprüfung, die sich mit dieser Frage beschäftigt, dauert immer noch an. Des Weiteren stehen nach einer Mitteilung des Finanzamtes Esslingen vom 22. März 2022 Gewerbesteuerrückzahlungen aufgrund eines Einspruches des 2. größten Gewerbesteuerzahlers für den Zeitraum 2014-2017 in einer Größenordnung von 3,7 Mio.€ im Raum. Entscheidend wird, was die beiden größten Gewerbesteuerzahler angeht, auch sein, ob beim größten Gewerbesteuerzahler das Gewerbesteueraufkommen, das sich in den Jahren 2022 und 2023 nahezu halbiert und sich im Jahr 2024 aufgrund eines neuen Restrukturierungsprogrammes sogar auf 0€ reduziert hat, ab dem Jahr 2025 sein ursprüngliches Niveau, wie in der Planung für 2025 ff bereits vorgesehen, wieder erreichen wird und ob das beim zweitgrößten Gewerbesteuerzahler in den letzten Jahren zu verzeichnende hohe Niveau sich auf einem Level von > 6 Mio.€ verstetigt, wovon planungsseitig ebenfalls bereits ausgegangen wird,

Durch die mittelfristige Verlagerung des CISPA Helmholtz-Institutes von seinem bisherigen Standort auf dem Universitätscampus nach St. Ingbert werden perspektivisch -vermutlich bis Ende 2026- rd. 900 zukunftssichere, hochwertige Arbeitsplätze in St. Ingbert neu entstehen; dadurch sowie des Weiteren durch das Bekenntnis des Landes den CISPA-Innovation Campus auf dem Gelände der "Alten Schmelz" zu verorten, besteht für St. Ingbert die historische Chance den Strukturwandel durch die zusätzliche Ansiedlung von modernen, zukunftssträchtigen IT-Unternehmen(Spin-Offs aus Forschung und Lehre sowie Neuansiedlungen) zu erreichen und damit weitere neue Arbeitsplätze, höhere Steuereinnahmen und letztlich auch eine Steigerung der Einwohnerzahl zu erreichen, was final mittel-bis langfristig betrachtet, zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzsituation führen wird. Auch aus diesem Grund wurden im letzten wie auch im aktuellen Haushaltsplan 2025 /2026 hohe Investitionen (insbesondere im Bereich Schulen, Kindergärten, Bachverrohrungen, WVD-Gelände und Stadtpark) veranschlagt, wie auch die Entwicklung innerstädtischer Brachflächen (als Vorbereitung zur Schaffung von neuen Wohnflächen) vorangetrieben, die als flankierende Maßnahmen zum CISPA-Projekt dazu beitragen sollen, dass dieses Projekt reüssiert. Mit diesen Maßnahmen soll zum einen erreicht werden, dass künftige Firmen des CISPA-Campus ein intaktes und ansprechendes Umfeld am Standort St. Ingbert vorfinden, das ihnen bei der Mitarbeiterrekrutierung hilft und gleichzeitig soll damit der Wohlfühlfaktor für alle Bürger der Stadt erhöht werden.

Ob und wann es zu einer Neureglung des KFA kommt (aktuell wird dazu ein neues Gutachten- dieses Mal wird auch die Auskömmlichkeit des vertikalen Finanzausgleiches begutachtet- erstellt) und wie diese sich auf die Finanzsituation der Stadt St. Ingbert in den Folgejahren auswirken wird, kann zurzeit nicht beziffert werden. Ein von der Landesregierung im Jahr 2020 vergebenes Gutachten, dass auf kommunaler Seite nicht mehrheitsfähig war, sah den Wegfall der Schlüsselzuweisung C, eine Neuberechnung der Schlüsselzuweisung B mit entsprechenden Wechselwirkungen auf die Höhe der Kreisumlage sowie Übergangsszenarien vor, was für St. Ingbert Mindereinnahmen per Saldo in einer Größenordnung zwischen 0,6-0,8 Mio.€ bedeutet hätte.

Vor dem Hintergrund des anfangs erwähnten enormen Investitionsstaus von weit mehr als 100 Mio.€ (als wesentliche Investitionsprojekte seien hier erwähnt: Sanierung Ludwigschule, Neubau Feuerwehrgerätehaus Rohrbach, Aufbau weiterer Kindergartenplätze, Fertigstellung der Baumwollspinnerei sowie der JVA, Sanierung von verrohrten Gewässern, Neubau von FGTS, Weiterentwicklung von städtischen (Brach)- Flächen, energetische Sanierung von Gebäuden und Implementierung von mit regenerativen Energien, betriebene Heizsystemen) und des durch die Finanzierung dieser Investitionsprojekte hervorgerufenen massiven Anstiegs des Kapitaldienstes (bei einem gestiegenen Zinsniveau sowie hoher Baupreise) sowie insbesondere der weiter stark steigenden Kreisumlage und des Personalaufwands sowie vermutlich dauerhaft hoher Energiekosten bleibt der Haushaltskonsolidierungsdruck trotz vermutlich deutlich steigender Steuereinnahmen auch künftig weiter bestehen. Mittel- bis langfristig müssen von der Stadt St. Ingbert weitere Maßnahmen ergriffen bzw. eingeleitet werden, um das vorhandene bzw. durch

Kostensteigerungen künftig weiter entstehende strukturelle Defizit zu beseitigen. Hierzu zählen die Optimierung der Betriebs- und Verwaltungsabläufe, eine systematische Beseitigung von Ineffizienzen, eine zunehmende Digitalisierung von Verfahrensabläufen sowie eine konsequente, zielgerichtete Sparpolitik. Ferner muss eine Analyse des städtischen Immobilienvermögens erfolgen, mit dem Ziel, den Umfang dieses Vermögens unter Berücksichtigung strategischer Ziele, soweit zu reduzieren, dass es von der Stadt, unter Beachtung ihrer Ertragsseite, dauerhaft erhalten und bewirtschaftet werden kann. Der verbleibende Kernbestand des Vermögens ist zu ertüchtigen, so dass die Betriebskosten nachhaltig gesenkt werden. Der Umfang des angebotenen städtischen Leistungsspektrums muss ebenfalls überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Diesbezüglich sind auch Überlegungen im Hinblick auf Möglichkeiten einer interkommunalen sowie einer intrakommunalen Zusammenarbeit anzustellen. Ertragsseitig müssen die derzeit festgesetzten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte auf ihre Auskömmlichkeit hin untersucht und gegebenenfalls jetzt und künftig auch in regelmäßigen Abständen angepasst werden.

Der kommunale Sanierungsrat hat im Juli 2024 aufgrund des Zinsanstieges, des Anstieges des Personalaufwandes sowie der Kreisumlage für die Jahre 2024- 2027 eine Notsituation im Sinne des § 8 Abs.5 Saarlandpaktgesetz (SPaktG) festgestellt und in diesen Jahren in allen Kommunen strukturelle Fehlbeträge im Sinne des § 7 SPaktG zugelassen, die sich für alle Gemeinden insgesamt p.a. auf 120 Mio.€ belaufen und entsprechend der EW-Zahl auf die einzelnen Kommunen zu geschieden werden. Demgemäß werden St. Ingbert für die Jahre 2024 -2027 strukturelle Fehlbeträge in Höhe von T€ 4.257 p.a. zugestanden, die soweit es im IST tatsächlich zu zahlungsmäßigen Fehlbeträgen gemäß § 6 SPaktG kommt, innerhalb von 20 Jahren gleichmäßig zurückzuführen sind. Zahlungsmäßige Fehlbeträge, die in den Jahren 2024-2026 entstehen, müssen ab dem Jahr 2028 und der zahlungsmäßige Fehlbetrag der im Jahr 2027 entsteht, ab dem Jahr 2029 zurückgeführt werden.


Von ganz zentraler Bedeutung für die Finanzsituation der Stadt St. Ingbert ist die Frage, ob die derzeit zu beobachtende negative Entwicklung der Finanzkraft der Stadt Homburg, die stark von der wirtschaftlichen Situation in der Automobilbranche abhängig ist, von Dauer sein wird und wenn ja, ob diese negative Entwicklung vom Land durch Zuweisung von Schlüsselzuweisungen B, wie dies derzeit der Fall ist, weitestgehend neutralisiert wird. Sollte dies nicht der Fall sein, muss mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Kreisumlage gerechnet werden, was die Konsolidierungsanstrengungen erheblich erschweren wird.

Auch stehen die Stadtwerke St. Ingbert, an der die Stadt mittelbar über die Bäderbesitzgesellschaft mit 74,9 % beteiligt ist, infolge der angestrebten Energiewende vor riesigen Herausforderungen. Mittel-bis langfristig muss das gesamte Stromnetz im Hinblick auf den wachsenden Strombedarf und die steigende Einspeisung aus PV-Anlagen ausgebaut und durch den Einbau intelligenter Mess- und Regelsysteme ertüchtigt werden und zum anderen muss eine Alternative zur Sparte Erdgas gefunden werden. Für die Stadt von Bedeutung ist, dass durch den Umbau / Transformation des Unternehmens die Ertragskraft gewahrt wird, durch die zurzeit eine Konzessionsabgabe in Höhe von rd. 1,9 Mio.€ für den städtischen Haushalt erwirtschaftet wird und durch die das Defizit der Bäderbesitzgesellschaft (100% Tochterunternehmen der Stadt), das sich auf rd. 3,0-3,7 Mio.€ beläuft, auch künftig abgedeckt wird.

1.7.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Abgesehen von den systemimmanenten Korrekturen des Gewerbesteueraufkommens von Vorjahren sind im Jahr 2023 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung mit Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 eingetreten.

St. Ingbert, den 14. November 2024


Professor Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 der Stadt St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die
Stadt St. Ingbert

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverord-nung des Saarlandes (KommHVO).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen An-forderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften verlangen zwar, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Die kommunale Doppik im Saarland enthält ein gesetzliches Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KommHVO. Insoweit werden – entgegen dem ansonsten geltenden Vollständigkeitsgebot – nicht alle Verpflichtungen der Stadt im vorliegenden Jahresabschluss abgebildet. Unter Berücksichtigung solcher Verpflichtungen ergäbe sich ein anderes Bild, insbesondere wäre das Eigenkapital geringer.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei den einschlägigen landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine mit § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB vergleichbare Vorschrift fehlt, sodass die landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA sowie der International Standards on Auditing (ISA) von Rechnungslegungsvorschriften zur sachgerechten Gesamtdarstellung erfüllen. Dies bedeutet, dass diese Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA von Rechnungslegungsvorschriften zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfüllen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prü-

fungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Stadt St. Ingbert für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Saarbrücken, den 14.11.2024

**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2024/1607 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Rechnungsprüfung (03)	<i>Datum</i> 28.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 101 Abs. 2 KSVG für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Nach § 101 Abs. 2 KSVG ist über die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum dar, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsaktqualität mit der Folge, dass damit auf Schadensersatz- oder Regressansprüche verzichtet würde. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen. (Lehné/Weirich/Obermann, Saarländisches Kommunalrecht, KSVG, Losebl. Stand 25. EI, Dez. 2021 § 101 Rn. 2.3)

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für das Haushaltsjahr 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

2024/1584 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Wirtschaftsplan EVS 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 07.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	12.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert wird ermächtigt

- 1. dem Wirtschaftsplan 2025 des EVS und**
- 2. der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums**

in der Verbandsversammlung des EVS am 10.12.2024 zuzustimmen.

Sachverhalt**Begründung zu Punkt 1:****EVS-Abfallwirtschaft**

Die Stadt St. Ingbert ist eine § 3 Kommune und ist daher nicht direkt vom Wirtschaftsplan des EVS betroffen.

EVS-Abwasserwirtschaft

Die für den Wirtschaftsplan 2025 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2023) sinkt um 0,87 %.

Um den Rückgang der Frischwassermenge zu kompensieren und zur Absicherung der bestehenden finanziellen Risiken wird der Einheitliche Verbandsbeitrag um 6,8 % von bisher 3,360 EUR pro cbm auf 3,588 EUR pro cbm Frischwasserverbrauch erhöht. Dies hat zur Folge, dass der Einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 152,3 Mio. EUR auf 161,1 Mio. EUR steigt.

Der Materialaufwand sinkt um 3,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresplan. Grund hierfür ist im Wesentlichen der um rd. 3,0 Mio. EUR gesunkene Stromaufwand, der jedoch noch immer auf einem historisch hohen Niveau verbleibt.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand um 1,4 Mio. EUR oder 4,49 % auf 31,8 Mio. EUR.

Der Zinsaufwand steigt infolge des deutlichen Anstiegs des Zinsniveaus um 1,2 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von rd. 6,0 Mio. EUR.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft** zeigt die stufenweise Erhöhung des

Einheitlichen Verbandsbeitrags – jedoch gegenüber dem Vorjahr in einem abgemilderten Szenario.

Im **Investitionsprogramm** der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2025 weist der EVS eine Barmittel für Investitionen von rd. 103,4 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 80,1 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 13,0 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 3,7 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 6,5 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Weitere Eckpunkte und Details des vorliegenden Wirtschaftsplanes 2025 sind im Vorbericht erläutert.

Begründung zu Punkt 2:

Der Einheitliche Verbandsbeitrag (Gebühr für die Abwasserreinigung in den EVS-Anlagen) steigt zum 01.01.2025 um 6,8 Prozent - von 3,360 Euro um 22,8 Cent auf 3,588 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser. Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 45 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung von 0,855 Euro pro Bürger(in) und Monat. Bereits im vergangenen Jahr war eine Steigerung um 6,8 % und zuvor von 3,0 % zur Deckung der Kostensteigerungen erforderlich, nachdem der Einheitliche Verbandsbeitrag seit 2012 mehr als eine Dekade konstant gehalten werden konnte.

Wieso blieb der Einheitliche Verbandsbeitrag so lange stabil?

- Weil die Menge verbrauchten Frischwassers weitgehend konstant war.
- Weil das Zinsniveau seit 2012 rückläufig war.
- Weil der Strombezug durch energetische Optimierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen trotz Zuwachs an technischen Kläranlagen konstant gehalten werden konnte.
- Weil die Anzahl der MitarbeiterInnen in der Sparte Abwasser trotz stetiger Zunahme an Aufgaben weitgehend stabil blieb.
- Weil Rücklagen „für schlechte Zeiten“ aufgebaut werden konnten.

Warum muss der Einheitliche Verbandsbeitrag zum 01.01.2025 steigen?

- Weil der erneute Rückgang der Frischwassermenge kompensiert werden muss.
- Weil Aufwandssteigerungen und Inflation insbesondere in den Bereichen Strombezug, Personal und Zinsen– zu einem deutlichen Ergebnismrückgang führen.
- Weil die Liquidität des EVS gesichert werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden im Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserbetriebes der Stadt St. Ingbert dargestellt und berücksichtigt.

Anlage/n

1	WP 2025_EVS_Gesellschaften_Entwurf
---	------------------------------------



Wirtschaftsplan

2025

Entwurf
EVS



BMZ



SAB



GAV



ABW

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Beschluss Wirtschaftsplan 2025	1 - 2
Vorbericht zum Wirtschaftsplan für die Sparten Abfall- und Abwasserwirtschaft	3 - 24
EVS - Abfallwirtschaft	
Erfolgsplan	26 - 27
Finanzplan	28
Vermögensplan - Mittelherkunft / Mittelverwendung	29 - 30
Übersicht über die Entwicklung der Darlehen	31 - 32
EVS - Abwasserwirtschaft	
Erfolgsplan	34 - 35
- Einheitlicher Verbandsbeitrag	36 - 37
- Legende Betriebseinheiten	38
- Betriebseinheiten der Abwasseranlagen	39 - 41
- Abwasserabgabe für kommunale Einleitungen	42 - 43
- Abwasserabgabe für Kläranlagen	44 - 48
- Übersicht über die Entwicklung der Darlehen	49 - 52
Finanzplan	53
Vermögensplan - Mittelherkunft / Mittelverwendung	54 - 55
Stellenübersicht EVS Gesamt	
- Stellenübersicht EVS gesamt	57 - 58
- Erläuterungen Stellenübersicht EVS gesamt	59 - 61

Seiten

Investitionsprogramme 2024 - 2028 EVS Gesamt	62
---	-----------

EVS-AF:	63
----------------	-----------

- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans		64
- Einzelaufstellung Investitionen	65	- 66
- Aufstellung der Reste aus 2023		67
- Erläuterungen Investitionsprogramm	68	- 79

EVS-AW:	80
----------------	-----------

- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans		81
- Einzelaufstellung Investitionen	82	- 92
- Aufstellung der Reste aus 2023	93	- 100
- Erläuterungen Investitionsprogramm - eigene Projekte	101	- 176
- Erläuterungen Investitionsprogramm - Verwaltungs-Projekte	177	- 184
- Erläuterungen Investitionsprogramm - Dritten-Projekte	185	- 190

Anlagen**Wirtschaftspläne der Gesellschaften:**

- EVS ABW GmbH
- EVS GAV mbH
- EVS SAB GmbH
- EVS BMZ GmbH

Wirtschaftsplan 2025

Die Verbandsversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

	Abfall- wirtschaft €	Abwasser- wirtschaft €	EVS gesamt €
I			
Der Erfolgsplan wird festgesetzt			
in den Erträgen auf	84.813.223	172.677.215	257.490.438
in den Aufwendungen auf	-92.307.461	-178.694.025	-271.001.486
Ergebnis	-7.494.238	-6.016.810	-13.511.048
Der Vermögensplan wird festgesetzt			
in den Einnahmen auf	43.106.828	241.683.637	284.790.465
in den Ausgaben auf	43.106.828	241.683.637	284.790.465
II			
Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt auf:			
	28.266.387	184.482.412	212.748.799
III			
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen wird festgesetzt auf:			
	4.175.000	139.310.000	143.485.000
Zu Lasten der Jahre: 2026	4.175.000	78.660.000	82.835.000
2027	0	47.420.000	47.420.000
2028	0	13.230.000	13.230.000
IV			
Der Höchstbetrag von Krediten zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf:			
			50.000.000
V			
Es gilt die von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.			

VI

1. Der einheitliche Verbandsbeitrag pro Kubikmeter Frischwasser beträgt: **3,588 €**
2. Die Abzugsmenge je Kleineinleiter wird auf 40 cbm festgesetzt.
3. Die Betriebswerte für die Ermittlung der Betriebskosten § 4c der Beitragssatzung-AW werden, wie im Wirtschaftsplan beschrieben, festgesetzt.
4. Kredite für Investitionen der EVS GAV mbH, EVS ABW GmbH und der EVS BMZ GmbH werden durch den EVS-AF aufgenommen.
5. Der Jahresverlust der EVS-Abwasserwirtschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Das negative Jahresergebnis der EVS-Abfallwirtschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Saarbrücken, 10. Dezember 2024

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2025 des Entsorgungverbandes Saar

- E V S -

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die W+ST Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat des EVS hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 - in der Fassung vom 28.05.2024 - der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Verbandsversammlung am 18.06.2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2023

EVS Abfallwirtschaft			
	IST 2023	IST 2022	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	60.735	77.616	-16.881
2. aktivierte Eigenleistungen	38	25	13
3. sonstige betriebliche Erträge	1.051	1.270	-219
Ergebnis (1. – 3.)	61.824	78.911	-17.087
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 24.435	- 63.530	39.095
5. Personalaufwand	- 9.317	- 8.256	-1.061
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 2.309	- 1.655	-654
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.057	- 10.236	179
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-436	5	-441
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.315	- 1.226	-90
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. – 12.)	- 47.869	- 84.898	37.029
13. Ergebnis nach Steuern	13.954	- 5.987	19.941
14. sonstige Steuern	-12	-4	-8
JAHRESERGEBNIS	13.942	- 5.991	- 19.933

Erläuterungen zur Abfallwirtschaft im Vorjahresvergleich

Durch den im Wirtschaftsjahr 2023 erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 13,9 Mio. EUR weist der EVS in der Sparte Abfall zum 31.12.2023 ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von rd. 28,0 Mio. EUR aus.

Die **Umsatzerlöse** 2023 liegen mit 60,7 Mio. EUR um 16,9 Mio. EUR unterhalb der Erlöse des Vorjahres:

- Die Abfallbeseitigungsgebühren sind mit 50,6 Mio. EUR in etwa auf Vorjahresniveau.
- Dagegen sind die Erlöse aus Papiervermarktung rückläufig (-1,3 Mio. EUR).
- Die deutlichste Minderung ergibt sich aus dem überörtlichen Beitrag ausgeschiedener Kommunen (- 17,0 Mio. EUR). Im Jahr 2023 kam es aufgrund positiver Erträge aus Stromerlösen der AVA Velsen GmbH zu einer vollständigen Rückzahlung der bereits vorausgezählten Beträge der § 3 Kommunen.

Eine Zusammensetzung der **Umsatzerlöse** inkl. Vorjahresvergleich ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Umsatzerlöse Abfallwirtschaft	2023 Mio. EUR	2022 Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR
Abfallbeseitigungsgebühren	50,6	50,5	0,1
Servicegebühr Sperrmüll	0,1	0,2	- 0,1
Gebühr Gefäßummeldung	0,2	0,2	0,0
Gebühr private Anlieferung	1,1	1,1	0,0
Erlöse Papiervermarktung	1,1	2,4	-1,3
Erlöse Nebenleistungspauschale DSD	1,1	1,1	0,0
Erlöse Sydeme	2,8	1,7	1,1
überörtlicher Beitrag (§3-Kommunen)	-0,7	16,3	-17,0
überörtlicher Beitrag Grüngut	1,2	1,4	-0,2
Sonstige	3,2	2,7	0,5
Summe	60,7	77,6	-16,9

Der Rückgang des **Materialaufwands** um 39,1 Mio. EUR resultiert vor allem aus dem deutlichen Rückgang des Entsorgungsentgelts, das an die ABW zu zahlen ist.

Hierfür verantwortlich ist im Wesentlichen das positive Jahresergebnis der AVA Velsen GmbH infolge außerordentlicher Stromerlöse, das in voller Höhe an die ABW weitergereicht wurde.

Der **Personalaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio. EUR gestiegen, was auf reguläre Tarifierhöhungen und Mehraufwendungen wegen zusätzlicher Stellen bzw. befristete Einstellungen zurückzuführen ist.

Die **Abschreibungen** sind um 0,7 Mio. EUR planmäßig gestiegen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Mio. EUR gesunken. Dies resultiert aus verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Rückgang der Zuschüsse für Wertstoffhöfe (- 0,5 Mio. EUR), dem Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen gegenüberstehen.

Plan- / Ist-Vergleich 2023

EVS Abfallwirtschaft			
	PLAN	IST	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	69.815	60.735	-9.080
2. aktivierte Eigenleistungen	165	38	-127
3. sonstige betriebliche Erträge	506	1.051	543
Ergebnis (1. – 3.)	70.486	61.824	-8.662
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 46.888	- 24.435	22.453
5. Personalaufwand	- 9.371	- 9.317	54
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 1.700	- 2.309	-609
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.196	- 10.057	139
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	-436	-436
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.461	- 1.315	146
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. – 12.)	- 69.616	- 47.869	21.747
13. Ergebnis nach Steuern	870	13.954	13.084
14. sonstige Steuern	- 4	-12	8
JAHRESERGEBNIS	866	13.942	13.076

Erläuterungen zur Abfallwirtschaft im Plan- / Ist-Vergleich

Die Summe der **Umsatzerlöse** unterschreitet den Planwert um rd. 9,1 Mio. EUR.

Dies ist in erster Linie durch den Rückgang des überörtlichen Beitrags an ausgeschiedene Kommunen (- 8,8 Mio. EUR) zu erklären.

Ebenfalls unterschreitet der **Materialaufwand** im Berichtsjahr den Planwert (- 22,5 Mio. EUR), was insbesondere aus dem niedrigeren Entsorgungsentgelt an die 100%-Tochter EVS ABW GmbH (-21,8 Mio. EUR) resultiert.

Der **Personalaufwand** liegt im Berichtsjahr mit 0,1 Mio. EUR oberhalb des Planansatzes.

Die **Abschreibungen** übertreffen den Planansatz mit 0,6 Mio. EUR.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** erreichen nahezu den Planwert.

Das **Zinsergebnis** entspricht dem Planansatz von -1,4 Mio. EUR. Allerdings beinhaltet die Position über die Zinserträge und –aufwendungen hinaus eine unplanmäßige Abschreibung auf den Beteiligungsansatz der BMZ GmbH von -0,4 Mio. EUR.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2023

EVS – Abwasserwirtschaft			
	IST 2023	IST 2022	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	146.477	146.905	428
2. aktivierte Eigenleistungen	5.848	4.956	-892
3. sonstige betriebliche Erträge	14.001	14.418	417
Ergebnis (1. – 3.)	166.326	166.279	-47
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 45.610	- 36.415	9.195
5. Personalaufwand	- 27.561	- 26.678	883
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 51.472	- 52.319	-847
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 13.701	- 12.572	1.129
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	11	17	6
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-30.787	-26.333	4.454
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	8	0	-8
Ergebnis (4. – 12.)	- 169.112	- 154.300	14.812
13. Ergebnis nach Steuern	-2.786	11.977	14.763
14. sonstige Steuern	-17	-2	15
JAHRESERGEBNIS	-2.803	11.975	14.778

Erläuterungen zur Abwasserwirtschaft im Vorjahresvergleich

Die **Umsatzerlöse** aus dem einheitlichen Verbandsbeitrag unterliegen generell keinen substantziellen konjunkturellen Schwankungen, sondern sind maßgeblich vom Verbrauchsverhalten im Frischwasserbezug abhängig. Da der Frischwasserbezug in der Vergangenheit stetig zurückgegangen ist, erfolgte in den Jahren 2010 bis 2012 analog hierzu eine stufenweise Anhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages.

Auf eine weitere Anhebung wurde für die Jahre 2013 bis 2022 verzichtet. Im Jahr 2023 erfolgte eine Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrages von 3,054 EUR auf 3,146 pro Kubikmeter Frischwasser.

Trotz eines erneuten Rückgangs des Frischwasserbezuges in dem für das Berichtsjahr relevanten Basisjahr 2021 im Vergleich zu 2020 in Höhe von 1.252.085 m³ steigerten sich die Erlöse aus dem einheitlichen Verbandsbeitrag aufgrund der Beitragserhöhung um 0,4 Mio. EUR auf 143,4 Mio. EUR.

Insgesamt reduzieren sich die Umsatzerlöse um 0,4 Mio. EUR auf 146,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang resultiert insbesondere aus Beiträgen für Regenentlastungsanlagen aus Vorjahren (-0,6 Mio. EUR) sowie den Kostenbeteiligungen Dritter (- 0,1 Mio. EUR).

Die **aktivierten Eigenleistungen und Bauzeitzinsen** haben sich um 0,8 Mio. EUR auf 5,8 Mio. EUR erhöht.

In Summe steigt die **Gesamtleistung** um 0,4 Mio. EUR auf 152,3 Mio. EUR.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind insbesondere wegen geringeren Anlagenabgängen im Jahr 2023 um 0,4 Mio. EUR gesunken.

Der **Materialaufwand** steigt um rd. 9,2 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr an, was insbesondere auf eine Erhöhung der Energiekosten, v.a. Strom, zurückzuführen ist. Im Jahr 2023 hat sich der Stromaufwand auf 20,2 Mio. EUR nahezu verdoppelt. Dies resultiert neben einem höheren Verbrauch in erster Linie aus höheren Energiepreisen sowie gestiegenen Nebenentgelten.

Die **Personalaufwendungen** betragen 27,6 Mio. EUR, was einer Steigerung von 3,2 % zum Vorjahr entspricht.

Die **Abschreibungen** bewegen sich mit 51,5 Mio. EUR fast auf Vorjahresniveau.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind um rund 1,1 Mio. EUR gestiegen, was insbesondere auf höheren Verlusten aus Anlagenabgängen des Sachanlagevermögens (0,3 Mio. EUR) beruht.

Die **Zinsen u. ä. Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 4,5 Mio. EUR auf 30,8 Mio. EUR erhöht, was auf die höheren Zinssätze für langfristige Kredite zurückzuführen ist. Den höheren Zinsaufwendungen (+ 12,5 Mio. EUR) standen gesteigerte Erstattungen aus Derivaten (+ 8,2 Mio. EUR) gegenüber.

Insgesamt steigerte sich der Durchschnittszins auf das Kreditportfolio des Bereichs Abwasserwirtschaft von 2,16 % (Vorjahr) auf 2,49 % in 2023.

Durch den **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 2,8 Mio. EUR reduziert sich das bilanzielle Eigenkapital des EVS in der Sparte Abwasser zum 31.12.2023 auf rd. 57,3 Mio. EUR.

Plan- / Ist-Vergleich 2023

EVS - Abwasserwirtschaft			
	PLAN	IST	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	146.419	146.477	58
2. aktivierte Eigenleistungen	5.100	5.848	748
3. sonstige betriebliche Erträge	12.723	14.001	1.278
Ergebnis (1. – 3.)	164.242	166.326	2.084
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 52.023	- 45.610	6.413
5. Personalaufwand	- 28.089	- 27.561	528
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 52.536	- 51.472	1.064
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 12.850	- 13.701	-851
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	11	11	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 26.877	-30.787	-3.910
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	8	8
Ergebnis (4. – 12.)	- 172.364	- 169.112	3.252
13. Ergebnis nach Steuern	-8.122	-2.786	5.336
14. sonstige Steuern	- 15	-17	-2
JAHRESERGEBNIS	-8.137	-2.803	5.334

Erläuterungen zur Abwasserwirtschaft im Plan- / Ist-Vergleich

Mit einem **Jahresergebnis** in Höhe von -2,8 Mio. EUR wurde das Ergebnis des Wirtschaftsplans im Bereich der Abwasserwirtschaft bei weitem übertroffen.

Die **Umsatzerlöse** in Höhe von 146,5 Mio. EUR überschreiten den Planwert geringfügig um 0,1 Mio. EUR, was einer Abweichung von 0,05 % entspricht.

Weiter weist der Plan/Ist-Vergleich auf der Einnahmenseite Planüberschreitungen bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** (+1,3 Mio. EUR) aus. Wie bereits im Vorjahr handelt es sich im Wesentlichen um Erträge, die im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung aufgrund mangelnder Planungssicherheit keinen Planansatz erhalten haben. Hierbei handelt es sich v. a. um Versicherungserstattungen.

Der **Materialaufwand** unterschreitet den Planansatz um 6,4 Mio. EUR. Signifikante Plan-unterschreitungen ergeben sich bei Energiekosten, die aufgrund der

Verwerfungen am Strommarkt höher eingeplant waren, als sie sich tatsächlich ergeben haben.

Der **Personalaufwand** in Höhe von 27,6 Mio. EUR unterschreitet den Planansatz um 1,92 %.

Der Planansatz der **Abschreibungen** in Höhe von rd. 52,5 Mio. EUR wird im Berichtsjahr mit einem Wert von 51,5 Mio. EUR um 1,0 Mio. EUR unterschritten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** liegen mit insgesamt 13,7 Mio. EUR oberhalb des geplanten Wertes von 12,8 Mio. EUR. Hier sind neben höheren Abgängen von Sachanlagevermögen höhere Instandhaltungskosten zu verzeichnen.

Das **Zinsergebnis** in Höhe von -30,8 Mio. EUR weist eine Planüberschreitung von 3,9 Mio. EUR aus. Aufgrund eines kontinuierlichen Anstieges der Zinssätze mussten Darlehensaufnahmen für neue Investitionen sowie zur Ablösung von bestehenden Krediten oberhalb der geplanten Zinssätze abgeschlossen werden.

Daneben enthält das Darlehensportfolio zur Beimischung einen vergleichsweise geringen Anteil variabler Darlehen, deren Zinsaufwand einen wesentlichen Anstieg infolge deutlich gegenüber dem Vorjahr gestiegener Zinssätze verzeichnet.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Verbandsversammlung am 12.12.2023 beschlossen.

a) Abfallwirtschaft

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2024 (auf Basis HR zum 30.06.2024)

EVS - Abfallwirtschaft			
	PLAN	HR	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	71.384	71.206	-178
2. aktivierte Eigenleistungen	25	25	0
3. sonstige betriebliche Erträge	524	583	59
Ergebnis (1. - 3.)	71.933	71.814	-119
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 49.588	- 44.336	5.252
5. Personalaufwand	- 10.286	- 10.134	152
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 2.220	- 2.212	8
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 11.933	- 11.599	334
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	456	456
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.907	- 2.230	-323
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	- 75.934	- 70.055	5.879
13. Ergebnis nach Steuern	-4.001	1.759	5.760
14. sonstige Steuern	- 6	- 26	-20
JAHRESERGEBNIS	-4.007	1.733	5.740

Das prognostizierte **Jahresergebnis** zum zweiten Quartal 2024 liegt mit 1,7 Mio. EUR um 5,7 Mio. EUR oberhalb des Planergebnisses von -4,0 Mio. EUR.

Die **Umsatzerlöse** liegen in der aktuellen Hochrechnung um 0,2 Mio. EUR unter dem Planansatz von 71,4 Mio. EUR. Verursacht wird diese Abweichung hauptsächlich durch den überörtlichen Beitrag der ausgeschiedenen Kommunen, der um 0,9 Mio. EUR sinkt. Die Reduzierung der Rekultivierungsaufwendungen und geringere Verwertungsaufwendungen für den Bioabfall in der ABW haben einen positiven Effekt auf den überörtlichen Beitrag. Die um 0,4 Mio. EUR steigenden Erträge durch die Anlieferungen von Sydeme stellen eine positive Gegenposition dar.

Es wird mit einer sehr deutlichen Planunterschreitung bei den Materialaufwendungen in Höhe von 5,3 Mio. EUR gerechnet. Die Gründe sind:

- das an die ABW zu zahlende Entsorgungsentgelt (s. Erläuterungen EVS ABW GmbH). Es unterschreitet den Planansatz um 4,3 Mio. EUR.
- die um 0,7 Mio. EUR gegenüber dem Plan von 7,8 Mio. EUR sinkenden Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern. Die Einschätzung ergibt sich aus der Spitzabrechnung für 2023 und den Abschlagszahlungen für 2024.

Die Hochrechnung des Personalaufwands liegt mit 10,1 Mio. EUR nahe am Planwert von 10,3 Mio. EUR.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist mit einer Planunterschreitung von 0,3 Mio. EUR zu rechnen. Diese ergibt sich hauptsächlich aus gesunkenen Rechts- und Beratungskosten von 0,3 Mio. EUR.

b) Abwasserwirtschaft

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2024 (auf Basis HR 30.06.2024)

EVS – Abwasserwirtschaft			
	PLAN	HR	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	155.304	154.925	-379
2. aktivierte Eigenleistungen	5.200	5.200	0
3. sonstige betriebliche Erträge	2.545	3.017	472
Ergebnis (1. - 3.)	163.049	163.142	93
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 47.315	- 47.430	-115
5. Personalaufwand	- 30.404	- 30.026	377
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 52.987	- 52.972	15
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 14.350	- 14.566	-216
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	8	8	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 33.203	- 32.217	986
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	- 178.250	- 177.203	1.047
13. Ergebnis nach Steuern	-15.201	-14.061	-1.140
14. sonstige Steuern	-14	-14	0
JAHRESERGEBNIS	-15.215	-14.075	-1.140

Erläuterungen zur Abwasserwirtschaft im Plan- / HR-Vergleich

Das Ergebnis der Hochrechnung zum Ende des zweiten Quartals 2024 weist ein **Jahresergebnis** von -14,1 Mio. EUR aus. Damit liegt das Ergebnis 1,1 Mio. EUR über dem Planwert von -15,2 Mio. EUR.

Die **Umsatzerlöse** sinken gegenüber dem Plan von 155,3 Mio. EUR um 0,4 Mio. EUR auf 154,9 Mio. EUR. Hintergrund ist die Korrektur der Frischwassermenge einer Gemeinde beim einheitlichen Verbandsbeitrag, der den Plan von 152,3 Mio. EUR um 0,4 Mio. EUR unterschreitet.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** übersteigen den Planwert von 2,5 Mio. EUR um 0,5 Mio. EUR. Grund hierfür ist die Steigung der Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen um 0,4 Mio. EUR.

Die **Personalaufwendungen** liegen mit rd. 30,0 Mio. EUR nahezu auf dem Planniveau von 30,4 Mio. EUR.

Bei den **Zinsaufwendungen** liegt die Hochrechnung um rd. 1,0 Mio. EUR unter dem Planwert von 33,2 Mio. EUR.

III. Wirtschaftsjahr 2025

1 Allgemeines

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des EVS, die für die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung jeweils getrennt auszuweisen sind, finden die Vorschriften des Teils II der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit durch das Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass der EVS sein Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt und einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einer Aufstellung der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, einem Finanzplan und einem Investitionsprogramm aufzustellen hat.

Am Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden Anwendung.

Weitergehende Erläuterungen zu den Erfolgsplänen sind jeweils bei den Angaben zu den einzelnen Sparten der Abfall- und Abwasserwirtschaft zu finden.

2 Abfallwirtschaft

Erfolgsplan 2025

Plan-Vergleich 2025/2024

EVS - Abfallwirtschaft			
	PLAN 2024	Plan 2025	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	71.384	84.578	13.194
2. aktivierte Eigenleistungen	25	0	-25
3. sonstige betriebliche Erträge	524	552	28
Ergebnis (1. - 3.)	71.933	85.130	13.197
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 49.588	- 64.804	-15.215
5. Personalaufwand	- 10.286	- 10.724	-438
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 2.220	- 2.373	-153
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 11.933	- 12.061	-128
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	- 317	-317
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.907	- 2.332	-425
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	- 75.934	- 92.611	-16.677
13. Ergebnis nach Steuern	-4.001	- 7.481	- 3.480
14. sonstige Steuern	- 6	- 13	-7
JAHRESERGEBNIS	-4.007	-7.494	- 3.487

Erträge

Umsatzerlöse

Eine Zusammensetzung der **Umsatzerlöse** inkl. Planvergleich ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Umsatzerlöse Abfallwirtschaft	Plan 2024 Mio. EUR	Plan 2025 Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR
Abfallbeseitigungsgebühren	50,2	56,4	6,2
Servicegebühr Sperrmüll	0,2	0,1	-0,1
Gebühr Gefäßummeldung	0,2	0,2	0,0
Gebühr private Anlieferung	1,0	2,5	1,5
Erlöse Papiervermarktung	1,8	1,5	-0,3
Erlöse Nebenleistungspauschale DSD	1,1	1,2	0,1
Erlöse Sydeme	2,5	2,9	0,4
überörtlicher Beitrag (§3-Kommunen)	8,4	14,1	5,7
überörtlicher Beitrag Grüngut	1,6	1,8	0,2
Miet- und Pachterträge	1,4	1,3	-0,1
Sonstige	2,9	2,6	-0,3
Summe	71,3	84,6	13,3

Abfallbeseitigungsgebühren

Die Einnahmen aus Abfallgebühren im Wirtschaftsplan 2025 sind mit 56,4 Mio. EUR 6,2 Mio. EUR über dem Ansatz des Vorjahresplans.

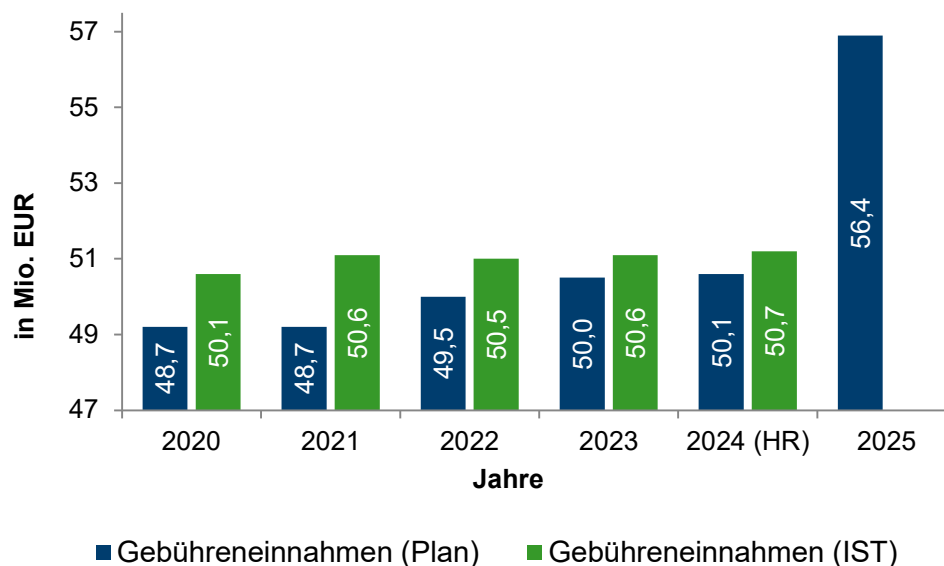


Abb. 1: Entwicklung der Gebühreneinnahmen 2020 – 2025 (Plan)

Erlöse Papiervermarktung

Die geplanten Erlöse aus der Papiervermarktung in Höhe von 1,5 Mio. EUR liegen um 0,3 Mio. EUR unter dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2024. Die prognostizierte Absatzmenge für 2025 bleibt mit 15.100 Tonnen auf dem Vorjahresniveau.

Akquisition Systeme

Die angelieferten Restabfallmengen von Systeme bleiben mit 30.000 Tonnen konstant auf dem Vorjahresniveau.

Überörtlicher Beitrag ausgeschiedener Kommunen

Die nach § 3 Abs. 1 EVSG für das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschiedenen Kommunen haben zur Deckung der Kosten der überörtlichen Abfallentsorgung einen überörtlichen Beitrag zu entrichten. Der überörtliche Beitrag richtet sich nach den für die überörtliche Abfallentsorgung anfallenden Kosten und den angefallenen Abfallmengen. Er wird nach der Satzung für die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung durch saarländische Gemeinden, die Erhebung von Beiträgen für die überörtliche Abfallentsorgung und die Erhebung und Gewährung von Ausgleichsleistungen (Aufgabenübernahmesatzung) berechnet.

Für 2025 errechnet sich ein überörtlicher Beitrag von 14,1 Mio. EUR. Dies bedeutet gegenüber dem Wirtschaftsplan 2024 eine Zunahme um 5,7 Mio. EUR.

Miet- und Pächterträge

Die Mieterträge sinken um 0,1 Mio. EUR auf 1,3 Mio. EUR.

Überörtlicher Beitrag Grüngut

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und das EVSG wurden durch den Landtag dahingehend geändert, dass seit dem Jahr 2018 der EVS für die Verwertung des kommunalen Grüngutes zuständig ist. Die Sammlung verbleibt in der Zuständigkeit der Kommunen. Nach einem Übergangszeitraum in den Jahren 2018 – 2019 sind seit 2020 alle Kommunen verpflichtet, ihr Grüngut dem Entsorgungsverband Saar anzudienen. Den Planwert für das Jahr 2025 setzen wir mit 1,8 Mio. EUR an. Der Wert steigt damit um 0,2 Mio. EUR im Vergleich zum Plan 2024.

Aufwendungen

Einsammeln und Befördern

Die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern sinken gegenüber dem Planansatz 2024 um 0,4 Mio. EUR auf 7,4 Mio. EUR.

Entsorgungsentgelt EVS an EVS ABW GmbH

Das von dem EVS AF an EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt steigt von 36,5 Mio. EUR im Wirtschaftsplan 2024 auf 52,1 Mio. EUR in 2025 (zu den Verschiebungen einzelner Positionen vgl. Wirtschaftsplan EVS ABW GmbH Vorbericht Erfolgsplan.)

Personalaufwand

Die **Personalaufwendungen** liegen um rd. 0,4 Mio. EUR (4,26 %) über dem Vorjahresplan. Wesentlicher Grund für die Steigung ist die geplante Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte.

Abschreibungen

Die Abschreibungen verzeichnen eine Erhöhung von 0,2 Mio. EUR auf 2,4 Mio. EUR in 2025. Die Abschreibung für den Neubau des Verwaltungsgebäudes wird anteilig an den EVS Abwasser weiter berechnet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Planansatz der sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegt mit rund 12 Mio. EUR um 0,1 Mio. EUR über dem Planwert des Vorjahres.

Wesentlicher Grund für den Anstieg der Aufwendungen sind vor allem die gestiegenen Zuschüsse der Wertstoffhöfe.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen für die Darlehen für Investitionen der EVS GAV mbH sowie der EVS ABW GmbH und der EVS BMZ GmbH werden vom Bereich Abfallwirtschaft des EVS wirtschaftlich getragen. Die Zinsaufwendungen im Wirtschaftsplan 2025 liegen mit insgesamt 2,3 Mio. EUR über dem Planansatz 2024 von 1,9 Mio. EUR (+22,1 %).

Der Erfolgsplan 2025 des Bereichs Abfallwirtschaft schließt aufgrund der oben genannten Erläuterungen mit einem Planergebnis in Höhe von rund -7,5 Mio. EUR ab.

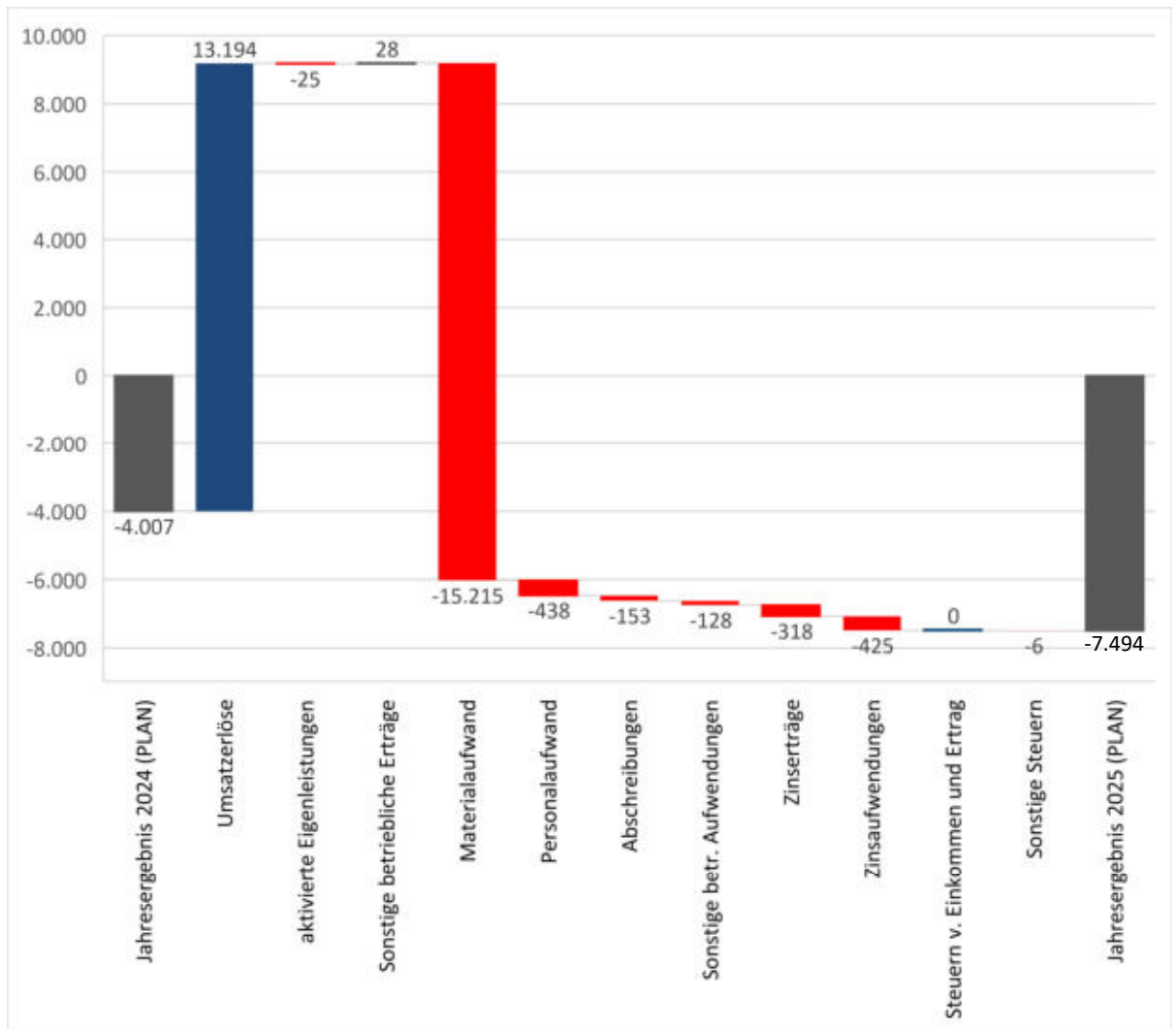


Abb. 2: EVS Abfallwirtschaft - vom Planergebnis 2024 zum Planergebnis 2025

3 Abwasserwirtschaft

Erfolgsplan 2025

Plan-Vergleich 2025/2024

EVS – Abwasserwirtschaft			
	PLAN 2024	PLAN 2025	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	155.304	164.048	8.744
aktivierte Eigenleistungen	5.200	6.000	800
sonstige betriebliche Erträge	2.545	2.629	84
Ergebnis (1. - 3.)	163.049	172.677	9.628
Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 47.315	- 43.725	3.590
Personalaufwand	- 30.404	- 31.769	-1.366
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 52.987	- 52.687	300
sonstige betriebliche Aufwendungen	- 14.350	- 16.056	-1.706
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Erträge aus Wertpapieren	8	5	-3
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 33.203	- 34.451	-1.248
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	- 178.250	- 178.683	- 433
Ergebnis nach Steuern	-15.201	-6.006	9.195
sonstige Steuern	-14	-11	3
JAHRESERGEBNIS	-15.215	-6.017	9.198

Erträge

Einheitlicher Verbandsbeitrag

Die für den Wirtschaftsplan 2025 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2023) sinkt um 0,87%.

Um den Rückgang zu kompensieren und zur Absicherung der bestehenden finanziellen Risiken wird der einheitliche Verbandsbeitrag um 6,8% von bisher 3,360 EUR pro cbm auf 3,588 EUR pro cbm Frischwasserverbrauch erhöht.

Dies hat zur Folge, dass der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 152,3 Mio. EUR auf 161,1 Mio. EUR steigt.

Aktiviere Eigenleistungen und Bauzeitinsen

Die im Wirtschaftsplan 2025 geplanten aktivierten Eigenleistungen und Bauzeitinsen steigen um 0,8 Mio. EUR auf 6 Mio. EUR.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen nahezu dem Vorjahresniveau.

Aufwendungen

Materialaufwand

Die Materialaufwendungen sind im Wirtschaftsplan 2025 mit 43,7 Mio. EUR ausgewiesen und somit gegenüber dem Ansatz des Vorjahres um 3,6 Mio. EUR gesunken. Die wesentlichste Veränderung ergibt sich aus dem Stromaufwand der um 3,0 Mio. EUR auf 18,0 Mio. EUR fallen wird.

Personalaufwand

Die **Personalaufwendungen** liegen um rd. 1,4 Mio. EUR (4,49%) über dem Vorjahresplan. Wesentlicher Grund für die Steigung sind die erwartete Tarifsteigerung und die geplante Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte.

Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen sinken gegenüber dem Wirtschaftsplan 2024 um 0,3 Mio. EUR. auf rd. 52,7 Mio. EUR.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2024 um 11,89 % auf rund 16 Mio. EUR.

Die Aufwendungen für Unterhaltung und Reparaturen steigen um 0,5 Mio. EUR auf rund 10 Mio. EUR. Die Versicherungsaufwendungen steigen um 4,63 %. Die übrigen sonstigen Aufwendungen verzeichnen eine Zunahme um 27,25 %. Dies resultiert hauptsächlich aus höheren Aufwendungen für Telekommunikationsleistungen und Gebühren von 0,9 Mio. EUR.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegliedert nach den wesentlichen Einzelpositionen:

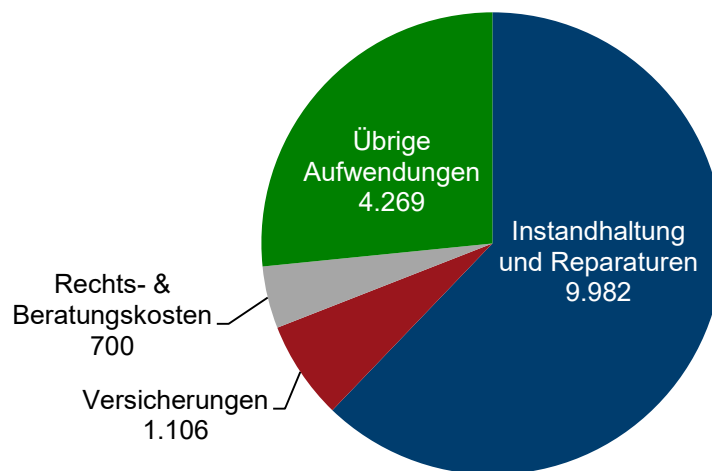


Abb. 3: Einzelpositionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im WP 2025 (in TEUR)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die geplanten Zinsaufwendungen im Wirtschaftsplan 2025 steigen um 3,76 % gegenüber dem Planansatz 2024 von 33,2 Mio. EUR auf 34,5 Mio. EUR.

Der Erfolgsplan 2025 des Bereichs Abwasserwirtschaft schließt aufgrund der oben genannten Erläuterungen mit einem Planergebnis in Höhe von rd. 6 Mio. EUR ab.

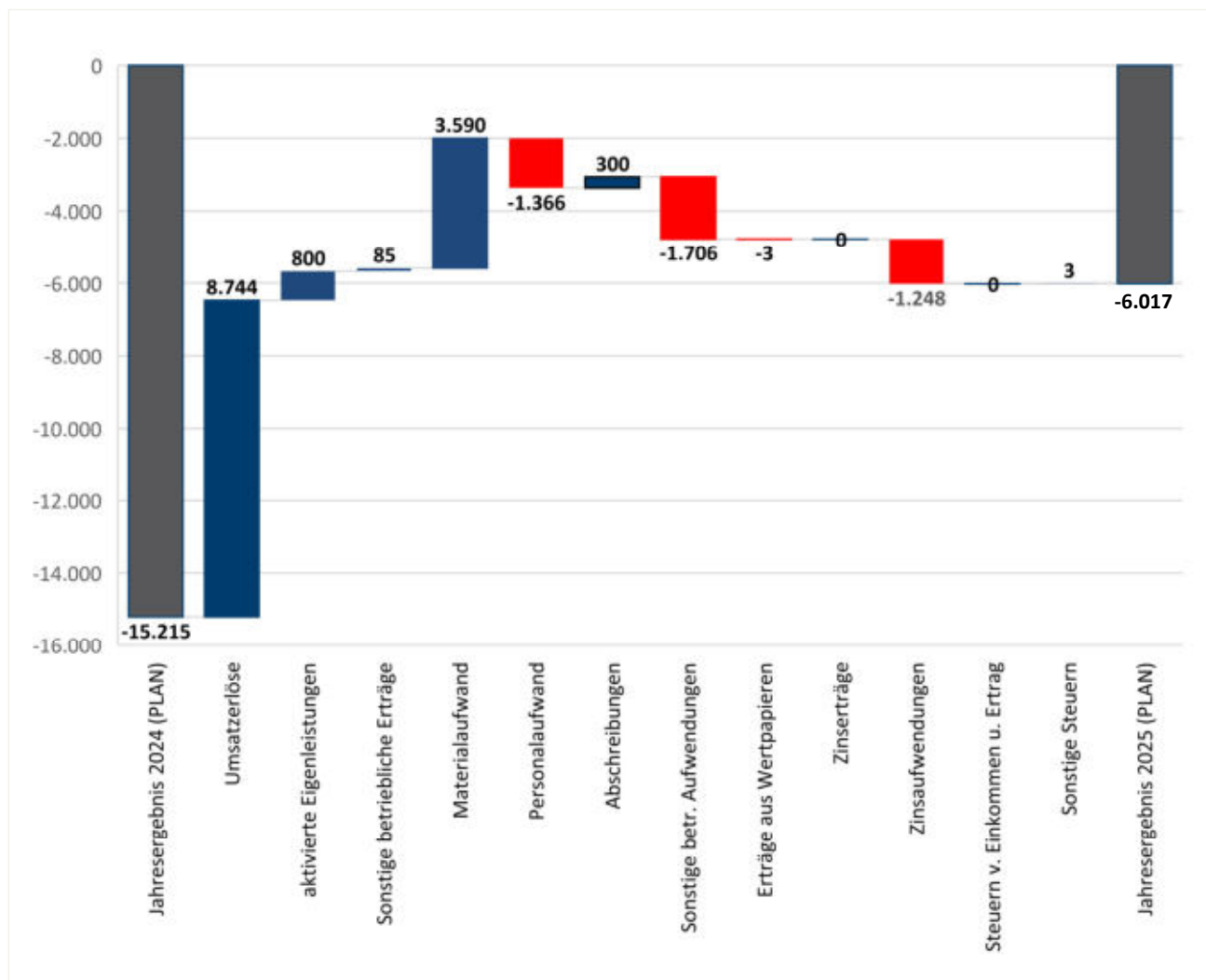


Abb. 4: EVS Abwasserwirtschaft - vom Planergebnis 2024 zum Planergebnis 2025



EVS - Abfallwirtschaft

EVS - AF

Erfolgsplan 2025

	IST 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
1. Umsatzerlöse	60.735.023	71.383.981	84.578.143	18,48
- davon Erträge 19%	1.263.575	1.705.349	1.878.367	10,15
- davon Abfallgebühren Gefäße	52.156.036	51.593.067	59.379.941	15,09
- davon PPK, DSD, sonstige	2.159.935	2.946.791	2.678.298	-9,11
- davon Akquisition Sydeme	2.848.858	2.475.000	2.900.000	17,17
- davon übrige sonstige Erlöse	160.384	1.205.796	474.410	-60,66
- davon überörtl. Beitr. ausgesch. Kommunen	-727.923	8.443.407	14.093.370	66,92
- davon Miet- und Pächterträge	1.638.450	1.366.535	1.332.643	-2,48
- davon überörtlicher Beitrag Grüngut	1.235.709	1.648.036	1.841.113	11,72
2. andere aktivierte Eigenleistungen	38.248	25.000	0	-100,00
davon Bauzeitinsen	23.566	10.000	0	-100,00
davon Eigenleistungen	14.681	15.000	0	-100,00
3. sonstige betriebliche Erträge	1.050.517	524.425	552.625	5,38
- davon aus Auflösung der Zuschüsse	9.643	0	0	0,00
- davon Erträge aus Finanzgeschäften	60.575	60.575	60.575	0,00
- davon periodenfremde Erträge	0	0	0	0,00
- davon übrige sonstige Erträge	980.299	463.850	492.050	6,08
Summe Erträge:	61.823.788	71.933.406	85.130.768	18,35
4. Materialaufwand	-24.434.848	-49.588.312	-64.803.628	30,68
a) Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-37.372	-86.000	-93.000	8,14
- davon Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-37.372	-86.000	-93.000	8,14
b) Aufw. für bezogene Leistungen	-24.397.476	-49.502.312	-64.710.628	30,72
- davon Fremdleistungen für:				
Betrieb von Abwasseranlagen	-195.613	-162.000	-167.000	3,09
Einsammeln u. Befördern	-6.883.898	-7.818.456	-7.408.429	-5,24
bezogene Energie	-404.645	-455.000	-468.200	2,90
übrige sonstige bezogene Leistungen	-4.263.888	-4.379.672	-4.382.083	0,06
Entsorgungsentgelt EVS ABW GmbH	-12.487.316	-36.481.348	-52.120.184	42,87
Transportkostenausgleich ausgesch. Komm.	-27.000	-20.000	-35.000	75,00
Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren	-135.116	-185.836	-129.732	-30,19
5. Personalaufwand	-9.316.870	-10.286.100	-10.724.389	4,26
a) Löhne und Gehälter	-7.010.960	-7.708.900	-7.926.889	2,83
- davon Löhne und Gehälter	-7.010.960	-7.708.900	-7.926.889	2,83
b) soz. Abg. u. Aufw. f. Altersversorg u. Unterst.	-2.305.911	-2.577.200	-2.797.500	8,55
- davon für Altersversorgung	-1.479.327	-1.605.600	-1.719.500	7,09
- davon übrige soz. Abg.	-826.583	-971.600	-1.078.000	10,95
6. Abschreibungen:	-2.308.565	-2.219.770	-2.373.043	6,90
- davon planmäßige Abschreibungen	-2.308.565	-2.219.770	-2.373.043	6,90
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-10.057.217	-11.932.500	-12.060.929	1,08
- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-957.956	-962.950	-842.100	-12,55
- davon Entsorgungsleistungen	-140.698	-60.800	-20.800	-65,79
- davon Rechts- u. Beratungskosten	-422.696	-975.000	-1.030.000	5,64
- davon Versicherungen	-126.798	-127.250	-135.910	6,81
- davon übrige sonstige Aufwendungen	-8.409.070	-9.806.500	-10.032.119	2,30

EVS - AF

Erfolgsplan 2025

	IST 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
8. sonstige Zinsen u.ä. Erträge	-436.309	0	-317.545	0,00
- davon übrige sonstige Zinserträge	36.754	0	64.400	0,00
9. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-1.315.384	-1.907.076	-2.332.575	22,31
- davon aus langfristigen Krediten	-1.661.795	-2.508.351	-2.373.054	-5,39
- davon aus Kassenkrediten	-49.825	0	-264.000	0,00
- davon übrige sonstige Zinsaufwendungen	396.236	601.274	304.478	-49,36
	0			
10. Steuern von Einkommen und Ertrag	0	0	0	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	13.954.595	-4.000.353	-7.481.341	87,02
12. sonstige Steuern	-12.159	-6.413	-12.897	101,11
Jahresergebnis	13.942.435	-4.006.766	-7.494.238	87,04

EVS - AF

5-jährige Finanzplanung

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	77.616	60.735	71.384	84.578	86.762	89.394	92.552
2. aktivierte Eigenleistungen	25	38	25	0	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	1.270	1.051	524	553	553	553	553
Ergebnis (1. - 3.)	78.911	61.824	71.933	85.131	87.315	89.947	93.104
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	-63.530	-24.435	-49.588	-64.804	-64.780	-66.054	-69.110
5. Personalaufwand	-8.256	-9.317	-10.286	-10.724	-11.044	-11.373	-11.711
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.655	-2.309	-2.220	-2.373	-2.344	-2.439	-2.666
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.236	-10.057	-11.933	-12.061	-12.194	-12.329	-12.618
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	-436	0	-318	-318	-318	64
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.226	-1.315	-1.907	-2.333	-2.591	-2.896	-3.256
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	-84.898	-47.869	-75.934	-92.612	-93.270	-95.409	-99.297
13. Ergebnis nach Steuern	-5.986	13.955	-4.000	-7.481	-5.955	-5.462	-6.193
14. sonstige Steuern	-4	-12	-6	-13	-13	-13	-13
JAHRESERGEBNIS	-5.990	13.942	-4.007	-7.494	-5.968	-5.475	-6.206
Entwicklung Eigenkapital	20.023	14.033	27.976	23.969	16.475	10.507	5.032
							-1.174

EVS - AF

Vermögensplan 2025

Mittelherkunft

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Kreditaufnahmen			
1. für Investitionen EVS - AF (brutto)	969.733	9.889.000	3.910.500
für Investitionen EVS - AF aus Resten		1.506.671	941.698
	969.733	11.395.671	4.852.198
2. für Investitionen EVS ABW GmbH (netto)	858.777	3.280.000	4.173.000
für Investitionen EVS ABW GmbH aus Resten		780.745	707.812
	858.777	4.060.745	4.880.812
3. für Investitionen EVS GAV mbH (netto)	2.000.000	3.416.000	11.731.570
für Investitionen EVS GAV mbH aus Resten		1.171.806	1.757.725
	2.000.000	4.587.806	13.489.295
4. für Investitionen EVS BMZ GmbH (netto)	0	24.703.663	4.127.408
für Investitionen der EVS BMZ GmbH aus Resten	0	1.215.102	916.674
	0	25.918.765	5.044.082
Summe aus 1. - 4.	3.828.510	45.962.987	28.266.387
Zuschüsse zur Renovierung Bestandsgebäude	0	0	0
Rückführung der Beteiligung in Höhe der Tilgung	2.676.848	3.120.948	3.751.701
Rückzahlung von Ausleihungen der ABW GmbH	376.535	528.359	499.559
Rückzahlung von Ausleihungen der GAV mbH	0	0	3.751.701
Jahresüberschuss	13.942.435	0	0
Abschreibungen und Anlagenabgänge	3.105.103	2.219.770	2.373.043
Auflösung RAP BK-Zuschuss Wertstoff-Zentren	344.328	361.700	294.230
Zunahme Rückstellungen	9.119.089	0	0
Zunahmen Verb. aus Lieferung und Leistung	1.052.319	0	0
Abnahme Ford. ggü. Verbandsmitgliedern	4.332.214	0	0
Sonstige Mittelherkunft	5.110.525	4.259.612	4.170.206
Summe Mittelherkunft	43.887.907	56.453.376	43.106.828

EVS - AF

Vermögensplan 2025

Mittelverwendung

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Investitionen			
1. in Anlagevermögen EVS - AF (brutto)	8.374.486	9.889.000	3.910.500
in Anlagevermögen EVS - AF aus Resten		1.506.671	941.698
	8.374.486	11.395.671	4.852.198
Erhöhung der Beteiligung in Höhe der Kreditaufnahme für Investitionen			
2. in Anlagevermögen EVS GAV mbH (netto)	2.000.000	3.416.000	11.731.570
in Anlagevermögen EVS GAV mbH aus Resten		1.171.806	1.757.725
	2.000.000	4.587.806	13.489.295
3. in Anlagevermögen EVS BMZ GmbH (netto)	2.500.000	24.703.663	4.127.408
in Anlagevermögen EVS BMZ GmbH aus Resten	0	1.215.102	916.674
	2.500.000	25.918.765	5.044.082
Zunahme der Ausleihungen in Höhe der Kreditaufnahme für Investitionen			
4. in Anlagevermögen EVS ABW GmbH (netto)	858.777	3.280.000	4.173.000
in Anlagevermögen EVS ABW GmbH aus Resten	0	780.745	707.812
	858.777	4.060.745	4.880.812
Summe aus 1. - 4.	13.733.263	45.962.987	28.266.387
Jahresfehlbetrag	0	4.006.766	7.494.238
Tilgung von Krediten	5.743.808	6.483.623	7.346.203
- für EVS - AF	2.668.781	2.834.316	3.094.942
- für EVS ABW GmbH	398.179	528.359	499.559
- für EVS GAV mbH	2.676.848	3.120.948	3.751.701
Zunahme Forderung ggü. Verb. Unternehmen	10.590.514	0	0
Abnahme Verb. ggü. verb. Unternehmen	11.152.330	0	0
Sonstige Mittelverwendung	2.667.992	0	0
Summe Mittelverwendung	43.887.907	56.453.376	43.106.828

EVS - AF

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abfallwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahmejahr	Kreditinstitut	Ursprungskapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2024 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2024 Euro	Zinsen 2024 Euro	Zinsen Swap 2024 Euro	Tilgung 2024 Euro	Stand zum 31.12.2024 Euro
77 AF	2020	Commerzbank Saarbrücken	8.000.000,00	0	7.199.999,96	0,00	0,00	0,00	266.666,68	6.933.333,28
			8.000.000,00		7.199.999,96				266.666,68	6.933.333,28
45 AF	2022	Deutsche Kreditbank AG	8.333.333,40	3ME+0,10%	7.750.000,09	0,00	300.133,50	-78.860,81	333.333,32	7.416.666,77
			8.333.333,40		7.750.000,09	0,00	300.133,50	-78.860,81	333.333,32	7.416.666,77
20 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	964.060,00	3,29	241.000,00	0,00	5.264,39	0,00	74.160,00	166.840,00
21 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.092.767,00	3,29	209.229,00	0,00	3.938,01	0,00	93.004,00	116.225,00
22 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	108.800,00	1,41	22.654,00	0,00	353,27	0,00	9.068,00	13.586,00
23 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	476.730,00	1	109.246,00	0,00	943,50	0,00	39.728,00	69.518,00
26 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	931.489,00	0,85	218.005,00	0,00	1.600,35	0,00	79.276,00	138.729,00
27 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	858.345,00	0,85	200.877,00	0,00	1.474,60	0,00	73.052,00	127.825,00
30 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	215.702,00	0,81	125.579,00	0,00	984,02	0,00	10.924,00	114.655,00
33 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	89.600,00	0,38	15.680,00	0,00	46,82	0,00	8.960,00	6.720,00
34 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	68.407,00	0,7	30.754,00	0,00	203,30	0,00	4.564,00	26.190,00
35 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	138.000,00	0,72	63.152,00	0,00	429,42	0,00	9.356,00	53.796,00
36 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	690.000,00	0,72	358.250,00	0,00	2.436,08	0,00	53.080,00	305.170,00
37 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	575.719,00	0,73	183.719,00	0,00	1.207,01	0,00	49.000,00	134.719,00
38 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.591.024,00	0,61	541.612,00	0,00	2.994,09	0,00	135.408,00	406.204,00
39 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	102.596,00	0,61	62.327,00	0,00	368,32	0,00	5.196,00	57.131,00
40 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	368.384,00	0,61	125.406,00	0,00	693,26	0,00	31.352,00	94.054,00
41 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.567.875,00	0,26	470.359,00	0,00	1.070,07	0,00	156.788,00	313.571,00
42 AF	2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	50.000,00	0,28	15.359,00	0,00	37,62	0,00	5.132,00	10.227,00
48 AF	2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	100.000,00	0,55	47.900,00	0,00	246,26	0,00	8.336,00	39.564,00
49 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	50.000,00	0,34	20.491,00	0,00	63,14	0,00	5.132,00	15.359,00
52 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	31.281,00	0,37	14.418,00	0,00	48,89	0,00	3.212,00	11.206,00
53 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	171.341,00	0,37	55.253,00	0,00	173,76	0,00	22.112,00	33.141,00
55 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	151.300,00	0,33	67.240,00	0,00	201,09	0,00	16.812,00	50.428,00
56 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	532.553,00	0,59	310.653,00	0,00	1.734,66	0,00	44.380,00	266.273,00
57 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	454.884,00	0,61	303.244,00	0,00	1.780,41	0,00	30.328,00	272.916,00
59 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	19.802,00	0,61	11.542,00	0,00	66,62	0,00	1.652,00	9.890,00
60 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	80.418,00	0,61	60.298,00	0,00	358,61	0,00	4.024,00	56.274,00
61 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	99.376,00	0,75	82.796,00	0,00	611,64	0,00	3.316,00	79.480,00
62 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	360.000,00	0,73	300.000,00	0,00	2.157,16	0,00	12.000,00	288.000,00
63 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	50.240,00	0,32	22.320,00	0,00	64,73	0,00	5.584,00	16.736,00
65 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	500.000,00	0,51	297.859,00	0,00	1.437,70	0,00	42.556,00	255.303,00
66 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.453.000,00	0,14	1.235.038,00	0,00	1.703,63	0,00	48.436,00	1.186.602,00
69 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	531.361,00	0,01	396.256,00	0,00	38,28	0,00	36.028,00	360.228,00
71 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	123.128,00	0,01	25.913,00	0,00	1,62	0,00	25.913,00	0,00
72 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	254.976,00	0,01	173.586,00	0,00	16,54	0,00	21.704,00	151.882,00
73 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	79.573,00	0,01	54.163,00	0,00	5,16	0,00	6.776,00	47.387,00
74 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	278.456,00	0,01	207.656,00	0,00	20,06	0,00	18.880,00	188.776,00
75 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	119.118,00	0,01	81.093,00	0,00	7,73	0,00	10.140,00	70.953,00
76 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	54.294,00	0,01	41.400,00	0,00	4,01	0,00	3.684,00	37.716,00
78 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	211.997,00	0,01	158.993,00	0,00	15,22	0,00	17.668,00	141.325,00
79 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	133.042,00	0,01	33.250,00	0,00	2,08	0,00	33.250,00	0,00
80 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	221.054,00	0,01	198.938,00	0,00	19,62	0,00	7.372,00	191.566,00

EVS - AF

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abfallwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungskapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2024 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2024 Euro	Zinsen 2024 Euro	Zinsen Swap 2024 Euro	Tilgung 2024 Euro	Stand zum 31.12.2024 Euro
81 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	463.538,00	-0,29	324.470,00	0,00	-890,55	0,00	46.356,00	278.114,00
82 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	520.364,00	0,02	390.264,00	0,00	74,14	0,00	52.040,00	338.224,00
83 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	510.362,00	-0,01	405.666,00	0,00	-38,60	0,00	52.348,00	353.318,00
84 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	484.582,00	-0,01	385.174,00	0,00	-36,66	0,00	49.704,00	335.470,00
85 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	210.544,00	1,68	120.310,00	0,00	1.642,22	0,00	60.156,00	60.154,00
86 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	359.626,00	2,09	287.698,00	0,00	5.637,06	0,00	47.952,00	239.746,00
87 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.511.000,00	2,09	1.272.416,00	0,00	25.346,89	0,00	159.056,00	1.113.360,00
88 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.175.589,00	2,09	989.967,00	0,00	19.720,44	0,00	123.748,00	866.219,00
89 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	38.511,00	2,09	30.807,00	0,00	603,62	0,00	5.136,00	25.671,00
90 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	858.777,00	3,15	772.897,00	0,00	23.331,80	0,00	85.880,00	687.017,00
91 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	20.903,00	3,11	15.675,00	0,00	426,52	0,00	5.228,00	10.447,00
92 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	98.830,00	3,15	88.946,00	0,00	2.685,04	0,00	9.884,00	79.062,00
93 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	700.000,00	2,73	665.000,00	0,00	17.796,20	0,00	35.000,00	630.000,00
94 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	150.000,00	2,73	142.500,00	0,00	3.813,47	0,00	7.500,00	135.000,00
95 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	2.000.000,00	3,09	1.949.999,00	0,00	59.482,45	0,00	66.668,00	1.883.331,00
96 AF	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	790.000,00	2,88	0,00	790.000,00	20.573,94	0,00	26.116,00	763.884,00
97 AF	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	302.204,00	2,78	0,00	302.204,00	7.393,79	0,00	29.484,00	272.720,00
98 AF	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	30.000,00	2,78	0,00	30.000,00	733,98	0,00	2.928,00	27.072,00
99 AF	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	130.234,00	2,78	0,00	130.234,00	3.186,33	0,00	12.708,00	117.526,00
100 AF	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	44.405,00	2,77	0,00	44.405,00	1.018,94	0,00	10.452,00	33.953,00
101 AF	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	2.000.000,00	2,86	0,00	2.000.000,00	51.026,77	0,00	131.148,00	1.868.852,00
102 AF	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	187.075,00	2,86	0,00	187.075,00	4.805,38	0,00	9.240,00	177.835,00
			28.537.236,00		15.035.297,00	3.483.918,00	283.155,92	0,00	2.296.075,00	16.223.140,00
16 AF	2022	Landesbank Hessen-Thüringen	500.000,00	3	437.500,00	0,00	12.562,50	0,00	50.000,00	387.500,00
18 AF	2012	Landesbank Hessen-Thüringen	3.700.000,00	0	726.785,65	0,00	0,00	0,00	264.285,72	462.499,93
68 AF	2019	Landesbank Hessen-Thüringen	3.000.000,00	0	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00	0,00
			7.200.000,00		4.164.285,65		12.562,50	0,00	3.314.285,72	849.999,93
19 AF	2023	Landesbank Saar	882.692,00	3,9	882.692,00	0,00	30.121,86	0,00	294.230,80	588.461,20
43 AF	2017	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,50%	7.750.000,09	0,00	331.224,23	-41.498,31	333.333,32	7.416.666,77
44 AF	2017	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,61%	7.750.000,09	0,00	339.774,19	-59.798,31	333.333,32	7.416.666,77
			20.882.692,00		16.382.692,18		701.120,28	-101.296,62	960.897,44	15.421.794,74
46 AF	2017	NRW.BANK	14.852.706,53	0,97	11.758.392,53	0,00	112.255,51	0,00	495.090,24	11.263.302,29
54 AF	2018	NRW.BANK	12.214.100,00	-0,12	8.385.800,00	0,00	-9.734,82	0,00	729.200,00	7.656.600,00
			27.066.806,53		20.144.192,53		102.520,69	0,00	1.224.290,24	18.919.902,29
32 AF	2015	Sparkasse Saarbrücken	1.504.019,50	1,39	1.090.414,00	0,00	14.895,43	0,00	50.134,00	1.040.280,00
67 AF	2020	Sparkasse Saarbrücken	15.000.000,00	3ME+0,05%	13.250.000,00	0,00	499.741,73	-419.071,26	500.000,00	12.750.000,00
			16.504.019,50		14.340.414,00		514.637,16	-419.071,26	550.134,00	13.790.280,00
Anpassung		Kreditgeber N.N.	0,00	3,324	0,00	5.000.000,00	41.550,00	0,00	0,00	5.000.000,00
			0,00		0,00	5.000.000,00	41.550,00	0,00	0,00	5.000.000,00
		Gesamtsumme:	116.524.087,43		85.016.881,41	8.483.918,00	1.914.130,05	-599.228,69	8.945.682,40	84.555.117,01

rote Darl.Nr. = Swap vorhanden



EVS - Abwasserwirtschaft

EVS - AW

Erfolgsplan 2025

	IST 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
1. Umsatzerlöse	146.477.387	155.304.120	164.047.637	5,63
- davon einheitlicher Verbandsbeitrag	143.363.650	152.339.736	161.116.528	5,76
- davon Betriebskostenbeteiligung Dritter	653.474	700.000	700.000	0,00
- davon übrige sonstige Erlöse	1.608.660	1.484.000	1.466.000	-1,21
- davon Miet- u. Pachterträge	8.231	8.245	10.025	21,59
- davon sonstige Umsatzerlöse	843.371	772.139	755.084	-2,21
2. andere aktivierte Eigenleistungen	5.847.716	5.200.000	6.000.000	15,38
- davon Bauzeitinsen	1.952.162	1.600.000	2.000.000	25,00
- davon Eigenleistungen	3.895.554	3.600.000	4.000.000	11,11
3. sonstige betriebliche Erträge	14.000.686	2.545.000	2.629.578	3,32
- davon aus Auflösung der Zuschüsse	12.332.450	2.000.000	2.084.578	4,23
- davon aus Erstattung Abwasserabg. LfU	43.231	50.000	50.000	0,00
- davon aus Erträgen aus Finanzgeschäften	185.716	200.000	200.000	0,00
- davon periodenfremde Erträge	873.756	0	0	0,00
- davon übrige sonstige Erträge	565.533	295.000	295.000	0,00
Summe Erträge:	166.325.789	163.049.120	172.677.215	5,91
4. Materialaufwand	-45.610.354	-47.315.140	-43.724.887	-7,59
a) Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-3.899.331	-4.007.900	-4.219.500	5,28
- davon Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-3.899.331	-4.007.900	-4.219.500	5,28
b) Aufw. für bezogene Leistungen	-41.711.024	-43.307.240	-39.505.387	-8,78
- davon Fremdleistungen für:				
- Betrieb von Abwasseranlagen	-847.838	-615.000	-810.000	31,71
- bezogene Energie	-20.921.956	-21.874.000	-18.875.400	-13,71
- Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren	-1.749.641	-1.408.940	-1.391.687	-1,22
- Entsorgungsleistungen	-10.613.915	-12.009.000	-11.081.000	-7,73
- Abwasserabgabe	-7.571.432	-7.367.300	-7.317.300	-0,68
- übrige bezogene Leistungen	-6.241	-33.000	-30.000	-9,09
5. Personalaufwand	-27.560.597	-30.403.544	-31.769.252	4,49
a) Löhne und Gehälter	-21.088.063	-23.006.984	-24.137.152	4,91
- davon Löhne und Gehälter	-21.088.063	-23.006.984	-24.137.152	4,91
b) soz. Abg. u. Aufw. f. Altersversorg u. Unterst.	-6.472.534	-7.396.560	-7.632.100	3,18
- davon für Altersversorgung	-4.032.635	-4.513.729	-4.532.100	0,41
- davon übrige soz. Abg.	-2.439.900	-2.882.830	-3.100.000	7,53
6. Abschreibungen:	-51.472.321	-52.987.110	-52.687.470	-0,57
a) für immat. Vermgeg. u. Sachanlagen	-51.472.321	-52.987.110	-52.687.470	-0,57
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-13.700.532	-14.349.578	-16.056.033	11,89
- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-8.957.692	-9.497.300	-9.981.660	5,10
- davon Rechts- u. Beratungskosten	-223.866	-440.198	-699.000	58,79
- davon Versicherungen	-973.663	-1.057.180	-1.106.157	4,63
- davon übrige sonstige Aufwendungen	-3.545.312	-3.354.900	-4.269.216	27,25
8. Erträge aus anderen Wertpap. u. Ausleihungen	10.521	7.639	5.098	-33,26
- davon von Mitgliedern	10.521	7.639	5.098	-33,26

EVS - AW

Erfolgsplan 2025

	IST 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
9. sonstige Zinsen u.ä. Erträge	57	0	0	0,00
10. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-30.787.049	-33.202.649	-34.450.817	3,76
- davon aus langfristigen Krediten	-26.587.807	-30.365.034	-31.551.536	3,91
- davon aus Kassenkrediten	-186.306	-320.000	-495.000	54,69
- davon übrige sonstige Zinsaufwendungen	-4.012.935	-2.517.615	-2.404.281	-4,50
11. Steuern von Einkommen und Ertrag	7.933	0	0	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	-2.786.553	-15.201.262	-6.006.146	-60,49
13. sonstige Steuern	-16.593	-14.120	-10.664	-24,48
Jahresergebnis	-2.803.146	-15.215.382	-6.016.810	-60,46

Beitragsberechnung 2025

Stadt/Gemeinde	Abw.-Menge Basisjahr 2023 einschl. Kleineinleiter	Abw.-Menge Basisjahr 2023 nur Kleineinleiter	Anzahl der Kleinein- leiter Stand: 31.12.23	Wasserab- zugsmenge (40 cbm je Kleineinleiter)	Abw.-Menge Basisjahr 2023 ohne Kleineinleiter	Verbandsbeitrag 2025 pro cbm 3,588	Verbandsbeitrag 2024 pro cbm 3,360	Ab- weichung 2024/2025
	in cbm	in cbm	E und EGW	in cbm	in cbm	€	€	%
Beckingen	550.462	515	3	120	550.342	1.974.627	1.871.688	5,50%
Bexbach	812.178	66	1	40	812.138	2.913.951	2.820.559	3,31%
Blieskastel	881.813	0	0	0	881.813	3.163.945	3.052.970	3,63%
Bous	265.798	1.496	31	1.240	264.558	949.234	911.242	4,17%
Dillingen	920.959	520	0	0	920.959	3.304.401	3.184.003	3,78%
Ensdorf	268.869	0	0	0	268.869	964.702	915.805	5,34%
Eppelborn	572.587	0	0	0	572.587	2.054.442	1.977.216	3,91%
Freisen	291.565	129	0	0	291.565	1.046.135	998.098	4,81%
Friedrichsthal	425.482	0	0	0	425.482	1.526.629	1.442.236	5,85%
Gersheim	217.159	780	0	0	217.159	779.166	755.254	3,17%
Großrosseln	309.888	7.920	9	360	309.528	1.110.586	1.079.995	2,83%
Heusweiler	692.990	11.655	115	4.600	688.390	2.469.943	2.363.370	4,51%
Homburg	2.439.553	938	0	0	2.439.553	8.753.116	8.236.633	6,27%
Illingen	597.701	727	17	680	597.021	2.142.111	2.066.649	3,65%
Kirkel	488.156	464	7	280	487.876	1.750.499	1.714.413	2,10%
Kleinblittersdorf	503.816	665	21	840	502.976	1.804.678	1.732.235	4,18%
Lebach	726.904	2.765	16	640	726.264	2.605.835	2.495.018	4,44%
Losheim am See	626.238	143	0	0	626.238	2.246.942	2.168.326	3,63%
Mandelbachtal	372.043	2.325	56	2.240	369.803	1.326.853	1.580.809	-16,06%
Marpingen	326.516	340	2	80	326.436	1.171.252	1.147.380	2,08%
Merchweiler	363.677	554	9	360	363.317	1.303.581	1.262.137	3,28%
Merzig	1.344.052	1.356	13	520	1.343.532	4.820.593	4.618.330	4,38%
Mettlach	483.857	0	0	0	483.857	1.736.079	1.655.096	4,89%
Nalbach	345.310	3.894	52	2.080	343.230	1.231.509	1.089.934	12,99%
Namborn	227.177	676	23	920	226.257	811.810	770.045	5,42%
Neunkirchen	2.246.070	11.920	298	11.920	2.234.150	8.016.130	7.609.466	5,34%
Nohfelden	470.326	0	94	3.760	466.566	1.674.039	1.610.912	3,92%
Nonnweiler	379.304	0	0	0	379.304	1.360.943	1.323.064	2,86%
Oberthal	204.104	0	0	0	204.104	732.325	689.180	6,26%
Ottweiler	529.510	329	10	400	529.110	1.898.447	1.842.879	3,02%
Perl	418.469	769	7	280	418.189	1.500.462	1.431.343	4,83%
Püttlingen	807.707	0	1	40	807.667	2.897.909	2.714.369	6,76%
Quierschied	477.840	652	17	680	477.160	1.712.050	1.642.264	4,25%
Rehlingen-Siersburg	643.641	3.908	16	640	643.001	2.307.088	1.973.079	16,93%
Riegelsberg	563.186	440	0	0	563.186	2.020.711	1.987.947	1,65%
Saarbrücken	9.793.991	3.720	93	3.720	9.790.271	35.127.492	31.827.207	10,37%
Saarlouis	2.154.629	0	0	0	2.154.629	7.730.809	7.340.780	5,31%
Saarwellingen	543.261	3.684	38	1.520	541.741	1.943.767	1.851.830	4,96%
Schiffweiler	596.813	186	8	320	596.493	2.140.217	2.175.896	-1,64%
Schmelz	563.150	1.812	28	1.120	562.030	2.016.564	1.902.570	5,99%
Schwalbach	629.299	0	0	0	629.299	2.257.925	2.157.234	4,67%
Spiesen-Elversberg	495.535	4.053	32	1.280	494.255	1.773.387	1.703.365	4,11%
St. Ingbert	1.658.397	0	0	0	1.658.397	5.950.328	5.566.169	6,90%
St. Wendel	1.490.685	0	0	0	1.490.685	5.348.578	5.189.947	3,06%
Sulzbach	713.119	0	0	0	713.119	2.558.671	2.425.715	5,48%
Tholey	486.775	0	0	0	486.775	1.746.549	1.525.947	14,46%

Stadt/Gemeinde	Abw.-Menge Basisjahr 2023 einschl. Kleineinleiter	Abw.-Menge Basisjahr 2023 nur Kleineinleiter	Anzahl der Kleinein- leiter Stand: 31.12.23	Wasserab- zugsmenge (40 cbm je Kleineinleiter)	Abw.-Menge Basisjahr 2023 ohne Kleineinleiter	Verbandsbeitrag 2025 pro cbm 3,588	Verbandsbeitrag 2024 pro cbm 3,360	Ab- weichung 2024/2025
	in cbm	in cbm	E und EGW	in cbm	in cbm	€	€	%
Überherrn	525.964	59	3	120	525.844	1.886.728	1.776.553	6,20%
Völklingen	1.640.208	5.657	99	3.960	1.636.248	5.870.858	5.536.433	6,04%
Wadem	597.486	0	0	0	597.486	2.143.780	2.129.827	0,66%
Wadgassen	650.304	466	11	440	649.864	2.331.712	2.270.544	2,69%
Wallerfangen	339.134	1.831	46	1.840	337.294	1.210.211	1.163.141	4,05%
Weiskirchen	274.524	3.482	96	3.840	270.684	971.214	926.970	4,77%
Summe :	44.948.181	80.896	1.272	50.880	44.897.301	161.091.513	152.204.072	5,84%

Betriebseinheiten - Legende -

Bach	Bachkläranlage
BB/AS	Belebungsverfahren mit gem. aerober Stabilisation
BB/AS-C	Belebungsverfahren mit Mehrzweckbecken und gem. Stabilisation
BB/DN/AS	Belebungsverfahren mit Nitrifikation Denitrifikation und gem. aerober Stabilisation
BB/DN/F	Belebungsverfahren mit Nitrifikation Denitrifikation und Schlammfäulung
BB/E	Belebungsverfahren mit Emscherbrunnen
BE	Betriebseinheiten
BT	Belüfteter Teich
BT/Mem	Belüfteter Teich mit Membranfilter
BT/STK	Belüfteter Teich mit Nitrifikation (Scheibentauchkörper)
DÜ	Düker
HS	Hauptsammler
Not	Notüberlauf
PKA	Pflanzenkläranlage
PW	Pumpwerk
RÜ	Regenüberlauf
RÜB	Regenüberlaufbecken
RÜBS	Regenüberlaufbecken mit Steuerung
SBR	Einbeckenreaktor
SBW	Sonderbauwerk
ST	Staukanal
STK	Scheibentauchkörper
TK/E	Tropfkörperverfahren mit Emscherbrunnen
UT	Unbelüfteter Teich

Betriebseinheiten (BE) der Abwasseranlagen (KA)																																	
Stand 25.07.2024																																	
KA Nr.	Kläranlage	Verfahren	Ausbau EW	BE Faktor	Anzahl Pumpwerke (PW)										HS km	Anzahl Sonderbauwerke (SBW)							Betriebseinheiten (BE)				Summe BE						
					Trockenwetter					Regenwetter						RÜB		RÜBS		RÜ	ST+RÜ	DÜ	Not	Sondereinrichtungen KA	KA	PW		HS	SBW				
					<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s	innen	außen		innen	außen	innen	außen														
100	Nohfelden	BB/DN/AS	9900	0,9	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	21,07	0	1											8.910	1.500	2.107	2.450	14.967	
101	Eiweiler	BT/STK	800	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,31	0	0												480	0	31	100	611	
102	Selbach	BT	800	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,07	0	0												400	0	107	100	607	
103	Neunkirchen Nahe	BT/STK	990	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,42	0	0												594	0	142	100	836	
104	Güdesweiler	BT	1300	0,5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1,82	0	0												650	150	182	250	1.232	
106	Schwarzerden	PW		0,0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,85	1	0												0	150	85	175	410	
108	Haupersweiler	BB/DN/AS	4000	0,9	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3,09	0	2												3.600	500	309	650	5.059	
109	Baltersweiler	BB/DN/AS	8000	0,9	1	0	2	0	1	0	0	0	0	15,87	1	3												7.200	950	1.587	2.025	11.762	
110	St. Wendel	BB/DN/AS	32000	0,9	2	0	1	0	0	0	0	0	1	7,73	0	1											3.500	28.800	1.550	773	1.400	36.023	
111	Winterbach	BB/DN/AS	2300	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,63	0	1												2.070	150	63	300	2.583	
112	Bliesen	BB/DN/AS	13000	0,9	1	0	2	0	1	0	0	0	0	9,32	1	1												11.700	950	932	2.075	15.657	
113	Leitersweiler	BB/DN/AS	600	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,67	0	0												540	150	67	500	1.257	
114	Niederlinxweiler	BB/DN/AS	2400	0,9	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1,52	0	1												2.160	500	152	450	3.262	
115	Mainzweiler	BB/DN/AS	1200	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,83	0	0												1.080	0	83	250	1.413	
116	Ottweiler	BB/DN/AS	13000	0,9	0	1	0	1	0	0	0	0	1	8,21	0	1												3.500	11.700	1.650	821	1.600	19.271
117	Fürth	SBR	1750	0,8	1	0	3	0	0	0	0	0	0	2,23	0	0												1	3	1		3.423	
118	Lautenbach	BB/DN/AS	3500	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2,15	0	2												3.150	150	215	500	4.015	
119	Dörrenbach	SBR	550	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,80	1	0												440	150	80	125	795	
120	Wustweiler	BB/DN/AS	41000	0,9	0	1	0	0	0	0	0	0	0	48,61	1	5												3.500	36.900	250	4.861	7.875	53.386
121	Dirmingen	BB/DN/AS	12600	0,9	0	1	0	0	0	0	1	0	0	14,69	1	5												16	6	2		17.184	
122	Bubach-Calmesweiler	BB/DN/AS	26000	0,9	0	1	3	0	0	1	0	0	0	35,34	1	10												3.500	23.400	1.500	3.534	7.675	39.609
123	Sinnerthal	BB/DN/AS	30000	0,9	0	0	6	1	0	0	0	1	0	22,05	0	12												3.500	27.000	2.500	2.205	4.650	39.855
124	Wiebelskirchen	BB/DN/AS	10500	0,9	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0,20	1	0												3.500	9.450	450	20	125	13.545
125	Wellesweiler	BB/DN/F	67000	1,1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	11,44	1	2												10.750	73.700	1.150	1.144	925	87.669
126	Hoof	BB/DN/AS	1250	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1,59	0	0													1.125	250	159	250	1.784
127	Münchwies	BB/DN/AS	1650	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1,41	0	0													1.485	150	141	250	2.026
128	Heinitz	BB/DN/AS	7900	0,9	1	0	3	0	0	0	0	0	0	4,74	0	2													7.110	900	474	1.450	9.934
130	Ruhbachtal	BB/DN/AS	3400	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,38	0	0												0	1	1		3.698	
132	Werschweiler	BT/STK	600	0,6	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1,25	0	0												1	1			1.185	
133	Eschweilerhof	BB/AS	200	0,7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,07	1	0													140	150	7	125	422
135	Asweiler-Eitzweiler	BB/DN/AS	5500	0,9	0	0	5	0	0	0	0	0	0	11,01	0	4													4.950	1.250	1.101	1.100	8.401
137	Heisterberg	PKA	100	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,39	1	0													20	150	39	125	334
138	Mosberg-Richweiler	BT/STK	450	0,6	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1,70	0	0													1	2			1.390
139	Steinberg Deckenhardt	BB/DN/AS	1000	0,9	0	0	4	0	0	0	0	0	0	2,25	0	3													900	1.000	225	850	2.975
140	Grügelborn	BB/DN/AS	1100	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1,02	0	1													990	250	102	250	1.592
141	Nohfelden-Sötern	SBR	1900	0,8	1	0	4	0	0	0	0	0	0	5,83	1	0													1	4			4.428
142	Hangard	SBR	2400	0,8	1	0	2	0	0	0	0	0	0	2,81	0	0													1.920	650	281	1.100	3.951
143	Osterbrücken	SBR	750	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,97	0	0													600	150	97	250	1.097
144	Steinbach	BB/DN/AS	1700	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,20	1	0													1.530	150	20	125	1.825
145	Saal	BT/STK	1900	0,6	0	0	5	0	0	0	0	0	0	3,18	0	0													2	5			4.058
146	Bubach im Ostertal	SBR	350	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,47	1	0													0	0			602
147	Max-Braun Zentrum	PKA	80	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,50	0	0													0	0			216
148	Remmesweiler	BT	950	0,5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1,83	0	0													475	150	183	150	958
150	Neumühle	PKA	30	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0,50	0	0													6	250	50	0	306
221	Holz	BB/DN/AS	6000	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2,88	1	4													5.400	250	288	1.325	7.263
223	Lummerschied	SBR	1400	0,8	1	0	1	0	0	0	0	0	0	3,00	1	1													1.120	400	300	875	2.695
224	Kutzhof	BB/DN/AS	1600	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2,36	0	2													1.440	250	236	500	2.426

Betriebseinheiten (BE) der Abwasseranlagen (KA)

Stand 25.07.2024

KA Nr.	Kläranlage	Verfahren	Ausbau EW	BE Faktor	Anzahl Pumpwerke (PW)								HS km	Anzahl Sonderbauwerke (SBW)						Betriebseinheiten (BE)					Summe BE		
					Trockenwetter				Regenwetter					RÜB		RÜBS		RÜ	ST+RÜ	DÜ	Not	Sondereinrichtungen KA	KA	PW		HS	SBW
					<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s		innen	außen	innen	außen										
234	Quierschied	SBR	27000	0,8	0	1	5	1	0	0	0	0	24,49	0	8			14	8			3.500	21.600	1.900	2.449	4.300	33.749
236	Walpershofen	BB/DN/F	36000	1,1	0	1	3	0	0	0	0	0	30,84	1	8			52	14	3		3.500	39.600	1.000	3.084	8.125	55.309
237	Püttlingen	BB/DN/F	26000	1,1	0	1	0	1	0	0	0	0	10,21	0	1			10	3			3.500	28.600	650	1.021	1.450	35.221
239	Jägersfreude	SBR	56000	0,8	0	1	3	1	0	0	0	1	15,71	0	2			26	9			12.000	44.800	2.000	1.571	3.950	64.321
240	Burbach	BB/DN/F	200000	1,1	0	1	2	0	0	0	0	1	8,56	0	1			1	1			12.250	220.000	1.350	856	500	234.956
242	Brebach	BB/DN/AS	135000	0,9	0	1	11	2	0	1	5	0	68,73	1	10			22	12	1		9.000	121.500	7.300	6.873	6.475	151.148
243	Eschringen	SBR	11500	0,8	1	0	1	0	1	0	0	0	8,08	1	0			8	1				9.200	700	808	775	11.483
245	Saargemünd	PW		0,0	0	0	4	1	0	0	0	1	10,44	0	5			6	1			0	3.000	1.044	1.550	5.594	
248	Limbach	BB/DN/AS	15000	0,9	1	0	3	0	1	0	1	1	17,07	1	4			5	5			13.500	2.800	1.707	2.425	20.432	
255	Homburg	BB/DN/F	75000	1,1	0	1	5	1	0	1	3	1	50,20	2	11			30	29	5	3	10.750	82.500	5.200	5.020	13.700	117.170
256	Bliesdalheim	BB/DN/AS	41000	0,9	0	1	10	0	0	0	0	3	60,52	0	10			8	18			5.250	36.900	5.550	6.052	6.900	60.652
257	Böckweiler	BT/STK	370	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,84	1	0			1	1			222	0	84	425	731	
258	Altheim	BT/STK	700	0,6	0	0	2	0	0	0	0	0	1,31	0	1			1	0			420	500	131	250	1.301	
259	Pinningen	BT/STK	300	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,75	0	0			1	0			180	0	75	50	305	
260	Brenschelbach	BT/STK	500	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	2,55	0	0			1	1			300	250	255	300	1.105	
261	Ommersheim	TK/E	3900	0,7	1	0	1	0	0	0	0	0	3,37	1	1			0	1			2.730	400	337	575	4.042	
262	Assweiler	BT	1600	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	1,39	0	0			3	0			800	0	139	150	1.089	
263	Erfweiler-Ehlingen	BB/DN/AS	2500	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	2,40	1	0			3	0			2.250	0	240	275	2.765	
264	Wittersheim	BT/STK	1400	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,37	0	1			1	0			840	0	37	250	1.127	
268	Gersheim	BB/DN/AS	4600	0,9	0	0	12	0	0	0	0	0	12,46	0	8			6	1			4.140	3.000	1.246	2.150	10.536	
270	Seyweiler	PKA	180	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	0,77	0	0			1	1			36	250	77	300	663	
271	Peppenkum	BT/STK	380	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	1,08	0	1			1	0			228	250	108	250	836	
272	Utweiler	PKA	70	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0	0,41	0	0			1	0			14	150	41	50	255	
274	Medelsheim	PKA	500	0,2	1	0	2	0	0	0	0	0	1,27	0	0			0	2			100	650	127	500	1.377	
275	Riesweiler	PKA	100	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0,23	0	0			1	1			20	0	23	300	343	
370	Dillingen	BB/DN/F	42000	1,1	0	1	8	0	0	1	0	2	22,22	1	6			8	7	2	1	9.000	46.200	4.750	2.222	3.925	66.097
373	Ihn	BT/MEM	700	1,1	0	0	2	0	0	0	0	1	2,60	1	1			0	1	1		770	1.100	260	825	2.955	
374	Rammelfangen	BB/AS-C	250	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0,89	0	0			0	0			175	0	89	0	264	
375	Gisingen	BB/DN/AS	990	0,9	0	0	2	0	0	0	0	0	3,36	0	1			2	1			891	500	336	550	2.277	
377	Kerlingen	BB/DN/AS	650	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0,24	1	0			0	0			585	150	24	125	884	
378	Bedersdorf	BT/STK	1850	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	2,36	0	0			0	1			1.110	0	236	250	1.596	
380	Saarlouis	BB/DN/F	93000	1,1	0	2	4	1	0	2	0	3	38,41	1	6			3	1	2		14.750	102.300	5.900	3.841	2.225	129.016
381	Saarwellingen	SBR	14000	0,8	0	1	3	0	0	0	0	0	14,85	1	5			16	2	1		3.500	11.200	1.000	1.485	2.525	19.710
383	Ensdorf	BB/DN/F	58000	1,1	0	1	5	1	0	0	0	2	45,24	0	4			22	20	1	2	11.500	63.800	3.900	4.524	7.500	91.224
385	Überherrn	SBR	18000	0,8	1	0	1	0	0	1	2	0	13,24	1	0			0	6			3.500	14.400	2.100	1.324	1.625	22.949
387	Dorf im Warndt	BB/DN/AS	2000	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	1,52	1	1			0	0			1.800	250	152	325	2.527	
389	Marienuau	PW		0,0	0	0	5	1	0	0	1	2	11,06	0	3			3	6	1		0	4.250	1.106	2.500	7.856	
390	Völklingen	BB/DN/F	80000	1,1	0	0	3	3	0	0	3	2	40,03	0	16			38	10	3	2	22.750	88.000	5.750	4.003	8.400	128.903
391	Lauterbach	BB/DN/AS	3000	0,9	0	0	2	0	0	0	0	2	6,26	0	2			6	0			2.700	2.500	626	700	6.526	
408	Thailen	SBR	9600	0,8	1	0	3	0	0	0	0	0	7,52	1	4			7	2			7.680	900	752	1.775	11.107	
409	Rappweiler	BT	2300	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	4,14	0	0			3	0			1.150	0	414	150	1.714	
413	Münzingen	BT/STK	60	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,38	0	0			0	1			36	0	38	250	324	
415	Tettingen-Butzdorf	PKA	500	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	2,78	0	0			0	3			100	250	278	750	1.378	
417	Borg	PKA	450	0,2	1	0	0	0	1	0	0	0	1,49	0	0			0	1			90	450	149	250	939	
418	Oberleuken	PKA	600	0,2	1	0	0	0	1	0	0	0	1,23	1	0			1	1			120	450	123	425	1.118	
419	Keßlingen	PKA	150	0,2	0	0	4	0	0	0	0	0	1,42	1	1			2	1			30	1.000	142	675	1.847	
420	Perf-Besch	SBR	23000	0,8	0	0	7	0	0	0	0	0	13,26	0	3			2	1	1		3.500	18.400	1.750	1.326	1.050	26.026

Betriebseinheiten (BE) der Abwasseranlagen (KA)

Stand 25.07.2024

KA Nr.	Kläranlage	Verfahren	Ausbau EW	BE Faktor	Anzahl Pumpwerke (PW)								HS km	Anzahl Sonderbauwerke (SBW)						Betriebseinheiten (BE)				Summe BE				
					Trockenwetter				Regenwetter					RÜB		RÜBS		RÜ	ST+RÜ	DÜ	Not	Sondereinrichtungen KA	KA		PW	HS	SBW	
					<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s		innen	außen	innen	außen											
421	Hellendorf	BT/STK	440	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	3,64	0	0			1	2					264	250	364	550	1.428
422	Büschdorf	PKA	310	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0,84	1	0			1	1						62	250	84	425	821
423	Faha	PKA	400	0,2	0	0	1	0	0	0	1	1,41	1	0			0	1					80	850	141	375	1.446	
424	Weiten	BB/DN/AS	1400	0,9	0	0	0	0	0	0	0	2,40	0	1			3	2					1.260	0	240	850	2.350	
425	Orscholz	BB/DN/AS	6500	0,9	0	0	1	0	0	0	0	6,25	0	1			3	1					5.850	250	625	600	7.325	
426	Tünsdorf	BT/STK	950	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0,90	0	0			0	1					570	250	90	250	1.160	
428	Nohn	STK	700	0,7	0	0	0	0	0	0	0	1,20	0	0			0	1					490	0	120	250	860	
429	Sinz	BT/STK	300	0,6	0	0	1	0	0	0	0	1,25	0	1			0	0					180	250	125	200	755	
430	Dreisbach	SBR	300	0,8	0	0	3	0	0	0	1	1,99	0	1			3	0	1				240	1.350	199	600	2.389	
431	Bethingen	BT/STK	700	0,6	0	0	0	0	0	0	0	1,78	0	2			0	0					420	0	178	400	998	
432	Saarhölzbach	BB/DN/AS	8500	0,9	0	0	2	0	0	0	0	210,08	0	0			3	6	1	2			7.650	2.500	1.008	2.250	13.408	
433	Scheiden	BB/DN/AS	500	0,9	0	0	1	0	0	0	0	1,29	1	0			0	1					450	250	129	375	1.204	
434	Wadern-Oberlöstern	BT	1250	0,5	0	0	3	0	0	0	0	2,78	0	3			0	0					625	750	278	600	2.253	
436	Niederlosheim	SBR	11500	0,8	2	0	0	0	0	0	0	20,65	1	6			22	1					9.200	300	2.065	2.675	14.240	
437	Morscholz	BT	1980	0,5	0	0	0	0	0	0	0	3,74	0	0			5	0					990	0	374	250	1.614	
438	Dagstuhl	BB/DN/AS	6300	0,9	1	0	3	0	0	0	0	9,93	0	6			6	0					5.670	900	993	1.500	9.063	
439	Allland	PKA	150	0,2	1	0	1	0	0	0	0	1,00	0	0			0	0					30	400	100	0	530	
440	Büschfeld	BB/DN/AS	15000	0,9	0	0	8	0	0	0	0	24,23	0	13			23	1			3.500		13.500	2.000	2.423	4.000	25.423	
441	Bierfeld	UT	1400	0,4	0	0	0	0	0	0	0	1,00	0	0			3	0					560	0	100	150	810	
442	Sitzerath	BT	1000	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1,84	0	0			2	1					500	0	184	350	1.034	
443	Kastel	BB/DN/AS	10000	0,9	1	0	0	0	0	0	0	12,85	0	2			5	5					9.000	150	1.285	1.900	12.335	
444	Primstal	BT	2600	0,5	0	0	1	0	0	0	1	4,98	0	1			2	0					1.300	850	498	300	2.948	
446	Sotzweiler	BB/DN/AS	12600	0,9	0	1	9	0	0	0	0	23,74	0	5			0	7	2				11.340	2.500	2.374	2.950	19.164	
447	Auschet	PKA	70	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0,17	0	0			0	0					14	150	17	0	181	
448	Wadern-Nuhweiler	SBR	50	0,8	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0	0			0	0					40	0	0	0	40	
450	Merzig	BB/DN/AS	56500	0,9	0	1	20	1	0	0	4	587,34	0	17			20	15	3	8		6.000	50.850	13.050	8.734	10.450	89.084	
451	Wadern-Gehweiler	BT	2400	0,5	0	0	2	0	0	0	0	3,98	0	2			0	0					1.200	500	398	400	2.498	
452	Wadern-Rathen	BT/STK	255	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0,86	0	0			0	1					153	250	86	250	739	
453	Vogelsbüsch	PKA	100	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0,65	0	0			0	0					20	250	65	0	335	
455	Mechern	BB/AS-C	2000	0,7	1	0	1	0	0	0	0	4,42	1	0			3	2					1.400	400	442	775	3.017	
457	Reidelbach	PKA	120	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0,50	0	0			1	0					24	0	50	50	124	
458	Biringen	PKA	400	0,2	0	0	2	0	0	0	0	1,25	0	0			0	1					80	500	125	250	955	
459	Oberesch	BT/STK	350	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0,92	1	0			1	0					210	250	92	175	727	
460	Rehlingen-Siersburg	BB/DN/F	25000	1,1	0	1	7	0	1	0	1	45,57	0	10			7	9	3	1		6.000	27.500	3.900	4.557	5.150	47.107	
461	Fürweiler	BB/DN/AS	1300	0,9	0	0	2	0	0	0	0	2,78	0	1			0	1					1.170	500	278	450	2.398	
464	Düppenweiler	BB/DN/AS	3200	0,9	1	0	0	0	0	0	0	1,97	1	0			0	1					2.880	150	197	375	3.602	
465	Primsweiler	SBR	15500	0,8	0	1	0	0	0	1	0	15,13	0	0			7	13			3.500		12.400	750	1.513	3.600	21.763	
466	Lebach	BB/DN/AS	17500	0,9	0	1	4	0	0	0	3	19,66	1	4			10	4	3		3.500		15.750	3.050	1.966	2.725	26.991	
467	Falscheid	BB/AS-C	680	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0,94	0	0			1	1					476	0	94	300	870	
468	Hoxberg	SBR	300	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0,70	1	0			1	0					240	150	70	175	635	
469	Niedaltdorf	BT	1100	0,5	1	0	1	0	0	0	0	1,61	0	0			1	1	1				550	400	161	400	1.511	
473	Nordschacht	BT	1000	0,5	1	0	0	0	0	0	0	0,60	0	0			0	0					500	150	60	0	710	
			1.528.705		48	23	252	17	8	10	35	27	1161	44	265	0	30	684	324	37	24		182.500	1.480.226	138.150	116.060	191.650	2.108.586

Berechnung des Ansatzes "ABWASSERABGABE für kommunale Einleitungen"

Stadt/ Gemeinde	Schadeinheiten für Regenwasser 2025	Abwasserabgabe für Regenwasser 2025 in €	Schadeinheiten für E und EW 2025	Abwasserabgabe für E und EW 2025 in €	Gesamt- Abwasserabg. 2025 in €
Beckingen	1.783,92	63.846,50	0,00	0,00	63.846,50
Bexbach	2.120,52	75.893,41	0,00	0,00	75.893,41
Blieskastel	2.360,88	84.495,90	0,00	0,00	84.495,90
Bous	844,92	30.239,69	0,00	0,00	30.239,69
Dillingen	2.399,28	85.870,23	0,00	0,00	85.870,23
Ensdorf	787,68	28.191,07	0,00	0,00	28.191,07
Eppelborn	1.911,60	68.416,16	0,00	0,00	68.416,16
Freisen	829,80	29.698,54	0,00	0,00	29.698,54
Friedrichsthal	1.180,44	42.247,95	0,00	0,00	42.247,95
Gersheim	730,20	26.133,86	0,00	0,00	26.133,86
Großrosseln	826,32	29.573,99	0,00	0,00	29.573,99
Heusweiler	1.561,32	55.879,64	0,00	0,00	55.879,64
Homburg	4.962,72	177.615,75	0,00	0,00	177.615,75
Illingen	1.914,12	68.506,35	0,00	0,00	68.506,35
Kirkel	1.162,92	41.620,91	0,00	0,00	41.620,91
Kleinblittersdorf	1.278,72	45.765,39	0,00	0,00	45.765,39
Lebach	2.295,60	82.159,52	0,00	0,00	82.159,52
Losheim	1.869,24	66.900,10	0,00	0,00	66.900,10
Mandelbachtal	768,60	27.508,19	0,00	0,00	27.508,19
Marpingen	996,12	35.651,13	0,00	0,00	35.651,13
Merchweiler	1.180,56	42.252,24	0,00	0,00	42.252,24
Merzig	3.580,32	128.139,65	0,00	0,00	128.139,65
Mettlach	1.436,40	51.408,76	0,00	0,00	51.408,76
Nalbach	1.090,56	39.031,14	0,00	0,00	39.031,14
Namborn	781,80	27.980,62	0,00	0,00	27.980,62
Neunkirchen	5.165,88	184.886,85	0,00	0,00	184.886,85
Nohfelden	1.122,48	40.173,56	0,00	0,00	40.173,56
Nonnweiler	965,64	34.560,26	0,00	0,00	34.560,26
Oberthal	712,92	25.515,41	0,00	0,00	25.515,41
Ottweiler	1.389,60	49.733,78	0,00	0,00	49.733,78
Perl	954,00	34.143,66	0,00	0,00	34.143,66
Püttlingen	2.175,84	77.873,31	0,00	0,00	77.873,31
Quierschied	1.525,68	54.604,09	0,00	0,00	54.604,09
Rehlingen-Siersburg	1.562,28	55.914,00	0,00	0,00	55.914,00
Riegelsberg	1.721,64	61.617,50	0,00	0,00	61.617,50

Stadt/ Gemeinde	Schadeinheiten für Regenwasser 2025	Abwasserabgabe für Regenwasser 2025 in €	Schadeinheiten für E und EW 2025	Abwasserabgabe für E und EW 2025 in €	Gesamt- Abwasserabg. 2025 in €
Saarbrücken	13.698,72	490.277,19	3.319,65	118.810,27	609.087,46
Saarlouis	4.188,12	149.892,81	0,00	0,00	149.892,81
Saarwellingen	1.596,60	57.142,31	0,00	0,00	57.142,31
Schiffweiler	1.868,76	66.882,92	0,00	0,00	66.882,92
Schmelz	1.946,04	69.648,77	0,00	0,00	69.648,77
Schwalbach	2.065,20	73.913,51	0,00	0,00	73.913,51
Spiesen-Elversberg	1.544,64	55.282,67	0,00	0,00	55.282,67
St. Ingbert	3.443,40	123.239,29	0,00	0,00	123.239,29
St. Wendel	2.710,20	96.998,06	0,00	0,00	96.998,06
Sulzbach	1.965,48	70.344,53	0,00	0,00	70.344,53
Tholey	1.373,04	49.141,10	0,00	0,00	49.141,10
Überherrn	1.310,40	46.899,22	0,00	0,00	46.899,22
Völklingen	4.786,68	171.315,28	0,00	0,00	171.315,28
Wadern	1.759,68	62.978,95	0,00	0,00	62.978,95
Wadgassen	2.050,68	73.393,84	0,00	0,00	73.393,84
Wallerfangen	1.021,56	36.561,63	0,00	0,00	36.561,63
Weiskirchen	726,00	25.983,54	0,00	0,00	25.983,54
Einsparungen beim Niederschlagswasser		-150.000,00			-150.000,00
Geschätzte Nachforderungen bei endgültiger Festsetzung der Abwasserabgabe 2025					250.000,00
Zwischensumme :	108.030,72	3.643.944,72	5.344,65	118.810,27	4.012.754,99
KA Münzbachtal	Dieser Betrag ist kostenneutral, da er von der Firma Wagner an den EVS gem. Vereinbarung erstattet wird.				9.000,00
Summe :					4.021.754,99

Berechnung der Ansätze "Abwasserabgabe für KA"

KA Nr.	Kläranlage	JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2025 gerundet auf 100 €
100	Nohfelden- Gonneseweiler	910.400	90	35	637	17,90	11.402,30	keine	12,00	437	17,90	7.822,30	keine	1,20	364	17,90	6.515,60		25.800,00
101	Nohfelden-Eiweiler	96.000	150	60	115	17,90	2.058,50	keine	20,00	77	17,90	1.378,30	keine	4,50	144	17,90	2.577,60		6.100,00
102	Nohfelden-Selbach	V 160.000	110	75	240	35,79	8.589,60	keine	25,00	160	35,79	5.726,40	keine	3,60	192	35,79	6.871,68	10.593,84	10.600,00
103	Nohf.-Neunk./Nahe	96.000	150	75	144	17,90	2.577,60	keine	24,00	92	17,90	1.646,80	keine	5,00	160	17,90	2.864,00		7.100,00
104	Oberthal-Güdesw.	182.000	110	80	291	17,90	5.208,90	keine	35,00	255	17,90	4.564,50	keine	6,00	364	17,90	6.515,60	8.144,50	8.200,00
108	Freisen-Haupersweiler	500.000	110	35	350	17,90	6.265,00	keine	8,00	160	17,90	2.864,00	keine	4,00	667	17,90	11.939,30		21.100,00
109	Namborn-Baltersweiler	1.156.000	90	40	925	17,90	16.557,50	keine	12,00	555	17,90	9.934,50	keine	2,00	771	17,90	13.800,90		40.300,00
110	St. Wendel	1.800.000	90	35	1.260	17,90	22.554,00	15,00	10,00	720	17,90	12.888,00	2,00	1,20	720	17,90	12.888,00		48.400,00
111	St. Wendel-Winterbach	185.280	110	30	111	17,90	1.986,90	keine	5,00	37	17,90	662,30	keine	4,00	247	17,90	4.421,30		7.100,00
112	St. Wendel-Bliesen	730.000	90	30	438	17,90	7.840,20	18,00	6,00	175	17,90	3.132,50	2,00	1,00	243	17,90	4.349,70		15.400,00
113	St. Wendel-Leitersweiler	45.000	150	40	36	17,90	644,40	keine	10,00	18	17,90	322,20	keine	5,00	75	17,90	1.342,50		2.400,00
114	St. Wendel-Niederlinxweiler	175.000	110	40	140	17,90	2.506,00	keine	10,00	70	17,90	1.253,00	keine	5,60	327	17,90	5.853,30		9.700,00
115	Mainzweiler	205.000	110	20	82	17,90	1.467,80	keine	9,00	74	17,90	1.324,60	keine	3,50	239	17,90	4.278,10		7.100,00
116	Ottweiler	880.000	90	30	528	17,90	9.451,20	18,00	6,00	211	17,90	3.776,90	2,00	1,00	293	17,90	5.244,70		18.500,00
117	Ottweiler-Fürth	165.000	110	40	132	17,90	2.362,80	keine	10,00	66	17,90	1.181,40	keine	3,50	193	17,90	3.454,70		7.000,00
118	Ottweiler-Lautenbach	260.000	110	30	156	17,90	2.792,40	keine	8,00	83	17,90	1.485,70	keine	1,00	87	17,90	1.557,30		5.900,00
119	St. Wendel-Dörrenbach	45.000	150	35	32	17,90	572,80	keine	12,00	22	17,90	393,80	keine	6,00	90	17,90	1.611,00		2.600,00
120	Illingen-Wustweiler	3.500.000	90	25	1.750	17,90	31.325,00	18,00	5,00	700	17,90	12.530,00	2,00	0,80	933	17,90	16.700,70		60.600,00
121	Eppelborn-Dirmingen	1.076.056	90	35	753	17,90	13.478,70	18,00	8,00	344	17,90	6.157,60	2,00	1,60	574	17,90	10.274,60		30.000,00
122	Eppelborn-Bub.-Calmesw.	2.146.200	90	35	1.502	17,90	26.885,80	18,00	8,00	687	17,90	12.297,30	2,00	1,20	858	17,90	15.358,20		54.600,00
123	Neunk.-Sinnerthal	1.712.580	90	40	1.370	17,90	24.523,00	18,00	5,00	343	17,90	6.139,70	2,00	1,60	913	17,90	16.342,70		47.100,00
124	Neunk.-Wiebelskirchen	530.000	90	45	477	17,90	8.538,30	18,00	11,00	233	17,90	4.170,70	2,00	2,00	353	17,90	6.318,70		19.100,00
125	Neunk.-Wellesweiler	3.400.000	90	48	3.264	17,90	58.425,60	18,00	12,00	1.632	17,90	29.212,80	2,00	2,00	2267	17,90	40.579,30		128.300,00
126	St. Wendel-Hoof	131.400	110	40	105	17,90	1.879,50	keine	10,00	53	17,90	948,70	keine	4,00	175	17,90	3.132,50		6.000,00
127	Neunk.-Münchwies	105.000	110	40	84	17,90	1.503,60	keine	10,00	42	17,90	751,80	keine	6,00	210	17,90	3.759,00		6.100,00
128	Neunkirchen-Heinitz	240.000	90	38	182	17,90	3.257,80	keine	5,00	48	17,90	859,20	keine	2,00	160	17,90	2.864,00		7.000,00
130	Elversberg-Ruhbachtal	140.000	110	38	106	17,90	1.897,40	keine	5,00	28	17,90	501,20	keine	2,00	93	17,90	1.664,70		4.100,00
132	St. Wendel-Werschweiler	60.600	110	70	85	17,90	1.521,50	keine	25,00	61	17,90	1.091,90	keine	4,50	91	17,90	1.628,90		4.300,00

Berechnung der Ansätze "Abwasserabgabe für KA"

KA Nr.	Kläranlage	JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2025 gerundet auf 100 €
133	Neunk.-Eschweilerhof	8.000	150	60	10	17,90	179,00	keine	20,00	6	17,90	107,40	keine	5,00	13	17,90	232,70		600,00
135	Freisen-Asweiler-Eitzweiler San.	550.000	90	35	385	17,90	6.891,50	18,00	10,00	220	17,90	3.938,00	keine	2,00	367	17,90	6.569,30		17.400,00
137	Namborn-Heisterberg	9.440	150	60	11	17,90	196,90	keine	42,00	16	17,90	286,40	keine	1,50	5	17,90	89,50		600,00
138	Nohfelden-Mosberg-Richweiler	25.000	150	80	40	17,90	716,00	keine	30,00	30	17,90	537,00	keine	5,00	42	17,90	751,80		2.100,00
139	Oberthal-Steinberg-Deckenhardt	92.000	110	35	64	17,90	1.145,60	keine	8,00	29	17,90	519,10	keine	4,00	123	17,90	2.201,70		3.900,00
140	Freisen-Grügelborn	120.450	110	35	84	17,90	1.503,60	keine	10,00	48	17,90	859,20	keine	3,00	120	17,90	2.148,00		4.600,00
141	Nohfelden-Sötern	166.440	110	40	133	17,90	2.380,70	keine	10,00	67	17,90	1.199,30	keine	4,00	222	17,90	3.973,80		7.600,00
142	Neunkirchen-Hangard	130.000	110	50	130	17,90	2.327,00	keine	11,00	57	17,90	1.020,30	keine	6,00	260	17,90	4.654,00		8.100,00
143	St. Wendel-Osterbrücken	80.000	150	50	80	17,90	1.432,00	keine	10,00	32	17,90	572,80	keine	5,00	133	17,90	2.380,70		4.400,00
144	Ottweiler-Steinbach	150.000	110	35	105	17,90	1.879,50	keine	8,00	48	17,90	859,20	keine	5,00	250	17,90	4.475,00		7.300,00
145	St. Wendel-Saal	90.000	110	80	144	17,90	2.577,60	keine	25,00	90	17,90	1.611,00	keine	6,00	180	17,90	3.222,00		7.500,00
146	St. Wendel-Bubach	23.000	150	40	18	17,90	322,20	keine	12,00	11	17,90	196,90	keine	6,00	46	17,90	823,40		1.400,00
147	Max-Braun-Zentrum	3.504	150	60	4	17,90	71,60	keine	44,00	6	17,90	107,40	keine	1,50	2	17,90	35,80		300,00
148	St. Wendel-Remmesweiler	107.200	150	88	189	17,90	3.383,10	keine	25,00	107	17,90	1.915,30	keine	5,00	179	17,90	3.204,10		8.600,00
150	Neumühle																		0,00
221	Heusweiler-Holz San.	280.000	90	30	168	17,90	3.007,20	keine	5,00	56	17,90	1.002,40	keine	1,50	140	17,90	2.506,00		6.600,00
223	Heusweiler-Lummerschied San.	88.800	110	35	62	17,90	1.109,80	keine	10,00	36	17,90	644,40	keine	2,00	59	17,90	1.056,10		2.900,00
224	Heusweiler-Kutzhof	95.000	110	35	67	17,90	1.199,30	keine	12,00	46	17,90	823,40	keine	5,60	177	17,90	3.168,30		5.200,00
234	Quierschied	1.670.000	90	35	1.169	17,90	20.925,10	18,00	8,00	534	17,90	9.558,60	2,00	1,50	835	17,90	14.946,50		45.500,00
236	Riegelsberg-Walpershofen	2.300.000	90	60	2.760	17,90	49.404,00	18,00	18,00	1.656	17,90	29.642,40	2,00	2,00	1533	17,90	27.440,70		106.500,00
237	Püttlingen	1.389.920	90	55	1.529	17,90	27.369,10	18,00	14,00	778	17,90	13.926,20	2,00	2,00	927	17,90	16.593,30		57.900,00
239	Sbr.-Jägersfreude	3.800.000	90	50	3.800	17,90	68.020,00	18,00	18,00	2.736	17,90	48.974,40	2,00	2,00	2533	17,90	45.340,70		162.400,00
240	Sbr.-Burbach	7.114.240	75	32	4.553	17,90	81.498,70	13,00*	14,00	3.984	17,90	71.313,60	1,00	1,00	2371	17,90	42.440,90		195.300,00
242	Sbr.-Brebach	7.474.400	75	32	4.784	17,90	85.633,60	13,00	5,00	1.495	17,90	26.760,50	1,00	1,00	2491	17,90	44.588,90		157.000,00
243	Sbr.-Eschringen	870.000	90	36	626	17,90	11.205,40	12,00	8,00	278	17,90	4.976,20	2,00	2,00	580	17,90	10.382,00		26.600,00
248	Kirkel-Limbach	824.000	90	50	824	17,90	14.749,60	keine	10,00	330	17,90	5.907,00	keine	2,00	549	17,90	9.827,10		30.500,00
255	Homburg	5.400.000	90	40	4.320	17,90	77.328,00	18,00	14,00	3.024	17,90	54.129,60	2,00	2,00	3600	17,90	64.440,00		195.900,00
256	Bliesk.-Mittl. Bliestal	3.800.000	90	32	2.432	17,90	43.532,80	18,00	8,00	1.216	17,90	21.766,40	2,00	2,00	2533	17,90	45.340,70		110.700,00

Berechnung der Ansätze "Abwasserabgabe für KA"

KA Nr.	Kläranlage	JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2025 gerundet auf 100 €
257	Blieskastel-Böckweiler	36.000	150	60	43	17,90	769,70	keine	16,00	23	17,90	411,70	keine	4,00	48	17,90	859,20		2.100,00
258	Blieskastel-Altheim	35.000	150	100	70	17,90	1.253,00	keine	30,00	42	17,90	751,80	keine	7,00	82	17,90	1.467,80		3.500,00
259	Blieskastel-Pinningen	19.200	150	80	31	17,90	554,90	keine	20,00	15	17,90	268,50	keine	4,00	26	17,90	465,40		1.300,00
260	Blieskastel-Brenschelbach	72.000	150	60	86	17,90	1.539,40	keine	20,00	58	17,90	1.038,20	keine	4,00	96	17,90	1.718,40		4.300,00
261	Mandelbachtal-Ommersh. San	330.000	110	90	594	17,90	10.632,60	keine	30,00	396	17,90	7.088,40	keine	2,00	220	17,90	3.938,00	10.829,50	10.900,00
262	Assweiler	112.000	110	88	197	17,90	3.526,30	keine	24,00	108	17,90	1.933,20	keine	4,00	149	17,90	2.667,10		
263	Mandelb.-Erfweiler-Ehl. San.	250.400	110	40	200	17,90	3.580,00	keine	8,00	80	17,90	1.432,00	keine	2,00	167	17,90	2.989,30		8.100,00
264	Mandelb.-Wittersheim	81.760	150	80	131	17,90	2.344,90	keine	24,00	78	17,90	1.396,20	keine	4,00	109	17,90	1.951,10		5.700,00
268	Gersheim	569.000	90	40	455	17,90	8.144,50	18,00	11,00	250	17,90	4.475,00	keine	4,00	759	17,90	13.586,10		26.300,00
270	Gersheim-Seyweiler	V 18.000	150	48	17	35,79	608,43	keine	16,00	12	35,79	429,48	keine	4,00	24	35,79	858,96		1.900,00
271	Gersheim-Peppenkum	V 56.000	150	80	90	35,79	3.221,10	keine	20,00	45	35,79	1.610,55	keine	4,00	75	35,79	2.684,25		7.600,00
272	Gersheim-Utweiler	6.914	150	40	25	17,90	447,50	keine	20,00	6	17,90	107,40	keine	4,00	9	17,90	161,10		800,00
274	Gersheim-Medelsheim	52.000	150	80	83	17,90	1.485,70	keine	20,00	42	17,90	751,80	keine	4,00	69	17,90	1.235,10		3.500,00
275	Blieskastel-Riesweiler	5.900	150	70	8	17,90	143,20	keine	24,00	6	17,90	107,40	keine	4,00	8	17,90	143,20		400,00
370	Dillingen	3.328.800	90	40	2.663	17,90	47.667,70	14,00	11,00	1.465	17,90	26.223,50	2,00	1,00	1110	17,90	19.869,00		93.800,00
373	Wallerfangen-Ihn	82.000	150	12	20	17,90	358,00	keine	18,00	59	17,90	1.056,10	keine	3,00	82	17,90	1.467,80		2.900,00
374	Wallerfangen-Rammelfangen	18.400	150	100	37	17,90	662,30	keine	45,00	33	17,90	590,70	keine	7,00	43	17,90	769,70		2.100,00
375	Wallerfangen-Gisingen San.	76.800	150	40	61	17,90	1.091,90	keine	10,00	31	17,90	554,90	keine	1,00	26	17,90	465,40		2.200,00
377	Wallerfangen-Kerlingen San.	33.600	150	50	34	17,90	608,60	keine	15,00	20	17,90	358,00	keine	1,50	17	17,90	304,30		1.300,00
378	Wallerfangen-Bedersdorf	V 143.200	110	75	215	35,79	7.694,85	keine	40,00	229	35,79	8.195,91	keine	7,00	334	35,79	11.953,86		27.900,00
380	Saarlouis-Wallerfangen	4.906.688	90	38	3.729	17,90	66.749,10	18,00	11,00	2.159	17,90	38.646,10	2,00	2,00	3271	17,90	58.550,90		164.000,00
381	Saarwellingen	1.226.400	90	40	981	17,90	17.559,90	18,00	10,00	491	17,90	8.788,90	2,00	0,80	327	17,90	5.853,30		32.300,00
383	Mittleres Saartal	3.980.842	90	45	3.583	17,90	64.135,70	18,00	18,00	2.866	17,90	51.301,40	2,00	2,00	2654	17,90	47.506,60		163.000,00
385	Überherrn	730.000	90	45	657	17,90	11.760,30	18,00	12,00	350	17,90	6.265,00	2,00	2,00	487	17,90	8.717,30		26.800,00
387	Großrosseln-Dorf im Warndt	78.000	110	50	78	17,90	1.396,20	keine	10,00	31	17,90	554,90	keine	6,00	156	17,90	2.792,40		4.800,00
390	Völklingen	5.360.000	90	30	3.216	17,90	57.566,40	18,00	12,00	2.573	17,90	46.056,70	2,00	1,00	1787	17,90	31.987,30		135.700,00
391	Völklingen-Lauterbach	120.000	110	40	96	17,90	1.718,40	keine	18,00	86	17,90	1.539,40	keine	1,50	60	17,90	1.074,00		4.400,00
408	Weiskirchen-Thailen	V 800.000	90	30	480	35,79	17.179,20	keine	10,00	320	35,79	11.452,80	keine	2,00	533	35,79	19.076,07		47.800,00

Berechnung der Ansätze "Abwasserabgabe für KA"

KA Nr.	Kläranlage	JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2025 gerundet auf 100 €	
409	Weiskirchen-Rappweiler San.	V	240.000	110	80	384	35,79	13.743,36	keine	25,00	240	35,79	8.589,60	keine	4,00	320	35,79	11.452,80	28.059,36	5.800,00
413	Perl-Münzingen		4.100	150	80	7	17,90	125,30	keine	40,00	7	17,90	125,30	keine	5,00	7	17,90	125,30		400,00
415	Tettingen-Butzdorf	V	73.330	150	72	106	35,79	3.793,74	keine	20,00	59	35,79	2.111,61	keine	2,50	61	35,79	2.183,19		8.100,00
417	Perl-Borg		40.168	150	50	40	17,90	716,00	keine	32,00	51	17,90	912,90	keine	2,50	33	17,90	590,70		2.300,00
418	Perl-Oberleuken		52.560	150	50	53	17,90	948,70	keine	20,00	42	17,90	751,80	keine	3,50	61	17,90	1.091,90		2.800,00
419	Perl-Keßlingen		10.596	150	80	17	17,90	304,30	keine	32,00	14	17,90	250,60	keine	5,60	20	17,90	358,00		1.000,00
420	Perl-Besch		566.639	90	40	453	17,90	8.108,70	15,00	10,00	227	17,90	4.063,30	2,00	1,50	283	17,90	5.065,70		17.300,00
421	Perl-Hellendorf		90.000	150	50	90	17,90	1.611,00	keine	14,00	50	17,90	895,00	keine	2,00	60	17,90	1.074,00		3.600,00
422	Perl-Büschdorf		26.320	150	70	37	17,90	662,30	keine	35,00	37	17,90	662,30	keine	3,50	31	17,90	554,90		1.900,00
423	Mettlach-Faha		46.640	150	40	37	17,90	662,30	keine	25,00	47	17,90	841,30	keine	3,00	47	17,90	841,30		2.400,00
424	Mettlach-Weiten		98.112	110	50	98	17,90	1.754,20	keine	12,00	47	17,90	841,30	keine	5,00	164	17,90	2.935,60		5.600,00
425	Mettlach-Orscholz		320.000	90	35	224	17,90	4.009,60	18,00	10,00	128	17,90	2.291,20	2,00	1,50	160	17,90	2.864,00		9.200,00
426	Mettlach-Tünsdorf		150.000	150	50	150	17,90	2.685,00	keine	20,00	120	17,90	2.148,00	keine	3,50	175	17,90	3.132,50		8.000,00
428	Mettlach-Nohn		49.056	150	70	69	17,90	1.235,10	keine	30,00	59	17,90	1.056,10	keine	8,00	131	17,90	2.344,90		4.700,00
429	Perl-Sinz	V	26.280	150	80	42	35,79	1.503,18	keine	25,00	26	35,79	930,54	keine	5,00	44	35,79	1.574,76		4.100,00
430	Mettlach-Dreisbach		33.480	150	30	20	17,90	358,00	keine	9,00	12	17,90	214,80	keine	3,00	33	17,90	590,70		1.200,00
431	Mettlach-Bethingen		67.200	150	80	108	17,90	1.933,20	keine	30,00	81	17,90	1.449,90	keine	5,00	112	17,90	2.004,80		5.400,00
432	Mettlach-Saarlöschbach	V	1.000.000	90	25	500	35,79	17.895,00	keine	12,00	480	35,79	17.179,20	keine	3,00	1000	35,79	35.790,00		70.900,00
433	Losheim-Scheiden		30.000	150	50	30	17,90	537,00	keine	16,00	19	17,90	340,10	keine	4,00	40	17,90	716,00		1.600,00
434	Wadern-Oberlöstern	V	136.875	110	88	241	35,79	8.625,39	keine	35,00	192	35,79	6.871,68	keine	6,00	274	35,79	9.806,46		25.400,00
436	Losheim-Niederlosheim		960.000	90	35	672	17,90	12.028,80	18,00	10,00	384	17,90	6.873,60	2,00	1,50	480	17,90	8.592,00		27.500,00
437	Wadern-Morscholz San.	V	249.600	110	85	424	35,79	15.174,96	keine	25,00	250	35,79	8.947,50	keine	4,00	333	35,79	11.918,07		36.100,00
438	Wadern-Dagstuhl		1.000.000	90	35	700	17,90	12.530,00	keine	9,50	380	17,90	6.802,00	keine	1,50	500	17,90	8.950,00		28.300,00
439	Wadern-Altland		7.500	150	120	18	17,90	322,20	keine	35,00	11	17,90	196,90	keine	7,00	18	17,90	322,20		900,00
440	Oberes Primstal-Büschfeld		2.455.000	90	30	1.473	17,90	26.366,70	18,00	6,00	589	17,90	10.543,10	2,00	1,10	900	17,90	16.110,00		53.100,00
441	Nonweiler-Bierfeld San.	V	226.000	150	100	452	35,79	16.177,08	keine	25,00	226	35,79	8.088,54	keine	4,00	301	35,79	10.772,79	17.519,21	17.600,00
442	Nonweiler-Sitzerath	V	152.000	110	72	219	35,79	7.838,01	keine	20,00	122	35,79	4.366,38	keine	3,20	162	35,79	5.797,98		
443	Nonweiler-Kastel		1.152.000	90	30	691	17,90	12.368,90	keine	8,00	369	17,90	6.605,10	keine	1,20	461	17,90	8.251,90		27.300,00

Berechnung der Ansätze "Abwasserabgabe für KA"

KA Nr.	Kläranlage	JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2025 gerundet auf 100 €
444	Nonnweiler-Primstal	240.000	110	90	432	17,90	7.732,80	keine	30,00	288	17,90	5.155,20	keine	4,00	320	17,90	5.728,00		18.700,00
446	Tholey-Sotzweiler	1.080.000	90	30	648	17,90	11.599,20	18,00	7,00	302	17,90	5.405,80	2,00	1,20	432	17,90	7.732,80		24.800,00
447	Schmelz-Auschet	2.000	150	60	2	17,90	35,80	keine	60,00	5	17,90	89,50	keine	2,50	2	17,90	35,80		200,00
448	Nuhweiler																		
450	Merzig	5.706.800	90	30	3.424	17,90	61.289,60	18,00	14,00	3.196	17,90	57.208,40	2,00	2,00	3805	17,90	68.109,50	186.607,50	0,00
451	Wadrill-Gehweiler	V 192.720	110	80	308	35,79	11.023,32	keine	35,00	270	35,79	9.663,30	keine	5,00	321	35,79	11.488,59		32.200,00
452	Wadern-Rathen	17.120	150	80	27	17,90	483,30	keine	30,00	21	17,90	375,90	keine	5,20	30	17,90	537,00		1.400,00
453	Vogelsbüsch	7.300	150	120	18	17,90	322,20	keine	35,00	10	17,90	179,00	keine	4,00	10	17,90	179,00		700,00
455	Merzig-Mechern San.	124.000	110	40	99	17,90	1.772,10	keine	18,00	89	17,90	1.593,10	keine	5,00	207	17,90	3.705,30		7.100,00
457	Wadern-Reidelbach	6.500	150	150	20	17,90	358,00	keine	24,00	6	17,90	107,40	keine	5,00	11	17,90	196,90		700,00
458	Rehlingen-Biringen	20.000	150	75	30	17,90	537,00	keine	30,00	24	17,90	429,60	keine	4,00	27	17,90	483,30		1.500,00
459	Rehlingen-Oberesch	23.000	150	100	46	17,90	823,40	keine	40,00	37	17,90	662,30	keine	7,00	54	17,90	966,60		2.500,00
460	Rehlingen-Siersburg	4.000.000	90	35	2.800	17,90	50.120,00	18,00	18,00	2.880	17,90	51.552,00	2,00	2,00	2667	17,90	47.739,30		149.500,00
461	Rehlingen-Fürweiler San.	91.200	110	30	55	17,90	984,50	keine	10,00	36	17,90	644,40	keine	1,50	46	17,90	823,40		2.500,00
464	Beckingen-Düppenweiler	260.000	110	30	156	17,90	2.792,40	keine	6,00	62	17,90	1.109,80	keine	1,00	87	17,90	1.557,30		5.500,00
465	Primweiler	1.320.000	90	35	924	17,90	16.539,60	18,00	8,00	422	17,90	7.553,80	2,00	2,00	880	17,90	15.752,00		39.900,00
466	Lebach	1.300.000	90	35	910	17,90	16.289,00	18,00	10,00	520	17,90	9.308,00	2,00	2,00	867	17,90	15.519,30		41.200,00
467	Lebach-Falscheid	V 88.000	110	110	194	35,79	6.943,26	keine	32,00	113	35,79	4.044,27	keine	4,50	132	35,79	4.724,28		15.800,00
468	Lebach-Hoxberg	13.500	150	40	11	17,90	196,90	keine	10,00	5	17,90	89,50	keine	5,00	23	17,90	411,70		700,00
469	Rehlingen-Niedaltdorf	50.000	110	88	88	17,90	1.575,20	keine	40,00	80	17,90	1.432,00	keine	6,00	100	17,90	1.790,00		4.800,00
473	Falscheid-Saarberg																		
S U M M E																		261.753,91	3.295.500,00

San. = die Abw.-Abg. wird mit den Inv. für die Sanierung der KA verrechnet

V = Verdünnung

P=Phosphor

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf

N ges. = gesamter anorganischer Stickstoff

JSM= Jahresschmutzwassermenge

EVS - AW

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2024 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2024 Euro	Zinsen 2024 Euro	Zinsen Derivat 2024 Euro	Tilgung 2024 Euro	Stand 31.12.2024 Euro
520	2017	Commerzbank Saarbrücken	6.750.000,00	0,65%	5.125.000,00	0,00	32.451,56	133.334,50	250.000,00	4.875.000,00
570	2017	Commerzbank Saarbrücken	11.678.571,34	0,71%	8.785.714,12	0,00	61.237,50	307.866,89	428.571,44	8.357.142,68
578	2020	Commerzbank Saarbrücken	9.000.000,00	0,16%	6.600.000,00	0,00	10.200,00	222.754,90	600.000,00	6.000.000,00
597	2017	Commerzbank Saarbrücken	13.738.461,60	0,78%	11.765.384,76	0,00	90.332,21	366.929,62	292.307,68	11.473.077,08
670	2020	Commerzbank Saarbrücken	17.999.999,96	0,00%	15.833.333,25	0,00	0,00	0,00	666.666,68	15.166.666,57
686	2019	Commerzbank Saarbrücken	10.000.000,00	0,00%	9.150.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	8.950.000,00
688	2019	Commerzbank Saarbrücken	10.000.000,00	0,06%	9.150.000,00	0,00	5.445,00	0,00	200.000,00	8.950.000,00
704	2022	Commerzbank Saarbrücken	25.000.000,00	2,10%	17.500.000,00	0,00	327.968,76	0,00	5.000.000,00	12.500.000,00
712	2023	Commerzbank Saarbrücken	9.493.958,47	3,45%	9.350.833,45	0,00	319.949,26	0,00	190.833,36	9.160.000,09
713	2023	Commerzbank Saarbrücken	15.000.000,00	3,37%	13.500.000,00	0,00	417.532,50	0,00	3.000.000,00	10.500.000,00
715	2023	Commerzbank Saarbrücken	4.000.000,00	3,33%	3.900.000,00	0,00	127.296,00	0,00	200.000,00	3.700.000,00
720	2023	Commerzbank Saarbrücken	18.000.000,00	3,44%	17.925.000,00	0,00	612.750,00	0,00	300.000,00	17.625.000,00
721	2024	Commerzbank Saarbrücken	10.000.000,00	3,16%	0,00	10.000.000,00	285.716,67	0,00	333.333,36	9.666.666,64
726	2024	Commerzbank Saarbrücken	6.666.666,80	3,30%	0,00	6.666.666,80	164.159,72	0,00	249.999,99	6.416.666,81
727	2024	Commerzbank Saarbrücken	6.666.666,80	3,33%	0,00	6.666.666,80	165.652,08	0,00	249.999,99	6.416.666,81
728	2024	Commerzbank Saarbrücken	6.666.666,80	3,33%	0,00	6.666.666,80	165.652,08	0,00	249.999,99	6.416.666,81
729	2024	Commerzbank Saarbrücken	7.500.000,00	3,35%	0,00	7.500.000,00	188.263,02	0,00	187.500,00	7.312.500,00
731	2024	Commerzbank Saarbrücken	10.000.000,00	3,29%	0,00	10.000.000,00	165.642,36	0,00	166.666,68	9.833.333,32
			198.160.991,77		128.585.265,58	47.500.000,40	3.140.248,72	1.030.885,91	12.765.879,17	163.319.386,81
602	2020	Deka Bank	10.880.000,00	0,99%	8.640.000,00	0,00	83.160,00	185.031,57	640.000,00	8.000.000,00
614	2018	Deka Bank	26.550.000,00	1,17%	23.305.000,00	0,00	270.079,88	725.486,22	590.000,00	22.715.000,00
623	2014	Deka Bank	10.000.000,00	0,02%	6.750.000,13	0,00	38.280,00	0,00	6.750.000,13	0,00
667	2020	Deka Bank	11.250.000,00	0,81%	10.200.000,00	0,00	81.708,76	0,00	300.000,00	9.900.000,00
676	2018	Deka Bank	20.000.000,00	0,76%	17.375.000,00	0,00	130.453,13	0,00	500.000,00	16.875.000,00
687	2019	Deka Bank	10.000.000,00	0,00%	9.150.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	8.950.000,00
689	2019	Deka Bank	10.000.000,00	0,18%	8.583.333,22	0,00	15.225,00	0,00	333.333,36	8.249.999,86
709	2023	Deka Bank	15.000.000,00	3,20%	14.500.000,00	0,00	458.000,00	0,00	500.000,00	14.000.000,00
			113.680.000,00		98.503.333,35	0,00	1.076.906,77	910.517,79	9.813.333,49	88.689.999,86
659	2016	Deutsche Kreditbank AG	15.000.000,00	0,43%	11.375.000,00	0,00	127.005,99	0,00	500.000,00	10.875.000,00
548	2024	Deutsche Kreditbank AG	8.250.000,00	3ME+0,49%	0,00	8.250.000,00	173.420,66	-48.350,10	187.500,00	8.062.500,00
574	2022	Deutsche Kreditbank AG	14.457.143,08	3ME+0,45%	13.635.714,53	0,00	574.392,64	89.310,90	657.142,84	12.978.571,69
711	2023	Deutsche Kreditbank AG	4.000.000,00	3ME+0,37%	3.925.000,00	0,00	163.975,58	-53.465,41	100.000,00	3.825.000,00
716	2023	Deutsche Kreditbank AG	10.000.000,00	3ME+0,37%	10.000.000,00	0,00	420.638,61	-107.833,62	0,00	10.000.000,00
730	2024	Deutsche Kreditbank AG	38.600.000,00	3ME+0,49%	0,00	38.600.000,00	1.226.105,41	-488.647,05	0,00	38.600.000,00
			90.307.143,08		38.935.714,53	46.850.000,00	2.685.538,89	-608.985,28	1.444.642,84	84.341.071,69
677	2018	Landesbank Baden-Württemberg	20.000.000,00	0,76%	17.375.000,00	0,00	130.453,13	0,00	500.000,00	16.875.000,00
567	2018	Landesbank Baden-Württemberg	12.272.727,20	3ME+0,27%	10.840.908,98	0,00	440.873,07	20.188,71	272.727,28	10.568.181,70
			32.272.727,20		28.215.908,98	0,00	571.326,20	20.188,71	772.727,28	27.443.181,70

EVS - AW

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2024 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2024 Euro	Zinsen 2024 Euro	Zinsen Derivat 2024 Euro	Tilgung 2024 Euro	Stand 31.12.2024 Euro
596	2014	Landesbank Hessen-Thüringen	9.499.999,96	1,55%	7.999.999,84	0,00	123.031,24	0,00	166.666,68	7.833.333,16
608	2022	Landesbank Hessen-Thüringen	9.500.000,00	3,09%	9.250.000,00	0,00	283.507,50	0,00	200.000,00	9.050.000,00
613	2013	Landesbank Hessen-Thüringen	17.000.000,00	0,09%	7.862.500,00	0,00	6.789,38	0,00	850.000,00	7.012.500,00
625	2014	Landesbank Hessen-Thüringen	10.000.000,00	0,00%	6.750.000,13	0,00	41.934,38	0,00	6.750.000,13	0,00
690	2020	Landesbank Hessen-Thüringen	9.875.000,00	0,00%	8.000.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	7.500.000,00
719	2023	Landesbank Hessen-Thüringen	18.000.000,00	3ME+0,66%	17.925.000,00	0,00	802.044,40	-268.126,76	300.000,00	17.625.000,00
516	2015	Landesbank Hessen-Thüringen	16.666.666,80	3,77%	13.833.333,58	0,00	516.804,18	0,00	333.333,32	13.500.000,26
542	2015	Landesbank Hessen-Thüringen	6.000.000,00	4,09%	3.525.000,00	0,00	142.263,85	0,00	300.000,00	3.225.000,00
562	2008	Landesbank Hessen-Thüringen	15.000.000,00	4,39%	7.125.000,00	0,00	310.440,07	0,00	500.000,00	6.625.000,00
556	2007	Landesbank Hessen-Thüringen	20.000.000,00	2,46%	13.400.000,00	0,00	325.950,00	0,00	400.000,00	13.000.000,00
694	2023	Landesbank Hessen-Thüringen	38.600.000,00	6ME+0,224%	38.600.000,00	0,00	869.529,33	0,00	38.600.000,00	0,00
696 alt	2023	Landesbank Hessen-Thüringen	25.500.000,00	6ME+0,224%	25.500.000,00	0,00	574.430,00	0,00	0,00	0,00
696	2024	Landesbank Hessen-Thüringen	25.500.000,00	6ME+0,238%	0,00	25.500.000,00	525.654,17	0,00	0,00	25.500.000,00
			221.141.666,76		159.770.833,55	25.500.000,00	4.522.378,50	-268.126,76	48.900.000,13	110.870.833,42
587	2020	Landesbank Saar	16.583.333,47	0,20%	15.583.333,51	0,00	30.916,67	0,00	333.333,32	15.250.000,19
590	2021	Landesbank Saar	10.125.000,00	0,35%	8.875.000,00	0,00	30.406,26	354.541,78	500.000,00	8.375.000,00
591	2021	Landesbank Saar	14.400.000,00	0,44%	12.900.000,00	0,00	55.770,00	432.345,80	600.000,00	12.300.000,00
600	2022	Landesbank Saar	8.291.666,53	2,44%	8.041.666,51	0,00	194.691,67	0,00	166.666,68	7.874.999,83
604	2022	Landesbank Saar	15.000.000,20	3,07%	14.583.333,55	0,00	443.870,84	0,00	333.333,32	14.250.000,23
605	2020	Landesbank Saar	5.104.166,45	0,20%	4.724.999,74	0,00	9.362,50	0,00	116.666,68	4.608.333,06
606	2020	Landesbank Saar	15.540.000,00	0,22%	14.175.000,00	0,00	30.838,50	0,00	420.000,00	13.755.000,00
607	2020	Landesbank Saar	7.333.333,12	0,18%	6.249.999,70	0,00	11.025,00	0,00	333.333,36	5.916.666,34
624	2014	Landesbank Saar	10.000.000,00	2,39%	6.750.000,13	0,00	40.331,25	0,00	6.750.000,13	0,00
626	2014	Landesbank Saar	10.000.000,00	0,00%	7.562.500,00	0,00	45.942,19	0,00	7.562.500,00	0,00
657	2016	Landesbank Saar	15.000.000,00	0,73%	12.825.000,00	0,00	92.801,26	0,00	300.000,00	12.525.000,00
714	2023	Landesbank Saar	10.000.000,00	3,51%	9.750.000,00	0,00	335.643,76	0,00	500.000,00	9.250.000,00
717	2023	Landesbank Saar	8.400.000,00	3,69%	8.350.000,00	0,00	305.347,50	0,00	200.000,00	8.150.000,00
722	2024	Landesbank Saar	10.000.000,00	3,26%	0,00	10.000.000,00	294.758,33	0,00	333.333,36	9.666.666,64
530	2014	Landesbank Saar	8.750.000,00	3ME+0,73%	7.131.250,00	0,00	306.770,66	-71.430,77	175.000,00	6.956.250,00
548 alt	2014	Landesbank Saar	12.000.000,00	3ME+0,72%	8.437.500,00	0,00	196.534,99	0,00	8.437.500,00	0,00
561	2017	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,45%	6.875.000,00	0,00	286.959,91	0,00	500.000,00	6.375.000,00
565	2018	Landesbank Saar	16.666.666,80	3ME+0,26%	14.916.666,87	0,00	605.744,39	55.929,89	333.333,32	14.583.333,55
575	2022	Landesbank Saar	23.577.333,13	3ME+0,59%	22.478.999,78	0,00	981.725,91	103.530,57	878.666,68	21.600.333,10
576	2015	Landesbank Saar	27.200.000,00	3ME+0,59%	20.600.000,00	0,00	899.748,91	-67.512,12	800.000,00	19.800.000,00
585	2015	Landesbank Saar	15.428.571,52	3ME+0,50%	10.571.428,76	0,00	449.619,95	111.571,43	571.428,56	10.000.000,20
586	2015	Landesbank Saar	16.666.666,60	3ME+0,50%	10.999.999,82	0,00	466.704,41	-151.413,34	666.666,68	10.333.333,14
599	2015	Landesbank Saar	10.098.014,86	3ME+0,46%	8.420.338,51	0,00	358.905,35	0,00	191.734,44	8.228.604,07
618	2018	Landesbank Saar	22.755.555,60	3ME+0,27%	19.768.888,98	0,00	802.880,04	0,00	568.888,88	19.200.000,10
661	2016	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,60%	7.666.666,76	0,00	335.049,74	0,00	333.333,32	7.333.333,44
674	2018	Landesbank Saar	18.000.000,00	0,01%	16.020.000,00	0,00	1.588,50	667.017,52	360.000,00	15.660.000,00
			346.920.308,28		284.257.572,62	10.000.000,00	7.613.938,49	1.434.580,76	32.265.718,73	261.991.853,89
459	1998	Norddeutsche Landesbank	5.112.918,81	5,51%	1.267.678,88	0,00	64.002,25	0,00	286.232,67	981.446,21
			5.112.918,81		1.267.678,88	0,00	64.002,25	0,00	286.232,67	981.446,21

EVS - AW

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2024 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2024 Euro	Zinsen 2024 Euro	Zinsen Derivat 2024 Euro	Tilgung 2024 Euro	Stand 31.12.2024 Euro
668	2017	NRW.BANK	12.500.000,00	0,99%	10.937.500,00	0,00	107.353,13	0,00	250.000,00	10.687.500,00
673	2018	NRW.BANK	20.000.000,00	0,82%	16.333.333,26	0,00	131.883,33	0,00	666.666,68	15.666.666,58
675	2018	NRW.BANK	12.062.500,00	0,84%	10.750.000,00	0,00	89.512,50	0,00	250.000,00	10.500.000,00
678	2018	NRW.BANK	10.000.000,00	-0,22%	8.750.000,00	0,00	-19.043,76	0,00	250.000,00	8.500.000,00
679	2018	NRW.BANK	10.000.000,00	0,76%	8.750.000,00	0,00	65.787,50	0,00	250.000,00	8.500.000,00
693	2020	NRW.BANK	15.000.000,00	0,00%	13.500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	13.000.000,00
710	2023	NRW.BANK	15.000.000,00	3,40%	14.625.000,00	0,00	492.468,76	0,00	375.000,00	14.250.000,00
718	2023	NRW.BANK	20.800.000,00	3,63%	20.600.000,00	0,00	736.890,00	0,00	800.000,00	19.800.000,00
			115.362.500,00		104.245.833,26	0,00	1.604.851,46	0,00	3.341.666,68	100.904.166,58
640	2015	Sparkasse Saarbrücken	13.500.000,00	4,20%	9.125.000,00	0,00	384.719,26	64.508,63	500.000,00	8.625.000,00
658	2016	Sparkasse Saarbrücken	15.000.000,00	0,56%	11.375.000,00	0,00	62.650,00	0,00	500.000,00	10.875.000,00
691	2020	Sparkasse Saarbrücken	7.375.000,00	0,00%	5.500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	5.000.000,00
669	2017	Sparkasse Saarbrücken	20.000.000,00	3ME+0,20%	15.833.333,25	0,00	628.891,91	-375.513,15	666.666,68	15.166.666,57
705	2022	Sparkasse Saarbrücken	20.000.000,00	3ME+0,05%	18.999.999,98	0,00	711.538,75	-213.112,50	666.666,68	18.333.333,30
			75.875.000,00		60.833.333,23	0,00	1.787.799,92	-524.117,02	2.833.333,36	57.999.999,87
566	2016	UniCredit Bank AG / Hypo Vereinsbank	6.420.000,00	0,40%	2.541.250,00	0,00	28.735,86	94.532,78	535.000,00	2.006.250,00
444	2007	UniCredit Bank AG / Hypo Vereinsbank	1.876.380,99	3ME-0,02%	304.912,07	0,00	11.164,41	496,00	93.819,04	211.093,03
568	2023	UniCredit Bank AG / Hypo Vereinsbank	14.162.500,00	3ME+0,52%	13.750.000,00	0,00	590.636,60	0,00	550.000,00	13.200.000,00
			22.458.880,99		16.596.162,07	0,00	630.536,87	95.028,78	1.178.819,04	15.417.343,03
457	1998	Universal-Investment GmbH	40.903.350,50	5,47%	10.331.018,49	0,00	519.143,88	0,00	2.266.374,28	8.064.644,21
458	1998	Universal-Investment GmbH	12.271.005,15	5,48%	3.122.167,99	0,00	157.102,71	0,00	681.620,49	2.440.547,50
460	1998	Universal-Investment GmbH	5.112.918,81	5,40%	1.319.450,50	0,00	65.576,60	0,00	280.312,36	1.039.138,14
461	1998	Universal-Investment GmbH	5.112.918,81	5,25%	1.320.909,14	0,00	63.972,30	0,00	276.036,82	1.044.872,32
			63.400.193,27		16.093.546,12	0,00	805.795,49	0,00	3.504.343,95	12.589.202,17
Schuldscheindarlehen HCOB neu NordLB										
620	2013	Institutioneller Investor	10.000.000,00	3,21%	10.000.000,00	0,00	321.300,00	0,00	0,00	10.000.000,00
627	2014	Institutioneller Investor	15.000.000,00	3,01%	15.000.000,00	0,00	450.900,00	0,00	0,00	15.000.000,00
628	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	3,16%	5.000.000,00	0,00	158.000,00	0,00	0,00	5.000.000,00
644	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	2,04%	10.000.000,00	0,00	204.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00
651	2015	Institutioneller Investor	20.000.000,00	2,20%	20.000.000,00	0,00	440.000,00	0,00	0,00	20.000.000,00
655	2016	Institutioneller Investor	40.000.000,00	1,43%	40.000.000,00	0,00	572.000,00	0,00	0,00	40.000.000,00
630	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	430.255,00	3,29%	153.121,00	0,00	2.331,03	0,00	29.172,00	123.949,00
653	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.735.000,00	0,67%	516.805,00	0,00	3.091,60	0,00	147.660,00	369.145,00
654	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.849.386,00	0,31%	211.346,00	0,00	409,46	0,00	211.346,00	0,00
662	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.195.850,00	0,26%	358.734,00	0,00	816,11	0,00	119.588,00	239.146,00
663	2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	2.000.000,00	0,18%	600.000,00	0,00	945,00	0,00	200.000,00	400.000,00
680	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	80.550,00	0,33%	13.410,00	0,00	27,62	0,00	13.410,00	0,00
682	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.500.000,00	0,34%	562.500,00	0,00	1.673,44	0,00	187.500,00	375.000,00
683	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	540.000,00	0,59%	405.000,00	0,00	2.329,77	0,00	27.000,00	378.000,00
684	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	450.000,00	0,59%	300.000,00	0,00	1.703,63	0,00	30.000,00	270.000,00
685	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.594.017,00	0,47%	1.210.635,00	0,00	5.547,74	0,00	80.712,00	1.129.923,00
692	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	670.494,00	0,01%	551.662,00	0,00	53,89	0,00	33.952,00	517.710,00
697	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.034.781,00	0,11%	929.989,00	0,00	1.001,37	0,00	52.396,00	877.593,00

EVS - AW

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2024 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2024 Euro	Zinsen 2024 Euro	Zinsen Derivat 2024 Euro	Tilgung 2024 Euro	Stand 31.12.2024 Euro
698	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.080.000,00	-0,01%	858.456,00	0,00	-81,69	0,00	110.772,00	747.684,00
699	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.090.000,00	-0,01%	866.408,00	0,00	-82,44	0,00	111.796,00	754.612,00
700	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	77.320,00	-0,01%	36.080,00	0,00	-2,83	0,00	20.620,00	15.460,00
701	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.985.524,00	-0,01%	1.473.124,00	0,00	-137,71	0,00	256.200,00	1.216.924,00
702	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	89.577,00	-0,04%	71.657,00	0,00	-27,32	0,00	8.960,00	62.697,00
706	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	157.602,00	3,11%	118.198,00	0,00	3.216,41	0,00	39.404,00	78.794,00
707	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.117.023,00	3,15%	977.395,00	0,00	29.138,59	0,00	139.628,00	837.767,00
708	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	619.123,00	3,11%	495.295,00	0,00	13.959,54	0,00	123.828,00	371.467,00
723	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.197.453,00	2,81%	0,00	1.197.453,00	29.408,36	0,00	145.148,00	1.052.305,00
724	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	660.000,00	2,87%	0,00	660.000,00	16.950,32	0,00	43.280,00	616.720,00
725	2024	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	210.902,00	2,82%	0,00	210.902,00	4.943,56	0,00	49.624,00	161.278,00
			121.364.857,00		110.709.815,00	2.068.355,00	2.263.415,45	0,00	2.181.996,00	110.596.174,00
Schuldscheindarlehen SaarLB										
631	2014	Institutioneller Investor	30.000.000,00	2,81%	30.000.000,00	0,00	843.600,00	0,00	0,00	30.000.000,00
632	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,81%	5.000.000,00	0,00	140.600,00	0,00	0,00	5.000.000,00
633	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,81%	5.000.000,00	0,00	140.600,00	0,00	0,00	5.000.000,00
634	2014	Institutioneller Investor	9.000.000,00	2,18%	9.000.000,00	0,00	196.380,00	0,00	0,00	9.000.000,00
635	2014	Institutioneller Investor	10.000.000,00	2,18%	10.000.000,00	0,00	218.200,00	0,00	0,00	10.000.000,00
636	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,18%	5.000.000,00	0,00	109.100,00	0,00	0,00	5.000.000,00
637	2014	Institutioneller Investor	1.000.000,00	2,18%	1.000.000,00	0,00	21.820,00	0,00	0,00	1.000.000,00
638	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,18%	5.000.000,00	0,00	109.100,00	0,00	0,00	5.000.000,00
641	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,52%	10.000.000,00	0,00	151.800,00	0,00	0,00	10.000.000,00
642	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,52%	10.000.000,00	0,00	151.800,00	0,00	0,00	10.000.000,00
643	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,52%	10.000.000,00	0,00	151.800,00	0,00	0,00	10.000.000,00
645	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	2,27%	10.000.000,00	0,00	227.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00
646	2015	Institutioneller Investor	11.000.000,00	2,27%	11.000.000,00	0,00	249.700,00	0,00	0,00	11.000.000,00
647	2015	Institutioneller Investor	8.000.000,00	2,27%	8.000.000,00	0,00	181.600,00	0,00	0,00	8.000.000,00
648	2015	Institutioneller Investor	3.000.000,00	2,27%	3.000.000,00	0,00	68.100,00	0,00	0,00	3.000.000,00
649	2015	Institutioneller Investor	6.000.000,00	2,27%	6.000.000,00	0,00	136.200,00	0,00	0,00	6.000.000,00
650	2015	Institutioneller Investor	12.000.000,00	2,27%	12.000.000,00	0,00	272.400,00	0,00	0,00	12.000.000,00
666	2017	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,87%	10.000.000,00	0,00	186.800,00	0,00	0,00	10.000.000,00
664	2017	Institutioneller Investor	15.000.000,00	1,54%	15.000.000,00	0,00	231.600,00	0,00	0,00	15.000.000,00
665	2017	Institutioneller Investor	15.000.000,00	1,75%	15.000.000,00	0,00	261.750,00	0,00	0,00	15.000.000,00
			190.000.000,00		190.000.000,00	0,00	4.049.950,00	0,00	0,00	190.000.000,00
Gesamtsumme:			1.596.057.187,16		1.238.014.997,17	131.918.355,40	30.816.689,01	2.089.972,89	119.288.693,34	1.225.144.659,23

rote Darl.Nr. = Swap vorhanden

EVS - AW

5-jährige Finanzplanung

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<i>Beitragserhöhung</i>	0,0%	3,0%	6,8%	6,8%	6,8%	2,5%	2,5%
1. Umsatzerlöse	146.905	146.477	155.304	164.048	173.772	176.798	179.858
2. aktivierte Eigenleistungen	4.956	5.848	5.200	6.000	6.120	6.242	6.367
3. sonstige betriebliche Erträge	14.418	14.001	2.545	2.630	2.542	2.550	2.560
Ergebnis (1. - 3.)	166.278	166.326	163.049	172.677	182.435	185.590	188.785
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	-36.415	-45.610	-47.315	-43.725	-44.239	-44.764	-45.299
5. Personalaufwand	-26.678	-27.561	-30.404	-31.769	-32.722	-33.704	-34.715
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-52.319	-51.472	-52.987	-52.687	-52.551	-52.248	-51.651
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.572	-13.701	-14.350	-16.056	-15.877	-16.195	-16.519
8. Erträge aus Wertpapieren	17	11	8	5	5	5	5
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-26.333	-30.787	-33.203	-34.451	-35.258	-36.932	-36.788
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	8	0	0	0	0	0
Ergebnis (4. - 11.)	-154.301	-169.112	-178.250	-178.683	-180.642	-183.838	-184.967
12. Ergebnis nach Steuern	11.977	-2.787	-15.201	-6.006	1.792	1.752	3.818
13. sonstige Steuern	-2	-17	-14	-11	-11	-11	-11
JAHRESERGEBNIS	11.975	-2.803	-15.215	-6.017	1.781	1.741	3.806

Entwicklung Eigenkapital	48.145	60.120	57.317	42.101	36.084	37.866	39.607	43.413
---------------------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

EVS - AW

Vermögensplan 2025

Mittelherkunft

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Kreditaufnahmen			
- aus Neuinvestitionen	68.893.748	87.772.152	102.761.995
- Reste		63.352.087	81.720.417
	68.893.748	151.124.239	184.482.412
Planmäßige Abschreibungen und Anlagenabgänge	54.216.257	52.536.106	52.687.470
Sonderbeitrag für Investitionen in Regenentlastungsanlagen			
- durch Darlehen (Tilgungsanteil)	100.584	119.848	81.505
- Zuschüsse	870.236	1.259.000	520.000
Abnahme Forderung nah. Unternehmen	189.886	0	0
Abnahme aktiver RAP	203.235	0	0
Zunahme Verb. aus Lieferung und Leistung	5.147.461	0	0
Sonstige Mittelherkunft	1.173.598	10.946.584	3.912.250
Summe Mittelherkunft	130.795.005	215.985.777	241.683.637

EVS - AW

Vermögensplan 2025

Mittelverwendung

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Anlagevermögen			
- Zugang Anlagevermögen lt. Investitionsprogramm	56.825.594	89.151.000	103.363.500
- Zugang Reste	0	63.352.087	81.720.417
	56.825.594	152.503.087	185.083.917
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	41.398.035	46.267.308	48.498.332
- Tilgung von langfristigen Krediten	41.398.035	46.267.308	48.498.332
- Tilgung von Kassenkrediten	0	0	0
Investitionszuschüsse			
- Auflösung Zuschüsse Dritter	12.332.450	2.000.000	2.084.578
Jahresfehlbetrag	2.803.146	15.215.382	6.016.810
Abnahme sonstige Verbindlichkeiten	3.730.688	0	0
Abnahme Verbind. ggü. verb. Untern.	2.018.173	0	0
Zunahme flüssige Mittel	8.875.016	0	0
Abnahme passiver RAP	327.835	0	0
Sonstige Mittelverwendung	2.484.067	0	0
Summe Mittelverwendung	130.795.005	215.985.777	241.683.637

EVS - Gesamt

Stellenübersicht

Stellenübersicht 2025

Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Querschnitt		Abwasserwirtschaft				Abfallwirtschaft				Qualitäts- überwachung		Zahl der Stellen im Haushaltsjahr		Zahl der Stellen im WP 2024	Zahl der im WP 2024 besetzten Stellen	Vermerke		
	2025 Stellen	2024 Stellen	Betrieb		Außenanlagen		Verwaltung		Außenanlagen		Verwaltung		Gesamt						
			2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025						
													Stellen	VZÄ					
gültige Stellen																			
B5	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2,0	2	2		
Summe:	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2,0	2	2		

Laufbahnbeamte																		
A16	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1,0	1	0		1 ku
A15	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2,0	2	2		
A14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0		
A13	3	3	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	4	4,0	4	3	1 kw	1 ku
A12	0	0	1	3	0	0	1	0	0	0	0	0	2	2,0	2	1		
A11	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1,0	1	1		
Summe:	6	6	1	3	0	0	3	2	0	0	0	0	10	10	10	7	1 kw	2 ku

Beschäftigte TVöD																		
E 15	2	1	3	3	0	0	1	1	0	0	0	0	6	6,0	5	5		
E 14	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2,0	3	3		
E 13	4	3	2	2	0	0	1	1	0	0	0	0	7	7,0	6	6		
E 12	6	6	27	27	0	0	4	3	0	0	2	2	39	39,0	38	35	2 kw	1 ku
E 11	23	23	31	30	0	0	5	6	0	0	1	1	60	60,0	60	59		
E 10 Vollzeit	10	9	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	12	12,0	11	11		
E 10 Teilzeit	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,5	1	1	1 kw	
E 9c	7	9	9	9	0	0	2	3	0	0	0	0	18	18,0	21	21		
E 9b Vollzeit	18	16	3	0	1	1	3	3	0	0	2	2	27	27,0	22	19	1 kw	
E 9b Teilzeit	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1,0	2	2		
E 9a	7	5	0	1	10	10	13	14	1	1	3	3	34	34,0	34	32		
E 8 Vollzeit	13	11	0	0	1	1	4	4	0	0	10	10	28	28,0	26	25	2 kw	1 ku
E 8 Teilzeit	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	1	1	3	1,5	2	2		
E 7 Vollzeit	3	4	1	1	73	76	1	0	3	3	0	0	81	81,0	84	78	1 kw	1 ku
E 7 Teilzeit	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1,0	1	1		
E 6 Vollzeit	13	11	4	4	128	125	6	7	3	4	1	1	155	155,0	152	141	1 kw	2 ku
E 6 Teilzeit	1	1	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	3	1,5	3	3		
E 5 Vollzeit	17	19	2	1	18	19	5	4	10	8	1	1	53	53,0	52	48	1 kw	

Stellenübersicht 2025

Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Querschnitt		Abwasserwirtschaft				Abfallwirtschaft				Qualitäts- überwachung		Zahl der Stellen im Haushaltsjahr		Zahl der Stellen im WP 2024	Zahl der im WP 2024 besetzten Stellen	Vermerke	
	2025 Stellen	2024 Stellen	Betrieb		Außenanlagen		Verwaltung		Außenanlagen		Verwaltung		Gesamt					
			2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025 Stellen	2024 Stellen	2025					
													Stellen	VZÄ				
E 5 Teilzeit	5	4	0	2	0	0	11	12	0	0	0	0	16	8,0	18	17		
E 4 Vollzeit	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1,0	1	1	1 kw	
E 4 Teilzeit	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1,0	2	2	2 kw	
E 3	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2,0	2	2		
E 2 Teilzeit	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0		2	1,0	2	2		
Summe:	141	135	83	81	233	234	58	58	19	18	22	22	556	540,5	548	516	12 kw	5 ku
Summe gültige Stellen	149	143	84	84	233	234	61	60	19	18	22	22	568	552,5	560	525	13 kw	7 ku

Erläuterungen zur Stellenübersicht

1. Ausweisung der Geschäftsführerstellen:

Die Geschäftsführung wird mit 2 Stellen Beamter/Beamtin, B 5 SBesG, geführt.

2. Aufgrund von Stellenneubewertungen wurden nachfolgende Stellen herabgruppiert:

- Von EG 6 nach EG 5: Stelle Nr. 512
- Von EG 7 nach EG 6: Stellen Nr. 279, 280, 285, 337, 340, 431
- Von EG 8 nach EG 7: Stelle Nr. 28
- Von EG 9a nach EG 8: Stellen Nr. 570
- Von EG 12 nach EG 9b: Stelle Nr. 206, 541

3. Aufgrund von Stellenneubewertungen wurden nachfolgende Stellen angehoben:

- Von EG 5 nach EG 6: Stelle Nr. 94
- Von EG 5 nach EG 7: Stelle Nr. 332
- Von EG 5 nach EG 8: Stelle Nr. 73, 74, 483
- Von EG 6 nach EG 7: Stellen Nr. 157, 334, 378, 400
- Von EG 7 nach EG 9a: Stelle Nr. 41
- Von EG 9a nach EG 9b: Stellen Nr. 590, 603
- Von EG 9c nach EG 10: Stelle Nr. 97, 529
- Von EG 10 nach EG 11: Stelle Nr. 24
- Von EG 11 nach EG 12: Stellen Nr. 17, 46, 493
- Von EG 12 nach EG 13: Stellen Nr. 175
- Von EG 14 nach EG 15: Stelle Nr. 36

4. Bereich AF2 – Kunden-Service-Center: 1 Stelle Teilzeit 0,5 EG 5

Die Stelle Nr. 483 ist durch die Frauenbeauftragte besetzt und wurde zur Übernahme neuer Aufgaben nach AF1 verlagert. Weiterhin wird durch die Aufnahme zweier §3-Kommunen mit steigenden Fallzahlen im Kunden-Service-Center gerechnet. Zur Kompensation wird eine neue Stelle in Teilzeit mit einem Umfang von 0,5 VZÄ beantragt.

5. Bereich AF3 – Standort Ormesheim: 1 Stelle Vollzeit EG 5

Der Inhaber der Stelle Nr. 520 (Ormesheim) ist langzeiterkrankt. Um die unbefristete Einstellung eines Facharbeiters vornehmen zu können, wird eine neue Stellen beantragt. Die Stelle Nr. 520 wird gleichzeitig mit einem KW-Vermerk versehen.

6. Geschäftsbereich Bau und Sanierung: 1 Stelle Projektingenieur*in Vollzeit EG 11

Um die weiterhin hohe Anzahl an zwingend notwendigen Projekten bearbeiten zu können, ist die Schaffung einer weiteren Stelle für eine*n Projektingenieur*in mit dem Ausbildungshintergrund im Hochbau oder Architektur notwendig. Wie das Starkregen- und Hochwasserereignis vom Mai 2024 zudem gezeigt hat, sind auf den Liegenschaften des EVS auch im Bereich der Hochbauten Anpassungen unumgänglich.

7. Bereich F1 Anlagenbuchhaltung: 1 Stelle Vollzeit EG 6

Zur Übernahme neuer Aufgaben und Kompensierung einer krankheitsbedingten Reduzierung eines Mitarbeiters wird eine neue Stelle beantragt.

8. Stabsstelle S1 Personal und Organisation: 1 Stelle Vollzeit EG 9a

Zur unbefristeten Übernahme sowie dauerhaften Einweisung auf eine freie Stelle einer ehemaligen Auszubildenden soll eine neue Stelle in der Personalsachbearbeitung geschaffen werden. Ziel ist die Einarbeitung und Unterstützung der Personalsachbearbeitung. Gleichzeitig wird die Stelle Nr. 181 mit einem KW-Vermerk versehen.

9. Bereich PK1 Strategie und Anlagenplanung: 1 Stelle Vollzeit EG 11

Im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und mit den daraus resultierenden Anforderungen sind viele Projekte entstanden und werden in den nächsten Jahren entstehen, da das Ziel einer guten Qualität aller saarländischen Oberflächengewässer noch nicht erreicht ist und einen großen Umfang an Investitionen bedingen wird. Mit der Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie stehen neben verschärften Grenzwerten für Phosphor und Stickstoff auch die Planung und der Bau von 4. Reinigungsstufen im Raum. Die erhöhten Anforderungen an den Ablauf der Kläranlagen bedingen neben kleinräumigen Projekten zur Optimierung auch große, technisch anspruchsvollen Zukunftsaufgaben. Klimaresilienz wird eine zunehmend wichtige Aufgabenstellung. Hinzu kommen Projekte zum Substanzwerterhalt und zur Betriebssicherheit, die in Anbetracht des zunehmenden Alters der EVS-Anlagen verstärkt notwendig werden.

10. Stabsstelle S4 Rechnungsprüfungsamt: Erhöhung um 0,5 VZÄ von Teil- auf Vollzeit

Dem Sekretariat im Rechnungsprüfungsamt ist aktuell laut Stellenplan die Stelle Nr. 21 mit 0,5 VZÄ zugeteilt. Da die anfallenden Aufgaben mit diesem Beschäftigungsumfang nicht mehr zu abuarbeiten sind, wurde die Arbeitszeit der Stelleninhaberin zunächst befristet erhöht. Da sich abzeichnet, dass die Arbeitszeiterhöhung von Dauer sein wird, beantragt die Stabsstellenleitung die Erhöhung der Stelle Nr. 21 von Teil- auf Vollzeit.

11. Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft: 1 Stelle Vollzeit EG 12

Im Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft werden der Geschäftsbereichsleiter sowie 2 von 3 verantwortlichen Betriebsingenieuren altersbedingt ausscheiden. Um hier eine Redundanz und damit auch die Nachfolge der ausscheidenden Mitarbeiter rechtzeitig angehen zu können, wird eine zusätzliche Stelle zur Einstellung eines zusätzlichen Betriebsingenieurs / einer Betriebsingenieurin beantragt. Zur Kompensierung wird an der Stelle Nr. 228 (Ingenieur*in EG 12) ein KW-Vermerk ausgebracht.

12. Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft: 1 Stelle Vollzeit EG 5

In den vergangenen Jahren wurde die Anzahl an Stellen im Sekretariat von zwei auf nur noch eine Stelle reduziert. Auf Grund des Aufgabenaufkommens ist nun jedoch erneut die zusätzliche und dauerhafte Unterstützung durch eine weitere Mitarbeiterin bzw. eines weiteren Mitarbeiters notwendig. Um diesen Aufkommen gerecht zu werden, wird eine neue Stelle beantragt.

13. Geschäftsbereich Bau und Sanierung: Ausbringung KW-Vermerk (Stelle Nr. 156 / EG 7)

Im Geschäftsbereich Bau und Sanierung waren bisher drei VZÄ im Bereich des Sekretariats geführt. Ein VZÄ mit Aufgaben der Digitalisierung wurde zwischenzeitlich zur Stabsstelle S6 Digitalisierung + IT verlagert. Die Inhaberin der Stelle Nr. 156 in leider langzeiterkrankt. Das verringerte Arbeitsaufkommen in diesem Bereich lässt es zu, diese Stelle mit einem KW-Vermerk zu versehen.

14. Geschäftsbereich Bau und Sanierung: Ausbringung KU-Vermerk (Stelle Nr. 103 / A12)

Der Stelleninhaber wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 in den Ruhestand eintreten. Die Nachfolge für dieses Aufgabengebiet wurde bereits in die Wege geleitet. Die Stelle soll voraussichtlich zur Einstellung eines weiteren Projektingenieurs / einer weiteren Projektingenieurin in der EG 11 dienen.

15. Geschäftsbereich Bau und Sanierung: Vollzug KW-Vermerk (Stelle Nr. 104 / A12)

Im Bereich BS1 wurde der KW-Vermerk an der Stelle Nr. 104 nach Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand vollzogen.

16. Stellenverlagerung:

Die Stelle Nr. 0476 (A12) wurde nach Versetzung der Stelleninhaberin in den Ruhestand vom Bereich BS4 (GB Bau und Sanierung) zum Bereich AF1 (Geschäftsbereich Abfallwirtschaft) verlagert.

17. Stabsstelle S6: Ausbringung KU-Vermerk (Stelle Nr. 112 / A13)

Nach Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand wird die Stelle zur weiteren Verwendung mit einem KU-Vermerk versehen.



Entsorgungsverband Saar
Investitionsprogramm 2024 – 2028

Abfallwirtschaft
Abwasserwirtschaft

EVS - Abfallwirtschaft

Investitionsprogramm 2024 - 2028

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

**Die Ausgaben der Investitionsvorhaben sind
– außer bei den Wertstoffzentren –
gegenseitig deckungsfähig.**

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abfallwirtschaft

Oberprojekt	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				VE 2026	VE 2027	VE 2028
									2026	2027	2028	Folgejahre			
4855001	* Büro- u. Geschäftsausstattung	0	447.024	3.777	8.000	3.877	5.045	0	0	0	0	0	0	0	0
4855004	* Beschaffung von Hardware	0	657.163	30.828	50.000	0	46.241	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855005	* Beschaffung von Software	0	1.412.877	0	50.000	0	15.064	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855006	Abfallgebührensoftware Neubeschaffung (Umstieg)	408.822	106.845	0	300.000	0	1.977	0	0	0	0	0	0	0	0
4855010	* Umbau Verwaltungsgebäude	0	606.415	490	42.000	-6.503	40.300	0	0	0	0	0	0	0	0
4855020	* Beschaffung BLAUE TONNEN	0	770.060	0	17.000	0	0	83.000	0	0	0	0	0	0	0
4855021	* Beschaffung PPK-Depotcontainer	0	280.362	62.240	285.000	0	123.307	240.000	0	0	0	0	0	0	0
4855055	Nutzungsrechte Wertstoffzentrum Wadern	295.543	245.543	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855060	Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Illingen	155.893	103.760	16.427	5.000	0	30.706	0	0	0	0	0	0	0	0
4855061	Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Dillingen	-69.228	-89.228	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855072	Anlagen zur Grüngutverwertung - Planung -	258.152	58.152	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4855074	Beschaffung von Maschinen und Geräten (WSZ EVS)	72.182	10.485	559	40.000	0	1.138	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855075	7500x2 Erfassung Nachtspeicheröfen / Photovoltaik	78.853	63.853	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855076	Neubau Verw. u. Labor Untertürkheimer Straße	25.347.002	24.884.151	178.670	50.000	0	184.181	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855078	IT-Sicherheit	50.000	0	0	25.000	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
4855081	Ablösung Restbuchwert WSZ Saarlouis	100.000	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855082	Ablösung Restbuchwert WSZ Tholey	140.000	0	0	140.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855083	Ablösung Restbuchwert WSZ Homburg	500.000	0	0	180.000	0	0	320.000	0	0	0	0	0	0	0
4855087	Bau WSZ Illingen	1.487.880	651.062	452.869	300.000	0	83.949	0	0	0	0	0	0	0	0
4855101	Umbaumaßnahmen WSZ Bließkastel	525.020	20	0	25.000	0	0	75.000	425.000	0	0	0	425.000	0	0
4855103	Umbaumaßnahmen WSZ Ensdorf	40.020	20	0	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855104	Umbaumaßnahmen WSZ Homburg	1.170.020	20	0	70.000	0	0	100.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0
4855106	Umbaumaßnahmen WSZ Köllerthal	20.020	20	0	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
4855107	Umbaumaßnahmen WSZ Losheim	40.020	20	0	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855108	Umbaumaßnahmen WSZ Marpingen	1.095.179	20	0	200.000	0	45.159	650.000	200.000	0	0	0	150.000	0	0
4855109	Umbaumaßnahmen WSZ Nohfelden	40.020	0	20	30.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
4855110	Umbaumaßnahmen WSZ Saarwellingen	260.090	20	220.070	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855111	Umbaumaßnahmen WSZ Ormesheim	1.195.000	0	0	95.000	0	0	0	100.000	500.000	500.000	0	0	0	0
4855112	Umbaumaßnahmen WSZ Ottweiler	69.187	0	0	30.000	0	9.187	30.000	0	0	0	0	0	0	0
4855113	Umbaumaßnahmen WSZ Perl	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855114	Umbaumaßnahmen WSZ Saarlouis	40.020	20	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855115	Umbaumaßnahmen WSZ Sulzbach	10.020	20	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
4855116	Umbaumaßnahmen WSZ Tholey	40.000	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855117	Umbaumaßnahmen WSZ Wadern	50.020	20	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855118	Umbaumaßnahmen WSZ Neunkirchen	1.220.000	0	0	180.000	0	40.000	0	1.000.000	0	0	0	1.000.000	0	0
4855120	Vermessungstechnische Leistungen AF	221.479	8.979	5.833	100.000	0	56.667	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855123	Ladestation E-Mobilität	50.450	450	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855126	Möblierung Verwaltungsgebäude	925.942	853.564	13.817	40.000	0	18.562	0	0	0	0	0	0	0	0
4855127	Möblierung Labor	461.173	328.673	0	75.000	0	30.000	12.500	15.000	0	0	0	0	0	0
4855128	Umbau Halle Hautz	562.490	379.200	53.412	50.000	0	79.878	0	0	0	0	0	0	0	0
4855130	Renovierung Bestandsbau Verwaltung UT 21	9.827.510	1.945.330	2.681.924	3.700.000	0	1.500.257	0	0	0	0	0	0	0	0
4855131	Ausstattung Bistro	170.266	113.610	44.585	0	6.503	5.569	0	0	0	0	0	0	0	0
4855132	Gutachten, Studien	98.500	48.500	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abfallwirtschaft

Oberprojekt	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				VE 2026	VE 2027	VE 2028
									2026	2027	2028	Folgejahre			
4855133	Umbaumaßnahmen WSZ Dillingen	50.000	0	0	10.000	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0
4855134	Ablösung Restbuchwert WSZ Marpingen	25.000	0	0	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
4855135	WLAN Altbau	71.445	0	11.445	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855136	Möblierung Bestandsgebäude nach Sanierung	931.966	801	309.753	610.000	0	11.412	0	0	0	0	0	0	0	0
4855139	Ausstattung E-Werkstatt Ausbildung	126.755	40.678	34.954	55.000	-3.877	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855140	Ankauf Photovoltaikanlage Bestandsgebäude	175.084	0	98.330	40.000	0	36.754	0	0	0	0	0	0	0	0
4855141	Vordach neues Verwaltungsgebäude	45.000	0	0	45.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855142	Einhausung Abfallgefäße	30.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855143	Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik Labor	115.261	41.507	13.754	40.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855145	Photovoltaikanlage Neubau Verwaltung UT + Speicher	346.955	0	81.122	200.000	0	15.833	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855146	Erneuerung der Hochverfügbarkeitsumgebung	500.000	0	0	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855148	17x9.500 € Beschaffung Container für Abfälle	125.411	0	5.411	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855149	Maschinen und Gerätschaften AWZ NK-Heinitz	217.481	0	121.032	0	0	46.448	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855150	Herrichtung Gelände AWZ NK-Heinitz	398.797	0	152.475	240.000	0	6.322	0	0	0	0	0	0	0	0
4855151	Ankauf Gelände Loacker	3.655.176	3.426	3.141.750	510.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855152	Ersatzbeschaffung von Abfallgefäßen	921.300	0	227.885	300.000	0	93.415	300.000	0	0	0	0	0	0	0
4855153	Neubau Wertstoffzentrum Köllertal	1.700.000	0	0	50.000	0	0	50.000	100.000	1.000.000	500.000	0	0	0	0
4855154	Baumaßnahme Grepo Velsen	123.516	60.029	1.487	62.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855156	Neubau WSZ Sulzbach	1.700.000	0	0	100.000	0	0	0	100.000	1.000.000	500.000	0	0	0	0
4855157	Erweiterung Klimaanlage Labor	70.000	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855158	Erneuerung der Backup-Infrastruktur	60.000	0	0	0	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
4855160	Neues LIMS	300.000	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855161	Neubau Wertstoffzentrum Wadgassen	1.700.000	0	0	0	0	0	100.000	1.100.000	500.000	0	0	1.100.000	0	0
4855162	Neubau Wertstoffzentrum Mettlach	1.700.000	0	0	0	0	0	100.000	100.000	1.000.000	500.000	0	0	0	0
4855163	Neubau Wertstoffzentrum Tholey	1.650.000	0	0	0	0	0	50.000	100.000	1.000.000	500.000	0	0	0	0
4855170	Optimierung Labor	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
4855172	Übernahme Abfallgefäße Gemeinde Wadgassen	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4855173	Übernahme Abfallgefäße Gemeinde Mettlach	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4855180	Sanierung Halle Hautz	900.000	0	0	0	0	0	400.000	500.000	0	0	0	0	0	0
4855181	Erneuerung Photovoltaikanlage Halle Hautz	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
4855190	Kleinanlieferfläche AVA Velsen	3.000.000	0	0	0	0	0	0	1.500.000	1.500.000	0	0	1.500.000	0	0
4856000	* aktivierte Eigenleistungen	0	760.925	14.681	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4856001	* aktivierte Bauzeitkosten	0	509.396	23.566	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt:	68.296.691	35.303.792	8.003.165	9.889.000	0	2.527.370	3.910.500	6.340.000	6.500.000	2.500.000	0	4.175.000	0	0

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2022" verzichtet.

EVS - AF

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4855001	Büro- u. Geschäftsausstattung	4.094
4855004	Beschaffung von Hardware	27.901
4855006	Abfallgebührensoftware Neubeschaffung (Umstieg)	1.977
4855010	Umbau Verwaltungsgebäude	31.312
4855021	Beschaffung PPK-Depotcontainer	70.282
4855060	Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Illingen	30.706
4855074	Beschaffung von Maschinen und Geräten (WSZ EVS)	569
4855076	Neubau Verw. u. Labor Untertürkheimer Straße	99.637
4855087	Bau WSZ Illingen	62.329
4855108	Umbaumaßnahmen WSZ Marpingen	25.316
4855112	Umbaumaßnahmen WSZ Ottweiler	9.187
4855118	Umbaumaßnahmen WSZ Neunkirchen	39.641
4855120	Vermessungstechnische Leistungen AF	253
4855128	Umbau Halle Hautz	63.005
4855130	Renovierung Bestandsbau Verwaltung UT 21	387.591
4855131	Ausstattung Bistro	5.569
4855136	Möblierung Bestandsgebäude nach Sanierung	4.499
4855140	Ankauf Photovoltaikanlage Bestandsgebäude	36.754
4855145	Photovoltaikanlage Neubau Verwaltung UT + Speicher	15.833
4855149	Maschinen und Gerätschaften AWZ NK-Heinitz	19.457
4855150	Herrichtung Gelände Loacker	5.786
Summe		941.698

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

EVS – Abfallwirtschaft

Erläuterungen Investitionsprogramm 2024 – 2028

In der Abfallwirtschaft stehen in 2025 rd. 3,911 Mio. Euro zur Verfügung.

4.855.0.040 Beschaffung von Hardware

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- Neubeschaffung von Arbeitsplatzausstattung
- Smartphones und Tablets
- Allgemeine Bedarfe an Arbeitsplatzhardware
- Austausch von dedizierten Servern

4.855.0.050 Beschaffung von Software

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Weitere Sharepoint Module
- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- Protokollserver
- CTI
- Netzwerkmanagementsoftware
- PDF Bearbeitung
- Allgemeine Bedarfe an Arbeitsplatzsoftware

4.855.0.060 Abfallgebührensoftware Neubeschaffung – Umstieg –

Das bestehende Softwaresystem wird seitens des Anbieters ab 2028 nicht mehr weiterbetrieben / läuft entsprechend im Service aus und wird seitens des Anbieters durch ein Nachfolgesystem abgelöst.

Die aktuell eingesetzte Software selbst ist in der aktuellen Fassung aufgrund seiner technisch bedingten Limitierungen insbesondere hinsichtlich ihrer sensiblen Nutzungsaspekte / resultierenden „Datenlabilität“ sowie auch seitens des Anbieters kaum darstellbaren Nachprogrammierung von seitens der Abfallwirtschaft dringend benötigten Zusatzmodulen, z. B. betreffend das neue operative Geschäft im Sperrabfallbereich, nicht mehr zukunftssicher und bedarf einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Nachfolge, die den neuen Anforderung des EVS gerecht werden.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.0.200 Beschaffung BLAUE TONNEN

Der EVS hat in der Stadt Saarlouis als Sammelsystem für Papier die Blaue Tonne eingeführt. Es wird von einer Ersatzbeschaffung von 10% der Gefäße ausgegangen.

4.855.0.210 Beschaffung PPK-Depotcontainer

In 2015 wurde – in Abkehr vom bisher etablierten System und insbesondere aufgrund der mittlerweile völlig maroden Zustände der gestellten Depotcontainer – durch den EVS nach europaweiter Ausschreibung die Lieferung und Verteilung von rd. 1.900 neuen Depotcontainern sowie deren Bewirtschaftung als Basis für das heutige Depotcontainer-Getrennterfassungssystem des EVS für PPK beauftragt und umgesetzt. Dieser Containerbestand, der sich im Besitz des EVS befindet, ist über eine ständig vorzuhaltende Reserve kontinuierlich aufgrund von Beschädigungen bzw. regulärer Abnutzung in Teilen zu erneuern. Hierfür werden jährlich entsprechende Mittel bereitgestellt, die auch den erheblichen Kostensteigerungen der vergangenen Jahre für diese Neubeschaffungen Rechnung tragen.

4.855.0.720 Anlagen zur Grüngutverwertung

Der EVS ist seit Anfang 2018 hoheitlich für die Aufbereitung und Verwertung des ihm angedienten saarländischen Grüngutes zuständig. Neben der Verwertung in der EVS-eigenen Kompostierungsanlage in Ormesheim sowie Kooperationen mit Sydeme und ZKE werden darüberhinausgehende Kontingente über Drittbeauftragungen verwertet. Zur Schließung innersaarländischer Stoffkreisläufe und Wertschöpfungsketten sowie auch einer ggf. kaskadischen Nutzung der Grüngutmengen (kombinierte stoffliche als auch energetische Nutzung geeigneter Bestandteile) auch im Kontext der kommunalen Wärmenetze sowie möglicher Synergien im Biogut-Bereich soll eine betreffende Machbarkeitsstudie beauftragt werden und eine wesentliche Grundlage der zukünftigen EVS-internen Strategie im Bereich Grüngut sein. Hierfür werden entsprechende Mittel bereitgestellt.

4.855.0.740 Beschaffung von Maschinen und Geräten (Wertstoffzentrum mit EVS Betrieb)

Beschaffung von Geräten, die für den Betrieb nötig sind; von Kehrmaschine, Rasenmäher bis hin zur Schaufel.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.0.760 Neubau Verwaltungsgebäude und Labor Untertürkheimer Straße

1. Planung und Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes und eines neuen Laborgebäudes in der Untertürkheimer Straße. Mit dem Neubau wird eine zusätzliche Bruttogeschossfläche von rd. 6.500 m² geschaffen. Durch den Bau des Labors werden weitere 1.450 m² Bruttogeschossfläche generiert.
2. Die Baumaßnahme wurde in 2018 durch die untere Bauaufsicht Saarbrücken genehmigt. Mit dem Bau wurde in 2018 begonnen. Ende 2020 werden die Gebäude voraussichtlich bezugsfertig sein.
3. Der EVS sieht sich aufgrund des Aufgabenzuwachses, vor allem im Bereich der Abfallwirtschaft, am Standort Untertürkheimer Straße mit enormen Platzproblemen konfrontiert. Daneben enden die Laufzeiten der Mietverträge des Standortes Mainzer Straße zum 31.03.2021. Durch die Zusammenlegung der beiden Standorte ergeben sich Synergien mit einem signifikanten Kosteneinsparpotential.

4.855.0.078 IT-Sicherheit

- SIEM-System
- IPS / IDS System

4.855.0.830 Ablösung Restbuchwert WSZ Homburg

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender bzw. zukünftig zu erwartender zusätzlicher Investitionen für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der EVS Wertstoff-Zentren ist es aus Sicht der EVS-Verbandsversammlung sinnvoll, die betreffenden Baulichkeiten in das Eigentum des EVS zu überführen. Konsequenterweise hat der EVS dann auch mit der Übernahme der Baulichkeiten sämtliche Investitionskosten für Umbaumaßnahmen zu tragen. Im Falle der Übernahme des Wertstoff-Zentrums Homburg sind noch Restbuchwerte an die Kommune zu zahlen, für die hier ein entsprechender Ansatz getroffen wurde.

4.855.1.010 Umbaumaßnahmen WSZ Blieskastel

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Bandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren. Zur Gewährleistung der Zukunftssicherheit des EVS Wertstoff-Zentrums Blieskastel sind bauliche und konzeptionelle Änderungen am Bestand vorzunehmen (insb. Erweiterung der bisherigen Fläche sowie Änderungen am Einfahrtsbereich), für die hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen wurde.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.030 Umbaumaßnahmen WSZ Ensdorf

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren. Im Kontext der für das EVS Wertstoff-Zentrum Ensdorf aktuell absehbaren Instandhaltungsmaßnahmen wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

4.855.1.040 Umbaumaßnahmen WSZ Homburg

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

Im Falle des EVS Wertstoff-Zentrums Homburg ist neben den umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen an den Bestandsstrukturen auch eine erhebliche Vergrößerung des Wertstoff-Zentrums als solches geplant, um den kapazitiven Entwicklungen adäquat Rechnung zu tragen. Hierfür wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

4.855.1.060 Umbaumaßnahmen WSZ Köllertal

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass die vom Zweckverband Köllertal gepachtete Fläche nicht ausreicht um den Anforderungen an die Zukunftssicherheit der EVS Wertstoff-Zentren zu genügen. Daher soll ein neues Wertstoff-Zentrum auf einer noch zu findenden Fläche gebaut werden. Für Instandhaltungsmaßnahmen im Bestand wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.070 Umbaumaßnahmen WSZ Losheim

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren. Im Kontext der für das EVS Wertstoff-Zentrum Losheim aktuell absehbaren Instandhaltungsmaßnahmen wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

4.855.1.080 Umbaumaßnahmen WSZ Marpingen

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

Zur Gewährleistung der Zukunftssicherheit des EVS Wertstoff-Zentrums Marpingen sind bauliche und konzeptionelle Änderungen am Bestand vorzunehmen (insbesondere eine Erweiterung der Fläche sowie Neugestaltung des Einfahrtsbereichs inkl. Sozialgebäude), für die hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen wurde. Die entsprechenden Maßnahmen befinden sich in der Planung.

4.855.1.090 Umbaumaßnahmen WSZ Nohfelden

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren. Im Kontext der für das EVS Wertstoff-Zentrum Nohfelden aktuell absehbaren Instandhaltungsmaßnahmen wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.100 Umbaumaßnahmen WSZ Saarwellingen

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurden die Baulichkeiten des Wertstoff-Zentrums mittels Erbbaupachtvertrag im Juli 2023 in das Eigentum des EVS überführt. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des bestehenden Wertstoff-Zentrums übernehmen kann. Im Kontext der für das EVS Wertstoff-Zentrum Saarwellingen aktuell absehbaren Instandhaltungsmaßnahmen wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

4.855.1.110 Umbaumaßnahmen WSZ Ormesheim

Zur Gewährleistung der Zukunftssicherheit des EVS Wertstoff-Zentrums Ormesheim sind bauliche und konzeptionelle Änderungen am Bestand vorzunehmen (insbesondere eine Erweiterung der Fläche sowie Neugestaltung des Einfahrtsbereichs), für die hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen wurde. Die entsprechenden Maßnahmen befinden sich in der Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.

4.855.1.120 Umbaumaßnahmen WSZ Ottweiler

Durch die Hochwasserkatastrophe im Frühjahr 2024 wurde der Betriebscontainer auf dem WSZ Ottweiler so beschädigt, dass der komplette Bodenaufbau durchnässt wurde inkl. der Wärmedämmung. Parallel zur Stellung der provisorischen Container wird an der Vergabe eines Ing.-Vertrages für diese Leistungen gearbeitet. Die Art und Weise des Betriebsgebäudes muss noch geklärt werden. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen und der Bauleistung. Der Bau soll im Jahr 2025 begonnen werden.

4.855.1.150 Umbaumaßnahmen WSZ Sulzbach

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren. Im Kontext der für das EVS Wertstoff-Zentrum Sulzbach aktuell absehbaren Instandhaltungsmaßnahmen wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.200 Vermessungstechnische Leistungen AF

1. Allgemeine Vermessungsleistungen, die keinem direkten Bauprojekt zuzuordnen sind.
2. Beauftragung nach Bedarf.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

4.855.1.230 Ladestation E-Mobilität

Seit dem Jahr 2019 wurde die Dienstfahrzeugflotte des EVS um Hybridfahrzeuge ergänzt. Um eine adäquate Ladeinfrastruktur zu gewährleisten und im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sollen 10 Ladestationen für Elektrofahrzeuge errichtet werden.

4.855.1.270 Ausstattung Labor

Für folgende Geräte werden die Mittel benötigt:

- Regale für den Lagerraum in der Halle Hautz
- 12 zusätzliche Steckdosen
- Waschbecken im Labor

4.855.1.320 Gutachten, Studien

Ansatz für absehbare Gutachtenbedarfe zur Klärung weiterer strategisch-konzeptioneller Herangehensweisen / Entscheidungen insbesondere im Kontext Wasserstoffwirtschaft und Großflächen-Photovoltaik auf Deponien.

4.855.1.330 Umbaumaßnahmen WSZ Dillingen

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren. Im Kontext der für das EVS Wertstoff-Zentrum Dillingen aktuell absehbaren Instandhaltungsmaßnahmen wurde hiermit ein entsprechender Ansatz getroffen.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.340 Ablösung Restbuchwert WSZ Marpingen

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender bzw. zukünftig zu erwartender zusätzlicher Investitionen für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Wertstoff-Zentren scheint es aus Sicht der EVS-Verbandsversammlung sinnvoll, die Baulichkeiten in das Eigentum des EVS zu überführen. Konsequenterweise hat der EVS dann auch mit der Übernahme der Baulichkeiten sämtliche Investitionskosten für Umbaumaßnahmen zu tragen. Im Falle der Übernahme des Wertstoff-Zentrums Marpingen sind noch Restbuchwerte an die Kommune zu zahlen.

4.855.1.430 Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik Labor

1. Das Projekt beinhaltet die Beschaffung und Montage von Wand- und Deckenabsorbern für alle Büros im Neubau der Verwaltung.
2. Für die Maßnahme wurden für alle relevanten Räume akustische Berechnungen gem. DIN 18041:2016-03 durchgeführt. Weiterhin existiert eine entsprechende Ausführungsplanung.
3. Nachdem im März 2021 die Büroräume im neuen Verwaltungsgebäude bezogen werden konnten, haben Nachhallmessungen ergeben, dass weitere akustische Maßnahmen zur Einhaltung der DIN erforderlich werden.

4.855.1.450 Photovoltaikanlage Neubauten UT + Batteriespeicher

1. Nach Abschluss der Baumaßnahme Neubau Verwaltungsgebäude und Labor ist beabsichtigt, die neuen, vergleichsweise großen Dachflächen mit PV-Anlagen auszustatten. Da der Strom für Beleuchtung, EDV, Klima- und Lüftungstechnik und E-Mobilität tagsüber benötigt wird, ist der Eigenverbrauch hoch und die Anlagen amortisieren sich vergleichsweise schnell.
2. Im Rahmen der Neubaumaßnahme wurden alle technischen Vorbereitungen für die Installation und den Anschluss einer PV-Anlage an das bestehende Netz bereits durchgeführt.
3. Im Zuge der Energiewende werden immer wieder Bestrebungen laut, öffentliche Gebäude bzw. Verwaltungsgebäude und Schulen mit PV-Anlagen auszustatten.

4.855.1.490 Maschinen und Gerätschaften Locker

1. Aufrüstung der maschinentechnischen Ausrüstung am Standort Heinitz.
2. Vergabe von verschiedenen Einzelaufträgen.
3. Die verschiedenen Maßnahmen sind notwendig, um den Betrieb des AWZ Heinitz zu gewährleisten sowie den Standort als solchen strategisch weiterzuentwickeln.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.520 Ersatzbeschaffung von Abfallgefäßen

Im Rahmen der 2010 eingeführten zentralen Gebührenveranlagung durch den EVS wurden in den EVS-Kommunen flächendeckend Rest- und Bioabfallgefäße erstbeschafft, mit einer durchschnittlichen Nutzungszeitannahme von etwa 10 Jahren. Der Gefäßbestand ist aufgrund der normalen Abnutzungserscheinungen sowie sonstiger Beschädigungen kontinuierlich teilweise zu erneuern bzw. sind auch steigende Anschlussquoten im Biotonnenbereich (entsprechende Kampagnen zur Anschlussgraderhöhung auch im Kontext des offiziellen EVS Abfallwirtschaftskonzeptes) zu berücksichtigen. Entsprechend absehbaren Ersatz- und Neubeschaffungen von Abfallgefäßen wurde durch den Ansatz Rechnung getragen.

4.855.1.530 Neubau WSZ Köllertal

Der Pachtvertrag des Zweckverbandes Wertstoff-Zentrum Köllertal, bestehend aus den Kommunen Heusweiler, Püttlingen und Riegelsberg, mit dem Verpächter, einem saarländischen Privatunternehmer, läuft regulär in 2025 aus. Zur Gewährleistung der neuen gesetzlichen Anforderungen bzw. zukunftssicheren Umsetzung nötiger konzeptioneller Aspekte ist das Gelände zu klein und auch nicht erweiterbar. Zudem wäre der Sanierungs-bzw. bauliche Anpassungsbedarf für das Wertstoff-Zentrum enorm hoch. Vor dem Hintergrund der baulichen Übernahme der EVS Wertstoff-Zentren wird derzeit geprüft, ob es ein geeignetes Gelände mit ausreichender Fläche im Einzugsbereich des Zweckverbandes gibt, um dort ein neues Wertstoff-Zentrum auf aktuellem EVS-Standard für den Zweckverband zu bauen. Zur Deckung von Planungskosten und erster baulicher Maßnahmen wurden entsprechende Mittel eingestellt.

4.855.1.580 Erneuerung der Backup-Infrastruktur

Nach erfolgter Implementierung der neuen Hochverfügbarkeitsumgebung muss die Backup Infrastruktur auf den Stand der Technik ertüchtigt werden. Im Speziellen sollen neue Techniken wie kontinuierliche unveränderbare Abbilder eingesetzt werden um die Daten des EVS vor Verlust zu schützen und die Wiederherstellungszeiten und Perioden zu optimieren

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.610 **Neubau WSZ Wadgassen**

Aufgrund der erfolgten Rückübertragung der örtlichen Aufgaben durch die Gemeinde Wadgassen im Kontext des § 3 EVSG mit Wirkung zum 01.01.2025 an den EVS und fehlender EVS Wertstoff-Zentren im unmittelbaren Umfeld bzw. auch nicht gegebener Option einer entsprechenden baulichen Anpassung / nötigen Erweiterung des bisher seitens Wadgassen betriebenen Wertstoff-Zentrum-Standortes, ist am Standort Wadgassen ein neues EVS Wertstoff-Zentrum zur Darstellung adäquater abfallwirtschaftlicher Infrastrukturen zu errichten. Hierfür wird aktuell nach einem geeigneten Standort gesucht, der dann 2025 u. a. beplant und 2026 ff baulich umgesetzt werden soll. Für diese Maßnahmen wurden entsprechende Ansätze getroffen.

4.855.1.620 **Neubau WSZ Mettlach**

Aufgrund der erfolgten Rückübertragung der örtlichen Aufgaben durch die Gemeinde Mettlach im Kontext des § 3 EVSG mit Wirkung zum 01.01.2025 an den EVS und fehlender EVS Wertstoff-Zentren im unmittelbaren Umfeld bzw. auch nicht gegebener Option einer entsprechenden baulichen Anpassung / nötigen Erweiterung des bisher seitens Mettlach betriebenen Wertstoff-Zentrum-Standortes, ist am Standort Mettlach ein neues EVS Wertstoff-Zentrum zur Darstellung adäquater abfallwirtschaftlicher Infrastrukturen zu errichten. Hierfür wird aktuell nach einem geeigneten Standort gesucht, der dann 2025 / 2026 u. a. beplant und 2027 ff baulich umgesetzt werden soll. Für diese Maßnahmen wurden entsprechende Ansätze getroffen.

4.855.1.630 **Neubau WSZ Tholey**

Aufgrund der nicht gegebenen Zukunftsfähigkeit des bisherigen Wertstoff-Zentrum-Standortes (erhebliche logistische Mängel, keine Erweiterbarkeit im Bestand, sehr beengte Platzverhältnisse bereits im Status Quo vor Anpassung an aktuelle abfallwirtschaftliche Vorgaben sowie konzeptionelle Aktualisierungen auf derzeitigen EVS-Standard) wird aktuell nach einem neuen Standort für ein neues EVS Wertstoff-Zentrum in der Gemeinde gesucht. Dieser soll dann 2025 / 2026 u. a. beplant und 2027 ff baulich umgesetzt werden. Für diese Maßnahmen wurden entsprechende Ansätze getroffen.

4.855.1.700 **Optimierung Labor**

1. Das Projekt beinhaltet u. U. mehrere Maßnahmen zur Optimierung des Labors, die sich an die Errichtung des Laborgebäudes im Jahr 2021 anschließen.
2. Die Maßnahmen befinden sich in der Planung.
3. Nach Bezug des Labors haben Nachhallmessungen ergeben, dass auch im Bereich des Labors Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik erforderlich werden. Weiterhin beinhaltet das Projekt Maßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen im Labor.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.855.1.720 Übernahme Abfallgefäße Gemeinde Wadgassen

Aufgrund der erfolgten Rückübertragung der örtlichen Aufgaben durch die Gemeinde Wadgassen im Kontext des § 3 EVSG mit Wirkung zum 01.01.2025 an den EVS sind die derzeit im Besitz von Wadgassen bzw. der durch Wadgassen derzeit noch beauftragten Unternehmen befindlichen Abfallgefäße konsistent zum Vorgehen in den anderen EVS Kommunen die Abfallgefäße in den Eigenbesitz zu übernehmen und zu bewirtschaften. Hierfür wurden entsprechende Ansätze getroffen.

4.855.1.730 Übernahme Abfallgefäße Gemeinde Mettlach

Aufgrund der erfolgten Rückübertragung der örtlichen Aufgaben durch die Gemeinde Mettlach im Kontext des § 3 EVSG mit Wirkung zum 01.01.2025 an den EVS sind die derzeit im Besitz von Mettlach bzw. der durch Mettlach derzeit noch beauftragten Unternehmen befindlichen Abfallgefäße konsistent zum Vorgehen in den anderen EVS Kommunen die Abfallgefäße in den Eigenbesitz zu übernehmen und zu bewirtschaften. Hierfür wurden entsprechende Ansätze getroffen.

4.855.1.800 Sanierung Halle Hautz

1. Die Maßnahme beinhaltet folgende Maßnahmen, die über einem Zeitraum von zwei Jahren sukzessive umgesetzt werden
 - Ersatz Rolltor und Seiteneingangstür
 - Sanierung Elektroanlage, Beleuchtung
 - Entlüftung für Gefahrstoffschränke
 - Erneuerung Dach
 - Kleine Schönheitsreparaturen, Abfangen Innenwände
2. Die Teilprojekte befinden sich teilweise in der Planung.
3. Die Räumlichkeiten in der vom EVS erworbenen Halle „Hautz“ werden inzwischen von verschiedenen Stabstellen und Geschäftsbereichen genutzt und sind Teil der innerbetrieblichen Abläufe. Da die Halle inzwischen in die Jahre gekommen ist, ist es notwendig, eine Reihe von Maßnahmen – auch zur Verbesserung der Arbeitssicherheit – durchzuführen.

4.855.1.810 Erneuerung Photovoltaikanlage Halle Hautz

1. Es ist beabsichtigt, im Zuge der Dachsanierung die inzwischen 15 Jahre alte PV-Anlage auf dem Dach der Halle Hautz zu erneuern.
2. Das Projekt ist in der Vorplanung.
3. Es hat sich herausgestellt, dass die aktuell auf dem Hallendach befindliche Anlage massive technische Mängel aufweist, die zu einer zwingenden Erneuerung der Anlage führen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
	2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	4. Sonstiges

4.855.1.900**Kleinanlieferfläche AVA Velsen**

Aus strategisch-konzeptionellen Gründen im Kontext u. a. hinsichtlich logistischer Optimierungen im Zuge der Umsetzung des BioMasse-Zentrums Velsen wurde vor der AVA Velsen eine ehemalige RAG-Fläche durch den EVS erworben. Auf dieser Fläche soll neben neu zu schaffenden Revisionsflächen für die AVA Velsen (Kompensation des Wegfalls der bisherigen Freifläche neben der AVA durch dortigen Bau des BMZ) zukünftig die Annahme der durch die (privaten) Kleinanlieferer bisher direkt in der AVA angelieferten Abfälle erfolgen. Im Rahmen der Projektierung des BMZ wurde bereits eine entsprechende Vorstudie erstellt und befindet sich planerisch derzeit in finaler Abstimmung. Die weitere Umsetzung inkl. Bau und Inbetriebnahme soll in den Jahren 2026 und 2027 erfolgen. Hierfür wurden entsprechende Ansätze getroffen.

EVS - Abwasserwirtschaft

Investitionsprogramm 2024 – 2028

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

**Die Ausgaben der Investitionsvorhaben
sind gegenseitig deckungsfähig.**

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
41001020	4100102	KA Nohfelden - Erneuerung Belüfter + Gebläse Bio	320.000	0	0	0	0	0	80.000	240.000	0	0	0	0	0	0
41004080	4100408	Optim. Mischwasserbeh AWA Nohfelden (EU-WRRRL)	80.000	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
41006010	4100601	KA Nohfelden Erweiterung	3.590.478	3.584.178	0	0	0	6.300	0	0	0	0	0	0	0	0
41006020	4100602	KA Nohfelden: Ern. größere Schachtabdeckungen GFK	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
41008010	4100801	PW Bosener Mühle - Sanierung M&E-Technik	462.151	452.427	3.635	0	0	1.088	5.000	0	0	0	0	0	0	0
41024010	4102401	RW-Behandlung Selbach	2.001.596	57.424	0	280.000	-175.000	59.172	500.000	1.000.000	200.000	80.000	0	1.000.000	200.000	80.000
41026010	4102601	KA Selbach Sanierung	7.503.896	354.279	20.851	0	0	328.766	1.500.000	2.000.000	2.500.000	800.000	0	2.000.000	2.500.000	800.000
41027010	4102701	Sanierung HS 1.1 Selbach	169.113	164.113	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41027020	4102702	Sanierung RÜ 1 im HS 1.0 Selbach	1.675.000	0	2.374	50.000	0	22.626	150.000	150.000	700.000	600.000	0	0	0	0
41042010	4104201	Neubau weitergehende RWB - AWA Gudesweiler	2.054.274	94.721	1.881	150.000	0	207.672	400.000	1.000.000	200.000	0	0	1.000.000	200.000	0
41044010	4104401	Neubau Drosselschacht RÜ 3 Gudesweiler	119.479	17.108	7.033	5.000	0	30.338	60.000	0	0	0	0	0	0	0
41046010	4104601	Sanierung KA Gudesweiler	7.177.411	355.638	9.301	900.000	0	712.473	1.500.000	2.400.000	1.300.000	0	0	2.400.000	1.300.000	0
41049010	4104901	Nachrüstung von 4 RÜ's mit Schwimstoffrückhalt	100.000	0	0	70.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
41081020	4108102	KA Haupersweiler - Erneuerung Gebläse	30.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41086010	4108601	Sanierung Mechanische Reinigung KA Haupersweiler	4.888.111	151.231	46.844	400.000	0	290.036	500.000	2.000.000	1.500.000	0	0	2.000.000	1.500.000	0
41091030	4109103	KA Baltersweiler - Erneuerung Belüfter	160.000	0	0	240.000	-95.000	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
41094010	4109401	Neubau RÜ 1.1.1-17 Roschberg	320.000	0	0	0	0	0	50.000	20.000	250.000	0	0	0	0	0
41094020	4109402	Neubau RÜ 109-173-1 Hirstein	295.000	0	0	0	0	0	50.000	20.000	225.000	0	0	0	0	0
41097020	4109702	Ertüchtigung RÜ III im HS 1.4 Namborn	210.000	0	0	0	0	0	40.000	20.000	150.000	0	0	0	0	0
41097030	4109703	Ertüchtigung RÜ I im HS 1.3 Hirstein	560.000	0	0	0	0	0	60.000	30.000	470.000	0	0	0	0	0
41097040	4109704	Ertüchtigung RÜ VI im HS 1.0 Baltersweiler	70.000	0	0	0	0	0	20.000	50.000	0	0	0	0	0	0
41097050	4109705	Sanierung HS 1.0 Hofeld-Mauschbach	197.000	0	0	0	0	0	40.000	10.000	147.000	0	0	0	0	0
41097060	4109706	Ertüchtigung SK Hofeld	50.000	0	0	0	0	0	15.000	35.000	0	0	0	0	0	0
41097070	4109707	Ertüchtigung RÜ I im HS 1.1	93.000	0	0	0	0	0	20.000	73.000	0	0	0	0	0	0
41101070	4110107	KA St.Wendel Erneuerung der Gebläse	120.000	0	0	60.000	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
41104030	4110403	RÜB Parkstraße (HS 6.0)	11.229.017	2.319.749	3.041.154	2.000.000	0	2.868.114	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0
41106030	4110603	KA St.Wendel: Erneuerung der Abdeckungen Biologie	1.100.000	0	0	0	0	0	100.000	1.000.000	0	0	0	1.000.000	0	0
41106040	4110604	KA St.Wendel: Schadensbehebung Auslaufsch. Nachkl.	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
41106050	4110605	KA St.Wendel: Schadensbehebung Risse Sandfang	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
41107030	4110703	Sanierung HS 6.0 St. Wendel	2.606.530	476.102	0	750.000	0	1.230.428	150.000	0	0	0	0	0	0	0
41107040	4110704	Sanierung HS 6.0, Parkstraße bis KA	9.872.805	201.577	1.575.957	2.800.000	0	1.045.272	250.000	2.000.000	2.000.000	0	0	2.000.000	2.000.000	0
41108010	4110801	PW Oberlinxweiler - Sanierung M+E-Technik	2.300.000	0	0	0	0	0	150.000	150.000	2.000.000	0	0	150.000	2.000.000	0
41111020	4111102	Neubau RWB auf KA Winterbach (EU-WRRRL)	1.640.020	0	20	60.000	0	30.000	50.000	800.000	700.000	0	0	0	0	0
41116010	4111601	KA Winterbach Sanierung	3.674.980	3.649.516	0	0	0	25.464	0	0	0	0	0	0	0	0
41117010	4111701	Sanierung HS Winterbach	1.715.581	1.705.970	0	0	0	9.611	0	0	0	0	0	0	0	0
41122030	4112203	Neubau RWB SK 61 Oberthal (EU-WRRRL)	2.100.040	0	40	70.000	0	75.000	55.000	1.000.000	900.000	0	0	0	0	0
41126040	4112604	KA Bliesen: Erneuerung der Rechenanlage	227.000	0	0	100.000	0	127.000	0	0	0	0	0	0	0	0
41136010	4113601	Sanierung M+E-Technik KA Leitersweiler	600.000	0	0	0	0	0	100.000	500.000	0	0	0	0	0	0
41186010	4118601	KA Lautenbach, Sanierung	6.392.098	6.301.929	6.977	0	0	83.192	0	0	0	0	0	0	0	0
41187010	4118701	HS Lautenbach, Sanierung	3.628.775	3.619.991	0	0	0	8.784	0	0	0	0	0	0	0	0
41206020	4120602	KA Illingen: Erneuerung Belüfter	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
41207030	4120703	Sanierung HS Illingen	10.097.351	3.575.681	1.780.391	2.900.000	0	1.841.278	0	0	0	0	0	0	0	0
41207050	4120705	Sanierung HS 1.0 Hirzweiler bis Urexweiler	1.140.000	0	0	5.000	150.000	310.000	125.000	50.000	300.000	200.000	0	0	0	0
41207060	4120706	Sanierung HS 1.1 Hüttigweiler	840.000	0	0	20.000	0	0	20.000	20.000	30.000	750.000	0	0	0	0
41207070	4120707	Sanierung HS 4.0 Welschbach-Stennweiler	1.440.000	0	0	40.000	0	0	20.000	30.000	50.000	1.300.000	0	0	0	0
41207080	4120708	Sanierung HS 1.5 Urexweiler mit HS 1.0 bis RÜB	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
41207990	4120799	Illingen-Wustweiler Bedarfsplanung San. HS	64.172	20.177	0	0	0	23.996	20.000	0	0	0	0	0	0	0
41211030	4121103	KA Dirmingen Erneuerung Gebläse u. Sandwaschanlage	280.000	0	0	0	0	0	80.000	200.000	0	0	0	0	0	0
41211050	4121105	KA Dirmingen: Ern. der Trink- u. Brauchwasseranl.	80.000	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
41211060	4121106	KA Dirmingen: Erneuerung der Fällmitteldosierstation	219.498	0	118	50.000	0	169.380	0	0	0	0	0	0	0	0
41214080	4121408	Optim. Mischwasserbeh. AWA Marpingen-Dirmingen (EU-	80.000	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
41216020	4121602	KA Dirmingen: Erneuerung Grobrechen	30.000	0	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
41221040	4122104	KA Bubach-Calmesweiler - Erneuerung Gebläse	150.000	0	0	0	0	0	50.000	100.000	0	0	0	0	0	0
41221050	4122105	KA Bubach-Calmesweiler - Ern. Masch. Schlammntw.	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
41222060	4122206	RWB Steinbach	3.945.657	2.162.165	43.204	40.000	0	230.288	100.000	870.000	500.000	0	0	0	0	0
41224010	4122401	Optim. Mischwasserbeh. AWA Bubach-Calmesweiler (EU	80.000	0	0	10.000	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0
41224090	4122409	HS 1.0 RWB Umbau RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	1.118.239	1.074.811	22.800	2.000	0	18.629	0	0	0	0	0	0	0	0
41224100	4122410	HS 1.0 RWB Erneuerung RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	2.358.552	2.347.784	662	2.000	0	8.106	0	0	0	0	0	0	0	0
41224110	4122411	HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-8, Aschbach	1.046.726	1.040.019	0	0	0	6.707	0	0	0	0	0	0	0	0
41224120	4122412	HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-14, Thalexweiler	1.689.188	133.841	7.890	900.000	0	147.457	500.000	0	0	0	0	0	0	0
41226020	4122602	KA Bubach-Calmesweiler: Erneuerung Grobrechen	30.000	0	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
41226030	4122603	KA Bubach-Calmesweiler: Erneuerung der Fällmitteld	180.000	0	0	0	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0	0
41231020	4123102	Ernergetische Optimierung Belüftung KA Sinnerthal	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
41237010	4123701	Sanierung HS 1.0 Schiffweiler-Sinnerthal	740.000	0	0	50.000	0	0	70.000	320.000	300.000	0	0	0	0	0
41237020	4123702	Sanierung HS Bladstock	40.000	0	0	25.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
41237990	4123799	Schiffweiler-Sinnertal Bedarfsplanung San. HS	21.658	0	0	0	0	6.658	15.000	0	0	0	0	0	0	0
41246020	4124602	Brandsanierung KA Wiebelskirchen	1.275.152	135.581	518.250	0	0	321.321	300.000	0	0	0	0	0	0	0
41251060	4125106	Erneuerung mechan. Reinigungsstufe KA Wellesweiler	5.166.952	20	3.161	200.000	0	263.771	200.000	100.000	2.200.000	2.200.000	0	0	0	0
41256020	4125602	KA Wellesweiler: Erneuerung der Fällmittelstation	264.410	0	0	100.000	0	14.410	0	150.000	0	0	0	0	0	0
41257030	4125703	HS Frankenholz, Sanierung	2.236.969	2.197.156	0	5.000	0	34.813	0	0	0	0	0	0	0	0
41257050	4125705	Sanierung HS 1.0 NK-City bis KA	1.898.600	0	11.254	950.000	-58.645	185.991	160.000	500.000	150.000	0	0	0	0	0
41257060	4125706	Sanierung HS 1.0 RÜ 22 - Steag-Gelände	1.050.000	0	0	0	0	0	150.000	700.000	200.000	0	0	0	0	0
41257070	4125707	Sanierung HS 1.0 Steag-Gelände bis Cafe Schmitt	250.000	0	0	0	0	0	50.000	200.000	0	0	0	0	0	0
41257080	4125708	Sanierung HS 1.0 Cafe Schmitt bis Kläranlage	1.250.000	0	0	0	0	0	125.000	125.000	1.000.000	0	0	0	0	0
41266010	4126601	Sanierung Mechanische Reinigung KA Hoof	559.609	106.414	300.013	0	0	153.182	0	0	0	0	0	0	0	0
41286010	4128601	KA Heinitz: Erneuerung der Räumlerlaufbahn	650.000	0	0	0	0	0	150.000	500.000	0	0	0	0	0	0
41286020	4128602	KA Heinitz: Austausch u. Anpass. RS IDM mit Zähler	600.000	0	0	0	0	0	100.000	500.000	0	0	0	0	0	0
41286030	4128603	KA Heinitz: Erneuerung Belüfter	60.000	0	0	0	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
41287020	4128702	Sanierung HS 1.0 Heinitz	20.000	0	0	5.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
41287990	4128799	Neunkirchen-Heinitz, Bedarfsplanung	28.376	20	0	5.000	0	23.356	0	0	0	0	0	0	0	0
41301010	4130101	KA Ruhbachtal Sanierung	4.966.694	4.687.825	4.826	0	0	274.043	0	0	0	0	0	0	0	0
41307010	4130701	Staukanal Ruhbachtal	5.685.775	5.667.204	0	0	0	18.572	0	0	0	0	0	0	0	0
41351020	4135102	KA Asweiler Erneuerung der Belüftung	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
41352030	4135203	Anschluss Wolfersheim an KA Freisen-Asweiler-Eitzw	5.617.878	5.363.701	0	0	0	254.177	0	0	0	0	0	0	0	0
41391020	4139102	KA Steinberg-Deckenhardt: Erneuerung Rechenanlage	110.000	0	0	0	0	0	110.000	0	0	0	0	0	0	0
41406010	4140601	Sanierung mech. Reinigung KA Grügelborn	656.135	95.263	254.431	0	0	306.441	0	0	0	0	0	0	0	0
41451030	4145103	KA Saal - Neubau Verteilerbauwerk und Anpassungen	445.500	0	14.281	300.000	0	31.219	100.000	0	0	0	0	0	0	0
41481010	4148101	Umbau Kläranlage Remmesweiler	7.667.022	0	272	50.000	0	46.750	30.000	40.000	4.000.000	3.500.000	0	0	0	0
41481020	4148102	Regenwasserbehandlung Remmesweiler	844.591	0	91	30.000	0	14.500	100.000	100.000	300.000	300.000	0	0	0	0
42216010	4221601	Sanierung M+E-Technik KA Holz	900.000	0	0	0	0	0	150.000	750.000	0	0	0	0	0	0
42236010	4223601	Sanierung M+E-Technik KA Lummerschied	6.800.000	0	0	0	0	0	300.000	100.000	400.000	3.000.000	3.000.000	0	0	0
42246010	4224601	Sanierung M+E-Technik KA Kutzhof	600.000	0	0	0	0	0	100.000	500.000	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
42341020	4234102	Erneuerung mechanische Reinigung KA Quierschied	90.000	0	0	0	70.000	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
42342110	4234211	HS Trenkelbach	4.770.548	4.682.136	0	0	0	88.412	0	0	0	0	0	0	0	0
42344010	4234401	Umbau SK 12 Quierschied	104.656	102.056	0	0	0	2.600	0	0	0	0	0	0	0	0
42347010	4234701	Sanierung Drossel HS 1.4/RÜ 1	442.783	77.906	356.092	2.000	0	6.785	0	0	0	0	0	0	0	0
42347020	4234702	HS 1.0 Sanierung RÜ 4 (SK) mit Fischbachquerung	111.704	11.569	0	20.000	0	40.135	40.000	0	0	0	0	0	0	0
42347030	4234703	HS 2.0, Erneuerung Haltung von S2.0-7.11 nach PW2	88.704	9.953	0	20.000	0	18.751	40.000	0	0	0	0	0	0	0
42347040	4234704	HS 2.3, Erneuerung Zu- und Ablaufkanal RÜ 2	245.000	0	0	25.000	0	20.000	30.000	170.000	0	0	0	0	0	0
42347050	4234705	HS 1.3, Erneuerung der Haltungen von Schacht 1.3-8	440.000	0	0	0	0	10.000	80.000	350.000	0	0	0	0	0	0
42347060	4234706	Sanierung HS 1.0 Schacht 71 (Schwimmbad) bis Merch	120.000	0	0	70.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42347990	4234799	Quierschied Bedarfspl San. HS	99.091	92.025	0	5.000	0	2.066	0	0	0	0	0	0	0	0
42361020	4236102	Neubau BHKW zur Gasverwertung KA Walpershofen	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42364010	4236401	Neubau RÜB 1.0-11, Eiweiler-Hirtel	1.036.101	1.014.599	0	0	0	21.502	0	0	0	0	0	0	0	0
42364020	4236402	Neubau RÜB 1.5-01, Eiweiler/An der Waschstraße	1.301.380	63.733	7.000	50.000	0	150.647	80.000	700.000	250.000	0	0	0	0	0
42364030	4236403	Neubau RÜB 3.0-05, Bietschied	365.983	364.034	0	0	0	1.949	0	0	0	0	0	0	0	0
42364040	4236404	Neubau RÜB 3.0-06, Holz am Friedhof	1.834.327	1.552.032	164.990	0	0	17.305	100.000	0	0	0	0	0	0	0
42364050	4236405	Neubau RÜB 3.0-07, Am Pumpwerk Holz	1.319.452	168.340	217.159	25.000	0	898.953	10.000	0	0	0	0	0	0	0
42364060	4236406	Neubau RÜB 3.2-01, Hilschbach	1.902.311	97.761	2.400	60.000	0	42.150	200.000	500.000	1.000.000	0	0	0	0	0
42366020	4236602	KA Walpershofen Rest Sanierung	52.373.613	8.779.256	5.607.863	7.500.000	0	12.986.494	3.500.000	3.000.000	5.000.000	6.000.000	0	3.000.000	5.000.000	6.000.000
42367020	4236702	Umbau RÜB 1.5-02, Eiweiler Ortsausgang	268.658	265.652	0	0	0	3.006	0	0	0	0	0	0	0	0
42367040	4236704	Umbau RÜ 2.0-15, Waldstraße I	1.323.158	48.230	1.300	700.000	0	73.628	0	500.000	0	0	0	0	0	0
42367050	4236705	Umbau RÜ 2.0-16, Waldstraße II	1.298.003	53.882	0	700.000	0	44.121	0	500.000	0	0	0	0	0	0
42367070	4236707	Sanierung SK 1.0 - 03 Walpershofen	955.000	0	1.935	30.000	0	23.065	50.000	150.000	500.000	200.000	0	0	0	0
42367990	4236799	Riegelsberg-Walpershofen Bedarfsplanung San. HS	25.000	0	0	10.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
42372010	4237201	HS Riegelsberg-Pflugscheid	1.694.210	1.688.975	0	0	0	5.235	0	0	0	0	0	0	0	0
42376020	4237602	KA Püttlingen Rest-Sanierung	27.838.926	15.590.486	877.992	2.000.000	0	1.470.447	3.000.000	3.000.000	1.500.000	400.000	0	3.000.000	1.500.000	400.000
42391040	4239104	Optimierung Schlammbehandlung KA Jägersfreude	734.343	8.000	211.076	40.000	0	475.266	0	0	0	0	0	0	0	0
42394010	4239401	Umbau RÜB 1 Sulzbach	3.795.847	286.888	0	0	0	8.959	500.000	1.500.000	1.500.000	0	0	1.500.000	1.500.000	0
42395010	4239501	Ma.-techn. Erneuerung Zulaufpumpwerk KA Jägersfr.	593.324	516.468	47.881	0	0	28.975	0	0	0	0	0	0	0	0
42396030	4239603	Erneuerung Grobrechen KA Jägersfreude	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
42396040	4239604	KA Jägersfreude: Sanierung Heizungsanlage	80.000	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
42397010	4239701	Sanierung KA Jägersfreude	7.453.762	7.353.983	58.319	0	0	41.460	0	0	0	0	0	0	0	0
42397030	4239703	Sanierung HS 1.0, Sulzbachtal	4.900.000	0	0	400.000	0	0	0	500.000	2.000.000	2.000.000	0	500.000	0	0
42397040	4239704	Erneuerung RÜ 10 Sulzbach (HS 1.0)	995.000	0	0	70.000	0	25.000	100.000	500.000	300.000	0	0	0	0	0
42397050	4239705	Sanierung HS 1.3 Ruhbachtal	1.175.000	0	0	100.000	0	25.000	50.000	500.000	500.000	0	0	500.000	0	0
42397060	4239706	Sanierung HS 1.5 Mellin	1.532.000	0	0	100.000	0	32.000	100.000	1.300.000	0	0	0	1.300.000	0	0
42397990	4239799	Sulzbachtal-Jägersfreude Bedarfsplanung San. HS	27.131	20	17.111	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42401080	4240108	Energetische Optimierung Belüftung KA Burbach	744.756	112.853	362	20.000	0	511.741	100.000	0	0	0	0	0	0	0
42406050	4240605	Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Burba	2.349.544	1.423.829	133.729	0	0	191.986	400.000	200.000	0	0	0	200.000	0	0
42406080	4240608	Erneuerung Grobrechen inkl. techn. Optimierung	1.848.444	1.794.010	53.016	0	0	1.417	0	0	0	0	0	0	0	0
42406090	4240609	Sanierung Gasbehälter KA Burbach	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42406100	4240610	Erneuerung Schlammverdickung KA Burbach	1.977.495	14.547	117.453	1.500.000	0	145.495	200.000	0	0	0	0	0	0	0
42406110	4240611	Sanierung Faulturm KA Burbach	210.000	0	0	60.000	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
42406120	4240612	KA Burbach: Ersatz der 3 BHKW	1.500.000	0	0	0	0	0	150.000	1.350.000	0	0	0	0	0	0
42407990	4240799	Saarbrücken-Burbach Bedarfsplanung HS	5.000	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42421060	4242106	Bau der 4. Reinigungsstufe KA Brebach	12.000.000	0	0	0	0	0	0	0	500.000	500.000	11.000.000	0	0	0
42422020	4242202	Erneuerung Schacht 1.0-134.1 Mühlstraße Rohrbach	300.000	0	0	0	0	0	50.000	250.000	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
42422260	4242226	HS 1.0 Ortslage Rohrbach	8.945.887	8.913.139	-29.772	5.000	0	57.519	0	0	0	0	0	0	0	0
42423080	4242308	Umstellung PW Scheidertal von S5 auf S7	220.151	52.565	142.639	0	0	24.948	0	0	0	0	0	0	0	0
42425080	4242508	RÜB 107 (Spiesen)	3.662.814	3.631.216	0	0	0	31.598	0	0	0	0	0	0	0	0
42425100	4242510	Erweiterung Staukanal SK 117 Rohrbach	3.545.425	242.487	63.648	70.000	0	79.290	40.000	1.200.000	1.800.000	50.000	0	1.200.000	1.800.000	0
42426010	4242601	KA Brebach - Umbau zur anaeroben Schlammstabilisie	13.938.957	4.361.565	2.687.141	600.000	0	5.840.251	300.000	100.000	50.000	0	0	100.000	50.000	0
42426040	4242604	KA Brebach: Anpass. Belüftung (wg. Umbau Faulturm)	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
42426050	4242605	KA Brebach: Sanierung Räumlerlaufbahn	1.300.000	0	0	0	0	0	300.000	1.000.000	0	0	0	1.000.000	0	0
42426060	4242606	KA Brebach: Erneuerung der Schlammwässerung	419.980	0	0	350.000	0	19.980	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42427020	4242702	San. HS 1.3 zwischen Scheidt und Uni/Dudweiler-Süd	1.378.981	1.118.949	33.053	140.000	0	36.979	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42427030	4242703	Sanierung HS 2.1 Güdingen	1.652.000	0	0	30.000	0	0	50.000	30.000	1.300.000	240.000	2.000	0	0	0
42427990	4242799	SB-Brebach Bedarfsplanung San. HS	41.644	11.644	0	5.000	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
42428020	4242802	Sanierung PW Peugeot	2.853.000	148.715	0	50.000	0	62.285	60.000	60.000	2.100.000	370.000	2.000	0	0	0
42432020	4243202	An Deponieablauf Leitung AWA 243, HS 1.0	-9.240	-10.740	0	0	0	1.500	0	0	0	0	0	0	0	0
42437010	4243701	Sanierung HS 1.0 Bereich Ormesheim	1.790.000	0	27.784	50.000	0	62.216	50.000	800.000	800.000	0	0	800.000	0	0
42452020	4245202	HS und RWB Bliesransbach	4.758.837	4.716.075	40.200	0	0	2.562	0	0	0	0	0	0	0	0
42452030	4245203	HS Habkirchen	7.800.741	7.330.066	-184.562	0	0	255.237	400.000	0	0	0	0	0	0	0
42454010	4245401	Umbau RÜB 2 Rilchingen-Hanweiler	2.451.927	95.973	34.788	100.000	19.516	201.650	700.000	1.300.000	0	0	0	1.300.000	0	0
42454020	4245402	Umbau RÜB 1 Rilchingen-Hanweiler	1.347.155	49.933	31.724	50.000	0	75.498	140.000	400.000	600.000	0	0	0	0	0
42454030	4245403	Erneuerung RÜ 1 Sitterswald	1.117.969	11.264	11.566	20.000	0	5.139	90.000	30.000	900.000	50.000	0	0	0	0
42454040	4245404	Erneuerung RÜ 2 Sitterswald	795.340	109.541	61.863	2.000	0	621.935	0	0	0	0	0	0	0	0
42457020	4245702	Sanierung Saardüker Rilchingen-Hanweiler	3.824.251	109.270	36.573	700.000	214.128	2.664.280	100.000	0	0	0	0	0	0	0
42458010	4245801	San. Schneckenpumpwerk Rilchingen-Hanweiler	1.248.502	29.964	184.307	200.000	0	30.231	800.000	2.000	2.000	0	0	0	0	0
42477020	4247702	RÜ Höchwiesmühle, Umbau	254.112	171.236	0	30.000	0	52.876	0	0	0	0	0	0	0	0
42482010	4248201	HS 1.1 RÜB Altstadt	2.529.884	2.486.817	0	0	0	43.066	0	0	0	0	0	0	0	0
42482020	4248202	Anschluss HS Kleinotweiler an KA Kinkel-Limbach -	5.690.680	5.670.572	3.802	0	0	16.307	0	0	0	0	0	0	0	0
42484010	4248401	RÜB 1.0-1 Kläranlage, Limbach	118.000	106.996	0	0	0	11.004	0	0	0	0	0	0	0	0
42484080	4248408	Optim. Mischwasserbeh AWA Kinkel-Limbach (EU-WRRRL)	150.000	0	0	70.000	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
42485020	4248502	HS 1.1 RÜB Niederbexbach	116.354	78.397	0	0	0	17.957	20.000	0	0	0	0	0	0	0
42486020	4248602	KA Limbach Restsanierung	12.527.465	12.473.965	1.857	0	0	51.643	0	0	0	0	0	0	0	0
42487010	4248701	Sanierung HS 1.1.1 zwischen S45 und S60	73.000	7.132	0	50.000	0	5.868	10.000	0	0	0	0	0	0	0
42488020	4248802	KA Limbach: Optimierung /Anpassung RS Pumpwerk	10.000	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
42551050	4255105	Erneuerung Mittelspannungsanlage KA Homburg	720.000	0	0	0	0	100.000	350.000	250.000	20.000	0	0	250.000	20.000	0
42551060	4255106	Bau der 4. Reinigungsstufe KA Homburg	15.000.000	0	0	0	0	0	0	500.000	500.000	0	14.000.000	0	0	0
42552090	4255209 **	HS Kirrberg/HOM-Süd	10.826.883	8.507.675	0	20.000	0	149.208	500.000	1.500.000	150.000	0	0	1.500.000	0	0
42553010	4255301	PW Ingweiler	1.842.371	1.794.129	0	0	0	48.242	0	0	0	0	0	0	0	0
42554020	4255402	Neubau (Erweiterungs-)RÜB vor der KA	6.610.020	20	57.350	150.000	0	102.650	200.000	1.500.000	2.400.000	2.200.000	0	0	0	0
42554080	4255408	Optim. Mischwasserbeh AWA Homburg (EU-WRRRL)	80.000	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
42555040	4255504	RÜB 4086 Schwarzenbach	1.967.109	1.939.055	0	0	0	28.054	0	0	0	0	0	0	0	0
42556020	4255602	Sanierung Mechanische Reinigung KA Homburg	432.623	207.620	0	120.000	0	95.003	10.000	0	0	0	0	0	0	0
42556030	4255603	Sanierung Gasbehälter KA Homburg	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42556040	4255604	Sanierung Funktionalgebäude KA Homburg	1.919.264	7.842	12.238	380.000	0	119.184	100.000	1.300.000	0	0	0	0	0	0
42556070	4255607	KA Homburg: Sanierung Räumlerlaufbahn VK und NK	140.000	0	0	60.000	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
42556080	4255608	KA Homburg: Ersatz 2 BHKW	1.000.000	0	0	0	0	0	100.000	900.000	0	0	0	0	0	0
42557020	4255702	Sanierung HS 1.0 Reiskirchen - Abschnitt 1	2.285.000	0	0	250.000	0	0	10.000	25.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0
42557030	4255703	Sanierung HS 1.3 Richtung Waldmohr	340.000	0	0	160.000	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0	0
42557040	4255704	Sanierung HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd	100.000	0	0	200.000	-150.000	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
42557050	4255705	Sanierung HS 1.0 Höchen	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42557990	4255799	Homburg Bedarfsplanung San. HS - Planung -	129.437	39.922	11.574	25.000	0	27.941	25.000	0	0	0	0	0	0	0
42558010	4255801	KA Homburg: Ertüchtigung Regenwetterpumpwerk	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
42559020	4255902	RÜB Jägersburg alter Bahnhof	407.999	0	2.999	30.000	0	5.000	40.000	30.000	300.000	0	0	0	0	0
42560020	4256002	Sanierung PW Blickweiler	1.997.973	17.926	79.615	40.000	0	110.432	1.100.000	650.000	0	0	0	650.000	0	0
42562110	4256211	RWB Oberwürzbach	15.113	-23.356	0	0	0	13.470	25.000	0	0	0	0	0	0	0
42566100	4256610	KA Wolfersheim Bliesdalheim Sanierung	12.160.841	12.156.767	3.171	0	0	903	0	0	0	0	0	0	0	0
42566110	4256611	KA Bliesdalheim: Ersatz Grobrechen im Zulauf	120.000	0	0	0	0	0	120.000	0	0	0	0	0	0	0
42566120	4256612	KA Bliesdalheim: Ersatz Feinrechen im Zulauf	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
42566130	4256613	KA Bliesdalheim: Sanierung Analysetechnik BB	750.000	0	0	0	0	0	150.000	600.000	0	0	0	600.000	0	0
42567020	4256702	RW-Behandl HS 10 N würzbach u Blickweiler Sanierun	4.082.631	2.013.905	1.589.411	50.000	0	429.316	0	0	0	0	0	0	0	0
42567040	4256704	Sanierung HS 1.4 Mimbach	3.350.000	0	0	150.000	0	0	50.000	150.000	1.500.000	1.500.000	0	0	0	0
42567050	4256705	Austausch Drossel Staukanal HS 1.3.1 Biesingen	180.000	0	0	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0	0	0
42567060	4256706	Sanierung HS 1.0 Oberwürzbach	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42567070	4256707	Sanierung HS 1.8 Hassel	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42567080	4256708	Sanierung HS 1.4.1 Mimbach	600.000	0	0	0	0	0	200.000	400.000	0	0	0	0	0	0
42567990	4256799	Blieskastel-Bliesdalheim Bedarfsplanung San. HS	109.534	42.508	10.502	50.000	0	1.524	5.000	0	0	0	0	0	0	0
42569200	4256920	Sanierung SKO 1.01 (RÜ1.01) Biesingen	30.000	0	0	20.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
42612020	4261202	HS und RWB Ommersheim	2.037.507	105.886	5.407	200.000	0	76.214	100.000	800.000	700.000	50.000	0	800.000	700.000	50.000
42614010	4261401	Erneuerung RÜ 1 Mandelbachtal	385.000	746	0	20.000	0	9.254	30.000	25.000	150.000	150.000	0	0	0	0
42614020	4261402	Erneuerung RÜ 2 Mandelbachtal	455.000	0	0	25.000	0	15.000	35.000	30.000	200.000	150.000	0	0	0	0
42614030	4261403	Erneuerung RÜ 3 Mandelbachtal	320.000	0	0	20.000	0	10.000	25.000	10.000	5.000	150.000	100.000	0	0	0
42614040	4261404	Erneuerung RÜ 4 Mandelbachtal	280.000	0	0	15.000	0	10.000	20.000	15.000	120.000	100.000	0	0	0	0
42614050	4261405	Erneuerung RÜ 5 Mandelbachtal	45.000	0	0	25.000	0	15.000	5.000	0	0	0	0	0	0	0
42616010	4261601	KA Ommersheim Sanierung	7.973.536	436.368	11.742	1.500.000	-1.282.909	208.334	1.000.000	3.000.000	3.000.000	100.000	0	3.000.000	3.000.000	100.000
42624010	4262401	Umbau RÜ 2.1 Aßweiler	567.000	8.854	0	150.000	0	56.146	300.000	50.000	2.000	0	0	0	0	0
42632010	4263201	Anschluss der AWA Aßweiler an Erfweiler-Ehlingen	4.386.610	318.630	112.291	2.500.000	0	205.688	200.000	1.000.000	50.000	0	0	1.000.000	0	0
42632020	4263202	Regenwasserbehandlung Erfweiler-Ehlingen	1.828.485	1.754.675	1.787	0	0	72.023	0	0	0	0	0	0	0	0
42634010	4263401	Umbau RÜ 1 Erfweiler-Ehlingen	118.157	7.451	0	40.000	0	20.706	0	50.000	0	0	0	0	0	0
42636010	4263601	Erweiterung KA Erfweiler-Ehlingen	7.279.574	5.935.314	555.339	0	0	788.922	0	0	0	0	0	0	0	0
42642020	4264202	HS Bebelshem Anschluss KA Wittersheim (vorher 514	2.931.959	2.865.471	-16.945	15.000	0	68.433	0	0	0	0	0	0	0	0
42681020	4268102	KA Gersheim: Kompl. Ern. Analyse- u .Messtechnik	600.000	0	0	0	0	0	100.000	500.000	0	0	0	0	0	0
43701050	4370105	KA Dillingen - Erneuerung Gebläse + Anpassung Geb.	300.000	0	0	0	0	0	100.000	200.000	0	0	0	0	0	0
43701060	4370106	Erneuerung Mittelspannungsanlage KA Dillingen	620.000	0	0	0	0	0	350.000	250.000	20.000	0	0	0	0	0
43701070	4370107	KA Dillingen: Erneuerung der Fällmitteldosierstation	60.000	0	0	0	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
43702120	4370212	Umverlegung Druckleitung Bilsdorfer Steg	409.907	47.706	296.239	10.000	0	55.962	0	0	0	0	0	0	0	0
43706030	4370603	KA Dillingen Restsanierung	23.587.212	23.252.136	217.338	0	0	107.738	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43707050	4370705	Sanierung HS Dillingen 1.1 Teilbereich Friedrich-E	305.907	303.972	0	0	0	1.935	0	0	0	0	0	0	0	0
43707060	4370706	Ertüchtigung Schacht Nr. 19 am Gleisanschluss Katz	195.476	105.309	46.028	0	0	44.139	0	0	0	0	0	0	0	0
43707070	4370707	Sanierung/Aufweitung Entwässerungsgraben des SKU70	20.000	672	0	10.000	0	9.328	0	0	0	0	0	0	0	0
43707080	4370708	Umbau Abflussdrosselung SKU 700	237.886	0	3.900	60.000	0	13.986	160.000	0	0	0	0	0	0	0
43708010	4370801	Sanierung PW Fährweg	2.205.000	0	0	0	0	5.000	400.000	800.000	1.000.000	0	0	800.000	1.000.000	0
43744010	4374401	Umbau RÜ Rammelfangen	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43746010	4374601	Sanierung KA Rammelfangen	3.372.086	228.478	8.606	150.000	0	15.002	220.000	50.000	900.000	1.300.000	500.000	0	0	0
43753010	4375301	PW Gisingen: Ern. Pumpen, Rohrleit. u. Schaltschr.	1.200.000	0	0	0	0	0	200.000	1.000.000	0	0	0	1.000.000	0	0
43754010	4375401	RW-Behandlung Gisingen	1.716.421	86.206	71.251	650.000	0	108.964	800.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
43756010	4375601	KA-Gisingen - Sanierung	4.489.506	4.060.412	156.490	200.000	0	62.604	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43757990	4375799	HS 1.0 Gisingen - Oberlimberg - Bedarfsplanung	40.000	0	0	25.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
43758020	4375802	PW Oberlimberg: Ern. der M-Technik + Technikraum	1.200.000	0	0	0	0	0	200.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0
43771010	4377101	Neubau RWB auf KA Kerlingen (EU-WRRRL)	1.120.000	0	0	60.000	0	0	70.000	20.000	70.000	500.000	400.000	0	0	0
43781020	4378102	Neubau RWB auf KA Bedersdorf (EU-WRRRL)	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43782020	4378202	Neubau RWB SK 2 Düren/Ittersdorf (EU-WRRRL)	1.680.000	0	20	60.000	0	69.980	150.000	500.000	800.000	100.000	0	0	0	0
43802040	4380204	Neubau RÜ 97 Gerberstraße	1.675.530	322.341	1.280.991	0	0	72.197	0	0	0	0	0	0	0	0
43802070	4380207	HS Wallerfangen Los 6 2 BA	1.635.363	1.609.454	0	0	0	25.908	0	0	0	0	0	0	0	0
43802120	4380212	HS West 1. und 2. BA	17.238.615	17.066.120	56.457	0	0	96.037	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43802140	4380214	HS Neuforweiler	3.749.670	3.742.320	0	0	0	7.350	0	0	0	0	0	0	0	0
43802150	4380215	HS 4.2 und 4.3 Beaumarais	1.388.158	1.367.668	0	0	0	20.490	0	0	0	0	0	0	0	0
43802170	4380217	RÜ 7 Blauloch (Auslaufleitung)	523.082	499.479	0	10.000	0	13.603	0	0	0	0	0	0	0	0
43804080	4380408	Optim. Mischwasserbeh. AWA Saarlouis (EU-WRRRL)	80.000	0	0	70.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43806010	4380601 **	Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Sls	3.883.250	219.249	135.198	1.300.000	0	128.803	700.000	1.400.000	0	0	0	1.400.000	0	0
43806020	4380602	Sanierung Gasbehälter KA Saarlouis	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43806030	4380603	Erneuerung Schlammverdickung KA Saarlouis	380.000	0	0	0	0	0	380.000	0	0	0	0	0	0	0
43806040	4380604	KA Saarlouis: Ersatz BHKW	600.000	0	0	0	0	0	100.000	500.000	0	0	0	0	0	0
43807030	4380703	HS Neuforweiler 3 BA Sanierung	4.469.846	241.231	0	100.000	0	128.615	0	500.000	1.500.000	2.000.000	0	0	0	0
43807060	4380706	Sanierung HS 2.3 Schulzentrum	502.435	7.962	19.438	140.000	0	35.035	300.000	0	0	0	0	0	0	0
43807070	4380707	Sanierung HS 3.0 Lisdorf	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43807080	4380708	Sanierung HS 2.0 Ford Sammler	900.000	0	0	0	0	0	100.000	800.000	0	0	0	0	0	0
43807990	4380799	Saarlouis Bedarfsplanung San. HS	60.080	8.455	-6.594	25.000	0	3.219	30.000	0	0	0	0	0	0	0
43809020	4380902	Ern Auslaufber380-1-R2RÜSt.Barbara	344.859	333.414	0	0	1.000	445	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43811030	4381103	KA Saarwellingen - Erneuerung Gebläse + Anpassung	150.000	0	0	0	0	0	50.000	100.000	0	0	0	0	0	0
43811040	4381104	KA Saarwellingen: Ern. Brauchwasseranl. u. Filter	80.000	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
43811050	4381105	KA Saarwellingen: Erneuerung Fällmittldosierstation	180.000	0	0	0	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0	0
43814020	4381402	HS 1.0 RÜB 30, Reisbach bei der Gärtnerei	2.412.885	155.569	3.628	40.000	0	63.688	150.000	250.000	1.750.000	0	0	0	0	0
43817040	4381704	San HS Saarwellingen Ortslage	3.254.975	541.147	1.809	500.000	-404.000	116.020	100.000	400.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0
43817060	4381706	HS 1.0 SK 300, Reisbach Festplatz	883.354	853.694	565	10.000	0	19.095	0	0	0	0	0	0	0	0
43817070	4381707	Erneuerung HS 1.0 von RÜB 250 bis Gartenstraße	2.776.714	1.584.001	416.825	20.000	50.000	705.887	0	0	0	0	0	0	0	0
43817080	4381708	HS 1.0 Sanierung unterhalb RÜB 30, Gartenstraße	330.000	15.016	0	100.000	0	14.984	200.000	0	0	0	0	0	0	0
43817090	4381709	San. Druckleitung zw. Reisbach und Saarwellingen	60.000	0	0	50.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43831080	4383108	Erneuerung Faulbehälterausrüstung KA Ens Dorf	400.000	0	0	400.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43831090	4383109	Umstellung KA Ens Dorf von S5 auf S7	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43831100	4383110	Erneuerung P-Fällung KA Ens Dorf	648.834	55.418	27.867	500.000	0	15.549	50.000	0	0	0	0	0	0	0
43831120	4383112	Anlegung einer neuen Zufahrt zur KA Ens Dorf	410.000	0	0	0	0	410.000	0	0	0	0	0	0	0	0
43832030	4383203	Neubau Durchlass Lochbach in Hülzweiler	10.000	0	0	5.000	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
43836010	4383601	Optimierung Nachklärbecken KA Ens Dorf	6.416.384	6.399.362	0	0	0	7.022	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43836040	4383604	Erneuerung Schlammverdickung KA Ens Dorf	495.926	0	362	120.000	0	355.564	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43836050	4383605	KA Ens Dorf: Erneuerung Kammerfilterpresse	2.405.000	0	0	5.000	0	0	400.000	1.300.000	700.000	0	0	0	0	0
43838010	4383801	KA Ens Dorf: San. Zulauf Schnecken-Pumpwerk	120.000	0	0	100.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43839010	4383901	Sanierung RWB Mittleres Saartal - Ens Dorf	50.000	0	0	40.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43852040	4385204	Neubau RWB SK 5 Überherrn Wohnstadt (EU-WRRRL)	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43852300	4385230	Einbau von Drosselorganen	493.513	491.969	0	0	0	1.544	0	0	0	0	0	0	0	0
43854080	4385408	Optim. Mischwasserbeh. AWA Überherrn (EU-WRRRL)	80.000	0	0	70.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43856030	4385603	KA Überherrn: Erneuerung Belüfter Reaktor 3	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
43857810	4385781	HS Etzelstraße (Mühle Rupp)	3.197.202	2.670.318	18.988	40.000	0	67.896	400.000	0	0	0	0	0	0	0
43857990	4385799	Überherrn Bedarfsplanung San. HS	30.000	0	0	20.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43858810	4385881	Sanierung PW Häsefeld	2.901.337	781.770	1.379.945	25.000	0	714.622	0	0	0	0	0	0	0	0
43859010	4385901	Sanierung RÜ 10 Mühlenstraße	359.538	3.500	-3.962	30.000	0	0	20.000	10.000	150.000	150.000	0	0	0	0
43871020	4387102	KA Dorf im Warndt: Erneuerung mechan. Reinigung	160.000	0	0	150.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43891010	4389101	Umbau der KA Marienau (F)	40.000	0	0	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43897010	4389701	Sanierung HS Naßweiler	1.160.001	1.159.147	0	0	0	854	0	0	0	0	0	0	0	0
43898030	4389803	Sanierung PW Großrosseln	4.988.025	4.611.615	251.336	0	0	125.074	0	0	0	0	0	0	0	0
43899020	4389902	Umbau RÜB Dorf im Warndt	107.000	0	0	50.000	0	0	7.000	50.000	0	0	0	0	0	0
43901040	4390104	Erneuerung Faubehälterausrüstung KA Völklingen	775.875	691.227	3.890	0	0	70.757	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43901050	4390105	Erneuerung Schlammwässerung KA Völklingen	2.959.500	0	381	500.000	0	359.119	700.000	1.400.000	0	0	0	0	0	0
43901070	4390107	KA Völklingen: Lagerhalle errichten	200.000	0	0	150.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
43901100	4390110	KA Völklingen: Neubau Nachklärung	6.650.000	0	0	0	0	0	400.000	250.000	3.000.000	3.000.000	0	0	0	0
43902200	4390220	HS 1.3.1 Blastahlwerk	12.541.408	553.697	58.835	1.000.000	0	128.875	800.000	4.000.000	4.000.000	2.000.000	0	4.000.000	4.000.000	2.000.000
43902390	4390239	HS Köllertal 2. BA	6.822.457	105.373	45.712	500.000	0	71.372	0	100.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	0	0	0
43902420	4390242	HS Rittersbach-Wehrden 3. BA	2.584.728	84.646	6.522	600.000	0	93.560	0	800.000	1.000.000	0	0	0	0	0
43904050	4390405	RÜB 602 Ludweiler	5.489.361	316.422	75.299	1.500.000	0	97.640	2.000.000	1.500.000	0	0	0	1.500.000	0	0
43904060	4390406	Erneuerung der Entlastungsleitung RÜB 227	1.500.000	0	0	0	0	0	1.000.000	500.000	0	0	0	500.000	0	0
43905030	4390503	RÜB Wehrden	7.470.003	330.434	186.476	1.550.000	0	2.203.093	2.800.000	400.000	0	0	0	0	0	0
43906020	4390602	KA Völklingen - Energetische Optimierung	930.895	763.795	50.694	50.000	0	66.406	0	0	0	0	0	0	0	0
43906030	4390603	Modernisierung Hochbauten KA Völklingen	986.555	59.289	8.870	900.000	0	18.396	0	0	0	0	0	0	0	0
43906080	4390608	KA Völklingen: Erneuerung Rechen	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
43907030	4390703	Sanierung HS 6.0 Ludweiler-Geislautern	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
43907990	4390799	HS 6.0 Ludweiler-Geislautern, Bedarfsplanung	60.000	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43908010	4390801	Sanierung PW Geislautern	1.632.000	0	0	0	0	82.000	350.000	400.000	800.000	0	0	0	0	0
43908020	4390802	KA Völklingen: San. Zwischen-Schneckenpumpwerk	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43911030	4391103	Optimierung Kläranlage Lauterbach	168.468	0	5.629	150.000	0	12.839	0	0	0	0	0	0	0	0
43919010	4391901	Ertüchtigung RÜB 1 Lauterbach	175.000	0	0	0	0	0	40.000	20.000	115.000	0	0	0	0	0
44087020	4408702	Neubau RÜ 06 Konfeld	1.269.096	0	18.078	30.000	0	21.019	60.000	40.000	600.000	500.000	0	0	0	0
44087030	4408703	Sanierung HS 1.0 Weiskirchen	185.000	0	0	35.000	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
44087990	4408799	Bedarfsplanung: Sanierung HS Weiskirchen-Thailen	30.000	0	0	20.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
44094010	4409401	RW-Behandlung Rappweiler	2.404.156	237.256	0	200.000	0	16.900	100.000	1.500.000	300.000	50.000	0	1.500.000	300.000	0
44094020	4409402	Weiskirchen-Rappweiler, Umbau RÜ 49	138.200	0	9.054	30.000	0	19.146	80.000	0	0	0	0	0	0	0
44096010	4409601	Sanierung und Umbau KA Rappweiler	7.330.967	285.285	0	300.000	0	45.683	500.000	3.000.000	3.000.000	200.000	0	3.000.000	3.000.000	0
44097030	4409703	Sanierung HS Weiskirchen Rappweiler	1.700.000	0	0	50.000	0	0	50.000	100.000	500.000	700.000	300.000	0	0	0
44097990	4409799	HS Weiskirchen-Rappweiler, Bedarfsplanung	30.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44157990	4415799	Tettingen-Butzdorf - Bedarfsplanung	10.000	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
44201030	4420103	Erneuerung mechanische Reinigungsstufe KA Perl	289.380	53.442	150.596	0	0	5.342	80.000	0	0	0	0	0	0	0
44202020	4420202	HS Perl-Besch	15.985.537	15.882.150	0	0	0	103.387	0	0	0	0	0	0	0	0
44202030	4420203	HS Perl-Nennig	4.510.575	4.492.339	0	0	0	18.236	0	0	0	0	0	0	0	0
44206010	4420601	Erneuerung Belüfter KA Perl-Besch	247.319	0	0	0	0	247.319	0	0	0	0	0	0	0	0
44207010	4420701	Sanierung HS 1.0, Schacht 29 bis RÜB 1	2.495.169	110.926	1.258.745	150.000	0	975.498	0	0	0	0	0	0	0	0
44217010	4421701	HS Perl-Hellendorf	307.626	299.071	0	0	0	8.555	0	0	0	0	0	0	0	0
44246010	4424601	Sanierung KA Weiten	2.598.053	2.589.037	0	0	0	4.016	5.000	0	0	0	0	0	0	0
44247040	4424704	Sanierung HS Mettlach-Weiten	910.000	16.471	52.395	250.000	0	91.134	500.000	0	0	0	0	0	0	0
44256020	4425602	KA Orscholz: Erneuerung Belüfter	13.816	0	0	0	0	3.816	10.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
44257040	4425704	Sanierung HS Orschholz	608.120	17.432	0	450.000	-265.540	106.228	300.000	0	0	0	0	0	0	0
44257050	4425705	Sanierung HS 3.0 hinter Klinik bis alte KA	725.000	0	0	50.000	0	0	50.000	75.000	350.000	200.000	0	0	0	0
44286020	4428602	KA Nohn: Erneuerung mechan. Reinigung	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
44287010	4428701	HS Nohn Sanierung	486.262	481.192	0	0	0	5.070	0	0	0	0	0	0	0	0
44312010	4431201	HS Mettlach-Bethingen	3.975.332	3.790.540	95.931	50.000	0	38.861	0	0	0	0	0	0	0	0
44327990	4432799	Mettlach-Saarhölzbach Bedarfspl San. HS	-10.877	-20.877	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
44341010	4434101	Umbau KA Oberlöstern	9.075.000	4.286	109.004	200.000	0	211.710	50.000	500.000	4.500.000	3.500.000	0	0	0	0
44341020	4434102	Regenwasserbehandlung KA Oberlöstern	1.779.677	1.143	39.761	40.000	0	38.773	10.000	50.000	100.000	500.000	1.000.000	0	0	0
44360010	4436001	Sanierung RÜB Stausee Losheim im HS 1.0	663.700	0	0	40.000	0	48.700	50.000	25.000	250.000	250.000	0	0	0	0
44362080	4436208	HS Bergen-Niederlosheim 1 BA	10.027.314	9.948.035	13.875	0	0	65.404	0	0	0	0	0	0	0	0
44364080	4436408	Optim. Mischwasserbeh. AWA Losheim (EU-WRRL)	150.000	0	0	70.000	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
44367990	4436799	San. HS Niederlosheim - Bedarfsplanung	80.000	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44374010	4437401	RW-Behandlung Morschholz	3.200.315	206.754	0	1.700.000	0	773.561	500.000	20.000	0	0	0	20.000	0	0
44376010	4437601	KA-Morscholz - Sanierung	9.665.903	1.226.292	1.762.823	0	1.282.909	5.273.879	100.000	20.000	0	0	0	20.000	0	0
44381030	4438103	Sanierung KA Dagstuhl	4.800.000	0	0	0	0	0	300.000	500.000	500.000	3.500.000	0	0	0	0
44384010	4438401	KA Dagstuhl: Ern. Drossel +Steuerung +Fernübertr.	340.000	0	11.471	200.000	0	8.529	120.000	0	0	0	0	0	0	0
44401020	4440102	KA Büschfeld - Erneuerung Belüfter + Gebläse Bio	320.000	0	0	0	0	0	80.000	240.000	0	0	0	0	0	0
44406010	4440601	KA Büschfeld: Betonsanierung Verteilerbauwerk	250.000	0	0	0	0	0	50.000	200.000	0	0	0	200.000	0	0
44414010	4441401	Neubau RÜ 2 Bierfeld	640.000	0	0	40.000	0	15.000	35.000	50.000	250.000	250.000	0	0	0	0
44415010	4441501	Anschl. Sitzerath an KA Bierfeld	4.446.486	341.261	88.692	120.000	0	1.146.533	1.000.000	700.000	1.000.000	50.000	0	700.000	1.000.000	0
44415020	4441502	RW-Behandlung Bierfeld	1.485.829	100.866	0	650.000	0	614.964	100.000	20.000	0	0	0	20.000	0	0
44416010	4441601	Sanierung und Umbau KA Bierfeld	6.962.167	2.093.138	1.626.723	400.000	0	2.622.306	200.000	20.000	0	0	0	20.000	0	0
44427010	4442701	FW Sanierung HS im Oberdorf Sitzerath	750.000	0	0	500.000	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0
44436020	4443602	KA Kastel: Sanierung der Ablaufrinne Nachklärung	480.000	0	0	0	0	0	80.000	400.000	0	0	0	400.000	0	0
44436030	4443603	Sanierung der Zulaufbeschnucken KA Kastel	147.717	0	40.823	0	0	106.895	0	0	0	0	0	0	0	0
44437020	4443702	Sanierung HS Nonnweiler-Kastel	50.000	0	0	20.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
44437990	4443799	Nonnweiler-Kastel Bedarfsplanung San. HS	45.000	0	0	45.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44441020	4444102	Umbau Kläranlage Primstal	8.057.525	309.791	4.711	300.000	0	593.023	1.500.000	3.000.000	2.300.000	50.000	0	3.000.000	2.300.000	0
44442030	4444203	Neubau weitergehende RWB - AWA Primstal	1.597.896	60.511	1.632	200.000	0	85.754	500.000	500.000	200.000	50.000	0	500.000	200.000	0
44448010	4444801	Umbau Pumpwerk RÜB Kläppermühle	322.000	0	16.202	30.000	0	798	75.000	200.000	0	0	0	0	0	0
44466010	4446601	KA Sotzweiler: Erneuerung Gebläse	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
44467010	4446701	HS 1.1 Theley-Sotzweiler, RÜ 1Schulzentrum	3.527.824	33.624	21.420	300.000	0	222.780	150.000	150.000	150.000	2.500.000	0	0	0	0
44501030	4450103	Energetische Optimierung Belüftung KA Merzig	286.330	191.461	83.704	0	0	6.165	5.000	0	0	0	0	0	0	0
44501040	4450104	KA Merzig - Umbau anaeroben Schlammstabilisierung	13.221.144	147.737	117.023	250.000	0	206.383	500.000	2.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0	0	0
44502200	4450220	HS Merzig-Mondorf	6.672.528	6.657.807	0	5.000	0	9.720	0	0	0	0	0	0	0	0
44504100	4450410	Sanierung HS Franzenbach Brotdorf	1.369.332	236.166	43.429	25.000	0	1.014.737	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44504110	4450411	RÜB 8 im HS Merzig Altes Krankenhaus	7.372.793	423.585	11.217	250.000	0	137.990	100.000	350.000	3.000.000	3.000.000	100.000	0	0	0
44506050	4450605	KA Merzig: Sanierung Heizungsanlage	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
44507990	4450799	San. HS Merzig - Bedarfsplanung	10.000	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
44508030	4450803	Sanierung PW Hilbringen	59.032	0	0	0	0	9.032	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44508040	4450804	PW Riefstraße (KA Merzig): Sanierung Pumpwerk	10.000	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
44509010	4450901	Sanierung RÜB Britten und Erosion Heisbornbach	690.000	0	0	40.000	0	0	150.000	500.000	0	0	0	0	0	0
44511010	4451101	Umbau der Kläranlage Gehweiler	10.307.791	86.136	147.223	250.000	0	274.433	50.000	500.000	4.500.000	4.500.000	0	0	0	0
44511020	4451102	Optimierung PW 1 und 2 Gehweiler	1.181.585	21.571	30.444	25.000	0	104.570	50.000	600.000	350.000	0	0	0	0	0
44531010	4453101	Optimierung Kläranlage Vogelsbüsch	3.150.000	0	0	300.000	0	0	100.000	50.000	900.000	1.300.000	500.000	0	0	0
44531020	4453102	Regenwasserbehandlung Vogelsbüsch	730.000	0	0	30.000	0	0	50.000	20.000	30.000	100.000	500.000	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
44556010	4455601	Erneuerung KA Mechern	5.889.704	5.749.409	50.659	20.000	0	69.637	0	0	0	0	0	0	0	0
44557020	4455702	Sanierung HS 1.1 Mechern	553.428	80.660	524	385.000	0	37.245	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44557030	4455703	Sanierung HS Mechern	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44557980	4455798	HS Merzig-Mechern, Bedarfsplanung	15.000	0	0	0	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
44571010	4457101	Umbau KA Reidelbach	2.945.000	0	0	80.000	0	15.000	100.000	50.000	900.000	1.300.000	500.000	0	0	0
44571020	4457102	Regenwasserbehandlung KA Reidelbach	720.000	0	0	20.000	0	0	50.000	20.000	30.000	100.000	500.000	0	0	0
44602080	4460208	RW-Behandl Niedtal	3.215.130	3.204.081	0	0	0	11.049	0	0	0	0	0	0	0	0
44604030	4460403	RÜB 714 Haustadt	2.936.232	2.902.872	0	10.000	0	23.360	0	0	0	0	0	0	0	0
44604040	4460404	RWB 304 Oppen	4.855.055	368.544	1.009.069	2.000.000	0	1.127.443	300.000	50.000	0	0	0	0	0	0
44604060	4460406	RÜB 408 Reimsbach	1.807.109	27.067	13.320	100.000	0	26.722	40.000	500.000	1.100.000	0	0	0	0	0
44604070	4460407	RÜB 506 Erbringen	1.528.261	664	8.840	70.000	0	53.758	45.000	250.000	1.100.000	0	0	0	0	0
44604080	4460408	RÜB 605 Honzrath	1.892.988	31.479	2.251	50.000	0	139.257	55.000	65.000	1.350.000	200.000	0	0	0	0
44606020	4460602	Opti.energet.Verwertung Klärgas KA Rehlingen	1.766.873	30.804	1.335	60.000	0	24.734	150.000	300.000	1.200.000	0	0	0	0	0
44606030	4460603	Optimierung Sauerstoffeintrag KA Rehlingen	100.000	0	0	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44606050	4460605	KA Rehlingen: Sanierung Heizungsanlage	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
44606060	4460606	Erneuerung Faulturmdurchmischung KA Rehlingen	250.000	0	0	0	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0
44607030	4460703	Sanierung HS 2.0 Niedtal 1. BA Eimersdorf - Siersb	2.495.244	209.677	16.242	100.000	0	139.325	100.000	130.000	1.300.000	500.000	0	0	0	0
44607040	4460704	Sanierung HS 1.0 1. bis 3. BA Haustadt	5.467.915	2.185.547	0	50.000	0	32.368	200.000	1.500.000	1.500.000	0	0	1.500.000	0	0
44607050	4460705	Änderung Zuläufe zur KA Rehlingen	784.161	660.587	0	0	0	123.575	0	0	0	0	0	0	0	0
44607060	4460706	Sanierung HS 2.0 Niedtal, BA Hemmersdorf	3.700.750	235.877	13.865	80.000	0	21.008	1.400.000	1.580.000	370.000	0	0	1.580.000	0	0
44607070	4460707	Sanierung HS 2.1 Siersburg Itzbachtal	2.943.759	131.363	15.448	250.000	0	46.948	1.500.000	1.000.000	0	0	0	1.000.000	0	0
44607080	4460708	Sanierung HS 1.0 Honzrath	284.289	101.214	20.879	60.000	0	42.195	60.000	0	0	0	0	0	0	0
44607090	4460709	San. HS 1.0 Erbringen	3.941.000	3.655	0	400.000	-200.000	37.345	200.000	500.000	1.500.000	1.500.000	0	0	0	0
44607100	4460710	Sanierung HS Reimsbach	2.680.000	20.190	0	250.000	0	9.810	100.000	300.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0
44607110	4460711	Sanierung HS Eimersdorf	42.000	3.588	0	0	0	28.412	10.000	0	0	0	0	0	0	0
44607140	4460714	Sanierung HS Hargarten	130.000	0	0	60.000	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0
44607150	4460715	Sanierung HS Rissenthal	130.000	0	0	60.000	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0
44607160	4460716	Sanierung HS 2.2 Rehlingen	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44607990	4460799	Rehlingen-Beckingen - Bedarfsplanung Sanierung HS	5.000	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
44608010	4460801	KA Rehlingen-Siersburg: San. Zulauf Schnecken-PW	90.000	0	0	60.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
44609010	4460901	Erweiterung RÜ 1 Rehlingen	213.748	21.403	18.500	50.000	0	43.845	80.000	0	0	0	0	0	0	0
44646010	4464601	KA Düppenweiler Sanierung	5.037.138	5.011.299	0	0	0	25.839	0	0	0	0	0	0	0	0
44651030	4465103	KA Primweiler - Erneuerung Gebläse + Anpassung	150.000	0	0	0	0	0	50.000	100.000	0	0	0	0	0	0
44655010	4465501	RWB Schmelz Außen Goldbach, RÜ23 + SK 24	1.907.238	625.153	22.486	30.000	0	29.600	50.000	1.100.000	50.000	0	0	1.100.000	0	0
44655020	4465502	Staukanal Schmelz (RÜB 21)	10.265.832	837.267	1.089.144	3.500.000	-1.000	1.140.421	3.600.000	100.000	0	0	0	0	0	0
44655030	4465503	RWB Michelbach Schattertriesch (RÜB Steinbruch)	2.908.510	1.360.507	137.640	20.000	0	290.363	50.000	50.000	1.000.000	0	0	0	0	0
44655040	4465504	RWB Hüttersdorf	1.843.416	138.962	28.765	0	0	125.690	1.500.000	50.000	0	0	0	0	0	0
44655050	4465505	RWB Industriegebiet Schmelz	4.240.889	4.090.597	12.196	0	0	118.096	20.000	0	0	0	0	0	0	0
44656030	4465603	Erneuerung der Brauchwasseranlage und Filter	36.810	0	27.935	0	0	8.875	0	0	0	0	0	0	0	0
44656040	4465604	Erneuerung der Fällmittlosierstation	233.070	0	578	50.000	0	182.492	0	0	0	0	0	0	0	0
44657990	4465799	Mittleres Primstal - Primweiler Bedarfsplanung Sa	20.000	0	0	15.000	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
44661060	4466106	KA Lebach - Erneuerung Gebläse einsch. Überdachung	230.000	0	0	0	0	0	80.000	150.000	0	0	0	0	0	0
44663010	4466301	PW Mandelbach, Erneuerung der M+E-Technik	1.700.000	0	0	0	0	0	200.000	1.500.000	0	0	0	1.500.000	0	0
44663020	4466302	PW Mandelbach: Herstellung einer Zuwegung	600.000	0	0	0	0	0	100.000	500.000	0	0	0	0	0	0
44663030	4466303	PW Pickard, Erneuerung der M+E-Technik	1.700.000	0	0	0	0	0	200.000	1.500.000	0	0	0	1.500.000	0	0
44664010	4466401	RÜB Gresaubach	5.137.618	94.532	39.878	20.000	0	83.209	300.000	2.000.000	2.200.000	400.000	0	2.000.000	2.200.000	400.000

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
44664020	4466402	RÜB Rümmelbach	235.461	135.119	0	20.000	0	80.341	0	0	0	0	0	0	0	0
44664030	4466403	Neubau RWB im HS 1.2.1 Eidenborn	1.272.579	1.265.316	0	0	0	7.262	0	0	0	0	0	0	0	0
44664040	4466404	Neubau RWB im HS 1.2.1 Landweiler	1.799.813	1.797.470	0	0	0	2.343	0	0	0	0	0	0	0	0
44664050	4466405	Neubau RWB im HS 1.1 Knorscheid	4.343.300	3.010.417	684.853	200.000	0	348.030	100.000	0	0	0	0	0	0	0
44664060	4466406	Erweiterung RÜB 2 Wiesenstraße	6.029.738	532.506	24.210	0	0	253.023	120.000	2.500.000	2.500.000	100.000	0	2.500.000	2.500.000	0
44664080	4466408	Optim. Mischwasserbeh. AWA Lebach (EU-WRRL)	150.000	0	0	70.000	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
44666020	4466602	Erneuerung der Brauchwasseranlage und Filter	80.000	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
44666030	4466603	KA Lebach: Erneuerung der Fällmittldosierstation	258.009	0	0	100.000	0	158.009	0	0	0	0	0	0	0	0
44666040	4466604	KA Lebach: Erneuerung Grobrechen	30.000	0	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
44667050	4466705	Sanierung HS 1.1 Knorscheid bis Pumpwerk	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44667990	4466799	AWA Lebach Sanierung HS - Bedarfsplanung -	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44668020	4466802	Sanierung PW Knorscheid	1.219.905	9.605	30.738	40.000	0	79.562	60.000	200.000	800.000	0	0	0	0	0
44672010	4467201	HS-Anschl. AWA Falscheid an die AWA Saarwellingen	1.150.000	0	0	50.000	0	0	50.000	50.000	1.000.000	0	0	0	0	0
44675010	4467501	Regenwasserbehandlung auf alter KA Falscheid	540.000	0	0	30.000	0	0	30.000	30.000	450.000	0	0	0	0	0
44677010	4467701	Sanierung HS Falscheid	117.398	58.315	14.503	50.000	-50.000	44.580	0	0	0	0	0	0	0	0
44691020	4469102	Umbau Kläranlage Niedaltdorf	6.742.885	96.471	2.481	100.000	0	93.933	100.000	50.000	300.000	3.000.000	3.000.000	0	0	0
45009000	4500900	* Fahrzeuge, Maschinen, Geräte -Betriebsabteilung-	5.034.692	0	1.559.566	1.200.000	0	1.075.126	1.200.000	0	0	0	0	0	0	0
45009010	4500901	* Büroeinrichtungen, Büromaschinen	6.421	0	3.376	3.000	0	45	0	0	0	0	0	0	0	0
45009030	4500903	* Beschaffung von Software - Allgemein -	369.233	0	47.039	150.000	0	72.195	100.000	0	0	0	0	0	0	0
45009040	4500904	* Beschaffung von Hardware - IT -	437.345	0	86.030	220.000	0	11.315	120.000	0	0	0	0	0	0	0
45009050	4500905	* Beschaffung von Software - IT -	161.485	0	15.082	30.000	0	16.403	100.000	0	0	0	0	0	0	0
45009060	4500906	* Laborgeräte, -einrichtung	355.479	0	101.445	0	0	19.034	175.000	0	60.000	0	0	0	0	0
45009070	4500907	* Mobile Schlammentwässerung	679.637	0	284.487	0	0	395.150	0	0	0	0	0	0	0	0
45009090	4500909	* Beschaffung von Fahrzeugen	1.159.096	0	682.853	235.000	0	71.243	170.000	0	0	0	0	0	0	0
45009110	4500911	* Grunderwerb/Entschädigungen Liegenschaften	729.960	0	164.813	300.000	0	265.147	0	0	0	0	0	0	0	0
45009130	4500913	* Prozeßleittechnik	1.627.959	0	395.767	500.000	0	232.193	500.000	0	0	0	0	0	0	0
45009170	4500917	* Fernwirktechnik	551.929	0	146.484	200.000	-511	105.957	100.000	0	0	0	0	0	0	0
45009180	4500918	* Vermessungstechnische Leistungen	6.810.604	0	1.154.959	800.000	0	1.855.645	1.000.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0
45009210	4500921	Neubau von Phosphorfällungsanlagen	3.980.561	1.232.400	22.453	900.000	0	325.707	1.100.000	200.000	100.000	100.000	0	0	0	0
45009220	4500922	Optimierung Regelung Phosphor-Fällung	120.462	70.462	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
45009230	4500923	Optimierung Sauerstoffeintrag auf mehreren KA	1.879.446	1.553.818	24.829	250.000	25.000	25.799	0	0	0	0	0	0	0	0
45009250	4500925	Schlammverdickung und-entwässerung auf mehreren KA	13.500	13.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45009260	4500926	* IT-Sicherheit	51.674	0	0	50.000	0	1.674	0	0	0	0	0	0	0	0
45009270	4500927	Erneuerung der Schlammentwässerung KA Burbach	3.486.909	3.426.798	0	0	0	60.112	0	0	0	0	0	0	0	0
45009300	4500930	Fahrzeug- und Lagerhallen	901.721	734.543	100.871	0	0	66.307	0	0	0	0	0	0	0	0
45009350	4500935	Einführung einer ERP-Software Verband	5.150.000	0	0	350.000	0	0	2.700.000	2.100.000	0	0	0	2.100.000	0	0
45009360	4500936	Nachrüstung mehrerer Abwasseranlagen mit PV-Anlage	1.099.945	0	4.063	250.000	0	495.882	350.000	0	0	0	0	0	0	0
45009370	4500937	Zentrale Sandwaschanlage	1.420.637	0	0	0	0	20.637	100.000	1.300.000	0	0	0	0	0	0
45009390	4500939	IT-Anschaffungen durch KA	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
45009400	4500940	* Beschaffung von Kleingeräten	400.000	0	0	200.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
45009410	4500941	ISMS Tool	35.000	0	0	0	0	0	35.000	0	0	0	0	0	0	0
45009420	4500942	Erneuerung E-Mail-Archiv	25.000	0	0	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
45009430	4500943	Erneuerung EMSR-Technik auf Kläranlagen und Pumpwe	655.000	0	0	0	0	0	655.000	0	0	0	0	0	0	0
45009440	4500944	Umsetzung Messstellenkonzept	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
45009450	4500945	Umstellung auf alternativen Kraftstoff	15.000	0	0	0	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
45009460	4500946	Modernisierung AAArbeit2 kombiniert mit Nachtragsd	21.000	0	0	0	0	0	21.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS - Abwasserwirtschaft

Oberprojekt	Ober-	Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/außerplan	HHRest	Ansatz 2025	Planjahre				Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027	Ansatz VE 2028
										2026	2027	2028	Folgejahre			
45009470	4500947	neues LIMS	260.000	0	0	0	0	0	260.000	0	0	0	0	0	0	0
45009480	4500948	Mobile Notfall Aggregate Pumpen / Stromerzeuger	500.000	0	0	0	0	0	500.000	0	0	0	0	0	0	0
45009860	4500986	Aufschlussbohrungen	29.543	0	9.543	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45009880	4500988	Dokumentenmanagement-System MACH	1.265.305	1.225.305	0	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
45009930	4500993	Sofortmaßnahmen Kleinprojekte	1.478.545	691.298	-112.800	450.000	0	47	450.000	0	0	0	0	0	0	0
45109020	4510902	Erstellung Kanalinformationssystem	1.244.666	984.609	0	10.000	0	56	250.000	0	0	0	0	0	0	0
45109050	4510905	Projekte zur Gewinnung v Energie aAbwasser	596.743	566.743	0	10.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
45109800	4510980	(3) Generalplan, Gutachten, Studien (69205)	1.968.649	0	231.985	400.000	0	936.664	400.000	0	0	0	0	0	0	0
45109810	4510981	Studien zur 4. Reinigungsstufe	200.000	0	0	180.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
45142900	4514290	HS SB-Ensheim incl RW	4.662.850	3.122.088	0	0	0	75.762	25.000	1.100.000	340.000	0	0	0	0	0
45142940	4514294	HS Kleinblittersdorf Abschnitt Bübingen - Güdigen	14.630.493	9.388.129	330.098	1.700.000	0	212.266	0	2.000.000	1.000.000	0	0	2.000.000	1.000.000	0
45144020	4514402	Illingen-Wustweiler RÜB Projekte 9 und 10 AWA 120	2.279.474	79.008	0	200.000	0	50.467	100.000	400.000	1.350.000	100.000	0	700.000	1.350.000	0
45144600	4514460	RÜB Kasbruch	2.727.975	2.715.173	8.595	0	0	4.207	0	0	0	0	0	0	0	0
45144610	4514461	RÜB Ochsenwald	2.580.666	2.578.079	0	0	0	2.588	0	0	0	0	0	0	0	0
45145990	4514599	RÜB/PW Auersmacher	4.672.407	4.328.281	112.779	100.000	0	81.347	50.000	0	0	0	0	0	0	0
45147710	4514771	HS Scheidertal 2 BA, San. im Los 1+2	378.015	372.373	5.222	0	0	420	0	0	0	0	0	0	0	0
45147870	4514787	HS 3.0 Merchtal (5 Teilprojekte)	19.632.466	16.111.759	66.320	900.000	0	404.387	1.300.000	650.000	100.000	100.000	0	650.000	100.000	100.000
45147890	4514789	Illingen-Wustw. San HS +RW NSGe Hahnbn. Proj. 3-6	8.160.700	119.050	0	2.200.000	0	191.650	2.500.000	1.600.000	1.500.000	0	50.000	1.600.000	0	0
45147900	4514790	Illingen-Wustw. San. HS + RW NSGe Hahnbn. Proj. 8	3.396.180	136.370	0	530.000	0	179.810	2.300.000	200.000	0	0	50.000	0	0	0
45147910	4514791	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnbn. Proj. 14	5.486.038	5.361.706	0	0	0	124.332	0	0	0	0	0	0	0	0
45147950	4514795	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnbn.Proj. 44	101.452	1.452	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45147960	4514796	Illingen-Wustw. San. HS u. RW NSG Proj. 48	41.190	1.940	0	0	0	39.249	0	0	0	0	0	0	0	0
45147970	4514797	Illingen-Wustweiler San HS+RW 1 BA Projekt 17	764.476	729.735	0	0	0	34.740	0	0	0	0	0	0	0	0
45147980	4514798	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnbn. Proj. 49	757.376	752.823	4.424	0	0	130	0	0	0	0	0	0	0	0
45147990	4514799	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnbn. Proj. 53	751.967	726.622	0	0	0	25.345	0	0	0	0	0	0	0	0
45152140	4515214	HS Bisttal-Differten-Werbeln	16.078.894	16.040.850	0	0	0	38.044	0	0	0	0	0	0	0	0
45152260	4515226	San. HS u. RWB Jägersfreude 5. BA (AWA 239)	4.748.410	4.516.481	0	0	0	231.928	0	0	0	0	0	0	0	0
45152410	4515241	Illingen-Wustw. Schacht 70	8.916.835	4.204.601	96.363	35.000	0	130.871	1.250.000	1.900.000	1.000.000	300.000	0	1.900.000	1.000.000	300.000
45157220	4515722	San HS Eppelborn - Bubach-Calmesweiler (AWA 122)	32.435.612	17.007.685	865.291	980.000	0	1.082.636	1.800.000	3.500.000	4.200.000	3.000.000	0	1.200.000	1.200.000	0
45157230	4515723	San HS Dirmingen (AWA 121)	27.395.909	14.187.166	1.963.373	1.900.000	0	2.485.370	3.000.000	3.700.000	160.000	0	0	2.500.000	0	0
45157290	4515729	San HS u RW Illingen-Wustweiler 1. BA Projekt 30	18.578.163	7.749.200	7.267.307	1.000.000	0	1.811.655	700.000	0	0	0	50.000	0	0	0
46000010	4600001	Eigenleistungen	23.495.554	0	3.895.554	3.600.000	0	0	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	0	0	0	0
46000020	4600002	Bauzeitinsen	11.552.162	0	1.952.162	1.600.000	0	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	0	0	0	0
46000030	4600003	Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen	2.750.000	0	0	730.000	0	0	520.000	500.000	500.000	500.000	0	0	0	0
46000040	4600004	Hochwasser 2024	9.112.008	0	0	0	870.051	629.456	7.612.500	0	0	0	0	0	0	0
		Gesamt:	1.189.100.277	470.157.474	56.493.157	86.951.000	0	83.690.147	103.363.500	129.585.000	136.916.000	84.390.000	37.554.000	78.660.000	47.420.000	13.230.000

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2022" verzichtet.

** Bei Abwasserprojekten mit Folgeprojekten weisen wir den Gesamtausgabebedarf kumuliert aus.

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
41006010	KA Nohfelden Erweiterung	6.300
41008010	PW Bosener Mühle - Sanierung M&E-Technik	1.088
41024010	RW-Behandlung Selbach	59.172
41026010	KA Selbach Sanierung	328.766
41027020	Sanierung RÜ 1 im HS 1.0 Selbach	22.626
41042010	Neubau weitergehende RWB - AWA Güdesweiler	207.672
41044010	Neubau Drosselschacht RÜ 3 Güdesweiler	30.338
41046010	Sanierung KA Güdesweiler	712.473
41086010	Sanierung Mechanische Reinigung KA Haupersweiler	290.036
41104030	RÜB Parkstraße (HS 6.0)	2.868.114
41107030	Sanierung HS 6.0 St. Wendel	1.230.428
41107040	Sanierung HS 6.0, Parkstraße bis KA	1.045.272
41111020	Neubau RWB auf KA Winterbach (EU-WRRL)	30.000
41116010	KA Winterbach Sanierung	25.464
41117010	Sanierung HS Winterbach	9.611
41122030	Neubau RWB SK 61 Oberthal (EU-WRRL)	75.000
41126040	KA Bliesen: Erneuerung der Rechenanlage	127.000
41186010	KA Lautenbach, Sanierung	83.192
41187010	HS Lautenbach, Sanierung	8.784
41207030	Sanierung HS Illingen	1.841.278
41207050	Sanierung HS 1.0 Hirzweiler bis Urexweiler	310.000
41207990	Illingen-Wustweiler Bedarfsplanung San. HS	23.996
41211060	KA Dirmingen: Erneuerung der Fällmittlosierstation	169.380
41222060	RWB Steinbach	230.288
41224090	HS 1.0 RWB Umbau RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	18.629
41224100	HS 1.0 RWB Erneuerung RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	8.106
41224110	HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-8, Aschbach	6.707
41224120	HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-14, Thalexweiler	147.457
41237990	Schiffweiler-Sinnertal Bedarfsplanung San. HS	6.658
41246020	Brandsanierung KA Wiebelskirchen	321.321
41251060	Erneuerung mechan. Reinigungsstufe KA Wellesweiler	263.771
41256020	KA Wellesweiler: Erneuerung der Fällmittelstation	14.410
41257030	HS Frankenholz, Sanierung	34.813
41257050	Sanierung HS 1.0 NK-City bis KA	185.991
41266010	Sanierung Mechanische Reinigung KA Hoof	153.182
41287990	Neunkirchen-Heinitz, Bedarfsplanung	23.356
41301010	KA Ruhbachtal Sanierung	274.043
41307010	Staukanal Ruhbachtal	18.572
41352030	Anschluss Wolfersheim an KA Freisen-Asweiler-Eitzw	254.177

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
41406010	Sanierung mech. Reinigung KA Grügelborn	306.441
41451030	KA Saal - Neubau Verteilerbauwerk und Anpassungen	31.219
41481010	Umbau Kläranlage Remmesweiler	46.750
41481020	Regenwasserbehandlung Remmesweiler	14.500
42342110	HS Trenkelbach	88.412
42344010	Umbau SK 12 Quierschied	2.600
42347010	Sanierung Drossel HS 1.4/RÜ 1	6.785
42347020	HS 1.0 Sanierung RÜ 4 (SK) mit Fischbachquerung	40.135
42347030	HS 2.0, Erneuerung Haltung von S2.0-7.11 nach PW2	18.751
42347040	HS 2.3, Erneuerung Zu- und Ablaufkanal RÜ 2	20.000
42347050	HS 1.3, Erneuerung der Haltungen von Schacht 1.3-8	10.000
42347990	Quierschied Bedarfspl San. HS	2.066
42364010	Neubau RÜB 1.0-11, Eiweiler-Hirtel	21.502
42364020	Neubau RÜb 1.5-01, Eiweiler/An der Waschstraße	150.647
42364030	Neubau RÜB 3.0-05, Bietschied	1.949
42364040	Neubau RÜB 3.0-06, Holz am Friedhof	17.305
42364050	Neubau RÜB 3.0-07, Am Pumpwerk Holz	898.953
42364060	Neubau RÜB 3.2-01, Hilschbach	42.150
42366020	KA Walpershofen Rest Sanierung	12.986.494
42367020	Umbau RÜB 1.5-02, Eiweiler Ortsausgang	3.006
42367040	Umbau RÜ 2.0-15, Waldstraße I	73.628
42367050	Umbau RÜ 2.0-16, Waldstraße II	44.121
42367070	Sanierung SK 1.0 - 03 Walpershofen	23.065
42372010	HS Riegelsberg-Pflugscheid	5.235
42376020	KA Püttlingen Rest-Sanierung	1.470.447
42391040	Optimierung Schlammbehandlung KA Jägersfreude	475.266
42394010	Umbau RÜB 1 Sulzbach	8.959
42395010	Ma.-techn. Erneuerung Zulaufpumpwerk KA Jägersfr.	28.975
42397010	Sanierung KA Jägersfreude	41.460
42397040	Erneuerung RÜ 10 Sulzbach (HS 1.0)	25.000
42397050	Sanierung HS 1.3 Ruhbachtal	25.000
42397060	Sanierung HS 1.5 Mellin	32.000
42401080	Energetische Optimierung Belüftung KA Burbach	511.741
42406050	Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Burba	191.986
42406080	Erneuerung Grobrechen inkl. techn. Optimierung	1.417
42406100	Erneuerung Schlammeindickung KA Burbach	145.495
42422260	HS 1.0 Ortslage Rohrbach	57.519
42423080	Umstellung PW Scheidertal von S5 auf S7	24.948
42425080	RÜB 107 (Spiesen)	31.598

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
42425100	Erweiterung Staukanal SK 117 Rohrbach	79.290
42426010	KA Brebach - Umbau zur anaeroben Schlammstabilisie	5.840.251
42426060	KA Brebach: Erneuerung der Schlammmentwässerung	19.980
42427020	San. HS 1.3 zwischen Scheidt und Uni/Dudweiler-Süd	36.979
42428020	Sanierung PW Peugeot	62.285
42432020	An Deponieablauf Leitung AWA 243, HS 1.0	1.500
42437010	Sanierung HS 1.0 Bereich Ormesheim	62.216
42452020	HS und RWB Bliesransbach	2.562
42452030	HS Habkirchen	255.237
42454010	Umbau RÜB 2 Rilchingen-Hanweiler	201.650
42454020	Umbau RÜB 1 Rilchingen-Hanweiler	75.498
42454030	Erneuerung RÜ 1 Sitterswald	5.139
42454040	Erneuerung RÜ 2 Sitterswald	621.935
42457020	Sanierung Saardüker Rilchingen-Hanweiler	2.664.280
42458010	San. Schneckenpumpwerk Rilchingen-Hanweiler	30.231
42477020	RÜ Höchwiesmühle, Umbau	52.876
42482010	HS 1.1 RÜB Altstadt	43.066
42482020	Anschluss HS Kleinottweiler an KA Kinkel-Limbach -	16.307
42484010	RÜB 1.0-1 Kläranlage, Limbach	11.004
42485020	HS 1.1 RÜB Niederbexbach	17.957
42486020	KA Limbach Restsanierung	51.643
42487010	Sanierung HS 1.1.1 zwischen S45 und S60	5.868
42551050	Erneuerung Mittelspannungsanlage KA Homburg	100.000
42552090	HS Kirrberg/HOM-Süd	149.208
42553010	PW Ingweiler	48.242
42554020	Neubau (Erweiterungs-)RÜB vor der KA	102.650
42555040	RÜB 4086 Schwarzenbach	28.054
42556020	Sanierung Mechanische Reinigung KA Homburg	95.003
42556040	Sanierung Funktionalgebäude KA Homburg	119.184
42557990	Homburg Bedarfsplanung San. HS - Planung -	27.941
42559020	RÜB Jägersburg alter Bahnhof	5.000
42560020	Sanierung PW Blickweiler	110.432
42562110	RWB Oberwürzbach	13.470
42566100	KA Wolfersheim Bliesdalheim Sanierung	903
42567020	RW-Behndl HS 10 Nwürzbach u Blickweiler Sanierun	429.316
42567050	Austausch Drossel Staukanal HS 1.3.1 Biesingen	180.000
42567990	Blieskastel-Bliesdalheim Bedarfsplanung San. HS	1.524
42612020	HS und RWB Ommersheim	76.214
42614010	Erneuerung RÜ 1 Mandelbachtal	9.254

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
42614020	Erneuerung RÜ 2 Mandelbachtal	15.000
42614030	Erneuerung RÜ 3 Mandelbachtal	10.000
42614040	Erneuerung RÜ 4 Mandelbachtal	10.000
42614050	Erneuerung RÜ 5 Mandelbachtal	15.000
42616010	KA Ommersheim Sanierung	208.334
42624010	Umbau RÜ 2.1 Aßweiler	56.146
42632010	Anschluss der AWA Aßweiler an Erfweiler-Ehlingen	205.688
42632020	Regenwasserbehandlung Erfweiler-Ehlingen	72.023
42634010	Umbau RÜ 1 Erfweiler-Ehlingen	20.706
42636010	Erweiterung KA Erfweiler-Ehlingen	788.922
42642020	HS Bebelshem Anschluss KA Wittersheim (vorher 514	68.433
43702120	Umverlegung Druckleitung Bildsdorfer Steg	55.962
43706030	KA Dillingen Restsanierung	107.738
43707050	Sanierung HS Dillingen 1.1 Teilbereich Friedrich-E	1.935
43707060	Ertüchtigung Schacht Nr. 19 am Gleisanschluss Katz	44.139
43707070	Sanierung/Aufweitung Entwässerungsgraben des SKU70	9.328
43707080	Umbau Abflussdrosselung SKU 700	13.986
43708010	Sanierung PW Fährweg	5.000
43746010	Sanierung KA Rammelfangen	15.002
43754010	RW-Behandlung Gisingen	108.964
43756010	KA-Gisingen - Sanierung	62.604
43782020	Neubau RWB SK 2 Düren/Ittersdorf (EU-WRRL)	69.980
43802040	Neubau RÜ 97 Gerberstraße	72.197
43802070	HS Wallerfangen Los 6 2 BA	25.908
43802120	HS West 1. und 2. BA	96.037
43802140	HS Neuforweiler	7.350
43802150	HS 4.2 und 4.3 Beaumarais	20.490
43802170	RÜ 7 Blauloch (Auslaufleitung)	13.603
43806010	Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage SIs	128.803
43807030	HS Neuforweiler 3 BA Sanierung	128.615
43807060	Sanierung HS 2.3 Schulzentrum	35.035
43807990	Saarlouis Bedarfsplanung San. HS	3.219
43809020	Ern Auslaufber380-1-R2RÜBSt.Barbara	445
43814020	HS 1.0 RÜB 30, Reisbach bei der Gärtnerei	63.688
43817040	San HS Saarwellingen Ortslage	116.020
43817060	HS 1.0 SK 300, Reisbach Festplatz	19.095
43817070	Erneuerung HS 1.0 von RÜB 250 bis Gartenstraße	705.887
43817080	HS 1.0 Sanierung unterhalb RÜB 30, Gartenstraße	14.984
43831100	Erneuerung P-Fällung KA Ensdorf	15.549

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
43831120	Anlegung einer neuen Zufahrt zur KA Ens Dorf	410.000
43836010	Optimierung Nachklärbecken KA Ens Dorf	7.022
43836040	Erneuerung Schlammverdickung KA Ens Dorf	355.564
43852300	Einbau von Drosselorganen	1.544
43857810	HS Etzelstraße (Mühle Rupp)	67.896
43858810	Sanierung PW Häsfeld	714.622
43897010	Sanierung HS Naßweiler	854
43898030	Sanierung PW Großrosseln	125.074
43899020	Umbau RÜB Dorf im Warndt	7.000
43901040	Erneuerung Faulbehälterausrüstung KA Völklingen	70.757
43901050	Erneuerung Schlammentwässerung KA Völklingen	359.119
43902200	HS 1.3.1 Blastahlwerk	128.875
43902390	HS Köllertal 2. BA	71.372
43902420	HS Rittersbach-Wehrden 3. BA	93.560
43904050	RÜB 602 Ludweiler	97.640
43905030	RÜB Wehrden	2.203.093
43906020	KA Völklingen - Energetische Optimierung	66.406
43906030	Modernisierung Hochbauten KA Völklingen	18.396
43908010	Sanierung PW Geislautern	82.000
43911030	Optimierung Kläranlage Lauterbach	12.839
44087020	Neubau RÜ 06 Konfeld	21.019
44094010	RW-Behandlung Rappweiler	16.900
44094020	Weiskirchen-Rappweiler, Umbau RÜ 49	19.146
44096010	Sanierung und Umbau KA Rappweiler	45.683
44201030	Erneuerung mechanische Reinigungsstufe KA Perl	5.342
44202020	HS Perl-Besch	103.387
44202030	HS Perl-Nennig	18.236
44206010	Erneuerung Belüfter KA Perl-Besch	247.319
44207010	Sanierung HS 1.0, Schacht 29 bis RÜB 1	975.498
44217010	HS Perl-Hellendorf	8.555
44246010	Sanierung KA Weiten	4.016
44247040	Sanierung HS Mettlach-Weiten	91.134
44256020	KA Orscholz: Erneuerung Belüfter	3.816
44257040	Sanierung HS Orscholz	106.228
44287010	HS Nohn Sanierung	5.070
44312010	HS Mettlach-Bethingen	38.861
44341010	Umbau KA Oberlöstern	211.710
44341020	Regenwasserbehandlung KA Oberlöstern	38.773
44360010	Sanierung RÜB Stausee Losheim im HS 1.0	48.700

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
44362080	HS Bergen-Niederlosheim 1 BA	65.404
44374010	RW-Behandlung Morschholz	773.561
44376010	KA-Morscholz - Sanierung	5.273.879
44384010	KA Dagstuhl: Ern. Drossel +Steuerung +Fernübertr.	8.529
44414010	Neubau RÜ 2 Bierfeld	15.000
44415010	Anschl. Sitzerath an KA Bierfeld	1.146.533
44415020	RW-Behandlung Bierfeld	614.964
44416010	Sanierung und Umbau KA Bierfeld	2.622.306
44436030	Sanierung der Zulaufhebeschnecken KA Kastel	106.895
44441020	Umbau Kläranlage Primstal	593.023
44442030	Neubau weitergehende RWB - AWA Primstal	85.754
44448010	Umbau Pumpwerk RÜB Kläppermühle	798
44467010	HS 1.1 Theley-Sotzweiler, RÜ 1Schulzentrum	222.780
44501030	Energetische Optimierung Belüftung KA Merzig	6.165
44501040	KA Merzig - Umbau anaeroben Schlammstabilisierung	206.383
44502200	HS Merzig-Mondorf	9.720
44504100	Sanierung HS Franzenbach Brotdorf	1.014.737
44504110	RÜB 8 im HS Merzig Altes Krankenhaus	137.990
44508030	Sanierung PW Hilbringen	9.032
44511010	Umbau der Kläranlage Gehweiler	274.433
44511020	Optimierung PW 1 und 2 Gehweiler	104.570
44556010	Erneuerung KA Mechern	69.637
44557020	Sanierung HS 1.1 Mechern	37.245
44571010	Umbau KA Reidelbach	15.000
44602080	RW-Behandl Niedtal	11.049
44604030	RÜB 714 Haustadt	23.360
44604040	RWB 304 Oppen	1.127.443
44604060	RÜB 408 Reimsbach	26.722
44604070	RÜB 506 Erbringen	53.758
44604080	RÜB 605 Honzrath	139.257
44606020	Opti.energet.Verwertung Klärgas KA Rehlingen	24.734
44607030	Sanierung HS 2.0 Niedtal 1. BA Eimersdorf - Siersb	139.325
44607040	Sanierung HS 1.0 1. bis 3. BA Haustadt	32.368
44607050	Änderung Zuläufe zur KA Rehlingen	123.575
44607060	Sanierung HS 2.0 Niedtal, BA Hemmersdorf	21.008
44607070	Sanierung HS 2.1 Siersburg Itzbachtal	46.948
44607080	Sanierung HS 1.0 Honzrath	42.195
44607090	San. HS 1.0 Erbringen	37.345
44607100	Sanierung HS Reimsbach	9.810

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
44607110	Sanierung HS Eimersdorf	28.412
44609010	Erweiterung RÜ 1 Rehlingen	43.845
44646010	KA Düppenweiler Sanierung	25.839
44655010	RWB Schmelz Außen Goldbach, RÜ23 + SK 24	29.600
44655020	Staukanal Schmelz (RÜB 21)	1.140.421
44655030	RWB Michelbach Schattertriesch (RÜB Steinbruch)	290.363
44655040	RWB Hüttersdorf	125.690
44655050	RWB Industriegebiet Schmelz	118.096
44656030	Erneuerung der Brauchwasseranlage und Filter	8.875
44656040	Erneuerung der Fällmittldosierstation	182.492
44664010	RÜB Gresaubach	83.209
44664020	RÜB Rümmlbach	80.341
44664030	Neubau RWB im HS 1.2.1 Eidenborn	7.262
44664040	Neubau RWB im HS 1.2.1 Landsweiler	2.343
44664050	Neubau RWB im HS 1.1 Knorscheid	348.030
44664060	Erweiterung RÜB 2 Wiesenstraße	253.023
44666030	KA Lebach: Erneuerung der Fällmittldosierstation	158.009
44668020	Sanierung PW Knorscheid	79.562
44677010	Sanierung HS Falscheid	44.580
44691020	Umbau Kläranlage Niedaltdorf	93.933
45009010	Büroeinrichtungen, Büromaschinen	45
45009030	Beschaffung von Software - Allgemein -	72.195
45009040	Beschaffung von Hardware - IT -	11.315
45009050	Beschaffung von Software - IT -	16.403
45009060	Laborgeräte, -einrichtung	19.034
45009070	Mobile Schlammentwässerung	395.150
45009090	Beschaffung von Fahrzeugen	71.243
45009130	Prozeßleittechnik	232.193
45009170	Fernwirktechnik	105.957
45009180	Vermessungstechnische Leistungen	1.855.645
45009210	Neubau von Phosphorfällungsanlagen	325.707
45009230	Optimierung Sauerstoffeintrag auf mehreren KA	25.799
45009260	IT-Sicherheit	1.674
45009270	Erneuerung der Schlammentwässerung KA Burbach	60.112
45009300	Fahrzeug- und Lagerhallen	66.307
45009360	Nachrüstung mehrerer Abwasseranlagen mit PV-Anlage	495.882
45009370	Zentrale Sandwaschanlage	20.637
45009930	Sofortmaßnahmen Kleinprojekte	47
45109020	Erstellung Kanalinformationssystem	56

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
45109800	(3) Generalplan, Gutachten, Studien (69205)	936.664
45142900	HS SB-Ensheim incl RW	75.762
45142940	HS Kleinblittersdorf Abschnitt Bübingen - Güdingen	212.266
45144020	Illingen-Wustweiler RÜB Projekte 9 und 10 AWA 120	50.467
45144600	RÜB Kasbruch	4.207
45144610	RÜB Ochsenwald	2.588
45145990	RÜB/PW Auersmacher	81.347
45147710	HS Scheidertal 2 BA, San. im Los 1+2	420
45147870	HS 3.0 Merchtal (5 Teilprojekte)	404.387
45147890	Illingen-Wustw. San HS +RW NSGe Hahnenb. Proj. 3-6	191.650
45147900	Illingen-Wustw. San. HS + RW NSGe Hahnenb. Proj. 8	179.810
45147910	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 14	124.332
45147960	Illingen-Wustw. San. HS u. RW NSG Proj. 48	39.249
45147970	Illingen-Wustweiler San HS+RW 1 BA Projekt 17	34.740
45147980	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 49	130
45147990	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 53	25.345
45152140	HS Bisttal-Differten-Werbeln	38.044
45152260	San. HS u. RWB Jägersfreude 5. BA (AWA 239)	231.928
45152410	Illingen-Wustw. Schacht 70	130.871
45157220	San HS Eppelborn - Bubach-Calmesweiler (AWA 122)	1.082.636
45157230	San HS Dirmingen (AWA 121)	2.485.370
45157290	San HS u RW Illingen-Wustweiler 1. BA Projekt 30	1.811.655
Summe		81.720.417

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

EVS – Abwasserwirtschaft

Erläuterungen Investitionsprogramm 2024 – 2028 Eigene Projekte

Im Investitionsprogramm stehen für Investitionen

- durch den Verband selbst rd. 80,08 Mio. €
- durch Dritte rd. 13,03 Mio. €

zur Verfügung.

Hinzu kommen allgemeine Maßnahmen in Höhe von 3,74 Mio. €.

Zuzüglich aktivierbarer Eigenleistungen, Bauzeitzinsen und Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen in Höhe von 6,52 Mio. € ergeben sich Mittel von insgesamt rd. 103,36 Mio. €.

AWA 100

Nohfelden

4.100.1.020

KA Nohfelden: Erneuerung Belüfter und Gebläse Bio

1. Die ältere Straße der Kläranlage Nohfelden wurde 1993 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.100.4.080

Optim. Mischwasserbeh AWA Nohfelden (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.100.6.020**KA Nohfelden: Erneuerung von größeren Schachtabdeckungen aus GFK**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung mehrerer begehrbarer Abdeckungen aus GFK, bei denen aufgrund ihres Alters nicht mehr die ausreichende Stabilität arbeitssicher gewährleistet werden kann.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung und der Baumaßnahme.

4.100.8.010**PW Bosener Mühle - Sanierung M&E-Technik**

1. Die maschinen- und elektrotechnische Ausrüstung des Pumpwerks Bosener Mühle entspricht nicht mehr dem Stand der Technik (Inbetriebnahme 1984) und ist dringend erneuerungsbedürftig (Pumpen, Rohrleitungen, Armaturen, Messtechnik, Elektrotechnik).
2. Die Abnahme fand 2021 statt.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Restarbeiten, die nicht im Ausschreibungsumfang enthalten waren.

AWA 102**Nohfelden - Selbach****4.102.4.010****Regenwasserbehandlung Selbach**

1. Die vorh. Teichkläranlage Selbach muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorbereitung zur Vergabe.
3. Der Mittelansatz ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Finanzierung der Baumaßnahme vorgesehen.

4.102.6.010**KA Selbach – Sanierung**

1. Die KA Selbach wurde 1985 mit einer Ausbaugröße von 1.100 EW in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorbereitung zur Vergabe.
3. Der Mittelansatz ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Finanzierung der Baumaßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.102.7.020**Sanierung RÜ 1 im HS 1.0 Selbach**

1. Der RÜ 1 der Abwasseranlage Nohfelden-Selbach sollte laut gewählter Variante der SFB erhalten und durch einen zusätzlichen Drosselschacht ergänzt werden. Nachdem ein Materialgutachten durchgeführt wurde steht jetzt fest, dass der RÜ 1 im Gesamten neugebaut werden muss.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel werden zur Finanzierung der Planungskosten benötigt.

AWA 104**Oberthal - Güdesweiler****4.104.2.010****Neubau weitergehende Regenwasserbehandlung
AWA Güdesweiler**

1. Die vorhandene Teichkläranlage Güdesweiler wird durch eine technische Kläranlage ersetzt. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden. Vom LUA wurde für die weitergehende Regenwasserbehandlung ein Retentionsbodenfilter gefordert.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorbereitung zur Vergabe.
3. Der Mittelansatz ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Finanzierung der Baumaßnahme vorgesehen.

4.104.4.010**Neubau Drosselschacht RÜ 3 Güdesweiler**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau eines Drosselschachtes für das vorhandene RÜ 3 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2016.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungs- und Baukosten.

4.104.6.010**Sanierung KA Güdesweiler**

1. Die KA Güdesweiler wurde 1993 mit einer Ausbaugröße von 1.600 EW in Betrieb genommen. Das Wasserrecht läuft am 31.12.2023 aus. Eine Verlängerung bis 31.12.2026 wurde beantragt. Die Teiche entsprechen nicht mehr den allgemeinen Regeln der Technik und werden zum Zeitpunkt des Umbaus abgeschrieben sein.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorbereitung zur Vergabe.
3. Der Mittelansatz ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Finanzierung der Baumaßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.104.9.010**Nachrüstung von 4 RÜ's mit Schwimmstoffrückhalt**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Einbau von Kulissentauchwänden in vier Regenüberlaufbauwerken. Das Projekt entstand aus einer wasserrechtlichen Forderung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient als Finanzierung der Planung und der Bau-
maßnahme.

AWA 108**Freisen - Hapersweiler****4.108.6.010****Sanierung Mechanische Reinigung KA Hapersweiler**

1. Insbesondere die technische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe der KA Hapersweiler entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist nach einer die Abschreibungsdauer der Maschinenteknik signifikant überschreitenden Betriebsdauer erneuerungsbedürftig. In das Projekt integriert wird jetzt die Umstellung SPS S5 auf S7. Für den deutlich erhöhten Platzbedarf (Schaltanlage, Dosierstation, Brauchwasseranlage, Gebläse) ist neben weiteren baulichen Anpassungen, auch der Neubau eines Funktionsgebäudes vorgesehen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

AWA 109**Namborn - Baltersweiler****4.109.1.030****KA Baltersweiler – Erneuerung Belüfter und Gebläse Biologie**

1. Die Kläranlage Baltersweiler wurde 1990 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.109.4.010**Neubau RÜ 1.1.1-17 Roschberg**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltersweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau des RÜ 1.1.1-17 im Hauptsammler 1.1.1 Roschberg.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.109.4.020**Neubau RÜ 109-173-1 Hirstein**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltesweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau des RÜ 109-173-1 im Hauptsammler 1.3 Hirstein.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.109.7.020**Ertüchtigung RÜ III im HS 1.4 Namborn**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltesweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden RÜ III im Hauptsammler 1.4 Namborn.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.109.7.030**Ertüchtigung RÜ I im HS 1.3 Hirstein**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltesweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden RÜ VI im Hauptsammler 1.3 Hirstein.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.109.7.040**Ertüchtigung RÜ VI im HS 1.0 Baltesweiler**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltesweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden RÜ I im Hauptsammler 1.0 Baltesweiler.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.109.7.050**Sanierung HS 1.0 Hofeld-Mauschbach**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltesweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers 1.0 Hofeld-Mauschbach.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.109.7.060**Ertüchtigung SK Hofeld**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltesweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden Staukanals im Hauptsammler 1.0 Hofeld.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.109.7.070**Ertüchtigung RÜ I im HS 1.1 Furchweiler**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Namborn-Baltesweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden RÜ I im Hauptsammler 1.1 Furchweiler.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 110**St. Wendel****4.110.1.070****KA St. Wendel: Erneuerung der Gebläse**

1. Die energetische Optimierung der KA St. Wendel wird durch sukzessive Erneuerung der abgeschriebenen und reparaturbedürftigen 3 vorhandenen Gebläse weitergeführt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Für 2025 ist der Austausch eines weiteren Gebläses geplant.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme

4 110.4.030**RÜB Parkstraße (HS 6.0)**

1. Im Zuge des Ausbaus der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der modernisierten Kläranlage St. Wendel, muss im Bereich der Parkstraße in St. Wendel noch Volumen zur Regenwasserbehandlung geschaffen werden. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung des Baus.

4.110.6.030**KA St. Wendel: Erneuerung der Abdeckungen der Biologie**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung der begehbaren Abdeckungen von Sandfang und Biologie aus GFK, bei denen aufgrund ihres Alters nicht mehr die ausreichende Stabilität arbeitssicher gewährleistet werden kann.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.110.6.040**KA St. Wendel: Schadensbehebung am Auslaufschacht Nachklärung**

1. Der Auslaufschacht der Nachklärung war bereits Thema der Mangelbearbeitung beim Neubau der KA. Der Zustand hat sich allerdings im Laufe der Zeit wieder verschlechtert. Dies muss bautechnisch geprüft und erforderlichenfalls Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die bautechnische Überprüfung.

4.110.6.050**KA St. Wendel: Schadensbehebung Risse unter Sandfang über der Kellerdecke**

1. Die Risse waren bereits Thema der Mangelbearbeitung beim Neubau der KA. Der Wasseraustritt aus der Decke hat sich allerdings im Laufe der Zeit vermehrt. Die Fachkraft für ASI hat hierzu ihre Bedenken im ASI-Ausschuss dokumentiert. Dieses muss bautechnisch geprüft und erforderlichenfalls Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die bautechnische Überprüfung.

4.110.7.030**Sanierung HS 6.0 St. Wendel**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung wurde festgestellt, dass der HS 6.0 dringend sanierungsbedürftig ist.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.110.7.040**Sanierung HS 6.0, Parkstraße bis KA**

1. Der HS ist stark sanierungsbedürftig.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.110.8.010**PW Oberlinxweiler - Sanierung M&E-Technik**

1. Die maschinen- und elektrotechnische Ausrüstung des Pumpwerks Oberlinxweiler entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist dringend erneuerungsbedürftig (Pumpen, Rohrleitungen, Armaturen, Messtechnik, Elektrotechnik). Begleitende Baumaßnahmen sind erforderlich.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Erstellung eines Sanierungskonzeptes.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 111**St. Wendel - Winterbach****4.111.1.020****Neubau RWB auf KA Winterbach (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Winterbach weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters auf der Kläranlage Winterbach als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

AWA 112**St. Wendel - Bliesen****4.112.2.030****Neubau RWB SK 61 Oberthal (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Bliesen weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters am SK 61 unterhalb der Ortslage Oberthal als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

AWA 113**St. Wendel - Leitersweiler****4.113.6.010****Sanierung M+E-Technik KA Leitersweiler**

1. Die Maschinen- und Elektrotechnik der Kläranlage Leitersweiler ist abgeschrieben und sanierungsbedürftig. Das Projekt dient dem Substanzwerterhalt, der Betriebssicherheit und z.T. der Verbesserung der Energieeffizienz. Auch bauliche Maßnahmen sind aufgrund des Zustands der Anlage erforderlich, z.T. auch Neubauten.
2. Die Maßnahmen steht vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für erste Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 120**Illingen - Wustweiler****4.120.6.020****KA Illingen: Erneuerung Belüfter**

1. Die Belüfterelemente dieser Kläranlage sind dringend erneuerungsbedürftig und sollen für eine höhere Betriebssicherheit und aus Gründen der Nachhaltigkeit (effizienterer Sauerstoffeintrag) erneuert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme.

4.120.7.050**Sanierung HS 1.0 Hirzweiler bis Urexweiler und HS 1.4**

1. Mit Aufhebungsvertrag vom 28.09.2009 wurden folgende Teilprojekte der Regenwasserbehandlung von der Gem. Illingen (öffentlich-rechtlicher Vertrag als Dritte) an den EVS rückübertragen: TP 2, RÜ 1-1.4; TP 11, RÜ 25-1.0; TP 39, RÜB 1-2.2. Die weitere Projektabwicklung (Planung und Bau) wird in Zuständigkeit des EVS durchgeführt. In allen Fällen liegt eine Sanierungsanordnung vor. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Hirzweiler bis RÜB 1-1.0 & HS 1.4 sowie HS 1.0 RÜB 1-1.0 bis Urexweiler & HS 1.5 wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.120.7.060**Sanierung HS 1.1 Hüttigweiler**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung des HS 1.1 Hüttigweiler wurde festgestellt, dass der HS - Abschnitt zu sanieren ist.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.120.7.070**Sanierung HS 4.0 Welschbach-Stennweiler**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung des HS 4.0 Welschbach-Stennweiler wurde festgestellt, dass der HS - Abschnitt zu sanieren ist.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.120.7.080**Sanierung HS 1.5 Urexweiler mit HS 1.0 bis RÜB**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung des HS 1.5 & 1.0 Urexweiler wurde festgestellt, dass der HS – Abschnitt zu sanieren ist.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

Kosten-
träger

1. Art und Umfang der Maßnahme
2. Stand der Maßnahme

3. Begründung des Bedarfs
4. Sonstiges

4.120.7.990

Illingen-Wustweiler Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. In Bearbeitung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 121

Eppelborn - Dirmingen

4.121.1.030

KA Dirmingen Erneuerung der Gebläse und Sandwaschanlage

1. Die Maßnahme dient zur Sicherstellung der Sauerstoffversorgung und damit für die Sicherstellung des Reinigungszieles und gleichzeitig zur energetischen Optimierung durch Einsatz energieeffizienter Gebläse auf dem neuesten Stand der Technik. Die Erneuerung der Sandwaschanlage dient dem Substanzwerterhalt einerseits und der ökoeffizienten Sandverwertung andererseits.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

4.121.1.050

KA Dirmingen: Erneuerung der Trink- und Brauchwasseranlagen im Funktionalgebäude

1. Die technische Ausrüstung der Trink- und Brauchwasseranlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, ist sehr reparaturanfällig und ist nach einer die Abschreibungsdauer der Maschinenteknik signifikant überschreitenden Betriebsdauer dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

4.121.4.080

Optim. Mischwasserbeh AWA Marpingen-Dirmingen (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzwasserberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.121.6.020**KA Dirmingen: Erneuerung Grobrechen**

1. Der Grobrechen ist nicht mehr Stand der Technik, ist verschlissen und muss erneuert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Finanzierung.

AWA 122**Eppelborn – Bubach - Calmesweiler****4.122.1.040****KA Bubach - Calmesweiler – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung**

1. Die Kläranlage Bubach-Calmesweiler wurde 2004 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.122.1.050**KA Bubach - Calmesweiler - Erneuerung maschinelle Schlamm-entwässerung**

1. Die Entwässerungszentrifuge hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Sie muss daher erneuert werden. Dazu gehört auch eine Anpassung der EMSR-Technik mit neuem Schaltschrank.
2. Vor Ausführungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.122.2.060**RWB Steinbach**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Planung und den Bau der Regenwasserentlastungsanlage im Ortsbereich von Lebach-Steinbach.
2. RÜ 20 und RÜ 21a befinden sich in der Planung. RÜ 19 ist fertiggestellt. Der RÜ 25 wird zurückgebaut.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Leistungsphasen und der Bauausführung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.122.4.010**Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 122 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzwasserberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.122.4.120**HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-14 Thalexweiler**

1. Nach dem Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2009 ist im Hauptsammler 1.0 (Gemarkung Lebach) die Regenwasserbehandlungsanlage RÜB 1.0-14 neu zu bauen.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planungs- und Baumaßnahmen.

4.122.6.020**KA Bubach-Calmesweiler: Erneuerung Grobrechen**

1. Der Grobrechen ist nicht mehr Stand der Technik, ist verschlissen und muss erneuert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Finanzierung.

4.122.6.030**KA Bubach-Calmesweiler: Erneuerung der Fällmitteldosierstation**

1. Die Fällmitteldosierstation wurde – wie die gesamte Kläranlage – 2004 in Betrieb genommen. Aufgrund des Alters ist die Fällmitteldosierstation dringend erneuerungsbedürftig.
2. Das Projekt wurde noch nicht begonnen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung zur Erneuerung der Fällmitteldosierstation.

AWA 123**AWA Schiffweiler - Sinnerthal****4.123.1.020****Energetische Optimierung Belüftung KA Sinnerthal**

1. Der Sauerstoffeintrag ist unwirtschaftlich geworden. Die Belüfterelemente sind verschlissen, daher Austausch der Belüfterelemente in der Biologie 1 und 2.
2. Die Ausschreibung erfolgt in 2022.
3. Der Mittelansatz ist für die Beschaffung der Belüfter vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.123.7.010**Sanierung HS Schiffweiler-Sinnerthal**

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Landsweiler-Reden bis Sinnerthal wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planung und Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.123.7.020**Sanierung HS Bildstock Schiffweiler-Sinnerthal**

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.1.2 und HS 1.1.3 Bildstock wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planung und Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.123.7.990**Schiffweiler-Sinnertal Bedarfsplanung**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 124**Neunkirchen - Wiebelskirchen****4.124.6.020****Brandsanierung KA Wiebelskirchen**

1. Durch einen Brandfall im Bereich des Fällmittelbehälters wurde dieser komplett zerstört. Das Funktionalgebäude wurde dadurch auch sehr stark beschädigt.
2. Die Arbeiten zur Brandsanierung sind zum Großteil abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient zur Erneuerung des Biofilters, welcher durch den Brand beschädigt wurde.

AWA 125**Neunkirchen - Wellesweiler****4.125.1.060****Erneuerung mechanische Reinigungsstufe KA Wellesweiler**

1. Es wird ein neues Feinrechengebäude gebaut, eine 2-straßige Rechenanlage wird eingerichtet.
2. Die Objektplanung wurde nach einer Ausschreibung vergeben. Die Vorplanung ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.125.7.050**Bau eines Feststofffangs am Beginn der HS 1.0**

1. Die Maßnahme umfasst den Bau eines Feststofffangs an der Übergabestelle vom Netz der Kreisstadt Neunkirchen zum EVS-HS 1.0 (unmittelbar hinter SK RÜ 22). Durch die Entnahme der angespülten Feststoffe sollen betriebliche Probleme im nachfolgenden, mit sehr wenig Gefälle verlegten HS 1.0 minimiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch eine mit der Kreisstadt gemeinsam genutzte, dauerhafte Betriebszufahrt errichtet.
2. Das Bauwerk befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Bau.

4.125.7.060**Sanierung HS 1.0 RÜ 22 - Steag-Gelände**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS im genannten Teilabschnitt (2. BA). Primäre Probleme sind Wurzeleinwüchse und der permanente Teil-Einstau im Bestand, der eine genaue bauliche Zustandsbeurteilung erschwert.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Bau.

4.125.7.070**Sanierung HS 1.0 Steag-Gelände bis Cafe Schmitt**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS im genannten Teilabschnitt (3. BA). Primäre Probleme sind Wurzeleinwüchse und der permanente Teil-Einstau im Bestand, der eine genaue bauliche Zustandsbeurteilung erschwert.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

4.125.7.080**Sanierung HS 1.0 Cafe Schmitt bis Kläranlage**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS im genannten Teilabschnitt (1. BA, ca. 640 m). Primäres Problem ist der permanente Teil-Einstau im Bestand, der eine genaue bauliche Zustandsbeurteilung erschwert.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Bau.

AWA 128**AWA Neunkirchen - Heinitz****4.128.6.010****KA Heinitz: Erneuerung der Räumlerlaufbahn**

1. Die Räumlerlaufbahnen befinden sich altersbedingt in einem schlechten Zustand. Die Räumlerabdeckungen sind lose und haben zueinander einen Höhenversatz.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.128.6.020**KA Heinitz: Austausch und Anpassung RS IDM mit Zählwert**

1. Die Kläranlage hat keine IDM in den RS Leitungen. Die Mengen sollen erfasst werden, damit der Rücklaufschlamm automatisch zu der Zulaufmenge eingestellt werden kann.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baumaßnahme.

4.128.6.030**KA Heinitz: Erneuerung Belüfter**

1. Die Kläranlage Heinitz wurde 1996 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme

4.128.7.020**Sanierung Hauptsammler 1.0 Heinitz**

1. Der HS 1.0 der AWA Heinitz wurde im Winter 2019/20 inspiziert. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Bedarfsplanung, auf Basis deren Ergebnis der Auftrag zur Objektplanung erteilt wird.
2. Zustandsbeurteilung, Bedarfsplanung und hydraulische Kanalnetz-berechnung sind in Bearbeitung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

AWA 135**Freisen - Asweiler - Eitzweiler****4.135.1.020****KA Asweiler Erneuerung der Belüftung**

1. Die Kläranlage Asweiler-Eitzweiler wurde 2007 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 139**Oberthal - Steinberg - Deckenhardt****4.139.1.020****KA Steinberg-Deckenhardt: Erneuerung der Rechenanlage**

1. Die mechanische Reinigung, insbesondere die Rechenanlage der Kläranlage Steinberg-Deckenhardt ist alters- und konstruktionsbedingt reparaturanfällig und erreicht nicht das mechanische Reinigungsziel mit entsprechenden Folgeproblemen. Die Maßnahme dient im ersten Schritt zur Erneuerung des Rechens auf den neuesten Stand der Technik.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme.

AWA 145**St. Wendel - Saal****4.145.1.030****KA Saal - Neubau Verteilerbauwerk und Anpassungen**

1. Optimierungsmaßnahmen und Neubau des Verteilerbauwerks auf der KA Saal.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient zur Ausfinanzierung der Baumaßnahme sowie der Planungsleistungen.

AWA 148**St. Wendel - Remmesweiler****4.148.1.010****Optimierung KA Remmesweiler**

1. Die vorhandene Teichkläranlage Remmesweiler ist nach dem Maßnahmenplan des Saarlandes zum 3. Bewirtschaftungszyklus gemäß EU-WRRRL zur weitergehenden Stickstoff- und Phosphorelimination zu ertüchtigen. Dies erfordert den Bau einer technischen Kläranlage.
2. Die Objektplanung wurde EU-weit ausgeschrieben. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen, die Bemessungsgrundlagen und das Reinigungsziel definiert.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.148.1.020**Regenwasserbehandlung Remmesweiler**

1. Die vorh. Teichkläranlage St. Wendel-Remmesweiler muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

AWA 221**Heusweiler - Holz****4.221.6.010****Sanierung M+E-Technik KA Holz**

1. Die Maschinen- und Elektrotechnik der Kläranlage Holz ist abgeschrieben und sanierungsbedürftig. Das Projekt dient dem Substanzwerterhalt, der Betriebssicherheit und z.T. der Verbesserung der Energieeffizienz.
2. Die Maßnahme wurde planerisch begonnen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

AWA 223**Heusweiler - Lummerschied****4.223.6.010****Sanierung M+E-Technik KA Lummerschied**

1. Die Maschinen- und Elektrotechnik der Kläranlage Lummerschied ist abgeschrieben und sanierungsbedürftig. Das Projekt dient dem Substanzwerterhalt, der Betriebssicherheit und z.T. der Verbesserung der Energieeffizienz.
2. Die Maßnahme wurde planerisch begonnen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 224**Heusweiler - Kutzhof****4.224.6.010****Sanierung M+E-Technik KA Kutzhof**

1. Die Maschinen- und Elektrotechnik der Kläranlage Kutzhof ist abgeschrieben und sanierungsbedürftig. Das Projekt dient dem Substanzwerterhalt, der Betriebssicherheit und z.T. der Verbesserung der Energieeffizienz. Auch bauliche Maßnahmen sind aufgrund des Zustands der Anlage erforderlich, z.T. auch Neubauten.
2. Die Maßnahme steht vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für erste Planungsschritte vorgesehen.

AWA 234**Quierschied****4.234.1.020****KA Quierschied: Erneuerung der mechanischen Reinigung**

1. Die beiden bestehenden Filterstufen Rechen (BJ 2007) sollen zugunsten der Betriebssicherheit und der hydraulischen Verhältnisse im Zulaufgerinne durch zwei Hakenumlaufrechen ersetzt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.234.7.020**HS 1.0 Sanierung RÜ 4 (SK) mit Fischbachquerung**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden RÜ 4 (SK).
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.234.7.030**HS 2.0, Erneuerung Haltung von S2.0-7.11 nach PW2 (RÜ1) Quierschieder Straße**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung einer Kanalhaltung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.234.7.040**HS 2.3, Erneuerung Zu- und Ablaufkanal RÜ 2 (RÜ 11) Fischbach**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung eines Zu- und Ablaufkanals vom bestehenden RÜ 2 (RÜ11).
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.234.7.050**HS 1.3, Erneuerung der Haltungen von Schacht 1.3-8 bis 1.3-3**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung von Kanalhaltungen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.234.7.060**Sanierung HS 1.0 Schacht 71 (Schwimmbad) bis Merchweiler**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 1.0 von Schacht 71 (Schwimmbad) bis Merchweiler, im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 236**Riegelsberg - Walpershofen****4.236.1.020****Neubau BHKW zur Gasverwertung KA Walpershofen > BS4**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau von BHKW's zur Verwertung von Klärgas.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Die Mittel sind für die weitere Planung, sowie für eine Beauftragung der Baumaßnahme vorgesehen.

4.236.4.020**Neubau RÜB 1.5-01 (03) Eiweiler/An der Waschstraße**

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2010, den Neubau des Regenüberlaufbeckens in der Ortslage Eiweiler an der Waschstraße mit einem Speichervolumen von 190 cbm.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.236.4.040**Neubau RÜB 3.0-06, Holz am Friedhof**

1. Weiterführende Maßnahmen zur Bauwerkssanierung des bestehenden RÜ's und Sohlsicherung der Einleitstelle.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.236.4.050**Neubau RÜB 3.0-07, Am Pumpwerk Holz**

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2010, den Neubau des Regenüberlaufbeckens in der Ortsrandlage Holz mit einem Speichervolumen von 50 cbm.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.236.4.060**Neubau RÜB 3.2-01, Hilschbach**

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2010, den Neubau des Regenüberlaufbeckens in Hilschbach, unterhalb der Ziegelhütter Straße, mit einem Speichervolumen von 320 cbm.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.236.6.020**KA Walpershofen - Restsanierung**

1. Nach Fertigstellung der Sofortmaßnahme zur Sicherstellung der Ablaufwerte gemäß der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, müssen nun die restliche Bausubstanz und die gesamte maschinen- und elektrotechnische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe einschl. der Schlammbehandlung, den betrieblichen Anforderungen angepasst werden. Das Projekt ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms des Landes gemäß EU-WRRRL zum 2. Bewirtschaftungszyklus.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Baumaßnahme und der Objektüberwachung.

4.236.7.070**Sanierung SK 1.0 - 03 Walpershofen**

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung die Reduzierung des Drosselabflusses. Varianten werden erarbeitet.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.236.7.990**Riegelsberg-Walpershofen Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 237**Püttlingen****4.237.6.020****KA Püttlingen - Restsanierung**

1. Nach Fertigstellung der Sofortmaßnahme zur Sicherstellung der Ablaufwerte gemäß der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, müssen nun die 2. biologische Reinigungsstufe und die restliche Bausubstanz einschl. der gesamten maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe und der Schlammbehandlung, den betrieblichen Anforderungen angepasst werden.
2. Der 3. BA ist fertiggestellt. Der 4. BA befindet sich im Bau.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung von Planungs- und Bauleistungen des 4. BA's.

AWA 239**Sulzbachtal - Jägersfreude****4.239.4.010****Umbau RÜB 1 Sulzbach**

1. Die RÜ's sind sanierungsbedürftig und werden dem Stand der Technik angepasst.
2. Die RÜ's 9 und 13 sind fertiggestellt. RÜB 1 befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Baukosten.

4.239.6.030**Erneuerung Grobrechen KA Jägersfreude**

1. Der Grobrechen muss nach ca. 30 Jahren Betrieb saniert bzw. erneuert werden, da die Zargen weitgehend Defekte aufweisen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.239.6.040 KA Jägersfreude: Nachrüstung von Heizungsanlage für Sozialräume

1. Die Wärmeversorgung der Sozialräume erfolgt nur über Faulgas. Bei Störungen der Faulgasversorgung steht kein warmes Wasser zur Verfügung. Ein zusätzlicher Wärmetauscher oder eine Wärmepumpe müssen angeschafft werden.
1. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
2. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme.

4.239.7.040 Erneuerung RÜ 10 Sulzbach (HS 1.0)

1. Der Regenüberlauf (einschließlich zweier Zulaufhaltungen und der Entlastungsleitung) muss erneuert werden. Dabei wird der Drosselabfluss von bisher $Q_{dr} = 234 \text{ l/s}$ ($r_{krit} = 9,1$) auf $Q_{dr} = 385 \text{ l/s}$ ($r_{krit} = 15 \text{ l/(s*ha)}$) erhöht.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.239.7.050 Sanierung Hauptsammler 1.3 Ruhbachtal

1. Der HS 1.3 Ruhbachtal der AWA Jägersfreude wurde im Anfang des Jahres 2020 inspiziert. Aus der vorliegenden Bedarfsplanung ergibt sich der Sanierungsbedarf.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung liegen vor.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

4.239.7.060 Sanierung Hauptsammler 1.5 Mellin

1. Der HS 1.5 Mellin der AWA Jägersfreude wurde im März 2017 inspiziert. Aus der vorliegenden Bedarfsplanung ergibt sich der Sanierungsbedarf.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung liegen vor.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

AWA 240 Saarbrücken - Burbach

4.240.1.080 Energetische Optimierung Belüftung KA Burbach

1. Austausch der Belüfterklappen in den 3 Doppelstraßen und Ersatz eines Turbogebläses.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.240.6.050**Modernisierung der Hochbauten der KA Burbach**

1. Die Hochbauten der Kläranlage Burbach weisen mittlerweile verschiedene Verschleißerscheinungen auf und sind mit den Zielen Werterhalt und Anpassung auf aktuelle technische Standards zu modernisieren. Für 2025 ist die Fassadenerneuerung des Betriebsgebäudes geplant.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Baudurchführung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.240.6.100**Erneuerung Schlammeyndickung KA Burbach**

1. Die technische Ausrüstung Schlammeyndickung der KA Burbach entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist nach fast 30 Jahren Betriebsdauer dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung und der Baukosten.

4.240.6.110**Sanierung Faulturm KA Burbach**

1. Sanierung der beiden Faulturmköpfe (Schlammtasche, Bediensteg inkl. Rohrleitungen).
2. Mit der Planung soll noch 2024 begonnen werden.
3. Der Mittelansatz dient zusammen mit den aus 2024 übertragenen Resten der Finanzierung der weiteren Planung und der Auftragsvergabe.

4.240.6.120**KA Burbach: Ersatz der 3 BHKW**

1. Die BHKW sind seit 1989 in Betrieb und haben mittlerweile um die 189.000 Betriebsstunden. Die Maschinen sind seit 10 Jahren abgekündigt. Die Ersatzteilbeschaffung gestaltet sich sehr schwierig und kann nur durch Überarbeitung so lange das möglich ist, aufrechterhalten werden.
2. Mit der Planung soll noch 2024 begonnen werden.
3. Der Mittelansatz für 2025 ist für die weitere Planung und Auftragsvergabe vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 242**Saarbrücken - Brebach****4.242.2.020****Erneuerung Schacht 1.0-134.1 Mühlstraße Rohrbach**

1. Am Schacht 134.1 kam es schon häufig zu Störfällen mit Wasser-
austritt an der Oberfläche. Bei einer wiederholt durchgeführten Re-
paratur über den Rahmenvertrag im Mai 2024 stellte sich heraus,
dass aufgrund schwieriger Randbedingungen (insbesondere Bau-
grundverhältnisse) zur dauerhaften Lösung der Problematik eine
umfangreichere Objektplanung erforderlich wird.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Objektplanung und
baulicher Umsetzung.

4.242.5.100**Erweiterung Staukanal 117 Rohrbach > Kaufmann**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Stau-
kanals von 700 m³ auf 2.300 m³, durch Verlängerung des Stauka-
nals um ca. 50 m (ca. 190 m³) sowie durch Errichtung eines Rück-
haltebeckens (ca. 1.410 m³) mit Pumpwerk. Der weiterführende An-
schluss erfolgt an die im Jahre 2004 hergestellte Druckleitung, die
mit Fertigstellung dieser Maßnahme in Betrieb genommen wird.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Planungslei-
stungen.

4.242.6.010**Umbau der KA Brebach zur energetischen Verwertung von Klär-
gas**

1. Im Rahmen eines vom BMU geförderten Klimaschutzteilkonzeptes
wurde eine Studie erstellt, die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit ei-
ner Umstellung der KA Brebach vom Verfahren der gemeinsamen
aeroben Schlammstabilisierung, auf das Verfahren der getrennten
anaeroben Schlammstabilisierung untersucht hat. Das positive Er-
gebnis wurde in einer zweiten Studie bestätigt, so dass der Umbau
so bald wie möglich erfolgen soll. Durch die Verfahrensumstellung
können Energieverbrauch und Strombezugskosten erheblich ge-
senkt werden. Der Durchführung des Projektes wurde vom Auf-
sichtsrat am 20.11.2012 zugestimmt.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bauleistungen.

4.242.6.040**KA Brebach: Anpassung der Belüftung (wegen Umbau Faulturm
3-2 Becken)**

1. Die Anlage befindet sich zurzeit in Umbau auf Faulturm. Zu diesem
Zweck wurde eine Biologie (18.000 m³) aufgegeben. Bedingt durch
das Schlammalter sowie die Reduzierung des Volumens muss die
Belüftung angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und die Umsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.242.6.050**KA Brebach: Sanierung Räumlerlaufbahn**

1. Die Räumlerlaufbahnen befinden sich nach über 20 Jahren in einem schlechten Zustand. Die Räumlerabdeckungen sind lose und haben zueinander einen Höhenversatz.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Planungskosten.

4.242.6.060**Erneuerung der Schlammmentwässerung**

1. Die Erneuerung Schlammmeindickung Brebach ist abgeschlossen. Die Schlammmentwässerung Brebach ist jetzt 23 Jahre alt. Die Verschleißgrenze der Entwässerungsdekanter ist überschritten (bereits durchgeführte provisorische Notreparatur) und muss erneuert werden. In dem Projekt Erneuerung Schlammmeindickung wurden bereits elektrotechnische Vorbereitungen getroffen für die neuen Schlammmentwässerungsdekanter.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planungsphase.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.242.7.020**Sanierung HS 1.3 zwischen Scheidt und Uni/Dudweiler**

1. Der HS ist saniert worden. Die Sanierung des HS ist abgeschlossen. Die Sanierung des RÜ 39 wird 2023 ausgeführt.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.242.7.030**Sanierung HS 2.1 Güdigen**

1. Der Hauptsammler 2.1 der Abwasseranlage Saarbrücken-Brebach (242) führt vom Regenüberlaufbecken „Güdinger Wiese“ linksseitig entlang der Saar, zum Pumpwerk „Peugeot“ und ab dort als Druckleitung über eine ehemalige Eisenbahnbrücke bis zum HS 2.0 auf der rechten Saarseite. Für diesen Abschnitt (einschließlich Pumpwerk) wird derzeit (Mitte 2019) eine Bedarfsplanung erstellt, die verschiedene Sanierungsmöglichkeiten gegenüberstellen soll. Der genaue Projektumfang resultiert aus dem Ergebnis der Bedarfsplanung (siehe hierzu auch Projekt 4.2428.020).
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Objektplanung und baulicher Umsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.242.7.990**Saarbrücken-Brebach Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.242.8.020**Sanierung Pumpwerk Peugeot**

1. Die technische Ausrüstung des Pumpwerks „Peugeot“ entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig. Eine Erneuerung im Bauwerksbestand ist insbesondere aus Sicht des Arbeitsschutzes nicht möglich. Daher wurde eine Bedarfsplanung für das Pumpwerk, HS 2.1 und RWB durchgeführt, die verschiedene Varianten für eine Neukonzeption gegenüberstellt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung vorgesehen.

AWA 243**Saarbrücken - Eschringen****4.243.7.010****Sanierung HS 1.0 Bereich Ormesheim**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

AWA 245**Kleinblittersdorf - Saargemünd****4.245.2.030****HS Habkirchen**

1. Der HS Habkirchen nimmt die Abwässer aus der Ortslage Habkirchen auf und leitet diese über eine Druckleitung an das bestehende Kanalsystem in der Ortslage Bliesmengen-Bolchen. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.245.4.010**Umbau RÜB 2 Rilchingen Hanweiler**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbau-werkes 2 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2015.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.245.4.020**Umbau RÜB 1 Rilchingen-Hanweiler**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbau-werkes 1 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2015.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.245.4.030**Erneuerung RÜ 1 Sitterswald**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbau-werkes 1 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2015.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.245.7.020**Binationales Projekt Sanierung Saardüker Rilchingen - Hanweiler-Saargemünd**

1. Vom Pumpwerk des RÜB 2 bei Rilchingen-Hanweiler wird das ankommende Mischwasser über einen bestehenden Düker unter der Saar hindurch zur Kläranlage Saargemünd auf französischer Seite gepumpt. Dieser Düker ist sanierungsbedürftig und wird in einem binationalen Projekt unter Beteiligung der CASC erneuert.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung und ist zur Genehmigung eingereicht. Der Baubeginn erfolgt zeitnah.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.245.8.010**Sanierung Schneckenpumpwerk Rilchingen - Hanweiler**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Schneckenpumpwerks.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 248**Kirkel - Limbach****4.248.4.080****Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 248 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.248.5.020**HS 1.1 RÜB Niederbexbach**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen, im Bereich der AWA Kirkel – Limbach vor. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau eines RÜB in Niederbexbach.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.248.7.010**Sanierung HS 1.1.1 zwischen den Schächten 45 und 60**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis der Bedarfsplanung vor. Es handelt sich um 650 m Betonkanal DN 600, der aufgrund hydraulischer Überlastung als Neubau mit größerer Nennweite zu sanieren ist. Problematisch sind insbesondere die Lage und die geringe Überdeckung, weshalb verschiedene Alternativen geprüft werden.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.248.8.020**KA Limbach: Optimierung / Anpassung RS Pumpwerk**

1. Die Förderleistung der RS Pumpe 2 BA ist erheblich zu groß und stellt verfahrenstechnisch ein Risiko dar. Die Pumpe muss durch eine kleinere Baugruppe ersetzt werden und die RS Fördermenge muss automatisch an die Zulaufmenge angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und Umsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 255**Homburg****4.255.1.050****Erneuerung Mittelspannungsanlage KA Homburg**

1. Die Mittelspannungsanlage der Kläranlage Homburg entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist zu erneuern.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung sowie der Ausführung.

4.255.2.090**HS Kirrberg / Homburg - Süd**

1. Das südliche Einzugsgebiet der Abwasseranlage Homburg erstreckt sich über die Stadtteile Einöd, Schwarzenacker und Kirrberg sowie des Landeskrankenhauses bzw. der Uni-Kliniken. Der HS Kirrberg leitet die Abwässer des Stadtteils Kirrberg über das Pumpwerk Mastauweg in die Kläranlage Homburg. Die Maßnahme wird erforderlich, weil der vorhandene HS sowie die RÜ's in diesem Bereich hydraulisch überlastet sind. Gleichzeitig wird die Regenwasserbehandlung für diesen Bereich mit erstellt. Durch die sehr schwierigen örtlichen Gegebenheiten sowie der zusätzlichen Erarbeitung einer weiteren Variante, verzögerte sich die Planung.
2. Die Bauarbeiten für den 1. bis 3. Bauabschnitt sind abgeschlossen. Der 4. BA wird ab LPH 2 neu geplant.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme des 4. BA.

4.255.4.020**HS 1.0 – Neubau RÜB vor KA**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung vor. Hieraus geht ein Fehlvolumen von 1.540m³ vor der KA hervor, das geschaffen werden muss. Nach Abschluss der Vorplanung wurde festgelegt, dass neben dem Neubau des Beckens ebenso das Regenwasserpumpwerk erneuert werden muss.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.255.4.080**Optim. Mischwasserbeh AWA Homburg (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.255.6.020**Sanierung Mechanische Reinigung KA Homburg**

1. Insbesondere die technische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe der KA Homburg entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist modernisierungsbedürftig. Es bestehen betriebliche Probleme. Begleitende bauliche Maßnahmen sind erforderlich.
2. Der Austausch der beiden Feinrechen, des Förderers und der Rechengutwaschpresse wurden 2020 abgeschlossen. 2025 soll der Ersatz des Grobrechens erfolgen.
3. Der Mittelansatz inkl. des Übertrags aus 2024 ist für den Ersatz des Grobrechens vorgesehen.

4.255.6.040**Sanierung Funktionalgebäude KA Homburg**

1. Aufstockung Flachdach, Fassadenverkleidung und Sanierung Treppenturm innen / außen.
2. Die Genehmigungsplanung soll noch fertiggestellt werden.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung.

4.255.6.070**KA Homburg: Sanierung Räumlerlaufbahn VK und NK**

1. Alle Räumlerlaufbahnen befinden sich nach fast 20 Jahren in einem schlechten Zustand. Die Räumlerabdeckungen sind lose und haben zueinander einen Höhenversatz.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.255.6.080**KA Homburg: Ersatz 2 BHKW**

1. Die BHKW sind seit 2004 in Betrieb und haben mittlerweile um die 120.000 Betriebsstunden. Die Maschinen sind seit einigen Jahren abgekündigt. Die Ersatzteilbeschaffung gestaltet sich sehr schwierig, sind kaum noch zu beschaffen. Daher müssen die BHKW's erneuert werden.
2. Mit der Planung soll noch 2024 begonnen werden.
3. Der Mittelansatz für 2025 dient zur Finanzierung der weiteren Planung und der Auftragsvergabe.

4.255.7.020**Sanierung HS 1.0 Reiskirchen**

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Reiskirchen bis Brauerei Sanierungsabschnitt 1-4, HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd, HS 1.3 Jägersburg, HS 1.0 Jägersburg bis Höchen wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind. Das Projekt wurde in vier Einzelprojekte, entsprechend der Sanierungsabschnitte der Bedarfsplanung unterteilt. Diese Abschnitte werden wegen Zugänglichkeiten zum Sammler getrennt voneinander geplant und gebaut.
2. Die Maßnahmen befinden sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.255.7.030**Sanierung HS 1.3 Richtung Waldmohr**

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Reiskirchen bis Brauerei Sanierungsabschnitt 1-4, HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd, HS 1.3 Jägersburg, HS 1.0 Jägersburg bis Höchen wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planungs- und Bauphasen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.255.7.040**Sanierung HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd**

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Reiskirchen bis Brauerei Sanierungsabschnitt 1-4, HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd, HS 1.3 Jägersburg, HS 1.0 Jägersburg bis Höchen wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planungs- und Bauphasen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.255.7.050**Sanierung HS 1.0 Höchen**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung des 1.0 Höchen wurde festgestellt, dass der HS - Abschnitt zu sanieren ist
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.255.7.990**Homburg Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.255.8.010**KA Homburg: Ertüchtigung Regenwetterpumpwerk auf der Kläranlage**

1. Die Regenwasserbehandlung auf der KA ist mit 2 Regenwetterpumpen ausgerüstet. Die Regenwetterpumpen sind aus den späten 70er Jahren und wurden 2004 umgebaut (Lagerung der Welle sowie Propeller). Aus Gründen der Betriebssicherheit müssen die beiden Pumpen ersetzt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Planung und Finanzierung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.255.9.020**Sanierung RÜB Jägersburg alter Bahnhof**

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.3 Jägersburg wurde festgestellt, dass das Regenüberlaufbecken zu sanieren ist.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planungs- und Bauphasen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 256**Blieskastel - Bliesdalheim****4.256.0.020****Pumpwerk Blickweiler Sanierung**

1. Das Pumpwerk befindet sich hinsichtlich der maschinentechnischen Ausrüstung in stark sanierungsbedürftigem Zustand.
2. Das Projekt befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Fertigstellung der Planungen sowie die Bauumsetzung vorgesehen.

4.256.2.110**Regenwasserbehandlung Oberwürzbach**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung wurde festgestellt, dass der HS - Abschnitt zu sanieren ist.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.256.6.110**KA Bliesdalheim: Ersatz Grobrechen im Zulauf**

1. Der Grobrechen ist nicht mehr Stand der Technik, ist verschlissen und muss erneuert werden
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und Finanzierung.

4.256.6.120**KA Bliesdalheim: Ersatz Feinrechen im Zulauf**

1. Insbesondere die technische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe der KA Bliesdalheim entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist modernisierungsbedürftig. Es bestehen betriebliche Probleme. Begleitende bauliche Maßnahmen sind erforderlich.
2. Der Austausch der beiden Feinrechen, des Förderers und der Rechengutwaschpresse muss realisiert werden.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.256.6.130**KA Bliesdalheim: Sanierung Analysetechnik BB**

1. Die Belüftung der Belebung wird über Online-Analytik NH_4 und NO_3 geregelt (2 BB mit jeweils 2 Analysatoren). Die Analysatoren sind derweil außer Betrieb. Eine Reparatur ist unwirtschaftlich. Daher müssen die Analysatoren ersetzt werden
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist zur Finanzierung der Geräte.

4.256.7.040**Sanierung HS 1.4 Mimbach**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 1.4 Mimbach im Bereich der AWA Blieskastel-Bliesdalheim vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.256.7.060**Sanierung HS 1.0 Oberwürzbach**

1. Für den Hauptsammler 1.0 Oberwürzbach wird eine Bedarfsplanung erstellt, die den genauen Umfang der erforderlichen Sanierung definiert. Sobald sie vorliegt, soll hierüber die Objektplanung zur Umsetzung erfolgen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn
3. Die Mittel sind für die ersten Schritte der Planung vorgesehen.

4.256.7.070**Sanierung HS 1.8 Hassel**

1. Für den Hauptsammler 1.8 Hassel wird eine Bedarfsplanung erstellt, die den genauen Umfang der erforderlichen Sanierung definiert. Sobald sie vorliegt, soll hierüber die Objektplanung zur Umsetzung erfolgen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für die ersten Schritte der Planung vorgesehen.

4.256.7.080**Sanierung HS 1.4.1 Mimbach**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 1.4.1 Mimbach im Bereich der AWA Bliesdalheim vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.255.7.990**Blieskastel - Blieddalheim Bedarfsplanung Sanierung**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.256.9.200**Sanierung SKO 1.01 (RÜ1.01) Biesingen**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des SKO 1.01 (RÜ 1.01).
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

AWA 261**Mandelbachtal - Ommersheim****4.261.2.020****Hauptsammler und Regenwasserbehandlung Ommersheim**

1. Das auf der KA Ommersheim befindliche RÜB ist in schlechtem baulichem Zustand und entspricht von seiner Größe nicht den heutigen Anforderungen. Die Regenwasserbehandlung ist daher zu erneuern. Zuletzt wurde eine Fristverlängerung des auslaufenden Wasserrechts mit Änderungsbescheid vom 26.10.2021 bis zum 31.12.2024 gewährt.
2. Die Genehmigungsplanung wurde im Jahr 2009 beim LUA eingereicht. Durch die Verlängerung der wasserrechtlichen Frist wurde das Projekt zunächst zeitlich zurückgestellt. Bei der Antragsprüfung wurden Unstimmigkeiten bei der angegebenen Wassermenge festgestellt. Es wurde daraufhin eine neue Schmutzfrachtberechnung erstellt. Auf dieser Basis wurde die Planung überarbeitet. Nach Vorlage der neuen Vorplanung beim LUA kam von dort die Forderung nach einer neuen Wasserspiegellageberechnung. Nachdem diese vorlag, wurde die neue Entwurfs- und Genehmigungsplanung 2020 fertiggestellt und eingereicht. Der Genehmigungsbescheid wurde 2023 erteilt mit der Anordnung des Baus eines nachgeschalteten Bodenfilters in Bezug auf die EU-WRRL.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der weiteren Planung bis zur Genehmigung (Retentionsbodenfilter) bzw. bis zur Vergabe (RÜB).

4.261.4.010**Erneuerung RÜ 1 Mandelbachtal**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 1 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.261.4.020**Erneuerung RÜ 2 Mandelbachtal**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 2 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.4.030**Erneuerung RÜ 3 Mandelbachtal**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 3 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.4.040**Erneuerung RÜ 4 Mandelbachtal**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 4 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.4.050**Erneuerung RÜ 5 Mandelbachtal**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 5 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.6.010**KA Ommersheim - Sanierung**

1. Die technische Kläranlage wurde 1976 in Betrieb genommen. Ausgelegt wurde sie für 5.000 EW. Die Bausubstanz und die gesamte maschinen- und elektrotechnische Ausrüstung sind marode. Die Kläranlage muss saniert werden, z. T. sind neue Anlagenteile zu errichten bzw. alte durch neue Anlagenteile zu ersetzen.
2. Die Maßnahme befindet sich in Vorbereitung der Vergabe.
3. Die Mittel sind für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

AWA 262**AWA Blieskastel - Aßweiler****4.262.4.010****Umbau RÜ 2.1 Aßweiler**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Blieskastel-Aßweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des bestehenden RÜ 2.1.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 263**Mandelbachtal – Erfweiler - Ehlingen****4.263.2.010****Anschluss der AWA Aßweiler an die KA Erfweiler-Ehlingen**

1. Die KA Aßweiler wurde 1992 mit einer Ausbaugröße von 1.600 EW in Betrieb genommen. Das Wasserrecht läuft aus, ein Verlängerungsantrag ist bereits gestellt, da über den 2. Bewirtschaftungszeitraum (Ende 2018) der EU-WRRRL hinaus keine Verlängerung des Wasserrechts ohne Grenzwertverschärfung möglich sein wird. Die Teiche entsprechen nicht mehr den allgemeinen Regeln der Technik und werden zum Zeitpunkt des Umbaus abgeschrieben sein. Mit dem LUA wurde eine Zusammenlegung der KA Erfweiler-Ehlingen und Aßweiler am gemeinsamen Standort in Erfweiler-Ehlingen beschlossen.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 268**Gersheim****4.268.1.020****KA Gersheim: Komplette Erneuerung der Analysetechnik und Messtechnik inkl. Zählwerte**

1. Die gesamte Analytik ist veraltet und muss ersetzt werden. Die Impulsausgänge der IDM sind defekt, eine Reparatur ist unwirtschaftlich.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist zur Finanzierung der Geräte.

AWA 370**Dillingen****4.370.1.050****KA Dillingen – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung**

1. Die Kläranlage Dillingen wurde 2009 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung, mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.370.1.060**Erneuerung Mittelspannungsanlage KA Dillingen**

1. Die Mittelspannungsanlage der Kläranlage Dillingen entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist zu erneuern.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung sowie der Ausführung.

4.370.1.070**KA Dillingen: Erneuerung der Fällmitteldosierstation**

1. Die Maschinenteknik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO_4^{3-} in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben werden.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.370.6.030**KA Dillingen – Restsanierung**

1. Die Restsanierung der KA Dillingen ist fertiggestellt.
2. Die Maßnahme befindet sich in LP 9.
3. Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.370.7.080**Umbau Abflusssdrosselung SKU 700**

1. Der SKU 700 hat derzeit keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis. Um eine wasserwirtschaftlich optimale Funktion zu ermöglichen, muss der Ablauf in Richtung Kläranlage stärker gedrosselt werden, als es durch das 600er Rohr im Bestand erfolgt. Durch einen neu zu installierenden Abflussregler sollen definierte hydraulische Verhältnisse zur Beantragung des Wasserrechts geschaffen werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung bis zur Auftragsvergabe.

4.370.8.010**Sanierung Pumpwerk Fährweg**

1. Der Zustand und die technische Ausrüstung des Pumpwerks Fährweg entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind sanierungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 374**Wallerfangen - Rammelfangen****4.374.6.010****KA Rammelfangen – Sanierung**

1. Die KA Rammelfangen wurde 1981 für 400 EW in Betrieb genommen. Sie ist nach über 40 Jahren Betrieb in einem baulich schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Das Wasserrecht wurde zuletzt mit Bescheid vom 30.01.2020 bis zum 31.12.2025 verlängert.
2. Die Genehmigungsplanung wurde im März 2013 eingereicht. Aufgrund von Unstimmigkeiten bei der angesetzten maximalen Zulaufwassermenge zur Kläranlage, wurde eine neue Schmutzfrachtberechnung erstellt und im Mai 2016 eine Tektur zur Genehmigungsplanung eingereicht. Der Bescheid liegt mittlerweile vor. Im Rahmen der Wiederaufnahme der Planung musste jedoch festgestellt werden, dass sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen die Planung nicht wie ursprünglich vorgesehen umsetzen lässt. In Abstimmung mit dem LUA und der Gemeinde wurden daher Alternativstandorte geprüft. Für den als geeignet befundenen Standort wurde eine Bauvoranfrage gestellt, die im Juni 2023 beschieden wurde. Es soll noch 2024 eine neue Vorplanung erstellt werden.
3. Der Mittelansatz ist für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorgesehen.

AWA 375**Wallerfangen - Gisingen****4.375.3.010****PW Gisingen: Erneuerung der Pumpen, Rohrleitungen und Schaltschrank**

1. Das Pumpwerk Gisingen ist ein wichtiger Bestandteil im Kanalnetz der AWA Gisingen. Die komplette Technik ist altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.375.4.010**Regenwasserbehandlung Gisingen**

1. Die vorhandene Kläranlage Gisingen muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ertüchtigt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Bauleistungen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.375.6.010**KA Gisingen - Sanierung**

1. Die Kläranlage Gisingen wurde 1978 mit einer Ausbaugröße von 800 EW in Betrieb genommen. Sie ist nach 33 Jahren Betrieb in einem baulich schlechten Zustand und sanierungsbedürftig.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung von Planungsleistungen.

4.375.7.990**HS 1.0 Gisingen-Oberlimberg – Bedarfsplanung**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.375.8.020**PW Oberlimberg: Erneuerung der M-Technik + Technikraum und Außenanlage**

1. Das Pumpwerk Oberlimberg ist ein Bestandteil im Kanalnetz der AWA Gisingen und ist für die Abwasserableitung des kleinen Ortes Oberlimberg zuständig. Der E-technische Teil wurde bereits erneuert. Der M-technische Teil ist altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Zur Unterbringung moderner Technik und aus Arbeitssicherheitsgründen ist ein oberirdisch aufgestellter Technikraum erforderlich, sowie eine Umzäunung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 377**Wallerfangen - Kerlingen****4.377.1.010****Neubau RWB auf KA Kerlingen (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Kerlingen weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters auf der KA Kerlingen als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Ingenieurleistungen sind ausgeschrieben.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 378**Wallerfangen - Bedersdorf****4.378.2.020****Neubau RWB SK 2 Düren/Ittersdorf (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Bedersdorf weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters am SK 2 Düren/Ittersdorf als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

AWA 380**Saarlouis - Wallerfangen****4.380.2.120****HS West 1. und 2. BA**

1. Der HS West erstreckt sich über eine Länge von ca. 2.000 m von der KA Saarlouis bis zur „Neuen Welt“ im Stadtteil Saarlouis-Picard.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.380.4.080**Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 380 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.380.6.010**Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Saarlouis**

1. Die Hochbauten der Kläranlage Saarlouis sind zum einen stark sanierungsbedürftig und zum anderen entspricht das Betriebsgebäude nicht der Arbeitsstättenrichtlinie. Aus diesem Grund sind die baulichen Mängel an den Funktional- und Betriebsgebäuden zu beheben sowie das Betriebsgebäude zusätzlich um ein Stockwerk zu erweitern.
2. Das Projekt zum Betriebsgebäude befindet sich in Bau. Darüber hinaus wurde die Planung der Sanierung der Dächer und Fassaden der Funktionalgebäude begonnen. Die Vorplanung ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte im Bereich der Funktionalgebäude sowie die bauliche Umsetzung vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.380.6.030**Erneuerung Schlammeindickung KA Saarlouis**

1. Sanierung der ÜSS Zentrifugen (ca. 30 Jahre, nicht mehr Stand der Technik).
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung bis zur Auftragsvergabe.

4.380.6.040**KA Saarlouis: Ersatz BHKW**

1. Die BHKW sind seit 1988 in Betrieb und haben mittlerweile um die 200.000 Betriebsstunden. Die Maschinen sind seit 10 Jahren abgekündigt. Die Ersatzteilbeschaffung gestaltet sich sehr schwierig und kann nur durch Überarbeitung so lange das möglich ist, aufrechterhalten werden.
2. Mit der Planung soll noch 2024 begonnen werden.
3. Der Mittelansatz für 2025 ist für die weiteren Planungsschritte und die Auftragsvergabe vorgesehen.

4.380.7.060**Sanierung HS 2.3 Schulzentrum**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 2.3 Schulzentrum im Bereich der AWA Saarlouis-Wallerfangen vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.380.7.070**Sanierung HS 3.0 Lisdorf**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 2.3 Schulzentrum im Bereich der AWA Saarlouis-Wallerfangen vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.380.7.080**Sanierung HS 2.0 Ford Sammler**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung des HS 3.0 Lisdorf wurde festgestellt, dass der HS - Abschnitt zu sanieren ist.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planungsphase.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.380.7.990**Saarlouis Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.380.9.020**Ern. Auslaufber. 380 -1 R2 RÜB St. Barbara**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung des aus- und unterspülten Auslaufbereichs des RÜB St. Barbara.
2. Die Maßnahme ist fertig gestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

AWA 381**Saarwellingen****4.381.1.030****KA Saarwellingen: Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung**

1. Die Kläranlage Saarwellingen wurde 2005 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen

4.381.1.040**KA Saarwellingen: Erneuerung der Brauchwasseranlage und Filter**

1. Die technische Ausrüstung der Brauchwasseranlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, ist sehr reparaturanfällig und ist nach einer die Abschreibungsdauer der Maschinenteknik signifikant überschreitenden Betriebsdauer dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.381.1.050**KA Saarwellingen: Erneuerung der Fällmitteldosierstation**

1. Die Maschinenteknik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO_4^{3-} in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.381.4.020**HS 1.0 RÜB 30, Reisbach bei der Gärtnerei**

1. Bei der Maßnahme handelt es sich um ein neues RÜB ohne Pumpwerk in der Ortslage Reisbach, mit einem Volumen von rd. 130 m³, welches aus hydraulischen Gründen nach Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung erforderlich ist. Durch die Drosselung unterhalb des Beckens kann der Sammler in seiner Dimension beibehalten werden. Eine Sanierung ist jedoch erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist zur Durchführung der Planungs- und Bauleistungen vorgesehen.

4.381.7.040**Sanierung HS Saarwellingen Ortslage**

1. Der bestehende Hauptsammler in der Ortslage Saarwellingen ist sanierungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.381.7.080**HS 1.0 Sanierung unterhalb RÜB 30 Gartenstraße (Reisbach)**

1. Die Maßnahme umfasst die Sanierung eines HS-Teilstücks aufgrund bergbaulich bedingter Schäden und Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist zur Durchführung der Planungs- und Bauleistungen vorgesehen.

4.381.7.090**Sanierung der Druckleitung zwischen Reisbach und Saarwellingen**

1. Die Druckleitung zwischen Reisbach und Saarwellingen muss auf einer Länge von 2,3 km ertüchtigt werden, da die geforderte Wassermenge nicht gefördert wird.
2. Vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 383**Mittleres Saartal - Ensdorf****4.383.1.100****Erneuerung P-Fällung KA Ensdorf**

1. Der Fällmittelbehälter zur P-Elimination ist sanierungsbedürftig und mittlerweile zu klein. Zudem ist er im Keller platziert, was für den Betrieb und die Wartung sehr ungünstig ist. Da zukünftig auch die Schlammkonditionierung mit aufgegriffen werden soll, muss die Konzeption bzw. die Auslegungsgröße des Tanks angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Die Mittel dienen der Umsetzung der Maßnahme.

4.383.2.030**Neubau Durchlass Lochbach in Hülzweiler**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau des Durchlasses des Lochbachs in Hülzweiler.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung des Gewährleistungszeitraums.

4.383.6.010**Optimierung Nachklärbecken KA Ensdorf**

1. Das Nachklärbecken muss optimiert werden, da es in der Vergangenheit zu Schlammabtrieb kam.
2. Mängelbearbeitung.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Planungsleistungen.

4.383.6.040**Erneuerung Schlammeindickung KA Ensdorf**

1. Die Eindickzentrifugen sind am Ende ihrer Lebensdauer und dringend erneuerungsbedürftig. Sie entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung bis zur Vorbereitung der Vergabe vorgesehen.

4.383.6.050**KA Ensdorf: Erneuerung Kammerfilterpresse**

1. Die Kammerfilterpresse zur Schlammentwässerung der KA Ensdorf wurde Anfang der 90iger Jahre gebaut und ist altersbedingt in einem sehr schlechten Zustand und sehr reparaturanfällig. Der Austausch der Maschinenteknik sowie der Schaltanlage ist dringend erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.383.8.010**Sanierung Zulauf-Schneckenpumpwerk**

1. Das Schneckenpumpwerk ist sanierungsbedürftig, ein Leistungsabfall ist bereits zu erkennen, Die Schneckenwendeln und Tröge sind stark verschlissen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.383.9.010**Sanierung RWB Mittleres Saartal – Ens Dorf**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Mischwasserbehandlung, im Bereich der AWA Mittleres Saartal-Ens Dorf vor. Die Maßnahme beinhaltet den Um- und Neubau von Regenüberlaufbauwerken.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 385**Überherrn****4.385.4.080****Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 385 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.385.7.810**HS Etzelstraße**

1. Der 2. BA beinhaltet die Sanierung des weiterführenden HS in Richtung KA.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.385.7.990**Überherrn Sanierung HS – Bedarfsplanung**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.385.9.010**Sanierung RÜ 10 Mühlenstraße**

1. Das Wasserrecht des RÜ 10 muss erneuert werden. Weiterhin wurden bauliche Mängel an dem Bauwerk und den Entlastungs- und Drosselleitungen festgestellt.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme

AWA 387**Dorf im Warndt****4.387.1.020****Erneuerung mechanische Reinigung**

1. Aufgrund der langen Betriebszeit entspricht die vorhandene Maschinenteknik nicht mehr dem Stand der Technik. Die Erneuerung der mechanischen Reinigung ist dringend erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

AWA 389**Großrosseln - Marienau****4.389.1.010****Umbau der KA Marienau (F)**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau der Kläranlage Marienau in Frankreich. Aus dem Verbandsgebiet des EVS sind an die französische Kläranlage Marienau mehrere Orte aus der Gemeinde Großrosseln (Großrosseln, St. Nikolaus, Emmersweiler, ein Teil von Dorf im Warndt und Naßweiler) sowie ein Teil von Ludweiler angeschlossen. Seit 1976 besteht zwischen dem Gemeindeverband Forbach und dem AVS/EVS eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb der Kläranlage Marienau. Bei einer Ausbaugröße von 70.000 EW und einem Anteil von 10.000 EW aus Deutschland zahlt der EVS zurzeit 14,28 % der Betriebs- und Unterhaltungskosten. Die Kläranlage Marienau soll faktisch neu gebaut werden – nicht nur wegen des Alters von rund 40 Jahren, sondern auch wegen Grenzwertverschärfungen. Es stehen Kosten von rund 25 Mio. € im Raum, wovon der EVS seinen Anteil zu zahlen hat.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

4.389.9.020**Umbau RÜB Dorf im Warndt**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des RÜB Dorf im Warndt nach den Vorgaben der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 390**Völklingen****4.390.1.040****Erneuerung Faulbehälterausrüstung KA Völklingen**

1. In den Faulbehältern der KA Völklingen wurden durch einen Taucher starke Ablagerungen festgestellt, die auf eine unzureichende Umwälzung schließen lassen. Damit der Faulprozess und die Faulgasbildung effizient stattfinden können, sollen die Ablagerungen entfernt und die Umwälzung erneuert werden.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.390.1.050**Erneuerung Schlammmentwässerung KA Völklingen**

1. Die Kammerfilterpresse zur Klärschlammmentwässerung auf der KA Völklingen ist altersbedingt in einem schlechten Zustand. Sie soll durch eine Zentrifuge ersetzt werden.
2. Die Entwurfsplanung soll 2024 fertiggestellt werden.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planung und die Auftragsvergabe vorgesehen.

4.390.1.070**Lagerhalle errichten**

1. Aufgrund von mangelndem Lagerraum ist es zwingend erforderlich eine neue Halle zu errichten. Im Bereich des ehemaligen Biofilters wird eine entsprechende Stahlkonstruktion mit Sandwichelementen errichtet. Die Halle wird statisch so ausgelegt, dass eine Photovoltaik-Anlage nachgerüstet werden kann. Innen wird es zwei Stellplätze für Fahrzeuge und genügend Lagerfläche mit Schwerlastregalen zur Aufbewahrung von Verschleiß und Ersatzteilen geben.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.390.1.100**KA Völklingen: Neubau Nachklärung**

1. Durch das Pfingsthochwasser ist das Nachklärbecken 1 aufgeschwommen. Dabei hat sich das Becken an einer Trennfuge gehoben.
Auch das Nachklärbecken 2 zeigt Schäden an der Trennfuge auf. Aufgrund des Alters der KA Völklingen und der zu beobachteten Schäden an der Bausubstanz ist mittelfristig ein Sanierungskonzept aufzustellen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.390.2.200**HS 1.3.1 Blasstahlwerk**

1. Der HS 1.3.1 Blasstahlwerk ist eine HS Neubaumaßnahme auf dem Gelände von Saarstahl. Sie erstreckt sich von dem ehemaligen Blasstahlwerk bis zu dem Anschluss an den bestehenden Sammler in der Rathausstraße.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.390.4.050**RÜB 602 Ludweiler**

1. Die Mittel dienen der weiteren Planung. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.390.4.060**Erneuerung der Entlastungsleitung RÜB 227**

1. Die vorhandene Entlastungsleitung auf dem Saarstahlgelände ist unter DB Gleisen eingebrochen, wurde direkt mit Beton verschlossen und muss nun neu gebaut werden.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.390.5.030**RÜB Wehrden**

1. Der Hauptsammler 6.0 wurde bereits in den 70er Jahren gebaut. Zur Regenwasserbehandlung wird der Bau eines Regenüberlaufbeckens am Ende des Hauptsammlers 6.0 Ludweiler-Geislautern vorgesehen.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.390.6.080**KA Völklingen: Erneuerung Rechen**

1. Die Maschinenteknik der Rechen ist altersbedingt nicht mehr Stand der Technik, in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben werden und befindet sich vor Ausführungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.390.7.030**Sanierung HS 6.0 Ludweiler-Geislautern**

1. Der Hauptsammler 6.0 der Abwasseranlage Völklingen (390) wurde im Rahmen der Kanalsanierungsstrategie des EVS inspiziert. EVS-intern wurde abgestimmt, dass die Objektplanung zur Sanierung ohne vorgeschaltete Bedarfsplanung in Abschnitten erfolgen kann.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für die Objektplanung vorgesehen.

4.390.8.010**Sanierung Pumpwerk Geislautern**

1. Die Maschinen- und Steuerungstechnik des PW Geislautern ist veraltet und muss erneuert werden. Bauliche Maßnahmen sind ebenfalls erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung der Bau- und Steuerungstechnik vorgesehen.

4.390.8.020**KA Völklingen: Sanierung Zwischen-Schneckenpumpwerk**

1. Die drei Hebeschnecken im Schneckenpumpwerk sind sanierungsbedürftig, ein Leistungsabfall ist bereits zu erkennen. Die Schneckenwendeln und Tröge sind stark verschlissen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

AWA 391**AWA Völklingen-Lauterbach****4.391.9.010****Ertüchtigung RÜB 1 Lauterbach**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Lauterbach vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden RÜB 1 im Hauptsammler 1.0 am Festplatz Lauterbach
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 408**AWA Weiskirchen - Thailen****4.408.7.020****Neubau RÜ 6 Konfeld**

1. Der RÜ 6 in Konfeld weist aufgrund seiner Bauwerksgeometrie ein äußerst unzureichendes Entlastungsverhalten auf. Da auch der Drosselabfluss von $r_{krit} = 8,3 \text{ l/(s*ha)}$ auf 15 l/(s*ha) zu erhöhen ist, soll das Bauwerk vollständig erneuert werden.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.408.7.030**Sanierung HS 1.0 Weiskirchen**

1. Der Hauptsammler 1.0 ist im Bereich des Kurparkweiher hydraulisch überlastet und erfordert im weiteren Verlauf eine Sanierung der Kanalrohrsubstanz.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Zustandserfassung und Auswertung.
3. Der Mittelansatz dient als Finanzierung der Planung und einer daraus folgenden Baumaßnahme.

4.408.7.990**Bedarfsplanung Sanierung HS Weiskirchen-Thailen**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 409**Weiskirchen - Rappweiler****4.409.4.010****Regenwasserbehandlung Rappweiler**

1. Die vorh. Teichkläranlage Rappweiler muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.409.4.020**Weiskirchen-Rappweiler, Umbau RÜ 49 (zusätzlicher Drosselschacht)**

1. Zur Beseitigung der hydraulischen Überlastungen und des Überstaus im Bereich des HS 1.0 Unterstrom des RÜ 49 soll der Drosselabfluss dieses Bauwerks von $Q_{dr} = 310 \text{ l/s}$ auf $Q_{dr} = 185 \text{ l/s}$ ($r_{krit} = 15,35 \text{ l/[s*ha]}$) verringert werden. Angedacht ist der Neubau eines zusätzlichen Drosselschachtes mit geeignetem Abflussregler.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Objektplanung vorgesehen.

4.409.6.010**Sanierung und Umbau KA Rappweiler**

1. Die KA Rappweiler wurde 1981 mit einer Ausbaugröße von 2.200 EW in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

4.409.7.030**Sanierung HS Weiskirchen-Rappweiler**

1. Bei einer Sofortmaßnahme wurde festgestellt, dass ein Teilstück des Sammlers nicht als Sofortmaßnahme instandgesetzt werden kann. Deshalb wird für das Teilstück von Schacht S409-1.0-77 bis S 409-1.0-72 eine Neutrassierung des Sammlers in Erwägung gezogen, da dieser sich in mehr als 5 m Tiefe befindet. Die Maßnahme wurde um eine Sanierung von zusätzlichen Haltungen (S70-S66) erweitert.
2. Das Projekt befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung des Projekts.

AWA 415**Tettingen - Butzdorf****4.415.7.990****Tettingen – Butzdorf - Bedarfsplanung**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 420**Perl****4.420.1.030****Erneuerung mechanische Reinigungsstufe KA Perl-Besch**

1. Die vorhandenen Rechen wurden 2023 durch effektivere Rechen ersetzt. Die Gerinneabdeckung der Zulaufgerinne – angepasst an die neuen Rechen – muss erneuert werden.
2. Die Abnahme der Rechen fand 2023 statt. Die Rechenabdeckung befindet sich in technischer Bearbeitung.
3. Der Mittelansatz dient der Ausführung der Gerinneabdeckung.

AWA 424**Mettlach - Weiten****4.424.6.010****Kläranlage Weiten, Sanierung**

1. Die Kläranlage Weiten ist in den 60er Jahren in der Gemeinde Weiten als biologische Kläranlage gebaut worden. Durch die Maßgabe der Umsetzung der EU-Richtlinie ist die Kläranlage für eine weitergehende Abwasserreinigung zu sanieren.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.424.7.040**Sanierung HS Mettlach-Weiten**

1. Das Hauptsammlersystem in Mettlach-Weiten ist sanierungsbedürftig. Einzelheiten sind in der vorliegenden Bedarfsplanung dargestellt.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 425**Mettlach - Orscholz****4.425.6.020****KA Orscholz: Erneuerung Belüfter**

1. Die Belüfter entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind aus energetischer Sicht dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planungsphase.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.425.7.040**Sanierung HS Orscholz**

1. Der HS Orscholz ist nach dem Ergebnis der Kanalsanierungsstrategie in 1. Priorität zu sanieren. Eine Bedarfsplanung für den HS 2.0 wurde im Jahr 2018 erstellt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.425.7.050**Sanierung HS 3.0**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS.
2. Die Planung wurde 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

AWA 428**Mettlach-Nohn****4.428.6.020****KA Nohn: Erneuerung mechanische Reinigung**

1. Die mechanische Reinigung der KA Nohn ist in einem desolaten Zustand, eine Wartung erweist sich als unwirtschaftlich, Die Einheit muss komplett erneuert und in diesem Zuge am besten umhaust werden. Momentan gibt es kein Gebäude.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme.

AWA 432**Saarhölzbach****4.432.7.990****Mettlach-Saarhölzbach Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 434**Wadern - Oberlöstern****4.434.1.010****Umbau KA Oberlöstern**

1. Die KA Oberlöstern wurde 2008 mit einer Ausbaugröße von 1.250 EW in Betrieb genommen. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und Denitrifikation und muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Vorplanung liegt vor. Derzeit wird die Entwurfsplanung vorbereitet.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

4.434.1.020**Regenwasserbehandlung KA Oberlöstern**

1. Die vorh. Teichkläranlage Oberlöstern muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Vorplanung liegt vor. Derzeit wird die Entwurfsplanung vorbereitet.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen.

AWA 436**Losheim - Niederlosheim****4.436.0.010****Sanierung RÜB Stausee Losheim im HS 1.0**

1. Durch den EVS-Betrieb wurde die Sanierungsbedürftigkeit des RÜB angezeigt und vor Ort in einem gemeinsamen Termin mit dem Geschäftsbereich AW-BS (Bauen und Sanieren) und AW-PK (Planung und Konzeption) erörtert. Es wurde eine Beton-Sanierung, eine Erneuerung der Abflussregelung und die Abdeckung des Beckens als sinnvoll erachtet.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.436.4.080**Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 436 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

AWA 437**Wadern - Morscholz****4.437.4.010****Regenwasserbehandlung Morscholz**

1. Die vorhandene Kläranlage Morscholz muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ertüchtigt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bauausführung und der Objektüberwachung.

4.437.6.010**KA Morscholz – Sanierung**

1. Die belüftete Teichkläranlage Morscholz wurde 1985 mit einer Ausbaugröße von 2.500 EW in Betrieb genommen. Im Rahmen der Verlängerung der ursprünglich bis 2008 befristeten Einleiterlaubnis für die bestehende Kläranlage, wurde vom LUA gefordert, bis spätestens 2015 eine Ertüchtigung der Kläranlage zur Nitrifikation abzuschließen. Nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist die KA Morscholz darüber hinaus zur gezielten P-Elimination zu ertüchtigen.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bauausführung und der Objektüberwachung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 438**Wadern - Dagstuhl****4.438.1.030****Sanierung M+E-Technik KA Dagstuhl**

1. Die Maschinenteknik der Nachklärung, der Rechenanlage sowie des RÜBs der KA Dagstuhl entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist erneuerungsbedürftig. Auch die Belüftung der Belebungsbecken muss erneuert werden. In diesem Zusammenhang muss auch eine Anpassung der EMSR-Technik erfolgen. Begleitende bauliche Maßnahmen sind möglicherweise erforderlich.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

4.438.4.010**KA Dagstuhl: Erneuerung Drossel + Steuerung + Fernübertragung RÜB 4 und 5**

1. Die beiden gesteuerten Drosseleinrichtungen im RÜB 4 und 5 der AWA Wadern-Dagstuhl sind außer Funktion und können nur noch händisch bedient werden. Das Messwertübertragungskabel zur Kläranlage ist ebenfalls schadhaft, sodass keine Daten gesendet werden. Die Technik ist veraltet. Nach dem Stand der Technik sind für gesteuerte Drosseln pneumatische Stelleinrichtungen zu verwenden. Die Maßnahme sieht eine entsprechende Umrüstung mit Neubau der Drosselschächte vor.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung vorgesehen.

AWA 440**Oberes Primstal - Büschfeld****4.440.1.020****KA Büschfeld – Erneuerung Belüfter und Gebläse Biologie**

1. Die Kläranlage Büschfeld wurde 2001 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.440.6.010**KA Büschfeld: Betonsanierung Verteilerbauwerk**

1. Das Verteilerbauwerk der KA Büschfeld ist optisch in einem sehr schlechten baulichen Zustand und bedarf vermutlich einer Sanierung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Begutachtung und Sanierungskonzeption.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 441**Nonweiler - Bierfeld****4.441.4.010****Neubau RÜ 2 Bierfeld**

1. Der RÜ besitzt mit einem Drosselabfluss $Q_{dr} = 174 \text{ l/s}$ ein r_{krit} von $26,4 \text{ l/(s*ha)}$. Dieser ist höher als der Drosselabfluss des nachfolgenden RÜ 1 Bierfeld (139 l/s) und verstärkt die hydraulische Überlastung des Hauptsammlerabschnittes zwischen RÜ 2 und RÜ 1. Weiterhin entspricht der RÜ von seiner baulichen Gestaltung her nicht den heutigen Regeln der Technik und muss daher komplett neu gebaut werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Objektplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.441.5.010**Anschluss Sitzzerath an KA Bierfeld**

1. Die KA Sitzzerath wurde 1981 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation. Da die KA Sitzzerath im Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszyklus zur EU-WRRL enthalten ist und bei einer Sanierung als technische KA auszuführen wäre, wurde mit dem LUA vereinbart, die AWA Sitzzerath an die KA Bierfeld anzuschließen. Eine hierzu in Auftrag gegebene Studie bestätigte die Wirtschaftlichkeit. In Bierfeld wird nun eine gemeinsame KA als technische KA errichtet. Sitzzerath wird durch ein PW und eine Druckleitung angebunden.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient Planung und Bau.

4.441.5.020**Regenwasserbehandlung Bierfeld**

1. Da die KA Sitzzerath im Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszyklus zur EU-WRRL enthalten ist und bei einer Sanierung als technische KA auszuführen wäre, wurde mit dem LUA vereinbart, die AWA Sitzzerath an die KA Bierfeld anzuschließen. Eine hierzu in Auftrag gegebene Studie bestätigte die Wirtschaftlichkeit. In Bierfeld wird nun eine gemeinsame KA als technische KA errichtet, Sitzzerath wird durch ein PW und eine Druckleitung angebunden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden. Eine Schmutzfrachtberechnung für die Gesamt-AWA wird den genauen Bedarf an bereitzustellendem Volumen ausweisen.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme und der Bauüberwachung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.441.6.010**Sanierung und Umbau KA Bierfeld**

1. Die KA Bierfeld wurde 1983 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als unbelüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation. Da die KA Sitzerath im Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszyklus zur EU-WRRL enthalten ist und bei einer Sanierung als technische KA auszuführen wäre, wurde mit dem LUA vereinbart, die AWA Sitzerath an die KA Bierfeld anzuschließen. Eine hierzu in Auftrag gegebene Studie bestätigte die Wirtschaftlichkeit. In Bierfeld wird nun eine gemeinsame KA als technische KA errichtet, Sitzerath wird durch ein PW und eine Druckleitung angebunden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme und der Bauüberwachung.

AWA 442**Nonweiler - Sitzerath****4.442.7.010****FW-Sanierung HS im Oberdorf Sitzerath**

1. Der KA Sitzerath fließt sehr viel Fremdwasser zu, das nach dem geplanten Anschluss an Bierfeld zu einem Dauereinstau des RÜB führen kann. FW-Eintritte sind auch in Teilbereichen des EVS-HS zu beobachten. Durch eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Nonweiler sollen diese Probleme für den Abschnitt im Oberdorf beseitigt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung (Gemeinde Nonweiler).
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung von Planungs- und Baukosten.

AWA 443**Nonweiler - Kastel****4.443.6.020****KA Kastel: Sanierung der Ablaufrinne Nachklärung**

1. Die Ablaufrinne der Nachklärung der KA Kastel ist optisch in einem sehr schlechten baulichen Zustand und bedarf vermutlich einer Sanierung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Begutachtung und Sanierungskonzeption.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.443.7.020**Sanierung HS Nonnweiler-Kastel**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS Nonnweiler-Kastel. Dieser wurde per TV-Befahrung inspiziert mit dem Ergebnis, dass die Objektplanung zur Sanierung teilweise direkt begonnen werden kann und für Teilbereiche eine Bedarfsplanung erstellt werden soll.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

AWA 444**Nonnweiler - Primstal****4.444.1.020****Umbau KA Primstal**

1. Die KA Primstal wurde 1995 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation. Die Einleitererlaubnis der Kläranlage läuft aus, eine unbefristete Verlängerung ohne bauliche Veränderung an der Kläranlage ist nicht zu erwarten.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorbereitung zur Vergabe.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

4.444.2.030**Neubau weitergehende Regenwasserbehandlung AWA Primstal**

1. Die KA Primstal wurde 1995 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und wird daher durch eine technische Kläranlage ersetzt. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Vorbereitung zur Vergabe.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

4.444.8.010**Umbau Pumpwerk RÜB Kläppermühle Primstal**

1. Durch den Neubau der Kläranlage Primstal einschließlich der vorgeschalteten Mischwasserbehandlung muss auch die vom Pumpwerk des oberhalb gelegenen RÜB Kläppermühle weitergegebene Wassermenge an die neue Konzeption angepasst werden (Reduzierung von ca. 50 l/s auf ca. 28 l/s). Ein entsprechender Umbau erfordert den Einbau neuer Pumpen und weitere Anpassungen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 446**Tholey - Sotzweiler****4.446.6.010****KA Sotzweiler: Erneuerung Gebläse**

1. Die Gebläse entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind aus energetischer Sicht dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.446.7.010**Hauptsammler 1.1 Theley-Sotzweiler, RÜ 1 (RÜ 1.1-08) Bereich Schulzentrum**

1. Der RÜ 1.1-08 am Schulzentrum Theley hat kein Wasserrecht und entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als mögliche Sanierungsvarianten kommen der Bau eines RÜB anstelle des RÜ in Verbindung mit einer überwiegend grabenlosen Sanierung des Sammlers unterhalb bis zur Talstraße Theley oder ein Neubau dieses Sammlerabschnitts in größerer Dimension mit Vergrößerung des Drosselabflusses am RÜ infrage. Es liegen eine Bedarfsplanung zur Gesamthematik und eine Vorplanung für einen Beckenneubau vor. Aufgrund der komplexen Randbedingungen (auch Planungen der Gemeinde Tholey) wurde die Wirtschaftlichkeit beider Optionen erneut gegenübergestellt und nach einer Ortsbesichtigung die Entscheidung zur weiteren Planung eines Sammlerneubaus in größerer Nennweite getroffen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Objektplanung.

AWA 450**Merzig****4.450.1.030****Energetische Optimierung Belüftung KA Merzig**

1. Nach der Erneuerung der Gebläse stehen diese - wie die bisherigen Gebläse - im Freien. Zur Schonung der kostspieligen Aggregate, zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und zum Schallschutz (die neuen Gebläse arbeiten bei anderen Frequenzen) ist eine Überdachung - teilweise mit Seitenwänden - vorgesehen.
2. Die Gebläse gingen 2019 komplett in Betrieb. Die Planung für die vorgenannte Überdachung wird 2023 EVS-intern durchgeführt und beauftragt.
3. Der Mittelansatz ist für Restarbeiten vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.450.1.040**KA Merzig – Umbau zur anaeroben Schlammstabilisierung**

1. Durch die Verfahrensumstellung können Energieverbrauch und Strombezugskosten erheblich gesenkt werden. Die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme wurde in einer Machbarkeitsstudie untersucht. Diese wurde im Rahmen eines Klimaschutzteilkonzepts vom Umweltbundesamt bezuschusst.
2. Die Entwurfsplanung ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.450.4.100**RWB-Neubau im HS Brotdorf**

1. Der in den achtziger Jahren vom AVS gebaute HS weist erhebliche Undichtigkeiten auf. Infiltrierendes Grundwasser verursacht massive Fremdwasserprobleme beim Betrieb der KA Merzig. Der HS muss daher saniert werden.
2. Im Jahr 2015 wurden unter Federführung der Stadt Merzig die Grundlagenermittlung und Vorplanung, sowohl für den HS als auch für die kommunalen Kanalabschnitte mit den Hausanschlüssen, erstellt. Im Rahmen der Entwurfsplanung stiegen die berechneten Kosten für die ursprünglich vorgesehene Lösung stark. Auf Anregung der Stadt Merzig wird der Projektumfang überdacht und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung angepasst.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Ingenieurleistungen für die Sanierungsplanung des EVS-Anteiles und dessen Umsetzung.

4.450.4.110**RÜB 8 im HS Merzig Altes Krankenhaus**

1. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Vervollständigung der Regenwasserbehandlungsanlagen in Merzig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.450.6.050**KA Merzig: Sanierung Heizungsanlage**

1. Die Heizungsanlage ist veraltet und ineffizient. Heizungskonzept muss auf neuen, nachhaltigen Standard gebracht werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme.

4.450.7.990**Merzig Bedarfsplanung San. HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten-
träger

1. Art und Umfang der Maßnahme
2. Stand der Maßnahme

3. Begründung des Bedarfs
4. Sonstiges

4.450.8.030

Sanierung PW Hilbringen

1. Das Pumpwerk incl. RÜB weist nach über 30 Jahren Betrieb massive Verschleißerscheinungen bei den Schneckenpumpen sowie beim Beton auf. Eine Sanierung ist zwingend notwendig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planungsphase.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.450.8.040

Pumpwerk Rieffstraße: Sanierung Pumpwerk

1. Das Pumpwerk befindet sich in einem stark veralteten Zustand. Besonders die Elektrik muss vollständig überholt werden. Eine Absprache mit der Stadt ist durch Doppelbenutzung erstrebenswert.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme.

4.450.9.010

Sanierung RÜB Britten und Erosion Heisbornbach

1. Das RÜB am Ortsausgang Britten verursacht starke Erosionen im nachfolgenden Verlauf des Heisbornbachs. Auf Basis einer vorliegenden Studie / Bedarfsplanung erfolgt nun die Objektplanung zur Umsetzung einer dauerhaften Gewässerstabilisierung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

AWA 451

Wadern - Gehweiler

4.451.1.010

Umbau der KA Gehweiler

1. Die KA Gehweiler wurde 2007 in Betrieb genommen. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und Phosphorfällung. Im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogrammes zum 3. Bewirtschaftungszyklus der EU-WRRL gehört die KA Gehweiler, zu den Kläranlagen, die die verschärften Grenzwerte ohne einen Umbau zur technischen KA nicht einhalten kann.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Genehmigung liegt vor und wurde beim LUA eingereicht.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.451.1.020**Optimierung Pumpwerk 1 und 2 Gehweiler**

1. Die KA Gehweiler wurde 2007 in Betrieb genommen. Im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogrammes zum 3. Bewirtschaftungszyklus der EU-WRRL gehört die KA Gehweiler, zu den Kläranlagen, die die verschärften Grenzwerte ohne einen Umbau zur technischen KA nicht einhalten können. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Vorplanung liegt vor. Derzeit wird die Entwurfsplanung vorbereitet.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen

AWA 453**Wadern - Vogelsbüsch****4.453.1.010****Optimierung KA Vogelsbüsch**

1. Die vorhandene Pflanzenkläranlage Vogelsbüsch ist nach dem Maßnahmenplan des Saarlandes zum 3. Bewirtschaftungszyklus gemäß EU-WRRL zur weitergehenden Stickstoff- und Phosphorelimination zu ertüchtigen. Dies erfordert den Bau einer technischen Kläranlage.
2. Die Planung wurde ausgeschrieben.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

4.453.1.020**Regenwasserbehandlung Vogelsbüsch**

1. Die vorh. Teichkläranlage Wadern-Vogelsbüsch muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung erster Planungskosten.

Kosten-
träger

1. Art und Umfang der Maßnahme
2. Stand der Maßnahme

3. Begründung des Bedarfs
4. Sonstiges

AWA 455

Merzig-Mechern

4.455.7.020

Sanierung HS 1.1 Mechern

1. Der HS ist aufgrund baulicher Mängel sanierungsbedürftig und in die Priorität 1 betr. Sanierungsdringlichkeit eingestuft.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Die Mittel werden zur Finanzierung der Planungs- und Baukosten benötigt.

4.455.7.030

Sanierung HS Mechern

1. Für die Hauptsammler 1.0 und 2.0 Merzig-Mechern wird eine Bedarfsplanung erstellt, die den genauen Umfang der erforderlichen Sanierung definiert. Sobald sie vorliegt, soll hierüber die Objektplanung zur Umsetzung erfolgen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für die ersten Schritte der Planung vorgesehen.

4.455.7.980

Merzig-Mechern Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 457

Wadern - Reidelbach

4.457.1.010

Umbau KA Reidelbach

1. Die vorh. Pflanzenkläranlage Reidelbach muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.457.1.020**Regenwasserbehandlung KA Reidelbach**

1. Die KA Reidelbach wurde 2003 mit einer Ausbaugröße von 120 EW in Betrieb genommen. Sie muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden.
2. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

AWA 460**Rehlingen-Siersburg****4.460.4.040****RWB 304 Oppen**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen des Gesamtsystems der Abwasseranlage Rehlingen-Siersburg vor. Es fehlen noch RWB in Haustadt, Oppen, Honzrath, Erbringen und Reimsbach. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Bauausführung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.460.4.060**Neubau RÜB 408 Reimsbach**

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlung in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des Hauptsammlernetzes (Undichtigkeiten durch Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Das Projekt RÜB 408 Reimsbach ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planung.

4.460.4.070**RÜB 506 Erbringen**

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planung.

Kosten-
träger

1. Art und Umfang der Maßnahme
2. Stand der Maßnahme

3. Begründung des Bedarfs
4. Sonstiges

4.460.4.080

RÜB 605 Honzrath

1. Resultierend aus der Schmutzwasserberechnung ist hier eine Regenwasserbehandlung zu erstellen.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.460.6.020

Optimierung der energetischen Verwertung Klärgas KA Rehlingen

1. Die KA Rehlingen verfügt derzeit über keine Verstromung des Klärgases; das anfallende Klärgas wird lediglich thermisch im Heizkessel genutzt. Um die energetische Ausnutzung des Klärgases zu optimieren und sowohl Strom als auch Wärme zu produzieren, soll die KA mit einem BHKW zur Optimierung der energetischen Verwertung des Klärgases ausgestattet werden. Da hier noch keine Klärgasverstromung realisiert wurde, könnte auch eine Einbeziehung neuer Technologien (Stichwort H₂) möglich werden.
2. Vorbereitend für einen stabilen Betrieb eines Blockheizkraftwerks oder einer Mikrogasturbine erfolgte zunächst eine weitergehende Automatisierung des Schlammabzugs und der Faulturmbeschickung. Weiterhin wurde 2015 eine neue Gasmengenmessung installiert. Die Planungen für einen (ggfs. auch größeren) Umbau zur energetischen Faulgasverwertung werden in 2023 wieder aufgenommen.
3. Der Mittelansatz einschließlich der aus 2024 übertragenen Mittel ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Genehmigungsreife vorgesehen.

4.460.6.030

Optimierung Sauerstoffeintrag KA Rehlingen

1. Die KA Rehlingen hält die festgesetzten Überwachungswerte nicht sicher ein. In Abstimmung mit dem LUA ist daher eine umfangreiche Optimierung des Sauerstoffeintrags erforderlich. Hierfür sind sowohl die Gebläse als auch die Belüfter samt Steuerungstechnik zu erneuern.
2. Die Maßnahme soll noch 2024 begonnen werden. Termin zur Wiederaufnahme der Planungen zur energetischen Nutzung des Faulgases im Juli 2023 → hierbei wird auch diese Maßnahme gestartet. Aufteilung der Maßnahme in „Erneuerung der Belüfter“ (Durchführung in AW als Sofortmaßnahme) und „Erneuerung der Gebläse und Errichtung einer Gebläsestation“ (durch PK).
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Ausführung der Maßnahme.

4.460.6.050

KA Rehlingen: Sanierung Heizungsanlage

1. Die Heizungsanlage ist veraltet und ineffizient. Heizungskonzept muss auf neuen, nachhaltigen Standard gebracht werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.460.6.060**Erneuerung Faulturmdurchmischung KA Rehlingen**

1. Der momentan eingesetzte Faulturmmischer in Form eines Rührwerkes innerhalb eines Tauchrohrs ist in einem schlechten Zustand und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Es existieren neuere Systeme, die effizienter arbeiten und dadurch auch mehr Gas erzeugen. Die Durchmischungstechnik muss erneuert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Umsetzung der Maßnahme.

4.460.7.030**Sanierung HS 2.0 Niedtal 1. BA Eimersdorf - Siersburg**

1. Der Hauptsammler der AWA wurde hinsichtlich seines Sanierungsbedarfs untersucht und ergab die Sanierung des hydraulischen und baulichen Zustands.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.460.7.040**Sanierung HS 1.0, 1. bis 3. BA Haustadt**

1. Der Hauptsammler der AWA wurde hinsichtlich seines Sanierungsbedarfs untersucht und ergab die Sanierung des hydraulischen und baulichen Zustands.
2. Der 1. BA ist fertig gestellt. Der 2. und 3. BA befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.460.7.060**Sanierung HS 2.0 Niedtal, Bauabschnitt Hemmersdorf**

1. In Abstimmung mit dem LUA und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen zur Durchführung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.460.7.070**Sanierung HS 2.1 Siersburg Itzbachtal**

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Die Mittel dienen zur Durchführung der Maßnahme.

4.460.7.080**Sanierung Hauptsammler 1.0 Honzrath**

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen zur Durchführung der Maßnahme.

4.460.7.090**Sanierung Hauptsammler 1.0 Erbringen**

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Durchführung der Maßnahme.

4.460.7.100**Sanierung HS 1.3 Reimsbach**

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlung, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des Hauptsammlernetzes (Undichtigkeiten durch Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Das Projekt Sanierung HS 1.3 Reimsbach ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Durchführung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.460.7.140**Sanierung HS Hergarten**

1. In Abstimmung mit dem LUA und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung der HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

4.460.7.150**Sanierung HS Rissenthal**

1. In Abstimmung mit dem LUA und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

4.460.7.160**Sanierung HS 2.2 Rehlingen**

1. Für den Hauptsammler 2.2 Rehlingen wird eine Bedarfsplanung erstellt, die den genauen Umfang der erforderlichen Sanierung definiert. Sobald sie vorliegt, soll hierüber die Objektplanung zur Umsetzung erfolgen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn
3. Die Mittel sind für die ersten Schritte der Planung vorgesehen.

4.460.7.990**Rehlingen-Beckingen Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.460.8.010**Sanierung Zulauf-Schneckenpumpwerk**

1. Eine der beiden Schneckenpumpen ist bereits 2023 ausgefallen und musste außerplanmäßig instandgesetzt werden. Die zweite Schneckenpumpe ist ebenfalls sanierungsbedürftig und soll nun planmäßig instandgesetzt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planungsphase.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.460.9.010**Neubau RÜ 1 Rehlingen**

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlung, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des Hauptsammlernetzes (Undichtigkeiten durch Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Das Projekt RÜ 1 Rehlingen ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 465**Schmelz - Mittleres Primstal****4.465.1.030****KA Primweiler – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung**

1. Die Kläranlage Primweiler wurde 2005 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits 2021 erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung, mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.465.5.010**RWB Schmelz Außen Goldbach, RÜ 23 + SK 24**

1. Das HS-System mit den Regentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primweiler und Schmelz. Mit der Planung der Sanierungsmaßnahmen im Bereich Schmelz wurde im Frühjahr 2004 begonnen. Eine Überrechnung der bestehenden Schmutzfrachtberechnung "Mittleres Primstal", infolge seitens der Gemeinde grundlegend geänderter Randbedingungen, führte zu Verzögerungen in der Vorplanung. Die Maßnahme ist bis auf RÜ 23 und RÜ 24 fertiggestellt.
2. Für diese Bauwerke wird derzeit die Planung erstellt.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

4.465.5.020**Staukanal Schmelz (RÜB 21)**

1. Das HS-System mit den Regentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primweiler und Schmelz. Mit der Planung der Sanierungsmaßnahme im südlichen Bereich von Schmelz wurde im Frühjahr 2004 begonnen. Eine Überrechnung der bestehenden Schmutzfrachtberechnung "Mittleres Primstal", infolge seitens der Gemeinde grundlegend geänderter Randbedingungen, führte zu Verzögerungen in der Vorplanung.
2. Die Baumaßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme.

4.465.5.030**RWB Michelbach Schattertriesch (RÜB Steinbruch)**

1. Das HS-System mit den Regentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primweiler und Schmelz. Hierbei handelt es sich um vier RÜ-Umbauten und zwei Regenwasserbehandlungsanlagen (Stauräume).
2. Die Maßnahme ist bis auf RÜ 35 am Steinbruch abgeschlossen. RÜ 35 befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.465.5.040**RWB Hüttersdorf**

1. Das HS-System mit den Regentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primweiler und Schmelz.
Eine Überrechnung der bestehenden Schmutzfrachtberechnung "Mittleres Primstal", infolge seitens der Gemeinde grundlegend geänderter Randbedingungen, führte zu Verzögerungen in der Vorplanung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung und der Bau-
maßnahme.

4.465.5.050**RWB Industriegebiet Schmelz**

1. Das HS-System mit den Regentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primweiler und Schmelz. Mit der Planung der Sanierungsmaßnahme im südlichen Bereich von Schmelz wurde im Frühjahr 2004 begonnen. Eine Überrechnung der bestehenden Schmutzfrachtberechnung "Mittleres Primstal", infolge seitens der Gemeinde grundlegend geänderter Randbedingungen, führte zu Verzögerungen in der Vorplanung.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.465.7.990**Mittleres Primstal – Primweiler Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

AWA 466**Lebach****4.466.1.060****KA Lebach – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung**

1. Die Kläranlage Lebach wurde 2001 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung, mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Die Planung wird bis Ende 2024 begonnen.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.466.3.010**PW Mandelbach, Erneuerung der M+E-Technik**

1. Die M+E Technik vom Pumpwerk Mandelbach ist veraltet und muss erneuert werden. Ob und inwieweit das gesamte Bauwerk weiter genutzt werden kann, muss gutachterlich und planerisch überprüft werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Konzeption

4.466.3.020**PW Mandelbach: Herstellung einer Zuwegung**

1. Die Zugänglichkeit zum Pumpwerk Mandelbach ist aus heutiger Sicht der Arbeitssicherheit nicht vertretbar. Hier muss bei der planerischen Erneuerung der M+E-Technik die Zuwegung und die Erreichbarkeit der technischen Einrichtungen arbeitssicher gestaltet werden
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Planung und zur Herstellung der Zuwegung, sofern dies vor der M+E-technischen Erneuerung möglich wäre.

4.466.3.030**PW Pickard, Erneuerung der M+E-Technik**

1. Die M+E Technik vom Pumpwerk Pickard ist veraltet und muss erneuert werden. Ob und inwieweit das gesamte Bauwerk weiter genutzt werden kann, muss gutachterlich und planerisch überprüft werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mitteleinsatz dient der Finanzierung von Planung und Konzeption

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.466.4.010**RÜB Gresaubach**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Planung und den Bau der Regenwasserbehandlungsanlage im Ortsbereich von Gresaubach, in der AWA Lebach.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung.

4.466.4.050**Neubau RWB im HS 1.1 Knorscheid**

1. Die derzeit vorhandenen RÜ's südlich der Ortslage Knorscheid entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Die Maßnahme beinhaltet die Planung und den Neubau der Regenwasserbehandlungsanlage. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.466.4.060**Erweiterung RÜB 2 Wiesen-/Talstraße**

1. Die Maßnahme ist nach dem Ergebnis der im Jahr 2009 erstellten Schmutzfrachtberechnung für die AWA Lebach erforderlich, um die Regenwasserbehandlung nach dem Stand der Technik auszubauen und zu optimieren. Der Standort des Beckens wurde auf die KA Lebach verschoben.
2. Durchführung der Planung und Beginn der Baumaßnahme.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Ingenieurleistungen für Planungen und Bau.

4.466.4.080**Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 466 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung

4.466.6.020**KA Lebach: Erneuerung der Brauchwasseranlage und Filter**

1. Die technische Ausrüstung der Brauchwasseranlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, ist sehr reparaturanfällig und ist nach einer die Abschreibungsdauer der Maschinenteknik signifikant überschreitenden Betriebsdauer dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.466.6.040**KA Lebach: Erneuerung Grobrechen**

1. Der Grobrechen ist nicht mehr Stand der Technik, ist verschlissen und muss erneuert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Finanzierung.

4.466.7.050**Sanierung HS 1.1 Knorscheid bis Pumpwerk**

1. Für eine hydraulische Untersuchung des Hauptsammlers vor dem neu zu bauenden Pumpwerk Knorscheid wurde dieser inspiziert. Dabei zeigte sich akuter Sanierungsbedarf.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.466.8.020**Sanierung Pumpwerk Knorscheid**

1. Die Maschinenteknik des PW Knorscheid ist veraltet und muss erneuert werden. Da sich auch das gesamte Bauwerk in einem schlechten Zustand befindet, muss ein Neubau geplant werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung vorgesehen.

AWA 467**Lebach - Falscheid****4.467.2.010****HS-Anschluss AWA Falscheid an AWA Saarwellingen**

1. Die AWA Falscheid soll durch ein Pumpwerk und eine Druckleitung an die AWA Saarwellingen (Anschluss an den HS Reisbach) angeschlossen werden. Das Projekt „Erneuerung der KA Lebach-Falscheid“ wird hierfür aus dem Wirtschaftsplan gestrichen.
Der angepassten SFB der AWA Saarwellingen wurde durch das LUA zugestimmt. Darüber hinaus wurde gefordert, den Eichertsbach durch Schaffung von zusätzlichem Speichervolumen bzw. des Baus eines Retentionsbodenfilters zusätzlich zu entlasten.
2. Die Maßnahme ist abhängig von Verhandlungsergebnissen mit der RAG, wegen der Abwassersituation des Nordschachtes. Daher steht die Maßnahme vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist zur Erstellung der Planung bis zur Genehmigungsreife vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.467.5.010**Regenwasserbehandlung auf alter KA Falscheid**

1. Die AWA Falscheid soll durch ein Pumpwerk und eine Druckleitung an die AWA Saarwellingen (Anschluss an den HS Reisbach) angeschlossen werden. Das Projekt „Erneuerung der KA Lebach-Falscheid“ wird hierfür aus dem Wirtschaftsplan gestrichen. Der angepassten SFB der AWA Saarwellingen wurde durch das LUA zugestimmt. Darüber hinaus wurde gefordert, den Eichertsbach durch Schaffung von zusätzlichem Speichervolumen bzw. den Bau eines Retentionsbodenfilters zusätzlich zu entlasten.
2. Die Maßnahme steht vor Planungsbeginn. Begonnen werden kann mit der Baumaßnahme erst, wenn eine Klärung mit der RAG hinsichtlich des Abwasseranfalls, auf dem Betriebsgelände des Nordschachtes und der weiteren Vorgehensweise mit der RAG Kläranlage erfolgt ist.
3. Der Mittelansatz dient ersten Planungsschritten.

AWA 469**Rehlingen - Siersburg - Niedaltdorf****4.469.1.020****Umbau KA Niedaltdorf**

1. Die KA Niedaltdorf wurde 1991 in Betrieb genommen und ist weitgehend abgeschrieben. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung. Abstimmungen mit dem LUA bezüglich Standortes sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

EVS – Abwasserwirtschaft

Erläuterungen

Verw.-Projekte 500 ff, 510 und 600 ff

4.500.9.000

Fahrzeuge, Maschinen, Geräte – Betriebsabteilung

1. Auf den Kläranlagen werden Maschinen und Geräte angeschafft.
2. Über diese Projekt-Nr. wird die unvorhergesehene Lieferung und Montage von Maschinen und Geräten auf einzelnen Kläranlagen abgerechnet.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Beschaffung von Maschinen und Geräten für den GB Abwasserwirtschaft.

4.500.9.030

Beschaffung von Software Allgemein

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Erneuerung der Nachtragsdatenbank
- ePlan Anschaffung
- PDF Bearbeitung
- Protokollserver
- e FAX Erneuerung
- allgemeine Anforderungen an Arbeitsplatzsoftware

4.500.9.040

Beschaffung von Hardware – IT

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Austausch Komponenten wg. ALL IP
- Austausch alter dedizierter Server für Fachanwendungen
- SIEM System
- Nachbeschaffung von Arbeitsplatzhardware
- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- Neubeschaffung von Arbeitsplatzausstattung
- Smartphones und Tablets

4.500.9.050

Beschaffung von Software - IT -

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Revisionssichere DMS-Langzeitspeicherung, Entlastung der Produktivsysteme von Altdatenbeständen
- Computer Telefon Integration
- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- Protokollserver
- Netzwerkmanagementsoftware
Weitere Mobile Device Management Lizenzen

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.500.9.060**Laborgeräte, -einrichtung**

Für folgende Geräte werden die Mittel benötigt:

- FIA
- diverse Kleingeräte
- unvorhergesehener Ersatz

4.500.9.090**Beschaffung von Fahrzeugen**

Folgende Fahrzeuge werden angeschafft:

- 2. Fahrzeug für KA Wustweiler aufgrund von erweiterten Aufgaben erforderlich
- Ersatzbeschaffungen für KA Dillingen, KA Lebach, KA Quierschied und KA Bliesdalheim

4.500.9.130**Prozessleittechnik**

Die eingestellten Mittel sind für den Austausch von PLS-Hardware (Prozessleitsystem) vorgesehen.

4.500.9.170**Fernwirktechnik**

1. Dezentrale Kläranlagen, Pumpwerke und Regenüberlaufbecken sind über Fernwirktechnik und ein automatisches Störfallmeldesystem an die Zentralkläranlagen angeschlossen. Die Fernwirkstrecken müssen bei Neubaumaßnahmen eingerichtet und bei Bedarf erneuert werden. Zusätzlich müssen durch die Umstellung von DSL auf ALL-IP und durch die Abschaltung von ISDN Anschlüssen der Telekom zahlreiche Telefonanlagen und Störmeldesysteme erneuert werden.
2. Es erfolgt eine kontinuierliche Vervollständigung und Erneuerung der Fernwirkssysteme des EVS. Umrüstung und Modernisierung von bestehenden veralteten S5 Steuerungen auf Simatic S7.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen.

4.500.9.180**Vermessungstechnische Leistungen AW**

1. Projektnummer dient ausschließlich der Vorbuchung von Vermessungsleistungen; die jeweiligen Rechnungen werden in die tatsächlichen Projekte umgebucht.
2. Die Vermessungsleistungen erfolgen als Grundlage für Projekte, die wiederum dem Erreichen des Stands der Technik, dem Substanzwerterhalt, der Einhaltung von Auflagen aus der EU-WRRL oder der Energieoptimierung dienen. Darüber hinaus werden Bestandsdokumentationen während und nach Baumaßnahmen erstellt.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens gemäß des Mittelabflusses der vergangenen Jahre.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.500.9.210**Neubau von Phosphor-Fällungsanlagen**

1. Mehrere Kläranlagen sind im Zuge der Umsetzung der EU-Wasser-rahmenrichtlinien aufgrund der Einführung von Grenzwerten für den Parameter Gesamtphosphor, mit Phosphor-Fällungsanlagen nachzurüsten. Dies betraf in einem ersten Schritt die Kläranlagen Baltersweiler, Lummerschied, Holz, Thailen, Fürweiler, Kerlingen, sowie Asweiler-Eitzweiler. Weitere Kläranlagen folgen sukzessive.
2. Die Leistungen für die vorgenannten ersten 7 Kläranlagen sind abgeschlossen, die wasserrechtliche Abnahme erfolgt. Die Genehmigung für 7 weitere Anlagen (Hoof, Grügelborn, Haupersweiler, Sötern, Steinberg-Deckenhardt, Leitersweiler und Winterbach) sind eingegangen. Weitere Teilprojekte (z.B. Hangard und Münchwies) wurden begonnen.
3. Der Mittelansatz 2025 ist vorgesehen für die weitere Planung und Umsetzung.
4. Die einzelnen Teilprojekte erfüllen die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS hat Zuschussanträge für die 7 unter 2. genannten Kläranlagen gestellt und bis Sommer 2024 für alle Zuwendungsbescheide erhalten. Der EVS wird Zuschüsse für weitere Teilprojekte zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

4.500.9.220**Optimierung Regelung Phosphor-Fällung**

1. Die Phosphor-Fällungsanlagen von mehreren Kläranlagen sind im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie aufgrund der Verschärfung von Grenzwerten für den Parameter Gesamtphosphor zu optimieren.
2. Etliche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.
3. Der Mittelansatz für 2025 ist für weitere Optimierungsmaßnahmen vorgesehen.

4.500.9.350**Einführung einer verbandsweiten ERP-Software**

Der EVS plant die Auswahl und Einführung eines ERP-Systems zur Unterlegung seiner Verwaltungsprozesse. Mittel werden sowohl für eine projektbegleitende Beratung als auch für die Beschaffung und Einführung der Software benötigt. Der Mittelbedarf wurde über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung kalkuliert, die sich eng an die Vorgaben der vom Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik bereitgestellte „WiBe 5.0“ anlehnt.

Im Investitionshaushalt wurden die aktivierbaren Lizenz- und Beratungskosten angesetzt. Im Erfolgsplan und im 5-jährigen Finanzplan wurden Aufwandsarten wie fachliche Beratung, der haushaltswirksame Teil der Personalkosten, Softwarepflege und Hosting für die Jahre 2027 bis 2030 berücksichtigt.

Die Auswahl des ERP-Systems ist bis 2026 geplant, die eigentliche Produktivsetzung für 2027. Es sollen einige Erweiterungen bis zum Jahr 2030 folgen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.500.9.360**Nachrüstung mehrerer Abwasseranlagen mit PV-Anlagen**

1. Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage und deren Auswirkungen auf den Energiemarkt wurde in Abstimmung mit der Geschäftsführung entschieden, die Energieeigenerzeugung massiv zu erhöhen. Ein Baustein hierbei ist die Aus-/Nachrüstung geeigneter Standorte (Bauwerke und Freiflächen auf AWAs) mit PV-Anlagen. Hierzu wurde das 2011 erstellte Dachflächenkataster im Jahr aktualisiert und fortgeschrieben. Geeignete Projekte wurden hieraus entwickelt, die Ausschreibungen haben bereits in 2023 begonnen.
2. Die Einzelprojekte befinden sich in Ausschreibung / Umsetzung. Im 1. Halbjahr 2024 sind 4 Kläranlagen mit PV-Anlagen nachgerüstet worden und 3 weitere Ausschreibungen erfolgt. Sukzessive erfolgen weitere Projekte.
3. Die Mittel dienen der Projektumsetzung.

4.500.9.370**Zentrale Sandwaschanlage**

1. Auf einer Zentralkläranlage soll eine Aufbereitungsanlage installiert werden, die anfallenden Sand und sonstige Reststoffe aus Kanalspülungen oder Sandablagerungen aus Beckenrevisionen waschen soll. Dabei wird der Sand von organischen Bestandteilen befreit, wie auch entwässert. Die anfallenden Sandmengen aus den vorgenannten Bereichen wurden bisher über die Fa. Terrag entsorgt. Die Fa. Terrag kann allerdings nur stichfesten Sand annehmen. Da die anfallenden Sandmengen diese Kriterien oft nicht erfüllen, ist dieser Entsorgungsweg nicht möglich. Stattdessen bleibt nur der Weg über ein Trockenbeet in der Kläranlage Merzig, wo der Sand austrocknet und dann weiterverarbeitet werden kann. Dieses Beet kommt oft an die Belastungsgrenze.
Das neue Anlagenkonzept ist folgendes: Die Aufbereitungsanlage wird so aufgebaut, dass sie parallel zur Einlaufgruppe der eigentlichen Kläranlage geschaltet ist. Die abwasserseitigen Abläufe der beiden Sandfänge werden zusammengeführt und speisen die Kläranlage. Der Sand aus beiden Bereichen wird gewaschen und kann dann als gewaschener, stichfester Sand gemeinsam entsorgt werden.
2. Eine Machbarkeitsstudie zur Standortfindung ist in Bearbeitung und soll im 1. Quartal 2025 abgeschlossen werden.
3. Die Mittel sind für die Leistungsphasen 1 und 2 der Planung der Anlage am durch die Machbarkeitsstudie festgelegten Standort vorgesehen.

4.500.9.390**IT-Anschaffungen durch KA**

Die Mittel sind für IT-Hardware (Kleinaufträge) vorgesehen, die von den Kläranlagen direkt beschafft wird.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.500.9.400 Beschaffung von Kleingeräten

Die Mittel sind für Maschinen und Geräte auf den Kläranlagen und in der Verwaltung gedacht. Dabei handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter / Sammelposten. Die Beschaffung muss ein selbständig genutztes, bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens sein.

4.500.9.410 Information Security Management System (ISMS) Tool

Zur Softwareunterstützung von IT-Sicherheitsbeauftragte, des Datenschutzbeauftragten und dessen Koordinatoren und dem IT Sicherheitsteam. Insbesondere bei Risikobewertung Dokumentation und kontinuierlicher Verbesserung der IT-Sicherheit beim EVS. Gleichzeitig wird die Umsetzung von NIS 2 dadurch unterstützt.

4.500.9.420 Erneuerung des Email Archivs

Das Emailarchivierungsverfahren muss erneuert werden um durch eine Datenverdrängung historischer Daten die Produktivumgebung weiter entlasten zu können. Des Weiteren muss sie erweitert werden um die digitalen eRechnungsprozesse optimal unterstützen zu können.

4.500.9.430 Erneuerung ESMR-Technik auf Kläranlagen und Pumpwerken

1. Bei den Kläranlagen und Pumpwerken des EVS handelt es sich um kritische Infrastruktur. Nach zum Teil vieljährigem Betrieb sind viele Kläranlagen und Pumpwerke ganz oder teilweise sanierungsbedürftig. Das betrifft auch die elektrotechnischen Installationen. Neben Schaltanlagen selbst sind auch Vorort-Steuerstellen oder Klemmkästen zu erneuern, neue Kabel zu ziehen und neue oder bestehende Aggregate anzuschließen. Darüber hinaus sind Steuerungen oder Anbindungen an das PLS zu erneuern oder zu ergänzen. Diese Arbeiten sind über einen Rahmenvertrag mit Einzelabrufen zu leisten.
2. Die Ausschreibung der Rahmenvereinbarung befindet sich in Bearbeitung durch die Vergabeabteilung (Stand 07/2024). Vorgesehener Leistungsbeginn ist November 2024.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Einzelabrufe aus dem Rahmenvertrag.
4. Der Rahmenvertrag läuft bis Ende 2025 und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden bis max. Ende 2027.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

4.500.9.440**Umsetzung Messstellenkonzept**

1. Im Zuge der Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie ist vorgesehen, die Durchführung von Energieaudits verpflichtend für Kläranlagen > 100.000 EW ab 31.12.2028, für Kläranlagen zwischen 10.000 und 100.000 EW ab 31.12.2032, einzuführen. Hierfür sollen die 34 Kläranlagen des EVS >10.000 EW sukzessive, nach den Vorgaben eines intern erstellten Messstellenkonzepts, mit Messstellen zur Erfassung des Stromverbrauchs nachgerüstet werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.500.9.450**Umstellung auf alternativen Kraftstoff**

Start des Projektes CO2-Ausstoß-Reduzierung für Fuhrpark / Verkehrssektor gemäß des Klimaschutzkonzeptes des Saarlandes

4.500.9.460**Modernisierung AAArbeit2 kombiniert mit Nachtragsdatenbank**

Die beiden Individualsoftwareprodukte müssen auf eine aktuelle technische Basis modernisiert werden, um Betrieb und Sicherheit weiter darstellen zu können.

4.500.9.470**Neues LIMS**

Die bisher verwendete Labor-Informations-Management-Software (LIMS) ist eine für das EVS Labor individuell entwickelte Software. Der Entwickler wird sich in den Ruhestand begeben und es gibt keine Nachfolge. Im Zuge der weiteren Digitalisierung und Standardisierung soll nun auf ein marktübliches LIMS migriert werden.

4.500.9.480**Mobile Notfall Aggregate Pumpen / Stromerzeuger**

Durch das Pflingsthochwasser kam es in verschiedenen Betriebsbereichen zu angespannten Situationen, die damit hätten verbessert werden können, wenn entsprechende mobile Gerätschaften da gewesen wären. Es wird in Aufbereitung des Geschehens überprüft, welche Geräte diesbezüglich gekauft werden sollten. Die Beschaffung wird über dieses Projekt abgewickelt.

4.500.9.880**Dokumentenmanagement-System MACH**

1. Software-Projekt zur Einführung des Dokumentenmanagement-Systems beim EVS.
2. Es sind Migrationsarbeiten, Schulungs- und Beratungsleistungen zu erbringen.
3. Es werden Workflows eingerichtet.
4. Schulungsmaßnahmen müssen durchgeführt werden.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.500.9.930**Sofortmaßnahmen Kleinprojekte**

1. Es werden aufgrund von baulichen Schäden an Kanälen Reinvestitionen durchgeführt.
2. Beauftragung nach Bedarf und Priorität als Ergebnis der Kanalzustandserfassung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahmen.

4.510.9.020**Erstellung Kanalinformationssystem**

1. Ingenieur- und EDV-Leistungen zur Vervollständigung und zum Ausbau der Kanaldatenbank.
2. Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterführung und Ergänzung der Kanaldatenbank hin zu einem umfassenden geographischen Informationssystem.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen.

4.510.9.050**Projekte zur Gewinnung von Energie aus Abwasser**

1. Abwasser beinhaltet ein großes energetisches Potential, das in Form der Nutzung von Abwasserwärme, Klärgas und der Lageenergie genutzt werden kann. Der EVS möchte dieses Potential nutzen und sukzessive eine Reihe von Projekten – auch zur Energieeinsparung – durchführen.
2. Es wurden mehrere Potentialanalysen und Machbarkeitsstudien durchgeführt, eine Abwasserwärmenutzungsanlage auf der KA Brebach realisiert.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung kleinerer Projekte.

4.510.9.800**Generalplan, Gutachten, Studien**

1. Abwasseranlagenbezogene Berechnungen (Schmutzfrachtberechnungen, hydraulische Kanalnetzberechnungen) sowie sonstige Gutachten und Studien, die keinem direktem Projekt zuzuordnen sind. Der Mittelansatz wurde gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht wegen der Forderung zur „Prüfung und Optimierung Mischwasserbehandlung“ (meist durch Erstellung neuer Schmutzfrachtberechnungen) in vielen Abwasseranlagen aus dem dritten Maßnahmenprogramm der EU-WRRL.
2. Im Jahr 2023 wurden mehrere Schmutzfrachtberechnungen für die Überprüfung der Mischwasserbehandlungsanlagen für die Umsetzung der EU-WRRL beauftragt.
3. Beauftragung nach Bedarf. Der Mittelansatz dient der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

4.510.9.810**Studien zur 4. Reinigungsstufe**

1. Durch die Neufassung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie wird in den nächsten Jahren die rechtliche Grundlage für den Bau von zusätzlichen Reinigungsstufen für die Elimination von Spurenstoffen auf Kläranlagen (sog. vierte Reinigungsstufen) geschaffen. Bevor mit Planung und Bau begonnen werden kann, sind Studien erforderlich, um zum einen unter Kosten-Nutzen-Betrachtungen sinnvolle Standorte zu identifizieren und zum anderen die für die ausgewählten Standorte geeigneten Technologien. Mit der Studie „Stoffflussmodellierung der Gesamtemissionen an Spurenstoffen im Einzugsgebiet der Blies und Übertragung der Ergebnisse auf das Saarland“ sowie der Beteiligung an den Interreg-Projekten EmiSûre und CoMinGreat hat der EVS bereits in den letzten Jahren erste wichtige Erkenntnisse gewinnen können.
2. Im Jahr 2024 wurden Machbarkeitsstudien für die Umsetzung von 4. Reinigungsstufen auf den Kläranlagen Brebach und Homburg fertiggestellt. Für die Kläranlage Burbach wird 2024 ein Messprogramm durchgeführt und mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie begonnen.
3. Der Mittelansatz für 2025 dient der Finanzierung von ergänzenden Betrachtungen zu der Machbarkeitsstudie für die Kläranlage Burbach.

4.600.0.001**Eigenleistungen**

Hier werden „aktivierungspflichtige“ Eigenleistungen für die noch im Bau befindlichen Kläranlagen dargestellt.

4.600.0.002**Bauzeitinsen**

Darüber hinaus werden „aktivierungspflichtige“ Bauzeitinsen veranschlagt.

4.600.0.003**Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen
(§ 50a Abs. 2 Ziffer 2 SWG i. V. m. § 6 Beitragssatzung Abwasser)**

1. Die Aktion „Wasserzeichen“ wurde bislang vom MUV gefördert. Diese Förderung fällt lt. Amtsblatt vom 14.03.2013 weg. Stattdessen ist eine Förderung der Entlastungsanlagen im innerörtlichen Bereich über Ausgleichszahlungen durch den EVS vorgesehen.
2. Voraussetzung einer Ausgleichszahlung ist das „Prüfergebnis des Landes“.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der zu erwartenden Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten
-------------------	---	---

EVS – Abwasserwirtschaft

Erläuterungen Dritten-Projekte

4.514.2.900

HS Saarbrücken - Ensheim und RWB (AWA 243)

1. Der Hauptsammler der AWA Eschringen dient der Entsorgung der Orte Ensheim, Eschringen und Ormesheim. Eine Anfang der 90er Jahre durchgeführte Kanaluntersuchung ergab einen hohen Fremdwasseranteil in dem Sammlersystem durch Infiltration.
2. Folgende Maßnahmen wurden bereits abgeschlossen:
 - RÜB Pullwiese
 - Neubau HS 1.0 von der KA bis vor die Ortslage von Eschringen (L=750m)
 - Sanierung HS 1.0 Ausgang Ortslage Eschringen bis zur Gassenmühle (L=850m)

Folgende Maßnahmen befinden sich zurzeit in der Planung und werden anschließend in die Bauphase überführt:

- Sanierung bzw. Neubau des HS 1.0 in der Ortslage Eschringen über eine Gesamtlänge von ca. 500m. Als Alternative wird auch eine Variante „Abwasserpumpwerk“ untersucht
- Sanierung eines ca. 70m langen Teilstückes an der Gassenmühle.

Aufgrund schwieriger Gestattungslage in allen genannten Bereichen ist die Planung eines verbindlichen Projektablaufes nicht möglich.

- Der HS 1.1 im Bereich RÜB Lehberg bis zum Anschluss an den HS 1.0 wurde vom ZKE in die innerörtliche Zuständigkeit übernommen
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Ing.-Leistungen sowie der Bauarbeiten der unter Punkt 2 genannten Maßnahmen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
	2. Stand der Maßnahme	4. Sonstiges
		5. Technische Besonderheiten

4.514.2.940**HS Kleinblittersdorf Abschnitt Bübingen - Güdingen (AWA 242)**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Bau des HS Kleinblittersdorf / Abschnitt Bübingen-Güdingen von der Gemarkungsgrenze LHS-Kleinblittersdorf bis zum Anschluss an den bestehenden Sammler im Industriegebiet Güdingen.
2. Das Projekt gliedert sich in 5 Bauabschnitte:
 1. BA - Druckleitung von der Gemarkungsgrenze Kleinblittersdorf / LHS bis Bübingen Höhe Feldstraße. Der erste BA ist gebaut.
 2. BA - Bau des HS Abschnittes in der Engstelle der B51 zwischen Güdingen und Bübingen als Vorabmaßnahme, um Sanierungsplänen des LfS Rechnung zu tragen. Der zweite BA ist ebenfalls gebaut.
 3. BA - Bau eines Pumpwerkes im Hauptsammlerstrang (PW Güdingen) und der zugehörigen Druckleitung bis Höhe Schleuse Güdingen. Der dritte BA ist in Betrieb genommen.
 4. BA - Erneuerung des Hauptsammlers im Saarvorland im Bereich der Schleuse Güdingen. Der 4. BA ist in Betrieb genommen.
 5. BA - Bau eines Pumpwerkes im Hauptsammlerstrang (PW Bübingen) mit dem restlichen Teilstück der Druckleitung. Ausschreibung und Vergabe bis September 2022, Bau 2022 bis 2024. Außerdem ist zwischen EVS und ZKE die weitere Nutzung bzw. Stilllegung des alten HS noch zu klären.
3. Die angemeldeten Mittel dienen der Planung und dem Bau des noch ausstehenden 5. BA's. Die notwendigen Regenwasserbehandlungsanlagen befinden sich komplett im Nebenfluss und werden nicht über den Wirtschaftsplan EVS finanziert.

4.514.4.020**Illingen Wustweiler, RÜB-Projekte 9 und 10, 60, 61 (AWA 120)**

1. Neubau der Sonderbauwerke.
2. Grundlagenermittlung und vermessungstechnische Aufnahme. Laut abgestimmten Terminablauf- und Kostenplänen steht die Umsetzung der Teilprojekte 9 und 10 in den Jahren 2026, 2027 und 2028 an. In den Jahren 2024 und 2025 werden zudem Mittel für Planungsleistungen benötigt.
3. Es besteht Sanierungsbedarf und die Notwendigkeit, Rückhaltevolumen zu errichten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten
-------------------	---	---

4.514.5.990**RÜB / PW Auersmacher (AWA 242)**

1. Die Maßnahme umfasst die Regenwasserbehandlung und ein angeschlossenes Pumpwerk mit zugehöriger Druckleitung. Der südliche Teil von Auersmacher wird so über die Wasserscheide in Richtung HS Auersmacher gepumpt.
2. Ein erster Bauabschnitt ist fertig gestellt und in Betrieb. Damit ist zumindest der Trockenwetterabfluss des EZG an die KA Brebach angeschlossen.
Auf Grund der unsicheren Kenntnisse über Lage und Verlauf vorhandener Versorgungsleitungen (u. a. auch Glasfaserkabel), der Erfordernis des Neubaus eines provisorischen Abwasserpumpwerkes sowie der Umlegung diverser Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und des eng terminierten Zeitfensters für die Arbeiten auf dem Grundstück Nickles, wurde der zweite Bauabschnitt des Haupt-sammlerbaus in 3 Baulose unterteilt.
 - Baulos 1 beinhaltet die Leitungsumverlegungen sowie die Errichtung und Inbetriebnahme des provisorischen Abwasserpumpwerkes und wurde im II. Quartal 2019 abgeschlossen.
 - Baulos 2 beinhaltet den Rohrvortrieb und die Arbeiten auf dem Anwesen Nickles und wurde im Dezember 2019 abgeschlossen.
 - Baulos 3 beinhaltet den Bau des RÜB und der Anschlusskanäle. Das Baulos 3 ist abgenommen und wird noch in 2023 schlussgerechnet.
3. Die Mittel für 2025 dienen der Finanzierung der Schlussabwicklung der Maßnahme und der Erfüllung der im Rahmen der Gestattungsverhandlungen vereinbarten Zusagen.

4.514.7.870**HS 3.0 Merchtal 5 Teilprojekte (AWA 120)**

1. Sanierung des Sammlers incl. Sanierung und Neubau der Sonderbauwerke.
2. Die Regenwasserbehandlungsanlagen des Merchtalsammlers sind technisch fertig gestellt (Teilprojekte 19, 20, 21, 22, 27 und 59). Aufgrund des schlechten technischen Zustands müssen noch in 2024, 2025 und 2026 die Sammlerabschnitte erneuert werden (Teilprojekt 63).
3. Es besteht Sanierungsbedarf (TP 63, Sanierung des Sammlers).
4. Keine

Kosten-
träger

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Art und Umfang der Maßnahme | 3. Begründung des Bedarfs |
| 2. Stand der Maßnahme | 4. Sonstiges |
| | 5. Technische Besonderheiten |

4.514.7.890

Illingen - Wustweiler NSG/Hahnenbach Projekte 3, 4, 5, 6 (AWA 120)

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Bau des HS einschließlich Entlastungsanlagen.
2. Die Schmutzfrachtberechnung wurde im Jahre 2010 aktualisiert und freigegeben.
3. Der Mittelansatz dient zur Begleichung von Kosten für Ing.-Leistungen, Projektsteuerung und Bau (Projekt 3).
4. Keine
5. Projekt 3: RÜB 220 m³
Projekt 4: SK 280m³
Projekt 5: RÜ
Projekt 6: RÜB 618 m³

4.514.7.900

Illingen - Wustweiler NSG/Hahnenbach Projekt 8 (AWA 120)

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Bau des HS einschließlich Entlastungsanlagen.
2. Die Schmutzfrachtberechnung wurde im Jahre 2010 aktualisiert und freigegeben. Das Projekt muss überarbeitet werden. Das Projekt befindet sich in der Leistungsphase 3.
3. Der Mittelansatz dient zur Begleichung von Kosten für Ingenieurleistungen, Projektsteuerung und Bau.
4. Keine
5. 1 SK 33 m³ (+ 382 m³ vorh. Rückstauvolumen)

4.515.2.410

Illingen - Wustweiler Schacht 70 (AWA 120)

1. Neubau der Sonderbauwerke.
2. Das Projekt umfasst 4 Regenwasserbehandlungsanlagen in Illingen, Ortsteil Wustweiler. Die Teilprojekte 51, 52 und 54 sind fertig gestellt. Für das Teilprojekt Schacht 70 liegt die wasserrechtliche Genehmigung vor. Aus hydraulischen Gründen kann es jedoch erst dann bautechnisch umgesetzt werden, wenn das Teilprojekt 30 fertig gestellt ist.
Baubeginn ist für das 1. Quartal 2025 vorgesehen.
3. Es besteht Sanierungsbedarf und die Notwendigkeit, Rückhaltevolumen zu errichten

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
	2. Stand der Maßnahme	4. Sonstiges
		5. Technische Besonderheiten

4.515.7.220**Sanierung HS Bubach - Calmesweiler (AWA 122)**

1. Planung und Bau bzw. Sanierung aller Bauwerke (RÜB's, RÜs) und Sammlerabschnitte.
2. Definition von 11 Teilprojekten, Vorplanung und Genehmigungsplanung sukzessive.
 2006 wurde das erste Teilprojekt (TP 6.1) gebaut. In 2007 bis 2008 folgt das Teilprojekt 1.1. In 2009 und 2010 wurden die Teilprojekte RÜB 54-N (TP 6) und RÜB 48-N (TP 5.4) fertig gestellt. In 2010 wurde die Schmutzfrachtberechnung aktualisiert. In 2011 bis 2012 erfolgte die Umsetzung der Projekte 1.3 und 6.2. Die Teilprojekte 4, 4.3 und 6.3 wurden in 2013 abgeschlossen, das TP 7.2/7.4 in 2014. Weiterhin abgeschlossen wurde in 2015 das TP 8.1 und das TP 6.4. Das TP 8.3 wurde in 2017 abgeschlossen, das TP 5+5.2 und das TP 2.1 in 2018. Im Jahr 2019 wurde die Schmutzfrachtberechnung aktualisiert. Das TP 5.1 wurde in 2020, die TP 1.2 und 5.1 in 2021 abgeschlossen. In 2023 werden die Sofortmaßnahme zum TP 3.1 (RÜ 31) und das TP 10/10.1 abgeschlossen.
 Mit der Ausführung des TP 8.2 wird 2024 begonnen.
 In den Jahren 2025 bis 2028 sollen die TP 3.1 (RÜ 30), 4.1, 4.2, 7, 9/9.1, 9.2, 9.5/9.6 und der erste Abschnitt zum TP 11 umgesetzt werden. Die Gesamtrealisierung soll bis 2030 abgeschlossen sein.
3. Die Verwirklichung der Teilprojekte wurde unter Berücksichtigung verschiedener Randparameter (Grundstücksverhandlungen, Finanzmittel für den Sonderbeitrag, Prüffristen der Behörden, etc.) zeitlich neu festgelegt.
4. Keine

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
	2. Stand der Maßnahme	4. Sonstiges
		5. Technische Besonderheiten

4.515.7.230**Sanierung HS Dirmingen (AWA 121)**

1. Planung und Bau bzw. Sanierung aller Bauwerke (RÜB's, RÜ's) und Sammlerabschnitte.
2. Definition von 6 Teilprojekten, Vorplanung und Genehmigungsplanung sukzessive.
Die Teilprojekte 1, 2, 3.1, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 sind fertig gestellt. Zwischenzeitlich wurde die Schmutzfrachtberechnung aktualisiert. In 2010 wurden die Bauwerke TP 3.5, 3.13 und 3.10 errichtet. In 2011 wurden die Teilprojekte 3.3, 3.4, 3.9 und 6.2 gebaut. Im Jahr 2015 wurden die Sofortmaßnahmen geringen Umfangs (TP 2, 3.3, 3.8, 3.12 und 4.1) und das TP 3.7 gebaut. In 2016 wurde das TP 3.15 abgeschlossen. Die TP 6.2.1 und 5.13 wurden in 2018, das TP 5.11 in 2020 abgeschlossen, die TP 5.7, 5.12, 6.1.1 und 3.6 wurden in 2021 beendet. Das TP 5.4 konnte einschl. der Sammlersanierung in 2022 abgeschlossen werden. Das TP 5.6 einschl. des HS-Teilabschnitts zwischen Berschweiler und Dirmingen sowie das TP 5.9 wurden in 2023 abgeschlossen.
Die TP 5.10, 5.14 und die Sammlersanierung Bereich 1a befinden sich noch in der Ausführung und werden in 2024 abgeschlossen. Die TP 3.8, 5.15 und der HS-Abschnitt 1b des TP 6 werden in 2024 begonnen.
Für die Jahre 2025 und 2026 sind die TP 3.14, TP 5.8 und der Bereich 4 Marpingen-Sportplatz geplant. Die Bereiche 2 und 4 des TP 6 und das TP 5.16 sollen in 2027 und 2028 umgesetzt werden. Das Gesamtprojekt soll baulich bis 2029 abgeschlossen sein.
3. Die Verwirklichung der Teilprojekte wurde unter Berücksichtigung verschiedener Randparameter (Grundstücksverhandlungen, Finanzmittel für den Sonderbeitrag, Prüffristen der Behörden, etc.) zeitlich neu festgelegt.
4. Keine

4.515.7.290**Sanierung HS und RW 1. BA – Projekt 30 (AWA 120)**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Bau der Regenwasserbehandlungsanlage. Projekt 30 sowie 31 erfolgt innerhalb des 1. Bauabschnitts, der für die Illrenaturierung von Bedeutung ist.
2. Die Schmutzfrachtberechnung wurde im Jahre 2010 aktualisiert und freigegeben. Das Projekt befindet sich in der Bauausführung. Vorgesehenes Bauende 12/2024. Teilmaßnahmen des Projektes wurden bis 2009 fertig gestellt.
3. Der Mittelansatz dient zur Begleichung von Kosten für Ingenieurleistungen, Projektsteuerung und der Bauschlussrechnung.
4. Keine.
5. SK mit 3.500 m³.

EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH

- EVS ABW GmbH -

Wirtschaftsplan 2025

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS ABW GmbH	Seiten
Beschluss Wirtschaftsplan	1
Vorbericht	2 - 7
Erfolgsplan	8 - 9
5-jähriger Finanzplan	10
Vermögensplan	
- Mittelherkunft	11
- Mittelverwendung	12
Investitionsprogramm 2024 - 2028	
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans	13
- Einzelübersicht der Investitionen	14
- Resteliste 2023	15
Erläuterungen zum Investitionsprogramm	16 - 20

Wirtschaftsplan
EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH (EVS ABW GmbH)
für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	48.193.988 €
in den Aufwendungen auf	-48.193.988 €
Jahresplanergebnis	0 €

Der Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	6.513.801 €
in den Ausgaben auf	6.513.801 €

II

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden durch den EVS-AF aufgenommen.

III

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2026 wird festgesetzt auf:	2.570.000 €
---	-------------

IV

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

Saarbrücken, 24. September 2024

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2025 der EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH

- E V S ABW GmbH -

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die W+ST Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS ABW GmbH hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 – in der Fassung vom 24.05.2024 - der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 18.06.2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2023

EVS ABW GmbH

	PLAN	IST	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	33.241	20.207	-13.034
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	16	4.180	4.164
Ergebnis (1. - 3.)	33.257	24.387	- 8.870
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 29.808	- 18.920	-10.888
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 673	- 533	-140
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.534	- 6.039	3.505
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1.148	-1.148
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	- 4	4
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-235	- 31	- 204
Ergebnis (4. - 12.)	- 33.250	- 24.379	- 8.871
13. Ergebnis nach Steuern	-7	-8	- 1
14. sonstige Steuern	- 7	- 8	- 1
JAHRESERGEBNIS	0	0	0

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2023

Jahresergebnis

Die EVS ABW GmbH erzielte 2023 planmäßig ein Jahresergebnis in Höhe von 0 TEUR.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse von insgesamt T€ 20.207 liegen deutlich unter den geplanten Erlösen von T€ 33.241. Dies resultiert vor allem aus dem geringeren Entsorgungsentgelt, das der EVS Abfall an die ABW zu zahlen hat. Im Gegenzug hat die ABW in 2023 erstmals ein Entsorgungsentgelt von der AVA Velsen GmbH erhalten.

Die Erlöse aus gewerblichen Anlieferungen liegen mit T€ 3.897 (Vorjahr T€ 4.227) ebenfalls unter dem geplanten Wert (T€ 4.294).

Der geplante Materialaufwand von T€ 29.808 beinhaltet ein Entsorgungsentgelt an die AVA Velsen GmbH in Höhe von T€ 9.427, das sich aufgrund der positiven Ergebnisentwicklung der AVA Velsen GmbH (gestiegene Stromerlöse) nicht eingestellt hat.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Plan T€ 2.534; Ist T€ 6.039) resultiert die Abweichung in erster Linie aus der höheren Zuführung zu den Rekultivierungsrückstellungen aufgrund von Kostensteigerungen.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2024 (auf Basis HR 30.06.2024)

EVS ABW GmbH			
	PLAN	HR	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	34.587	31.807	-2.780
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	42	57	15
Ergebnis (1. - 3.)	34.629	31.864	-2.765
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 29.596	- 29.680	-84
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 649	- 649	0
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 3.874	- 1.544	2.330
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	600	600
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2	-3	-1
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-500	- 580	- 80
Ergebnis (4. - 12.)	- 34.621	- 31.856	2.765
13. Ergebnis nach Steuern	8	8	0
14. sonstige Steuern	- 8	- 8	0
JAHRESERGEBNIS	0	0	0

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2024

Auf Basis der 2. Hochrechnung zum 30.06.2024 liegt das zu leistende Entsorgungsentgelt des EVS an die ABW GmbH mit 27,0 Mio. EUR (netto) um Mio. EUR 3,6 unter dem Planansatz für 2024 von Mio. EUR 30,6 (netto).

Die Erträge, die durch die Entsorgung über die AVA Velsen entstehen, steigen um TEUR 559. Da es sich um nicht vorauszusehende Einnahmen durch kurzfristige Akquisition handelt, wurde kein Planansatz gebildet.

Der **Materialaufwand** wird auf TEUR 29.680 hochgerechnet. Damit überschreitet er den Planwert geringfügig um TEUR 84.

Die Aufwendungen für das **Einsammeln und Befördern** unterschreiten in Summe um TEUR 778 den Planwert von TEUR 12.218. Insbesondere die Einschätzung des Aufwands für den Transport von Sperrmüll hat sich drastisch verändert.

Das an die AVA Velsen zu zahlende **Entsorgungsentgelt** steigt um TEUR 864 und bildet einen Gegeneffekt.

Der Planansatz der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wird um TEUR 2.330 unterschritten. Die darin enthaltene geplante Rückstellung für Rekultivierungsaufwendungen in Höhe von TEUR 2.500 entfällt. Gründe dafür sind:

- Die Preisindizes der Baukosten sind stark rückläufig.
- Bei der Planerstellung wurde eine steigende Zinsentwicklung unterstellt welche voraussichtlich so nicht zum Tragen kommt.
- Im vergangenen Jahr wurden zahlreiche Maßnahmen zur Rekultivierung der Altdeponien vorgenommen wodurch sich die Höhe des Aufwands besser einschätzen lässt.

III. Wirtschaftsjahr 2025

Erfolgsplan 2025

Erträge

Entsorgungsentgelt EVS-AF an EVS ABW GmbH

Das vom EVS-AF an EVS ABW GmbH zu zahlende Entsorgungsentgelt, das die wesentlichste Einnahme der EVS ABW GmbH darstellt, liegt mit einem Planansatz von 43,8 Mio. EUR um 13,1 Mio. EUR über dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2024.

Erlöse gewerbliche Abfälle

Die Erlöse der überlassungspflichtigen gewerblichen Abfälle liegen mit 3,3 Mio. EUR auf dem Planwert des Vorjahres.

Aufwendungen

Einsammeln und Befördern

Die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern durch gewerbliche Abfuhrunternehmer steigen gegenüber dem Plan 2024 von rd. 12,2 Mio. EUR um 0,1 Mio. EUR auf 12,1 Mio. EUR.

Entsorgungsentgelt AVA Velsen

Das Entsorgungsentgelt steigt von 8,4 Mio. EUR im Plan 2024 um 14,3 Mio. EUR auf 22,7 Mio. EUR. Grund hierfür sind die gestiegenen Aufwendungen für die Instandhaltung und die hohen Aufwendungen für die CO2-Zertifikate.

Abschreibungen

Die Abschreibungen in Höhe von 0,7 Mio. EUR bleiben auf dem Vorjahresniveau.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sie sinken gegenüber dem Vorjahresansatz um rund 2,0 Mio. EUR auf 1,9 Mio. EUR.

Die darin enthaltenen Rekultivierungsaufwendungen sinken von 2,5 Mio. EUR im Plan 2024 um 2,4 Mio. EUR auf 0,1 Mio. EUR. Diese Einschätzung ergibt sich aus den rückläufigen Preisindizes bei den Baukosten und Erfahrungswerten aus der Vergangenheit. Gegeneffekte entstehen bei den Instandhaltungsaufwendungen.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

In dieser Position werden Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer geplant.

Der Erfolgsplan 2025 der EVS ABW GmbH schließt wie im Vorjahr mit einem Planergebnis in Höhe von 0 TEUR ab.

Erfolgsplan 2025

	IST 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
1. Umsatzerlöse	20.207.188	34.587.419	47.709.490	37,94
- davon Kostenbeteiligungen Dritter	1.313	0	0	0,00
- davon Abfallgebühren	0	0	0	0,00
- davon Entsorgungsentgelt AF an ABW	14.218.038	30.656.595	43.798.474	42,87
- davon Erlöse gewerbliche Abfälle	3.896.750	3.280.880	3.255.377	-0,78
- davon Akquisition Dritte	1.941.976	0	0	0,00
- davon übrige sonstige Erlöse	149.111	649.944	655.639	0,88
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	4.179.977	42.000	484.498	1053,57
- davon aus Auflösung der Zuschüsse	13.726	0	13.726	0,00
- davon periodenfremde Erträge	0	0	0	0,00
- davon übrige sonstige Erträge	4.166.251	42.000	470.772	1020,89
Summe Erträge:	24.387.165	34.629.419	48.193.988	39,17
4. Materialaufwand	-18.920.486	-29.596.234	-45.976.819	55,35
a) Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-310.161	-329.940	-389.000	17,90
- davon Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-310.161	-329.940	-389.000	17,90
b) Aufw. für bezogene Leistungen	-18.610.325	-29.266.294	-45.587.819	55,77
- davon Fremdleistungen für:				
Betrieb Deponien, Vergärungsanlage etc.	-310.312	-320.200	-353.270	10,33
Einsammeln u. Befördern	-9.575.939	-12.217.718	-12.063.447	-1,26
bezogene Energie	-311.955	-386.920	-500.000	29,23
übrige sonstige bezogene Leistungen	-7.648.864	-7.138.499	-8.671.613	21,48
Entsorgungsentgelt AVA Velsen	0	-8.422.000	-22.719.000	169,76
Transportkostenausgleich ausgesch. Kommunen	0	0	0	0,00
Mieten und Pachten	-552.166	-626.099	-695.829	11,14
5. Personalaufwand	0	0	0	0,00
6. Abschreibungen:	-533.151	-649.410	-705.635	8,66
- davon planmäßige Abschreibungen	-533.151	-649.410	-705.635	8,66
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-6.038.986	-3.873.618	-1.919.531	-50,45
- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-5.301.085	-2.993.640	-991.935	-66,87
- davon Entsorgungsleistungen	-352.312	-498.161	-448.920	-9,88
- davon Rechts- u. Beratungskosten	-137.829	-238.560	-239.500	0,39
- davon Versicherungen	-52.827	-50.297	-51.767	2,92
- davon übrige sonstige Aufwendungen	-194.932	-92.960	-187.409	101,60
8. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleih.	0	0	0	0,00
9. sonstige Zinsen u.ä. Erträge	1.148.845	0	420.000	0,00
- davon übrige sonstige Zinserträge	1.148.845	0	420.000	0,00
10. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-4.451	-2.000	-4.000	100,00
- davon übrige sonstige Zinsaufwendungen	-4.451	-2.000	-4.000	100,00
11. Steuern von Einkommen und Ertrag	-31.109	-500.000	0	-100,00

EVS ABW GmbH

Erfolgsplan 2025

	IST 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
12. Ergebnis nach Steuern	7.826	8.157	8.003	-1,89
13. sonstige Steuern	-7.826	-8.157	-8.003	-1,89
Jahresergebnis	0	0	0	0,00

EVS ABW GmbH

5-jährige Finanzplanung

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	48.451	20.207	34.587	47.709	47.601	48.169	50.643
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	221	4.180	42	484	485	485	485
Ergebnis (1. - 3.)	48.672	24.387	34.629	48.194	48.086	48.654	51.129
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	-42.680	-18.920	-29.596	-45.977	-45.636	-46.105	-48.583
5. Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.044	-533	-649	-706	-904	-969	-929
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.407	-6.039	-3.874	-1.920	-1.954	-1.989	-2.025
8. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0	0	0
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	1.149	0	420	420	420	420
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-350	-4	-2	-4	-4	-4	-4
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-185	-31	-500	0	0	0	0
Ergebnis (4. - 11.)	-48.665	-24.379	-34.621	-48.186	-48.078	-48.646	-51.121
12. Ergebnis nach Steuern	8	8	8	8	8	8	8
13. sonstige Steuern	-8	-8	-8	-8	-8	-8	-8
JAHRESERGEBNIS	0	0	0	0	0	0	0
Entwicklung Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0

EVS ABW GmbH

Vermögensplan 2025

Mittelherkunft

Werte in EUR

Bezeichnung	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025
Zunahme der Ausleihungen			
- für Investition in Anlagevermögen	858.777	3.280.000	4.173.000
- für Investition in Anlagevermögen aus Resten	0	780.745	707.812
	858.777	4.060.745	4.880.812
anrechenbare Vorsteuer			
- auf Investitionen		623.200	792.870
- auf Investitionen aus Resten		148.342	134.484
		771.542	927.354
Zunahme der Rückstellungen	0	0	0
Abnahme Forderungen an verbundene Untern.	0	0	0
Abnahme Forderung an Gesellschaften	8.170.714	0	0
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellsch.	10.555.390	0	0
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. Verb. Untern.	0	0	0
Abschreibungen	533.151	649.410	705.635
Abnahme des Bestandes an flüssigen Mitteln	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0
Sonstige Mittelherkunft	310.322	0	0
Summe Mittelherkunft	20.428.354	5.481.697	6.513.801

EVS ABW GmbH

Vermögensplan 2025

Mittelverwendung

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Investition			
- in Anlagevermögen (netto)	774.671	3.280.000	4.173.000
- in Anlagevermögen aus Resten (netto)		780.745	707.812
	774.671	4.060.745	4.880.812
zu zahlende Vorsteuer			
- auf Investitionen in Anlagevermögen		623.200	792.870
- auf Investitionen in Anlagevermögen aus Resten		148.342	134.484
		771.542	927.354
Rückzahlung von Ausleihungen	398.179	528.359	499.559
Zunahme Forderungen an Gesellschafter	0	0	0
Zunahme Forderungen an Gemeinden	37.231	0	0
Abnahme Verbindlichkeiten ggü. Gemeinden	0	0	0
Zunahme des Bestandes an flüssigen Mitteln	7.298.255	0	0
Zunahme Forderungen an verbundene Untern.	4.432.149	0	0
Abnahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellsch.	0	0	0
Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.288.092	0	0
Sonstige Mittelverwendung	5.199.778	121.051	206.076
Summe Mittelverwendung	20.428.354	5.481.697	6.513.801

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

**Die Ausgaben aller Investitionsvorhaben sind
gegenseitig deckungsfähig.**

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS ABW GmbH

Ober- projekt	Beschreibung	Gesamtaus- gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2025	Planjahre			Folge- jahre	VE 2026	VE 2027	VE 2028	
									2026	2027	2028					
4861000	** Deponie Illingen	1.039.067	853.386	3.417	0	0	62.264	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4861008	Oberflächenentw. und Neubau RRB Deponie Illingen	1.373.852	0	0	500.000	0	23.852	450.000	400.000	0	0	0	400.000	0	0	0
4861010	** Deponie Ormesheim	1.099.995	608.549	98.277	0	0	83.168	310.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4861011	** KA Ormesheim	1.581.957	1.447.290	0	50.000	0	34.667	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4861020	** Deponie Fitten	2.398.293	1.821.969	387.979	80.000	0	78.344	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4861021	Merzig-Fitten Sickerwasser S 8 und S 9	3.102.825	83.902	13.525	100.000	0	205.399	200.000	1.500.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0
4861027	Erneuerung der Ablaufleitung S-KA MZG-Fitten	618.830	572.605	16.320	0	0	19.905	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4861032	Dep.Ormesheim, Ertüchtigung aktive Entgasung	1.370.000	0	0	1.000.000	0	0	300.000	70.000	0	0	0	70.000	0	0	0
4864000	KOMPW Ormesheim	5.411.462	5.140.071	2.669	0	0	218.722	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865004	* Beschaffung von Hardware	20.761	0	761	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865005	* Beschaffung von Software	20.000	0	0	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865006	* Beschaffung von Maschinen und Geräten	709.726	0	19.596	30.000	0	129	660.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865011	Zentraldeponie Fitten, Sanierung des Randdamms	2.827.554	407.013	120.586	1.200.000	0	99.955	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865013	* Vermessungstechnische Leistungen ABW	227.898	0	4.344	100.000	0	73.554	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865015	Machbarkeitsstudie Photovoltaik Freiflächenanlagen	217.000	5.984	0	200.000	0	11.016	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4865017	Brandschadensanierung Kompostwerk Ormesheim	235.022	114.149	-114.149	0	0	165.022	70.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865018	Ankauf überschüttete Deponiefl Velsen v. Saarforst	23.810	0	10.177	0	0	633	13.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4865019	Glasfaseranschluss Deponie Ormesheim	300.000	0	0	0	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4864010	KOMPW Ormesheim - Sanierung der Intensivrottehalle	2.210.000	0	0	0	0	0	160.000	2.000.000	50.000	0	0	2.000.000	0	0	0
4861042	Deponie Mzg-Fitten - Ertüchtigung aktive Entgasung	150.000	0	0	0	0	0	100.000	50.000	0	0	0	50.000	0	0	0
4861052	Dep. Riegelsberg - Ertüchtigung aktive Entgasung	150.000	0	0	0	0	0	100.000	50.000	0	0	0	50.000	0	0	0
4865007	* Beschaffung von Laborgeräten	180.000	0	0	0	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt:	25.268.051	11.054.918	563.502	3.280.000	0	1.076.630	4.173.000	4.070.000	1.050.000	0	0	2.570.000	0	0	0

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2022" verzichtet.

** Bei Projekten mit Folgeprojekten weisen wir den Gesamtausgabebedarf kumuliert aus.

EVS ABW GmbH

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4861000	Deponie Illingen	62.264
4861008	Oberflächenentw. und Neubau RRB Deponie Illingen	6.852
4861010	Deponie Ormesheim	30.964
4861020	Deponie Fitten	41.308
4861021	Merzig-Fitten Sickerwasser S 8 und S 9	205.399
4861027	Erneuerung der Ablaufleitung S-KA MZG-Fitten	19.905
4864000	KOMPW Ormesheim	11.270
4865011	Zentraldeponie Fitten, Sanierung des Randdamms	80.786
4865013	Vermessungstechnische Leistungen ABW	73.027
4865015	Machbarkeitsstudie Photovoltaik Freiflächenanlagen	11.016
4865017	Brandschadensanierung Kompostwerk Ormesheim	165.022
Summe		707.812

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

EVS ABW GmbH**Erläuterung Investitionsprogramm 2024 – 2028**

Im Investitionsplan 2025 stehen für das Wirtschaftsjahr 4,173 Mio. Euro zur Verfügung. Seit 2012 werden die geplanten Investitionskosten in Nettobeträgen dargestellt.

4.861.0.000**Zentraldeponie Illingen**

1. Es gibt Sanierungsbedarf an baulichen und technischen Anlagen, die über die üblichen Unterhaltungsaufwendungen hinausgehen.
2. Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.
3. Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen und der Infrastruktur.

4.861.0.080**Deponie Illingen, Neubau RRB OFA-Entwässerung**

1. Im Zuge der Rekultivierung wird für die Oberflächenentwässerung ein Rückhaltevolumen (RRB) benötigt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel sind für die Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.861.0.100**Zentraldeponie Ormesheim > Erbrecht**

1. Es gibt Sanierungsbedarf an baulichen und technischen Anlagen, die über die üblichen Unterhaltungsaufwendungen hinausgehen.
2. Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.
3. Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen und der Infrastruktur.

4.861.0.110**Sanierung Zulaufpumpwerk Deponiekläranlage Ormesheim**

1. Das Zulaufpumpwerk ist ca. 20 Jahre alt, die Pumpen, die Messtechnik, die Elektrotechnik sowie die Verrohrung müssen saniert / ersetzt werden.
Ob dieses Projekt extern oder über PK läuft, muss noch abgeklärt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

4.861.0.200**Zentraldeponie Merzig-Fitten**

1. Es gibt Sanierungsbedarf an baulichen und technischen Anlagen, die über die üblichen Unterhaltungsaufwendungen hinausgehen.
2. Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.
3. Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen und der Infrastruktur.

4.861.0.210**Umbau SKA Fitten**

1. Es erfolgt eine Sanierung der Gesamtanlage mit Erneuerung der Adsorptionsstufe.
2. Die Planungsleistungen wurden nach einer EU-weiten Ausschreibung vergeben. Die Vorplanung soll noch 2024 fertiggestellt sein.
3. Der Mittelansatz für 2025 dient der Finanzierung der weiteren Planung bis zur Genehmigung.

4.861.0.270**Erneuerung der Ablaufleitung S-KA MZG-Fitten**

1. Die Ablaufleitung der Sickerwasserkläranlage Merzig-Fitten war marode und wurde erneuert.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt und befindet sich in der Gewährleistungsphase.
3. Die Mittel dienen der Begleichung der Leistungsphase 9 und der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Feldwirtschaftsweges in Silwingen.

4.861.0.320**Zentraldeponie Ormesheim – Ertüchtigung der aktiven Entgasung**

1. Im Rahmen der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung im 1. BA als auch im Vorgriff zum 2. BA der Zentraldeponie Ormesheim sollen die Gasbrunnen des Deponiekörpers mit neuen oberflächennahen Gassammelleitungen verbunden werden und neue Gassammelbauwerke gebaut werden. Im Rahmen dieser Ertüchtigung wird vorab eine Machbarkeitsstudie nach Nationaler Klimaschutzinitiative erarbeitet.
2. Maßnahmen zur Ertüchtigung der aktiven Entgasung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen und der Bauleistung, welche im Jahr 2024 begonnen wurden und bis Ende 2026 beendet sein sollen.

4.861.0.420**Deponie Merzig-Fitten – Ertüchtigung der aktiven Entgasung**

1. Im Rahmen dieser Ertüchtigung wird vorab eine Machbarkeitsstudie nach der nationaler Klimaschutzinitiative erarbeitet Bla bla bla
2. EU- weite Ausschreibung für die Studien mit dem Ziel Maßnahmen zur Ertüchtigung der aktiven Entgasung zu ergreifen.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

4.861.0.520**Deponie Riegelsberg – Ertüchtigung der aktiven Entgasung**

1. Im Rahmen dieser Ertüchtigung wird vorab eine Machbarkeitsstudie nach der nationaler Klimaschutzinitiative erarbeitet.
2. EU- weite Ausschreibung für die Studien mit dem Ziel Maßnahmen zur Ertüchtigung der aktiven Entgasung zu ergreifen.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen.

4.864.0.000**KOMPW Ormesheim**

1. Es gibt Sanierungsbedarf an baulichen und technischen Anlagen (z.B. Hallentor, LED-Beleuchtung), die über die üblichen Unterhaltungsaufwendungen hinausgehen.
2. Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.
3. Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen und der Infrastruktur.

4.864.0.100**KOMPW Ormesheim – Sanierung der Intensivrottehalle**

1. Nach Abstimmung und Übergabe des Projektes im April 2024 von AF3 zu BS2, soll die Stahlskelett- und die Dachkonstruktion der Intensivrottehalle komplett rückgebaut werden und wieder neu hergestellt werden. Dies beinhaltet auch die PV-Anlage und den 300 kWh-Speicher.
2. Vorstellen der Konzeptstudie ist Anfang 2024 erfolgt. Die statische Überprüfung ist 2023 erfolgt.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der unterschiedlichen Fachplaner als auch der Gutachter in den Leistungsphasen und der Bauleistung. Die Maßnahme soll im Jahr 2025 begonnen werden.

4.865.0.040**Beschaffung von Hardware**

1. Ersatzbeschaffungen von Hardware für Bestandsdeponien
2. Neubeschaffung von Hardware für neue Dienststätten oder Umbauten

4.865.0.050**Beschaffung von Software**

1. Ersatzbeschaffungen von Software für Bestandsdeponien
2. Neubeschaffung von Software für neue Dienststätten oder Umbauten
3. Anpassungen und Erweiterungen bestehender Software

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

4.865.0.060**Beschaffung von Maschinen und Geräten**

1. Beschaffung eines neuen Radladers zur Bewirtschaftung der Abfallanlagen Ormesheim und eines Mulchmähers für die landschaftspflegerischen Arbeiten in den Deponiegeländen.
2. Kontakt mit Fachfirmen, Ausschreibung - Beschaffung in 2025
3. Vorhandener Radlader muss ersetzt werden – durch Einsatz des Mulchmähers in Eigenleistung des Personals können bislang fremdvergebene Leistungen eingespart werden und dient der Arbeitserleichterung.

4.865.0.070**Beschaffung von Laborgeräten**

Für folgende Geräte werden die Mittel benötigt:

- ICP-MS
- unvorhergesehener Ersatz

4.865.0.110**Zentraldeponie Fitten, Sanierung des Randdamms**

1. Nach abgeschlossener Sanierung von Teilabschnitten hat sich herausgestellt, dass der Randdamm der Zentraldeponie Fitten nahezu auf gesamter Länge rutsch- und bruchgefährdet ist.
2. Standsicherheitsuntersuchungen von Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH, Geotechnischer Bericht Nr. 2676G01 vom 03.06.2020. Die Entwurfsplanung wurde im Frühjahr 2024 vom LUA freigegeben.
3. Das Gutachten zeigt Sanierungsvarianten auf und gibt Hinweise zur weiteren Planung und Ausführung. Die Mittel werden benötigt zur Finanzierung der Baudurchführung und für die Planungskosten (Objektplaner & Fachplaner). Die Kosten werden abhängig von den Varianten auf etwa 1,2 Mio. Euro beziffert.

4.865.0.130**Vermessungstechnische Leistungen ABW**

1. Allgemeine Vermessungsleistungen, die keinem direkten Bauprojekt zuzuordnen sind.
2. Beauftragung nach Bedarf.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

4.865.0.170**Brandschadensanierung Kompostwerk Ormesheim > Erbrecht**

1. Einbindung einer Siebanlage (Sternsieb) in die bestehende Maschinenteknik
2. Vorplanungsphase- Umsetzung mit der baulichen Sanierung.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung von Planungsleistungen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

4.865.0.180**Ankauf überschüttete Deponiefläche Velsen vom Saarforst**

Durch die Deponie Velsen wurden ca. 19.500 m² Fläche im Eigentum des Saarforsts überschüttet. Die Mittel wurden zum Ankauf der Fläche benötigt.

4.865.0.190**Glasfaseranbindung Deponie Ormesheim**

Die bestehende Anbindung an das Netzwerk des EVS ist in ihrer Bandbreite ausgereizt. Diese genügt den stetig wachsenden Ansprüchen moderner Software nicht mehr. Dieser Umstand wirkt sich negativ auf die Bedienbarkeit der Softwareprodukte aus und beeinträchtigt mittlerweile die abfallwirtschaftlichen Prozesse am Standort negativ. Daher muss die Leitung erneuert werden.

EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH

- EVS GAV mbH -

Wirtschaftsplan 2025

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS GAV mbH	Seiten
Beschluss Wirtschaftsplan	1
Vorbericht	2 - 4
Erfolgsplan	5
Vermögensplan	
- Mittelherkunft	6
- Mittelverwendung	7
Investitionsprogramm 2024 -2028	
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans	8
- Einzelübersicht der Investitionen	9 - 10
- Resteliste 2023	11
Erläuterungen zum Investitionsprogramm	12 - 19

Wirtschaftsplan
EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH (EVS GAV mbH)
für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	4.259.532 €
in den Aufwendungen auf	-3.839.290 €
Jahresplanergebnis	420.242 €

Der Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	19.961.011 €
in den Ausgaben auf	19.961.011 €

II

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden durch den EVS-AF aufgenommen.

III

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2026 wird festgesetzt auf:	600.000 €
---	-----------

IV

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

V

Das positive Jahresergebnis wird der Rücklage zugeführt.

Saarbrücken, 24. September 2024

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2025 der EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH

- E V S G A V mbH -

Vorbemerkung

Die EVS GAV mbH überlässt durch den Pachtvertrag vom 04.06.1996 der AVA Velsen GmbH das Betriebsgelände und die hierauf errichtete Verbrennungsanlage. Die Pacht orientierte sich seinerzeit am Schuldendienst für die Kreditfinanzierung der Investitionen der EVS GAV mbH.

Der Pachtvertrag wurde im Jahr 2005 – jährliche Neufestsetzung der Pacht nach tatsächlichen Aufwendungen - novelliert. Durch den geänderten Pachtvertrag wurde eine Ergebnis-Nullstellung bei der EVS GAV mbH, jedoch kein Aufbau der durch Anlaufverluste geschmäleren Kapitalrücklage erreicht.

Die Anlage wurde im Rahmen des „ReDesign“ auf den neuesten Stand der Technik angepasst. Diese umfangreichen Investitionsmaßnahmen haben gewährleistet, dass ab dem Jahr 2017 die Verbrennung saarländischer Abfälle im Alleinbetrieb bewältigen konnte. Damit die Investitionen gebührenverträglich erfolgen konnten, wurde am 10.03.2014 ein neuer Pachtvertrag geschlossen, in dem ab 2014 erstmals eine Fixierung der Pacht auf jährlich 4,2 Mio. EUR vereinbart wurde.

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die W+ST Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS GAV mbH hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 – in der Fassung vom 07.05.2024 - der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 18.06.2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2023

EVS GAV mbH

	PLAN TEUR	IST TEUR	ABWEICHUNG TEUR
1. Umsatzerlöse	4.228	4.200	-28
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	100	61	-39
Ergebnis (1. - 3.)	4.328	4.261	-67
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	0	0	0
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 2.925	- 3.041	-116
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 63	- 418	-355
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	15	15
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
12. Steuern von Einkommen und vom Ertrag	- 318	- 229	89
Ergebnis (4. - 12.)	- 3.306	- 3.673	- 367
13. Ergebnis nach Steuern	1.022	588	- 434
14. sonstige Steuern	- 63	- 63	0
JAHRESENERGEBNIS	959	525	- 434

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2023

Auf Basis des unverändert bestehenden Pachtvertrages mit der AVA Velsen GmbH hat die EVS GAV mbH im Geschäftsjahr 2023 Pächterlöse von 4,2 Mio. EUR erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind nach 578 TEUR im Vorjahr auf nunmehr 418 TEUR gesunken und beinhalten im Wesentlichen 352 TEUR Aufwendungen für die Abschreibung einer Schadensersatzforderung, die im Rahmen des Fernwärmeprojektes aufgrund eines unplanmäßig langen Turbinenstillstands zustande kam und dadurch zu erheblichen Strommehrkosten führte. Eine Einigung mit dem beauftragten Unternehmen sieht einerseits die Berücksichtigung einer Pönale, andererseits aber die Rücknahme der Schadensersatzforderung vor.

Der Wirtschaftsplan 2023 sah einen Jahresüberschuss von 959 TEUR vor. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von 526 TEUR erzielt. Die Abweichung zum Planansatz ergibt sich neben den oben genannten sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere aus höheren Abschreibungen (116 TEUR) sowie aus geplanten Mieterlösen, die noch nicht entstanden sind (-100 TEUR). Gegenläufig ausgewirkt

haben sich Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen (48 TEUR) sowie um 89 TEUR geringere Steuern vom Einkommen.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2024

Der geplante Jahresüberschuss von 0,5 Mio. EUR sollte erreicht werden können. Er wird analog zu vorstehend beschriebener Vorgehensweise zum Aufbau des Eigenkapitals verwandt.

III. Wirtschaftsjahr 2025

Erträge

Umsatzerlöse

Die seit 2014 auf 4,2 Mio. EUR fixierte Pacht stellt die Umsatzerlöse des Planjahres dar.

Aufwendungen

Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen liegen mit 3,5 Mio. EUR nahezu auf dem Niveau der Planung des Vorjahres.

Steuern

Die Planansätze der Steuern vom Einkommen und Ertrag sinken gegenüber dem Vorjahresplan um 0,1 Mio. EUR auf 0,2 Mio. EUR.

Für das Planjahr 2025 weist die EVS GAV mbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 0,4 Mio. EUR aus. Dieser wird wie bereits in den Vorjahren zur Stärkung des Eigenkapitals verwandt.

EVS GAV mbH

Erfolgsplan 2025

	Ist 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
1. Umsatzerlöse	4.200.000	4.200.000	4.200.000	0,00
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	61.474	42.000	59.532	41,74
Summe Erträge:	4.261.474	4.242.000	4.259.532	0,41
4. Materialaufwand	0	0	0	0,00
5. Personalaufwand	0	0	0	0,00
6. Abschreibungen	-3.040.952	-3.400.416	-3.488.508	2,59
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-417.948	-47.500	-83.620	76,04
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0,00
10. sonstige Zinsen u.ä. Erträge	15.215	0	0	0,00
11. Zinsen u.ä. Aufwendungen	0	0	0	0,00
12. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	-229.105	-315.000	-204.000	-35,24
13. Ergebnis 4. - 12.	-3.672.791	-3.762.916	-3.776.128	0,35
14. Ergebnis nach Steuern	588.683	479.084	483.404	0,90
15. sonstige Steuern	-63.162	-63.163	-63.162	0,00
Jahresergebnis	525.521	415.921	420.242	1,04

EVS GAV mbH

Vermögensplan 2025

Mittelherkunft

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Stärkung des Eigenkapitals durch Kreditaufnahme des EVS - AF			
- für Investition in Anlagevermögen	2.000.000	3.416.000	11.731.570
- für Investition in Anlagevermögen aus Resten		1.171.806	1.757.725
	2.000.000	4.587.806	13.489.295
anrechenbare Vorsteuer			
- auf Investitionen		649.040	2.228.998
- auf Investitionen aus Resten		222.643	333.968
		871.683	2.562.966
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	0	0	0
Abnahme Forderungen gegen Gesellschafter	5.000.000	0	0
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. verb. Untern.	0	0	0
Abschreibungen	3.040.952	3.400.416	3.488.508
Verminderung des Bestandes an flüssigen Mitteln	0	0	0
Jahresüberschuss	525.521	415.921	420.242
Sonstige Mittelherkunft	1.758.430	0	0
Summe Mittelherkunft	12.324.903	9.275.826	19.961.011

EVS GAV mbH

Vermögensplan 2025

Mittelverwendung

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Investition			
- in Anlagevermögen (netto)	3.794.111	3.416.000	11.731.570
- in Anlagevermögen aus Resten (netto)		1.171.806	1.757.725
	3.794.111	4.587.806	13.489.295
zu zahlende Vorsteuer			
- auf Investitionen in Anlagevermögen		649.040	2.228.998
- auf Investitionen in Anlagevermögen aus Resten		222.643	333.968
		871.683	2.562.966
Rückführung des Eigenkapitals an den EVS - AF zur Finanzierung der Tilgung	2.676.848	3.120.948	3.751.701
Abnahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	334	0	0
Zunahme Forderungen an Gesellschafter	0	0	0
Abnahme sonstige Verbindlichkeiten	754	0	0
Zunahme der sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0
Zunahme des Bestandes an flüssigen Mitteln	3.431.979	0	0
Sonstige Mittelverwendung	2.420.876	695.389	157.049
Summe Mittelverwendung	12.324.903	9.275.826	19.961.011

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

**Die Ausgaben aller Investitionsvorhaben sind
gegenseitig deckungsfähig.**

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS GAV mbH

Ober- projekt	Beschreibung	Gesamtaus- gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2025	Planjahre				VE 2026	VE 2027	VE 2028	
									2026	2027	2028	Folge- jahre				
4873047	Optimierung/Erweiterung Messtechnik, Kamera u. Vid	1.714.264	883.113	0	220.000	-48.849	0	220.000	220.000	220.000	0	0	0	0	0	0
4873053	Müllbunkermanagement, Versetzung Feuerlöschmoni	785.191	105.514	0	200.000	0	29.677	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873106	Visualisierung und Fernschaltung Niederspannung	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
4873108	Erweiterung Signaltechnik + Erneuerung Bussystem	471.435	471.435	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873110	Erneuerung Klima-Kälteanlage	4.658.045	340.102	2.295.441	0	0	522.502	1.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873132	Ersatz und Modernisierung Energieverteilssysteme	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873135	Umrüstung Beleuchtung LED	369.470	77.612	48.013	50.000	0	43.845	50.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0
4873139	Erweiterung Bürocontainer	288.000	0	0	100.000	0	0	188.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873140	Optimierung Kesselgebläse Linie 2	250.000	0	0	0	0	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0
4873141	Optimierung Kesselgebläse Linie 1	250.000	0	0	0	0	0	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0
4873142	Fernwärmeentnahmesystem/Wärmetauscher (Abschn. 1)	5.130.744	4.101.959	720.243	0	0	208.542	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873146	Neubau behindertengerechtes Bad	30.000	0	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873147	Bauliche Modernisierung Vortragsraum 15 m	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873148	Neubau Technikgebäude	3.497.731	3.209.784	202.985	0	0	34.962	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873149	Umbau Kleinkläranlage AVA Velsen zur RWB	1.555.734	44.409	23.587	20.000	0	167.738	700.000	600.000	0	0	0	600.000	0	0	0
4873151	Einrichtung einer Lagerfläche auf dem Dach der CVA	450.000	0	0	0	0	0	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873152	Upgrade PLS und PGIM	2.223.569	0	0	975.000	0	1.095.999	152.570	0	0	0	0	0	0	0	0
4873153	Upgrade Erneuerung EDS	200.000	0	0	110.000	0	0	90.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873154	Aufrüstung der Aufzüge	350.000	0	0	125.000	0	125.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873156	Cladding Überhitzer 2 , Linie 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873157	Cladding Überhitzer 2 , Linie 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873158	Cladding Rückwand/Trennwand Linie 1	294.331	230.072	3.865	0	0	60.394	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873159	Cladding Rückwand/Trennwand Linie 2	287.339	0	284.157	0	0	3.182	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873160	Optimierung EDA in 3 Abschnitten	1.605.760	0	109.622	416.000	0	280.138	800.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873161	Bypaßregelung DAGAVO Pumpe KAT Linie 1	15.000	0	0	0	0	15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873162	Bypaßregelung DAGAVO Pumpe KAT Linie 2	15.000	0	0	0	0	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
4873163	Nachrüstung Radioaktivitätsmessung Einfahrt	49.000	0	19.080	0	9.000	20.920	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873164	Nachrüstung Quecksilberreingasmessung	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873165	Optimierung/Erweiterung Sicherheit industr. IT	128.849	0	28.864	0	39.849	21.136	39.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873166	Parkflächen AVA und Revisionsfläche Nord	1.125.996	0	0	0	0	25.996	1.100.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873167	Infrastruktur neue Revisionsflächen Süd	1.650.000	0	0	0	0	0	1.650.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873168	Kleinanlieferfläche > wechselt zu AF	22.090	0	11.869	0	0	10.221	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873169	Erneuerung Sicherheitsbeleuchtungszentrale	200.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873170	Einbindung Rotteabluft BMZ zur Verbrennung AVA	1.200.000	0	0	0	0	0	1.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873171	Austausch CVA Schlackecontainer	1.183.300	0	0	400.000	0	183.300	200.000	200.000	200.000	0	0	0	0	0	0
4873172	Erneuerung Löschzentrale / CO2 Auslösung	200.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873173	Entschlacker Linie 1	924.000	0	0	0	0	0	924.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873174	Entschlacker Linie 2	924.000	0	0	0	0	0	0	924.000	0	0	0	0	0	0	0
4873175	Steuerung Beleuchtung Bestand AVA	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873176	Umbau Steuerung / Hydraulik Dosierstößel Linie 1	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873177	Umbau Steuerung / Hydraulik Dosierstößel Linie 2	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873178	Natronlaugestation	240.000	0	0	0	0	0	80.000	80.000	80.000	0	0	0	0	0	0
4873179	Entwärmung De-Diox-Bereich	150.000	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873180	Ertüchtigung der Warte und des Wartenebenraums	200.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS GAV mbH

Ober- projekt	Beschreibung	Gesamtaus- gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2025	Planjahre				VE 2026	VE 2027	VE 2028	
									2026	2027	2028	Folge- jahre				
4873181	Einbindung Fernwärme BMZ	800.000	0	0	0	0	0	800.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873182	Erneuerungen Wasserdampfkreisläufe Gesamtsilstand	2.000.000	0	0	0	0	0	0	2.000.000	0	0	0	0	0	0	0
4873183	Controller-Upgrade-OpSPACE DE133301	115.437	0	44.349	0	0	11.087	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873184	Umzäunung Gelände	323.000	0	0	0	0	0	323.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4873187	Optimierung Labor	60.000	0	0	0	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt:	36.487.284	9.464.000	3.792.074	3.416.000	0	2.844.640	11.731.570	4.439.000	800.000	0	0	600.000	0	0	0

EVS - GAV

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4873039	Krananlagen Neubau	37.819
4873053	Müllbunkermanagement, Versetzung Feuerlöschmoni	26.055
4873110	Erneuerung Klima-Kälteanlage	128.457
4873142	Fernwärmeentnahmesystem/Wärmetauscher (Abschn. 1)	199.552
4873148	Neubau Technikgebäude	31.262
4873149	Umbau Kleinkläranlage AVA Velsen zur RWB	69.966
4873152	Upgrade PLS und PGIM	774.128
4873154	Aufrüstung der Aufzüge	63.596
4873158	Cladding Rückwand/Trennwand Linie 1	60.394
4873160	Optimierung EDA in 3 Abschnitten	123.208
4873163	Nachrüstung Radioaktivitätsmessung Einfahrt	19.450
4873165	Optimierung/Erweiterung Sicherheit industr. IT	16.996
4873166	Parkflächen AVA und Revisionsfläche Nord	2.234
4873168	Kleinanlieferfläche > wechselt zu AF	10.221
4873171	Austausch CVA Schlackecontainer	183.300
4873183	Controller-Upgrade-OpSPACE DE133301	11.087
Summe		1.757.725

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

EVS GAV mbH

Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2024 – 2028

Im Investitionsplan 2025 stehen 11,732 Mio. Euro für das Jahr 2025 zur Verfügung. Für die Planjahre 2026 bis 2028 sind insgesamt weitere 5,239 Mio. Euro vorgesehen. Die Planansätze sind in Nettobeträgen dargestellt.

4.873.0.474

Optimierung / Erweiterung Messtechnik, Kamera, Video

1. Verschiedene Mess-, Automatisierungs- und Überwachungssysteme für den optimierten Betrieb der Verbrennungsanlage
2. Der Mittelansatz für die Jahre 2024 bis 2027 ist für Planung und Ausführung vorgesehen
3. Die Anlage erfüllt, auch aufgrund ihres Alters, teilweise noch nicht die aktuellen technischen Möglichkeiten

4.873.0.530

Müllbunker Management – Versetzung Feuerlöschmonitore

1. Die Feuerlöschmonitore sollen auf eine gemeinsame Ebene versetzt werden.
2. Der Mittelansatz im Jahre 2024 und 2025 ist für die Planung und die Ausführung vorgesehen.
3. Die Feuerlöschmonitore sind auf unterschiedlichem Niveau angeordnet. Durch die Versetzung auf eine gemeinsame Ebene werden zusätzliche Kapazitäten im Müllbunker geschaffen.

4.873.1.100

Erneuerung Klima-Kälteanlage

1. Erneuerung der Klima-Kälteanlage nach dem Stand der Technik.
2. Der Mittelansatz ist für die Planung und die Ausführung vorgesehen.
3. Die bestehenden Kälteanlagen für die verfahrenstechnischen Anlagenteile der AVA Velsen sind nicht ausreichend leistungsfähig und sind für die Sicherstellung der Anlageverfügbarkeit durch moderne, energieeffiziente Anlagen zu ersetzen.

4.873.1.320

Ersatz und Modernisierung der Energieverteilssysteme (Mittelspannungsschaltanlage)

1. Ersatz und Modernisierung der Fernschaltssysteme der Mittelspannungsanlage.
2. Die Planung soll im Jahr 2025 beginnen.
3. Die Anlage ist teilweise defekt und vom Hersteller abgekündigt worden. Deshalb muss sie ersetzt werden.

Kosten-
träger

1. Art und Umfang der Maßnahme
2. Stand der Maßnahme
3. Begründung des Bedarfs

4.873.1.350

Umrüstung Beleuchtung LED

1. Erneuerung der konventionellen Beleuchtung durch LED-Technik
2. Der Mittelansatz ist für Planung und Ausführung vorgesehen.
3. Durch den Austausch von Leuchten der Allgemein- und Notbeleuchtung, insb. an schwer zugänglichen Stellen, werden Einsparungen im Energieverbrauch und den IH-Kosten (durch verlängerte Lebensdauer und reduzierte Wartungsintervalle) erzielt und die Entsorgung der konventionellen Leuchtmittel als Sondermüll reduziert.

4.873.1.390

Umgestaltung Bürocontainer T-W

1. Ergänzung von Sanitäranlagen, für Dauerbetrieb zulässige Heizung und Pausenraum
2. Die Planung soll 2024 nach dem Bezug des neuen Fernwärmegebäudes beginnen.
3. Ertüchtigung dieses Bereiches zur Fortschreibung der (bisher noch befristeten) Baugenehmigung.

4.873.1.420

Fernwärmeentnahmesystem / Wärmetauscher (Abschnitt 1)

1. Umbau der Turbine / Entnahmeregelung, Bau eines Heizkondensators mit allen Verrohrungen. Integration der nachfolgenden Gewerke (Druckhaltung, Leitung), die von STEAG geleistet werden.
2. Grundplanung erfolgt. Vertragsentwürfe liegen vor. LOI mit STEAG ist unterzeichnet.
3. Verbesserung Klimaschutz (Umweltschutzziele), Senkung des Entsorgungsentgeltes durch Umsatz Fernwärme.

4.873.1.460

Neubau behindertengerechtes Bad

1. Erweiterung der sanitären Anlagen um ein Behindertenbad.
2. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben. § 16a Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen Absatz 4 Satz 4 „behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr.“
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Durchführung in 2025 vorgesehen.

4.873.1.480

Neubau Technikgebäude

1. Neubau eines Technikgebäudes mit Flächen für Fernwärmeübergabe und Büroflächen.
2. Der Mittelansatz ist für Planung und Ausführung vorgesehen.
3. Bereitstellung der benötigten gebäudetechnischen Infrastruktur zur Fernwärmeauskopplung. Schaffung zusätzlicher Büroflächen und PC-Arbeitsplätze.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

4.873.1.490**Umbau Kleinkläranlage AVA Velsen zur RWB**

1. Auf Grund des Baus des BMZ ist der Umbau der Kleinkläranlage Velsen zur Regenwasserbehandlung erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Bau der Maßnahme.

4.873.1.510**Einrichtung einer Lagerfläche auf dem Dach der CVA**

1. Im Rahmen des Projektes soll die Dachfläche des CVA Daches zur Lagerfläche umgebaut und genutzt werden. Der Zugang zur Dachfläche der Staubsilos soll erweitert werden, um eine sichere Begehbarkeit zu gewährleisten. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
2. Die Dachflächen weisen stehendes Wasser und Schäden auf, die Dämmung ist durchnässt. Durch die Sanierung werden folgende Punkte umgesetzt: Das erforderliche Gefälle und das erforderliche Abflussvermögen werden erstellt. Die Dachfläche wird mit einer hochdruckfesten Dämmung versehen, um höhere Traglasten zu gewährleisten. Erforderliche Notentwässerungen werden nachgerüstet. Das Geländer / Zugang zu den Dachflächen der Staubsilos vom Zugang CVA Dach soll umgebaut und erweitert werden, um eine dauerhaft sichere Begehbarkeit zu gewährleisten. Die teilweise neuen Anforderungen ergeben sich aus der DIN 1986-100 und der Betriebssicherheitsverordnung.
3. Der Mittelansatz in 2025 dient der Ausführung.

4.873.1.520**Upgrade PLS und PGIM**

1. Die vorhandenen Systeme sind abgekündigt, es sind keine Ersatzteile / Reparaturen mehr gewährleistet.
2. Hard- und Software sind nicht mehr auf dem Stand der Technik / Cybersicherheit. Zukunftsorientierte Konfiguration für die Leittechnik P14.
3. Der Mittelansatz in 2024 dient der Ausführung.

4.873.1.530**Upgrade EDS > TWE/TB**

1. Ersatz des Bedienungs- und Beobachtungssystems PBS 30 und PGIM durch Symphony Plus Operation und Hystorian.
2. Vorhandene Systeme sind abgekündigt, keine Ersatzteile / Reparatur mehr gewährleistet. Hard- und Software sind nicht mehr auf dem Stand der Technik / Cybersicherheit. Zukunftsorientiertes Bedienungs- und Beobachtungssystem für die Leittechnik P14.
3. Der Mittelansatz in 2025 dient der Ausführung.

Kosten-
träger

1. Art und Umfang der Maßnahme 3. Begründung des Bedarfs
2. Stand der Maßnahme

4.873.1.540

Aufrüstung der Aufzüge

1. Das Projekt beinhaltet das Aufrüsten der Aufzüge auf den technisch und gesetzlich geforderten Stand. Das Projekt wird in den Jahren 2024 – 2025 durchgeführt.
2. Durch den Einsatz neuer Technik steigt die Ersatzteilverfügbarkeit. Das Ausfallrisiko der betriebswichtigen Anlagen wird gemindert.
3. Der Mittelansatz in den Jahren 2024 und 2025 ist für die Ausführung vorgesehen.

4.873.1.600

Optimierung EDA

1. Optimierung und Automatisierung der in die Jahre gekommenen Eindampfanlage.
2. Einbau eines Restentleerungsbehälters (150m³). Erhöhung der Salzausschleusung durch eine größere Schubzentrifuge. Erarbeiten eines neuen Konzeptes zur Befüllung und Abtransport der Salzcontainer. Automatische Spülvorrichtungen an den Pumpen und Rohrleitungen. Nachrüsten von Durchflussmessungen zur besseren Kontrolle. Das Gesamtkonzept der Eindampfanlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist veraltet. Bauteile müssen ausgetauscht und automatisiert werden. Durch das Projekt wird die Störanfälligkeit der Anlage minimiert, die Personalstärke wird dem neuen Konzept angepasst.
3. Der Mittelansatz in den Jahren 2024 und 2025 ist für die Planung und Ausführung vorgesehen.

4.873.1.610

Bypassregelung DAGAVO Pumpe KAT Linie 1

1. Installation einer Bypassregelung an der DAGAVO Pumpe (HD-Kondensat) Katalysator Linie 1.
2. Derzeit wird der Kondensatstand im Kondensatbehälter nicht geregelt. Bei Behälterstand < Minimum fällt die Pumpe über Schutz aus, was in der Vergangenheit zu Schäden an der Pumpe führte. Durch eine Bypassregelung bleibt die Pumpe auch bei niedrigem Kondensatstand in Betrieb, das Kondensat wird im Kreislauf in den Behälter rückgeführt.
3. Der Mittelansatz in 2025 dient der Ausführung.

4.873.1.640

Nachrüstung Quecksilberreingasmessung

1. Der Umfang beinhaltet die Nachrüstung einer Rauchgas-Quecksilbermessung an beiden Verbrennungslinien.
2. Die notwendigen Umbaumaßnahmen an den beiden Rauchgaskanälen wird aktuell untersucht.
3. Derzeit wird die Inkraftsetzung gesetzlicher EU-Vorgaben in 2023 erwartet.

Kosten-
träger

1. Art und Umfang der Maßnahme 3. Begründung des Bedarfs
2. Stand der Maßnahme

4.873.1.650

Optimierung / Erweiterung Sicherheit industrielle IT

1. Umsetzung von Maßnahmen aus Vorprojekt 2022 zur Erreichung Standards / gesetzliche Forderungen aus KRITIS-Einstufung und IT Sicherheitsgesetz 2.0.
2. Studie mit Schwachstellenanalyse und GAP Analyse laufen derzeit. Vorbericht liegt vor. Erarbeitung Handlungsbedarf und Arbeitsplan in Arbeit.
3. IT Sicherheitsgesetz 2.0 fordert Auflagen und Pflichten für KRITIS-Unternehmen; u.a. ISMS Handbuch und Maßnahmen zum Schutz vor Cyberattacken in der industriellen IT-Umgebung.

4.8731.660

Parkflächen AVA und Revisionsfläche Nord

1. Im Jahr 2025 sollen neu erworbene Flächen als Parkflächen AVA und Aufstellungsort für Revisionscontainer entwickelt werden.
2. Vorstudie wurde im Rahmen der Projektierung des BMZ erstellt.
3. Kompensation der durch die Neuerrichtung des Biomassezentrums ab 2025 am Standort Velsen für die AVA nicht mehr nutzbaren Flächen.

4.8731.670

Infrastruktur neue Revisionsflächen Süd

1. Im Jahr 2025 sollen derzeit betrieblich ungenutzte Flächen zu Revisionsflächen hergerichtet werden.
2. Vorstudie wurde im Rahmen der Projektierung des BMZ erstellt.
3. Kompensation der durch die Neuerrichtung des Biomassezentrums ab 2025 am Standort Velsen für die AVA wegfallenden Flächen.

4.873.1.700

Einbindung Rotteabluft BMZ zur Verbrennung in der AVA

1. An dem Standort der AVA Velsen wird ab dem Jahr 2025 ein neues BioMasseZentrum für die Vergärung und Kompostierung von Biogut errichtet werden. Die bei dem Prozess der Entwässerung sowie der Rotte entstehenden Abluftströme (ca. 147.000 Betriebs-m³/h) innerhalb des BMZ werden über einen Biofilter gereinigt bzw. in den Trockner geleitet. Im Rahmen dieses Projektes soll ein Teilstrom der Abluft über ein neu zu erstellendes Rohrsystem zu der am Standort befindlichen Abfallverwertungsanlage geleitet und dort mit verbrannt werden.
2. Vorstudie wurde im Rahmen der Projektierung des BMZ erstellt.
3. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, so viel Abluft wie technisch und wirtschaftlich vertretbar in die AVA abzugeben.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

4.873.1.710**Austausch CVA Container 2024-2027**

1. Derzeit sind 50 Schlackecontainer aus dem Jahre 2006 im Dauereinsatz in unserer Containerverschiebeanlage (CVA). Austausch von jeweils 10 - 13 der am stärksten von Korrosion und Abnutzung betroffenen Container.
2. Sukzessiver Austausch von jeweils 10 - 13 Containern in den Folgejahren bis 2027.
3. Die Reparaturkosten sind durch Korrosion und Abnutzung massiv angestiegen.

4.873.1.730**Austausch Entschlacker Linie 1 2025**

1. Komplettaustausch des Nassentschlackers L1. Drohender Anlagenausfall.
2. Beginn der Planungsarbeiten wurde noch nicht festgelegt.
3. Die Reparaturkosten steigern sich von Revision zu Revision. Erhöhung der Standzeiten, Verringerung der Schäden und auch langfristig eine Verringerung der Revisionskosten.

4.873.1.750**Steuerung Beleuchtung Bestand AVA**

1. Die vorhandene Beleuchtung im Bestand AVA wird derzeit nur im Außenbereich durch Zeitschaltuhren gesteuert. Im Zuge des Projektes sollen sukzessive alle Anlagenbereiche (innen und außen) mittels der vorhandenen GLT-Steuerung bedarfsgerecht geschaltet werden
2. Planung in 2023, Umsetzung ab 2024
3. Gesetzliche Vorgaben; Energieeinsparung

4.873.1.770**Umbau Steuerung/Hydraulik Dosierstößel Linie 2 2025**

1. Umbau / Austausch der Steuerung und der Proportionalventile Dosierstößel Linie 2 auf Stand der Technik.
2. Konzeptionierung steht an.
3. Ersatzteilversorgung bei Steuerung und Ventilen nicht mehr gesichert. Drohender Anlagenausfall.

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
---------------	---	---------------------------

4.873.1.780**Natronlaugestation**

1. Im Rahmen des Projektes soll die vorhandene Natronlaugestation ertüchtigt werden. Die zu ersetzende Natronlaugestation befindet sich in der ABA -4m. Immer wieder kommt es zu Gefahrensituationen wegen austretender Natronlauge, wegen undichter Stellen an Rohrleitungen oder Pumpen.
2. Durch den Austausch sollen:
 - die Gefahrenpotenziale für die Mitarbeiter durch die austretende Natronlauge eliminiert werden
 - die Gefahrenpotenziale für die Umwelt durch austretende Natronlauge eliminiert werden
 - div. Messungen installiert werden
 - die Zugänglichkeit für Reparatur und Wartung verbessert werden.
3. Der Mittelansatz in 2025 dient der Planung.

4.873.1.810**Einbindung Fernwärme BMZ**

1. Wärmetauscher mit zugehörigen Pumpen, Rohrleitungen und Instrumenten zwischen bestehenden Fernwärmesystemen und der Anlagengrenze zum geplanten BMZ.
2. Der Mittelansatz im Jahr 2025 ist für die Planung und die Ausführung vorgesehen. Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden.
3. Das geplante BMZ soll aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie zur Effizienzsteigerung des Gesamtkonzepts mit Fernwärme aus der AVA Velsen versorgt werden.

4.873.1.820**Erneuerung im Wasser-Dampfkreislauf Gesamtstill. 2026**

1. Erneuerung Ventile / Armaturen / Rohrleitungen im Wasser-Dampfkreislauf während Gesamtstillstand 2026.
2. Der Beginn der Planungsarbeiten wurde noch nicht festgelegt.
3. Abnutzung / Verschleiß / Korrosion durch den Dauerbetrieb der Anlage.

4.873.1.830**Controller-Upgrade-OpSPACE DE133301**

1. Erneuerung der BARCO-Server und der Bildanschaltung Großbildwand
2. Voraussetzung für Umbau 800xA-System durch ABB
3. Für die Umstellung auf das 800xA-System von ABB für die Prozessleittechnik ist eine Anpassung der Bildverarbeitung und -übertragung durch ABB zwingend vorgegeben. Das vorhandene Großbildwandsystem wird im erforderlichen Umfang umgebaut mit einer zusätzlichen Serverredundanz zur Erhöhung der Verfügbarkeit.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs
-------------------	---	---------------------------

4.873.1.840**Umzäunung AVA Gelände**

1. Aus den Vorgaben der KRITIS-Verordnung und auch für die Errichtung des BMZ ist es erforderlich das komplette Betriebsgelände Zutrittssicher und gegen Wildschweine geschützt einzuzäunen.
2. Der Mittelansatz in 2025 dient der Ausführung.
3. Vorgabe Verordnung

4.873.1.870**Optimierung Labor**

1. Erneuerung der Laborausstattung und des Abzugs
2. Der Mittelansatz von 60.000 € ist für Planung und Ausführung vorgesehen.
3. Verbesserung der Arbeitssicherheit und Energieersparnis durch effizienteren Abzug

EVS - Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH

- EVS SAB GmbH -

Wirtschaftsplan 2025

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS SAB GmbH	Seiten
Beschluss Wirtschaftsplan	1
Vorbericht	2 - 3
Erfolgsplan	4

Wirtschaftsplan
EVS - Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH (EVS SAB GmbH)
für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	224.000 €
in den Aufwendungen auf	-206.196 €
Jahresplanergebnis	17.804 €

Der Jahresgewinn wird der Rücklage zugeführt.

Ein Vermögensplan wird nicht aufgestellt.

II

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

III

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Saarbrücken, 24. September 2024

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2025 der EVS-Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH

- E V S S A B GmbH -

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die W+ST Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS SAB GmbH hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 – in der Fassung vom 07.05.2024 - der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 18.06.2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

EVS - SAB GmbH			
	PLAN	IST	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	212	284	72
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
Ergebnis (1. - 3.)	212	284	72
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 180	- 232	- 52
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	0	0
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 17	- 10	7
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
12. Steuern von Einkommen und vom Ertrag	- 3	- 15	- 12
Ergebnis (4. - 12.)	- 200	- 257	-57
13. Ergebnis nach Steuern	12	27	-15
14. sonstige Steuern	0	0	0
JAHRESERGEBNIS	12	27	-15

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2023

Das Aufgabenfeld der EVS SAB GmbH ist die Beratung Dritter und das Erbringen von Dienstleistungen im Abwasserbereich gegenüber Dritten. Die Gesellschaft erbringt Leistungen, die im Grenzbereich zu den hoheitlichen Tätigkeiten des Entsorgungsverbandes Saar liegen oder das hoheitliche Leistungsspektrum ergänzen.

Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von 27 TEUR ab und liegt somit um 6 TEUR unter dem Ergebnis 2022 (33 TEUR), was im Wesentlichen auf die Zunahme der bezogenen Aufwendungen bei gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen ist.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2024

Die Ertragslage zur Jahresmitte 2024 deutet darauf hin, dass die geplanten Umsatzerlöse erreicht werden können. Die Aufwendungen bewegen sich innerhalb der Planvorgaben. Nach vertraglich vereinbarter Ergebnisabführung steht dem Erreichen des geplanten Jahresüberschusses nichts im Wege.

III. Wirtschaftsjahr 2025

Erfolgsplan 2025

Den Umsatzerlösen in Höhe von 224 TEUR stehen 206 TEUR Aufwendungen entgegen. Daraus resultiert ein Jahresüberschuss von 18 TEUR.

Vermögensplan 2025

Ein Vermögensplan wurde für das Jahr 2025 nicht erstellt.

EVS SAB GmbH

Erfolgsplan 2025

	Ist 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
1. Umsatzerlöse	284.197	212.000	224.000	5,66
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	311	0	0	0,00
Summe Erträge	284.508	212.000	224.000	5,66
4. Materialaufwand	-232.586	-180.000	-180.000	0,00
5. Personalaufwand	0	0	0	0,00
6. Abschreibungen	0	0	0	0,00
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-9.665	-17.100	-16.860	-1,40
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0,00
10. sonstige Zinsen u.ä. Erträge	33	0	0	0,00
11. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-11	0	0	0,00
12. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	-14.874	-4.000	-9.336	133,40
13. Ergebnis 4. - 12.	-257.103	-201.100	-206.196	2,53
14. Ergebnis nach Steuern	27.406	10.900	17.804	63,34
15. sonstige Steuern	0	0	0	0,00
Jahresergebnis	27.406	10.900	17.804	63,34

EVS BioMasseZentrum GmbH

- EVS BMZ GmbH -

Wirtschaftsplan 2025

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS BMZ GmbH	Seiten
Beschluss Wirtschaftsplan	1
Vorbericht	2 - 4
Erfolgsplan	5
Vermögensplan	
- Mittelherkunft	6
- Mittelverwendung	7
Investitionsprogramm 2024 - 2028	
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans	8
- Einzelübersicht der Investitionen	9
- Resteliste 2023	10
Erläuterungen zum Investitionsprogramm	11 - 12

Wirtschaftsplan
EVS - Gesellschaft BioMasseZentrum GmbH (EVS BMZ GmbH)
für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	823.072 €
in den Aufwendungen auf	-1.205.015 €
Jahresplanergebnis	-381.944 €

Ein Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	6.384.403 €
in den Ausgaben auf	6.384.403 €

II

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden durch den EVS-AF aufgenommen.

III

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:		
Zu Lasten der Jahre:	2026	21.344.000 €
	2027	0 €
	2028	0 €

IV

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

V

Der Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Saarbrücken, 24. September 2024

Christopher Freichel
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2025 der EVS-Gesellschaft BioMasseZentrum GmbH

- E V S B M Z GmbH -

Vorbemerkung

Die Verbandsversammlung des EVS hat am 14. November 2017 die Gründung der EVS BMZ GmbH zur Durchführung von Planung und Bau eines BioMasseZentrums beschlossen und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat den entsprechenden Antrag zur Gründung Anfang 2018 genehmigt.

Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung des BioMasseZentrums sowie der Besitz und die Verpachtung desselben als Vorbereitung für einen späteren Betrieb der Anlage zwecks Verwertung von hoheitlichem Biogut.

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die W+ST Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS BMZ GmbH hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 – in der Fassung vom 07.05.2024 – der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 18.06.2024 wurde der Jahresabschluss festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 - 31.12.2023

EVS BMZ GmbH

	PLAN	IST	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. aktivierte Eigenleistungen	63	49	- 14
2. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 179	- 82	97
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-85	-41	44
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	- 26	-26
5. sonstige Zinsen und Erträge	0	1	1
J A H R E S E R G E B N I S	- 201	- 99	102

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2023

Ertragslage

Bis zur Fertigstellung des BioMasseZentrums wird die Gesellschaft keine Erlöse erzielen. Erforderliche Personalleistungen werden von der AVA Velsen GmbH im Rahmen des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages bezogen.

Das Geschäftsjahr 2023 schließt aufgrund der laufenden Geschäftsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des BioMasseZentrums nicht aktivierungsfähig sind, mit einem Fehlbetrag von 99 TEUR ab. Der geplante Ansatz lt. Wirtschaftsplan (Verlust 201 TEUR) ist somit um rd. 102 TEUR unterschritten worden, was seine Ursache im Wesentlichen darin gehabt hat, dass die geplanten Pachtaufwendungen noch nicht angefallen sind.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des aktuellen Buchungsstandes gehen wir davon aus, dass der Erfolgsplan weitgehend eingehalten werden kann.

III. Wirtschaftsjahr 2025

Erfolgsplan 2025

Erträge

Eigenleistungen

Anteilige Personalleistungen in Höhe von 167 TEUR sowie die Bauzeitinsen von 657 TEUR werden als Eigenleistungen im Zuge von Planung und Bau des BioMasseZentrums aktiviert.

Aufwendungen

Materialaufwand

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages stellt die AVA Velsen die Kosten für den Geschäftsführer in Rechnung. Diese werden zusammen mit den Kosten für den Prokuristen und ersten Neueinstellungen als Fremdleistungen (207 TEUR) ausgewiesen.

Die Pacht für das Grundstück, auf dem das BioMasseZentrum entstehen soll, wird mit 30 TEUR im Wirtschaftsplan angesetzt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Rechts- und Beratungskosten (66 TEUR), Versicherungen (224 TEUR) sowie Vergütungen der Gremienmitglieder (17 TEUR).

Für das Planjahr 2025 weist die EVS BMZ GmbH einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 382 TEUR aus.

EVS BMZ GmbH

Erfolgsplan 2025

	Ist 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Abw. Plan 2025 / 2024 in %
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0,00
2. andere aktivierte Eigenleistungen	48.958	67.156	823.071	1125,61
- davon Eigenleistungen	48.958	67.156	165.659	146,68
- davon Bauzeitzinsen	0	0	657.412	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	61	0	0	0,00
Summe Erträge:	49.020	67.156	823.071	1125,61
4. Materialaufwand	-82.220	-183.945	-237.073	28,88
b) Aufw. für bezogene Leistungen	-82.220	-183.945	-237.073	28,88
Betrieb Biomassezentrum	-82.220	-153.945	-207.073	34,51
Mieten und Pachten	0	-30.000	-30.000	0,00
5. Personalaufwand	0	0	0	0,00
6. Abschreibungen:	0	0	0	0,00
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-41.565	-292.550	-310.530	6,15
- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-286	-300	-1.000	233,33
- davon Rechts- u. Beratungskosten	-25.623	-61.000	-66.000	8,20
- davon Versicherungen	-3.663	-211.500	-223.830	0,00
- davon übrige sonstige Aufwendungen	-11.992	-19.750	-19.700	-0,25
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00
9. Erträge aus anderen Wertpap. u. Ausleih.	0	0	0	0,00
10. sonstige Zinsen u.ä. Erträge	1.093	2.500	0	-100,00
11. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-25.793	0	-657.412	0,00
12. Steuern von Einkommen und Ertrag	0	0	0	0,00
13. Ergebnis 4. - 12.	-148.486	-473.995	-1.205.015	154,23
14. Ergebnis nach Steuern	-99.466	-406.839	-381.945	-6,12
15. sonstige Steuern	0	0	0	0,00
Jahresergebnis	-99.466	-406.839	-381.945	-6,12

EVS BMZ GmbH

Vermögensplan 2025

Mittelherkunft

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Stärkung des Eigenkapitals durch Kreditaufnahme des EVS - AF			
- für Investition in Anlagevermögen	0	24.703.663	4.127.408
- für Investition in Anlagevermögen aus Resten	0	1.215.102	916.674
	0	25.918.765	5.044.082
anrechenbare Vorsteuer			
- auf Investitionen	0	4.693.696	784.208
- auf Investitionen aus Resten	0	230.869	174.168
	0	4.924.565	958.376
Mittelzufluss durch Gesellschafter zur Einlage in die Kapitalrücklage	2.500.000	0	0
Abnahme des Bestands an liquiden Mitteln	0	0	0
Abnahme Forderungen ggü. Gesellschafter	0	0	0
Zunahme der Verbindlichk. ggü. Gesellschafter	0	0	0
Sonstige Mittelherkunft	37.342	406.839	381.945
Summe Mittelherkunft	2.537.342	31.250.169	6.384.403

EVS BMZ GmbH

Vermögensplan 2025

Mittelverwendung

Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Investition			
- in Anlagevermögen (netto)	1.521.007	24.703.663	4.127.408
- in Anlagevermögen aus Resten (netto)	0	1.215.102	916.674
	1.521.007	25.918.765	5.044.082
zu zahlende Vorsteuer			
- auf Investitionen in Anlagevermögen		4.693.696	784.208
- auf Investitionen in Anlagevermögen aus Resten		230.869	174.168
		4.924.565	958.376
Zunahme des Bestands an liquiden Mitteln	825.112	0	0
Jahresverlust	99.466	406.839	381.945
Zunahme Forderungen ggü. Gesellschafter	0	0	0
Abnahme der Verbindlichk. ggü. Gesellschafter	182	0	0
Sonstige Mittelverwendung	91.574	0	0
Summe Mittelverwendung	2.537.342	31.250.169	6.384.403

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

**Die Ausgaben aller Investitionsvorhaben sind
gegenseitig deckungsfähig.**

Investitionsprogramm 2024 - 2028 EVS BioMasseZentrum GmbH

Ober- projekt	Beschreibung	Gesamtaus- gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2022	Ist 2023	Ansatz in 2024	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2025	Planjahre				VE 2026	VE 2027	VE 2028
									2026	2027	2028	Folge- jahre			
4910000	EVS BioMasseZentrum	53.492.763	2.151.472	1.472.049	24.628.663	0	1.192.243	2.704.337	21.344.000	0	0	0	21.344.000	0	0
4910001 *	Vermessungstechnische Leistungen BMZ	81.610	0	0	25.000	0	6.610	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4910002 *	Eigenleistung	264.617	0	48.958	50.000	0	0	165.659	0	0	0	0	0	0	0
4910003 *	Bauzeitinsen	657.412	0	0	0	0	0	657.412	0	0	0	0	0	0	0
4910010	Ankauf Grundstück von GAV	550.000	0	0	0	0	0	550.000	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt:	55.046.403	2.151.472	1.521.007	24.703.663	0	1.198.853	4.127.408	21.344.000	0	0	0	21.344.000	0	0

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2022" verzichtet.

EVS BMZ GmbH

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2023

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4910000	EVS BioMasseZentrum	913.010
4910001	Vermessungstechnische Leistungen BMZ	3.664
	Summe	916.674

Kosten-träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
---------------	---	---

EVS BioMasseZentrum GmbH

Erläuterungen Investitionsprogramm 2024 – 2028

Im Investitionsplan 2025 stehen rund 4,127 Mio. Euro für das Jahr 2024 zur Verfügung. Für die Planjahre 2026 bis 2028 sind insgesamt weitere 21,344 Mio. Euro vorgesehen. Die Planansätze sind in Nettobeträgen dargestellt.

4.910.0.000

BioMasseZentrum

1. Planung und Bau des BioMasseZentrums.
2. Mit der Planung der Maßnahme wurde 2017 begonnen. Die Aufnahme des Regelbetriebes ist für 2026 vorgesehen.
3. Der EVS erfasst über die Grüne Tonne das Biogut aus saarländischen Haushalten und ist seit dem 01.01.2018 auch für die Aufbereitung und Verwertung des saarländischen Grüngutes zuständig.

Im BioMasseZentrum können das gesamte saarländische Biogut sowie Teilströme des Grüngutes wirtschaftlich verwertet werden, wobei grünes Biogut und hochwertiger Kompost entsteht. Die Mittel sind für Planung und Bau vorgesehen.

4.910.0.010

Vermessungstechnische Leistungen BMZ

1. Allgemeine Vermessungsleistungen.
2. Beauftragung nach Bedarf.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

4.910.0.020

Eigenleistung

Hier werden „aktivierungspflichtige“ Eigenleistungen für den Bau des BioMasseZentrums dargestellt.

4.910.0.030

Bauzeitinsen

Darüber hinaus werden „aktivierungspflichtige“ Bauzeitinsen veranschlagt.

4.910.0.100

Ankauf Grundstück von GAV

Alle dem EVS am Standort Velsen zur Verfügung stehenden Grundstücke gehören aktuell entweder dem EVS oder der EVS GAV mbH. So auch die für die Errichtung des EVS BioMasseZentrums vorgesehene Fläche, die aktuell zur EVS GAV mbH gehört. Um hier das

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges
-------------------	---	---

EVS BioMasseZentrum im Besitz der EVS BMZ GmbH zu errichten, muss das Grundstück zunächst von der GAV an die BMZ verkauft werden.

2024/1655 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH"

<i>Organisationseinheit:</i> Justitiariat (13)	<i>Datum</i> 13.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Folgender Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH wird zugestimmt:

Artikel 1

§ 9 (Aufsichtsrat) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen 12 Mitglieder werden vom Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte entsandt; die Regelung des § 48 Absatz 2 KSVG findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreffen des neuen Aufsichtsrates fort."

Artikel 2

An § 9 (Aufsichtsrat) wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Stadtrat abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam."

Sachverhalt

Im Zuge der Neubesetzung des Aufsichtsrates der Bäderbesitzgesellschaft mbH (BBS) aufgrund der Kommunalwahl wurde deutlich, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Stadtrat lediglich vorgeschlagen und dann von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Dies steht im Gegensatz zu den anderen städtischen Gesellschaften, deren Aufsichtsratsmitglieder direkt vom Stadtrat entsandt werden, ohne dass die jeweilige Gesellschafterversammlung eine Wahl trifft.

Letzteres hat den Vorteil, dass sich die Vorgehensweise nach § 114 Absatz 2 KSVG

(Einigung oder Verfahren nach d'Hondt) oder – bei einem entsprechenden Verweis im Gesellschaftsvertrag – nach § 48 Absatz 2 KSVG (nur Verfahren nach d'Hondt) richtet. Das hat zur Folge, dass eine Spiegelbildlichkeit der Sitzverteilung im Aufsichtsrat gegenüber der im Stadtrat gesichert ist. Im ersteren Fall wäre dies nicht gewährleistet, da für die Vorschlagsliste eine einfache Beschlussmehrheit im Stadtrat ausreicht, so dass im Extremfall alle Vorgeschlagenen der Mehrheitsfraktion angehören könnten.

Um dies für die Zukunft zu vermeiden, soll der Gesellschaftsvertrag der BBS entsprechend angepasst werden. Vorbild ist dabei der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke St. Ingbert GmbH (SWI).

Die Wirksamkeit der Eintragung gilt erst ab Eintragung ins Handelsregister; § 54 Absatz 3 GmbH-Gesetz.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	20230403_Gesellschaftsvertrag_BBS_neu
2	Stadtwerke

2024/1655 BV-001Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH"

<i>Organisationseinheit:</i> Justitiariat (13)	<i>Datum</i> 27.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Folgender Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH wird zugestimmt:

Artikel 1

§ 9 (Aufsichtsrat) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen 12 Mitglieder werden vom Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte entsandt.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreffen des neuen Aufsichtsrates fort."

Artikel 2

An § 9 (Aufsichtsrat) wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Stadtrat abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam."

Sachverhalt

Im Zuge der Neubesetzung des Aufsichtsrates der Bäderbesitzgesellschaft mbH (BBS) aufgrund der Kommunalwahl wurde deutlich, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Stadtrat lediglich vorgeschlagen und dann von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Dies steht im Gegensatz zu den anderen städtischen Gesellschaften, deren Aufsichtsratsmitglieder direkt vom Stadtrat entsandt werden, ohne dass die jeweilige Gesellschafterversammlung eine Wahl trifft.

Der Gesellschaftsvertrag der Bäderbesitzgesellschaft soll nun angepasst werden. Vorbild ist dabei der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke St. Ingbert GmbH (SWI).

Für die Entsendung gilt dann § 114 KSVG - Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform: "Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter (...) zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen."

Die Wirksamkeit der Eintragung gilt erst ab Eintragung ins Handelsregister; § 54 Absatz 3 GmbH-Gesetz.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

2024/1634 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 06.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	12.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderungssatzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS) wird in der folgenden Fassung zugestimmt.

1. Änderungssatzung

der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S.1119) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ABGS) vom 12.04.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01. Januar 2023, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom XX. XX. 2024 folgende Änderungssatzungsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwassergebührensatzung-AGS der Mittelstadt St. Ingbert vom 08. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Gebührenhöhe, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,63 €/m³ Schmutzwasser gemäß § 11 ABGS.

1. § 1 Gebührenhöhe, Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € /m² gebührenpflichtige Fläche gemäß § 12 ABGS.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Sachverhalt

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzung

der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund gesamtwirtschaftlicher Veränderungen müssen die Gebühren des Abwasserbetriebes angepasst werden.

Die Abwassergebühren sind seit dem 1. Januar 2018 konstant. Bedingt durch die deutlich gestiegenen Baupreise, die hohen Tarifierhöhungen, den Zinsanstieg, die gestiegenen Energiepreise, die allgemeine Preisentwicklung sowie insbesondere durch den Anstieg des einheitlichen Verbandsbeitrages (2023 +3 %, 2024 +6,8%, 2025 +6,8 %) sowie auch einer Veränderung der Gebührenmaßstäbe (Verringerung des Frischwasserverbrauches und Erhöhung der gebührenpflichtigen Fläche) ist ab dem 1. Januar 2025 eine Anpassung der Abwassergebühren notwendig. Bei der Gebührenberechnung wurden Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum (1998-2020) in Höhe von T€ 179 gebührenmindernd berücksichtigt. Zur Minimierung der durch die Gebührenanpassung erzeugten höheren Gebührenbelastung und vor dem Hintergrund eines wieder rückläufigen Zinsniveaus wurde auf eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation verzichtet und stattdessen lediglich Abschreibungen auf Basis von Anschaffungskosten angesetzt. Sollte sich im Rahmen der Nachkalkulation an Hand der IST-Werte ergeben, dass die Geplante und in der Ursprungskalkulation angesetzten Abschreibungen höher sind als die tatsächlichen (Ist-) Abschreibungen, so soll diese Differenz als kalkulatorischer Gewinn im Abwasserbetrieb verbleiben und zur Innenfinanzierung (vornehmlich von Investitionen) verwendet werden.

Im § 1 Gebührenhöhe wird der Absatz (1) und (2) der der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS) wie folgt geändert:

Alte Fassung des § 1 Abwassergebührensatzung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,23 €/m³ Schmutzwasser gemäß § 11 ABGS.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 € /m² gebührenpflichtige Fläche gemäß § 12 ABGS

Neue Fassung des § 2 Abwassergebührensatzung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,63 €/m³ Schmutzwasser gemäß § 11 ABGS.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € /m² gebührenpflichtige Fläche gemäß § 12 ABGS

Finanzielle Auswirkungen

Abwassergebühren sind auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kostendeckend zu kalkulieren. Dies wurde für die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Anlage/n

1	Auwirkung der Kalkulation
2	Kalkulation

neu

	Swgebühr €/cbm	NW-gebühr €/qm
Gebühren	3,63	0,80
davon an den EVS abzuführen	2,61	0,28
beim Abwasserbetrieb verbleiben	1,02	0,52

bisher

	Swgebühr €/cbm	NW-gebühr €/qm
	3,23	0,73
	2,24	0,26
	0,99	0,47

Veränderung

	Swgebühr €/cbm	NW-gebühr €/qm
	0,40	0,07
	0,37	0,02
	0,03	0,05

Mehrbelastung

	Swgebühr €	NW-gebühr €	Insgesamt €
Musterhaushalt (120 cbm und 200	48,00	14,00	62,00

Veränderung

Swgebühr In %	NW-gebühr in %
12,38	9,59
16,52	9,12
3,08	9,85

Gebührenbedarfskalkulation bei Afa AHK 2025 in €					direkt		Schlüssel	Schmutzwasser	Regenwasser
					Umlage =MW				
	Buchungsstelle	Konto	€	€	SW %	RW %			
4. Materialaufwand									
Energiekosten		522050		17.000,00	30,00%	70,00%		5.100,00	11.900,00
Unterhalt.aufwand Vorfluter		523276		4.000,00	0,00%	100,00%		0,00	4.000,00
Beitrag an EVS		525300		5.842.150,47	73,00%	27,00%	nach EVS Angaben	4.264.769,84	1.577.380,63
Sonderbeitrag EVS		525300		4.000,00	0,00%	100,00%		0,00	4.000,00
Kanalunterhaltung		523272 u.523273		290.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	108.150,86	181.849,14
Leistungen städt. Betriebshofe		523274		250.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	93.233,50	156.766,50
sonstige Fremdleistungen		523275		20.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	7.458,68	12.541,32
				6.427.150,47				4.478.712,89	1.948.437,58
5. Abschreibungen auf Sachanlagen									
Immaterielle Vermögensgegenstände(nutzungsrecht)				56.998,00	0,00%	100,00%		0,00	56.998,00
Immaterielle Vermögensgegenstände(Software) u.BuG o.Flä.kataster				435.832,11	41,54%	58,46%	fiktives Trennsystem	181.044,66	254.787,45
BuG (Flä.kataster)				48.681,16	0,00%	100,00%		0,00	48.681,16
Mischwasserkanäle				1.258.027,46	41,54%	58,46%	fiktives Trennsystem	522.584,61	735.442,85
Schmutzwasserkanäle				203.473,00	100,00%	0,00%		203.473,00	0,00
Regenwasserkanäle u.Regenwasserbehandlungsanlagen				436.482,21	0,00%	100,00%		0,00	436.482,21
Pumpwerke				27.116,00	80,00%	20,00%	fiktives Trennsystem	21.692,80	5.423,20
Prozessleitsystem				122.197,30	30,00%	70,00%		36.659,19	85.538,11
				2.588.807,24	37,29%	62,71%	Durchschnitt	965.454,26	1.623.352,99
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen									
Erstattungen Brutto									
Verwaltungskostenbeiträge		525200		543.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	202.503,17	340.496,83
Sonstige betriebliche Aufwendungen				117.373,24	37,29%	62,71%	Durchschnitt	43.772,47	73.600,77
Verwaltungskosten für Inkasso der Stadtwerke		525500		105.018,10	100,00%	0,00%		105.018,10	0,00
				765.391,34				351.293,74	414.097,61
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
Fremddarlehen = Zinsen Darlehen		561700		1.039.937,23	37,29%	62,71%	Durchschnitt	387.827,96	652.109,28
Finanzierung der Rücklagenentnahme				0,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	0,00	0,00
Zinsen an die Stadt				0,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	0,00	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		471450		-20.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	-7.458,68	-12.541,32
1.Umsatzerlöse									
Verwaltungsgebühren		431050		-13.015,00	80,00%	20,00%	Durchschnitt	-10.412,00	-2.603,00
Auflösung von Ertragszuschüssen		416100		-268.499,31	37,29%	62,71%		-100.132,52	-168.366,79
3. Sonstige betriebliche Erträge									
sonstiges		414100-459050		-2.691,15	37,29%	62,71%	Durchschnitt	-1.003,62	-1.687,53
				10.517.080,83				6.064.282,02	4.452.798,82
							100,00%	57,66%	42,34%

10.821.286,29

kalkulationsfähiger Aufwand	10.517.080,83
	SW RW
= direkte Kosten	6.069.615,49 4.447.465,34

<u>Kostenträgerrechnung</u>		
	m ³	m ²
Frischwasserverbrauch	1.636.408,75	
Vereinbarungen		
Private		
Parkplätze		
Gemeinde		
Bundesstraßen		
Landstraßen		
Autobahnen		
	1.636.408,75	5.540.364,03

Gebühr vor Rückgabe Kostenüberdeckung-Kübd- (KAG)	3,7058 €	0,8037 €
-Rücg.Kübd im Verhältnis der direkten Kosten	-176.325,76 €	-124.287,93 €
		-52.037,83 €
	5.939.994,08 €	4.400.760,98 €
kalkulierte Gebühr	3,6299 €	0,7943 €
derzeit gültige Gebühr	3,2300 €	0,7300 €
Differenz zu derzeit gültigen Gebühr	0,3999 €	0,0643 €
Gebührevorschlag	3,6300 €	0,8000 €

2024/1463 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Wahl von ehrenamtlichen Beigeordneten

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 27.06.2024
<i>Beratungsfolge</i>	

Beschlussvorschlag

1. Die Mittelstadt St. Ingbert hat <Anzahl> Beigeordnete
2. Als Beigeordnete werden gewählt

Sachverhalt

Nach § 63 Abs. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird der Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch Beigeordnete in der vom Stadtrat festgesetzten Reihenfolge vertreten. Nach § 64 KSVG haben die Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Durch Beschluss des Stadtrates kann die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 20.000 bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf bis zu vier erhöht werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden nach § 65 Abs. 1 KSVG aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzulegen. Die Wahl soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates vorgenommen werden.

Nach § 46 Abs. 1 KSVG werden die Wahlen durch geheime Abstimmung vorgenommen. Nach § 46 Abs. 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

In der abgelaufenen Legislaturperiode gab es vier ehrenamtliche Beigeordnete, wobei zwei Beigeordnete von der CDU-Fraktion, ein Beigeordneter von der Familienpartei und ein Beigeordneter von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt wurde.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1680 INFOInformation
öffentlich**Besetzung von Aufsichtsräten**

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	29.11.2024

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	03.12.2024	Ö

Sachverhalt

Die noch ausstehenden Besetzungen von Aufsichtsräten erfolgt insgesamt, sobald die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bäderbsitzgesellschaft wirksam ist, in der nächsten regulären Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1665 INFOInformation
öffentlich

Ausstellungen Rathausgalerie 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Kunstbesitz und Albert-Weisgerber Stiftung (43)	<i>Datum</i> 19.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	03.12.2024	Ö

Sachverhalt

Ergebnis der Jursitzung vom 06.11.2024 für das Programm der Rathausgalerie:

Von der Ausstellungskommission wurden für die Ausstellungen in der Rathausgalerie für 2025 folgende Bewerber/innen ausgewählt. Für den Fall eines Ausstellungsausfalls wurden zwei Bewerberinnen in vorliegender Reihenfolge als Ersatzausstellung benannt

- Gruppe ADAL/4 Künstler/innen
- Andreas Cremer
- Eva Maria Kohl
- Ingrid Ullrich-Schäfer/Christian Flassbeck
- Dorothee Willie (1. Ersatzausstellung)
- Birgit Kunz (2. Ersatzausstellung)

Finanzielle Auswirkungen

Es stehen im Haushalt 2025 entsprechende Finanzmittel unter Sachkonto 553600 und 553300 für Ausstellungen in der Rathausgalerie bereit.

Anlage/n